This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

3 2044 103 251 310

HARVARD LAW LIBRARY

Received AUG 5 1925

Zumbold

ARCHIV

für

katholisches Kirchenrecht,

mit besonderer Rücksicht auf

Deutschland, Oesterreich-Ungarn und die Schweiz.

Herausgegeben

von

Dr. Friedrich H. Vering,

ord. Professor der Rechte an der deutschen k. k. Karl-Ferdin.-Universität zu Prag.

Ein und sechzigster Band.

(Neuer Folge fünfundfünfzigster Band.)

Mainz,

Verlag von Franz Kirchheim.

1889.

Printed in Germany

AUG - 5 1925

Mainz, Druck von Joh. Falk III.

I.

Die Controverse: Privatives oder cumulatives Nachpraesentationsrecht des Laienpatrons (jus variandi)?

Eine Interpretation des c. 24. (Cum autem) X. de jure patronatus (3, 38.) *

Von stud. jur. *Henry Silberstein* in Berlin.

Inhalt

A. Vorbemerkungen . . . . . S. 5
§. 1. I. Wesentlicher Inhalt des c. 24: Begriff des jus variandi. „ „
II. Doppelte Möglichkeit zur Ausübung dieses Rechtes.
III. Unterscheidung der variatio privativa u. cumulativa. Deren Wirkungen.
1. Die variatio cumulativa.
2. „ „ privativa.
3. Verwerfung der variatio necessaria Lippert's.
IV. Feststellung des Streitpunktes.
§. 2. I. Ansicht der Doctrin . . . . . „ 8
1. der Glosse.
2. der älteren Canonisten.
3. „ neueren „
a. Lippert.
b. Schilling.
4. Gegenwärtiger Standpunkt.
II. Ansicht der Praxis.
1. die S. Rotae Romanae decisiones.
2. die resolutiones S. Congregationis Concilii.
§. 3. Das Streitgebiet . . . . . „ 12
I. Das c. »Cum autem« im Allgemeinen.
II. Insbes. die Worte »eo non refutato«: Ihre »streitige« Beziehung.
B. Interpretation . . . . . S. 15
Abschnitt I: Grammatische Interpr. von »eo non refutato.« „ „
§. 4. I. Hinsichtlich ihrer Existenz . . . . . „ „
1. Ihr Fehlen im »Ulpianus de edendo.«
2. Daher anscheinende Interpolation.

*) Der nachfolgende Aufsatz ist als *Referat* für die von Herrn Geheimrath Prof. Dr. *Hübler* geleiteten kirchenrechtlichen Uebungen im juristischen Seminar der Berliner Friedr.-Wilh.-Universität ausgearbeitet und in demselben als *Vortrag* gehalten worden.

§. 5. II. Hinsichtlich ihres Sinnes . . . . . S. 16
1. im Allg. aus der grammatischen Construction.
2. speciell aus der Bedeutung des Wortes refutare.
a. aus der gewöhnlichen.
b. „ „ vorwiegenden.
c. „ „ technischen.
d. Widerlegung der Ansicht Bickell's.
§. 6. Ueber die Ansicht der Glosse . . . . . „ 18
I. Die glossa ad c. un. de jurepatr. in VI. 3, 19.
II. „ „ ad c. 24. cit.
Abschnitt II: Logische Interpretation . . . . . „ 22
Cap. I: Widerlegung der priv. Variation aus specielleren Gesichtspuncten . . . . . S. 22
§. 7. I. Aus unserem Gesetz selbst . . . . . „ „
1. Das Bedenken Schilling's.
2. Unzureichende Entkräftung desselben durch Gerlach.
3. Betrachtung des Gesetzes in seiner Einheit. Seine äussere Structur u. der Wille des Gesetzgebers.
4. Die in »eo non refutato« liegende feste Befristung des jus variandi.
5. Ueber den Werth des argumentum e contrario.
II. Aus der anderweitigen Gesetzgebung der Kirche.
1. Das corpus juris canonici.
2 „ concilium Tridentinum.
Cap. II: Widerlegung der priv. Variation aus allgemeineren Gesichtspuncten . . . . . S. 27
§. 8. I. Aus den allgem. Anschauungen des canon. Rechts über das Beneficialwesen und Patronatrecht . . . . . S. 27
1. Ueberhaupt aus dem allg. Rechtscharakter des Beneficialwesens.
2. Aus der eigenthüml. Natur des Patronat- und Präsentationsrechts insbes.
a. Jura singularia.
b. Daher Unstatthaftigkeit der Analogie.
§. 9. II. Aus den besonderen Rechtsverhältnissen, die sich aus der Ausübung des Patronat- bezw. Präsentationsrechts ergeben . . . . . S. 31
1. Gegenüber dem Erstpräsentirten.
a. Verletzung von dessen jus quaesitum (jus ad rem).
b. „ „ „ Standesehre.
2. Gegenüber dem instituirenden Bischof.
Unvereinbarkeit mit der kirchl. Anschauung.
3. Gegenüber dem kirchl. Interesse.
4. „ „ Patron.
5. „ der Praxis.
C. Anhang . . . . . S. 39
I. Auszug aus den Ansichten der älteren Canonisten.
II. „ „ „ S. Rotae Romanae decisiones und den resolutiones S. Congregationis Concilii.

A. Vorbemerkungen.

§. 1. I. Wesentlicher Inhalt des c. 24. X. de jure patr. (3, 38): Begriff des jus variandi.

Seit der Glosse zu dem cap. 24. cit. bezeichnet man den Inhalt desselben, eines Rescriptes des Papstes Lucius III. an den Bischof von Norwich, allgemein als das jus variandi od. variationis. Die Decretale [1]) enthält nämlich die Befugniss des Patrons (allerdings nur des Laienpatrons) [2]), der bereits für ein vacantes Beneficium einen clericus idoneus völlig giltig und ordnungsmässig präsentirt hat, in der Folgezeit seinen Sinn zu ändern (zu »variare«) d. h. ihn auf eine andere Person zu richten, somit im Laufe der gesetzlichen Präsentationsfrist von vier Monaten, solange die erledigte Pfründe noch nicht durch institutio canonica verliehen [3]), wie auch dann, wenn der erste Candidat verworfen ist, zur Besetzung derselben Stelle willkürlich und ohne innere Nothwendigkeit [4]) ausser dem ersten Subject noch eines oder das andere in Vorschlag zu bringen.

II. Doppelte Möglichkeit zur Ausübung der Variationsbefugniss.

Fragen wir zunächst nach den Wirkungen, die aus dem soeben entwickelten *Begriff* des jus variandi schlechthin folgen können, so

1) Den Wortlaut s. §. 3. I. S. 13.

2) Da im Folgenden vom patronus laicus fast ausschliesslich die Rede sein wird, so ist, wenn vom »Patron« gesprochen wird, stets der *Laienpatron* gemeint. Der patr. *ecclesiasticus* hat bekanntlich nicht das jus variandi, weil das jus praesentandi desselben nach der Auffassung der Kirche der libera collatio episcopi fast gleichkommt (vgl. den Schlusspassus des c. 24. X. cit. und über die Gründe dafür des Näheren *Friedle*, in diesem Archiv B. 23. (1870) S. 43 ff. n. XIV. — Cf. auch *Schlesinger*, in der Zeitschr. f. K.-R., B. 19. S. 110 ff. (§. 4.)

3) c. 3, 27. X. de j. p.; c. un. eod. tit. in VI. 6, 19. — *van Espen*, J. E. U. (Col. Agripp. 1772) P. II. sect. 3. tit. 8. §. 20. (p. 773): Unde si episcopus praesentato institutionem dedisset, patronus amplius alium praesentare non poterit: variatio enim patrono competit *rebus integris, id est, ante institutionem*, uti vulgo tradunt Doctores, sive antequam ipsi praesentato jus aliquod firmum quaesitum sit. — *Decis. Rot.* (a Farinaccio select. Venet. 1716) P. XIV. p. 278 (v. 16. II. 1665): Nam licet Patronus laicus *ante institutionem* jam nominati possit accumulando secundam praesentationem primae alterum praesentare. — *Thesaurus resol. S. Congr. Concilii* Tom. 32. p. 152. (Rom. 1763): Verum cum agatur de j. p. laicali, in quo licitum est patrono variare *ante institutionem;* cap. 5. 24. 29. de j. p.; *Fr. de Fargna* eod. tit. p. 2. can. 9. 10. 11. cas. 1. n. 1.

4) *Kaim*, Das Kirchenpatronat nach d. Grunds. der kath. und protest. Kirche und dem Particularr. in und ausser Deutschland, 2 Bde. Leipzig 1845 und 1866. (Arch. XV, 465), B. 2. S. 140 §. 65 a. A. Daher zerfällt die »variatio *necessaria*« *Lippert's*; vgl. darüber in diesem §. unter III. 3.

stehen danach dem Laienpatron zur Ausübung dieses Rechtes zwei Wege offen:

1. Er kann durch die Präsentation eines anderen Candidaten ausdrücklich oder stillschweigend erklären, dass er die bereits gemachten Vorschläge nicht widerrufe, sondern neben einander bestehen lasse, oder aber

2. seine Willensänderung dahin äussern, dass er die vorhergehenden Präsentationen gänzlich zurücknimmt.

III. Unterscheidung der variatio cumulativa und der v. privativa.

Nach diesen beiden *begrifflich möglichen* Gesichtspunkten unterscheidet man zwei Arten der variatio, nämlich

1. die *variatio cumulativa* [1]), aus dem Grunde so genannt, weil (wie es bei *van Espen* [2]) heisst) »patronus secundum praesentando praesentationem praesentationi accumulet.« Diese Art der Ausübung des jus variandi, deren Inhalt darin besteht, dass die successive Präsentirten gegenüber dem competenten Bischof bezw. Kirchenoberen auf derselben Stufe stehen und den gleichen Anspruch auf Institution [3]) in die zur Besetzung ausstehende Pfründe haben, hat die Wirkung, dass der Bischof den Candidaten gegenüber zur *Auswahl* berechtigt ist, die er nach seinem rechtlichen Ermessen zu treffen hat. Die cumulative Variation bringt somit denselben Effect hervor, wie etwa eine gleichzeitige Präsentation Mehrerer [4]).

---

1) Auch wohl von Einigen im gleichen Sinn variatio successiva genannt, (*Lippert*, Versuch einer historisch-dogmatischen Entwickelung der Lehre vom Patronate nach d. Grunds. des canon. R., Giessen 1829, S. 115, not. 157. — *Schilling*, Der kirchl. Patronat nach canon. R. und mit besonderer Rücksicht auf Controversen dogmatisch dargestellt, Leipzig 1854, S. 78, §. 53).

2) J. E. U., §. 18.

3) Ueber dieses jus ad rem ausführlicher S. 32.

4) Eine solche gleichzeitige Präsentation Mehrerer (»uno contextu plures praesentare,« Jul. *Vivianus*, Praxis j. p. P. 2. lib. 8. c. 8) ist quellenmässig anerkannt für den Mitpatronat bei Stimmengleichheit in c. 2. de j. p. in Clem 3, 12. So auch für geistl. Patrone durch das älteste österr. Gesetz über das Kirchenpatronat, den tract. de jur. incorporalibus unter Leopold I. v. J. 1679: L. 7. n. 5. I. §. 5. (»Neue Satz- u. Ordnung in d. Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter d. Enns«). — Vgl. auch *Claude de Ferrière*, Traité du patronage etc. (1686), Chap. VI. (P. II.) n. 55. p. 331: Le patron laic peut varier, soit en présentant *par un même acte plusieurs ecclésiastiques*, afin que l'évêque institue celui qu'il lui plaira, ou en présentant un seul ecclésiastique et présentant par après un autre successivement, accumulant les deux présentations ensemble. c'est à dire sans qu'il lui soit permis de rendre nulle celle qu'il aurait faite la première, ce que les canonistes appellent »successive cumulando praesentare.«

2. Neben dieser variatio cumulativa hat man aber weiter auch den Begriff einer *variatio privativa* (oder v. voluntarie priv.) aufgestellt. Sie soll in dem zweiten oben erwähnten Fall Platz greifen, wo der Patron durch die Präsentation des Nachfolgenden jedesmal die des Vorhergehenden zurückgenommen hat. Sie würde also den Effect der vorhergehenden Präsentationen gänzlich vernichten, indem sie die vorher vorgeschlagenen Candidaten ihres eventuellen (*nicht* »bedingten«!) Anrechtes auf Institution wieder »berauben«[1]) und dieses Recht auf den zuletzt Präsentirten übertragen würde, so dass die Institution des Bischofs einzig und allein auf diesen beschränkt wäre.

3. Endlich ist von *Lippert*[2]) noch — was hier nur nebenbei bemerkt sein möge — der Begriff einer sog. *necessaria variatio* eingeführt worden. Er versteht darunter den Fall der Variation, in dem der Patron zur Ausübung seines jus variandi gezwungen werden könne, wenn nämlich der zuerst Präsentirte aus gewissen Gründen nicht instituirt werden kann, z. B. wenn er auf die ihm zugedachte Stelle Verzicht geleistet hat, vor der Einsetzung gestorben ist und ähnlichen. Diese vermeintliche variatio necessaria ist jedoch gar keine variatio im Sinne der darin liegenden Befugniss des Patrons. Denn diese ist voll und ganz in den freien Willen des Patrons gesetzt (daher auch v. voluntaria genannt). Das Variationsrecht würde somit zu einem Variationszwang (sog. obligatio variandi) ausarten, wenn die Ausübung des Präsentationsrechts von vorn herein zur Variation nöthigte. Zum Ueberfluss wird diese sog. necessaria variatio aber auch von den Quellen als Nichtvariation ausdrücklich bezeichnet[3]). Sie kann also bei der folgenden Erörterung unberücksichtigt bleiben.

IV. Feststellung des Streitpunctes.

Hinsichtlich der variatio privativa und cumulativa entsteht nunmehr die überaus wichtige Streitfrage, ob diese beiden Variationsarten rechtlich neben einander bestehen können, oder aber ob die eine von ihnen auszuschliessen sei. Wir wollen zunächst im folgenden §. rein historisch betrachten, wie sich Doctrin und Praxis dieser Frage gegenüber verhalten haben.

---

1) daher v. »privativa« genannt. — Cf. auch *Kaiser*, im Arch. f. kath. K.-R., B. 2. (1857) S. 416.

2) Versuch etc. S. 118 f. (§. 118. I), cf. dagegen *Schilling*, l. c. S. 72 f. (§. 50).

3) im c. 26. de elect. et el. pot. in VI. (1, 6): ac si *vacatio nova* esset, electores habebunt a dissensu, renuntiatione, morte . . . tempus integrum ad electionem aliam celebrandam.

§. 2. *I. Ansicht der Doctrin.*

1. Schon die *glossa* anerkannte keineswegs die Statthaftigkeit der privativen Variationen, wie am anderen Orte[1]) ausführlich gezeigt werden wird.

2. Auch die *älteren Canonisten*[2]) verwarfen fast einstimmig

1) §. 6. S. 18 ff.

2) Der reichste Nachweis von Citaten aus *ihren* Werken über diese Frage findet sich bei *Schlayer*, Beitr. zu d. Lehre v. d. Patronatr., Giessen 1865 (Arch. XV, 469), S. 6, Anm. 7. Ergänzt wird derselbe noch durch *Phillips*, K.-R., Regensb. 1872, B. 7. S. 820, Anm. 9 und *Hinschius*, Das K.-R. der Kathol. u. Protest. in Deutschl., Berl. 1883, B. 3. S. 49, Anm. 2. — Ausserdem vgl. noch Cardin. *Zabarella*, com., (Venet. 1502) in c. Cum autem B. 2. S. 331; Matth. *Stephanus*, Tract. de j. p., (Gryphisw. 1631): Patrono laico variare, adeoque plures successive praesentare licet, unum alteri accumulando, non revocando priorem (P. 1. cap. 9. n. 16. p. 48); Claude *de Ferrière*, l. c. chap. VI. (P. II.) §. 2. p. 330: Par ce chapitre (c. 24.) le patron laique peut varier, c'est à dire qu'il peut présenter plusieurs ecclésiastiques l'un après l'autre, en laissant néanmoins le choix à l'évêque d'instituer lequel il lui plaira, sans être tenu d'instituer le dernier; ce qui semble avoir été ainsi décidé en faveur de l'église . . . . l. c. §. 5. p. 331: Car il ne peut pas faire une seconde présentation annulant la première, ensorte qu'il dépend de l'évêque de choisir entre les présentés, lequel il veut choisir; c'est que les docteurs appellent varier, c'est à dire présenter plusieurs personnes »cumulative, non revocative«; Laurentius *de Nicollis*, Praxis canonica sive jus canon. (Aug. Vindel. 1732), Tom. 1. lit. J. §. 90. p. 859: Quaero hic, quomodo instituet episcopus, quando plures ad beneficium praesentati sunt; et ad quaesitum respondetur, si enim unicus patronus plures praesentavit; permittitur, namque patrono laico, qui unum beneficiatum idoneum praesentavit, a prima praesentatione non variando, alium cumulare, alias, si a prima praesentatione recederet, secunda esset nulla, sed haec variatio cumulativa pro prima vice permittitur, ita ut *secunda* vice *non* possit patronus cumulare (*?!*); F. M. *Pitonius*, De controversiis patronorum, (Venet. 1733) Tom. 1. alleg. 3. §. 6: Nemo potest impedire patronis laicis praesentationem cumulativam; Gonz. *Tellez*, Com. ad c. 24. cit. not. c. (Lugd. 1697): Qui variare potest et ita unum post alium praesentare, ut probavi super in cap. 5; J. H. *Boehmer*, J. E. Pr., T. 3. p. 521, §. 93: Neque enim per variationem seu per secundam aut tertiam praesentationem prior revocatur aut revocari potest; Cl. *Fleury*, Instit. jur. eccles. ed. Gruber (Francof. 1733) P. II. c. 16. §. 4. not. f.; Joh. *Schilter*, Instit. jur. can. ed. Boehmer (Francof. 1721) Lib. 1. tit. 14. §. 11. not. a; G. L. *Boehmer*, Princip. jur. can. ed. Schoenemann (Gotting. 1802) §. 534. — H. J. *Klein*, Ad tit. 38. decret. de j. p. (diss. inaug., Col. 1772), thes. 3. n. 2. — M. s. schliesslich noch als einen der ältesten Aussprüche über diese Frage das Citat aus den *Anonymi notabilia decretalium* (zw. 1234 u. 41; bei *v. Schulte* in dessen »Beitr. z. Lit. über d. Decretalen« in den Sitzungsber. d. k. Akad. d. Wiss. zu Wien, phil.-hist. Kl., 1871, S. 114 ob.): Si laicus unum episcopo praesentet et postea alium, arbitrio episcopi relinquitur, quis eorum alteri praeferatur . . . §. Item cum duo praesentantur a laico, episcopus potest, quem voluerit, gratificare; et ita est locus gratificationi, quod verum est, cum dubitatur, quis po-

die priv. Variation. Allerdings muss man der Ausführung *Schilling's*[1]) beistimmen, dass »die von den Rechtslehrern angeführten Gründe keineswegs als genügend betrachtet werden können.« Denn die älteren Canonisten behandeln in der That, wie *Schlayer* a. a. O. treffend bemerkt, durchweg die Frage nach der Zulässigkeit der priv. Variation gewöhnlich nur so, dass sie schlechthin verneint, und die gegentheilige Ansicht eben nur kurz erwähnt, geschweige einer ernstlichen Widerlegung gewürdigt wird. Einer der relativ Ausführlichsten dürfte noch *Prosper Fagnanus* sein[2]). Eine Ausnahme von allen diesen macht nur *Aug. Berojus*[3]): Er ist der erste Anhänger der privativen Variation und macht auch einen Ansatz zu ihrer Begründung. Wenngleich demnach die einstimmige Ansicht der Aelteren mehr einer usuellen als doctrinellen Gesetzesinterpretation ihren Ursprung zu verdanken scheint[4]), so ist doch das Factum der communis opinio doctorum für den Ausschluss der priv. Variation zu constatiren, das auch die Anhänger der letzteren durchaus einräumen[5]), so dass der Ausspruch von *Fagnanus*[6]) berechtigt war: hanc opinionem amplectitur omnis schola canonistarum (et legistarum) in hac materia loquentium.

3. Von den *neueren Canonisten* behauptete zuerst *Lippert* in der 1829 erschienenen citirten Schrift[7]) die Zulässigkeit der variatio priv. Er begründete damit eigentlich erst die wissenschaftliche Discussion der Controverse, ob es überhaupt eine privative Variation gebe[8]), und ver-

---

tior sit; auch *Schambogen*, J. C. (Prag 1699) in tit. de j. p. n. 59 p. 297 u. a. — Anhang S. 39—43, s. noch andere Citt.

1) S. 74.

2) Jus canon. s. Commentaria absolutissima in V. libr. decretal. (Col. Agr. 1681); in cap. Cum autem n. 6. (P. II. l. III. p. 248). [Im Auszug s. S. 42.]

3) Die von ihm aufgestellte Gegenmeinung wird von älteren Canonisten auch citirt aus seinen comm. ad III. libr. decretal. (Lugd. 1551), p. 161. — *Schlayer* hat von den Neueren das Verdienst, sie im Wortlaut l. c. (cf. *unt.* S. 42/3) wieder zu Tage gefördert zu haben. — *Schulte* meint (s. System S. 695), dass auch *van Espen* die privative Variation anerkenne: van Espen sagt allerdings a. a. O. §. 16. »ex communi doctorum interpretatione invaluit, quod Laicus . . . possit plures successive praesentare; eo saltem effectu, ut Episcopus *queat* (!) etiam posterius Praesentatum praeferre prius Praesentato,« nachher jedoch (§. 18): »*non autem* (sc. secundum praesentando) *a priori recedat*«!

4) *Schilling*, l. c. S. 74.

5) *Lippert*, l. c. S. 114 vb. m. Anm. 156 u. in *Weiss'* Arch. der K.-R.-wissenschaft, B. 3. S. 95. — 6) l. c. — 7) Versuch etc. S. 112—118.

8) Noch *Oesterley* berührt in seiner Inaug.-Diss. »De j. p. notione ex decretalibus Gregorii IX. hausta« (Gotting. 1824) überhaupt nicht die Frage als solche (vgl. S. 93 §. 15), ebensowenig *Michels* in s. »quaestiones controversae de j. p.« (diss. inaug. Berol. 1857).

theidigte seine Ansicht namentlich *Vermehren* gegenüber im weiteren Verlauf einer in Weiss' Arch. für Kirchenrechtswissensch. geführten regen Polemik [1]), ohne jedoch Anhänger für seine Theorie zu finden.

Schon schien die Streitfrage zu Gunsten der cum. Variation erledigt zu sein, da ergriff *Schilling* [2]) 25 Jahre später noch einmal nachdrücklich das Wort für die priv. Variation (ohne allerdings Lippert betreffs der variatio necessaria zu folgen) [3]), hatte aber damit ebenso wenig Erfolg wie dieser. Denn die ältere herrschende Ansicht wurde ihm gegenüber festgehalten — abgesehen von den neueren und neuesten Hand- und Lehrbüchern [4]) des Kirchenrechts — in Monographien und Abhandlungen in den kirchenrechtlichen Zeitschriften namentlich von *H. Gerlach* [5]), *Schlayer* [6]), *Kaim* [7]), *M.*

1) B. 2. S. 125 f., Bd. 3. S. 93 f., B. 5. S. 52 f.

2) Der Patronat nach canon. R. etc. S. 72—79.

3) Vgl. S. 74.

4) Vgl. *Brendel*, Handb. (3. Aufl. 1840) B. 2. S. 927. *Dove* b. *Bluntschli*, Staatswörterbuch, (1862) B. 7. S. 768. — *Eichhorn*, Grunds. d. K.-R. (1833) B. 2. S. 715. — *Friedberg*, Lehrb. (2. Aufl. 1884) S. 267. — *Gerlach*, Lehrbuch (4. Aufl. 1885), S. 397 Anm. 2. — *Ginzel*, Handb. (1857 ff.) B. 2. S. 155. — *Gitzler*, Handb. (1841) Abth. 1. S. 492 vb. m. Anm. 59. — *v. Grolman*, Grunds. d. K.-R. (2. Aufl. 1843), S. 219 u. Anm. 8. — *Hinschius*, K.-R. (1883) B. 3. S. 48—49 u. Anm., auch bei *v. Holtzendorff*, Rechtslexikon (3. Aufl. 1881) s. v. Variationsrecht, B. 3.[2] S. 1006. — *Jacobson* (Mejer) bei *Herzog*, Realencyklopädie (2. Aufl. 1883) s. v. Präsentationsr. B. 12. S. 167. — *Mejer*, Lehrb. (3. Aufl. 1869) S. 450 Anm. 7. — *Andr. Müller*, Lex. d. K.-R. B. 4. S. 396. Anm. 49. *Pachmann*, Lehrb. (3. Aufl. 1863 ff.) §. 202. — *Permaneder*, Handb. (4. Aufl. 1865 v. Silbernagl) B. 1. S. 560 vb. m. Anm. 6 u. 7. — *Phillips*, K.-R. (1872) B. 7. Abt. 2. S. 817 u. Anm. u. in s. *Lehrb.* (3. Aufl. 1881 bes. v. Moufang) S. 291 u. Anm. 14. — *Richter*, Lehrb. (8. Aufl. 1886 bearb. v. Dove u. Kahl) S. 685 Anm. 10. — *Schulte*, System (K.-R. B. 2. 1856) S. 695 u. Anm. u. in s. Lehrb. (4. Aufl. 1886) S. 175 u. Anm. 7. — *Silbernagl*, Lehrb. (1880) S. 227 u. Anm. 26. *Vering*, Lehrb. (2. Aufl. 1881) S. 479. — *Walter*, Lehrb. (14. Aufl. 1871 bes. v. Gerlach) S. 534 u. Anm. 24. — *Wetzer-Welte*, Kirchenlexikon (1854) s. v. Variationsrecht B. 11. S. 562 f. — M. s. auch *M. Stachow*, De juris can., quod ad j. p. spectat, in terris protestantium usu ac non usu, (diss. inaug. Berol. 1865) p. 53 not. 191. — Cf. noch *Frantz*, Lehrb. (1887) S. 187 u. Anm. 2.

5) In s. Inaugural-Abhandlung »Das Präs.-R. auf Pfarreien,« München 1854 (auch Regensb. 1855) S. 51.

6) l. c. S. 3.

7) l. c. B. 2. S. 142. Allerdings *widerspricht sich Kaim* im *ersten* Band (1845) seines Werkes in auffallender Weise, indem er *in Einem Zuge sowohl* die privative *als auch* die cumulative Variation als geltendes gemeines Recht hinstellt: M. s. nur B. 1. S. 177 u. 178: »Allerdings ist ein Unterschied zw. d. geistl. u. Laienpatron auch dahin erstreckt worden, dass *dieser* das Recht hat, mehrere geeignete Candidaten vorzuschlagen und *der auf diese Art zuletzt empfohlene vom vorgesetzten Kleriker bestellt*

Kaiser[1]), *Friedle*[2]) und *G. Schlesinger*[3]).

4. Selbst nachdem also unsere Streitfrage auf dem Wege der strengsten doctrinellen Interpretation behandelt worden ist, steht sie auch heute noch auf demselben Standpunkt, den sie vor Lippert und Schilling mehr als ein halbes Jahrtausend bewahrt hatte, ohne in diesem Zeitraum gewichtigerem Widerspruch zu begegnen, so dass *Phillips*[4]) mit noch grösserem Recht und im ähnlichen Sinn, wie 200 Jahre vor ihm Fagnanus sagen konnte: »Die Vertheidiger der Meinung, die Variation sei . . . eine privative, haben einen so allgemeinen und entschiedenen Widerspruch gefunden, dass heute zu Tage die Sache zu Gunsten der cumulativen Variation als abgethan angesehen werden darf.«

II. Ansicht der Praxis[5]).

Auch die Ansicht der Praxis, namentlich der römischen, die in den Entscheidungen der gerichtlichen Behörden des Apostolischen Stuhles zu Tage tritt, stimmt vollkommen mit der der Doctrin überein. So entscheiden denn:

1. die *S. Rotae Romanae decisiones* die Unstatthaftigkeit der priv. Variation, ebenso auch

2. die *resolutiones S. Congregationis Concilii* bis in unser Jahrhundert hinein. — Zum Schluss seien noch aus einem Erkenntniss, das die *S. Congregatio episcoporum et regularium* am 19. Febr. *1869* sprach[6]), folgende Sätze hier angeführt: »Satis enim exploratum esse in jure, observabatur, Patronum laicum posse intra quadrimestre tempus suam nominationem variare et *cumulative* alios candidatos

---

werden muss, wenn schon die früheren eben nicht minder geeignet befunden worden sind, als der letzte (jus variandi); ein Recht, das dem geistl. Patron nicht zusteht.« Darauf heisst es im nächsten Satz: . . . . . »gerade *jener Nutzen des Patrons* im einzelnen Fall ist ein Schade für das Institut überhaupt, welches man hierdurch gewissermassen zur blossen Empfehlung des Anzustellenden herabsinken lässt, *so dass der Bischof unter den mehreren die Auswahl hat.*«

1) Arch. B. 2. S. 412.

2) Ebendas. B. 23. S. 46.

3) Ztschr. für K.-R. B. 19. S. 93.

4) Kirchenr. B. 7. S. 821 ob.

5) Vgl. aus den decis. Rotae u. resol. Congregationis die Auszüge bei *Schlayer* in den »*Beilagen* zu Abh. I,« bes. S. 93—97. M. s. auch *Ferraris*, Prompta bibliotheca etc. (Monte Cassin. 1848), tom. 4, s. v. Jus patron., art. 4. n. 44. p. 679. — Vgl. Anhang S. 43.

6) Abgedr. in d. Acta ex iis decerpta, quae apud S. Sedem geruntur in compendium opportune redacta et illustrata, vol. IV. (Rom. 1868) p. 438—442.

praesentare . . . Hisce autem positis extra controversiam videri, . . . *jus esse Episcopi instituere in Canonicatu quem malit ex duobus cumulative praesentatis, Cap. Cum autem de iurep.* ibique Doctores. — Hisce aliisque relatis propositum est resolvendum Dubium »An et cuius favore institutio danda sit in casu.« *Resolutio:* S. Congregatio Episc. et Reg. causa cognita respondere censuit: *Affirmative, favore illius ex duobus praesentatis, quem Episcopus praeferendum duxerit.* — Ex quibus colliges: II. Episcopum inter plures cumulative praesentatos eum posse instituere quem praeferendum duxerit.«

§. 3. *Das Streitgebiet.*

I. Das c. »Cum autem« im Allgemeinen.

Von keinem der beiden Wortführer für die privative Variation, weder von Lippert noch von Schilling, ist das *Streitgebiet* geändert worden[1]): Es ist im Allgemeinen das cap. »Cum autem« entscheidend für die Annahme resp. Verwerfung der priv. Variation geblieben. Denn auf eine von der gewöhnlichen abweichende Auslegung dieser Decretale stützen sich Lippert und Schilling vornehmlich. Ja der Letztere geht sogar so weit zu sagen[2]): »Das Gesetz, auf dessen Auslegung es bei dieser Frage *allein* ankommt, ist das c. 24. X. de j. p.,« während *Lippert*[3]) doch daneben noch das Erforderniss aufstellt, man müsse durch aus der Natur der Sache abstrahirte Regeln die Lücken der canonischen Gesetzgebung ergänzen. Trotzdem verschmäht auch Schilling es nachher durchaus nicht, aus der Natur der Sache, aus dem Geist und Sinn des Gesetzes und aus anderen ganz allgemeinen Gesichtspunkten zu deduciren. Jedenfalls ergibt sich aus dem Angeführten so viel, dass die Beantwortung der Streitfrage zum grossen Theile mit der *Interpretation der angeführten Decretale* zusammenfällt.

Das c. 24. X. cit. lautet:

[Summa: In pluribus successive praesentatis a patrono laico episcopo datur gratificatio, sed in praesentatis a persona ecclesiastica potior est primo praesentatus. — H. d. specialiter et est unum de principalioribus cap. tituli.]

Idem[4]) Norvicensi episcopo.

---

1) *Kaiser*, l. c. S. 417 ob.
2) l. c. S. 74.
3) Versuch etc. S. 115.
4) sc. Lucius III. (1181—1185).

»Cum autem advocatus[1]) clericum* *unum** idoneum praesentaverit et postulaverit postmodum, *eo non refutato*[2]), alium aeque idoneum in eadem ecclesia admitti: quis eorum alteri praeferatur, *judicio episcopi* credimus relinquendum, si laicus fuerit, cui jus competit praesentandi. [Verum si collegium vel ecclesiastica persona praesentationem haberet, qui prior est tempore, jure potior esse videtur[3]).]

»Wenn[4]) aber der Patron einen canonisch befähigten Kleriker dem Bischof in Vorschlag gebracht und späterhin, obwohl der zuerst Präsentirte gar nicht zurückgewiesen worden ist, das Ansuchen gestellt hat, dass ein anderer ebenso Befähigter an derselben Kirche angestellt werde, so befinden wir für gut, dass es dem rechtlichen Ermessen des Bischofs anheimzustellen sei, wem er von beiden den Vorzug geben wolle, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass es ein Laie gewesen ist, dem das Präsentationsrecht zusteht. [In dem Fall aber, dass eine Körperschaft oder eine geistliche Person das Präsentationsrecht ausübte, glaube ich, dass der zuerst Präsentirte auch der Meistberechtigte ist.]«

II. Insbes. die Worte »eo non refutato«: Ihre »streitige« Beziehung.

Wenn wir also zuvörderst unsere Gesetzesstelle in Betracht ziehen, so finden wir, dass für die Prüfung und Lösung der Streitfrage zunächst alles auf die Interpretation der drei Worte »eo (sc. clerico) non refutato« ankommt. Je nachdem dieselben nämlich auf den Bischof oder auf den Patron bezogen werden, je nachdem somit die Annahme des präsentirten Candidaten seitens des *Bischofs*

1) advocatus = patronus (cf. c. 6, 23, 9. X. h. t.), weil die Schutz- und Schirmvögte (advocati) über Kirchen und Klöster dieselben Rechte ausübten, die die Kirche urspr. nur ihren patroni d. h. ihren Stiftern, den in Beziehung auf sie berechtigten Grundherrn, eingeräumt hatte. Aus der Verschmelzung dieser beiden Begriffe folgt u. a. auch, dass im Engl. das Patronatrecht als »right of advowson« oft (= r. of patronage) bezeichnet wird. (*Kaim*, l. c. B. 1. S. 134 u. 154; *Michels*, l. c. S. 2 u. Anm. 4; *Richter*, l. c. S. 673; *Hinschius*, l. c. B. 2. S. 629 Anm. 2; *Phillips*, K.-R. B. 7. S. 642 u. Anm. 52). So nennt auch Sigm. Finkelthaus im tract. de jurepatr. eccles. (Lips. 1639) u. a. das Patronatrecht »advocatia.«

2) Für »refutato« hat die Compil. I. (App. Conc. Later. ed. *Mansi* tit. 22) die Lesart »instituto« (*Richter*, Corp. jur. can. h. t. not. 48), während die Worte »eo non refutato« in der zu Paris 1836 ersch. Ausg. des sog. Ulpianus de edendo von *Royer-Collard* p. 22 fehlen. Vgl. darüb. S. 15. ob. — Die übrigen Varianten der verschiedenen Compill. etc. sind für die Interpretation unserer Decretale ohne Belang.

3) Ueber den patr. eccles. s. Anm. 2.

4) D. Uebers. schliesst s. an die von *Schlesinger* (l. c. S. 92) an.

bezw. die Nichtzurückziehung der Präsentation seitens des *Patrons* für eine wesentliche Voraussetzung zur Institution in die vacante Pfründe gehalten wird, muss die cumul. bezw. die privative Art zu variiren als durch das Gesetz bestimmt angenommen werden.

1. Im ersten Falle ist nämlich unsere Stelle zu übersetzen: »Wenn der Patron einen canonisch befähigten Kleriker vorgeschlagen und späterhin, obwohl der *Bischof* den präsentirten Candidaten gar nicht zurückgewiesen hat, noch einen zweiten präsentirt hat, so hat der Bischof die Wahl unter beiden zu treffen.«

2. In dem zweiten Fall der Ergänzung von »a patrono« würde die Stelle jedoch lauten: »Hat der *Patron* einen canonisch befähigten Kleriker präsentirt und nachher, ohne diese erste Präsentation zurückzunehmen, noch einen zweiten, so hat der Bischof die Wahl.« Auf Grund dieser letzteren Version argumentiren nun die Vertheidiger der priv. Variation, indem sie dieselbe aus unserer Gesetzesstelle selbst durch ein *argumentum e contrario*[1]) künstlich zu construiren suchen, folgendermassen: In dem Falle, wo der *Laienpatron* die erste Präsentation *nicht* zurücknahm und noch einen zweiten Candidaten präsentirte, wurde dem Bischof die Wahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen gegeben, es wurde also die cumulative Variation ausdrücklich erklärt. *Ergo* habe der Bischof in dem *entgegengesetzten* Falle, dass der Patron die erste Präsentation widerrufe, diese Auswahl *nicht*. Denn für diesen Fall ergebe sich per argumentum a contrario die directe Vorschrift des Papstes: eo (sc. clerico a *patrono*) refutato . . . judicio episcopi credimus *non* relinquendum, quis eorum alteri praeferatur. Darin liege aber die Anerkennung der priv. Variation.

Von den Gegnern würdigt *Lippert* die Beziehung auf den Bischof überhaupt keiner Erwähnung. Er setzt sich vielmehr über die grammatische Interpretation mit den Worten hinweg[2]): »Die hier vertheidigte Ansicht (sc. von der priv. Variation) hat aber überdies auch die Disposition eines speciellen Gesetzes (sc. des c. 24. cit.) für sich; den dürren Buchstaben zwar nicht, aber den Sinn und Geist des Gesetzes.« *Schilling* führt die Beziehung auf episcopus ausdrücklich an[3]), jedoch nur um sogleich aus vermeintlichen Gründen der logischen Interpretation Einwendungen gegen die Möglichkeit einer »solchen Erklärung« zu erheben[4]).

1) Ueber den Werth des arg. e contr. vgl. §. 7. I. 5. (S. 26.)
2) Versuch, S. 117.
3) S. 74; s. *Kaiser*, l. c. S. 417.
4) vgl. die Widerlegung derselben §. 7. I. 1—5. (S. 22 ff.)

B. Interpretation.

Abschnitt I:

Grammatische Interpretation der Worte »eo non refutato.«

§. 4. I. Hinsichtlich ihrer Existenz.

1. Es muss die überaus wichtige Thatsache erwogen werden, dass in einer neueren Ausgabe der vollständigen Decretalen, nämlich in dem zu Paris 1836 erschienenen sog. *Ulpianus de edendo*, (bes. v. Royer-Collard, S. 22) die Worte »eo non refutato« gänzlich *fehlen*[1]). Mit ihnen steht und fällt aber die priv. Variation d. h. ihre Ableitung aus unserer Gesetzesstelle; der ausdrückliche Widerruf ist ihr »constitutives Moment[2])« Hingegen wäre es für die vorherrschende Interpretation im Sinne der cumul. Variation völlig gleichgültig, wenn die streitigen Worte gar nicht vorhanden wären, wie sie ja auch wirklich in der vollständigen Decretale, der das c. 24. entlehnt ist[3]), nicht zu finden sind.

2. Wir haben also guten Grund anzunehmen, dass eine *Interpolation* der entscheidenden Worte vorliegt[4]). Auch *Schilling*[5]) erkennt die Wahrscheinlichkeit einer solchen an. Er glaubt jedoch daraus nur folgern zu können: Da die Worte in dem geltenden Rechtsbuch ständen, so dürften sie nicht unberücksichtigt bleiben. Auch wir berücksichtigen die Worte »eo non refutato« durchaus, glauben jedoch auch ausserdem die anscheinende Interpolation gebührend würdigen zu müssen, zumal da sie gerade einen Schluss auf den Sinn gestattet, in dem die interpolirten Worte zu verstehen sind. Denn der Zweck einer Interpolation ist sicherlich doch der, den Sinn, wie er aus dem ursprünglichen Wortlaut — nicht immer ganz klar — sich ergibt, noch klarer zu gestalten. Nun spricht aber unsere Gesetzesstelle in ihrer ursprünglichen Gestalt schon allein die *cumulative* Variation aus, was auch niemand bestreitet[6]), und gestattet in dieser Form nicht, auf irgend einem Wege die priv. Variation aus ihr zu deduciren. Also konnte auch eine Interpolation der Worte »eo non refutato« nur den Zweck haben, den Sinn der cumul. Variation noch mehr zu befestigen und das Gesetz

1) Nach *Richter*, S. 685 Anm. 10.

2) *Kaiser*, S. 425.

3) Die Stelle gehört zu c. 11. X. de jurejurando 2, 24.

4) Dieselbe nimmt auch *Hinschius* an, Bd. 3. S. 49 Anm. 2.

5) S. 74.

6) auch nicht *Lippert* und *Schilling*; s. *Weiss*, Arch. B. 3. S. 101 und 105.

seinem praktischen Bedürfniss gemäss in diesem Sinn leichter verständlich zu machen [1]).

§. 5. *II. Hinsichtlich ihres Sinnes.*

Aber sehen wir von der überaus grossen Wahrscheinlichkeit einer Interpolation ganz ab, so unterliegen die Worte »eo non refutato« doch auch hinsichtlich ihrer *grammatikalischen Bedeutung* erheblichen Zweifeln, die viel eher die Beziehung auf den Bischof als auf den Patron schliessen lassen. Das ergibt sich:

1. *im Allgemeinen aus der grammatischen Construction.* Denn, wie *Schulte* [2]) mit Recht hervorgehoben hat, gestattet diese nicht, das »eo non refutato« auf den Patron zu beziehen, indem man eine solche directe Beziehung zwischen advocatus, dem Subject desselben Satzes, und seiner Thätigkeit des refutare in dem Latein der damaligen Zeit jedenfalls anders ausgedrückt hätte als durch einen passiven ablativus absolutus. Viel näher hätte in diesem Fall etwa die Construction des participii conjuncti oder des gerundii gelegen, also etwa die Worte »eum non refutans« oder »eum non refutando.« Aber auch eine derartige Aeusserung in dem *hypothetischen* Sinn: »für den Fall, dass der Patron den früher Präsentirten nicht abweisen (d. h. für unfähig erklären) *sollte*, würde der Weise des Gesetzes kaum entsprechen: Seinem Charakter entspricht es viel mehr, dass durch die Worte »eo non refutato« das *Factum* [3]) ausgesprochen wird, dass der erste Candidat vom competenten Bischof nicht refutirt *worden ist.*

2. Aber auch *speciell die Bedeutung des Wortes refutare* spricht gegen die gedachte Interpretation im Sinne von Lippert und Schilling. Denn

a. die *gewöhnliche* Bedeutung von refutare ist im mittelalterlichen ebenso wie im classischen Latein stets das starke »Zurückweisen, Ablehnen« (etwa = rejicere) und nicht das weit schwächere blosse »Zurücknehmen« (etwa = retrahere) [4]). — Aber betrachten wir zudem

---

1) Vgl. *Schlesinger* S. 97, auch §. 7. (S. 23 f.) über die äussere Structur des Gesetzes und den Willen des Gesetzgebers.

2) System, S. 695 Anm. 2.

3) *Schulte*, ibid.

4) Viele Beispiele gibt für refut. = respuere, rejicere, repellere, aspernari, renuere C. du Fresne Dom. *du Cange*, Glossar. mediae et infimae latinitatis, ed. nova aucta a L. Favre (1886), Tom. 7. p. 83 aus Lambertus Ardensis, der Charta Philippi Aug. pro Atrebatensibus, den Constitutiones Cluniac. a. 1031 u. a.

b. die *vorwiegend* geltende Bedeutung des Wortes, wie sie der juristische Sprachgebrauch klar erkennen lässt. Diese bezieht sich nun aber in der Sprache der Juristen nur auf einen *richterlichen* Akt. In diesem Sinn wird refutare beständig bei *Thomassin*, *Schmalzgrueber*, *de Roye* gebraucht[1]), und in diesem Sinn sprach man, worauf *Kaiser*[2]) aufmerksam gemacht hat, im gemeinen Civilprocess alltäglich von »apostoli refutatorii[3]).« — Aber schliesslich und hauptsächlich ist refutare

c. sogar der *terminus technicus* für die Verwerfung des Candidaten seitens des Bischofs (nach *Schulte* a. a. O.). Dieses letztere Moment erachtet *M. Stachow* a. a. O. für dermassen Ausschlag gebend für die Entscheidung unserer Streitfrage, dass er sich zu folgendem, allerdings wohl zu weit gehenden Schluss berechtigt glaubt: »Atque hic quidem (sc. Schulte) verbum refutandi, demonstrans, non de patrono dici, qui retrahit praesentatum, sed de episcopo, qui eum rejicit, *totam contentionem finire* videtur.«

d. Nun glaubte aber *Bickell*[4]) seine Opposition gegen die gewöhnliche Bedeutung des Wortes refutare und dessen Beziehung auf episcopus damit begründen zu können, dass er, auf eine Angabe von *du Cange* (a. a. O.) sich stützend, behauptete, refutare habe im Mittelalter auch die Bedeutung von »*Aufgeben zu Gunsten eines Dritten*« gehabt, die streitigen Worte seien also zu übersetzen: »*wenn der Patron nicht zu Gunsten der Kirchenbehörde den zuerst Präsentirten zurückgezogen hat.*« Jedoch abgesehen davon, dass das vereinzelte Vorkommen von refutare in diesem Sinn noch nichts für die Verwerfung der alten und echten Bedeutung, also auch nichts für die priv. Variation entscheiden würde, hat *Hinschius*[5]) noch nachgewiesen, dass allerdings refutare im mittelalterlichen Latein in der Be-

1) *Kaiser*, S. 422 Anm. 1.

2) Ibid. — Vgl. auch *du Cange* s. v. Refutare: »Formulam refutationis a judicibus decretae refert D. le Blanc in sua Dissertatione ad calcem Tractatus de Monetis pag. 92.« — M. s. auch s. v. Refutatorii libelli, Refut. brevis, Refutatorium.

3) Vgl. c. 1. de app. in VI. 2, 15. — Ein Decret, das der Unterrichter erliess, wenn die Appellation einer der Parteien abschlägig beschieden worden war.

4) In *Schunck's* Jahrb. der ges. deutsch. jur. Lit., B. 18. (N. F. B. 1) S. 292 u. 293, bei Gelegenheit einer Recension der kirchenrechtl. Ztschr. von Weiss und Lippert. — Deshalb hat B. übrigens nicht die herrschende Theorie aufgegeben. Er sagt l. c., er wolle »indessen auf diese Erklärung kein besonderes Gewicht legen.«

5) S. 49 Anm. 2.

deutung von »dimittere et in alterius jus transferre« vorkommt, aber nur in der Verbindung mit *rem*, nicht mit personam [1]).

Die grammatische Interpretation hat uns also zu dem Resultat geführt, dass die Worte »eo non refutato« auf die Zurückweisung durch den Bischof gerichtet sind, und deshalb aus dem Wortlaut der vorliegenden Decretale heraus die Annahme einer priv. Variation durchaus nicht geboten erscheinen kann.

§. 6. *Ueber die Ansicht der Glosse* [2]).

Lippert [3]) und *Schilling* [4]) haben es aber auch nicht unterlassen, die priv. Variation mit der Behauptung zu begründen, dass über die Auslegung der kritischen Stelle schon unter den *Glossatoren* Streit bestanden habe. »Es scheint«, sind Schilling's Worte, »diese Frage schon die ältesten Lehrer als streitig beschäftigt zu haben; denn die Glossen zu c. 24. X. de jure patr. und c. un. eod. in VI. sind hierüber verschiedener Meinung, indem die variatio privativa durch erstere angenommen, durch letztere hingegen verworfen wird.« Auch ältere Canonisten [5]), im Uebrigen eifrige Vertheidiger der cumulativen Variation, nehmen einen solchen Gegensatz zwischen den beiden Glossen an. Von den neueren schliesst sich ihnen *Schulte* [6]) an. Das ergibt sich wenigstens m. E. aus seinen Worten: »Der *Streit* (über die Zulässigkeit der variatio priv.) fängt an seit der

1) Vgl. *du Cange*, Glossarium cit. a. a. O.

2) Die Entwickelung ihrer Ansicht gerade an dieser Stelle dürfte gewissermassen als Uebergang von der grammat. zur logischen Interpr. am Platze sein, da die Glosse wohl den Mittelweg zwischen den beiden Auslegungsarten einschlägt.

3) §. 46 a. E.

4) S. 74.

5) Vgl. Didacus *Spino a Caceres*, Speculum testamentorum (Francof. a/M. 1600), [glossa IV. princip. de patron. nomin. a testatore.] »Neque ex hoc videtur a prima vel a secunda vel aliis per ultimam praesentationem recessisse, ... etsi *aliter tenuerit* (?!) gl. in c. »cum autem,« dum voluit laicum patronum variando recedere a prima praesentatione, quae opinio falsa est . . ., licet eam veriorem existimet *Berojus*« (p. 293 n. 73) [über *des Letzteren* Ansicht. S. 9 u. Anm. 3; den *Wortlaut* s. Anh. S. 42]; *Th. Sanchez*, Consilia seu opuscula moralia (Lugd. 1635), lib. 2. c. 3. dub. 65. n. 10 p. 249: »haec est contra glossam »dicto cap. cum autem« vers. alium et Berojum«; *Fagnanus*, l. c.: »Sed quid juris sit, si patronus praesentasset secundum primo refutato, an ei hoc licitum esset, *anve eo casu episcopus gratificationem haberet necne, textus non determinat*, et *glossa* sentit patronum posse variare *etiam recedendo a primo*, (?!) ad exemplum illius, qui plures constituit procuratores diversis temporibus«; auch *Zabarella* a. a. O. u. a.

6) l. c. Anm. 1.

Gloss. zu c. 24. X. h. t. und cap. un. h. t. in VIto.« Es leidet jedoch diese Meinung an entschiedenen Missverständnissen der Glosse, deren Inhalt insbes. *Kaiser* [1]) durch scharfsinnige Prüfung aufgehellt hat, so dass wir uns nicht versagen können, die Resultate seiner Untersuchung hier kurz wiederzugeben und in unsere Beleuchtung der Glosse zu verflechten.

I. Die *glossa ad c. un. de jurepatr. in VI. 3, 19* erklärt sich ganz entschieden für die cum. Variation allein: Ihre Worte »Laicus potest unum praesentare, postea alium *accumulative* et sic potest variare et dioecesanus potest acceptare, quem voluerit« schliessen jeden Zweifel nach dieser Richtung hin aus.

II. Die *glossa ad c. 24. cit.* [2]) enthält aber gleichfalls nichts, was der variatio privativa förderlich wäre. Sie lautet: »Dando secundum videtur recedere a priori, sicut ille, qui plures procuratores diversis temporibus constituit.« Denn

1. ist das punctum saliens für die Anhänger der priv. Variation der *ausdrückliche Widerruf* des Erstpräsentirten durch den Patron. Die Glosse sagt aber nur sehr schwach: »dando secundum *videtur recedere* a priori.« Ein solches »anscheinendes Abgehen« von dem ersten Candidaten ist doch noch sehr weit entfernt von einem directen revocare oder prohibere. Mit den angeführten Worten wollte der Glossator nicht etwa sagen, dass der Patron die Präsentation des prior rechtskräftig zurücknehmen könne, sondern nur, dass er durch den zweiten Vorschlag seinen Willen geändert zu haben *scheine* [3]). Eine solche »Willensänderung« ist aber

1) S. 425 f. — Vgl. auch *Gerlach*, Präsentationsr. S. 57.

2) Eingesehen ist die Ausg. der Decretales cum *glossis Bernhardi* per Michael Wenszler (1487) p. 209.

3) Vgl. *Phillips*, K.-R., B. 7. S. 820: »... indessen die Glosse will hier auch nur die Absicht des Patrons ausdrücken, während sie selbst die Variation als eine cumulative auffasst.« — Vgl. auch *Claude de Ferrière*, l. c. Chap. 6. §. 5. p. 331 unt.: »La glosse sur ce chapitre dit »dando secundum videtur recedere a priori, mais du Moulin sur le mot »recedere,« corrige (?! s. S. 18 Anm. 5) le sentiment de la glosse en ces termes »imo quia accumulas.« — Die gleiche wie die im Text vertretene Ansicht äussert übrigens schon der Glossator *Goffredus de Trano* in seiner Summa in Decret. ad h. t. §. 4. »Sed si laicus repraesentet unum et postea variat alium praesentando videtur a primo discedere posteriorem praesentando (ut Dig. de procur. lex »si quis« §. ult. et supra de procur. cap. non injuste): et tunc videtur arbitrio episcopi relinquendum, quis eorum alteri praeferatur.« — Noch prägnanter *Hostiensis* (summa aurea in Tit. de j. p. n. 10. »Poenitet (sc. patr. laicus), quia laicus praesentavit unum, et non fuit admissus, vel etiam in suspenso detentus, potest poenitere et alium praesentare: nam posteriorem praesentando videtur primum revocare: non tamen omnino revocatur, quia locus est gratificationi.«

2. auch bei der cumul. Variation ganz unvermeidlich [1]). Denn sobald der Patron ein zweites Subject nachpräsentirt, geht er naturgemäss von dem ersten etwas zurück (»recedit a priori«): Während er vor der Nachpräsentation einen Anspruch hatte auf die Institution jenes Ersten und Einzigen (vorausgesetzt natürlich dessen canonische Befähigung), hat er durch die Ausübung des jus variandi selbst Verzicht geleistet auf jenen Anspruch, einer bestimmten Person die Pfarrei zu verschaffen, »da er seine (des Erstpräsentirten) bis dahin sichere Anstellung zu einer nunmehr blos möglichen gestaltet [2]).« — Aber selbst wenn man der gewöhnlichen Bedeutung von recedere Gewalt anthun und der Glosse den Sinn beilegen würde: es scheint so, als ob der Patron den zuerst Präsentirten »ganz aufgebe« und nur den zweiten zur Institution vorschlage, so würde sie ausser dieser Sinnesänderung des Patrons doch noch nichts über die rechtlichen Folgen einer solchen äussern, also etwa, dass dadurch der Erstpräsentirte mit dem Nichtpräsentirten auf die gleiche Stufe gestellt und dem Bischof die Macht zu seiner Institution ganz genommen werde. Die Glosse will vielmehr nur andeuten, dass der Bischof durch den zweiten Vorschlag einen *Fingerzeig* für die persönliche Absicht des Patrons behufs der Institution erhalten habe [3]). Darüber jedoch, ob der Bischof durch die Nachpräsentation wirklich gebunden sei, sagt sie nichts, wie denn überhaupt eine derartige subjective Absicht des Patrons, mag sie nun in seinem Gemüth verschlossen bleiben oder aber sich in Form eines ausdrücklichen Widerrufs offenbaren, kein Gegenstand *juristischer* Erwägung werden soll. Die cumul. Variation kann allerdings gegenüber dem zuerst Präsentirten auch die Wirkung einer privativen erzeugen, aber doch nur ganz mittelbar und eventuell, wenn nämlich an zweiter Stelle ein Kleriker vorgeschlagen wird, der nach dem rechtlichen Ermessen des Bischofs den ersten an Tugenden übertrifft [4]). Aber, wie *Schlesinger* prägnant

1) *Gerlach*, l. c.

2) *Schlesinger*, S. 98.

3) *Schulte*, S. 695 Anm. 2. — Vergl. auch *Berardi*, Com. in J. E. U. (Taurin. 1766), tom. 1. diss. 4. cap. 7. p. 160: . . . quod veteribus persuasum fuerit, praesentationem laicorum esse speciem *commendationis episcopo factae*, nullumque proprie jus ad beneficium tribuere, cum laici spiritualia concedere nequeant. — *van Espen*, l. c. n. 19 sagt, dass »per praesentationem quodammodo tantum *Episcopo* indicaretur, quod *hunc* praesentatum patronus *desideraret* institui.«

4) Die entgegenges. Ans. *Schilling's* (S. 77 §. 52), dass der Patron die erste Präsentation durch die zweite auch *unmittelbar* ausser Kraft setzen könne, ist inconsequent: Was jemand mittelbar vereiteln kann, das kann er darum noch nicht unmittelbar vereiteln.

sagt [1]), »diese variatio priv. im *subjectiven* Sinne fällt durchaus nicht zusammen mit der vermeintlichen v. privativa im *objectiv*-rechtlichen Sinne.« Für die letztere gewährt die Glosse somit keinen Anhaltspunkt.

Aus der Darlegung des wirklichen Inhalts der glossa ad c. 24. cit. ergibt sich gleichzeitig die Hinfälligkeit des Grundes, den *Schilling* [2]) sogar aus der Bedeutung des Wortes variatio, das doch mit »*Willensänderung*« übersetzt werden müsse, für die priv. Variation herleitet. Vom rein logischen Standpunkt muss man sagen, dass die variatio cumulativa auch eine solche ist. Denn wenn der Patron erst nur einen, nachher aber einen von zweien instituirt wissen will, hat er eben »seinen Willen geändert.«

Für unsere Ansicht, dass die Glosse sich niemals mit dem Recht der cumulativen Variation als einem streitigen beschäftigt hat. spricht auch

3. der Umstand, dass das Gesetz an und für sich nur von der cumulativen Variation spricht. Sie würde deshalb ihren Beruf, das Gesetz und dessen Sinn zu erläutern, gänzlich ausser Acht lassen, wenn sie trotzdem die Zulässigkeit der priv. Variation behaupten würde. Gesetzt aber auch, es könnte aus dem Gesetz als solchem die priv. Variation gefolgert werden, so müsste sich die Glosse jedenfalls an »eo non refutato« anlehnen (und nicht, wie es in Wirklichkeit der Fall ist, an »alium«) und in einem adversativen Satz ihre etwaige Ansicht von der Annahme einer privativen Variation rechtfertigen oder wenigstens andeuten, etwa mit den Worten: alias dando secundum priorem revocare videtur.

Aber wir brauchen nicht einmal diesen Kausalnexus zwischen der Glosse und dem Gesetzestext als Erforderniss aufzustellen, wenn wir uns

4. einem andern Argument *Kaiser's* anschliessen. Dieser meint nämlich, der Glossator habe mit den citirten Worten gar nicht die Stelle selbst interpretiren wollen. Bei dem Begriff »alium admittere« habe vielmehr »sein von römischen Rechtsanschauungen erfüllter Geist« sofort an das System der Procuratie im Process angeknüpft [3]),

1) S. 99 ob.

2) §. 52. a. E. — Auch *Phillips* (B. 7. S. 817) stützt s. Vermuthung, »dass der urspr. Char. dieses sog. jus variandi ein privativer gewesen sei«, damit, »dass auch die eben erwähnte techn. Bezeichnung darauf hinzuweisen scheine.«

3) Vgl. die Worte: »sicut ille, qui plures procuratores diversis temporibus constituit« und bei *Kaiser* (S. 425 Anm. 2) Belegstellen aus den Pandekten, wo stets (bei der Behandlung der Stellvertretung) die stärkeren Ausdrücke für »zurückweisen« gebraucht werden. (Cf. dazu das S. 16 unter 2. a. Gesagte).

die trotz der grossen Verschiedenheit, welche durch die innere Natur der beiderseitigen Rechtsverhältnisse selbstverständlich bedingt werde, doch mit dem vorliegenden Gesetz das Merkmal des recedere ab alio gemeinsam habe d. h. den Umstand, dass an die Stelle des ersten ein anderer tritt, der eventuell trotz der zeitlichen Priorität des ersteren ein Recht erlangen kann.

Abschnitt II.

Logische Interpretation.

Gegen die Statthaftigkeit der cumulativen Variation, wie sie sich in unserer bisherigen Erörterung aus der grammatischen Auslegung und der Beurtheilung der Glosse ergab, haben nun die Anhänger der privativen Variation Einwendungen erhoben, die sie auf Grund einer logischen Interpretation unserer Decretale für gerechtfertigt halten. Diese wollen wir im Folgenden — ebenfalls durch Argumente der logischen Interpretation — zu widerlegen suchen, und zwar in einem ersten Capitel durch Gründe speciellerer, in einem zweiten durch solche allgemeinerer Natur.

Cap. I. Widerlegung der priv. Variation aus specielleren Gesichtspunkten.

§. 7. I. Aus unserm Gesetz selbst.

1. Was zunächst das c. 24. anlangt, so läuft ein Hauptbedenken, das *Schilling* [1]) gegen die cumulative Variation geltend macht, darauf hinaus, dass durch ihre Annahme der innere Zusammenhang des Gesetzes in seinen einzelnen Theilen arg gefährdet werde. Einer cumulativen Variation ständen nämlich die Worte »*clericum idoneum*« auf das Bestimmteste entgegen. Denn da »der Bischof den Präsentirten, wenn derselbe wirklich fähig befunden werde, nicht zurückweisen dürfe [2]), so lasse sich auf keine Weise annehmen, dass der Gesetzgeber die rechtswidrige Handlung eines Kirchenbeamten nicht nur vorausgesetzt, sondern sogar gebilligt habe.«

2. *Gerlach* [3]) hat versucht, diesem Einwand den festen Boden zu entziehen, indem er ausführt, dass nach einem Rescript von Papst Innocenz III. [4]) dem Bischof eine sträfliche Handlungsweise nur dann

1) S. 75 ob. — 2) *Schilling*, §. 42. — 3) S. 53.

4) c. 29. X. 3, 38: Postulasti edoceri, an clericus ad aliquam ecclesiam a patrono laico praesentatus, si dioecesanus episcopus ipsum non duxerit admittendum, ex hujusmodi praesentatione aliquid juris assequatur in illa; et si forte idem ad Sedem Apostolicam appellaverit et post appellationem ab ipso interpo-

imputirt werden könne, wenn er dem Kleriker, der fähig und noch dazu ganz allein präsentirt ist, trotzdem malitiöser Weise die Institution versage. Im Fall einer successiven Präsentation zweier Candidaten, also in dem Fall des c. 24. cit., habe er dagegen durchaus das Recht, den zuerst Vorgeschlagenen zurückzuweisen, einzig und allein mit der Beschränkung, dass die refutatio eines Nichtuntauglichen verboten sei. Das habe nun aber Schilling — so schliesst Gerlach seine Beweisführung — übersehen. Seiner Einwendung gegen die gebräuchliche Auslegung des Gesetzes in c. 24. X. h. t. sei also alle Beweiskraft genommen. — Jedoch diese Argumentation Gerlach's ist keineswegs stichhaltig. Denn auch er hat ein gewichtiges Moment bei der Widerlegung Schilling's übersehen: In dem von ihm angezogenen Falle des c. 29. X. cit. hat ja der Bischof — worauf *Schlesinger*[1]) aufmerksam gemacht hat — den idoneus refutirt, *bevor* noch überhaupt eine zweite Präsentation erfolgt war, bevor er also noch etwas über den Grad der Würdigkeit des Nachpräsentirten wissen konnte. Dadurch charakterisirt sich aber die recusatio des Bischofs zur Genüge als malitiosa.

3. Aber auch ohne uns Gerlach auszuschliessen, können wir doch aus anderen Erwägungen heraus sehr wohl Schilling's Einwande gegenüber die Beziehung von »eo non refutato« auf den Bischof als durchaus logisch vertheidigen. Zu diesem Zwecke wollen wir die Decretale, abgesehen von ihren einzelnen Theilen, als ein *einheitliches Ganzes* betrachten[2]).

Die ganze *äussere Structur* des Gesetzes zeigt auf den ersten Blick[3]), dass der Wille des Gesetzgebers darauf gerichtet war, den Fall, für den eine neue Vorschrift gegeben werden sollte, mit mög-

---

sitam idem patronus alium curaverit praesentare, ad secundum instituit episcopus praesentatum, idem ab ipsa ecclesia debeat amoveri: Nos igitur Alexandri Papae vestigiis inhaerentes, qui . . . inter praesentatos a laico conditionem possidentis censuit meliorem, dicimus, quod institutio praesentati secundo loco a laico patrono robur obtinet firmitatis . . . Vgl. über d. *malitiosa recusatio* insbes. noch *Kaiser*, S. 420—422, *Schlayer*, S. 21 u. *Hinschius* B. 3. S. 52 Anm. 4.

1) S. 96. Auch *Kaiser* hat in seiner Widerlegung der priv. Variation aus c. 29. cit. a. a. O. dieses Moment übersehen: Man kann doch wohl, wenn der Erstpräsentirte malitiose zurückgewiesen ist, noch *bevor* ein zweiter Candidat da ist, nachher, wenn dieser zweite wirklich instituirt ist, nicht reden, wie es Kaiser S. 420 thut, von »einer Institution, die geschah in Folge der variatio cumulativa, wo mehrere zur Wahl concurrirten.« Deshalb trifft *insofern* seine Argumentation nur zum kleinsten Theil zu.

2) *Celsus*, libro 9. Digestorum (l. 24. D. de leg. 1, 3): Incivile est, nisi tota lege perspecta una aliqua particula ejus proposita judicare vel respondere.

3) *Kaiser*, S. 418.

lichster Genauigkeit vorzuführen. Darauf deuten vor allem die vielen (von *Kaiser* a. a. O. unter a.—f. aufgezählten) Prämissen hin, in denen die mannigfachen Erfordernisse zur Ausübung des jus variandi aufgestellt werden.

Mit dem Zusatz der letzten Prämisse »eo (sc. clerico idoneo ab episcopo) non refutato,« also des Umstandes, dass der Kirchenobere den selbst fähigen Präsentirten auch angenommen habe, wollte der Papst ein, wenn auch nicht neues, so doch für die genaue Charakterisirung des Falles geradezu unerlässliches Moment ausdrücklich anführen. Es war ihm nämlich vor allem darum zu thun, für die Ausübung des hier zuerst gesetzlich ausgesprochenen jus variandi cumulativum alle das Recht *beugenden* Umstände in nachdrücklichster Form auszuschliessen. Eine solche Rechtswidrigkeit wäre aber mit dem Factum einer unbegründeten Zurückweisung eines idoneus seitens des Bischofs unmittelbar gegeben gewesen. Der schwache und gutmüthige Patron hätte sich andererseits in Folge einer solchen unstatthaften Handlungsweise des Bischofs zu einer zweiten Präsentation nur entschlossen, um überhaupt von seinem Variationsrecht Gebrauch zu machen. Man wende dagegen nicht ein, dass derartige Fälle ausserhalb des Bereiches der Möglichkeit gelegen hätten [1]). Ja sie scheinen sogar nicht einmal selten gewesen zu sein. Denn mehrere von ihnen [2]) werden im corpus juris canonici ausdrücklich erwähnt: So wird im *c. 5. X. 3, 38* [3]) der Fall vorgeführt, dass ein canonisch befähigter Geistlicher vorgeschlagen, aber vom Bischof die Institution dennoch verweigert worden war. Ein gleicher Fall wird im citirten *c. 29. X. eod.* im Anschluss an die im c. 5. cit. von Alexander III. gefällte Entscheidung behandelt [4]). Danach soll, wenn der Bischof einen vom Laienpatron allein präsen-

1) Vgl. *Vermehren* in Weiss' Arch. B. 2. S. 134 Anm. 15 u. B. 5. S. 68.

2) C. 5, c. 29, c. 31. X. 3, 38. — Vergl. auch Benedicti Capitul. L. 1. c. 330. bei *Pertz, monum. Germ.*, Leg. T. 2. p. alt. (Capit. spuria) p. 65: »De clericis laicorum, unde nonnulli eorum queri videntur, eo quod quidam episcopi ad eorum preces nolunt in ecclesiis suis eos, cum utiles sint, ordinare, visum nobis fuit, ut in utrisque partibus pax et concordia servetur et cum caritate et ratione utiles et idonei eligantur. Et si laicus idoneum utilemque clericum obtulerit, nulla qualibet occasione ab episcopo sine certa ratione repellatur. Et si reiciendus est, propter scandalum vitandum evidenti ratione manifestetur.« — Aehnlich spricht sich das Conc. Paris. VI. c. 22. unter Ludwig dem Frommen aus. (Siehe *Hefele*, Conciliengeschichte, B. 4. (2. *Aufl.* Freib. 1879) S. 61.)

3) Quod autem consulis, si clericus idoneus ad vacantem ecclesiam praesentatus non fuerit ab episcopo dioecesano admissus, et postmodum alius idoneus praesentatus et institutus ab episcopo, possessionem tenuerit corporalem . . .

4) Den Wortlaut s. S. 22 Anm. 4.

tirten idoneus noch vor der Präsentation eines anderen doloser Weise verworfen und ein demnächst vom Patron vorgeschlagenes Subject instituirt hat, zwar der letzte in der Pfründe bleiben [1]), aber der Bischof ex delicto verpflichtet sein, den malitiose zurückgewiesenen Präsentirten mit einer anderen gleich guten zu entschädigen [2]). Fassen wir derartige Fälle in's Auge, so müssen wir anerkennen, dass es unter diesen besonderen Umständen nicht nur nicht auffallend, sondern mit Rücksicht auf das *legislatorische Bedürfniss* vielmehr im höchsten Grade geboten erscheint, derartigen rechtswidrigen Beeinflussungen des Patrons durch den Bischof ein energisches Halt zu gebieten, wie es denn auch unser Gesetzgeber mit den Worten »eo non refutato« gethan hat d. h. mit der Aufstellung des Erfordernisses, dass der Patron lediglich aus freiem Antrieb sein jus variandi ausgeübt hat [3]).

4. Steht somit der Beziehung jener Worte auf den Bischof, also der cumul. Variation, die Thatsache, dass der Kirchenobere einen idoneus nicht wissentlich zurückweisen dürfe, keineswegs entgegen, so ist unsere Auffassung in gleichem Masse gerechtfertigt durch die Rücksicht auf die in »eo non refutato« liegende *feste Bestimmung des Zeitraums*, innerhalb dessen das jus variandi cumulative vom Patron frei ausgeübt werden darf [4]). Von einer solchen freien Ausübung dieses Rechtes kann nämlich nur dann die Rede sein, wenn trotz der perfecten Präsentation seitens des Patrons die institutio des Candidaten seitens des Bischofs noch aussteht [5]), (denn durch

---

1) Denn »melior condicio possidentis.« Dagegen *Zabarella*, l. c. ad c. Pastoralis (c. 29. cit.): condicio possidentis non sit melior, sed amoveri debeat.

2) Die Entscheidung *Alexander's III.* lautet: Constituimus, ut episcopus, qui praesentatum idoneum malitiose recusavit admittere, ad providendum eidem in competenti beneficio compellatur: quatenus puniatur in eo, in quo ipsum non est dubium deliquisse. — Ueber den (streitigen) Begriff des benef. competens s. Hinschius a. a. O.

3) Derselbe *Gedankengang* ist m. E. — wenn auch ganz kurz — ausgedrückt in den von *Innocentius IV.* (Sinibaldus Fliscus) zur Erörterung von »eo non refutato« in seinem apparatus super libr. V. decret. (Venet. 1481) hinzugefügten Worten: Episcopus tum peccat cum primum idoneum admittere recusavit . . . . Sed si non refutavit primum, potest eligere, utrum eorum velit. — Auch *Kaim* kommt der von uns vertretenen Ansicht nahe, wenn er (B. 2. S. 144 ob.) sagt, »diese Worte drücken nur die *nothwendige Bedingung aus, ohne welche eine neue Präsentation gar nicht stattfinden kann.*«

4) *Hinschius*, S. 49 Anm. 2 (Sp. 2. ob.).

5) *Abbas* ad h. t. cap. 5. n. 2: quod patronus potest variare ante institutionem episcopi. — Vgl. das Citat aus *van Espen*, J. E. U., S. 5 Anm. 3. — Auch c. 5. X. 3, 38: antequam praesentatio per dioecesanum episcopum ap-

diese würde alles Recht des Patrons für diese Vacanz erlöschen). Nicht besser aber hätte der Gesetzgeber dieses Schwebestadium, in dem der Patron durch seine Nachpräsentation sein neues Recht consumirt, der Bischof aber sein Urtheil über die Tüchtigkeit des erstpräsentirten Candidaten noch nicht abgegeben hat, bezeichnen können als mit den Worten »eo non refutato«: obgleich der Bischof den zuerst Präsentirten noch nicht zurückgewiesen, d. h. noch keine Entscheidung getroffen hat. So erscheint allein bei dieser Uebersetzung ein fester Termin für die Ausübung des Variationsrechtes, und zwar des cumulativen, durch den Patron. *Hinschius*[1]) meint a. a. O., dass »wohl gerade desswegen die anscheinend interpolirten Worte in die Stelle eingeschoben worden« seien, und gibt damit einen speciellen Grund für die von uns oben (§. 4. I. 2.) allgemeiner begründete Interpolation der genannten Worte. Zudem erhält auch von diesem Gesichtspunkt der in »eo non refutato« liegenden festen Befristung des jus variandi *die Lesart der Compil. I.* (*instituto* für refutato s. S. 13 Anm. 2) eine bemerkenswerthe Beleuchtung.

5. Mag man aber auch die Worte »eo non refutato« erklären, wie man will, mag man selbst annehmen, die Interpretation Lippert's und Schilling's sei die natürlichste und allein richtige, so würde auch auf dieses Zugeständniss hin immer erst vermittels eines *argumentum e contrario* die priv. Variation aus unserer Stelle deducirt werden können. Diese Art der Beweisführung ist aber, wenn auch allgemein logisch richtig, doch im besonderen Fall logisch durchaus nicht zwingend. Sie kann im Gegentheil gar zu leicht zu Täuschungen Veranlassung geben[2]), so dass sie schon in den »Pandekten« eine Correctur erhielt durch den Satz: »Unius positio non est alterius exclusio.«

So geht offenbar die gegnerische Folgerung zu weit, viel weiter, als man auf Grund eines so trügerischen Syllogismus, wie das argum. e contrario nun einmal ist, gehen darf. Es entbehrte infolge

---

probetur, *ratum non est*, quod a patrono fuerit *inchoatum*, verb. m. *de Roye*, Comm. de j. p. ad c. 28: Patronus nullum facit jurisdictionis gradum; patronus non habet verum gradum justae et verae provisionis. — Man s. auch *Gross*, Recht an d. Pfründe, S. 143.

1) Auch in *Schulte's* diesbezügl. Worten in s. Lehrb. S. 175 Anm. 7 liegt wohl eine Anerkennung dieses Arguments.

2) *Dernburg*, *Pandekten* (2. Aufl. 1888) B. 1. S. 77 Anm. 10: »Die extens. Interpr. zeigt, dass die Anwendung des arg. e contr. im gegebenen Fall unstatthaft ist;« *Windscheid*, Pand. (6. Aufl. 1887) B. 1. S. 22 Anm. 7; vgl. auch *Weiss'* Arch. B. 2. S. 134 ob., *R. v. Scherer*, Handbch. des K.-R. (Graz 1886) B. 1. S. 15 Anm. 14 und *Vering*, Pandekten (4. Aufl. 1875) S. 43.

dessen jedes Grundes, wollte man zu Gunsten des soeben charakterisirten Beweismittels ein anderes direct ausschliessen, das mindestens dieselbe Kraft und Berechtigung hat, wie jenes.

II. Widerlegung der v. priv. aus der anderweitigen Gesetzgebung der Kirche.

1. Das *corpus juris canonici* weiss nichts von einer priv. Variation, geht vielmehr bei dem jus variandi stets von dem *principiellen* Gedanken aus, dass dem Patron zwar ein wiederholter Vorschlag für denselben Erledigungsfall gestattet sei, jedoch keineswegs an und für sich mit dem Umfang und der Wirkung, dass dadurch die erste Präsentation völlig wieder zurückgenommen und aufgehoben werden könne. Ebenso wenig kennt

2. das *Concilium Tridentinum* die variatio priv. Es sieht vielmehr das letzte Ziel in der Prüfung und Wahl durch den Bischof[1]).

Cap. II. Widerlegung der priv. Variation aus allgemeineren Gesichtspunkten.

§. 8. I. Aus den allgemeinen Anschauungen des canonischen Rechts über das Beneficialwesen und Patronatrecht.

Es dürfte infolge der vorangegangenen Erörterung nicht Wunder nehmen, dass die Vertheidiger der priv. Variation selbst wohl oder übel zu der Einsicht haben kommen müssen, dass unmittelbare gesetzliche Handhaben für ihre Meinung ganz fehlen. Es ergab sich somit die naturgemässe Aufgabe für sie, in Ermangelung specieller Rechtssätze für die priv. Variation auf Betrachtungen allgemeinerer Natur neue Argumente zu gründen, deren Gewicht für ihre Behauptung mehr spräche. So ist es denn gekommen, dass das ursprünglich enge Streitgebiet des c. 24. verlassen[2]), und der Kampf der Meinungen auf das weiter ausgedehnte Feld der Beweisführung aus allgemeinen Grundsätzen hinübergespielt wurde. Doch auch auf diesem Boden dürfte die priv. Variation sich als unterliegend erweisen.

Denn betrachten wir

1. den allg. Rechtscharakter des Beneficialwesens überhaupt.

Mit ihm ist die gegnerische Ansicht nicht wohl zu vereinbaren, wenn man daran denkt, dass das ganze Beneficialwesen im gemeinen

1) Vgl. *Kaiser*, S. 414 Anm. 3 vb. m. *Hefele*, l. c. S. 673 c. 13. — Ausdrücklich wird das jus variandi des Laienpatrons nicht genannt (*Kaim*, B. 1. S. 207).

2) *Schulte*, Lehrb. l. c. »Dass das jus variandi ein cum. nicht priv. sei, *lässt sich aus c. 24. allein nicht beweisen.*«

Kirchenrecht sich nach den folgenden zwei leitenden Grundsätzen entwickelt [1]).

a. Der Bischof hat das volle und freie Recht, alle in seiner Diöcese vacant gewordenen Kirchenämter zu verleihen [2]) (sog. libera collatio): Er ist der »beneficiorum collator ordinarius.«

b. Das kirchliche Interesse soll möglichst gefördert werden [3]). Das wird ausgedrückt durch den Satz: »quo facilius provideatur ecclesiis.«

2. Die eigenthümliche Natur des Patronat- und Präsentationsrechtes insbesondere.

Noch klarer wird sich unsere Behauptung ergeben, wenn wir uns nunmehr fragen, welche Stellung das Patronat- und das in ihm enthaltene Präsentationsrecht im canonischen Rechtssystem erhalten hat.

a. Beide Rechte stehen den vorher erwähnten Principien des jus commune gegenüber als *jura singularia* [4]); sie sind zu betrachten als *beneficia juris* oder *privilegia*. Denn das Patronatrecht bildet

α. als sog. necessaria collatio eine gesetzlich anerkannte Ausnahme von der Regel d. i. von dem allgemeinen freien Besetzungs-

1) *Kaiser*, S. 413 Anm. 1.

2) Cf. c. 2. C. 10. qu. 1 (Conc. Tolet. III. a. 589), c. 6. cit. (Conc. Tolet. IV. a. 633), c. 3. cit. (Conc. Cabilon. II. a. 813), c. 4. cit. (Leo P.), c. 10, 11 C. 16. qu. 7; c. 16. X. de off. jud. ord. 1, 31; c. 6. X. de except. 2, 25; c. 18. X. 2, 26; c. 3. X. de institution. 3, 7; c. 2. X. 3, 9; c. 4. X. de j. p. 3, 38; c. 10 u. 21. X. eod.; c. 12. i. f. X. 5, 7; c. 3. in VI. 1, 13; c. 1. de praescr. in VI. 2, 13; c. 1. in VI. 3, 8.

3) c. 4. de elect. et el. pot. in VI. 1, 6; c. 15. eod., c. 35. de praeb. et dig. in VI. 3, 4; c. 2. de jurepatr. in Clem. 3, 12.

4) *Fr Florens*, (im Tract. de j. p. in Opera jurid. P. 2. p. 81) nennt es »jus singulare contra rationem juris communis.« — Vergl. auch die Cit. aus anderen älteren Canon. bei *Michels* Anm. 1; *Clem. Schmitz*, Nat. u. Subj. der Präs. (Regensb. 1868), §. 9, §. 12 c., §. 15 c. a. E.; *Bluntschli*, Staatswörterb. (1862) B. 7. S. 763 (*Dove*); *Schulte*, System S. 668; *Gerlach*, Präs.-R. §. 6; *Hinschius*, B. 3. S. 6, cf. auch c. 3. X. 3, 38. — Das *concilium Arausicum* (a. 441 in c. 1. C. 16. qu. 5.) betrachtet das Präsentationsrecht nicht als ein durch die Gründung der Kirche a priori gegebenes Recht, sondern will dasselbe nur als eine besondere Begünstigung (»gratia«) daran anknüpfen. — Derselbe Gedanke findet sich in Can. 2. *Conc. Tolet. IX.* (a. 655): Aus Rücksicht auf das jus aequum wird hier »pia compassione« der Satz aufgestellt, »ut, quamdiu earundem fundatores ecclesiarum in hac vita superstites exstiterint, ... rectores idoneos in iisdem basilicis iisdem ipsi offerant episcopis ordinandos.« — Ebenso klar wird in c. 3. X. (*conc. Lat. III.*) 3, 38 das Präsentationsrecht unter dem Gesichtsp. einer »potestas« betrachtet, »in qua eos (sc. fundatores ecclesiarum aut heredes eorum) ecclesia usque huc sustinuit.« — Cfr. auch b. *Branowitzer*, Abh. über d. Begr. u. d. urspr. Erwerbsart. des Patr.-R. (Olm. 1839) S. 4 ff. d. Beweis aus d. Gesch. d. Entst. u. allm. Entwickelung des Patronatrechts.

recht des Bischofs. Dieser Ausnahmestellung des Patronatrechtes entspricht auch vollkommen

β. seine Beschaffenheit, die die Quellen als »*jus temporale annexum spirituali*« bezeichnen [1]). Das ganze Ringen und Trachten der Kirche war nämlich darauf gerichtet [2]), »quo facilius provideatur ecclesiis,« das spirituelle, für die höheren Interessen der Kirche so wichtige Recht, den Geistlichen an einer Kirche zu bestellen, von der dinglichen Grundlage völlig loszulösen, von der aus es von den Grundeigenthümern ganz in Anspruch genommen wurde. Aus diesem Ankämpfen gegen die ursprünglich germanische Auffassung vom Privateigenthum des Grundherrn an der auf seinem Grund und Boden errichteten Kirchenstiftung [3]) erwuchs in den german. Ländern die Umgestaltung des Patronatrechts zu einem rein persönlichen Privileg. Die Zwittergestalt des Instituts brachte es andererseits mit sich, dass in Bezug auf die *weltliche Gestaltung* d. h. die Zugehörigkeit und den Besitz des Patronatrechts der *privat*rechtliche, in Bezug auf seine *kirchliche Basis*, d. h. den *Inhalt und die Ausübung* dieses Rechtes dagegen der kirchlich-*öffentliche* Charakter desselben herrschend wurde.

Aus der singulären Stellung des Patronat- und Präsentationsrechts ergibt sich nun aber als unmittelbare Folge

b. die Anwendung des allgemein anerkannten Rechtssatzes, dass jede Ausnahme von der Regel stricte zu interpretiren sei, d. h. nicht weiter ausgedehnt oder gar analog angewendet werden darf, als vom Gesetz speciell fixirt worden ist [4]): »Quae a jure communi exorbitant,

---

1) Cap. 14. Decret. Alex. III. Tit. 53. (*Böhmer*, Corp. Jur. Can. App. Col. 302; cf. c. 3. X. 2, 1; c. 4, 11, 16 X. 3, 38). — M. s. hierüber *Richter*, S. 674 u. Anm. 27; *Phillips*, K.-R. B. 7. S. 666 ff. und überh. s. Darstellung der Geschichte des Patronats ibid. S. 611—669; *Hinschius*, B. 2. S. 629 und Anm. 3 u. 4, B. 3. S. 7 ob. u. bes. in *Festg. für Heffter* (1873) §. 3. S. 22; *Schulte*, Lehrb. S. 167 u. Anm. 1; *Vering*, Lehrb. S. 476 II.

2) Insbes. seit *Alexander III.*, vgl. c. 3 bis 6, c. 15, 31. X. 3, 38.

3) *O. Mittelstädt*, de jurepatr., quod reale dicitur, origine, Diss. inaug. (Vratisl. 1856); *Hinschius*, B. 2. S. 621 ff. und in *Festg. f. Heffter* §. 1. S. 10; *Richter-Dove-Kahl*, S. 668; *Löning*, Gesch. d. deutsch. K.-R. (Strassb. 1878) B. 1. S. 164, u. Anm. 4.

4) Vgl. *Michels*, S. 5: Dicimus j. p. esse jus singulare et proprium, quod analogiam facile non patiatur. — *L. 14. D. de leg. 1, 3*: Quod vero contra rationem juris receptum est, non est producendum ad consequentias. — *L. 15. D. eod*: In his quae contra rationem juris constituta sunt, non possumus sequi regulam juris. — Vielmehr »exceptio confirmat regulam.« — Vergl. auch die Paroemie: correctoriae leges sunt stricte interpretandae. — *Dernburg*, Pandekten B. 1. S. 72, *Vering*, Pand. l. c., *v. Scherer*, Handb. d. K.-R. B. 1. S. 15.

nequaquam ad consequentiam sunt trahenda« (reg. 28. in VI.). Entstehen also im einzelnen Fall Zweifel über die Befugnisse des Patrons, so ist derjenigen Auslegung stets der Vorzug zu geben, die das regelmässige Verleihungsrecht vertheidigt [1]). Wir werden somit mit Hinsicht auf unseren besonderen Fall nunmehr nachzuweisen haben, dass die priv. Variation eine keineswegs vom Gesetz zugestandene Erweiterung eines jus singulare enthält [2]), die dem oben genannten Grundsatz widerspricht und ebendesswegen dem Patron nicht zuerkannt werden kann.

α. Das Präsentationsrecht fordert seiner Natur nach nur eine *Mitwirkung* bei der Besetzung [3]), (die Besetzung selbst ist Administrationssache des Bischofs) und eine solche zeigt sich selbst dann, wenn der zuerst Präsentirte gegen den Willen des Patrons instituirt wird. Die Theilnahme des Patrons äussert sich dann eben darin, dass in den Besitz der Pfründe nur ein solcher kommt, der ohne den Vorschlag des Patrons sie nicht erwerben konnte. Diese Mitwirkung bei der Besetzung des geistlichen Amts ist aber vollzogen, sobald das Präsentationsschreiben [4]) in die Hände des competenten Bischofs gelangt ist. Damit hat der Patron für dies Mal sein Recht absorbirt. Würde ihm nun aber das jus variandi privativum zustehen d. h. könnte er unter gänzlicher Zurücknahme der ersten Präsentation einen zweiten, dritten u. s. f. vorschlagen, so würde einerseits dies blosse Mitwirkungsrecht des Patrons in ein jus eligendi übergehen [5]) und andererseits läge darin eine wiederholte Ausübung des ganzen Variationsrechtes. Denn der Patron würde dann in einem und demselben Fall, zur Erreichung eines und desselben Zweckes mehrmals präsentiren. Gerade darin ist aber eine unstatthafte Ausdehnung des Präsentationsrechtes über die ihm von dem Gesetz gesteckte Grenze nicht zu verkennen.

β. Man wende dagegen nicht ein, dann dürfe dem Patron auch

1) *Schlesinger*, S. 100.

2) *Schulte*, Lehrbuch S. 175 Anm. 7.

3) *Gerlach*, Präs.-R. S. 54, *Kaim*, B. 1. S. 178 u. B. 2. S. 142, *Gross*, l. c. S. 275. — *Hinschius* rechnet dieserhalb (B. 3. S. 42) das Präs.-R. im weiteren Sinn zu den Ehrenrechten, weil darin dem Patron *kein Antheil an der kirchlichen Regierung* gegeben werde. — Cf. auch *Branowitzer*, l. c. S. 16 u. Anm. 7.

4) Gewöhnlich wird *schriftlich* präsentirt (c 6. X. de his, qui fiunt prael. 3, 10), so namentlich in Oesterreich, wo nach der bisherigen Praxis die Präsentation durch ein diesbezügl. Schreiben mit eigenhändiger Unterschrift und Siegel des Patrons geschieht. Die mündliche Präsentation ist fast überall ausser Gebrauch gekommen. (*Andr. Müller*, Lex. d. K.-R. B. 4. S. 398).

5) *Kaim*, B. 2. S. 141 Anm. 4.

die cumulative Variation nicht gestattet werden. Denn hier präsentire er ja auch mehrmals, mache also auch zu wiederholten Malen von seinem Rechte Gebrauch:

Die cumul. Variation ist vielmehr, ganz abgesehen davon, dass sie den Ausspruch der Gesetze für sich hat, auch insofern wesentlich von der priv. Variation verschieden. Denn da bei ihr kein ausdrücklicher Widerruf des bereits geschehenen Vorschlags Platz greift, so sind die nachfolgenden Präsentationen nicht selbständige Präsentationsakte, sondern bilden vielmehr als integrirende Bestandtheile der ersten erst mit dieser einen einzigen Rechtsakt und treten dann erst dem Wahlrecht des Bischofs gegenüber. In diesem Sinn ist auch, wie *Kaiser*[1]) prägis sagt, in unserer Gesetzesstelle nur von einer Variation des *Subjects*, nicht aber auch von einer Variation der *Präsentation* die Rede. Dies geht aus der (gewiss wohl überlegten) Wahl der Worte hervor: Zuerst heisst es nur: »*cum idoneum praesentaverit*,« das zweite Subject wird jedoch nicht wieder mit »praesentaverit,« sondern mit »*postulaverit alium aeque idoneum admitti*« eingeführt. *Kaiser* sagt daher a. a. O. mit Recht, dass man erst nach Annahme der Sinnesmodification, dass der zweite sog. Vorschlag im strengen Rechtssinn nicht auch einen zweiten für sich bestehenden Präsentationsakt bedeute, von einer »zweiten u. s. f. *Präsentation*« und entsprechend von »*nachpräsentirten*« Subjecten reden könne. — Mit der Bestimmung über die Zulässigkeit der cum. Variation hat die Gesetzgebung dem Patron auch kein grösseres Recht etwa gegeben, als er schon hatte. Denn das Recht, dem Bischof *einen* idoneus zu präsentiren und damit dessen Institution zur Pflicht zu machen, ist offenbar grösser, als das Recht, mehrere canonisch Befähigte, sei es nun zu gleicher Zeit oder successive, vorzuschlagen. Das c. 24. cit. gibt nun dem Patron das *wirklich neue* Recht, einen zweiten Candidaten vorzuschlagen, ohne dass der erste verworfen ist; allerdings wäre das jus variandi privativum viel intensiver als das j. v. cumulativum. So erweist sich denn *dies* »Vorrecht« des Laienpatrons eher als ein privilegium odiosum[2]).

§. 9. *II. Aus den besonderen aus der Ausübung des Patronat- bezw. Präsentationsrechtes folgenden Rechtsverhältnissen.*

Aber die Unstatthaftigkeit der priv. Variation ergibt sich auch aus einer Betrachtung der rechtlichen Verhältnisse, wie sie durch die

1) S. 416. — Cf. *Boehmer*, J. E. Pr. (Halle 1723) §. 93. p. 522: »quo ipso jus praesentandi admodum infirmatum, et fere in simplicem *nominationem* degeneratum fuit. Eleganter id observatum a *Schiltero* lib. I. instit. jur. can. tit. 18. §. 11. in not.«

Ausübung des Präsentationsrechts zwischen dem Präsentirten, dem Bischof und dem Patron entstehen [1]). Denn fassen wir

1. *den Erstpräsentirten* [2]) in's Auge, so hat dieser durch die Präsentation dem competenten Bischof gegenüber

a. ein jus quaesitum, und zwar ein sog. *jus ad rem* [3]), d. h. ein Recht auf die canonische Institution und auf die Uebertragung des Beneficii durch den competenten Kirchenoberen. Dass dies der Fall ist, ergibt sich aus dem Klagrecht, das dem Präsentirten gegen den Verleiher zusteht, falls dieser ihm grundlos die Institution verweigert [4]). Dieses jus ad rem ist freilich kein unbedingtes [5]), es ist vielmehr abhängig von dem Vorliegen der beiden Voraussetzungen:

α. dass das Präsentationsschreiben in die Hände des Bischofs gelangt, und der Candidat von demselben als fähig anerkannt worden ist (von der praesentatio perfecta und der acceptatio praesentati) und

β. dass der Patron von seinem Variationsrecht keinen Gebrauch macht. Denn präsentirt der Patron einen zweiten u. s. f. nach, so

---

1) *Schlesinger*, S. 103.

2) Auf die *rechtl. Natur des jus ad rem* hier des Näheren einzugehen, ist nicht der Ort. Es sei daher nur hingewiesen auf die neueste Monographie über den Gegenstand, eine »Zierde der neueren canon. Literatur,« von Prof. Dr. *Gross*: »*Das Recht an der Pfründe.* Zugleich ein Beitrag zur Ermittlung des Ursprungs des j. ad r.« (Graz 1887) [ausführl. rec. v. *R. v. Scherer* im *Arch.* B. 58. S. 459—466]. S. insbesondere S. 274, S. 212 und Anm. 239, S. 142.

3) *van Espen*, J. E. U.: Praesentatus vi praesentationis jus ad ipsam institutionem habet; vgl. auch c. 1. C. 16. qu. 5. u. c. 32. C. 16. qu. 7. — Man wende (gegen das jus ad rem) nicht ein, dass die aus dem Präsentationsrecht — als einem jus singulare — fliessenden Rechte nur beneficia juris oder privilegia seien. Darauf kann man die priv. Variation nicht begründen: Auch das jus singulare begründet jura quaesita (cf. 17. de reg. jur. in VI. 5, 12: Indultum a jure beneficium non est alicui auferendum u. *Gerlach*, Präs.-R. S. 13).

4) Dieses Klagrecht geht, wie Kaim ausführt, mittels Cession vom Patron auf den Erstpräsentirten über (?). — Desshalb muss auch dann, wenn der Patron lite pendente neu präsentirt, der erste Candidat mit einem beneficium competens vom Bischof entschädigt werden. (Vgl. S. 25 Anm. 2).

5) Nur insofern kann man m. E. von einem »*bedingten*« jus ad rem sprechen, als man den vom patr. laicus *allein* präsentirten Candidaten im Auge hat, d. h. nur solange er allein präsentirt ist: Sein Recht ist bedingt durch die Nichtausübung des jus variandi seitens des Patrons. — *Phillips'* Erklärung (B. 7. S. 790), dass »Jeder der Präsentirten ein *durch die endliche Entscheidung des Bischofs bedingtes Jus ad rem* habe,« ist m. M. nicht ganz logisch. Denn zu einer »Bedingung« gehört doch stets ein *ungewisses* Ereigniss. Ist denn aber die Entscheidung des Bischofs als solche ungewiss?

kann der Bischof diesem ebenso gut die Institution ertheilen [1]). Sehr treffend sagt daher *Fr. de Roye* [2]): »Quamvis prima praesentatio pulsaverit aures episcopi, attamen non tribuit jus ad rem, sed est quodammodo in pendenti, an videlicet patronus in ea perseveret.« Das kirchliche Interesse musste insofern das individuelle Interesse des zuerst Präsentirten überwiegen.

Allein dadurch, dass der erste Candidat sein Recht mit den später Präsentirten theilen muss, verliert er dasselbe nicht. Er hat ohne Zweifel noch das Recht, nun mit den anderen zugleich zur Wahl zugelassen zu werden. Dass dies aber ein besonderes Vorrecht sei, ist nicht zu leugnen, wenn man erwägt:

α. dass dasselbe an besondere Voraussetzungen und Eigenschaften in der Person des Präsentirten geknüpft ist, und

β. dass dadurch der Vorzug des Erstpräsentirten vor allen denen, die nicht präsentirt sind, begründet ist, dass er somit, wenn auch nicht das Beneficium sicher erlangen *wird*, so doch möglicher Weise dasselbe erlangen *kann* und nicht mehr, wie ein nicht Präsentirter, von der Institution schlechthin ausgeschlossen werden darf. Mit diesem Recht der passiven Wahlfähigkeit hat er vielmehr gewissermassen die erste Stufe zum geistlichen Amt betreten.

Stände aber dem Patron das jus variandi privativum zu, so läge es in seiner Willkür, dem Präsentirten ohne Weiteres und gegen seinen Willen das vom Gesetz ihm zuerkannte Recht zu entziehen [3]). Eine solche Befugniss steht jedoch in directem Widerspruch zu dem allgemeinen Billigkeitsgefühl, das den wichtigen Rechtsgrundsatz aufgestellt hat, dass jeder bei seinem wohlerworbenen Rechte zu schützen sei. — Ganz anders bei der blos cumul. Variation, wo das jus ad rem des zuerst Präsentirten durch das Hinzukommen eines zweiten u. s. f. nur geschwächt wird. Zwischen der Minderung und

1) Der vom patronus ecclesiasticus Präsentirte idoneus erlangt dagegen sofort ein ausschliessliches jus ad rem.

2) Comm. ad c. 24. X. cit. — Vgl auch *Vivianus*, Praxis j. p., P. II. L. VIII. cap. VII. §. 5: Praesentatus vero habet jus ad rem, quando unus solus fuit praesentatus et acceptatus, ita ut necessario debeat institui, secus vero, si plures sunt praesentati, quia tunc sicut nemo habet certam institutionem, sic nemo acquisivit jus ad rem. — Gleicher Weise *Lapus* (de Castelbo), Allegationes (Venet. 1498), Alleg. 8. fol. 8ᵇ, col. 1: Per consequens videtur, quod, licet electus teneatur, suum purum praebere consensum, sicut et electores, praesentatus *incertum* possit praebere consensum, sicut et praesentantes.

3) *Lapus*, l. c. Alleg. 78. fol. 29ᵇ, col. 2: »Licet patroni possint accumulare, non tamen variare possunt, quia per praesentationem canonice factam acquiritur jus praesentato, *quod ab ipso invito auferri non potest: c. 18. X. de re jud.*«

der vollständigen Vernichtung eines Rechtes besteht aber noch ein grosser Unterschied. Das hat *Schilling* bei dem von ihm gegen das jus quaesitum des Präsentirten erhobenen Einwand [1]) übersehen.

Aber abgesehen davon, dass eine derartige Beeinträchtigung des Rechts des Präsentirten, wie sie in der priv. Variation läge, auf keine Weise zugelassen werden kann, ist diese letztere weiter undenkbar, weil sie

b. geradezu *contra bonos mores* wäre. Sie enthielte nämlich eine entschiedene Antastung der Standesehre des Präsentirten [2]), der sich empfindlich gekränkt fühlen würde, wenn er vom Patron ohne Grund, nur aus Laune und Willkür zurückgewiesen würde. Das würde aber der Auffassung der Kirche gänzlich zuwiderlaufen. Denn dass diese gerade in Bezug auf die Wahrung von Ehre und Würde bei jedem einzelnen ihrer Kleriker mit schonender Rücksicht zu verfahren pflegt, geht schon daraus hervor, dass selbst der Bischof, der auf canonische Gründe hin die Institution verweigert, dieselben klar und nachweislich beifügen muss. Das verordnete bereits *Alexander III.* gegen den Bischof von Soissons [3]), damit über die betr. Gründe durch den Ordinarius selbst oder eine von demselben niedergesetzte Commission entschieden werde. Wenn also sogar dem Bischof in Ausübung seines Rechtes eine Grenze gesteckt ist, damit nicht etwa eine Verletzung der dem Geistlichen selbst seitens seines Oberen gebührenden Achtung vorkommen könne, wie sollte es dann im Sinne der kirchlichen Anschauung gerechtfertigt erscheinen können, wenn dem Patron, der noch dazu ein Laie ist, ein Recht verliehen würde, bezüglich dessen Ausübung er nur in seinem Gewissen verpflichtet wird, das somit keinerlei äussere Controle gegen willkürlichen Gebrauch bietet? Es lässt sich somit von dem Augenblick an, wo die Präsentation perfect d. h. zur Kenntniss des Bischofs gelangt und damit ein officieller Akt geworden ist, kein Widerruf derselben seitens des Patrons mehr denken, schon deshalb nicht, weil das *Unkirchliche* eines solchen Verfahrens in die Augen springt.

Zu demselben Resultat gelangen wir, wenn wir die priv. Variation

2. *im Verhältniss zum instituirenden Bischof* betrachten. Denn eine solche Erweiterung des Patronatrechtes wäre unvereinbar

a. mit der traditionell und durch die Gesetzgebung sanctionirten

---

1) S. 77. — 2) *Kaiser*, S. 427 II, *Schlesinger*, S. 107 ob.

3) Der Wortlaut aus app. 1. epp. 37 b. *Kaim*, B. 2. S. 153 Anm. 3: »nisi pro manifesta et rationabili causa . . . Aut investiat aut quare id facere non possit coram vobis rationabilem causam ostendat.«

Anschauung der Kirche, die Einwirkung des Einflusses von Laien auf ihre internen Angelegenheiten grundsätzlich auszuschliessen und vielmehr an den unveräusserlichen Vorrechten der bischöflichen Jurisdiction starr festzuhalten [1]). Zu den letzteren gehört nun vor allem das Recht des Bischofs, seinen Diöcesanklerus zu prüfen und für die verschiedenen Aemter zu approbiren, das hervorgegangen ist aus dem hierarchischen Unterthanenverhältniss dieses zu jenem. Mit der privativen Variation würde aber diesem Recht erheblich Abbruch gethan werden. Denn in demselben Augenblick, wo der Patron privative variiren, also durch seinen Widerruf seine subjective Anschauung von der geringeren Würdigkeit des zuerst Präsentirten zu erkennen geben würde, würde er sich selbst dieses Recht der Prüfung noch *vor dem Bischof* anmassen. Es stände somit zu dem Geist des canonischen Rechts in schroffstem Gegensatz, wenn ein Kleriker von einem anderen als seinem competenten kirchlichen Oberen und noch dazu von einem Laien für unfähig zur Bekleidung eines kirchlichen Amtes erklärt werden würde.

Ausserdem ist die privative Variation nicht in Einklang zu bringen

b. mit der *Würde*, die der kirchlichen Stellung des Bischofs gebührt. Denn wenn auch *Schlesinger* [2]) zu weit geht, wenn er meint, in der Ausschliessung eines bereits Präsentirten durch Zurücknahme der Präsentation sei eine indirecte Kritisirung des Bischofs nicht zu verkennen, falls dieser den betr. Kleriker ordinirt habe, (der Grund der Zurücknahme könnte ja leicht *zwischen der ordinatio und refutatio* erst eingetreten sein!), so müsste doch, wenn die priv. Variation überhaupt gestattet sein soll, nun auch folgerichtig dem Patron erlaubt sein, so oft zu variiren, als ihm innerhalb der gesetzmässigen Frist von vier Monaten beliebt [3]). Denn die Gesetze haben eine bestimmte Grenze nicht vorgeschrieben: In Clem. 2. de j. p. 3, 12 heisst es ganz allgemein: ». . . permittimus, ut *plures* ad va-

---

1) *Kaiser*, S. 414 u. 428 IV. u. über den Pfarrconcurs S. 414 Anm. 3. Demgemäss nennt das c. 4. X. 3, 38 die Nichtberücksichtigung der bischöfl. Autorität bei Besetzung der Kirchenämter eine Frechheit. — S. auch *Löning*, I, 252 f. u. 191, IV. — Ueber d. *Anmassung* der Laien in älterer Zeit s. *Boehmer*, J. E. Pr. T. III. §. 29. u. 30. u. *Hefele*, l. c. V, 892 c. 32; 894 c. 45; VII², 379 c. 20. — 2) S. 106.

3) Die Frage, ob eine *wiederholte Variation* zulässig sei oder nicht, ist hier nicht in extenso zu behandeln, da sie nur im losen Zusammenhang mit dem c. 24. *selbst* steht. Sie ist zu entscheiden für die beliebig oft zu wiederholende Variation (cumulative), da die dem Kirchenoberen so eröffnete Wahl nur im Interesse der Kirche liegen kann. — Vgl. hierüber insbes. *Schlayer*, S. 11, wo die ältere Literatur angeführt ist, und *Hinschius*, B. 3. S. 48 Anm. 5.

cantem ecclesiam possint eo modo praesentare personas. »Niemand würde also den Patron hindern können, die kaum geschehene Präsentation wieder zurückzunehmen. Der Bischof andererseits würde dadurch Gefahr laufen, seine vorbereitenden Erkundigungen über die Würdigkeit des Präsentirten vergebens anzustellen. Denn in der nächsten Zeit könnte letzterer ja refutirt werden, und er müsste dies vergebliche Geschäft so oft wiederholen, als es in dem Belieben des wankelmüthigen oder gar böswilligen Patrons stände. Jedoch weder mit der Würde des Kirchenoberen — illusio (et variatio) in personis ecclesiasticis maxime sunt vitandae: c. un. in Clem. 1, 4 — noch mit der an und für sich so wichtigen Handlung der Besetzung eines Kirchenamtes liesse sich eine Art der Variation vereinigen, die so leicht zu einem Gegenstande des frevelhaften Spieles und Scherzes ausarten kann.

Gerade das Gegentheil ergibt sich bei der cumul. Variation. Denn diese wahrt auch

3. *das kirchliche Interesse* gegenüber dem Patron[1]), genügt also vollkommen dem oben erwähnten, für die Beurtheilung des Beneficialwesens massgebenden Grundsatz: »ut facilius provideatur ecclesiis.« Wenn *Lippert*[2]) dagegen anführt, gerade das Interesse der Kirche erfordere die Zulassung einer privativen Variation, denn nur dadurch sei dem Patron Gelegenheit gegeben, die Präsentation des ersten, wenn er dessen völlige Unfähigkeit nachher in Erfahrung bringe, sogleich zurückzunehmen und einen anderen vorzuschlagen: so ist dies im Grunde genommen »kein Argument für die priv. Variation als solche, sondern höchstens für die Variation überhaupt[3]).« Denn für den Fall, dass der Laienpatron einen Unfähigen präsentirt, ist ihm vom Gesetz ausdrücklich gestattet, einen zweiten zu präsentiren, solange noch niemand instituirt ist[4]). Jedoch in diesem Fall kann man eigentlich von einer Variation, zumal von einer priv. Variation, gar nicht reden: Präsentirt der Patron einen unfähigen Candidaten, so sieht das Gesetz diesen Akt von vornherein als null und nichtig an: Seine zweite Präsentation ist daher im strengen Rechtssinn, nach dem er vorher überhaupt noch nicht variirt hat, erst die erste.

---

1) *F. M. Pitonius*, l. c. Item per talem accumulationem insurgit favor ecclesiae.

2) S. 117.

3) *Schlesinger*, S. 108.

4) c. 26. de el. et el. pot. in VI. 1, 6. — Nach der herrschenden Meinung sogar bei *wissentlicher* Präsentation eines non idoneus.

a. Das kirchliche Interesse gebietet es zwar an und für sich, dem Patron eine etwaige Correctur seiner Präsentation zu ermöglichen. Allein dazu ist die priv. Variation nicht nothwendig, die cumulative reicht völlig aus. Denn

α. braucht der Nachpräsentirte nicht einmal immer der Würdigere zu sein. Ob dies der Fall ist, darüber kann allein die Entscheidung dem kirchlichen Oberen zustehen, die dieser ja doch nicht nach seiner Laune und Willkür, sondern nach seinem »richterlichen Ermessen« (»*judicio* relinquendum censemus«) zu treffen hat [1]). Fällt sie negativ aus, so zeigt sich, dass kein Grund zur Nachpräsentation vorhanden war, und es muss dann dem Bischof die Möglichkeit gegeben sein, auf die erste Präsentation zurückzugreifen [2]). Sie wird

β. ausserdem dem Bischof, der seine Kleriker kennen muss, viel leichter werden, als dem ununterrichteten Laienpatron.

b. Auch würde die priv. Variation das Ziel, das sich Alexander III., der Vorgänger Lucius' III. auf dem päpstlichen Stuhle, bei seiner Reform des Patronatrechtes gesteckt hatte, ganz illusorisch machen [3]). Sein Streben ging, wie schon oben angedeutet, dahin, die oft, aber vergeblich, den germanischen Anschauungen entgegengesetzten Grundsätze der Kirche bezüglich des Patronats endlich zur wirklichen Geltung zu bringen, somit das Reich des Klerus vor jedem Einbruch des Laienthums zu bewahren. Die priv. Variation würde jedoch die willkommenen Mittel bieten zu stetem Kampf derjenigen Patrone, die ohne Rücksicht auf das kirchliche Interesse sich vielmehr von ihrer Laune beherrschen lassen [4]) und somit nur darauf bedacht sind, ihr Vorrecht auszuüben, mit der Kirche. In Verbindung mit diesen Uebelständen verdient wohl berücksichtigt zu werden folgender *Antrag* betr. die Besetzung der geistlichen Stellen, der beim *Vaticanischen Concil* von mehreren deutschen Bischöfen (am 8. I. 1870) eingebracht wurde [5]): »Propter gravissima detrimenta, quibus

1) *Zabarella*, l. c. v. Judicio: Hostiensis dicit, hoc relinqui judicio episcopi *non voluntatis sed rationis*. — 2) *Hinschius*, S. 49 Anm. 2 a. E.

3) *Mittelstädt*, l. c. S. 21 und 22: Qui non semper diligenter memoria tenet historiam juris patr. ante Alexandrum III. difficile periculum evitabit, ne falsam illam opinionem quorundam canonistarum sive decipientium sive deceptorum accipiat, juris patr. veram indolem a Pontifice vix tactam sed solum abusus quosdam sublatos esse. Attamen juris patr. transformatio aeque magna ecclesiae victoria fuit, atque episcoporum electionis libertas recuperata.

4) Vgl. *Chr. W. Kindleben:* Ueber den Ursprung, den Nutzen und die *Missbräuche* des Kirchenpatronats (Berlin 1775) S. 32—68; vb. m. *Hefele*, l. c. B. 5. (1886) S. 714 c. 17; B. 6. (1867) S. 246 c. 7, 206 c. 4 und 5, 535 c. 14, 562 c. 9; B. 8. (1887 v. J. *Hergenröther*) S. 208 c. 9, 294 c. 18.

5) Das Postulatum ist abgedruckt bei *Martin*, Omnium concilii Vaticani

per *juris patronatus laici abusum* salus animarum saepe afficitur, petimus, ut meliore quovis modo huic malo medela afferatur. Quod fortasse fieri potest per praescriptum, ut *patronus laicus inter tres ab Ordinario designandos Sacerdotes praesentandum eligere teneatur.*« Man wird derartigen Missbräuchen gegenüber eingestehen müssen, dass, wenn auch wirklich die grössere Fähigkeit des Nachpräsentirten der alleinige Beweggrund zur Variation sein würde, dieses Moment doch nicht so viel werth ist, um dadurch eine oft unvermeidliche Störung des Friedens herbeizuführen.

Bei der cumul. Variation wird auch

4. *für den Patron* kein Nachtheil ersichtlich. Dem Einwand gegenüber, dass es dem Patron nicht gleichgültig sein könne, einen dignus instituirt zu sehen, wenn ihm später ein dignior bekannt würde, muss erwiedert werden: Wenn auch die moralische Verpflichtung des Laienpatrons zur Präsentation eines tüchtigen und würdigen Subjects ausgesprochen wird [1]), so hat er doch seiner Pflicht genügt, wenn er eine persona digna seu idonea präsentirt hat [2]). Denn sowohl das Decretalenrecht [3]) wie das Concil von Trient [4]) fordern nicht mehr. Bei der cumul. Variation folgt somit für den Patron noch der Vortheil, dass er durch sie jeder etwaigen Gewissenspein überhoben ist.

Die priv. Variation dagegen erweist sich als eine Theorie, die schliesslich

5. auch in der *Praxis* nicht wohl durchführbar ist. Ganz abgesehen von dem betr. Candidaten wüsste der Kirchenobere nie, zu welchem Erfolg seine Thätigkeit führen würde: Wenn vielleicht schon die Prüfung des Candidaten angesetzt, ja nachdem sie bereits beendigt und zu seinen Gunsten ausgefallen ist, müsste ihn der Bischof möglicher Weise — nicht selten zu seinem grossen Be-

---

etc. documentorum collectio (Paderb. 1873) p. 172 n. VIII, vgl. auch desselb. Verf. »Die Arb. des Vatic. Conc.« (2. Aufl. 1873) S. 98. d).

1) c. 38. C. 16. qu. 7. — Conc. Trid. Sess. XXIV. de ref. c. 18. (bei *Kaiser*, S. 413 Anm. 4). — In den älteren Statuten des *Domcapitels zu München* wird ausdrücklich der Kurfürst von Bayern als Laienpatron ersucht, nur *Würdige* zu präsentiren, und die Zulassung eines minder Würdigen nur dann angeordnet, wenn der Kurfürst selbst decretirt, er sei als fähig präsentirt (*Andr. Mayer*, thes. nov. jur. eccl. T. 1. (Ratisb. 1791) c. 17. p. 204 f.).

2) *Schmalzgrueber*, J. E. U., III, 8 n. 191: Patr. laicus satisfacit obligationi suae saltem pro foro externo, si ad beneficia, quae praesentationi ejusdem subsunt, etiam curata, praesentet dignum.

3) c. 5, 22, 24, 29 X. 3, 38.

4) Sess. 24. de ref. c. 18, sess. 7. de ref. c. 8. 18.

dauern — verabschieden, um nun das ganze Verfahren mit demjenigen von neuem zu beginnen, dem eine Laune des Patrons plötzlich den Vorzug gegeben. Und zwar würde der Laienpatron dem Ordinarius um so mehr Schwierigkeiten bereiten, als die Präsentationsfrist von vier Monaten im Allgemeinen eine recht kurze ist [1]). Stellen wir uns aber die Consequenzen vor Augen, die ein solches Vorrecht des Patrons haben würde: Es würden sich unter solchen Umständen entschieden die Candidaten eines Laienpatrons sehr schwer finden lassen [2]).

C. Anhang.

I. Zu §. 2. I. 2. *Anm.* 2. S. 8: *Auszug aus den Ansichten der älteren Canonisten.*

Abbas Panormitanus, Lect. in Decret., Lugd. 1524, ad c. 5. X. 3, 38. n. 3:

Intellige, quod potest variare accumulando, non autem prorsus recedendo a primo. — cf. ad c. 24. eod.

Johannes de Anania (Mediol. 1492) ad c. 24. X. de j. p.:

Laicus patronus uno praesentato potest alium praesentare, clericus non potest: non tamen per praesentationem secundi removetur primus, secundum Jo. Andreae, quia est potius accumulatio, quam praesentatio.

Lapus Castilioneus, Allegationes, Venet. 1498 f., alleg. 73, fol. 29 b, col. 2:

Licet patroni possint accumulare, non tamen variare possunt, quia per praesentationem canonice factam adquiritur jus praesentato, quod ab ipso invito auferri non potest: c. 18. X. de re jud.

Tractatus de jure patr. clariss. J. C. torum, Francof. 1609, vol. 1; *Rocchus de Curte* n. 30, p. 92:

Potest (sc. patronus laicus) variare accumulando, non autem in totum a primo recedendo. *Idem* l. c. n. 33, p. 94:

Idem dicas in patrono laico, qui plures praesentavit: quia eum potest poenitere et facere aliam praesentationem legitimam, et sic in totum poterit

---

1) *Kaim*, B. 2. S. 146.

2) Was Bestimmungen von *Particularrechten* anlangt, so sei noch bemerkt, dass das *preuss. A. L. R.* das jus variandi des Laienpatrons *nicht* kennt (*Hinschius*, B. 3. S. 48 Anm. 1, *dagegen Gitzler*, a. a. O. S. 497 Anm. 59: »A. L. R. II, 11 §. 402 gibt dem Patron nirgends an, dass er nur Einen präsentiren dürfte«). Ebenfalls ist nach *badischem* Recht auf Grund der Verordnung von 1808 Nr. 16 jede Variation verboten, ausgen. mit Einwilligung des Präsentirten (*Hinschius*, l. c., *Kaim*, B. 2. S. 222). — Ebensowenig kennt die heutige Praxis in *Oesterreich* noch die Variation (*Kaim*, B. 2. S. 197). Früher allerdings (auf Grund des tract. de jur. inc. §. 5.) konnte der »Lehnsherr, wenn er weltlichen Standes, auf die offene Pfründe mehrere Priester entweder zugleich oder nach und nach präsentiren,« aus denen dann der Bischof einen auszuwählen hatte. Das *englische* Gewohnheitsrecht hat (nach *Kaim*, B. 2. S. 235) dem Laienpatron (im Gegensatz zum geistlichen) das Variationsrecht nicht nur mit cumulativer, sondern auch mit *privativer* Wirkung gestattet.

recedere a prima. Et haec erit una alia limitatio ad d. capit. »cum autem,« ubi dicitur, quod non potest recedere a prima praesentatione.

Paulus de Citadinis, l. c. P. VI. art. 1. p. 709:

Istam conclusionem intelligo, scilicet quod possit accumulative variare non totaliter recedendo.

Caesar Lambertinus, l. c. vol. 2. lib. 2, P. 2, qu. princ. 7, art. 21:

Et ista est communis omnium doctorum sententia, patronum laicum posse praesentare plures, et sic variare etiam successivis temporibus accumulative tantum, non autem in totum a primo recedere.

Aym. Cravetta, Consilia sive responsa, Francof. a/M. 1624, fol., cons. 63. n. 3, P. 1, p. 121:

Ideo non licuit praesentare trina vice iisdemmet patronis, quinimo non possunt patroni variare derogative, ut per secundam praesentationem recedatur a prima, sed cumulative cumulando secundam praesentationem primae, et tunc ex pluribus praesentatis eligit episcopus magis idoneum.

Marius Antoninus, Variae pract. rer. resolut., lib .1, resolut. 104. n. 10:

Cum illa variatio fuerit nulla, uti facta privative.

Didacus Spino a Caceres, Speculum testamentorum, Francof. a/M. 1600, glossa IV. princip. de patron. nomin. a testatore, n. 73. p. 293:

Et haec quidem variatio permittitur patrono cumulative, videlicet, quod, postquam praesentavit, unum possit etiam et alios praesentare.

Thomas Sanchez, Consilia seu opuscula moralia, Lugduni 1685, lib. 2. cap. 3. dub. 65. n. 10, p. 249:

Nona conclusio: Ita licet patrono laico variare non privative, id est recedendo a prima praesentatione, sed cumulative, id est accumulando alium praesentatum. Patet ex cap. »cum autem« de j. p. Ibi »et eo non refutato alium« etc. Item quia ibi datur optio episcopo, ut eligat, quem malit ex his; ergo utraque praesentatio valet. Haec est contra glossam »dicto cap. cum autem« *et Berofum*. Sed nostram conclusionem tenent Panorm. etc.

Nicolaus Garcias, Tractatus de beneficiis, Lugd. 1680, P. 5, cap. 9. n. 211 sqq., p. 632:

Alia differentia est, quod patroni laici possunt variare ante institutionem episcopi et alium successive praesentare accumulando, quod non possunt facere patroni ecclesiastici. Et in una Bononien. Parochialis 24. Novembris 1595 coram Domino Lita fuit resolutum, quod patroni laici possunt in praesentatione variare et alium praesentare cumulative, sed non possunt recedere a prima praesentatione sine causa etc.

Petrus Paulus Parisius, Consilia, Lugd. 1553, vol. 4. cons. 47, p. 50 (n. 37):

Quid si non est facta accumulative (sc. variatio)? . . . . . quoniam talis praesentatio et institutio nullae fuerunt.

Ag. Barbosa, Jus ecclesiast. univ., lib. 3. cap. 12. n. 177 (Lugd. 1633):

Verum conclusio illa, quod patronus laicus potest variare solummodo addendo et accumulando, ...

Jul. Vivianus, Praxis juris patr., postr. editio, Genevae 1673, P. II. lib. 10. cap. 1. §. 10:

Potest autem patronus laicus variare, vel plures praesentando unico contextu, ut episcopus instituat, quem vult, vel unum praesentare et successive

postea alium cumulative, non recedendo a prima praesentatione, et sic privative secundum praesentare nequit. — *l. c.* cap. 3. §. 9—11:

Secundo modo potest fieri variatio, plures ordine successivo praesentando, et sic diversis temporibus. Neque per secundi praesentationem receditur a prima, sed episcopus instituet, quem voluerit, et ideo patronus variando non recedit a prima praesentatione, sed accumulat, et ita variatio est permissa, nam si privative et recedendo a prima praesentatione sine causa secundum praesentet, non auditur et nulla est variatio. Et si secundo praesentet nil addendo, praesumitur cumulative praesentasse, nam quilibet praesumitur velle, quod jus patitur et permittit, et episcopus tunc instituet, quem vult.

Franciscus de Fargna, Comm. in singulos canones de jurepatron., P. II. (Rom. 1718) can. 9—11. cas. 1. §. 12. p. 157:

Durante adhuc quadrimestre poterat patronus variare alium praesentando, non quidem corrective et privative penitus recedendo a prima praesentatione, sed accumulative, alium cum primo accumulando. Praesentatio fuit valida, utpote facta de persona capaci, qua stante validitate licitum non erat patrono laico, praesentationem semel valide factam in totum revocare. Ratio est quia textus c. 24. X. de jurepatr. inter plures praesentatos a patrono laico aeque idoneos concedit episcopo gratificationem. Non esset autem locus gratificationi, si patronus laicus variaret corrective et privative recedendo a prima praesentatione.

Anacl. Reiffenstuel, J. C. U., Freisg. 1700, ad c. 24. cit. §. 57:

Quod intellige cumulative, non privative aut exclusive . . . non vero potest primum penitus excludere.

Z. B. van Espen, J. E. U., Col. Agripp. 1772, P. II. sect. 3. tit. 8. de j. p. §. 18:

Hanc variationem doctores vocare solent accumulativam: eo quod patronus secundum praesentando praesentationem praesentationi accumulet, non autem a priori recedat; hancque solam variationem permitti etiam patrono laico communis est canonistarum sententia, quam probat Fagnanus ad citatum cap. 24. eamque textui conformem ostendit.

Fr. Schmalzgrueber, Cler. saecular. et regul., tom. 2. tit. 38; 53. nr. 195. (Dilling. 1717):

Porro variatio haec, quam laico patrono permissam dixi, sita in eo est, ut facta praesentatione possit nominare alium, non privative seu prius a se nominatum excludendo — nam si primum praesentatum excluderet, nulla esset talis secunda praesentatio — sed cumulative seu prius praesentato clerico alium etiam idoneum superaddendo, ut patet ex c. 24. X. h. t. — et haec cumulativa praesentatio intelligitur, quoties secundus praesentatur et non excluditur expresse primus.

Johannes Gutierrez, Tract. de juramento confirmatorio et aliis in jure variis resolutionibus, Francof. 1606, P. 3. cap. 13. n. 4:

Sed est advertendum, quod ita demum licet patrono laico variare, scilicet accumulando, secus vero recedendo a prima nominatione, quia si expresse recedat a prima, nihil agit et non valet secunda nominatio.

Ernr. Pirhing, Jus canon., Dilling. 1686, tom. 3. ad tit. de jure patr. §. 3. n. 99. p. 627:

Non enim patronus praesentans alterum recedit a primo praesentato: sed alterum cumulat cum primo, hoc est, primo secundum addit, ac proinde variatio a patrono laico fieri potest non privative, rejiciendo omnino priorem praesenta-

tum, sed cumulative, ita ut in episcopi electione sit, utrum ex duobus idoneis praesentatis, ei gratificando, velit instituere, quae facultas episcopo non daretur, si patronus omnino revocasset priorem praesentatum; tum enim non posset illum instituere.

Pyrrhus Corradus a Terranova, Praxis beneficiaria, lib. 4. cap. 2. n. 32. p. 444 (Neap. 1656).

Sane, haec variatio ita demum fieri potest per laicum patronum, ut possit plures unico contextu praesentare, ut episcopus instituat quem velit, vel unum praesentare et successive postea alium cumulative, non recedendo a prima praesentatione, cum non possit privative secundum praesentare.

n. 36: Alias enim variatio facta privative erit nulla, quia numquam ita permittitur; nam alias tolleretur episcopo facultas instituendi, quem vellet; et sic per illam variationem cumulativam non dicitur recessum a prima praesentatione.

Henr. Zoesius, Comment. ad decret. epist. Gregori IX. P. M., Lovani 1547, in libr. III, tit. 38 de jure patr. n. 45. p. 374:

Quae variatio (sc. laici patroni) non ita accipienda est, quasi post sequentem praesentationem prior extinguatur, sed quod altera priori accedat et episcopo sit integrum alterum eligere.

Prosper Fagnanus, Jus canonicum s. commentaria absolutissima in V. libros decretalium, Col. Agripp. 1681, in cap. Cum autem n. 6. (P. II. tertii libri p. 248):

Tertio nota »eo non refutato« patronum laicum posse variare praesentando secundum non absolute sed accumulative, non enim potest ex toto primum refutare. Nam si posset ex toto recedere a priori non daretur facultas episcopo illum instituendi. Cujus contrarium hic deciditur, cum detur illi optio instituendi, quem maluerit. Sed tu adverte, quia hic intellectus non videtur sufficienter deduci ex hac littera. Nam hic recitatur factum patroni, qui praesentavit secundum primo non refutato. Et supposita hac praesentatione accumulativa textus decidit esse locum gratificationi episcopi. . . . (Sed nihilominus primum intellectum communiter probarunt doctores . . . . n. 7: Itaque potest patronus laicus variare non recedendo a primo sed accumulando).

F. Lucius Ferraris, Prompta bibliotheca canonica juridica, moralis, theologica, tom. 4, Monte Cassin. 1848, s. v. Jus patronatus, art. 4. n. 45. p. 680:

Patronus autem laicus potest variare praesentando secundum cumulative, non tamen privative, et exclusive, hoc est, potest uni praesentato alium adhuc adjungere, et episcopo, quem instituere velit, relinquere. Non vero potest primum penitus excludere.

C. S. Berardi, Commentaria in jus ecclesiasticum universum, Taurini 1766, tom. 1. diss. 4. cap. 7. p. 160:

. . . Laicus patronus facta prima praesentatione ad alteram, quamquam non ad ulteriores praesentationes (?!), progredi potest, non quidem priorem excludendo, sed unam alteri cumulando, quousque secuta non fuerit institutio, quod sane ecclesiastico patrono non licet, cap. 5. 24. 29. hoc. tit.

Die *entgegenstehende Ansicht* von *Aug. Berojus* findet sich in seinen Commentarii ad libr. III. Decretalium, Lugd. 1551, fol. 161. in c. »quod autem« de j. p. n. 8 sqq. Nach Erwähnung der communis opinio fährt er fort

Contrarium tamen *disputative loquendo* mihi semper fuit *sustentabile*, et concludo, quod patronus laicus in praesentando potest variare nedum

accumulando (ut probatur in c. »cum autem«), ubi in optione episcopi est, quem velit, admittere: ergo sequitur, quod accumulative potest patronus plures praesentare, et hoc non dubitabile est apud me, *sed etiam corrective*, ut probari videtur ex textu incl. c. »cum autem,« bene illius textus verba ponderando: nam est ibi casus, quod si patronus laicus primum unum idoneum episcopo praesentaverit, deinde postulaverit alium aeque idoneum, non refutato primo, in eadem ecclesia admitti, quod tunc in electione episcopi est, quem velit, praeferri, quia ita demum est in electione episcopi, quando patronus secundum praesentavit non primo refutato: ergo, illo refutato, non dicetur esse in electione: ita significant illa verba ablativi absoluti: non refutato primo: arg. L. a testatore D. de cond. et demonstr.: ex quibus infertur, quod patronus secundum potest praesentare, non refutato primo: tunc verum est, quod dicit ille testus, quod in electione sit episcopi. — Cf. *Schlayer*, l. c. S. 7. Anm.

II. Zu §. 2. II. S. 11: *Auszug aus den S. Rotae Romanae decisiones und den resolutiones S. Congregationis Concilii* [1]).

Sacrae Rotae Romanae decisionum recentiorum a *Prospero Farinaccio* J. C. Romano selectarum, Venet. 1716, fol. P. 9. Tom. 1. p. 462 (4. 12. 1643) n. 5:

. . . quia jus variandi concessum laicis praedicatur de variatione cumulativa, non autem privativa, nec censetur recessum, quamvis non exprimatur, quod secunda praesentatio fit cumulative.

P. 14. p. 439 (26. 2. 1666) n. 4 sqq.:

Licet tamquam laicus variare potuisset, animadversum tamen fuit, quod non praesentavit per modum accumulationis, sed a prima praesentatione recedendo . . .

P. 15. p. 233 (6. 2. 1668) n. 8:

Non obstat, quod patronus Santorius prius praesentaverit Michaelem de Ala, deinde Caesareum, et postea utramque praesentationem revocando praesentaverit Santorium Galeottum, quoniam Caesareus fuit nominatus cumulative cum dicto Michaele, quod de jure fieri potest: dictarum vero nominationum revocatio nullo modo est permissa, quia, licet patronus possit semel tantum cumulare tamen a praesentatione cumulative facta non valet recedere eamque revocare, ...

P. 16. p. 366 (4. 6. 1670) n. 11 sqq.:

Prout nec relevat, quod successor consulis Corradini postea nominaverit et praesentaverit Vincentium, quia, admisso, quod, sicuti antecessor poterat variare, ita et hoc licitum fuerit successori: tamen nec primus nec secundus potuerunt variando recedere a prima praesentatione illam revocando, sed tantummodo cumulative ad secundam devenire.

Thesaurus resolutionum S. Congregationis Concilii, Tom. 75. p. 7 (18. 2. 1815):

Tandem postquam capitulum jam nominavit Presbyterum Mesmer, non poterat variare, et in episcopum compromissum facere, et derogare juribus primo nominato quaesitis . . . Et quamquam ex Clementina Plures de j. p. liceat patronis plures nominare, id tamen eatenus licet, quatenus cumulative, non privative nominentur . . . et quatenus patroni sint laici, cum ecclesiasticis sublata sit cumulandi facultas in c. »cum autem« de j. p.

1) Bei *Schlayer*, l. c. S. 93 ff.

II.

Einige Bemerkungen zur Abhandlung von Dr. Reiner über die Besetzung der Bisthümer in Ungarn.

(Vgl. *Archiv*, Bd. 59, S. 429).

Von Dr. *Böredy János.*

Die Abhandlung Reiner's findet die Basis des königl. ungarischen Patronatsrechtes in der Bulle Sylvester II.; dennoch nimmt sich der Verfasser nicht die Mühe, die Echtheit der vielfach angestrittenen Bulle zu beweisen, was um so nothwendiger gewesen wäre, als R. im Verlaufe seiner Darstellung selbst gesteht, dass die Ausübung des königlichen Patronatsrechtes bezüglich der Ernennung der Bischöfe durch lange Zeit hindurch von Seite des römischen Stuhles Widerstand gefunden hat, bis es allmälig im 15. Jahrhundert anerkannt wurde. Bemerkenswerth ist, dass selbst *Verbőczy*[1]), wo er vom Ernennungsrecht des ungarischen Königs spricht, die Bulle des Papstes Sylvester II. nicht erwähnt. Auch die bei Reiner erwähnten Péterffy und Pázmány wiederholen bezüglich unserer Frage im Wesentlichen nur das von Verbőczy Vorgebrachte. Ueberhaupt berufen sich die späteren Schriftsteller bei Begründung des königlichen Patronatsrechtes mit Vorliebe auf Verbőczy. Daher ist es vom allgemeinen Interesse die betreffende Stelle aus Verbőczy altungarischen Rechtscodex P. 1. tit. 11. in extenso mitzutheilen: »Sciendum autem, quod licet Papa seu summus Pontifex utramque jurisdictionem, temporalem scilicet et spiritualem habeat; in collationibus tamen beneficiorum ecclesiasticorum pro tempore vacantium in hoc regno summus ipse Pontifex nullam jurisdictionem exequitur praeter confirmationis auctoritatem. Et hoc quidem quadruplici ratione:

§. 1. *Primo* ratione fundationis Ecclesiarum, quia reges Hungariae cum soli fuerint omnium Ecclesiarum et Episcopatuum, Abbatiarumque et Praeposiurarum in hoc Regno fundatores; per

1) Stephan Verbőczy verfasste sein dreitheiliges (daher tripartitum) altungarisches Rechtsbuch im Auftrage des Königs Wladislaus; das Werk wurde zwar vom Landtage des J. 1514 und dem genannten König bestätigt, aber der bald darauf erfolgte Tod des Königs verhinderte die formelle Promulgation des Gesetzbuches, in Folge dessen das tripartitum erst durch die Gewohnheit verpflichtende Rechtskraft erlangte. Verbőczy liess sein Werk im J. 1527 in Wien im Druck erscheinen (in fol.).

ejuscemodi fundationem, omnem facultatem jurispatronatus, nominationis, electionis ac collationis beneficiorum sibiipsis acquisierunt et vendicarunt. Qua ex causa, juris videlicet patronatus ratione, pertinet semper ad Reges nostros hoc in Regno beneficiorum ecclesiasticorum collatio.

§. 2. *Secundo* ratione susceptae christianitatis, quia Hungari non per praedicationem apostolicam vel Apostolorum, quorum principis vicem et personam in terris Papa gerit, sed per institutionem proprii Regis eorum, sanctissimi videlicet Stephani Regis, de quo et superius memini, conversi sunt ad catholicam fidem. Qui primus omnium Episcopatus, Abbatias, Praeposituras hoc in Regno fundavit et harum omnium Ecclesiarum Praelaturas ac beneficia solus ipse ex nutu summi Pontificis, quibus maluit (idoneis tamen et virtutibus probitatum insignitis) contulit. Sicuti Ecclesia de eo solemniter canit: *Hic* (videlicet s. Stephanus) *ad instar Salamonis struit Templa, ditat donis, ornat gemmis et coronis cruces et altaria.* Et mox subinfertur: *Ad regendum haec Praelatos, viros ponit literatos, justos, fidos et probatos, ad robur fidelium. Sic talentum sibi datum Deo reddens duplicatum, ab aeterno praeparatum sibi scandit solium.* Ecce aperte describitur, quod ipse et non alter quispiam ad regenda templa per eum constructa donisque ditata Praelatos justos et fidos posuit, prout ex ejus quoque historia et pluribus privilegiis super Ecclesiarum fundationibus et dotationibus confectis liquide patet. Itidem plerique caesarii ac pontificii juris interpretes suis commentariis prodidere.

§. 4. *Tertio* ratione legitimae praescriptionis, quoniam Reges Hungariae a tempore regiminis ejusdem Beatissimi Stephani nostri Regis, qui anno Dominicae Incarnationis primo supra milesimum in regem hungaricae gentis feliciter inunctus pariter et coronatus est, ad haec usque tempora semper in reali et pacifico usu ac possessione collationis hujusmodi beneficiorum Ecclesiasticorum plus quam per quingentos annos persistentes, tempus praescriptionis jurium ecclesiasticorum, etiam sanctae Apostolicae, iteratis vicibus dudum transcenderunt.

§. 5. *Quarto*, quia ista libertas Regni, quantum ad beneficiorum collationes, olim tempore Domini Sigismundi, Imperatoris et Regis nostri, una cum compluribus libertatibus hujus Regni in generali ac celebri Concilio Constantiensi corroborata, jurisque jurandi religione firmata fuit, prout in bulla superinde confecta clare continetur.

Der im vorstehenden §. 5. angegebene vierte Grund könnte

gleichsam als eine Bestätigung der ursprünglichen Bulle und des darin enthaltenen Privilegiums betrachtet werden; da wir aber die »Bulle« des Constanzer Concils, die zuerst bei Verbőczy erwähnt wird, nicht besitzen und auch nicht wissen, in welcher Sitzung das Concil dieselbe ertheilt hat, kann dieser Grund nur von zweifelhaftem Werthe sein, indem ja das Constanzer Concil nicht in allen seinen Sitzungen legitime Geltung hat. Ausserdem wäre zu bemerken, dass auch die übrigen von Verbőczy angeführten Rechtstitel zur Begründung des allgemeinen königlichen Patronatsrechtes an und für sich nicht ausreichend sind, namentlich kann eine mit allen canonischen Erfordernissen ausgestattete praescriptio nicht erwiesen werden, denn von einem »usus pacificus« durch fünf Jahrhunderte hindurch, wie Verbőczy meint, kann doch nach dem Zeugnisse der geschichtlichen Urkunden nicht die Rede sein.

Geradezu exorbitant ist die Auffassung des königl. ungar. Patronatsrechtes, wie sie aus den im *Archiv* a. a. O. S. 470 angeführten Worten Timon's hervorgeht: »Die kirchliche Gewalt des Königs von Ungarn, das königl. Patronatsrecht, steht in geradem Gegensatze mit dem allgemeinen Kirchenrechte, mit dem Principe der kirchlichen Freiheit, und können diese beiden Factoren nicht nebeneinander bestehen.« Eine solche Auffassung würde die ungarische Kirche unter die Gewalt des Staates bringen und so das Staatskirchenthum begründen; praktisch nützt es wenig, wenn diese Unfreiheit der Kirche nicht von dem sogenannten »summum jus circa sacra,« sondern von dem obersten Patronatsrechte der Krone hergeleitet wird. Wenn der eigentliche Rechtstitel des königl. ungar. Patronats, wie sowohl Reiner als auch Timon zugestehen, von der Gewährung des römischen Stuhles hergeleitet werden muss, dann darf auch nicht die Ausübung dieses Rechtes mit den Principien der kirchlichen Freiheit und des allgemeinen Kirchenrechtes in Widerspruch treten. Denn sobald jene kirchlichen Rechte des apostolischen Königs von Ungarn kraft Gewährung und Auftrag des päpstlichen Stuhles ausgeübt werden, ist damit auch im Princip die kirchliche Freiheit und Uebereinstimmung mit den apostolischen Anordnungen gewahrt.

III.

Die Staatsaufsicht über confessionelle Lehrerbildungsanstalten in Ungarn.

Der Ende August 1888 verstorbene ungarische Cultus- und Unterrichtsminister *Trefort* versuchte verschiedene kirchenpolitische Massnahmen, gegen welche namentlich der Cardinal Fürstprimas Simor ihm energisch und mit Erfolg entgegentrat. Dahin gehört z. B. der Versuch an Stelle der einzelnen Diöcesanseminare einige Generalseminare von Staatswegen zu setzen, die Congruafrage einseitig ohne die Bischöfe zu regeln und der kirchlichen Vermögensverwaltung in jeder Diöcese einen staatlichen Commissär beizugeben. Ueber einen Conflict bezüglich der staatlichen Schulaufsicht über eine kirchliche Lehrerbildungsanstalt gelangten die nachfolgenden Schreiben an die Oeffentlichkeit:

1. Schreiben des Cult.- und Unt.-Min. Trefort an den Fürstprimas vom 8. August 1888 Z. 26428.

Auf Grund der sehr geschätzten Zuschrift Ew. Eminenz vom 16. Februar 1885, Z. 1206, habe ich in meinem Circularerlasse vom 23. December 1885, Z. 7079, Verfügung getroffen, dass die Aufsicht der königlich ungarischen Regierung über die römisch-katholischen Lehrer- und Lehrerinnen-Präparandien fürder anstatt der königlichen Studiendistricts-Oberdirectoren von den königlichen Schulinspectoren geübt werde. Die königlichen Schulinspectoren als Bevollmächtigte der königlich ungarischen Regierung, bezw. des Cultus- und Unterrichtsministers sind bei Gelegenheit der Lehrerbefähigungsprüfung, sowohl in den Budapester als auch in den übrigen römisch-katholischen Lehrer- und Lehrerinnen-Präparandien erschienen, haben an die Prüfung ablegenden Zöglinge Fragen gerichtet, bei den Classenprüfungen ihr Votum geltend gemacht, die Protocolle, Matrikel und Lehrer- und Lehrerinnendiplome unterfertigt. Bei Gelegenheit der am Schlusse des Schuljahres 1887/88 in der Tyrnauer Lehrerpräparandie abgehaltenen Befähigungsprüfungen hat der dirigirende Professor Joseph Regeczy ohne jede vorherige Aeusserung und trotz der gegentheiligen Ansicht des Diöcesan-Oberschulinspector-Stellvertreters und der übrigen Mitglieder des Professorenkörpers dem dort er-

schienenen und von mir mit der Aufsicht über diese Präparandie betrauten königlichen Schulinspector des Graner Comitats, Rudolph Bartal, erklärt, dass letzterer kein anderes Recht habe, als das Institut und die in demselben vorgenommene Prüfung zu beobachten, er verweigerte dem königlichen Schulinspector die Unterfertigung des Prüfungsprotocolls und der Lehrerdiplome, obgleich ich den königlichen Schulinspector auch diesmal entschieden angewiesen habe, bei der Befähigungsprüfung Fragen zu stellen, an der Classificirung theilzunehmen und die Diplome zu unterzeichnen. Ich ersuche Ew. Eminenz achtungsvoll den leitenden Professor Regeczy, welchen für seine gegenwärtige Stelle am 4. November 1886 mit Verordnung sub 45490 auf Vorschlag Ew. Eminenz ich ernannt und mit Verordnung sub 42825 am 28. November v. J. in seiner Stelle bestätigt habe, für dieses Verhalten streng zu rügen und anordnen zu wollen, dass er die Diplome der Lehrer-Candidaten, welche die Befähigung erlangten, dem genannten königlichen Schulinspector behufs Unterfertigung einsende und sich fürderhin hüte, den königlichen Schulinspector in der Ausübung seines Aufsichtsrechtes zu hindern. Sollte der leitende Professor Joseph Regeczy den Gehorsam auch in Zukunft verweigern, werde ich ihn, als von mir ernannten Beamten, bei Einstellung seiner Bezüge von seiner Stelle suspendiren und die Einleitung des Disciplinarverfahrens gegen ihn anordnen. Ich ersuche Ew. Eminenz baldigst Verfügung zu treffen und mich von dem Resultate derselben freundlichst verständigen zu wollen.

Genehmigen etc. etc.

2. Antwort des Fürstprimas vom 14. August 1888.

Ew. Excellenz! Herr wirklicher geheimer Rath!

Sehr geehrter Herr Cultus- und Unterrichtsminister!

Ich habe die sehr geschätzte Zuschrift Ew. Excellenz vom 8. d. M., Z. 26428 empfangen. Aus ihrem Tone muss ich schliessen, dass in der ohne jede begründete Ursache so sehr überschätzten Angelegenheit der Tyrnauer Präparandie Ew. Excellenz Jene, deren Pflicht es gewesen wäre, den wirklichen Sachverhalt vorzutragen und so vielen unangenehmen Missverständnissen vorzubeugen, nicht mit ganz unparteiischen und objectiven Informationen gedient haben. Uebrigens wird weder dieser noch der andere Umstand, dass obige geehrte Zuschrift — ich weiss nicht, aus welchem Grunde — gleichzeitig auch in den Blättern veröffentlicht wurde und die sehr geschätzte Verfügung Ew. Excellenz hinausgegeben worden, ohne dass

dieselbe mir, als der vorgesetzten kirchlichen Behörde der Tyrnauer katholischen Lehrerpräparandie vorher mitgetheilt worden wäre, mich daran behindern, dass ich meine Ansichten über die Angelegenheit mit ernster Objectivität, mit voller Offenheit und mit jener Achtung vortrage, welche Ew. Excellenz, als einem der Vertreter der im Lande gesetzlich bestehenden Macht, jeder Bürger des Vaterlandes und so auch ich schuldig bin, dem es nie in den Sinn gekommen ist, wegen persönlicher Kleinlichkeiten dem culturellen Wirken Eurer Excellenz Hindernisse zu bereiten oder jenes Ansehen zu schwächen, welches die Regierung überall, besonders in unserem Vaterlande, so sehr nöthig hat; ich könnte das um so weniger thun, weil die göttliche Vorsehung auch mich auf eine solche Stelle erhob, welche ebenso sehr auf die Werthschätzung und Achtung angewiesen ist und auf dieselbe ein Recht hat, damit sie den Staat in der Erfüllung seiner wichtigen Aufgabe unterstützen könne und im Vereine mit ihm auch ihre erhabene Aufgabe erfüllen könne.

Nach dieser Erklärung sei es mir gestattet, auf den Tyrnauer Fall selbst überzugehen, der — von den persönlichen, die vorgesetzten Behörden nicht berührenden Meinungsverschiedenheiten und Discussionen unserer untergeordneten Organe abgesehen — eigentlich darin culminirt, ob in der Tyrnauer katholischen Lehrerpräparandie im Sinne der bestehenden Landesgesetze und der auf Grund derselben durch Ew. Excellenz bisher herausgegebenen Verordnungen und Instructionen *dem königlichen Schulinspector das Recht zustehe, auch die Lehrbefähigungsdiplome zu unterfertigen oder nicht?* Oder mit anderen Worten, ob zu dem, durch mich immer in Ehren gehaltenen und respectirten Aufsichtsrechte des Staates, sowie es die jetzigen Gesetze und Verordnungen regeln, auch das Recht der Unterzeichnung der Lehrbefähigungsdiplome in solchen confessionellen Lehrerpräparandien gehört, wie die Tyrnauer eine ist?

Um meine Ansichten und meinen Standpunkt zu rechtfertigen, bin ich genöthigt, mich eingehender mit den hierauf bezüglichen Gesetzen und Verordnungen zu beschäftigen, weil in dieser Angelegenheit die Kürze nur zum Schaden für die Ermittlung der Wahrheit und für die Klärung der Meinungen wäre, jenem bekannten Princip gemäss: »obscurus fio, dum brevis esse laboro.«

Dem §. 10. des 38. Gesetzartikels vom Jahre 1868 gemäss können »die im Lande befindlichen Confessionen auf die durch das Gesetz vorgeschriebene Weise öffentliche Volksunterrichts-Lehranstalten errichten und erhalten,« also auch die Katholiken. Nachdem der Staat den Confessionen dieses Recht gab, erleidet es keinen

Zweifel, dass er dessen Ausübung an gewisse Bedingungen knüpfen konnte und auch knüpfte. Diese Rechte dem Staate zu verweigern ist nicht möglich, weil Niemand behaupten kann, dass es für den Staat gleichgiltig wäre, wie seine Bürger durch die Contessionen erzogen werden. Seine Rechte bezüglich des in den Händen der Confessionen befindlichen Volksunterrichtes hat der Staat in den §§. 11 bis 15 statuirt, zugleich auch dafür sorgend, dass die Concession in den Händen der Confessionen nicht ein Mittel sei, welches diese allenfalls gegen die Interessen des Staates verwenden könnten. Damit dies nicht geschehen könne, wurde ausgesprochen, dass »jede confessionelle Volksunterrichts-Lehranstalt unter der Aufsicht des Staates steht.« Nach dem in Rede stehenden Gesetzartikel gehören zu den Volksunterrichts-Lehranstalten auch die »Lehrerpräparandien«; es haben die Confessionen, daher auch die Katholiken, das Recht, auch solche zu errichten, doch sind auch diese der Aufsicht des Staates unterworfen.

Nun ist die Frage: worin besteht diese Aufsicht? Nach §. 14. ist es das Recht und das Amt der Regierung: »a) auch die confessionellen Schulen durch ihre Organe von Zeit zu Zeit besuchen zu lassen; b) strenge darüber zu wachen, dass die in den §§. 11, 12 und 13 enthaltenen Bedingungen pünktlich erfüllt werden; c) sich davon Ueberzeugung zu verschaffen, ob die betreffenden Behörden jene Pflicht erfüllen, dass sie die sichere Anlegung des Schulvermögens und die bestimmungsgemässe Verwendung desselben beaufsichtigen.«

In diesen Verfügungen des Gesetzes ist nichts Derartiges enthalten, was sich auf die Lehrbefähigungs-Diplome beziehen würde; vielleicht werden die Instructionen mit einer Aufklärung dienen. Eine solche Instruction ist jene, welche das hohe Ministerium unter dem 2. September 1876 herausgab und auch mir zu schicken so freundlich war. Der fünfte Abschnitt dieser, in ihrer Art grossartig zu nennenden, mit wahrhaft pädagogischem Gefühle und mit Beachtung der bestehenden Rechte redigirten Instruction, nachdem sie im §. 59. vorausschickt, dass sich der Schulinspector »nicht in die Feststellung des für die confessionellen Schulen festzustellenden Lehrsystems und der Methode einlassen kann« — obzwar dies später, wie man sehen wird, modificirt wurde — erwähnt und bestimmt die Agenden des Schulinspectors im vierten Punkte folgendermassen: »4. Nach den in den obigen Punkten bezeichneten Gesichtspunkten hat er die confessionellen Lehrerpräparandien zu prüfen und darauf zu sehen, ob in denselben die in dem §. 88. des Volksschulgesetzes aufgenommenen Lehrgegenstände nach dem durch die betreffende Be-

hörde herausgegebenen Lehrplane und mit Benützung der durch dieselbe bezeichneten und genehmigten Lehrbücher und Lehrmittel und regelmässig gelehrt werden, ob neben denselben eine Uebungsschule ist und ob in gleicher Weise in demselben die im dritten Punkte des §. 11. des Volksschulgesetzes bezeichneten Lehrgegenstände gelehrt werden; ob man im Institute die jährlichen öffentlichen Prüfungen hält und darüber jährlich den Bericht an das Unterrichtsministerium schickt? Schliesslich verschafft er sich auch darüber Gewissheit, ob im Sinne des §. 102. des Gesetzes die den ganzen Lehrcurs absolvirt habenden Lehrercandidaten binnen einem Jahre nach der Absolvirung (wenn nicht der Unterrichtsminister durch besondere Erlaubniss davon enthebt) sich der Lehrer-Befähigungsprüfung durch die hiezu bestimmte confessionelle Behörde unterworfen haben. Damit er sich von der Correctheit des bezüglichen Verfahrens überzeuge, prüft er die über die Lehrerausbildung geführten Matriken, und wenn er dieselben nicht in Ordnung fände, macht er hierauf in erster Reihe die kirchliche Oberbehörde aufmerksam, im Falle der Nothwendigkeit erstattet er auch dem Unterrichtsminister Bericht.«

Auch in dieser, übrigens sehr klaren Instruction finde ich Nichts, was sich auf die Unterfertigung der Lehrbefähigungsdiplome bezöge. Daher weiter den Bestimmungen unserer Gesetze und die Instructionen Ew. Excellenz folgend, gelange ich zum Gesetzartikel 18 vom Jahre 1879, welchen unsere Gesetzgeber zu dem Ende schufen, damit jedem Staatsbürger die gehörige Gelegenheit zur Aneignung der ungarischen Sprache als der Sprache des Staates geboten werde, und über welchen, wie sich Ew. Excellenz gewiss zu erinnern geruhen wird, anlässlich der Verhandlung im Oberhause die anwesenden Bischöfe erklärten, dass sie mit herzlicher Bereitwilligkeit demselben zustimmen, weil sie darin einen nothwendigen und mächtigen Factor der Consolidirung des ungarischen Staates erblicken. In diesem Gesetze ist schon klar die folgende Verfügung enthalten: »Bei jenen Lehrerpräparandien, in welchen *die Unterrichtssprache nicht die ungarische ist*, werden ausser den periodischen Besuchen des Schulinspectors während des Unterrichtes sowohl die Jahres wie die Befähigungsprüfungen im Beisein und unter Theilnahme des Schulinspectors oder seines durch den Unterrichtsminister ernannten Stellvertreters gehalten und können die Lehrbefähigungs-Diplome vom 30. Juni 1882 ab auch durch ihn unterfertigt, nur in dem Falle ausgefolgt werden, wenn die Prüfungablegenden die Kenntniss der ungarischen Sprache im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes gehörig besitzen.« (§. 6, Punkt 1.)

Mit diesem Gesetze stimmt vollkommen jene durch Ew. Excellenz betreffs Durchführung des 18. Gesetzartikels vom Jahre 1879 unterm 29. Juni desselben Jahres, sub Zahl 17.284, herausgegebenen Instruction, deren zweiter Abschnitt schon auch in seinem Titel zeigt, dass er, wie das Gesetz selbst, sich auf die confessionellen Lehrerpräparandien mit nichtungarischer Unterrichtssprache bezieht.

Diese Instruction ist für mich so wichtig, dass, obgleich sie Ew. Excellenz vollständig bekannt ist, ich dennoch einzelne Theile derselben wortwörtlich citiren muss. Zur Sache gehören folgende:

»Zweiter Abschnitt. Das Verfahren des Schulinspectors bezüglich der confessionellen Lehrer- und Lehrerinnenpräparandien mit *nichtungarischer Unterrichtssprache.*

§. 18. Diese Lehrer- oder Lehrerinnenpräparandien hat der Schulinspector oder der durch den Cultus- und Unterrichtsminister zu diesem Zwecke ernannte Stellvertreter, dem Bedarfe angemessen im Laufe des Jahres zeitweilig, auch mehr als ein Mal zu besuchen und beim Unterrichte der ungarischen Sprache zu erscheinen, diesen zu dirigiren und so zu fördern, dass die Zöglinge im Erlernen der ungarischen Sprache den nöthigen Erfolg erzielen. Weiters ist der Schulinspector oder sein Stellvertreter verpflichtet, in diesen Lehrer- oder Lehrerinnenpräparandien bei den öffentlichen Jahresprüfungen, sowie bei den Lehrerbefähigungsprüfungen anwesend zu sein und an denselben bezüglich der Lehre der ungarischen Sprache als Prüfender theilzunehmen. Nachdem aber vom 30. Juni 1882 ab in diesen Anstalten Lehrer- und Lehrerinnendiplome nur solchen Individuen ausgefertigt werden können, die in der ungarischen Sprache reden, schreiben und unterrichten können, können die Lehrer-Qualificationsprüfungen nur im Beisein des Schulinspectors oder dessen Stellvertreters abgehalten werden, und können diese Lehrerdiplome nur mit der Unterschrift und dem amtlichen Siegel des Schulinspectors oder dessen Stellvertreters bekräftigt, hinausgegeben werden; die vom 30. Juni 1882 ab hinausgegebenen und nicht so durch den Schulinspector oder dessen Stellvertreter bekräftigten Lehrerdiplome sind ungiltig.«

Schon früher war ich in der Lage zu bemerken, dass das Gesetz selbst und später die Titel des zweiten Abschnittes der Instruction von den confessionellen Bildungsanstalten mit *nicht*ungarischer Unterrichtssprache spricht; die Tyrnauer Lehrerpräparandie aber ist ein ebensolches *Institut mit ungarischer Unterrichtsprache* wie die Debrecziner oder Szegediner, oder welche staatliche Lehrer-

präparandie immer. Ich habe die Tyrnauer Lehrerpräparandie schon vor 1879 zu einer ganz ungarischen gemacht, so sehr, dass in derselben von der ersten Classe angefangen jeder einzelne Lehrgegenstand ausschliesslich ungarisch gelehrt und die slovakische Sprache gar nicht vorgetragen wird, der Professor ist gar keiner anderen als der ungarischen Sprache mächtig, die Zöglinge conversiren nur ungarisch unter einander, schon in der ersten Classe beherrschen sie die ungarische Sprache vollkommen, und auch bezüglich ihres Fühlens sind sie solche Ungarn, dass sie es für die grösste Beleidigung halten würden, wenn Jemand an ihrem Ungarthum zweifeln würde; sie haben ausserdem einen ungarischen Selbstbildungsverein und eine aus mehr denn sechshundert ungarischen Werken bestehende Bibliothek. Dass die Gegend eine slovakische, das kann den ungarischen Charakter der Präparandie nicht ändern, wie auch die in naher Nachbarschaft, in Modern, befindliche staatliche Lehrerpräparandie nicht deshalb aufhört ungarisch zu sein, weil sie mitten in einer nichtungarisch sprechenden Bevölkerung sich befindet. Die Tyrnauer katholische Lehrerpräparandie ist übrigens noch ungarischer als die Moderner staatliche Lehrerpräparandie, weil in der Moderner auch die slovakische Sprache vorgetragen wird, in der Tyrnauer jedoch nicht.

Somit wird die Tyrnauer katholische Lehrerpräparandie weder von dem citirten Gesetze, noch von der ministeriellen Instruction berührt, denn dieselbe war bereits ungarisch, bevor jenes Gesetz noch geschaffen oder in's Leben gerufen worden ist. Ich glaube nicht, dass das Controlorgan Ew. Excellenz auch nur einmal Gelegenheit gehabt habe zu behaupten, dass in der Tyrnauer Lehrerpräparandie nicht die ungarische Sprache die Unterrichtssprache sei, ja, Ew. Excellenz müssen aus den Berichten desselben auch davon Kenntniss erlangt haben, dass dieselbe vollkommen ungarisch ist; so aber werden Ew. Excellenz auch das einsehen, dass die eben erwähnten Verfügungen des Gesetzes und der Verordnung auf die Präparandie keinen Bezug haben können.

Ich finde demnach in all diesen Gesetzen und Instructionen nicht einen einzigen Buchstaben, woraus ich folgern könnte, dass der königliche Schulinspector in der Tyrnauer katholischen Lehrerpräparandie berechtigt gewesen wäre, die Lehrbefähigungsdiplome zu unterschreiben oder dass der Director die Weisung gehabt hätte, dieselben ihm zu diesem Behufe zu übergeben. Ich glaubte demzufolge dass Ew. Excellenz diesbezüglich vielleicht in der unterm 23. December 1885 sub Z. 7079 erlassenen Circularverordnung in irgend einer Weise verfügen, und dies mochte ich um so eher glauben, da

in der geschätzten Zuschrift Ew. Excellenz vom 8. August d. J., Z. 26428 unter Anderem auch enthalten ist, dass die Schulinspectoren anlässlich der Lehrbefähigungsprüfungen sowohl in der Budapester als auch in den anderen römisch-katholischen Lehrer- und Lehrerinnenpräparandien erschienen sind, »an die zu prüfenden Zöglinge Fragen gerichtet, bei der Classificirung ihr Votum geltend gemacht und die Protocolle, die Matrikel, ferner die Lehrer- und Lehrerinnendiplome mitunterfertigt haben.« — Ich las demzufolge die unterm 23. December 1885 sub Z. 7079 erlassene, an die kirchlichen Oberbehörden gerichtete Circularverordnung noch einmal durch; in derselben werde ich jedoch nur davon verständigt, dass in den katholischen Lehrerpräparandien die staatliche Oberaufsicht in Zukunft von den königlichen Schulinspectoren ausgeübt wird. Da ich auch hier nichts fand, nahm ich die von Ew. Excellenz den königlichen Schulinspectoren ertheilte Auftragsurkunde zur Hand, in welcher wörtlich Folgendes enthalten ist: »Ich beauftrage Sie hiemit, in Zukunft in der römisch-katholischen Lehrerpräparandie das staatliche Aufsichtsrecht auszuüben, welches darin besteht, dass sie die Präparandie von Zeit zu Zeit besuchen, die Vorträge anhören, den Schlussprüfungen und besonders den Befähigungsprüfungen beiwohnen und die Berathungsprotocolle und die Matrikel als Bevollmächtigter der königlich ungarischen Regierung, bezw. des Cultus- und Unterrichtsministers unterfertigen. Ueber die Prüfungen werden Sie einen Bericht erstatten, in welchem auch Ihre Bemerkungen enthalten sein werden. Im Uebrigen empfehle ich Ihnen, in jedem einzelnen Falle bestrebt zu sein, mit den Vorstehern der kirchlichen Behörde übereinstimmend vorzugehen.«

In dieser Verordnung waren Ew. Excellenz endlich so gütig zu bestimmen, auf welche Weise das staatliche Aufsichtsrecht aufzufassen sei und auf welche Weise die Schulinspectoren dasselbe auszuüben haben, und ich meinerseits habe gar nicht gesäumt, sondern noch im Jahre 1886 verfügt, dass die Directoren der unter meiner Rechtsgewalt stehenden Präparandien die Vertreter der hohen Regierung mit der gebührenden Achtung empfangen, ich wies sie sogar, damit die Schulinspectoren dieses Recht und dieses Amt erfolgreich auszuüben in der Lage seien, an, dass sie die Tage der Lehrer-Befähigungsprüfungen mit dem Schulinspector übereinstimmend festsetzen, damit dieselben nicht eventuell an einem solchen Tage abgehalten werden, an welchem der Schulinspector am Erscheinen verhindert sein könnte. Und so geschah es auch; der Graner königliche Schulinspector besuchte sowohl die Graner als auch die Tyrnauer

katholische Lehrerpräparandie, er that Alles und konnte auch unbeschadet Alles thun, wozu Ew. Excellenz ihn in der obigen Verordnung angewiesen haben, und unterschrieb Alles, auch die Matrikel, nur die Lehrerbefähigungsdocumente nicht, was er übrigens auch nicht forderte. Er musste dieselben auch nicht unterschreiben, da Ew. Excellenz ihm dies gar nicht aufgetragen haben. Doch auch meine Präparandiedirectoren haben diesbezüglich keine Weisungen erhalten, da Ew. Excellenz mir nie zur Kenntniss gebracht haben, dass Sie ausser der vorerwähnten Verordnung das Aufsichtsrecht des Staates neuestens auch auf die Unterfertigung der Lehrbefähigungsdiplome auszudehnen wünschen. Wenn der königliche Schulinspector in der Budapester katholischen Lehrerpräparandie auch die Diplome unterfertigt hat, so hat er dies, falls er nicht einen neuen Auftrag erhalten hat, wovon ich nichts weiss, nur mit Ueberschreitung der von Ew. Excellenz unterm 23. December 1885 sub Z. 7079 erhaltenen Instruction thun können, da dies, wie ich bereits zu erwidern die Ehre hatte, in jener Instruction nicht enthalten ist.

So war der Zustand bis zum Ende des verflossenen Schuljahres 1887/88, als zwei untergeordnete Organe, mein Director und der königliche Schulinspector Ew. Excellenz vor den Lehrbefähigungsprüfungen betreffs der Ausübung des Aufsichtsrechtes einen Disput hatten; meinerseits erhielt der Director Domherr Michael Varga die telegraphische Weisung, dass dem Schulinspector ein Aufsichtsrecht, d. h. ein solches Recht zustehe, wie Ew. Excellenz dasselbe in der obigen Instruction zu regeln beliebten, doch habe er kein Verfügungsrecht. Später wurde mir berichtet, dass Ew. Excellenz den königlichen Schulinspector angeblich telegraphisch angewiesen haben, dass er *auch die Lehrbefähigungsdiplome unterschreibe.* Da jedoch Ew. Excellenz mich als die über die Tyrnauer katholischen Lehrerpräparandie stehende und einzig competente kirchliche Oberbehörde von dieser neueren Verordnung nie verständigt haben und ich von derselben somit auch gar keine Kenntniss haben konnte, so konnte ich denn auch bisher nicht in der glücklichen Lage sein, meine einschlägigen Bemerkungen Ew. Excellenz mittheilen zu können und ich wies zufolge dessen den Rath einholenden Director [Regeczy] an, dass die bisherige, d. h. die auf Grund des von Ew. Excellenz unterm 23. December 1885 sub Z. 7079 erlassene Verordnung und der dem Schulinspector ertheilten Instruction initiirte und mit denselben vollkommen übereinstimmende Praxis auch fernerhin in Geltung zu bleiben habe, welcher entsprechend der königliche Schulinspector auch bei diesem Anlasse die Vorträge ohne jede Behinderung anhörte, an die

Zöglinge Fragen richtete, auf die Festsetzung der Classificationen Einfluss ausübte und die Matrikel unterfertigte. Auch das Protocoll wurde bei dieser Gelegenheit dem königlichen Schulinspector behufs Unterfertigung überreicht, doch verweigerte er die Unterschrift ohne jede Motivirung.

Dies ist der Thatbestand; was überdies geschah, mag die privative und persönliche Angelegenheit unserer beiderseitigen Vertreter sein; doch wird durch dieselbe das Aufsichtsrecht des Staates nicht verletzt und die Eintracht zwischen den beiden Behörden nicht getrübt. Wenn trotz alldem der Vertreter Euer Excellenz auf irgend eine Weise beleidigt worden wäre, so werde ich dafür Sorge tragen, dass er Genugthuung erhalte.

Ew. Excellenz belieben ferner in ihrer gegenwärtigen Zuschrift zu bemerken, dass der königliche Schulinspector auch bei dieser Gelegenheit besonders angewiesen worden sei, die Diplome zu unterschreiben; hieraus müsste ich folgern, dass er auch schon früher bei anderen Anlässen diese Instruction erhalten habe. Gestatten mir Ew. Excellenz achtungsvollst zu bemerken, dass ich so wie von der neuesten Instruction, auch von den früheren Instructionen Ew. Excellenz niemals in Kenntniss gesetzt worden bin. Ich weiss, dass von der Unterfertigungsangelegenheit der Lehrbefähigungsdiplome anderswo schon früher die Rede war, doch haben Euer Excellenz in meinen Präparandien niemals, von Ihren bisherigen Verordnungen abweichend, die Unterfertigung der Diplome gewünscht, und in der an den Kaloscaer Cardinal-Erzbischof unter dem 7. Mai 1887 sub Zahl 17533 1886 gerichteten Zuschrift beliebten Sie nur soviel als Wunsch auszudrücken, dass es »wünschenswerth wäre, dass der Bacs-Bodroger Schulinspector den Kaloscaer Präparandien gegenüber in der Ausübung dieser Rechte nicht behindert würde,« woraus auch noch das folgt, dass Ew. Excellenz die Unterfertigung der Lehrbefähigungsdiplome auch dort nur als »wünschenswerth« zu bezeichnen beliebten.

Die Tyrnauer katholische Lehrerpräparandie ist keine solche Anstalt, welcher gegenüber wie immer geartete Ausnahmsverfügungen vonnöthen wären. Die Anstalt dient getreu den Interessen des ungarischen Staates. Sie gibt jährlich zahlreiche, an Sprache und an Gesinnung ungarische Lehrer dem Vaterlande, die nach der Absolvirung ihrer Studien unter der zumeist slovakischen Bevölkerung zu Aposteln der ungarischen Nation werden. Die Vorsteher der Anstalt sind durchwegs erprobte Patrioten, die an der Spitze eines grossen Lehrervereines stehen und mit Hilfe derselben unter den einstigen Zöglingen die Verbindung aufrechterhalten und die Er-

rungenschaften der ungarischen Cultur vermitteln. Hiezu kommt noch ihre ungarische Unterrichtszeitung, welche der in der zum grössten Theile noch slovakischen Stadt bestehenden Präparandie zur Ehre gereicht. Die Tyrnauer Lehrerpräparandie kann demnach füglich auf die Anerkennung des Staates rechnen. Sowie das dort bestehende erzbischöfliche Obergymnasium, welches so viele Jahre hindurch eine wahrhafte ungarische Oase in der dortigen slovakischen Gegend war, sowie ferner das von mir gegründete, ich kann sagen, ungarische Waisenhaus, in welchem derzeit schon siebzig, sozusagen von Jedem verlassene Waisenkinder, unter ihnen viele Waisen von Lehrern, auf meine Kosten erzogen werden, damit aus ihnen einstens nützliche und auch in Sprache ungarische Bürger des Vaterlandes werden, dessen Sprache sie sich schon im ersten Jahre aneignen, — so ist auch diese Lehrerpräparandie eine treue Helferin des ungarischen Staates in der Verbreitung der Cultur und in der Pflege der nationalen Interessen, und eben darum ist es weder recht noch billig, dass die Staatsgewalt über die in den bestehenden Gesetzen gewährleisteten Rechte einer ungarischen Anstalt gegenüber noch andere, grössere fordere, als jene sind, die sie vielleicht nicht einmal über die Nationalitätsanstalten ausübt; wenn sie aber noch mehr als dieses fordert, so ist es billig, dass sie diese Forderungen vorhergehends wenigstens Jenen mittheile, die mit der Erhaltung solcher Anstalten einen Theil der Staatslasten gerne auf sich nehmen und freudig an der Verbreitung der ungarischen Cultur mitwirken.

Im Uebrigen versichere ich Ew. Excellenz wiederholt, dass die ungarischen Katholiken der gesetzmässigen Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechtes nirgends Hindernisse in den Weg legen, sich sogar freuen, wenn sie sehen, dass die Staatsgewalt sich auch aus unmittelbarer Erfahrung überzeugt, welch eifrige Arbeiter sie auf dem Gebiete der nationalen Cultur in den katholischen Anstalten besitzt.

Genehmigen Ew. Excellenz den aufrichtigen Ausdruck meiner besonderen Hochachtung.

Gran, den 14. August 1888.

Fürstprimas Johann *Simor* m. p.

Min. Trefort unterzeichnete das unter Nr. 1 mitgetheilte Schreiben zu Ischl, schwer krank, vierzehn Tage vor seinem Tode. Als den Verfasser bezeichnete man in der Oeffentlichkeit den Staatssecretär Brezeviczy. Gegen Ende September fanden die Herbstprüfungen an der Tyrnauer Lehrerpräparandie Statt. Der Schulinspector Bartol bestand wie früher auf der Mitunterfertigung der Zeugnisse und protestirte, als ihm dieselbe verweigert wurde, gegen die Gültigkeit der Zeugnisse. Der mit der provisorischen Leitung des Cultusministeriums betraut gewesene Min. Baross hatte sich darauf beschränkt, den Schulinspector im Sinne des Trefort'schen Schreibens zu instruiren und eine principielle Entscheidung dem neuen Cultusminister Grafen Czaky vorbehalten. Man glaubt an eine gütliche Beilegung des Conflicts und dem Cardinal Fürstprimas bliebe es eventuell unverwehrt, die ganze Präparandie, zu deren Unterhaltung er nicht verpflichtet ist, eingehen zu lassen. — Bemerkenswerth ist, dass Min. *v. Trefort* in einem vom Pesther Lloyd u. d. 19. Jan. 1888 publicirten Erlasse, die strenge *Confessionalität* der *Judenschulen* verbürgte und die Talmud-Thoraschulen jedweder Ingerenz der staatlichen Aufsichtsbehörden, ausser in sanitären Verhältnissen, entzog.

IV.

Verordnung der Landesregierung für Bosnien und die Hercegovina vom 22. December 1887, Z. 72411/I.,

betreffend die Ertheilung der Eheconsense an österreichische und ungarische Staatsangehörige im Occupations-Gebiete.

(Gesetz- und Verordnungsblatt für Bosnien und die Hercegovina, Nr. 7, Stück II, ausgegeben und versendet am 15. Januar 1888.)

Mitgetheilt von Dr. *Alfred R. v. Schlichting* zu Krakau.

Die Bestimmungen des §. 12. der Verordnung des k. und k. Ministeriums des Aeussern vom 2. December 1857 (R. G. Bl. Nr. 234)[1]), nach denen österreichische und ungarische Staatsangehörige, wenn sie in Bosnien oder der Hercegovina eine Ehe eingehen wollen, dazu die Bewilligung des betreffenden k. und k. Consularamtes anzusuchen haben, haben seither nur insoferne eine Abänderung erfahren, als durch die nach der Occupation dieser Länder erfolgte Aufhebung der k. und k. österreichisch-ungarischen Consulate die Agenden derselben an diese Landesregierung übergegangen sind.

Die Aufrechthaltung dieser Vorschrift wurde namentlich mit den Erlässen des hohen k. und k. gemeinsamen Ministeriums vom 2. September 1883, Z. 4198 und vom 11. Mai 1884, Z. 2756/B. H. ausgesprochen und bedürfen sonach österreichische und ungarische Staatsbürger, welche in Bosnien und der Hercegovina eine Ehe schliessen wollen, nach wie vor hiezu eines besonderen Eheconsenses.

Das der Landesregierung mit Circular-Verordnung vom 12. October 1879, Z. 20,551, (Gesetzsammlung 1878—1880 I. Bd. pag. 398) vorbehaltene Recht zur Ertheilung von derlei Consensen wurde seither mit Verordnung vom 15. September 1882, Z. 28,554/I. (Gesetzsammlung 1882, pag. 498) an die Kreisbehörden übertragen.

Der bei der Ertheilung der Eheconsense von Seite der hiezu competenten Kreisbehörden zu beobachtende Vorgang ist aber, je nachdem der Consenswerber die österreichische oder die ungarische Staatsbürgerschaft besitzt, ein verschiedener und wird daher zum Zwecke der Regelung dieses Vorganges Folgendes verordnet:

I. In jenen Fällen, wo es sich um Eheschliessungen österreichischer Staatsbürger, d. i. Angehöriger der im Reichsrathe ver-

1) Siehe *Archiv*, Bd. 15. S. 325.

tretenen Königreiche und Länder, in Bosnien oder der Hercegovina handelt, haben die Kreisbehörden, welchen die Ertheilung der diesbezüglichen Eheconsense zukommt, darauf zu dringen, dass sich der Consenswerber mit dem Atteste über die persönliche Befähigung zur Eheschliessung (§. 4. a. b. G. B.), sowie auch mit dem politischen Eheconsense, wenn ein solcher nach den bestehenden Gesetzen seines Heimathslandes erforderlich wäre, ausweise.

Die Ausfertigung des Zeugnisses über die persönliche Fähigkeit zur Eheschliessung obliegt den k. k. Bezirkshauptmannschaften, bezw. in den mit besonderen Statuten ausgestatteten Städten, den mit der politischen Amtsführung betrauten Gemeindebehörden (Magistraten) des österreichischen Wohnsitzes des Ehewerbers, und zwar nur im Grunde verlässlicher Auskünfte über Alter und Eigenberechtigung, über den unverehelichten Stand und die anderen, diese persönliche Fähigkeit bestimmenden Momente.

Diese Zeugnisse der österreichischen Domicilsbehörden über die persönliche Fähigkeit zur Eheschliessung haben jedoch keineswegs die Bedeutung, den Mangel jedweden Ehehindernisses zu bescheinigen, vielmehr ist die Prüfung und Entscheidung der Frage, ob im concreten Falle die abgeschlossene Ehe eines österreichischen Staatsangehörigen wirklich giltig sei, sobald es darüber in Oesterreich zur Verhandlung kommt, ausschliesslich dem zuständigen österreichischen Gerichte vorbehalten (Art. III. des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 47)[1]).

In Fällen daher, wo es sich um Eheschliessungen von in Bosnien und der Hercegovina sesshaft gewordenen österreichischen Staatsangehörigen handelt, bei denen auf einen Wohnsitz in Oesterreich nicht mehr zurückgegangen werden könnte, oder in Fällen, wo bei dem Nupturienten in Folge seines Aufenthaltes im Occupationsgebiete oder mit Rücksicht auf die Person, mit welcher hierzulande die Ehe geschlossen werden soll, besondere auf seine persönliche Fähigkeit Einfluss nehmende Verhältnisse entstanden sind, welche der politischen Domicilsbehörde in Oesterreich bei Ausfertigung des Zeugnisses über die persönliche Fähigkeit zur Eheschliessung nicht bekannt sein konnten, wird es den Kreisbehörden insbesondere obliegen, den Bestand dieser Fähigkeit des Ehewerbers mit Rücksicht auf diese besonderen Verhältnisse unter Zugrundelegung der österreichischen Ehegesetze der selbstständigen genauen Prüfung zu unterziehen und unter Umständen die Ehebewilligung auch ungeachtet eines bei-

1) Siehe *Archiv*, Bd. 20. S. 157.

gebrachten Fähigkeits-Zeugnisses der österreichischen Domicilsbehörde zu versagen.

Der von dem Atteste über die persönliche Fähigkeit zur Eheschliessung verschiedene sogenannte politische Eheconsens, das ist die blosse Bestätigung, dass aus Subsistenzrücksichten gegen die Verehelichung kein Anstand obwaltet, besteht nur rücksichtlich solcher österreichischer Staatsangehörigen, welche in den Ländern Tirol und Vorarlberg heimathberechtigt sind, und zwar auch nur rücksichtlich einer gewissen Categorie von Personen [1]).

1) Laut Erlass des k. k. österr. Ministeriums des Innern vom 9. Januar 1869, Z. 140 M. I. besteht der politische Eheconsens (Ehemeldzettel) und die darauf bezüglichen Gesetze und Verordnungen nur noch für diejenigen österreichischen Staatsbürger, welche in einem der Länder Tirol, Vorarlberg und Krain heimathsberechtigt sind.

Mit Hofcanzleidecret vom 12. Mai 1820, Z. 12614, tirol. Prov. Ges. S. Nr. 44, Krop. Bd. 43, S. 288, wurde für Tirol und Vorarlberg verordnet: 1. Unansässige Personen aus der Classe der Dienstboten, Gesellen und Tagewerker, oder sogen. Inwohner, die sich verehelichen wollen, haben sich vorläufig bei ihrer politischen Obrigkeit zu melden, und von derselben ein Zeugniss beizubringen, dass gegen ihre Verehelichung kein politisches Hinderniss obwalte. 2. Den Pfarrern und Seelsorgern ist es verboten, solche Personen ohne beigebrachte politische Zeugnisse zu trauen. (Ueber die Aufhebung des pol. Eheconsenses in fast allen österr. Kronländer vergl. *Archiv*, Bd. 20. S. 448 ff., Bd. 21. S. 171, 454).

Derselbe wurde durch Landesgesetze beseitigt in Niederösterreich (20. Sept. 1868, L.-G.-Bl. Nr. 9), Steiermark (20. Sept. 1868, L.-G.-Bl. Nr. 16), Mähren (22. Sept. 1868, L.-G.-Bl. Nr. 16), Schlesien (20. Sept. 1868, L.-G.-Bl. Nr. 13), Oberösterreich (31. Octob. 1866, L.-G.-Bl. Nr. 20) und Böhmen (1. Dec. 1868, L.-G.-Bl. Nr. 51); in Küstenland und Kärnthen bestand der pol. Eheconsens nur actisch, und wurde somit im administrativen Wege mit den Erlässen des Min. des Inn. vom 16. December 1867, Z. 5356 M. I. und vom 25. Februar 1868, Z. 709 M. I. aufgehoben. In Dalmatien, Galizien und der Bukowina bestand niemals der polit. Eheconsens. (Cf. *Mayrhofer*, Handb. für den polit. Verwaltungsdienst, 4. Aufl., Bd. 3. S. 25; *Rittner*, österr. Eherecht, S. 282).

Im Herzogth. *Salzburg* besteht auch kein polit. Eheconsens. Im Jahre 1883 und 1888 hatte aber dort der Landesausschuss Gesetzentwürfe auf Wiedereinführung desselben vorbereitet, die aber vom Minister des Innern jedesmal zurückgewiesen wurden. In dem betr. Erlass von 1888, welcher mit Zuschrift der Landesregierung in der Sitzung des Salzburger Landtags am 23. Sept. 1888 verlesen wurde, bezog sich der Min.-Präs. Graf Taaffe als Leiter des Min. des Innern zunächst auf seinen dem löbl. Landesausschusse seiner Zeit intimirten Erlass vom 8. Juni 1883, in welchem die principiellen Bedenken des Näheren erörtert sind, welche vom Standpunkte der Regierung der Wiedereinführung einer Einflussnahme der Gemeinden auf die Verehelichung ihrer Angehörigen, wodurch dieselben in ihrer persönlichen Freiheit zur Eheschliessung beschränkt werden sollen, entgegenstehen, und weiter betont, dass in dem vorliegenden Berichte des löbl. Landesausschusses keine neuen sachlichen Motive geltend gemacht

Die Urkunden über den politischen Eheconsenz, bezw. die Bestätigung über die Entbehrlichkeit desselben, werden in diesen beiden Ländern von den Gemeinden ausgefertigt. Doch muss die von Gemeinden, die nicht gleichzeitig als politische Behörden fungiren, ausgefertigte derlei Urkunde, um rechtsgiltig zu sein, stets von der zuständigen Bezirkshauptmannschaft vidirt sein.

In Krain besteht die Einrichtung der sogenannten Ehemeldezettel, welche nicht verweigert werden dürfen.

Was schliesslich die aus dem Wehrgesetze entspringenden Beschränkungen der Verehelichung betrifft, so werden die Kreisbehörden aufmerksam gemacht, dass nach den Bestimmungen der §§. 44. und 52. der Wehrgesetznovelle vom 2. October 1882 (R. G. Bl. Nr. 153) [1]),

---

werden, welche ein Abgehen von der im obgedachten Erlasse ausgeführten Anschauung rechtfertigen würden. Was den vom löbl. Landesausschusse vorbereiteten Gesetzentwurf selbst betrifft, welcher von dem im Jahre 1883 vorgelegten Entwurfe nur unwesentlich abweicht, wurde mit dem jüngsten hohen Erlasse zugleich bemerkt, dass sich dieser Entwurf schon mit Rücksicht auf die §§. 1. und 6. desselben zur Erwirkung der a. h. Sanction nicht eignen würde. Nach §. 1. sollen nämlich nur gewisse Categorien von Personen, welche in einer Gemeinde von Salzburg heimathberechtigt sind, verpflichtet werden, ihre Verehelichung bei der Vorstehung ihrer Heimathsgemeinde zu melden. Ein solcher nur auf einzelne Bevölkerungsclassen sich beschränkender Eheconsens könnte eben gegenwärtig schon mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger von dem Gesetzgeber nicht mehr eingeführt werden. Der §. 6. des Entwurfes, wornach vor Beibringung des Ehemeldscheines bei Personen aus den im §. 1. angeführten Classen die kirchliche Trauung nicht vorgenommen werden darf, involvirt eine Abänderung, bezw. Ergänzung des §. 78. des allg. bürgerl. Gesetzbuches, wozu die Landesgesetzgebung nicht competent erscheint. Hievon beehre ich mich, dem löbl. Landesausschusse zur gefälligen weiteren Veranlassung die dienstfreundliche Mittheilung zu machen. — Eine im Wesentlichen übereinstimmende Erklärung gab kurz vorher der steiermärkische Statthalter im dortigen Landtage ab, als dort die Wiedereinführung des politischen Eheconsenses beantragt wurde. (A. d. Eins.)

1) S. *Archiv*, Bd. 49. S. 130, Bd. 56. S. 122—125; der bezogene §. 52. des Ges. vom 2. Oct. lautet: Rücksichtlich der Verehelichung unterstehen ausser der Zeit der activen Dienstleistung und mit Aufrechthaltung der Heeres- (Kriegsmarine-) oder Landwehr-Dienstpflicht den *allgemeinen* Gesetzen und Vorschriften: a) die dauernd beurlaubten Liniendienstpflichtigen, sobald sie die dritte Altersclasse überschritten haben; b) die Reserve-, Ersatzreserve- und Landwehrmänner; c) die Officiere und Beamten der Reserve und der nicht activen Landwehr; d) die mit Beibehalt des Militärcharakters pensionirten Officiere und Beamten des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr; e) die Patentalinvaliden, wenn sie nicht im Invalidenhause untergebracht sind.

Der correspondirende §. 14. des ungarischen Gesetz-Artikels XXXIX. vom Jahre 1882 weicht insoferne ab von den hierseitigen Bestimmungen, dass die

die Wehrpflicht für österreichische Staatsangehörige des Civilstandes ein Hinderniss der Verehelichung, selbst für den Fall der Versäumniss der Stellungspflicht, nur bis zum 36. Lebensjahre bildet.

Active Militär- (Landwehr)-Personen bedürfen zur Verehelichung der Bewilligung ihrer vorgesetzten Militär- (Landwehr)-Behörde. Dagegen haben auf dauernd beurlaubte Liniendienstpflichtige, sobald sie die dritte Altersclasse überschritten haben, dann auf andere nicht active Militär- (Landwehr)-Personen rücksichtlich der Verehelichung die allgemeinen Gesetze und Vorschriften Anwendung und unterliegen dieselben daher bezüglich der Verehelichung einer Beschränkung aus dem Wehrgesetze nicht.

Im Grunde dessen werden die Kreisbehörden eingeladen, österreichischen Staatsbürgern des Civilstandes, welche das 36. Lebensjahr noch nicht überschritten haben und sich weder mit einer ausnahmsweisen Ehebewilligung, noch über die vollständige Erfüllung der Wehr-, bezw. Stellungspflicht anzuweisen vermögen, noch zu den im §. 52. der Wehrgesetznovelle vom 2. October 1882 angeführten nicht activen Militär- (Landwehr)-Personen gehören, die Bewilligung zur Eheschliessung nur dann zu ertheilen, wenn dieselben die Bestätigung ihrer zuständigen politischen Behörde beigebracht haben, dass gegen deren Verehelichung rücksichtlich der Wehrpflicht kein Hinderniss obwalte.

Die Kreisbehörden werden daher über Ansuchen um Ehebewilligung seitens österreichischer Staatsangehöriger, welche durch die Wehrpflicht in Bezug auf die Verehelichung einer Beschränkung unterliegen könnten, immer erst die diesbezügliche Erklärung der zuständigen politischen Bezirksbehörde (k. k. Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat der mit besonderen Statuten ausgestatteten Städte) des Ehewerbers einzuholen haben.

II. Hinsichtlich jener ungarischen Staatsangehörigen, welche nicht in Kroatien oder Slavonien heimathsberechtigt (gemeindezuständig) sind, wird eröffnet, dass, obwohl nach den in Ungarn bestehenden gesetzlichen Vorschriften zur Eingehung einer Ehe im Auslande, ein Eheconsens seitens der heimathlichen politischen Behörde nicht nothwendig ist, dennoch ein jeder ungarische Staatsbürger, der in Bosnien oder in der Hercegovina eine Ehe eingehen

---

ungar. nicht activen Landwehrmänner erst nach dem Austritte aus der dritten Altersclasse den *allgemeinen* Gesetzen und Vorschriften unterliegen, ausser sie hätten den activen Landwehrdienst noch vor dem Austritte aus der dritten Altersclasse bereits abgeleistet.

will, gehalten ist, sich vorerst ein Zeugniss über die Giltigkeit der abzuschliessenden Ehe in Ungarn zu erwirken.

Hiebei wird bemerkt, dass im Sinne der Bestimmungen des Ministerialbeschlusses vom 3. October 1876, (Rendeletek Tára 1876, Nr. 154) zur Ausfertigung solcher Zeugnisse über die Giltigkeit von Ehen, welche ungarische Staatsangehörige, die nicht in Kroatien oder Slavonien heimathsberechtigt (gemeindezuständig) sind, ausserhalb Ungarn zu schliessen beabsichtigen, lediglich der königl. ung. Minister für Cultus und Unterricht berufen sei, und dass in dem Falle, wenn die Frage der Giltigkeit einer in Bosnien und der Hercegovina bereits eingegangenen Ehe in Ungarn nachträglich etwa zum Gegenstande eines Rechtsstreites würde, hierüber ausschliesslich die nach den ungarischen Gesetzen competenten Gerichtsbehörden zu entscheiden hätten.

Was den Vorgang betrifft, welchen ungarische Staatsbürger bei Erwirkung einer Ehebewilligung im Occupationsgebiete zu beobachten haben, wird Nachstehendes verfügt:

Die Bewerber um die Ehebewilligung haben ihre mit Nachweisen über ihre persönliche Befähigung zur Eheschliessung instruirten Gesuche bei der betreffenden hierländigen Kreisbehörde einzubringen. Die Kreisbehörde hat diese Eingabe zu prüfen, deren etwa nothwendige Ergänzung zu veranlassen oder aber für den Fall, als solche Hindernisse obwalten sollten, welche die Unzulässigkeit der beabsichtigten Eheschliessung voraussehen lassen, die betreffende Partei, um derselben diesbezügliche weitere Kosten zu ersparen, hierauf aufmerksam zu machen.

Im Uebrigen haben die Kreisbehörden die ordnungsmässig instruirten Gesuche zum Behufe der Einholung des Giltigkeitszeugnisses für die abzuschliessende Ehe, der Landesregierung vorzulegen, welche diese Gesuche an das königl. ungar. Ministerium für Cultus und Unterricht leitet. Wird seitens dieses königl. ungar. Ministeriums die Erklärung abgegeben, dass die hierzulande abzuschliessende Ehe in Ungarn als giltig anerkannt wird, so kann dem betreffenden Bittsteller die Kreisbehörde die Ehebewilligung, falls keine sonstigen Anstände vorliegen, ohne Weiteres ertheilen.

Es ist aber nach dem oben Gesagten selbstverständlich, dass das Giltigkeitszeugniss des königl. ungar. Ministeriums für Cultus und Unterricht, welches auf Grund der einseitig ausgewiesenen Thatumstände ausgestellt wird, nicht geeignet ist, den competenten Entscheidungen der Gerichte vorzugreifen, demnach lediglich den Zweck hat, als vorläufige Information über die Giltigkeit der abzuschlies-

senden Ehe zu dienen. Was nun jene Nachweise anbelangt, welche dem königl. ungarischen Ministerium für Cultus und Unterricht als Grundlage für die abzugebende Erklärung, bezw. für das auszustellende Zeugniss dienen sollen, und mit welchen deshalb das bezügliche, für jede bittliche Partei besonders mit je einer ungarischen 50 kr. Stempelmarke zu versehende Gesuch instruirt sein muss, wird bemerkt, dass diese Gesuchsbeilagen über nachfolgende Momente authentischen Aufschluss zu geben haben, als:

a) Ueber das Lebensalter der Brautleute;
b) Ueber deren Religion, welche beide Punkte durch den Tauf- oder Geburtsschein nachgewiesen werden können;
c) über den ledigen Stand der Brautleute, sowie
d) über das Militärpflichtverhältniss des Bräutigams. Ausserdem hat das Bittgesuch auch eine Erklärung der bittstellerischen Partei darüber zu enthalten, ob zwischen den Brautleuten eine Verwandtschaft oder Schwägerschaft bestehe und wenn ja, in welchem Grade.

Endlich ist dem Gesuche noch ein Gulden im Baaren für jenen Stempel beizulegen, mit welchem das seitens des königl. ungar. Cultus- und Unterrichtsministeriums auszustellende Zeugniss versehen werden muss.

Sind die Brautleute oder ein Theil derselben noch minderjährig, so ist zur beabsichtigten Eheschliessung stets die Einwilligung der Eltern, bezw. der Vormünder und der obervormundschaftlichen Behörde erforderlich.

In Betreff der aus dem Wehrgesetze entspringenden Beschränkungen der Verehelichung ungarischer Staatsbürger wird bemerkt, dass diese ohne wesentlichen Unterschied jenen Einschränkungen entsprechen, welche bezüglich der Eheschliessung österreichischer Staatsangehöriger sub I. Erwähnung fanden.

Uebrigens erhalten die Kreisbehörden durch den, den Eingaben um Ertheilung der Ehebewilligung beizuschliessenden Nachweis über das Militärverhältniss des Bräutigams (Punkt d), ein genügendes Substrat zur Beurtheilung der Frage über die Zulässigkeit der beabsichtigten Eheschliessung vom Standpunkte des Wehrgesetzes.

III. Wenn es sich um Eheschliessungen ungarischer Staatsangehöriger in Bosnien-Hercegovina handelt, welche in Kroatien oder Slavonien, oder in dem mit diesen Ländern vereinigten Gebiete der bestandenen Militärgränze heimathsberechtigt (gemeindezuständig) sind, so haben hiebei die Kreisbehörden im wesentlichen jenes Ver-

fahren zu beobachten, welches sub II dieser Verordnung bezüglich der ungarischen Staatsbürger im Allgemeinen vorgeschrieben ist.

Eine einzige Modification folgt daraus, dass nach den in Kroatien und Slavonien bestehenden Vorschriften zur Ausstellung der Ehefähigkeitscertificate für jene in diesen Ländern heimathsberechtigten (gemeindezuständigen) Personen, welche ausserhalb der Länder der ungarischen Krone eine Ehe zu schliessen beabsichtigen, die politischen Behörden I. Instanz berufen sind. Die Kreisbehörden Bosniens und der Hercegovina werden aus diesem Grunde die bei ihnen einlangenden Gesuche der nach Kroatien und Slavonien heimathsberechtigten Personen um Ertheilung der Ehebewilligung mit den erforderlichen Nachweisen und Behelfen an die competenten politischen Behörden I. Instanz in Kroatien und Slavonien zu übersenden haben.

Als politische Behörden I. Instanz fungiren in Kroatien und Slavonien die königl. Bezirksämter und die Stadtmagistrate.

IV. Die in Durchführung dieser Verordnung den Kreisbehörden zufallenden Agenden hat im Gebiete der Stadtgemeinde Sarajevo der bei derselben fungirende Regierungs-Commissär zu besorgen.

V. Diese Verordnung tritt sofort in Wirksamkeit.

Hiezu erging von Seite des k. k. österr. Ministeriums des Innern folgender Erlass unterm 12. Januar 1888, Z. 4839/M. I. ex 1887 an die k. k. Statthalterei von Galizien:

Mit der im Auszuge mitfolgenden [oben vollständig von uns mitgetheilten] Verordnung, welche in dem am 15. Januar 1888 hinauszugebenden Stücke des Gesetz- und Verordnungsblattes für Bosnien und die Hercegovina verlautbart wird, regelt die Landesregierung für Bosnien und die Hercegovina den Vorgang bei der Ertheilung der Eheconsense, welche österreichische und ungarische Staatsangehörige im Grunde der Bestimmungen des §. 12. der Verordnung des k. und k. Ministeriums des Aeussern vom 2. December 1857, R.-G.-B. Nr. 234, bei den Kreisbehörden im Occupationsgebiete anzusuchen haben, wenn sie daselbst eine Ehe eingehen wollen.

Der Art. I. dieser Verordnung bestimmt, dass die Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder sich behufs Erlangung des in Rede stehenden Eheconsenses mit dem Atteste über die persönliche Befähigung zur Eheschliessung (§. 4. a. b. G. B.), sowie auch mit dem politischen Eheconsense, wenn ein solcher nach den bestehenden Gesetzen ihres Heimathlandes erforderlich ist, auszuweisen haben.

Oesterreichische Staatsbürger des Civilstandes, welche das 36. Lebensjahr noch nicht überschritten haben und sich weder mit einer

ausnahmsweisen Ehebewilligung, noch über die vollständige Erfüllung der Wehr- bezw. Stellungspflicht auszuweisen vermögen, noch zu den im §. 52. der Wehrgesetznovelle vom 2. October 1882, R.-G.-Bl. Nr. 153, angeführten nicht activen Militär- (Landwehr) Personen gehören, müssen auch eine Bestätigung ihrer zuständigen politischen Behörde beibringen, dass gegen ihre Verehelichung rücksichtlich der Wehrpflicht kein Hinderniss obwalte. Das Attest über die persönliche Fähigkeit zur Eheschliessung wird von den Bezirkshauptmannschaften des österreichischen Wohnsitzes des Ehewerbers, bezw. in den mit besonderen Statuten versehenen Städten von den mit der politischen Amtsführung betrauten Gemeindebehörden (Magistraten) auf Grund der von ihnen einzuholenden verlässlichen Auskünfte über Alter, Eigenberechtigung, über den unverehelichten Stand und über die sonstigen, diese persönliche Fähigkeit bestimmenden Momente auszustellen sein.

Die Bezirkshauptmannschaften bezw. Gemeindebehörden haben sich hiebei gegenwärtig zu halten, dass diese Zeugnisse über die persönliche Fähigkeit zur Eheschliessung keineswegs die Bedeutung haben, den Mangel jedweden Ehehindernisses zu bescheinigen und dass in Fällen, wo es sich um Eheschliessungen von in Bosnien und der Hercegovina sesshaft gewordenen österreichischen Staatsbürgern handelt, bei denen auf einen Wohnsitz in Oesterreich nicht mehr zurückgegangen werden könnte, oder in Fällen, wo bei dem Nupturienten infolge seines Aufenthaltes im Occupationsgebiete oder mit Rücksicht auf die Person, mit welcher im Occupationsgebiete die Ehe geschlossen werden soll, besondere die persönliche Fähigkeit beeinflussende Verhältnisse entstanden sind, welche der Domicilsbehörde in Oesterreich nicht bekannt sein konnten, die Kreisbehörden im Occupationsgebiete verpflichtet sind, den Bestand dieser Fähigkeit des Ehewerbers mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse unter Zugrundelegung der hierländigen Ehegesetze der selbständigen genauen Prüfung zu unterziehen und unter Umständen die Ehebewilligung auch ungeachtet seines beigebrachten Fähigkeitszeugnisses der österreichischen Domicilbehörde zu versagen. Rücksichtlich der Competenz zur Ausstellung der Ehemeldzettel und der sogenannten politischen Eheconsense sind die diesfalls bestehenden Vorschriften massgebend und wird nur darauf hingewiesen, dass derlei Urkunden, wenn sie von Gemeinden ausgestellt werden, die nicht gleichzeitig als politische Behörden fungiren, stets von der zuständigen Bezirkshauptmannschaft vidirt sein müssen, um zum rechtsgiltigen Gebrauche im Occupationsgebiete geeignet zu sein. — Den Behörden im Occupa-

tionsgebiete wird bekanntgegeben, dass der politische Eheconsens nur rücksichtlich einer gewissen Categorie von österreichischen Staatsbürgern, welche in den Ländern Tirol und Vorarlberg heimathsberechtigt sind, besteht, und dass die Einrichtung der sogenannten Ehemeldzettel nur in Krain gehandhabt wird. Die zur Ausstellung des Zeugnisses über die persönliche Befähigung zur Eheschliessung berufenen Behörden in diesen drei Ländern werden daher in dem betreffenden Zeugnisse auch den Umstand ersichtlich zu machen haben, ob die Nupturienten des Eheconsenses bezw. Ehemeldzettels bedürfen oder nicht.

Was die Bestätigung anbelangt, dass gegen die Verehelichung rücksichtlich der Wehrpflicht kein Hinderniss obwalte, ist zu deren Ausfertigung im Grunde des Erlasses des Landesvertheidigungsministeriums vom 9. April 1883, Z. 1861/389 II a. die politische Behörde des Heimathsbezirkes des Ehewerbers, resp. die evidenzzuständige politische Bezirksbehörde berufen. Im Hinblicke auf den Umstand, dass die Eingangs erwähnte Verordnung der Landesregierung für Bosnien und die Hercegovina laut Absatzes V. sofort nach der am 15. Januar l. J. erfolgenden Verlautbarung in Wirksamkeit zu treten hat, ersuche ich Hochdieselben den unterstehenden Behörden über die ihnen, sowie den im Occupationsgebiete zur Ehe schreitenden österreichischen Staatsbürgern erwachsenen Obliegenheiten mit thunlichster Beschleunigung die entsprechende Belehrung und die geeigneten Weisungen zukommen lassen zu wollen.

V.

Entscheidungen der k. k. mährischen Statthalterei und Finanz-Landesdirection, betr. Messstiftungen, Mess- und Armenlegate.

1. Entscheidung der k. k. mährischen Statthalterei v. 4. August 1887, Z. 23,930, betr. Verwendung von Messstiftungskapitalien zum Ankauf von Grundstücken.

»Aus Anlass der gemachten Wahrnehmungen, dass von Seite der Pfarrbeneficiaten die Bewilligung zur Verwendung von Messstiftungskapitalien zum Ankaufe von Grundstücken angesucht wurde, beehrt sich die k. k. Statthalterei dem hochwürdigen Ordinariate Nachstehendes mitzutheilen:

Nach der Bestimmung des §. 646. des a. b. G. B. besteht der Zweck einer Stiftung darin, dass die Einkünfte von Kapitalien, Grundstücken oder Rechten zu gemeinnützigen Anstalten, als für geistliche Pfründen, Schulen u. s. w., auf *alle folgenden Zeiten* bestimmt werden, und enthält das mit dem Hofcanzleidecrete vom 18. Juni 1845, Z. 18241, genehmigte Stiftungsnormale die Anordnung, dass das zu einer Stiftung bestimmte Kapital sobald als möglich fruchtbringend anzulegen und diese Anlegung entweder in einem *öffentlichen Fond oder bei einem Privaten* zu bewerkstelligen sei.

Mit Rücksicht auf die gesetzlichen Bestimmungen wird die Statthalterei die staatliche Zustimmung zur Verwendung der Messenstiftungskapitalien zum Ankaufe von Grundstücken nur in jenen Fällen zu ertheilen in der Lage sein, *in denen der Ankauf eines vom Stifter selbst bezeichneten Grundstückes in der bezüglichen Stiftungswidmung ausdrücklich angeordnet ist.*«

2. Entscheidung der Finanz-Landesdirection in Brünn v. 3. August 1887, Z. 16,323, betr. die Gebührenbehandlung der Messen- und Armenlegate.

(Kirchl. Verordn.-Bl. für die Diöcese Gurk 1888 Nr. 3 S. 23 f.)

Letztwillig bestimmte Beträge zum Zwecke der Persolvirung von Seelenmessen, welche nicht aus Anlass des Leichenbegängnisses abgehalten werden, können nicht zu den Leichenkosten gerechnet werden, und unterliegen sohin ohne Rücksicht darauf, ob es sich um eine Messenstiftung handelt oder nicht, der in der T. P. 106 des

Geb.-Gesetzes festgesetzten Vermögens-Uebertragungsgebühr von Todeswegen von 8% und 25% Zuschlag.

Zur Entrichtung dieser Gebühr ist der Legatar nach §. 68, Z. 2 des Geb.-Gesetzes verpflichtet; der Erbe haftet zwar nach §. 73, Z. 2. des Geb.-Gesetzes ebenfalls für diese Gebühr, er ist aber berechtigt, diese Gebühr vom Legate bei dessen Ausfolgung in Abzug zu bringen, wenn nicht etwa der Erblasser dem Erben ausdrücklich die Gebührenentrichtung für den Legaten auferlegt hat.

In dem Testamente der am 26. März 1886 zu Pawlowitz verstorbenen Franziska Bartoschek wird ausdrücklich dem Herrn Pfarrer daselbst für 50 zu verrichtende Seelenmessen ein Beitrag von 150 fl. und zu demselben Zwecke, bezw. für die Verrichtung von Gebeten ein weiterer Betrag von 50 fl. legirt, und da derselbe laut des in den Abhandlungsakten erliegenden Protocolles vom 25. Mai 1887 zugesteht, den Legatsbetrag von 200 fl. bereits am 7. September 1886 erhalten zu haben, und die Erblasserin die Gebührenentrichtung für dieses Legat Niemanden auferlegt hat; so ist derselbe zur Entrichtung der 8% Gebühr sammt Zuschlag mit 20 fl. verpflichtet, und erscheint er auch in dem, an den Gemeindevorstand Johann Urbanek zugestellten Zahlungsauftrage des k. k. Steueramtes Kojetein vom 11. September 1886, Z. 1194, als gebührenpflichtig aufgeführt.

Was die Gebührenentrichtung von Legaten für Armeninstitute anbelangt, so ist deren Gebührenbefreiung eben nirgends ausgesprochen; doch werden jene Beträge, welche anlässlich des Leichenbegängnisses an Arme vertheilt zu werden pflegen, gleichsam als Entgelt für die Begleitung des Leichnams zu den Begräbnisskosten gerechnet und gebühren*frei* behandelt.

Schliesslich wird noch beigefügt, dass Vorstellungen, Beschwerden und Recurse in Gebührenangelegenheiten nach dem Gesetze vom 19. März 1876, R.-G.-Bl. Nr. 28, binnen 30 Tagen vom ersten Tage nach der Zustellung des Zahlungsauftrages oder des diesfälligen Bescheides bei jenem Organe einzubringen sind, von welchem der Auftrag, die Verständigung oder Entscheidung ausgegangen ist.«

Ebenso hat das k. k. Finanzministerium aus Anlass eines anderen Falles mit Erlass vom 7. Januar 1884, Z. 34,869 ex 1883 bemerkt, dass die zum Zwecke der Persolvirung von Seelenmessen, welche nicht aus Anlass des Leichenbegängnisses gelesen werden, letztwillig bestimmten Beträge nicht zu den Leichenkosten gerechnet werden können und sohin ohne Rücksicht darauf, ob es sich um eine Messenstiftung handelt oder nicht, der Gebühr von 8% sammt Zuschlag unterliegen.

Da sonach für Messen-Legate die Erbsgebühren zu berichtigen sind, so ergibt sich daraus von selbst, dass die Anzahl der dafür zu persolvirenden stillen Messen, für welche das Stipendium mit Einem Gulden berechnet werden darf, nach dem Betrage sich richtet, welcher über Abzug der aufgetheilten Gebühren zur Auszahlung gelangt.

VI.

Entscheidungen der österr. Gerichte, betr. die Testirunfähigkeit von Ordenspersonen.

(Aus den »juridischen Blättern.«)

Der am 3. August 1884 zu Wien, I., Heiligenkreuzerhof, verstorbene P. Dominik B., Capitular des Stiftes Heiligenkreuz-Neukloster und k. k. Museumkustos zu Miramare, hat über das von ihm erworbene Vermögen mit dem Testamente ddto. Triest, 1. April 1879 zu Gunsten der Anna H., Maria S., Ernestine V., Sophie M. und Ferdinand H. verfügt.

Mit der Klage de praes. 20. October 1885, Z. 39,255, begehrte das Stift Heiligenkreuz-Neukloster gegen Anna H. und Genossen, als Testamentserben und Legatare des P. Dominik B., das Erkenntniss, dass das erwähnte Testament nicht zu Recht bestehe und die Geklagten schuldig seien, dies anzuerkennen, indem es behauptete, dass der Testator als Mitglied des Cisterciensерordens nicht befugt war, über das von ihm erworbene Vermögen zu verfügen.

Das k. k. städtisch-delegirte Bezirksgericht in Triest hat mit Urtheil vom 11. Mai 1887, Z. 11839, dem Klagebegehren gemäss erkannt.

Der Appellation der Geklagten hat das k. k. Oberlandesgericht in Triest mit Urtheil vom 20. August 1887, Z. 2610, stattgegeben und das Klagebegehren zurückgewiesen. — Die *Gründe* lauten:

Dass die Ordenspersonen in der Regel nicht befugt sind, zu testiren, ist im §. 573. allg. bürgl. Gesetzb. bestimmt; es ist jedoch zugleich die Ausnahme von der Regel aufgestellt, dass, wenn Ordenspersonen in einem solchen Verhältnisse angestellt sind, dass sie vermöge politischer Verordnungen nicht mehr als Angehörige des Ordens, Stiftes oder Klosters angesehen werden, sondern vollständiges Eigenthum erwerben können, es ihnen erlaubt ist, durch Erklärung des letzten Willens darüber zu verfügen. Durch diese gesetzliche Verfügung wurden nicht blos die Bestimmungen der Hofdecrete vom 1. October 1784, J.-G.-S. Nr. 346, und vom 22. December 1788, Nr. 939, kraft deren Mönche auch von bestehenden Klöstern, wenn sie als Pfarrer oder Localcapläne auf weltlichen Pfarren angestellt sind, über das von ihnen in dieser Eigenschaft erworbene Vermögen

frei testiren können, neuerdings bestätigt, sondern auch die Testirfähigkeit jenen Mönchen gestattet, welche in anderen Anstellungen und Verhältnissen sich befinden sollten, dass sie nicht mehr als Angehörige ihres Ordens anzusehen sind, und welche durch ihre Thätigkeit in ihrer neuen Eigenschaft, ohne von dem Kloster Genüsse erhalten zu haben, ein Vermögen erworben haben. In diesem Falle bilden die politischen Verordnungen eben die Ernennungs- und Anstellungsdecrete, und die gesetzlichen Bestimmungen, welche das Verhältniss und die Verpflichtungen des Angestellten dem Staate gegenüber normiren, vermöge welcher die Ordensperson aus dem gemeinsamen Klosterleben sich entfernt, auf den jeweiligen Anstellungsort übersiedeln, ihre ganze Thätigkeit dem neuen Berufe widmen muss, von dem sie auch die Erhaltungsmittel bezieht. Nun ist es nachgewiesen, dass P. Dominik B., Capitular des Cistercienserordens Heiligenkreuz-Neukloster, mit Bewilligung seines Oberen im Jahre 1850 Professor am Obergymnasium zu Wiener-Neustadt und in Folge Armeeobercommando-Erlasses, Section IV, Nr. 5300 und 5532, vom 19. Juli 1854 in gleicher Eigenschaft am k. k. Cadetteninstitute zu Krakau ernannt, am 1. October 1857 in gleicher Eigenschaft in das k. k. Cadetteninstitut zu Strass zufolge Armeeobercommando-Erlasses vom 27. September 1857, Abtheilung 22, Nr. 3805, transferirt, am 1. September 1858 in Folge Armeeobercommando-Erlasses vom 14. August 1858, Abtheilung 22, Nr. 3058, mit der Institutseelsorge betraut, am 1. November 1858 mit Armeeobercommando-Erlass vom 14. October 1858, Abtheilung 22, Nr. 4500, in die zweite und zufolge Armeeobercommando-Erlasses vom 23. Februar 1859, Abtheilung 17, Nr. 486, in die erste Gehaltsclasse am 1. November 1858 und am 1. März 1859 vorrückte, zufolge Erlasses des Armeeobercommandos Nr. 49 ex 1864, Armeeverordnungsblatt vom 1. November 1864, in die k. k. Militärakademie in Wiener-Neustadt transferirt und zufolge Kriegsministerial-Rescriptes vom 27. Februar 1865, Nr. 487, der Dienstleistung mit gleichzeitiger Ausscheidung aus dem Status der Militärgeistlichkeit enthoben und in kaiserlich-mexikanische Dienste übernommen wurde; dass er mit der Regierung Sr. Majestät des Kaisers von Mexiko den Contract ddto. Triest, 15. Januar 1865 abschloss, vermöge welches er als Kustos der botanischen und entomologischen Abtheilung des kaiserlich-mexikanischen Museums aufgenommen wurde, welcher er seine eigenthümliche botanische und entomologische Sammlung überliess; dass er mit Verordnung des Kaisers von Mexiko vom 25. Januar 1867 zum Director der naturhistorischen Museen in Miramare und Lacroma, und endlich vom

k. k. österreichischen Oberhofmeisteramte mit Verordnung vom 31. December 1867, Nr. 6663, zum Kustos des Museums im k. k. Schlosse zu Miramare ernannt wurde, in welcher Eigenschaft er auch zu Wien am 3. August 1884 starb. Wenn auch P. Dominik B. am 5. Januar 1882 dem Abte des klägerischen Stiftes das Gelübde ablegte, Gehorsam zu leisten und nach dem Stande des hl. Benedikt bis zum Tode zu leben, wenn er auch in die Vereinigung der Klöster Heiligenkreuz und Neukloster mit dem Schreiben vom 25. November 1879 einwilligte, so betreffen diese seine Erklärungen blos sein geistliches Leben und die öconomischen Vereinbarungen der zwei Stifte, sie haben auf seine weltliche Anstellung gar keinen Einfluss, noch auf die durch diese Anstellungen geschaffenen Verhältnisse zum Stifte. P. Dominik B. war seit dem Jahre 1850 oder wenigstens seit dem Jahre 1854 der klösterlichen Heimstätte entrückt, da sein kurzer Aufenthalt in den Gebäuden des Stiftes wohl nicht als Eintritt und Wiedervereinigung mit den Brüdern angesehen werden kann; er hat durch diese Zeitperiode vom klägerischen Stifte keine Genüsse bezogen, er war daher vermöge seiner weltlichen, mit Einwilligung seines Oberen angenommenen Anstellungen, welche ihm die Mittel zu seiner Erhaltung ausser dem Kloster, zu Ersparnissen und zur Anschaffung seiner botanischen und entomologischen Sammlungen die Mittel liehen, über welche Sammlungen er als vollständiger Eigenthümer verfügte, in keinem Verbande mit dem Orden und war nicht mehr als Angehöriger desselben anzusehen. Es wurde vom Kläger nicht behauptet, P. Dominik B. habe sein Vermögen aus der Verwaltung der Pfarre W. entnommen; es wurde nicht in Abrede gestellt, dass er das Vermögen, worüber er mit dem Testamente vom 1. April 1879 verfügte, durch seine ausserklösterliche Stellung und Thätigkeit erworben hat: er war daher, da er vermöge der vorausgeschickten Erwägungen nicht mehr als Angehöriger des Stiftes angesehen werden konnte, befugt, über jenes Vermögen zu testiren. Sein Testament musste somit als giltig und rechtswirksam angenommen werden. Demzufolge musste der Appellation stattgegeben werden.

Ueber die Revisionsbeschwerde der Klagsseite hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Urtheil vom 25. Januar 1888, Z. 12,903 ex 1887, das obergerichtliche Urtheil abzuändern und jenes der ersten Instanz wiederherzustellen befunden. — Die *Gründe* sind folgende:

Für die Rechtsgiltigkeit einer letztwilligen Anordnung ist nach §. 575. allg. bürgl. Gesetzb. der Zeitpunkt der Errichtung desselben massgebend, daher untersucht werden muss, ob der am 3. August 1884 verstorbene Capitular des Cistercienserstiftes Heiligenkreuz-

Neukloster, P. Dominik B., am 1. April 1879, an welchem Tage er das Testament errichtet hat, testirungsfähig war. Der §. 573. allg. bürgl. Gesetzb. stellt die Regel auf, dass Ordenspersonen nicht befugt sind, zu testiren, statuirt jedoch vier Ausnahmsfälle. Nachdem nun von den Streittheilen zugestanden ist, dass der Cisterciserorden, dem P. Dominik B. bis zu seinem Ableben angehörte, eine besondere Begünstigung, dass seine Glieder testiren können, nicht erlangt, P. Dominik B. auch die Auflösung seiner Ordensgelübde nicht erwirkt hat und der Cisterciserorden auch nicht aufgehoben worden ist, so kann es sich im vorliegenden Falle nur um die Frage handeln, ob bezüglich seiner Person der vierte Ausnahmsfall des bezogenen Paragraphen zutrifft, nämlich dass P. Dominik B. zur Zeit der Testamentserrichtung in einem solchen Verhältnisse angestellt war, dass er vermöge der politischen Verordnungen nicht mehr als Angehöriger seines Stiftes angesehen wurde, sondern vollständiges Eigenthum erwerben konnte. Die Geklagten führen an, dass nach österreichischem Rechte die eventuelle Testirunfähigkeit der Ordenspersonen nur die Folge ihrer Dispositionsunfähigkeit sei, dass daher der Ordensgeistliche, wenn er dispositionsfähig war, auch als testirfähig angenommen werden müsse, weshalb nur die Dispositionsfähigkeit des Erblassers die eigentliche Processfrage bilde. Nachdem nun P. Dominik B. seit dem Jahre 1850 extra claustra seines Stiftes verschiedene Aemter bekleidet, Gehalte bezogen, damit für seine Lebensbedürfnisse vorgesorgt, eine wertlivolle botanische und entomologische Sammlung angelegt und dieselbe mit dem Vertrage Nr. 5 der kaiserlich-mexikanischen Regierung überlassen hat, so könne ihm auch die Fähigkeit, zu testiren, nicht abgesprochen werden. Allein was die Dispositionsunfähigkeit anbelangt, so muss unterschieden werden, ob inter vivos oder mortis causa disponirt wird; denn während das allg. bürgl. Gesetzb. keine Bestimmung enthält, wonach Ordensgeistliche zu vermögensrechtlichen Dispositionen unter Lebenden im Allgemeinen als unfähig erklärt würden, verfügt der §. 573. allg. bürgl. Gesetzb. ausdrücklich, dass Ordenspersonen in der Regel nicht befugt sind, zu testiren. Daraus folgt aber, dass, wenn auch P. Dominik B. über das von ihm erworbene Vermögen unter Lebenden verfügt hat, er deshalb allein noch nicht als berechtigt angesehen werden könne, über sein Vermögen letztwillig zu verfügen, vielmehr obliegt es den Geklagten, welche für die Testirfähigkeit des P. Dominik B. das Vorhandensein des vierten Ausnahmsfalles des §. 573. allg. bürgl. Gesetzb. in Anspruch nehmen, diesen zu erweisen, nämlich darzuthun, dass P. Dominik B. zur Zeit der Errichtung seines Testamentes

in einem solchen Verhältnisse angestellt war, dass er vermöge der politischen Verordnungen nicht mehr als Angehöriger seines Stiftes angesehen wurde. Die Geklagten vermeinen nun, dass man unter politischen Verordnungen im Sinne des §. 573. allg. bürgl. Gesetzb. das Verwendungs-, Verfügungs-, Ernennungs- und Berufungsrecht des Staates gegenüber seinen Einwohnern mit Inbegriff der Ordensgeistlichen zu verstehen habe. Allein ein Blick auf jene Bestimmungen des allg. bürgl. Gesetzb., in welchen auch auf politische Verordnungen verwiesen wird, wie z. B. auf die §§. 290, 325, 544 und 1149, genügt, um klar zu machen, dass unter solchen Verordnungen nur die von der gesetzgebenden oder vollziehenden Gewalt erlassenen Rechtsnormen, die vorkommendenfalls handzuhaben sind, verstanden werden können. Als solche Verordnungen, auf welche der §. 573. allg. bürgl. Gesetzb. Bezug hat, gilt beispielsweise die Bestimmung, dass Ordensgeistliche, welche zu Bischöfe erhoben werden, testirfähig sind; ferner das in Folge Cabinetschreibens vom 25. März 1802 erlassene Hofcanzleidecret vom 2. April 1802, Pol. G.-S. Bd. 17, S. 70, wonach solchen Ordensgeistlichen, die sich damals im Besitze von Säcularpfarren befanden oder daselbst als Cooperatoren angestellt waren und sich binnen drei Monaten den Rücktritt in ihr Stift oder Kloster nicht vorbehalten haben, das Recht zu erben und beerbt zu werden zuerkannt wurde; sowie die Bestimmung des Dienstreglements für die k. k. Infanterie vom Jahre 1860, wonach Regimentscapläne, welche Ordensgeistliche sind, mit ihrem in dem sogenannten peculio quasi castrensi bestehenden Vermögen frei schalten und durch letzten Willen verfügen können. Als solche politische Verordnungen können aber im vorliegenden Falle Anstellungsdecrete schon deshalb nicht angesehen werden, weil ja jede Anstellung durch ein Decret vollzogen wird, im §. 573. allg. bürg. Gesetzb. aber neben der Anstellung einer Ordensperson noch der Bestand solcher politischer Verordnungen gefordert wird, wonach eine solche Person nicht mehr als ein Angehöriger seines Ordens, Stiftes oder Klosters angesehen werde. Nachdem nun keine solche politische Verordnung besteht, zufolge welcher P. Dominik B. in seiner Anstellung als k. k. Museumskustos von Miramare nicht mehr als Angehöriger seines Stiftes anzusehen gewesen wäre, kann der vierte Ausnahmsfall des §. 573. allg. bürgl. Gesetzb. auf ihn keine Anwendung finden, zumal Ausnahmen stets strenge auszulegen sind. Bei dieser Sachlage aber hat der erste Richter mit Recht erkannt, dass P. Dominik B. als Mitglied des Cistercienserordens zu testiren nicht befugt war, und dass dessen notarielles Testament ddto. 1. April 1879, Z. 7662, nicht zu Recht bestehe, weshalb mit Stattgebung der Revisionsbeschwerde der Klagsseite das erstrichterliche Urtheil wiederhergestellt werden muss.

VII.

Entscheidungen des österr. Verwaltungsgerichtshofes in Congruasachen.

(Siehe *Archiv*, Bd. 59. und 60.)

1. Entscheidung des österr. Verw.-G.-H. vom 27. Juni 1888, Z. 2147, betr. Systemisirung von Hilfspriestern und Einrechnung der Zinsen einer Messenstiftung in die Congrua.

Dem Pfarrer Alois Hammer zu Wilfersdorf in Steiermark wurde die Congrua statt mit 700 fl. nur mit 600 fl. bemessen, weil die Statthalterei in Graz und das Cultusministerium die Hilfspriesterstelle in der genannten Pfarre als eine *nicht systemisirte* betrachteten; zugleich wurden demselben die Zinsen per 27 fl. 10 kr. einer Messenstiftung in die Congrua eingerechnet, obwohl der Stiftsbrief ausdrücklich verlangte, dass dies nicht geschehen solle.

Hiergegen beschwerte sich Pfarrer Hammer beim Verwaltungsgerichtshofe, welcher unter dem Vorsitze des Präsidenten Grafen Belcredi über diese Sache verhandelte.

Der Beschwerdevertreter Dr. Victor Fuchs führte aus, dass das Ministerium die in Rede stehende Stelle deshalb als eine nicht systemisirte bezeichne, weil sie durch eine Stiftung gegründet, nach dem Inhalte des Stiftsbriefes der Caplan vom Pfarrer unabhängig sei und die Seelsorge neben dem Pfarrer unabhängig ausübe. Redner vertrat demgegenüber die Ansicht, dass nicht nur die sogenannten *Religionsfonds*cooperatoren, sondern auch die *Stiftungs*-Hilfspriester zu den systemisirten zählen. Eine Ministerialverordnung vom 17. November 1857 sage, dass »solche Hilfspriester congruafähig seien, welche systemisirt sind, d. h. welche nothwendig seien um des Dienstes willen.« Im vorliegenden Falle sei der Hilfspriesterposten ein nothwendiger und sei daher systemisirt. In dem Stiftsbriefe werde Kaiserin Maria Theresia von den Eingepfarrten ersucht, der Pfarre wegen vorhandener Nothwendigkeit einen Hilfspriester beizugeben. Es werde in dieser Beziehung betont, dass der Hilfspriester den Pfarrer in seiner pfarrlichen Thätigkeit unterstützen und im Falle der Nothwendigkeit die pfarrlichen Dienste selbst eher verrichten müsse als jene, welche den Zweck der Stiftung ausmachen. Die Nothwendigkeit des Hilfspriesters im vorliegenden Falle sei auch vom Ordinariate in Seckau bestätigt worden, welches den Caplan

Wilfersdorf mit den übrigen Caplänen in der Diöcese gleich behandle, denselben nicht als unabhängig vom Pfarrer betrachte, sondern der Jurisdiction des Pfarrers unterstelle. Bezüglich des zweiten Beschwerdepunktes, betreffend die Einrechnung der Messenstiftung in die Congrua, verweist Redner auch ein schon erflossenes Erkenntniss des Verwaltungsgerichtshofes.

Der Ministerialvertreter Dr. Hye erklärte, zur Systemisirung einer Hilfspriesterstelle gehöre die formelle Anerkennung der Nothwendigkeit derselben durch die *Staatsverwaltung*, welche im vorliegenden Falle fehle. *Der Verwaltungsgerichtshof hob die ministerielle Entscheidung bezüglich der Einrechnung der Zinsen der Messenstiftung in die Congrua auf, wies jedoch die Beschwerde im Uebrigen als unbegründet ab.* In den Erkenntnissgründen wird gesagt, dass im vorliegenden Falle wohl die Stiftung der Hilfspriesterstelle, aber nicht deren Systemisirung nachgewiesen erscheine, weil *eine Systemisirung nur dann* vorhanden sei, *wenn die Nothwendigkeit der Hilfspriesterstelle von der Staatsverwaltung ausdrücklich anerkannt wurde.* Belangend den zweiten Beschwerdepunkt könne eine Einrechnung der Zinsen einer Messenstiftung in die Congrua nur dann stattfinden, wenn der Stiftungsbrief keine Gegenbestimmung enthalte, welche aber im gegebenen Falle vorhanden war.

2. Erkenntniss des österr. Verw.-G.-H. v. 15. Febr. 1888, Z. 182.

(Budwinski 1888. Nr. 3935. S. 141—144.)

1. In Fällen, in denen das Vorhandensein gesetzlich fixirter Voraussetzungen der in §. 54. des Ges. vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, der Staatsverwaltung eingeräumten Befugniss — Verwendung eines überschüssigen kirchlichen Vermögens für andere als die mit demselben bewidmeten kirchlichen Zwecke[1]) — bestritten wird, ist der V.-G.-H. competent. — 2. Die Heranziehung von Kirchenrenten zu Congruaergänzungen kann auf Grund des Ges. vom 19. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 49, allein nicht verfügt werden, erscheint aber auch durch die subsidiäre Verpflichtung des Religionsfondes zur Dotation der Seelsorgegeistlichkeit nicht ausgeschlossen. — 3. Die nach §. 54. des Ges. vom 7. Mai 1874 zu constatirende Entbehrlichkeit eines kirchlichen Vermögens für den zunächst damit bewidmeten Zweck kann nach Umständen auch schon auf Grund dreijähriger Kirchenrechnungsextracte ausgesprochen werden; die vom Gesetze verlangte »Sicherheit« dieser Constatirung fällt in das Ermessen der Behörde. — 4. Weder die Verständigung des Patrons von der Einvernehmung des Ordinariates, noch die Zustimmung des Patrones, noch eine Judicatur im Instanzenzuge ist zur Ausübung des im §. 54. cit. normirten Rechtes der Staatsverwaltung gesetzlich gefordert.

Der k. k. Verw.-G.-H. hat über die Beschwerde der fürstlich Thurn und Taxis'schen Vormundschaft ca. Entscheidung des k. k.

1) Die Red. verweist hierzu auf eine Abhdlg. im folg. Hefte des Archiv.

Min. für Cultus und Unterricht vom 24. Mai 1887, Z. 4193, betreffend die Ergänzung der Congrua des Pfarrers in Uhersko aus den Renten des Pfarrkirchenvermögens, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Ritter von Helminger, sowie des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Spaun, zu Recht erkannt:

»*Der Einwendung der Unzuständigkeit des Verw.-Ger.-Hofes wird keine Folge gegeben. — Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.*«

Entscheidungsgründe.

Der Verw.-G.-H. hat zunächst die auf §. 3, lit. e des Gesetzes vom 22. October 1875, R.-G.-B. Nr. 36 ex 1876, gegründete Einwendung der Unzuständigkeit des Verw.-Ger.-Hofes, sofern diese Einwendung der Beschwerde im Ganzen entgegengestellt wurde, als nicht begründet erkannt, da die Beschwerde in der Hauptsache das Vorhandensein gesetzlich fixirter Voraussetzungen des der staatlichen Cultusverwaltung in §. 54. des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-B. Nr. 50, eingeräumten Befugnisses bestreitet und insoweit also die hier in Streit gezogene Angelegenheit nicht nach dem freien Ermessen der Verwaltungsbehörde zu behandeln war.

Dagegen hat der Verw.-G.-H. in dieser Beziehung die Beschwerde als nicht gesetzlich begründet erkannt. Es ist allerdings richtig, dass die angefochtene Massregel, nämlich die Heranziehung der Renten des Kirchenvermögens der Pfarrkirche in Uhersko zur Ergänzung der gesetzlichen Congrua des dortigen Pfarrers nicht auf §. 3. lit. e des Gesetzes vom 19. April 1885, R.-G.-B. Nr. 47, gegründet werden konnte, da diese gesetzliche Bestimmung nichts weiter besagt, als dass das Einkommen aus Ueberschüssen des localen Kirchenvermögens »insoferne solche Ueberschüsse zu Dotationszwecken verwendet werden können,« d. h. also insofern ein rechtlicher Titel hiefür besteht, unter die behufs Ermittlung des Congrua-Anspruches einzubekennenden Einnahmen der Seelsorge einzustellen sind, was lediglich eine Formalvorschrift ist, die hinsichtlich der Frage, ob derartige Ueberschüsse im einzelnen Falle von Rechtswegen zur Dotation des Seelsorgers herangezogen werden können, nichts enthält. Wohl aber konnte die angefochtene Massregel an sich unter die Bestimmung in §. 54. des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-B. Nr. 50, gestellt werden, da die Dotation der Seelsorger offenbar als ein »kirchlicher Zweck« erscheint und somit für dieselbe die in §. 54. normirte Heranziehung von Rent-Ueberschüssen eines kirchlichen Vermögens im Allgemeinen allerdings in Anspruch genommen wer-

den kann. Es konnte sich also im vorliegenden Falle nur darum handeln, ob auch die näheren Voraussetzungen, an welche das Gesetz jene Massregel bindet, hier zutreffen.

In dieser Beziehung ist nun zunächst die Einwendung der Beschwerde, dass für den hier bedachten kirchlichen Zweck, nämlich die Dotirung des Seelsorgers von Uhersko, eine genügende Dotation zur Verfügung stehe, nicht begründet. Denn es ist erwiesen und auch nicht bestritten, dass zu dem, was als eine genügende Dotation eines selbstständigen Seelsorgers im Sinne des Gesetzes gilt, nämlich zu der gesetzlich bestimmten Congrua, das Localeinkommen der Seelsorgestation nicht ausreicht; was aber die für obige Behauptung angerufene Verpflichtung des Religionsfondes betrifft, so ist dieselbe — entgegen den Behauptungen der Beschwerde — weder vertragsmässig noch gesetzlich gegeben. Nicht vertragsmässig, da die diesfalls angerufenen Verhandlungen wegen der seinerzeit erfolgten Erhebung der Localie Uhersko zur Pfarre eine vom Religionsfonde besonders übernommene Verpflichtung, für die jeweilige gesetzliche Congrua des dortigen Pfarrers vorzusorgen, nicht erkennen lassen. Die Behauptung, dass schon damals die Kirchenrenten in Anspruch genommen werden sollten, der Kirchenpatron aber dagegen protestirt habe, wurde durch die vom Verw.-G.-Hofe eingesehenen Akten nicht bestätigt, es wäre aber auch ein solcher Vorgang nicht irrelevant, da für das Ergebniss der damaligen Procedur in jedem Falle nur der Min.-Erlass vom 27. August 1857, Z. 14,447, massgebend erschiene, wonach die Erhebung der Localie Uhersko zu einer Pfarre genehmigt und der im Verhältnisse zu der damaligen Congrua per 400 fl. C.-M. sich ergebende Dotationsabgang auf den Religionsfond übernommen wurde. Hienach kann hier nicht von einer vertragsmässigen, sondern nur von der allgemeinen gesetzlichen Verpflichtung des Religionsfondes, die Dotationsabgänge bei Seelsorgestationen zu bedecken, die Rede sein; diese Verpflichtung war aber jederzeit nur eine subsidiäre und ist eine solche auch nach dem Gesetze vom 19. April 1885 geblieben. Nach den älteren Directiven, insbesondere nach dem in der Beschwerde berufenen Hofdecrete vom 24. September 1785, Josefinische Gesetzsammlung Bd. 8, S. 688 ff., hatte der Religionsfond nicht die Verpflichtung auf sich, für alle Seelsorgestationen ohne Unterschied die Congrua zu beschaffen, sondern diese Verpflichtung bezog sich nur auf die gleichzeitig mit der Josefinischen »Pfarrregulirung« errichteten sogenannten »neuen« Pfarren, während hinsichtlich der »altgestifteten« Seelsorgestationen erst nachträglich und stets nur bestimmte einzelne Prästationen aus dem Fonde

zugestanden worden sind: aber auch hinsichtlich der »neuen« Pfarren übernahm der Religionsfond nicht eine Verpflichtung der Bedeckung der *jeweils* als nothwendig erkannten Congruaziffer, sondern nur die für Beschaffung der in dem vorcitirten Hofdecrete ziffermässig bestimmten Dotationen, in welcher Höhe laut des obenberufenen Min.-Erlasses vom 27. August 1857 die Dotation für Uhersko auch thatsächlich vom Religionsfonde geleistet worden ist (400 fl. C.-M.) und auch diese Verpflichtung war, wie zahlreiche Directiven und die ganze Praxis der staatlichen Cultusverwaltung seit nahezu einem Jahrhundert beweisen, nur für den Fall der Unzulänglichkeit des Localeinkommens, also nur subsidiär garantirt. Dass letzteres in dem obencitirten Hofdecrete nicht bestimmter hervorgehoben wurde, erklärt sich lediglich daraus, dass unmittelbar bei der Pfarrregulirung der Grundsatz befolgt wurde, das gesammte Localeinkommen auch aus den für die neuen Pfarren ausgeschiedenen Theilen der Pfarrsprengel den »alten« Pfarren zu belassen (l. c. S. 691 sub 4), wonach die »neuen« Pfarren thatsächlich kein anderweitiges Einkommen als das aus dem Religionsfonde bezogen (ibid.), da sie alle anderen Einkünfte, selbst die Stola (ibid. sub 2) an die alten Pfarren abzugeben hatten.

Die Verpflichtung des Religionsfondes für Bedeckung einer höheren als der in jenem Hofdecrete bestimmten Congrua gründet sich erst auf das Gesetz vom 19. April 1885 und diesfalls ist die subsidiäre Natur dieser Verpflichtung in §. 1. des Gesetzes wortdeutlich dahin ausgesprochen, dass die neu bemessene Congrua aus dem Religionsfonde nur insoweit »ergänzt« werde, als sie durch die mit dem geistlichen Amte verbundenen Bezüge nicht gedeckt ist. Ein Einkommen nun, welches ein Seelsorger nach Zulass des §. 54. des Gesetzes vom 7. Mai 1874 aus verfügbaren Ueberschüssen des Kirchenvermögens bezieht, ist, als ihm vermöge seines Amtes zugewiesen, zweifellos ein mit dem letzteren verbundener Bezug und es entfällt sonach in der Höhe dieses Bezuges die nur subsidiäre Verpflichtung des Religionsfondes zur Congrua-Ergänzung, und zwar nicht blos hinsichtlich der neu erhöhten, sondern auch hinsichtlich der früheren Congruaziffer, da, wie bemerkt, auch die hinsichtlich dieser letzteren ehedem bestandene Verpflichtung des Religionsfondes nur eine subsidiäre war.

Die Beschwerde wendet nun weiters ein, dass auch auf der anderen Seite des Verhältnisses, was nämlich die in §. 54. vorausgesetzten Ueberschüsse der Kirchenrenten betrifft, die Voraussetzungen dieser gesetzlichen Bestimmung im vorliegenden Falle nicht gegeben

seien, da nur auf Grund der Kirchenrechnungs-Extracte aus den letzten drei Jahren vorgegangen, also nicht wie das Gesetz verlangt, nach den »durch eine längere Reihe von Jahren« in Ersparung gebrachten Ueberschüssen der Renten des Kirchenvermögens dessen theilweise Entbehrlichkeit für den zunächst bewidmeten Zweck »mit Sicherheit« erhoben worden sei.

In dieser Beziehung ist zu erwiedern, dass zugegebenermassen die Renten des Kirchenvermögens von Uhersko in den letzten drei Jahren einen für den Dotationszweck ausreichenden Ueberschuss (von durchschnittlich circa 1000 fl. jährlich) ergeben haben und dass im Uebrigen es nicht als begriffswidrig bezeichnet werden kann, unter einer »längeren Reihe von Jahren« auch einen nur dreijährigen Zeitraum zu verstehen. Denn begreiflich kann unter einer »längeren Reihe von Jahren« jeder Zeitraum verstanden werden, welcher länger als die kürzeste »Reihe« von Jahren ist, also mehr als zwei Jahre in sich fasst. Da es ferner an jedem gesetzlichen Anhaltspunkte dafür fehlt, von welcher Ziffer ab ein Zeitablauf so bestimmt unter die angegebene Bezeichnung fallen würde, dass jeder andere als nicht unter dieselbe fallend angesehen werden könnte und da endlich hiebei auch ein gewisses Ermessen der Regierung nicht ausgeschlossen erscheint, insofern ja nach den thatsächlichen Umständen ein längerer oder kürzerer Zeitablauf für die Intentionen des §. 54. in Betracht zu ziehen sein kann, so war in der Beschränkung auf die dreijährigen Kirchenrechnungen eine Gesetzwidrigkeit nicht zu finden. Wenn aber die Beschwerde weiters auch noch thatsächliche Umstände namhaft macht, welche in der Zukunft eine stärkere Inanspruchnahme der Kirchenrenten herbeiführen könnten und daher geeignet wären, auch die im §. 54. verlangte »Sicherheit« der Constatirung der Entbehrlichkeit für den zunächst bezeichneten Zweck in Frage zu stellen, so ist hierauf zu bemerken, dass in dieser Hinsicht — und zwar abermals wegen Mangels jeder gesetzlichen Bestimmung über die Bedingungen jener »Sicherheit« — der Staatsverwaltung offenbar ein der hiergerichtlichen Cognition nicht weiter unterworfenes freies Ermessen zukommt.

Auch die lediglich das eingehaltene Verfahren betreffenden Einwendungen sind nicht stichhältig. Dass die im §. 54. geforderte Einvernehmung des bischöflichen Ordinariates thatsächlich stattgefunden hat, erhellt aus der Note des Königgrätzer Ordinariates vom 21. October 1886, Z. 8248, mit welcher dasselbe gegen die derzeit angefochtene Massregel kirchlicherseits keinen Anstand erheben zu können erklärte — dass aber das Patronatsamt von dieser Ordina-

riats-Erklärung nicht verständigt wurde, begründet keinen Mangel des Verfahrens im gesetzlichen Sinne, da das Gesetz eine solche Verständigung nicht vorschreibt. Aus demselben Grunde kann auch in dem Umstande, dass eine commissionelle Verhandlung nicht abgehalten worden ist, ein zur Aufhebung des Verfahrens berechtigender Mangel nicht erblickt werden, und dies umsominder, als dem Kirchenpatron als Verwalter des Kirchenvermögens Gelegenheit zur Einsprache gegeben worden ist und ein Mehreres zur Beurtheilung der doch hauptsächlich auf Grund der Kirchenrechnungs-Ausweise zu beantwortenden Streitfrage nach der Natur der Sache nicht erforderlich war. Dass der Kirchenpatron mit Note der Bezirkshauptmannschaft Hohenmauth vom 30. December 1886, Z. 4174, um seine »Einwilligung« zu der Massregel angegangen worden ist, konnte nicht hindern, dass über den Mangel dieser Einwilligung, da dieselbe vom Gesetze nicht gefordert erschien, nachhinein hinausgegangen wurde.

Endlich kann auch der Umstand, dass hier nicht instanzmässig, sondern auf unmittelbare Weisung des Minist. für Cult. und Unterr. vorgegangen wurde, nicht als ein Mangel des Verfahrens bezeichnet werden, da das Ges. vom 7. Mai 1874 im §. 54. nicht wie an anderen Stellen (§§. 33. 34. 47. 55. 57.) die Verfügung im ordentlichen Instanzenzuge verlangt, somit sowohl nach dem Gegensatze zu letzteren Bestimmungen, wie wohl auch nach der Natur der in Frage stehenden auf den Staatsaufwand für das kath. Cultuswesen Einfluss nehmenden Massregel angenommen werden kann, dass hier die Einhaltung der Instanzen der staatlichen Cultusverwaltung nicht eine gesetzliche Voraussetzung der Massregel zu bilden hat.

Sonach war die Beschwerde als gesetzlich nicht begründet abzuweisen.

3. Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 10. October 1888, betr. den dem Pfarrer zur Last fallenden Theil der neuen Congrua für Hilfspriester.

An der Pfarre Odrau in Schlesien sind seit altersher zwei Hilfspriester systemisirt, wovon der erste ein gestiftetes Einkommen von 132 fl., der zweite keinerlei gestiftete Bezüge hat. Beide Hilfspriester, und zwar sowohl der erstere mit dem restlichen Anspruche seiner alten Congrua per 210 fl. im Belaufe von 78 fl., als auch der zweite Hilfspriester mit seinem Congrua-Anspruche per 210 fl. waren auf die pfarrlichen Einkünfte der Pfarre Odrau gewiesen, respective mussten von dem Pfarrer in Odrau erhalten werden. Anlässlich der

neuen Congrua-Regulirung wurden den beiden Hilfspriestern in Gemässheit des Schema I des Congruagesetzes vom 19. April 1885 eine Congrua von je 350 fl. ö. W. zugemessen, und demnach dem ersten Hilfspriester mit Rücksicht auf sein gestiftetes Einkommen per 132 fl. eine Ergänzung per 218 fl., dem zweiten Hilfspriester die volle Congrua per 350 fl. zuerkannt mit dem Beifügen, dass der Pfarrer in Odrau in Ansehung des ersten Hilfspriesters den fehlenden Betrag per 218 fl., in Ansehung des zweiten Hilfspriesters den Theilbetrag per 280 fl. aus dem Superplus seines pfarrlichen Einkommens (er hatte nämlich ein grösseres Einkommen als seine gesetzliche Congrua betrug) zu leisten habe. Nachdem der Pfarrer zu Odrau, welcher bereits im Jahre 1879 auf die Pfarre Odrau investirt wurde, bei seiner Investirung lediglich nur die Verbindlichkeit übernommen hatte, die alte Congrua von je 210 fl. an seine beiden Hilfspriester zu leisten, musste er sich durch obiges Erkenntniss der k. k. Landesregierung zu Troppau, wonach er zur theilweisen Leistung der höheren Congrua seiner zwei Hilfspriester von je 350 fl. ö. W. mit dem Superplus seiner pfarrlichen Congrua herangezogen wurde, beschwert erachten, und brachte daher wider diese Entscheidung der k. k. schlesischen Landesregierung den Recurs ein. Dieser Recurs wurde von dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit der Motivirung abgewiesen, »dass die Erhaltung der bei der Pfarre Odrau systemisirten zwei Hilfspriester schon nach den Grundsätzen des canonischen Rechtes, welche auch in den Hofdecreten vom 30. Juli 1785, Z. 647 und vom 30. Juni 1825, Z. 19463 Ausdruck erhielten und durch die Bestimmung des §. 3. I. lit. c) des Gesetzes vom 19. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 47, resp. der Ministerialverordnung vom 2. Juli 1885, R.-G.-Bl. Nr. 99 neuerlich anerkannt wurden, zu den auf dem pfarrlichen Einkommen haftenden Lasten gehöre und der Pfarrer auf Grund der erfolgten Investitur nur auf das Reinerträgniss der Pfründe Anspruch zu erheben berechtigt sei.«

Wider diese Entscheidung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht ergriff der Pfarrer von Odrau durch seinen Vertreter Herrn Dr. Victor Fuchs die Beschwerde an den k. k. Verwaltungsgerichtshof, welcher nach langer und eingehender Berathung der Beschwerde stattgab und die Entscheidung des k. k. Ministeriums als ungesetzlich aufhob. Derselbe erkannte dahin, dass der Pfarrer, insoferne nicht ein specieller Rechtstitel ihn zur Leistung einer höheren Congrua an seine Hilfspriester verpflichte, nur zur Leistung der alten Congrua verpflichtet sei, und dass weder die Bestimmungen des canonischen Rechtes, noch die Bestimmungen des angerufenen Hofdecretes vom Jahre 1825, noch endlich die Bestimmungen des neuen Congruagesetzes die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht zu rechtfertigen vermögen.

VIII.

Gibt es in Oesterreich gesetzlich constituirte Pfarrgemeinden?

Diese Frage wurde in einer Rede des Abgeordn. Dr. *Pscheiden* in der Sitzung des Abg.-Hauses vom 4. Mai 1888 vom Standpunkte des kathol. Kirchenrechts und der österr. bürgerl. Gesetzgebung, in einer Reihe von Entscheidungen des österr. k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom Standpunkte der bürgerl. Gesetzgebung bejaht.

1. Rede des Abg. Dr. Pscheiden in der Sitzung des österr. Abgeordnetenhauses vom 4. Mai 1888.

In der Sitzung vom 16. April 1888 hat der Herr Abgeordnete Dr. Ausserer und in der Sitzung vom 17. März der Herr Abgeordnete Dr. Russ anlässlich zahlreicher Petitionen von Pfarrgemeinden um die Einführung der confessionellen Schule nach dem Antrage des Prinzen Alois Liechtenstein an das hohe Präsidium die Aufforderung gerichtet, sehr acht zu geben auf das Verzeichniss der eingelangten Petitionen, wahrscheinlich nur in der Absicht, um die Wichtigkeit dieser Petitionen der Pfarrgemeinden werthlos zu machen oder wenigstens dieselbe abzuschwächen. Man hat gesagt, es gibt in Oesterreich keine gesetzlich constituirten Pfarrgemeinden und die Pfarrgemeinden haben keine gesetzliche Vertretung und können deshalb auch durch eine gesetzliche Vertretung sich nicht aussprechen. Dieser Behauptung gegenüber wage ich nun zu sagen, dass es allerdings katholische Pfarrgemeinden gibt und zwar gesetzlich constituirte Pfarrgemeinden. §. 35. des Gesetzes vom 7. Mai 1874 lautet wörtlich:

»Die Gesammtheit der katholischen Bevölkerung in einem Pfarrsprengel desselben Ritus bildet die Pfarrgemeinde.«

Alle einen Kirchengegenstand betreffenden Rechte und Verpflichtungen, welche in den Gesetzen den Gemeinden aufgebürdet wurden, obliegen der Pfarrgemeinde. Ja, meine Herren, die Pfarrgemeinden sind älter als die politischen Gemeinden. Schon das Concilium von Trient hat in der 24. Sitzung, Cap. 13, den Bischöfen aufgetragen, zur grösseren Sicherheit des Heiles ihrer anvertrauten Seelen die katholische Bevölkerung in Pfarren einzutheilen und jeder einen eigenen Pfarrer vorzusetzen, der diese Pfarrangehörige zu kennen vermöge. Die Bischöfe haben diesem Auftrage auch gefolgt und

haben in allen Ländern die katholische Bevölkerung in Pfarren abgetheilt und ihnen eigene Pfarrer vorgesetzt, denen sie die ordentliche Seelsorge übertragen haben. Aber auch der Staat hat diese kirchliche Einrichtung sehr bereitwillig entgegengenommen. Denn schon nach dem kaiserlichen Patente vom 1. Mai 1781 wurde entschieden, dass den Pfarrmatriken und den Auszügen aus denselben volle Beweiskraft auch im öffentlichen Leben und in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zugesprochen werde, und in dem kaiserlichen Patente vom 10. Februar 1784 wurden eigene Instructionen gegeben, in welcher Art und Weise diese Pfarrmatriken zu führen seien.

Es wurde ferner den Pfarrern die Pflicht auferlegt, die Stellungspflichtigen alljährlich der politischen Behörde auszuweisen; die Pfarrer bekamen das Recht und hatten infolge dessen auch die Pflicht, öffentlich giltige Armuthszeugnisse und Sittenzeugnisse auszustellen, sie hatten den Pensionisten die Lebensbestätigung zu geben, und noch andere Geschäfte wurden ihnen auferlegt. Aus all' dem können Sie schliessen, dass die Pfarrgemeinden auch eine Vertretung haben und dass die Pfarrgemeinden durch ihre Pfarrer vertreten werden, welche mit ihren Amtssiegeln und ihren eigenen Unterschriften alle diese Geschäfte besorgen. Mehr noch! Der Pfarrer mit seinen Kirchenpröbsten ist allerdings dem Bischofe untergeordnet, hat aber das Recht und die Pflicht, die Kirchen- und Pfründenvermögen zu verwalten, und dies ist doch sicher eine Vertretung nach aussen. Wenn Sie also daher Petitionen von Lehrer-, Lese-, Industrie- und Arbeitervereinen gelten lassen, so wollen Sie auch diesen Petitionen aller Jahrhunderte alten Institutionen das volle Gewicht zusprechen. Man beruft sich allerdings auf den §. 37. desselben Gesetzes vom Jahre 1874 und es ist in diesem hohen Hause schon öfter die Sprache davon gewesen, dass man sehnlichst verlangte, dass diese Constituirung und die Vertretung der Pfarrgemeinden durch ein neu vorzulegendes Gesetz bestimmt werde. Allein auch darauf muss ich noch erwiedern, dass nach dem §. 20. desselben Gesetzes vom 7. Mai 1874 und nach den Artikeln 4 und 8 des Concordates und nach dem canonischen Rechte überhaupt es Sache und Recht des Papstes ist, neue Diöcesen, und Pflicht und Recht des Bischofs ist, neue Pfarren zu errichten und zu gründen. Diese Errichtung, Einpfarrung, Umpfarrung u. s. w. ist also vor allem Anderen Recht und Pflicht der Oberhirten, der Bischöfe, und der Staat hat zu alledem nichts Anderes zu thun, als wie es im §. 20. des Gesetzes vom 7. Mai 1874 heisst, seine Genehmigung oder Zustimmung zu geben. Sie werden daraus entnehmen, dass eine Gesetzesvorlage, allein vom Cultusunter-

richtsministerium ausgearbeitet, unmöglich angenommen werden könnte, denn es wäre dies, wenn man die kirchliche Behörde nicht in's Einvernehmen ziehen und ihre Einwilligung erlangen würde, ein Eingriff in die inneren Angelegenheiten der Kirche und würde dem Artikel 15. des Staatsgrundgesetzes widersprechen.

Auf die höhnischen Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Posch möchte ich nur folgendes bemerken: Er hat am 26. April d. J. gesagt, dass die Petitionen in Angelegenheit des Schulantrages Liechtenstein auch von Pfarrern unterschrieben worden seien, welche nicht Väter seien. Ich muss dazu bemerken, dass es mich sehr wundern würde, wenn der Abg. Posch, der doch Katholik ist, nicht wissen sollte, dass die Pfarrer und Priester, welche in der Seelsorge thätig sind, in ihren Pfarrgemeinden als geistliche Väter gelten. Die katholische Bevölkerung nennt ihre Seelsorge geistliche Väter und betrachtet sie als solche. Die Katholiken auf dem ganzen Erdenrunde betiteln das Oberhaupt der katholischen Kirche mit dem schönen Titel Heiliger Vater.

Der Abg. Posch, der sich mit dem Cölibat giltig für die katholische Geistlichkeit, so vertraut gezeigt hat, wird doch wohl auch diesen kirchlichen Sprachgebrauch kennen und wird wohl auch den Pfarrern die Berechtigung einräumen, sich an der Spitze solcher Petitionen von Pfarrgemeinden zu unterfertigen. Ferner hat derselbe Abgeordnete auch angeführt, dass sich in solchen Pfarrpetitionen auch Jungfrauen, Jünglinge, ledige Personen unterfertigt haben, und ich muss gestehen: vollständig mit Recht; denn gerade nach §. 35. des Gesetzes vom 7. Mai 1874 bildet die Gesammtheit der katholischen Bevölkerung in einem Pfarrbezirke die Pfarrgemeinde, wozu also auch diese Personen gehören.

II. Die Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofs, welche hier in Betracht kommen, sind folgende:

1. Entscheidung vom 18. September 1879, Z. 1648 (Budwinsky's Samml. Nr. 556 Jahrg. 3. S. 294 f.).

Nach dem Gesetze vom 7. Mai 1874 R.-G.-Bl. Nr. 50 §. 35, 36 bildet die Gesammtheit der in einem Pfarrbezirke wohnhaften Katholiken desselben Ritus eine Pfarrgemeinde. Alle einen kirchlichen Gegenstand betreffenden Rechte und Verbindlichkeiten, welche in den Gesetzen den Gemeinden zugesprochen oder auferlegt werden, gebühren und obliegen den Pfarrgemeinden. Nur Patronatsrechte können einer Ortsgemeinde als solcher zukommen. Insoweit für die Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde nicht durch eigenes Vermögen der-

selben oder durch andere zu Gebote stehende kirchliche Mittel vorgesorgt erscheint, ist zur Bedeckung derselben eine Umlage auf die Mitglieder der Pfarrgemeinde auszuschreiben.

Das Gesetz unterscheidet daher in Uebereinstimmung mit der rechtlichen Natur der Verhältnisse zwischen Pfarr- und Ortsgemeinden. Die Verschiedenheit dieser beiden Rechtssubjecte liegt zu Tage. Die künftige zur Votivkirche gehörige Pfarrgemeinde wird nur die in dem erst zu bestimmenden Pfarrbezirke wohnhaften Katholiken des lateinischen Ritus umfassen. Die Ortsgemeinde Wien hingegen umfasst als zu den Gemeindelasten beitragspflichtig ohne Unterschied und Rücksicht des religiösen Bekenntnisses alle wo immer in derselben wohnenden Gemeindeangehörigen, Gemeindebürger, Gemeidegenossen, überhaupt alle Gemeindeglieder und andere Personen, die in Wien eine directe Steuer entrichten. Es besteht keine gesetzliche Vorschrift, aus welcher die Verpflichtung der Ortsgemeinde abgeleitet werden könnte, die von einer Pfarrgemeinde ihres Territoriums zu leistenden Pfarrhofbauconcurrenzbeiträge auch nur vorzuschiessen, zumal wenn wie im vorliegenden Falle die Umgrenzung des Pfarrbezirkes noch nicht bestimmt, die Pfarrgemeinde folglich noch nicht gegeben ist.

Eine solche Verpflichtung könnte daher auch nicht im Verordnungswege statuirt werden, wurde übrigens in der berufenen Ministerialverordnung vom 31. Dec. 1877 R.-G.-B. ex 1878 Nr. 5 nicht ausgesprochen. Auch wenn es richtig wäre, dass die vorliegende Angelegenheit nach den älteren Vorschriften insbesondere nach dem für Oesterreich u. d. Enns erflossenen Concurrenznormale von 1805 und nach der für Wien ergangenen Regierungsverordnung vom 31. Oct. 1827 Z. 60423 Prov.-Ges.-Sammlung Nr. 282 S. 611 so zu entscheiden gewesen ist, wie sie das Ministerium entschieden hat, so würde daraus die Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung noch nicht folgen, weil durch dieselbe die dermal bestehenden Gesetze verletzt und weil durch das cit. Gesetz von 1874 §. 57. die in den einzelnen Königreichen und Ländern in Betreff der Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen und Pfründengebäude bestehenden Vorschriften nur unbeschadet der Bestimmungen des bezogenen Gesetzes also auch unbeschadet der Bestimmungen des §. 35, 36 in Kraft erhalten worden sind. Die letzteren Bestimmungen eben bestimmen klar und deutlich, dass von nun an alle einen kirchlichen Gegenstand betreffenden, in den Gesetzen den Gemeinden auferlegten Verbindlichkeiten den Pfarrgemeinden obliegen.

2. Die Entscheidung vom 24. Oct. 1879, Z. 1519 (bei Budwinsky Nr. 597. Jahrg. 3, 1879, S. 358 f.) ist bereits abgedruckt im *Archiv*, Bd. 45. S. 260 ff. [1]).

3. Die Entscheidung vom 7. Oct. 1880, Z. 1772 (Budwinsky Bd. 4. Nr. 879, 880, 881) ist bereits abgedruckt im *Archiv*, Bd. 45. S. 272—74.

4. Das Erkenntniss vom 28. Juni 1879, Z. 1286 (Budwinsky Nr. 524, Jahrg. 3, S. 239 ff.) steht im *Archiv*, Bd. 43. S. 218 ff.

5. Das Erkenntniss vom 26. Juni 1880, Z. 1130 (bei Budwinsky Nr. 815, Jahrg. 4, S. 261 f.) entschied, die Auslagen für Kirchenzwecke können im Sinne des §. 35. des Ges. v. 7. Mai 1874 R.-G.-Bl. Nr. 50 nur die Pfarrgemeinde und nicht die Ortsgemeinde, wie dieses nach den §§. 11, 12 und 16. des Ges. v. 28. April 1864 L.-G.-Bl. für Steiermark vorgesehen war, belassen. In den Entscheidungsgründen heisst es: Es sind die in den einzelnen Ländern bestehenden Kirchen-Concurrenzvorschriften durch den §. 57. des Ges. v. 7. Mai 1874 R.-G.-Bl. Nr. 50 nur *unbeschadet* der in diesem Paragraphen voranstehenden Bestimmungen in Kraft erhalten, also in Bezug auf jene Punkte, wo das Ges. vom J. 1874 eine andere Bestimmung trifft, abgeändert, aufgehoben worden. Eine Aenderung hat dieses Gesetz speciell in Bezug auf das Subject, dem die Verbindlichkeit in Bezug auf kirchliche Gegenstände obliegt, und in Bezug auf die Competenz zur Entscheidung verfügt, da nach §. 35. Abs. 2. alle einen kirchlichen Gegenstand betreffenden Verbindlichkeiten, welche in den Gesetzen den Gemeinden auferlegt werden, den *Pfarr*gemeinden und nach §. 55. Streitigkeiten über die Verpflichtung zu Leistungen für Cultuszwecke, wenn sie aus dem allgemeinen Grunde der Zugehörigkeit zu einer kirchlichen Gemeinde in Anspruch genommen werden, von den Verwaltungsbehörden — worunter die staatlichen Cultusverwaltungsbehörden zu verstehen — im ordentlichen Instanzenzuge zu entscheiden sind.

6. Das Erkenntniss vom 1. Juli 1881, Z. 1073 (bei Budwinsky Nr. 1134, Jahrg. 5, S. 286 f.) entschied abermals: die Auslagen für Kirchenzwecke können im Sinne des §. 35. des Ges. vom 7. Mai 1874 nur die Pfarrgemeinde und nicht die Ortsgemeinde, wie dieses nach dem Kirchen-Concurrenzgesetze für Mähren v. 2. April 1864 R.-G.-Bl. Nr. 12 vorgesehen war, zu belasten. Die Entscheidungsgründe besagen:

---

1) Die Mittheilung im *Archiv* a. a. O. trägt die unrichtige Datirung vom Jahre 1880.

Die Beschwerde enthält die Behauptung, dass das Kirchen-Concurrenzgesetz für Mähren vom 2. April 1864, L.-G.-B. Nr. 12 seinem ganzen Inhalte nach noch volle Wirksamkeit habe, weil das im §. 37. des Ges. vom 7. Mai 1874, R.-G.-B. Nr. 50, in Aussicht genommene Gesetz, betreffend die Constituirung von Pfarrgemeinden, noch nicht erlassen wurde, demnach Pfarrgemeinden derzeit noch nicht existiren. Diese Annahme kann als richtig nicht angesehen werden; denn was unter Pfarrgemeinde zu verstehen sei, welche Aufgabe diese habe, und wie diese zu lösen seien, memoriren die §§. 35 und 36. des Ges. vom 7. Mai 1874, R.-G.-B. Nr. 50. Diese Gesetzbestimmungen sind solche, dass zu deren sofortiger Wirksamkeit ein neues späteres Gesetz nicht nothwendig ist, und sind dieselben daher sofort in Wirksamkeit getreten. Eine Bestätigung dafür liefert überdies der §. 52. des cit. Gesetzes, nach welchem insoweit zur Ausführung dieser Bestimmungen überhaupt Vorschriften sich als nothwendig herausstellen sollten, diese im Verordnungswege zu erlassen waren. Nach §. 57. desselben Ges. können die einzelnen Bestimmungen des mähr. Landesgesetzes vom 2. April 1864 gegenwärtig nur insoweit noch Geltung haben, als selbe nicht mit dem Inhalte des vorerwähnten neueren Ges. vom Jahre 1874 im Widerspruche stehen.

Da nun aus den angeführten §§. 35 und 36. des letzteren Gesetzes die Verpflichtung der Pfarrgemeinde, d. i. der im Pfarrsprengel wohnenden Katholiken desselben Ritus zu kirchlichen Leistungen hervorgeht, während in dem Landesgesetze vom 2. April 1864 die Ortsgemeinde in diesem Gegenstand als verpflichtet erscheint, so ist es unzweifelhaft, dass diese letztere Verpflichtung durch die §§. 35 und 36. beseitigt und an deren Stelle die Verbindlichkeit der Pfarrgemeinde getreten ist.

Nachdem nun die angefochtene Entscheidung diesen Normen entspricht, erscheint dieselbe als gesetzlich begründet und musste die Beschwerde abgewiesen werden.

7. Das Erkenntniss vom 26. Oct. 1882, Z. 2062 (Budwinsky Nr. 1540, Bd. 6. S. 489 ff.) entschied: die politischen Ortsgemeinden als solche können zur Tragung von Kirchenbaukosten, den Fall eines Patronatsrechtes der Gemeinde ausgenommen, nicht verhalten werden.

8. Das Erkenntniss vom 26. Nov. 1885, Z. 2684 (Budwinsky Nr. 2793) ist bereits abgedruckt im *Archiv*, Bd. 57. S. 175 f. (M. s. auch das im *Archiv*, Bd. 47. S. 284 f. abgedr. Erk. des Verwaltungsgerichtshofs vom 19. Jan. 1881, Z. 115).

9. Entscheidung vom 27. Oct. 1886, Z. 2447 (Budwinsky Nr. 3224, Jahrg. 10, S. 575 ff.).

Der Inhalt der Entscheidung lautet: 1. Ein in der Pfarrgemeinde nicht wohnhafter Grossgrundbesitzer kann zur Pfarrconcurrenz nicht herangezogen werden. — 2. Diese Concurrenzpflicht wird auch durch den Besitz von Häusern im Pfarrbezirke, die Anstellung eines Beamten- oder Dienstpersonales, oder einen vorübergehenden Aufenthalt daselbst, endlich auch durch eine frühere, thatsächliche Concurrenzleistung nicht begründet. — 3. Durch die Einbeziehung der Cultusauslagen in das Ortsgemeinde-Präliminare ist den zur Pfarrgemeinde nicht gehörigen Contribuenten der Ortsgemeinde noch nicht präjudicirt. Die Entscheidungsgründe: Da nach §. 35. des Ges. v. 7. Mai 1874, R.-G.-B. Nr. 50, nur die im Pfarrbezirke wohnhaften Katholiken die katholische Pfarrgemeinde bilden, welch' letzterer nach derselben gesetzlichen Bestimmung alle einen kirchlichen Gegenstand betreffenden, in den Gesetzen den Gemeinden zugesprochenen und auferlegten Rechte und Verbindlichkeiten zukommen, auf die daher die in den älteren Kirchen-Concurrenzvorschriften den Gemeinden auferlegte kirchliche Baulast übergegangen ist, kann Graf Johann Harrach, welcher zugegebenermassen seinen Wohnsitz in Witkowitz nicht hat, also auch nicht Mitglied der dortigen katholischen Pfarrgemeinde ist, nicht zu den, dieser obliegenden Leistungen für die dortige Pfarrkirche herangezogen werden.

Dass Graf Harrach, wie die Beschwerde hervorhebt, in Witkowitz Häuser besitzt und ein Beamten- und Dienstpersonal angestellt hat, kann, da es nach §. 35. auf seine persönliche Mitgliedschaft in der Pfarrgemeinde ankömmt, ebensowenig entscheiden, als der in der Beschwerde gleichfalls erwähnte Umstand, dass der Genannte alljährlich zur Jagdzeit einige Zeit in der Gemeinde zubringt oder die Thatsache, dass der Graf Harrach ehedem und zwar schon seit der Wirksamkeit des Gesetzes vom 7. Mai 1874 Concurrenzbeiträge geleistet hat.

Belangend die Einwendung der Rechtskraft des Gemeinde-Präliminares pro 1884 ist zu bemerken, dass lediglich in der Einbeziehung der fraglichen Cultusauslagen in das Gemeinde-Präliminare als solches für den Grafen Harrach noch kein Anlass zur Beschwerdeführung gegeben war, indem damit noch nicht unzweifelhaft feststand, dass er zur Bestreitung dieser Auslagen werde in Anspruch genommen werden.

IX.

Das badische Gesetz über die rechtliche Stellung der Kirchen vom 5. Juli 1888.

Von Dr. *Heinrich Maas*, Officialrath.

(Vgl. *Archiv*, Bd. 60. S. 462 ff.).

Seit der denkwürdigen Rede des Fürsten Bismarck im deutschen Reichstage vom 30. November 1881, in welcher derselbe eine »Annäherung an das Centrum, einen Waffenstillstand« mit der katholischen Kirche dem weiteren Anlehnen an den »gefährlichen Fortschritt« vorgezogen hat, haben die preussische, die hessische und die badische Regierung die theilweise Abänderung der Culturkampfgesetze herbeizuführen gesucht. Bald nach der Wahl des »Friedensbischofs« Dr. Orbin erklärte die 1882 am Schlusse des badischen Landtages von Minister Turban verlesene Thronrede: »Die erfolgte Wiederbesetzung des erzbischöflichen Stuhles sei geeignet, die friedliche Entwickelung des Landes zu verbürgen.« Dieser Umkehr wurde durch die dem päpstlichen Bevollmächtigten, Monsignor Spolverini, von höchster Seite gegebene Versicherung Nachdruck verliehen, dass die Bestimmungen der römischen Convention von 1859 (des Gesetzes vom 9. October 1860) nach und nach im gesetzlichen Wege zur Ausführung gebracht werden sollen. Schon im Jahre 1883 wurden an die Stelle der durch das Gesetz von 1874 aufgehobenen Convicte-Knabenpensionate an einigen Gymnasien und das theologische Pensionat in Freiburg als Privatinstitute (im Einvernehmen mit der Regierung) eröffnet. Die Thronrede vom 20. November 1883 betonte: »Das friedliche Verhältniss zu dem kathol. Kirchenregimente habe . . . sich bewährt . . . und werde aufrecht erhalten zur friedlichen Entwickelung der inneren Zustände.« Auch später (1885) erklärte der Landesfürst dem Erzbischof gegenüber »ein engeres Zusammenwirken derjenigen« für erforderlich, »welche berufen sind, die Ordnung und Autorität aufrecht zu erhalten.«

Von der gleichen Anschauung getragen und beseelt von seiner Pflicht, »die auf der Religion basirte rechtliche Ordnung durch die zur Ausübung ihrer Mission erforderliche Freiheit der Kirche« zu stützen, hat Erzbischof Orbin schon am 7. Februar 1884 die Regierung »um eine dem cit. Gesetze von 1860 möglichst entsprechende Revision der Gesetze von 1870—1876 gebeten.« Indessen wurde eine

Abänderung eines dieser Kampfgesetze im badischen Landtage von 1883/4 weder von der Regierung, noch von der katholischen Fraktion beantragt. Die von der letzteren resp. von den meisten kathol. Abgeordneten gehegte Erwartung, dass die herrschende nationalliberale »Partei die Forderungen (der Kirche), die im Naturrechte begründet sind, mit der Zeit« aus eigener Initiative resp. »Einsicht bewilligen werde[1]),« erwies sich als unzutreffend. Dies wurde schon in der Sitzung der II. Kammer vom 20. Januar 1886 constatirt, indem der Führer der liberalen Partei (Abg. Fieser) »den Zustand, wie er« (durch jene Gesetze seit 1870) »besteht, als einen absolut befriedigenden« erklärte, woran »zu rütteln ein Frevel sein würde.« Auch der Cultusminister bemerkte, dass »nachdem ein absolut freundliches Einvernehmen mit der Kirchenbehörde bestehe, es ihm nicht erwünscht scheine, dass man, so lange die Parteien so erhitzt sind, Schwierigkeiten bereite, die mehr in principiellen Fragen . . . in juristischen Formulirungen (Gesetzesänderungen) liegen. Thatsächlich seien in der hauptsächlichsten Beziehung, nämlich was die Erziehung des Klerus anlange, Beschwerden erheblicher Art nicht vorhanden[2]).« Auf diese Reden schwieg die Fraktion der kathol. Volkspartei, nachdem sie durch ihren Führer die Erklärung (vorher) abgegeben hatte: sie »wiederhole den Wunsch, dass noch andere aus der Zeit des Kampfes kommende Bestimmungen der Gesetzgebung der Jahre 1870—1880 . . einer Abänderung unterzogen werden möchten. Sie unterlasse es, diesen Wunsch näher zu begründen, da . . . erzbisch. Ordinariat einzelne der Hemmnisse freier kirchlicher Wirksamkeit grossherzoglicher Regierung in einem Memorandum dargelegt habe. Sie glaube, den Erfolg dieser Bemühungen abwarten zu müssen[3]).«

Dieses »Memorandum« des Ordinariats Freiburg vom 29. October 1885 an die Staatsregierung postulirte in einlässlich motivirter Weise die Durchführung des »im §. 7. des cit. Gesetzes von 1860 anerkannten Grundsatzes der Selbständigkeit der Kirche in der Ausübung des kirchlichen Lehr- und Hirtenamtes,« also Revision des Gesetzes vom 19. Februar 1874 dahin, dass der Kirche die Eröffnung und Leitung der »Knabenseminare und des theologischen Con-

1) Ansprache des Abg. Lender an seine Wähler. Köln. Volkszeitung vom 21. October 1885 Nr. 290 I. Bl.

2) Der stenographische Wortlaut beider Reden ist abgedruckt im »Bad Beobachter« vom 23. Februar 1886 Nr. 43. cf. »Frankfurter Zeitung« vom 22. Januar 1886 Nr. 22 Abendbl.

3) Abgedr. in der »Germania« vom 24. Januar 1886 Nr. 19 II. Bl.

victs gemäss §. 12. des Ges. von 1860 wieder gesetzlich gestattet werde.« Ferner solle das Gesetz (Art. 1.) von 1874 aufgehoben und §. 9. des Ges. von 1860 wieder hergestellt, das nach diesem Gesetze nur auf die Besetzung von beneficia anwendbare staatliche Einsprachsrecht nicht mehr auf die Bestellung der »Aemter der Kirchenregierung« ausgedehnt werden, welche wie das Amt eines »Capitular- oder General-Vicars, der Ordinariatsräthe, oder der Vorsteher des theologisch-praktischen Seminars« in St. Peter »mit keinem kirchlichen Beneficium begabt« seien. Ebenso wird nach Obigem gebeten, dass »die in dem Gesetze von 1874 und Art. 14. VII. des Gesetzes vom 31. December 1871 enthaltenen, sondergesetzlichen Strafbestimmungen . . cessiren.« Endlich wird die Aufhebung der gegen die seelsorgerliche (Missions-) und Lehrthätigkeit der religiösen Orden und Congregationen gerichteten Gesetze vom 2. April 1872 und 18. September 1876 [1]) und »die gemäss §. 11. des Ges. von 1860 erforderliche Genehmigung der Regierung zur Einführung von Ordensanstalten« verlangt.

Die Regierung hielt es für angezeigt, eine Gesetzesvorlage über die beantragte Abänderung der Gesetze von 1871—1876 bei dem Landtage von 1886 nicht einzubringen. Sie erwiederte auf die dahin gerichtete, wiederholte Bitte des schwer erkrankten Erzbischofs vom 11. Februar [2]) am 27. Februar 1886, dass »die Revision dieser Gesetzgebung Gegenstand eingehender Erwägung bei der Regierung« sei. Diese »hoffe — in nicht ferner Zeit in die Lage zu kommen, ihre Auffassung über die einzelnen Punkte zur Kenntniss zu bringen.« Gleichzeitig brachte ein katholischer Abgeordneter die Nachricht, dass die Regierung z. Z. keine Aenderung jener Gesetze beantragen werde, weil hierfür in der II. Kammer eine Majorität nicht zu haben

1) Diese Culturkampfgesetze sind u. A. abgedruckt bei: *Zorn*, Kirchenstaatsrechtliche Gesetze Deutschlands (Nördlingen, Beck 1876) S. 50 ff. *Joos*, Gesetze über Elementarunterricht (Heidelberg, Emmerling 1879) S. 9, 29, 179 und im Archiv, Band 31. S. 377.

2) In diesem Erlasse wurde die »Modification der §§. 1, 6, 7 n. 2 u. 9 des Gesetzes vom 5. August 1876 über die Aufbesserung der Kirchendiener aus Staatsmitteln, sowie die Aufhebung des §§. 6. Abs. 2, 3, §. 7. n. 1 Abs. 4, §. 10. Abs. 3, §. 11 u. 14. — ohne Erfolg verlangt. Die katholischen Abgeordneten der II. Kammer beantragten ebenso, dass die Aufbesserung den katholischen *Pfründen* (nicht den — staatsgehorsamen Pfarrern) zu Theil und die Verordn. vom 20. Nov. 1861 wieder hergestellt werde, d. h. dass die Regierung nicht über die Verwendung der Pfründ-Intercalargefälle und über die Pfarrverwesergehalte entscheiden solle. In der Sitzung der II. Kammer vom 2. März 1886 stimmten aber fast alle kath. Abgeordneten für das s. g. Dotationsgesetz, obgleich diese Abänderungsanträge nicht berücksichtigt wurden.

sei. Diese Anschauung erwies sich schon in der Sitzung der II. Kammer vom 13. April als richtig, indem dieselbe über die Petition von 700 katholischen Gemeinden um Aufhebung des gegen die seelsorgerliche Thätigkeit von Ordensmitgliedern gerichteten Gesetzes von 1872 zur Tagesordnung überging. Auf die Interpellation der katholischen Abgeordneten vom 10. erwiederte Minister Turban am 13. April in der II. Kammer: Die »Regierung ist gegenwärtig nicht in der Lage, . . die Frage beantworten zu können,« ob sie »die kirchenpolitische Gesetzgebung nach dem Vorgange Preussens einer gesetzlichen Revision entgegen zu führen gedenke.« In der I. Kammer wurde weder diese Interpellation noch jene Petition behandelt. Am 15. April erfolgte der Schluss dieser Kammersession, in welcher für die berührte Revision nichts geschah. Dagegen wurde in der Thronrede bemerkt: »Ich vertraue, dass der erzbischöfliche Stuhl . . bald wieder durch eine Persönlichkeit besetzt werden könne, welche das grosse Werk friedlichen Ausgleiches und gemeinsamer Arbeit zum Segen des Landes weiter führen wird.«

Erzbischof Joh. Bapt. Orbin erlebte diese, seiner Friedenshoffnung nicht entsprechenden Ereignisse nicht mehr. Am 8. April 1886 entschlief er zum ewigen Frieden. Schon am 2. Juni wurde Bischof Dr. Johannes Christian Roos von Limburg zum Erzbischof gewählt. Von den auf die Liste gesetzten Candidaten wurden Bischof von Leonrod, sowie die Domcapitularen: Komp von Fulda, Dr. Knecht und Rudolf von Freiburg, Regens Dr. Schmidt von St. Peter als minder genehm von der badischen Regierung erklärt, während u. A. die preussische Regierung keinen Candidaten, und die badische den letztgenannten Dr. Schmidt fast gleichzeitig als Domcapitular nicht beanstandet hatte. Die auf der Liste gebliebenen Candidaten waren: Bischof Dr. Kopp (der eine Wahl ablehnte), Religionslehrer Dr. Dreher und Bischof Dr. Roos. Bei der Inthronisation des am 25. Juli päpstlich bestätigten Erzbischofs sprach Cultusministerial-Präsident, Dr. Nokk, am 21. September die inhaltsschweren Worte: »Unter dem mächtigen Schutze des Landesherrn gilt es, das Werk des friedlichen Ausgleiches auf dem Grund legenden Wirken des sel. Orbin weiter zu führen und zu arbeiten an . . der Verbreitung religiöser und sittlicher Bildung, an der Veredlung des für das Gute empfänglichen, katholischen Volkes.«

Diese Zusicherungen suchte der Oberhirte alsbald zu verwirklichen. Man konnte um so mehr hoffen, dass die Regierung die Erfüllung der schon im Januar 1887 von ihm darauf gestützten Bitte um Revision der berührten Gesetze ermöglichen werde, da die

Wahlen zum Landtage bei der Zersplitterung der »katholischen Volkspartei« in der Hand der (»nationalliberalen«) Regierungspartei [1]) lagen, und da Preussen und Hessen die Revision einiger dortiger Culturkampfgesetze im Jahre 1887 durch- resp. weiter führten. Hierauf, insbesondere »auf seine Pflicht gestützt, sein bischöfliches Lehr- und Hirtenamt vollständig auszuüben,« stellte der Erzbischof am 12. April 1887 dieselbe Bitte um Abänderung der erwähnten Gesetze von 1872 und 1874 an die Regierung, welche sein Vorgänger am 29. October 1885 erhoben hatte. Er bezeichnete in seinem Promemoria die Aufhebung wenigstens dieser Gesetze als »zur Befriedigung der dringendsten, religiösen Bedürfnisse erforderlich.« Er wahrte das Recht der Kirche auf die sittlich-religiöse Erziehung und Bildung der Jugend, auf die Unterrichtsfreiheit, sowie auf den Besitz und Genuss der katholischen Schulen, Schul- und Wohlthätigkeits-Stiftungen (gegen §. 109. des Ges. vom 8. März 1868 und Ges. vom 18. September 1876, sowie §§. 3—8, 10—12 und 42 des Stiftungsgesetzes vom 5. Mai 1870).

Die Regierung erwiederte am 3. October 1887, dass sie zwar geneigt sei, eine Revision des Gesetzes von 1874 in der im (späteren) Gesetze vom 5. Juli 1888 (Art. I.) verfügten Weise herbeizuführen. Sie halte es aber im Hinblicke auf die im Gesetze vom 5. März 1880 ihr zustehende Befugniss, solche Priester zur Ausübung eines Kirchenamtes staatlich zuzulassen, welche »besonderer Verhältnisse halber in einzelnen Fällen ihre theologischen Studien an einem (auswärtigen) kirchlichen Seminare zurücklegten« und im Hinblicke auf das (Jesuiten-) Reichsgesetz vom 4. Juli 1872 nicht für angezeigt, die Bestimmung des Gesetzes von 1874 und 1880 über den »Besuch einer deutschen Universität« aufzuheben. Es sollten also nur *bischöfliche Convicte* (nicht Lehranstalten) eingeführt und der Besuch auswärtiger bischöflicher Seminarien nicht allgemein gestattet werden [2]). Dabei wiederholte sie die Zusicherung, dass die theologische Facultät in Freiburg »unter jeweiligem Benehmen« mit dem Erzbischof mit

1) In einem an den nationalliberalen Führer Eckhard in Mannheim anlässlich der Reichstagswahlen gerichteten Telegramm vom 21. Februar 1887 erklärte der Grossherzog: »Sie haben mit Recht vorausgesetzt, dass ich mich darüber« (über den liberalen Wahlerfolg) »freuen werde. Dankbar begrüsse ich die Erfolge treuer nationaler Gesinnung.«

2) In Preussen (Art. 3. Abs. 2. Novelle vom 31. Mai 1882 und Art. 2. Novelle vom 21. Mai 1886) und Hessen (Motive zu Art. 4. Ges. v. 5. Juli 1887) ist die Errichtung nicht blos von bischöfl. Convicten, sondern auch bischöfl. theologischen Seminarien (Lehranstalten) und der Besuch auswärtiger kirchlicher Seminare gestattet.

tüchtigen Kräften ausgerüstet werde. Durch Art. II. und III. des neuen Gesetzes sollen die §§. 16[d.] und [e.] des Gesetzes von 1874 und Art. 14. Z. VII. des bad. Einführ.-Gesetzes vom 23. December 1871 beseitigt resp. dahin geändert werden, dass die »*staatliche Aberkennung kirchlicher Aemter* bezw. der Fähigkeit zur Bekleidung solcher *beseitigt*, und dass an die Stelle des Amtsverlustes der Verlust des aus demselben erfliessenden Einkommens und an die Stelle der Unfähigkeit zur Bekleidung eines geistlichen Amtes die *Ausschliessung* von (staatliche Nichtzulassung zu) der *öffentlichen Ausübung kirchlicher Functionen* gesetzt werde.« Da die im Art 3. des Gesetzes von 1874 enthaltenen Strafbestimmungen §. 16[a-c.] nicht »die Uebertragung oder Ausübung kirchlicher Functionen« an sich, sondern die »Uebertretung staatlicher Gesetze« (insbes. vom 5. März 1880) bedrohen; könnten diese *Sonderstrafgesetze* gegen die freie Ausübung *kirchlicher Functionen* und *staatsbürgerlicher Rechte* durch Geistliche *nicht beseitigt* werden. Für das Lesen stiller Messen sei §. 5, für das Spenden der Sacramente §. 3. der Verordn. v. 11. April 1880 massgebend, ersteres also allgemein, letzteres gegen Anzeige an die Regierung zulässig. Auch dem weiteren Antrag des Erzbischofs, den letzten Absatz von Art. 1. des Gesetzes von 1874 aufzuheben, das von der Kirche nicht zugegebene *Veto* bei der Bestellung des *Capitels-* und *Generalvicars*, sowie der Ordinariatsräthe [1]) zu *beseitigen*, wurde *nicht* statt gegeben. Ebenso glaubte die Regierung die gesetzgeberischen Factoren nicht dazu bestimmen zu können, die Gesetze vom 2. April 1872 gegen die allgemeine zulässige Lehrwirksamkeit der Orden und gegen die seelsorgerliche Thätigkeit auswärtiger Ordenspriester aufzuheben. Wie in Preussen (Art. 6. der Novelle vom 14. Juli 1880 und Art. 5. §. 2. der Novelle vom 29. April 1887), so sei auch in Baden »gemäss dem noch geltenden §. 11. des Gesetzes vom 9. Oct. 1860« die Einführung religiöser Orden — mit jeweiliger »staatlicher Genehmigung« gestattet [2]). Zur »Ausübung der Krankenpflege, zur Leitung von Kleinkinderschulen, oder zu einer beschränkten Lehrthätigkeit in

1) In Bayern (Concord. 1817 bei *Nussi*, Concord. S. 146[b], 151[b]; Verordnung 8. April 1852 bei *Schulte*, System d. K.-R. S. 28, cf. *Hinschius*, Kirchenrecht II S. 248), im Elsass (Organ. Art. sect. III. n. 21), Preussen (Art. 2. §. 1. Ges. von 1887) und Württemberg (Art. 3 u. 4. Ges. vom 30. Januar 1862) können die Bischöfe ihre jurisdictionellen Hilfsbeamten rechtlich frei ernennen. Auch die päpstl. Weisung zu Art. 4. des bad. Concordats (welches nicht mehr besteht) hält die freie bischöfl. Jurisdiction bei Besetzung dieser Kirchenstellen aufrecht.

2) Begründung zu Art. IV. des Gesetz-Entwurfs.

Rettungs- und Waisenanstalten« wurden auch nach 1872 Frauen zugelassen, »welche auswärtigen ordensähnlichen Congregationen angehören.« Die Regierung wolle nun durch eine Gesetzesvorlage »den Versuch« machen, entgegen dem Gesetze von 1872 die discretionäre Befugniss zu erlangen, »einzelnen Geistlichen,« welche einem ausländischen Orden angehören, »zum Zweck einer vorübergehenden Aushilfe in der Seelsorge, die öffentliche Ausübung kirchlicher Functionen« (also auch die Abhaltung von Missionen) in Baden gemäss dem Gesetze vom 5. März 1880 zu gestatten.

Der Erzbischof erklärte zwar am 28. October, dass insbes. die cit. Gesetze von 1872 und 1874, wie das Schreiben Leo's XIII. vom 15. Juli 1887 bemerkte, der Kirche nicht jene freie Bewegung gestatten, welche nothwendig ist zur Bethätigung ihrer geistlichen Gewalt.« Er erwiederte auf den vom Minister am 8. November in Aussicht gestellten Gesetzesvorschlag am 17. November, dass derselbe »nicht vollständig seine — rechtlich begründeten Anträge erfülle.« Da aber in seiner »Mitwirkung zu diesem Friedeswerke ein *Aufgeben kirchlicher Rechte . . nicht* enthalten sei; erwarte er auch von dieser Revision . . und von dem (in Aussicht gestellten) wohlwollenden Entgegenkommen bei der Ausführung des Gesetzes . . . die Förderung des Friedens.«

Nachdem so das Einvernehmen mit der Kirchenregierung zu einem befriedigenden Resultat geführt hatte, legte die Staatsregierung am 2. December 1887 [1]) den Ständen den Gesetzesentwurf vor. Wie in der »Begründung« hiezu betont wird, ging die Regierung »von der Anschauung aus, dass dem Gesetze vom 9. October 1860 nachgefolgte, noch in Geltung stehende Gesetzesbestimmungen in mehrfacher Hinsicht eine Beeinträchtigung des in §. 7. des Gesetzes (von 1860) anerkannten Grundsatzes der Freiheit . . der Kirchen . . enthalten, eine Beeinträchtigung, durch welche die Kirche in Erfüllung ihrer heilspendenden, sittigenden Aufgabe gehemmt sei.« Auch »der jetzige Erzbischof habe bezüglich mehrere Punkte ein Zurückgehen . . auf das Gesetz von 1860 angestrebt. Die Regierung habe die Ueberzeugung gewonnen, dass einzelnen dieser (kirchlichen Anträge) und zwar denjenigen, auf welche kirchlicherseits das Hauptgewicht gelegt werde, ohne Beeinträchtigung staatlicher Interessen entsprochen werden könne.«

---

1) Beilage zum Protocoll der zehnten öffentl. Sitzung der II. Kammer vom 7. December. IV. Beilageheft zu den Protocollen dieser Kammer (Karlsruhe, Gutsch 1888) S. 77 ff., abgedruckt im *Archiv*, Bd. 60. S. 462, und die Motive des Gesetz-Entwurfs ebendas. S. 464 ff.

Art. 1. des Ges. lässt die Wiedererrichtung von bischöflichen Convicten (Pensionaten) für die an Gymnasien und an der Universität Theologie Studirenden mit der Auflage zu, dass der Erzbischof »das Vorhaben der Errichtung« einer jeden Anstalt, »die »Vorsteher und Lehrer« derselben der Regierung »anzeigt,« und derselben den »Nachweis über die der Gesundheit der« Zöglinge nicht »nachtheiligen Einrichtungen der Anstalt und über die sittliche Würdigkeit der Vorsteher und Lehrer liefert.« Hiezu erklärt die »Begründung«: dass diese »Corporationsanstalten unter Leitung der kirchlichen Behörden« für die tüchtige Heranbildung des Klerus erforderlich seien. »Die Mittel,« welche bis zur Aufhebung der Convicte und Seminare »zu deren Unterhaltung gedient hatten,« seien seit 1874 lediglich zu Stipendien für Theologen verwendet worden. Sie werden also nach der Wiedererrichtung der bischöfl. Convicte ihrem Zwecke wieder zurückgegeben werden. Da der Kirche die Errichtung von »Lehranstalten« nicht gestattet sei, da die »Lehrer (am Seminar in St. Peter und an den Convicten) Geistliche seien, welche den Vorschriften (des Gesetzes von 1880) entsprochen haben [1]), könne die staatliche Aufsicht sich auf dasjenige beschränken, was für Erziehungsanstalten für Zöglinge, die über dem volksschulpflichtigen Alter stehen (§. 108. Ges. 8. März 1868), vorgeschrieben« sei. Hiernach steht der Regierung kein Einspruchsrecht bei der Bestellung der Vorsteher und Lehrer des bischöfl. Seminars und der Convicte zu, sondern nur die »Einsichtsnahme« betreffs des gesundheitsposizeilichen Zustandes der Localitäten und die »Entscheidung über den Nachweis der unbeanstandbaren, sittlichen Würdigkeit der Lehrer.«

Durch Art. II. soll die im Art. 3. §. 16[a.] und [c.] des Gesetzes von 1874 angesprochene staatliche »Entlassung von einem Kirchenamte oder Entziehung der Fähigkeit zur Bekleidung desselben,« der »niemals« in Thätigkeit getretene oder auch nur ernannte staatliche Kirchengerichtshof aufgehoben werden. Die Staatsgewalt hält zwar das berührte Strafgesetz §. 16[a-c.] des Ges. von 1874, wie erwähnt, aufrecht. »Sie beschränkt sich aber darauf, die äussere Erscheinung der (kirchlichen) Amtsausübung zu verhindern [2]).« So wird durch Art. III. des Ges. der Art. 14. Z. VII. des Einf.-Ges. zum Str.-G.-B. von 1871 dahin geändert, dass bei einer strafgerichtlichen »Verur-

1) Minist.-Schreiben vom 8. November 1887. Minister Nokk erklärte auf Interpellation des Abgeordn. Betzinger am 17. April in der II. Kammer: »Die Geistlichen (als Lehrer an Convicten) können nicht noch einer Prüfung unterworfen werden.« »Karlsr. Zeitung.« von 1888, Beil. zu Nr. 113.

2) Schreiben des Minist. vom 3. October 1887.

theilung eines Geistlichen zur Zuchthausstrafe oder Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter« lediglich der »Verlust des Amtseinkommens und Ausschluss von der öffentlichen Ausübung kirchl. Functionen« die rechtliche Folge ist. Dagegen bleibt die »kirchliche Zuständigkeit« zur »Entscheidung über die Entziehung des Amtes, sowie über die Fähigkeit zu dessen Bekleidung unberührt [1]).«

Zu Art. IV. bemerkt die »Begründung,« dass die Ermächtigung der Regierung zur Zulassung der »vorübergehenden Aushilfeleistung in der Seelsorge« durch ausserhalb Badens niedergelassene Ordensgeistliche schon vom Minister Jolly bei der Berathung über das Gesetz von 1872 verlangt worden sei. Der »Mangel an katholischen Priestern im Grossherzogthum« und die auch bei »günstigeren Zeiten eintretende Nothwendigkeit einer vorübergehenden Aushilfe in der Seelsorge für an deren Ausübung verhinderte Geistliche, sowie für Zeiten erhöhter Ansprüche z. B. Fastenzeit lassen diese Beiziehung als Bedürfniss erscheinen.« Die »auf den Zeitverhältnissen« von 1872 »beruhende Absicht,« der »Durchführung der Beschlüsse des vaticanischen Concils« durch »Ordensgeistliche« zu begegnen, sei jetzt — gegenstandslos. Eine »grössere Anzahl von Petitionen um Aufhebung« des Gesetzes von 1872 sei »während des letzten Landtags,« und im December 1887 [2]) eine Adresse der Decane an den Grossherzog mit gleicher Bitte »eingereicht worden.« Die dieser Bitte in sehr beschränkter Weise entsprechende, im Gesetzentwurfe »vorgeschlagene Bestimmung,« so schliesst die Begründung, »dürfte um so weniger einem Bedenken unterliegen, als in den andern deutschen Staaten die Aushilfe in der Seelsorge so weit gehenden Beschränkungen, wie durch das Gesetz vom 2. April 1873 nicht unterworfen ist.«

Man war zu der Erwartung berechtigt, dass die »liberale« Kammermajorität diesem Entgegenkommen des Erzbischofs und der so gemässigten Revision des Kamptgesetzes von 1872 und 1874, welche eigentlich nur die Legalisirung des thatsächlich bestehenden Zustandes herbei geführt hätte, mit »entschiedenem Wohlwollen [3])« begegnen werde. Indessen trat schon vor und bei den

---

1) Begründung zu Art. 3. des Ges.-Entw., und cit. Schreiben vom 3. Oct.

2) Abgedruckt u. A. im »Freiburger Boten« vom 13. December 1887 Nr. 287, und im »Badischen Beobachter« vom 10. December Nr. 278.

3) So äusserte sich u. A. der Abg. Kiefer bei der Adressdebatte vom 1. December. »Karlsruher Zeitung« vom 3. December 1887, Beil. zu Nr. 286 und die Adresse der II. Kammer, »Frankfurt. Zeitung« 1887 Nr. 335.

Wahlen zum Landtage ein grosser Theil der »liberalen« Presse gegen jede Abänderung der berührten Gesetze, gegen Seminare resp. Convicte, Klöster und Ordenspriester auf [1]). Der Führer der conservativen Protestanten, Abg. v. Göler, sah in einer theilweisen Wiederherstellung der kirchlichen Freiheit »eine Störung des — confessionellen Friedens. Den katholischen Führern . . ., welche nach Weisungen des Papstes vorgehen, . . . schwebe als letztes Ziel die Wiedereroberung Deutschlands vor.« Der Protestantismus müsse durch polizeiliche Bevormundung des Katholicismus »geschützt« oder wie ein gegen Minister Nokk gerichteter Artikel der »Schwäb. Merkurs« im November bemerkte: »die Kirche müsse wie die Schule regiert werden [2]).« Die berührten Vorgänge und der dadurch bewirkte Streit zwischen den »extremen« und »gemässigten« Führern der badischen Katholiken führte zur Niederlage der »kathol. Volkspartei« bei den Landtagswahlen vom 5. October 1887 [3]). Die Mehrheit der national-liberalen Abgeordneten fühlte sich so siegesbewusst und zeigte (wie ihre Presse) so wenig staatsmännischen Takt, dass sie dem in der Thronrede vom 22. November ausgesprochenen Wunsche: »dem friedlichen Verhältnisse zwischen Kirche und Staat.. durch den im Gesetzesvorschlage (gewollten) Verzicht auf einige vom staatlichen Interesse nicht mehr gebotenen Einschränkungen« kein Verständniss entgegen brachte [4]).

Die Zusammensetzung der Commission [5]) der II. Kammer für

1) »Badische Landeszeitung« vom 6. October 1887 I. Blatt: »Und bald rückt's (Klöster) näher mit Sack und mit — Pack . . In der Heimath — der freien Gewissen soll kein Pfaffenstaat sein düster Banner hissen.« Dagegen Fürst Bismarcks Rede vom 23. März 1887: »Die Erziehung in einem Seminar unter der Leitung eines deutschgesinnten Bischofs ist mir lieber als das Studium auf den Universitäten . . Ueber die Zweckmässigkeit der Ordenszulassung ist ausschliesslich das Urtheil unserer katholischen Landsleute massgebend.«

2) Wacker's Kritik gegen das v. Göler'sche Manifest im »Bad. Beobachter« 1887 Nr. 208—212 und 267.

3) Die der s. g. gemässigten Partei angehörigen Abgeordneten: Lender, Mayer, Birkenmayer, Kern etc. wurden nicht wiedergewählt.

4) Bei der Adressdebatte vom 1. December (»Karlsruher Zeitung« Nr. 286 Beil.) sprach der Berichterstatter Kiefer: »Im Lande — herrsche die Ueberzeugung, dass an unser Gesetzgebungswerk (von 1870—1880) . . . nicht ohne zwingende Noth Hand gelegt werden dürfe . . . Die Grundgedanken desselben dürfen nicht abgeändert werden . . . Grossherzog Karl Friedrich habe die Klöster aufgehoben und ersetzt durch die — Volksschule . . . Wenn Jemand so menschenscheu sei, dass er in ein Kloster gehe, könne er auch die Kosten zur Fahrt in's — Ausland aufwenden.«

5) Sie bestand aus 7 Protestanten, 3 Altkatholiken und 3 Katholiken (nur 2 Abgeordn. der kath. Volkspartei).

diesen Gesetzentwurf und die erste Berathung derselben bekundete, dass es der Majorität derselben an der erforderlichen Sachkenntniss und Objectivität fehlte. Die Thatsache, dass Staatsminister Turban schon bei der Adressdebatte erklärte, »die Regierung trete solidarisch für den Gesetzentwurf ein. Sie lasse sich nicht durch liberale Kundgebungen einschüchtern. Das Gesetz von 1860 sei die Grundlage, auf der weiter gebaut werden solle[1])« — verfehlte ihre Wirkung auf diese grossentheils aus Beamten zusammengesetzte Commissionsmehrheit. Sie folgte den Anträgen Kiefers[2]), »den Art. IV. für unannehmbar,« die »Staatsaufsicht« über die Convicte noch mehr erweiterungsbedürftig zu erklären. Die staatsmännischen Winke des liberalen, katholischen Abg. Winterer, dass in beschränkter Weise »nur Aushilfe« durch Ordenspriester, nicht aber wie in Preussen »Orden selbst zugelassen werden sollen« und die vorgeschlagene Staatsaufsicht über die Convicte »annehmbar« sei — fanden kein Gehör. Ebensowenig wurde seine Warnung verstanden: »die Regierung habe den Nothstand (die Nothwendigkeit der Ordensaushilfe in der Seelsorge) anerkannt; er fürchte, dass durch die Zurückweisung der Vorlage der point d'honneur der kathol. Bevölkerung verletzt werden könne[3]).« Obgleich in der Sitzung der Commission vom 23. Januar 1888[4]) Geh. Rath Nokk entschieden für die Nothwendigkeit der aushilfsweisen Zulassung von Ordensgeistlichen eintrat, stimmte die aus Akatholiken bestehende Majorität gegen Art. IV. und für die von Kiefer beantragte reformatio in pejus des Art. I. des Gesetzentwurfes.

Der Commissionsbericht der II. Kammer[5]) ammendirte den Gesetzentwurf dahin: dass (im Art. I.) auf das Priesterseminar und die Convicte nicht blos §§. 103. Ziff. 1 u. 4, sondern auch Ziff. 2, §. 107. Ziff. 1, 2 u 3, §. 108 u. 104, §. 109. Abs. 3. »Anwendung finden,« dass also die Vorsteher und Lehrer derselben sich durch

---

1) »Karlsruher Zeitung« vom 3. December 1887 Nr. 286 Beilage.

2) Die Generaldebatte der Commission vom 14. December 1887 abgedruckt im »Bad. Beobachter« Nr. 283.

3) Zur Charakteristik dieser Majorität fügen wir noch bei, dass der Berichterstatter Kiefer sagte: »Die modernen — Congregationen stünden unter dem Einflusse der Jesuiten; sie hätten die Aufgabe, die Ketzerei zurück zu drängen.« Abg. Gessler: »die Motive der Vorlage seien darauf berechnet, dem Leser Sand in die Augen zu streuen.« Abg. Leipf hielt diese Vorlage der Regierung »so überflüssig wie einen Kropf.«

4) »Bad. Beobachter« vom 25. Januar Nr. 80.

5) Beil. zum Protocoll der 27. öffentl. Sitzung vom 9. Februar 1888, abgedruckt in den cit. Beilagen z. d. Protocollen der II. Kammer S. 171—189.

eine Staatsprüfung »über ihre Befähigung zum Lehrfache ausweisen sollen,« obgleich diese Anstalten keine Lehranstalten sind. Ferner sollen Ordensmänner an denselben nicht verwendet werden. »In die Pensionsanstalten dürfen nur solche Zöglinge aufgenommen werden, welche sich dem theologischen Studium widmen wollen.« Zu Art. II. und III. des Gesetzentwurfes soll noch die — den Art. III. §. 16 des Ges. von 1874 übertreffende Strafschärfung beigefügt werden: »Zuwiderhandlungen gegen die Ausschliessung von der öffentl. Ausübung kirchlicher Functionen in den vorbezeichneten Fällen werden mit Gefängniss von sechs Monaten bis zu einem Jahre bestraft. Art. IV. (Aushilfe durch Ordenspriester) soll gestrichen werden[1].«

Diese Commissionsanträge wurden in der Sitzung der II. Kammer vom 17. April 1888 angenommen[2]. Für Art. 1. und III. des Comm.-Entw. stimmten alle Abgeordneten, ausser denen der katholischen Volkspartei und einem demokratischen Abgeordneten. Für den Art. IV. des Regierungsentwurfes stimmten die 9 zur kath. Volkspartei und 11 der liberalen Partei angehörigen Abgeordneten (unter letzteren nur ein Protestant), *dagegen* und für den Commissionsentwurf stimmten 41 (mit Ausnahme von 6 Katholiken, alle akatholisch). »Gegen die Regierungsvorlage stimmten 13 Staatsbeamte, während sich nur 3 active Beamte für die Regierung erklärten[3].« Einen Grund dieser (sonst seltenen) energischen Opposition gab der Abgeordnete Winterer dahin an: »es sei ein Geschrei erhoben worden, als ob das liberale Ministerium drauf und dran sei, das badische Ländchen der Inquisition zu überliefern. Der ganze Apparat des badischen (s. g. liberalen) Meinungsterrorismus sei in Bewegung gesetzt worden.« Kiefer illustrirte letzteren mit seinen von den »Geschichtsbaumeistern« gehörten Phrasen: »Frankreich sei . . . durch die Jesuiten . . ., durch die unbeschränkte Herrschaft der katho-

1) Die im »Bad. Beobachter« vom März erschienenen (cf. Nr. 54 II. Bl.) Kritiken des »Kiefer'schen Commissionsberichts« wiesen demselben »eine stupende Unkenntniss der bestehenden Rechtsverhältnisse, des paritätischen Staates, insbes. des Wesens der Orden und Congregationen,« sowie den Widerspruch nach, dass er an der Grundlage des Gesetzes von 1860 festhalte, die demselben widersprechenden »Ausnahmsgesetze« von 1872 und 1874 aber nicht aufheben, sondern verschärfen wolle. Der »Gesetzentwurf« der Commission beruhe auf dem obsolet gewordenen »System der staatlichen Bevormundung des religiösen, politischen und corporativen Lebens, auf der confessionellen Intoleranz der (protestantischen) Durlacher Bureaukratie . . . des bankerotten Polizeistaats.«

2) Protocolle der II. Kammer (Karlsruhe, Hasper 1888) S. 112, 113.

3) »Karlsruher Zeitung« Nr. 108 ff.; »Bad. Beobachter« Nr. 88 ff.

lischen Kirche unter — Napoleon III. zu Grunde gerichtet worden. . . Baden . . mit $^2/_3$ Katholiken habe solch' schändliche Herrschaft,« die Freiheit der kath. Kirche »von Anfang an zurück gewiesen . . Was auf Orden . . Bezug habe, sei« das geringste Zugeständniss der kath. freien Bewegung diesem »Beamtenstaat« gefährlich. Gegenüber diesen confessionellen und Partei-Vorurtheilen machte u. A. der Abg. Winterer vergebens auf den Widerspruch aufmerksam, dass der berührte §. 11. Ges. von 1860 »der Regierung die Ermächtigung gebe, einen religiösen Orden,« damit Ordensmissionen »im Lande zuzulassen [1]), dagegen verbiete das Gesetz von 1872 (auswärtige) Ordensgeistliche zur vorübergehenden Aushilfeleistung in der Seelsorge zu ermächtigen. »In keinem deutschen Staate bestehe ein so scharfes Gesetz wie dasjenige von 1872. Dieses Gesetz sei undurchführbar, weil seine Ausführung gegen die Humanität des 19. Jahrh. verstosse. Man sei nicht berechtigt, der Kirche diese Form ihrer Culturthätigkeit zu verbieten.«

Dieser unbegründeten Opposition zu begegnen (erklärte u. A. Winterer), und »mit aller Energie für die Vorlage einzutreten, liege an der Regierung. Wenn dieselbe nicht angenommen werde, sei das Ansehen der Regierung schwer geschädigt.« Seitens der Letzteren trat aber nur Geh. Rath Nokk für die Vorlage ein. Staatsminister Turban fand sich — veranlasst, schweigend der Discussion beizuwohnen [2]). Bei diesem Umstande und da die Regierung in die Specialdebatte über Art. IV. nicht eingriff, führte der Cultusminist.-Präsident vergebens aus: »das Gesetz von 1860 habe im Wesentlichen dem Staate alle Macht gewährt, die ihm als Hüter des Rechts nöthig sei. Die Regierung hätte den Kampf veranlasst, wenn sie sich . . gegenüber den Anträgen des erzbischöfl. Stuhles . . auf Aenderung einiger in den Jahren des Kampfes in die Gesetzgebung gebrachten . . nun entbehrlichen . . Beschränkungen ablehnend verhalten« hätte. Seine so wohlgemeinte Aufforderung an die s. g. liberalen Abgeordneten: zu »helfen dem Frieden zwischen Kirche und Staat« (durch

1) »Karlsruher Zeitung« von 1888 Nr. 110 Beil. der altkath. Abg. Fieser, der sich als entschiedenen Gegner der Klöster erklärte, bestätigte Obiges mit d. W.: »Die Regierung sei gesetzlich befugt, die Errichtung eines Klosters . . zuzulassen, und damit die Gesetzgebung seit 1860 hinfällig zu machen.» Abgeordneter Mays: »Er glaube, dass bei Ablehnung der Vorlage die Regierung von ihrem Rechte Gebrauch macht und einige Klöster errichten lässt.« »Bad. Beobachter« Nr. 88.

2) »Bad. Beobachter« Nr. 89: »Die schwächliche Haltung der Regierung . . ihr Schweigen in der Specialdebatte über Art. IV. . . . kann als Ermuthigung des intransigenten Widerstandes (der Beamten-Abgeordneten) gedeutet werden.«

Annahme des mit dem Erzbischof verabredeten Regier.-Vorschlags) »die Gewähr der Dauer zu geben,« blieb erfolglos.

Der Commissionsbericht der I. Kammer[1]) constatirt, dass »die Forderungen der kirchlichen Autorität von der grösseren Hälfte der kathol. Bevölkerung für begründet gehalten werde,« dass man der Kirche das nicht versagen könne, was die »übrigen deutschen Staaten ihr gewährten,» die »Missstimmung der bad. Katholiken nicht steigern« dürfe. Die »Vorlage der Regierung enthalte in keinem Stücke ein Aufgeben der Principien des Ges.« von 1860, wie die liberale Partei auch in der II. Kammer zugebe. Sie gebe nur entbehrliche »Kampfmittel auf und festige den Frieden.« Die Commission beantragte deshalb, und da die von der II. Kammer beschlossenen Zusätze »eine erhebliche Ausdehnung der Regierungsbefugnisse« nicht herbei führen: die Wiederherstellung der Art. [1]) 1, 2 und 3. der Regierungsvorlage. Nach Art. IV. des Comm.-Anträge soll »die Spendung der Sacramente in Nothfällen« den Ordensgeistlichen gestattet werden. »Den Ordensgeistlichen sei ja die Betretung des badischen Bodens nicht untersagt« und es gäbe keine »Gründe, dem Sterbenden[2]) etc. die Befriedigung seiner religiösen Bedürfnisse« durch einen solchen Priester »zu versagen.« In »diesen Nothfällen solle auch eine vorherige Anfrage bei der Regierung nicht gefordert« werden.

Zu Art. IV. des Regier.-Gesetzesentw. bemerkt der Comm.-Ber.: das »geltende Recht, welches *keineswegs grundsätzlich* allen Ordensgeistlichen jede Ausübung kirchlicher Functionen verbietet, sei (auch von der II. Kammer) nicht geändert worden. Es sei der Regierung anheim gestellt, die Errichtung religiöser Orden zu genehmigen.« Im Jahre 1886 (Comm.-Ber. des Abg. Winterer über die Petition um Missionen) wurde indirect anerkannt, dass Umstände eintreten können, die eine Aenderung des Gesetzes vom 2. April 1882 angemessen erscheinen lassen.« Die hier gemeinten Umstände »der Priestermangel« seien als existent constatirt. Die Commission wollte die Befürchtungen der Majorität der II. Kammer beseitigen, dass bei

1) Protoc. der I. Kammer, Beilageheft (Karlsruhe, Braun 1888) S. 322 ff.

2) Die Commission sieht das »staatliche Interesse genügend gewahrt« durch §. 103. Ziff. 1 u. 4, »wenn die Regierung *begründeten* Beanstandungen der (sittlichen) erziehlichen Befähigung« der Lehrer »Folge zu geben vermag.« Ebenso wurde das von der II. Kammer beschlossene Verbot gestrichen, dass die Regierung einzelne Ordensgeistliche als Lehrer der Convicte zulassen könne. cf. unten S. 105 n. 6.

3) Bei der Berathung über den Ges.-Entw. in der I. Kammer erklärte Berichterstatter v. Holst: »die Spendung der andern Sacramente sei nicht ausgeschlossen.«

Annahme des Art. IV. der Regierungsvorlage der Erzbischof entscheiden würde, ob ein »Bedürfniss« zur Ordensaushilfe jeweils vorliege. Um diese Entscheidung in die Hand der Regierung zu legen, schlug sie vor: im Art. 5. den Art. IV. der Regierungsvorlage, dass die Regierung ermächtigt werde, die berührte Ordensaushilfe zu gestatten, dahin zu ergänzen: »wenn von der obersten Kirchenbehörde das Vorhandensein eines Nothstandes *nachgewiesen* worden ist, dem nicht in anderer Weise abgeholfen werden kann.« Um auch der weiteren »Befürchtung der Majorität der II. Kammer« zu begegnen, »dass die Ordensgeistlichen ihre Thätigkeit nicht auf die vorübergehende Aushilfe in der Seelsorge beschränken werden,« beantragte die Commission den weiteren Zusatz: »In dem betr. Antrage der Kirchenbehörde ist genau anzugeben, sowohl worin die Aushilfe geleistet werden soll, wie Ort und Dauer der Zeit, für welche dieselbe gewünscht wird. Die Genehmigung der Regierung ist nur als unter diesen Beschränkungen ertheilt anzusehen, und auf Ueberschreitungen derselben findet Art. 2. des Gesetzes vom 2. April 1872 . . . Anwendung.« Um »die dringend wünschenswerthe Einigung zwischen beiden Kammern und der Regierung herbeizuführen,« und »die Schrecken einer Mönchsherrschaft, welche man in einigen streng protestantischen Theilen Badens mit Annahme des Art. IV sehe« zu beschwichtigen [1]), beantragte der Abg. Prof. Dr. Schulze: »die seelsorgerliche Aushilfe durch auswärtige Ordensgeistliche *nicht als bleibende* Institution zu befürworten,« die desfallsige discretionäre Befugniss der Regierung nur »für drei Jahre« zu bewilligen.

Bei der am 26. Mai stattgehabten Berathung der I. Kammer wurden die ersten vier Artikel nach dem Antrage der Commission einstimmig angenommen [2]). Wie Minister Turban, der Referent Prof. v. Holst u. A. betonten, würde durch die Annahme der Regierungsvorlage »der Friede zwischen Staat und Kirche gefestigt, jedwede Agitation im Volke unterlassen . . In Folge der Verweigerung« des (wie Abg. v. Hornstein [3]) bemerkte) »Minimum dessen, was der

1) Die Katholiken, welche (wie Schulze bemerkt) »in der Verwerfung des Art. IV. eine Beeinträchtigung der Freiheit ihrer Gottesverehrung erkennen,« sollten durch den Art. 5. des Comm.-Antrags der I. Kammer beschwichtigt werden.

2) Protocolle der I. Kammer (Karlsruhe, Macklot 1888) S. 154 ff.; »Karlsruher Zeitung« Beilage zu Nr. 146 ff.; »Bad. Beobachter« Nr. 119 ff. Prof. Abg. Schulze, welcher »den Staat kraft seiner Souveränität . . über die Stellung der Kirche befinden« lassen will; »bezeichnet die Existenz von Convicten als eine wirthschaftliche und sociale Nothwendigkeit, weil der kath. Klerus sich . . grösstentheils nicht aus dem wohlhabenden Bürgerthum rekrutire« Prot. S. 168.

3) Protocolle S. 170.

kath. Kirche auf die Dauer nicht versagt werden könne, bestehe die Gefahr, dass man sich früher oder später zu . . grösseren Concessionen aus Schwäche [1]) verstehen müsse [2]).« Staatsminister Turban erklärte zwar [3]): »es liege keine Vereinbarung oder Punktation über das vorliegende Gesetz zwischen Staat und Kirche vor. Der Gesetzentwurf sei ein reiner Staatsakt, obgleich hierüber Verhandlungen mit der erzbischöfl. Curie voraus gegangen seien. Es werde aber dadurch ein dauernd freundliches Einvernehmen zwischen den Organen des Staats und der kath. Kirche gewährleistet. Allen Factoren der Gesetzgebung schwebe das Endziel vor, wirklichen Bedürfnissen und begründeten Wünschen der kath. Kirche und Bevölkerung entgegen zu kommen.« Minister Turban und Nokk [4]) empfahlen den von der Regierung vorgeschlagenen Art. IV. »als die richtigste Lösung,« Ersterer sprach sich im Interesse der Vereinbarung mit der II. Kammer im Wesentlichen für die Annahme des Art. 5. des Comm.-Antrags aus. »Die Regierung,« fügte er bei, »lege einen hohen Werth darauf, dass das Gesetz seinem ganzen Inhalte nach zu Stande komme, weil damit den religiösen Bedürfnissen der Katholiken eine werthvolle Förderung gewährt würde, . . wodurch die Interessen des — paritätischen Staates keineswegs gefährdet wären.«

Die Erklärung des Geh. Raths Nokk fand von keiner Seite eine Beanstandung, dass »der Grundsatz richtig sei, dass die Religionsgesellschaften ihre Angelegenheiten selbständig — unter den *allgemeinen* Staatsgesetzen — zu ordnen und zu verwalten haben. Das (diesen Grundsatz sanctionirende) Gesetz vom 9. October 1860 werde noch *heute* als die für uns richtige Grundlage des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche anerkannt, weil es die Rechte des Staates vollkommen wahre. Die Regierung beabsichtige mit der gegenwärtigen Vorlage eine (den Kampfgesetzen entgegen stehende) weitere Annäherung an die Grundlage des Gesetzes von 1860 [5]).« Auf dieser Grundlage und dem »allgemeinen« Schulgesetze von 1868 [6]) beruht insbesondere Art. I. des vorliegenden Gesetzes.

---

1) *v. Holst*, Prot. S. 157.

2) wenn man nicht mehr die »Position des Starken,« die kathol. Partei die Majorität haben werde. *v. Rotteck* (Prot. S. 160): »Eine Verweigerung der Erfüllung der Wünsche des kathol. Kirchenregiments könne als Ausfluss des Uebelwollens aufgefasst werden und eine erfolgreiche Agitation gegen die . . . liberale Partei zur Folge haben.« Die »Gesetze von 1872 und 1874 könnten — nach dem Ges. vom 5. März 1880 als Kampfgesetze aufgehoben werden.«

3) Protocolle S. 158. — 4) Protocolle S. 183. — 5) Protocolle S. 177, 178.

6) So erklärte auch der Abg. Senatspräs. v. Stösser, ohne Widerspruch zu finden: »Für die Erziehungsanstalten (Art. 1. Ges. 5. Juli 1888) können

Dennoch trat ein erheblicher Theil der Abgeordneten gegen die im Art. IV. resp. 5. postulirte discretionäre Befugniss der Regierung auf, Ordensgeistliche zur erwähnten pastorellen Aushilfe zuzulassen. Wie der liberale katholische Abg. v. Rotteck und der kathol. Abg. v. Hornstein [1]) betonten, »ging die Opposition von protestantischen Kreisen aus. Weder hier (in der I. Kammer) noch im andern hohen Hause habe ein Katholik sich herbeigelassen, das Wort gegen den Gesetzentwurf zu erheben. Die Katholiken wünschen nur weniger Disparität mit den Protestanten. In seiner (v. Hornstein's) Gemeinde befinde sich eine einzige protestantische Familie, die sich alljährlich mehreremale evangelische Missionsprediger von Basel verschreibe und zu ihren Gottesdiensten . . im Amtsverkündiger . . Katholiken einlade . . Die Altkatholiken hätten vor 16 Jahren Missionen abhalten dürfen. Damals seien die Oberamtmänner, Amtsrichter und Staatsanwälte in den Gemeinden herum gefahren und hätten die Leute aufgefordert, . . vom Papste abzufallen . . Die religiösen Bedürfnisse weniger protestantischen Familien in den (kath.) Amtsstädten könnten befriedigt werden . . . in ihren neu erbauten Kirchen. Möchten die Herren doch gestatten, dass die Katholiken für ihre längst bestehenden, aber wegen Priestermangels verwaisten Kirchen Seelsorger erhalten.«

Diese Rechtsgleichheit und freie Religionsübung »gestatteten« eben die protestantischen Gegner des Art. IV. nicht. Sie bestritten den Priestermangel und behaupteten, dass die Hebung des Nothstandes der Seelsorge durch Ordensgeistliche die »Toleranz,« die Herrschaft der protestant. Confession gefährde. Die Vertreter des katholischen Volkes und die Regierung haben die erstere Behauptung ziffernmässig widerlegt [2]). Den eigentlichen Grund der Ablehnung — die Abneigung gegen die katholische, »ultramontane« Lehre, gegen die Orden, die politische Intoleranz konnten sie nicht beseitigen. Der Stellvertreter des summus episcopus, der protestantische *Prälat Doll* hielt es für — angezeigt, die katholischen »vaticanisch-autoritativen Grundsätze« über die gemischten Ehen, die religiöse Pflicht der Katholiken, ihre Ehe von ihrem Pfarrer einsegnen, ihre Kinder in ihrem

*Ordens*geistliche auch von Corporationen verwendet werden, sofern solche Geistliche nicht zu einer Lehrwirksamkeit berufen werden. Erstrecke sich deren Wirksamkeit auf das Lehren (in Lehranstalten), so trete die Untersagung des §. 109. Abs. 3. ein mit Vorbehalt der im Abs. 4. der Staatsregierung gegebenen Ermächtigung« ihrer Zulassung zum Unterricht.

1) S. 161, 171 des Prot.

2) Protocoll S. 184 (Geh. Rath Nokk), S. 161 (v. Rotteck), S. 167 (v. Bodman).

Bekenntnisse erziehen zu lassen, die Principien des syllabus gegen die absolute Gewissensfreiheit, gegen das staatliche Schulmonopol, gegen die Ausschliessung der kirchlichen Ehejurisdiction und den religiösen Indifferentismus als »gegen den Protestantismus gerichtete, . . intolerante Erlasse« zu bezeichnen [1]). Diese religiöse Intoleranz, das treue Festhalten an den Wahrheiten des Christenthums, die »Gegnerschaft« gegen die entgegen stehenden »Irrthümer« theilen alle positiven Christen [2]). Sie befestigt die — politische Toleranz, die berechtigte Parität, und freie Religionsübung im politischen Leben. Gerade letztere will aber Prälat Doll gegenüber der Befriedigung katholischer Bedürfnisse durch Orden nicht zulassen. »In den evangelisch *kirchlichen* Kreisen bestehe Abneigung gegen den Versuch, jene Grundsätze durch Ordensgeistliche, welche nach dem Gebote ihrer Oberen sie verfechten« (wie die Weltpriester), »praktisch in das Volksleben einzuführen . . . Deshalb sei es dem *evangelischen Geistlichen unmöglich*, für den Art. IV. zu stimmen,« d. h. »die bestehenden *Zustände der Parität*« im politischen Leben »*anzuerkennen* [3]).« Obgleich der conservative Abg. Ernst v. Göler die Parität, die freie Religionsübung auch der Katholiken und den »dadurch bedingten edeln Wettkampf als zum Segen des Volkes erwachsend« erklärte, »erachtete« er doch es für den Protestantismus, für — »den confessionellen Frieden — störend, wenn der katholischen Kirche in den Ordensgeistlichen bei dem unbedingten« (? ihrer Regel entsprechenden) »Gehorsam gegen das Gebot des Oberen — neue Streiter zugeführt werden [4]).«

Da diese Gegnerschaft nicht auf rechtlichen Gründen, auf einem politisch- »principiellen, sondern auf confessionellem Standpunkte [5]),« auf der Abneigung gegen »die Frömmigkeit und das wissenschaftliche Streben der Ordensgeistlichen« beruhte, welche »gegen Andersdenkende eine weitgehende Duldung, die christliche Demuth und Entsagung von allen Genüssen des Lebens üben [6]);« so stimmten

1) Protocoll S. 175.

2) Abg. v. Rotteck, Prot. S. 162: »Jeder katholische Geistliche sei (religiöser) Gegner der evangelischen Kirche, wie umgekehrt, weil jeder seinen Glauben für den allein richtigen halte.« So seien auch die »Ordensleute Gegner« der religiösen, aber nicht »Feinde« der politischen Toleranz.

3) Prälat Doll im cit. Prot. S. 175, 176.

4) Prot. S. 162, 163.

5) Wie Abg. v. Bodman Prot. S. 166 bemerkte.

6) v. Bodman Prot. S. 167, v. Hornstein S. 173 und Nokk S. 178: »Mit der Zulassung von Ordensgeistlichen . . , welche (S. 173) keine andere Stellung einnehmen als die Weltpriester . . , würden die bestehenden Gegensätze nicht

die protest. Abgeordneten gegen Art. IV. des Regierungsentwurfes. Dafür stimmten nur die katholischen Standes- und Grundherren. Der Antrag des Geh. Raths Schulze »wurde von keiner Seite unterstützt und gelangte daher nicht zur Abstimmung.« Gegen »den Commissionsantrag« Art. 5. erhob sich Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg. Er stimmte für Art. IV. der Regierungsvorlage, »konnte aber« jenem Art. 5. »nicht beipflichten, weil derselbe in seiner Formulirung .. Vieles enthalte, was ein gewisses *Misstrauen* gegenüber dem *Kirchenregiment* und eine *Herabwürdigung* der *Stellung der Klöster* zum Ausdruck bringe. Man könne die Orden . . . das religiöse Ideal, die Blüthe des Katholicismus . . . von der Kirche nicht trennen, ohne ihr eines ihrer lebensfähigsten Glieder zu nehmen . . Wer dies thun wollte, würde eine *Gewissensbedrängniss* ausüben.« Die Stimme dieses katholischen Fürsten war entscheidend — gegen Art. 5. des Commissionsantrags. Er »wurde mit 12 gegen 10 Stimmen« (unter letzteren fanden sich nur 2 Protestanten) »abgelehnt [1]).«

Die einstimmig von der I. Kammer angenommenen 4 Artikel mit dem transitorischen Art. 5. über den Zeitpunkt des Eintritts des Gesetzes und die Vollzugsbehörden desselben wurden in der 21. Sitzung der II. Kammer vom 22. Juni einstimmig nach kurzer Discussion angenommen. Die Abgeordneten der kathol. Volkspartei erklärten hiezu: »Die Art. I, II und III bilden einen weiteren Schritt in Anbahnung des Friedens zwischen Kirche und Staat. Obwohl Art. IV. unsern Forderungen nicht genügt, werden wir bei der Endabstimmung dafür stimmen und legen Verwahrung ein, als hätten wir damit eine Gutheissung des Ges. vom April 1872 aussprechen wollen [2]).«

»Von der Kammer,« bemerkte der Abg. Marbe, »könne die kathol. Kirche nur dann etwas erreichen, wenn die Vertreter ihrer Sache zahlreich genug und unter sich . . einig seien [3]).«

---

verschärft. Gegen die (früher in Baden abgehaltenen) Missionen sei nicht wegen Störung des confessionellen Friedens Beschwerde geführt worden.«

1) Protoc. S. 187.

2) Protoc. der II. Kammer S. 130.

3) »Karlsruher Zeitung« Nr. 171, Beil. zu Nr. 172; »Bad. Beobachter« Nr. 141, 142, 147 II. Bl. Das Gesetz vom 5. Juli 1888 ist abgedruckt im *Archiv*, Bd. 60. S. 462 ff.

X.

Neueres und neuestes badisches Staatskirchenrecht.

(Vergl. *Archiv*, Bd. 60. S. 457 ff.)

Gesetz vom 26. Juli 1888, die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betreffend.

(Ges.- und Verordnungsblatt von 1888, Nr. XXXIII. vom 6 Aug., S. 383—396.)

Mit Zustimmung *Unserer* getreuen Stände haben *Wir* beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Voraussetzungen der kirchlichen Besteuerung.

Art. 1. Oertliche Verbände von Angehörigen der nach §. 1. des Gesetzes vom 9. October 1860, betreffend die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate, mit dem Rechte öffentlicher Corporationen ausgestatteten Kirchen, welche zum Zweck der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung mit regelmässigem pfarrlichem Gottesdienste im Grossherzogthum bestehen oder mit staatlicher Genehmigung künftig errichtet werden, haben als *Kirchengemeinden* die Rechte öffentlicher Corporationen (Körperschaften), deren räumlicher Umfang das Kirchspiel ist.

Sind in einem Kirchspiel Altkatholiken zu einer staatlich genehmigten Gemeinschaft vereinigt (Gesetz vom 15. Juni 1874, betreffend die Rechtsverhältnisse der Altkatholiken), so bildet diese im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes eine besondere Kirchengemeinde.

Art. 2. Zur Bestreitung der für die öffentliche Religionsübung der Gemeinde erforderlichen Ausgaben — der örtlichen kirchlichen Bedürfnisse — können die Kirchengemeinden (Artikel 1) von ihren Angehörigen Steuern (Umlagen) fordern, für deren Erhebung die Hilfe der Staatsgewalt unter den Voraussetzungen und nach Massgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes gewährt wird.

Als örtliche kirchliche Bedürfnisse sind jedenfalls anzusehen:

1. Unterhaltung und Neubau der Pfarrkirchen und Pfarrhäuser;
2. Anschaffung und Unterhaltung der nach den Satzungen oder Gebräuchen jeder Kirche für den Pfarrgottesdienst, für kirchliche Feierlichkeiten der Gemeinde und für die Ausübung der anderweiten seelsorgerlichen Verrichtungen nöthigen Geräthschaften und sonstigen Erfordernisse;
3. Belohnung der sogenannten *niederen* kirchlichen Bediensteten (Küster, Organisten etc.).

Für Ausstattung neu zu errichtender geistlicher Aemter ist eine Besteuerung durch die Kirchengemeinde nur mit Genehmigung der obersten Staatsbehörde statthaft.

Art. 3. Kirchliche Steuern (Artikel 2) dürfen nur erhoben werden, wenn und soweit für die betreffenden Bedürfnisse weder ein privatrechtlich Verpflichteter einzutreten hat, noch die Bestreitung aus eigenem Vermögen der Kirchengemeinde, oder aus Mitteln von Stiftungen geschehen kann, an welchen der Kirchengemeinde, beziehungsweise deren Angehörigen Genussrecht zusteht.

Ob und in welchem Umfange Mittel von Stiftungen (Fonds) als verwendbar beigezogen werden können, richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen, sowie nach den für jede einzelne Stiftung geltenden besonderen Stiftungsvorschriften.

Art. 4. Wo nach diesem Gesetz ein Beschluss der versammelten Kirchengemeindegenossen verlangt wird, gelten als stimmberechtigt alle im Vollbesitz der Rechtsfähigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen, mindestens 25 Jahre alten, männlichen Angehörigen des betreffenden Bekenntnisses, welche im Kirchspiel ihren dauernden Aufenthalt haben und eine selbständige Lebensstellung einnehmen.

Als selbständig ist jedenfalls nicht anzusehen, wer ständige Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln erhält.

Von der Stimmberechtigung sind jedenfalls diejenigen ausgeschlossen,

1. welchen die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter aberkannt ist (Reichsstrafgesetzbuch §§. 35 und 36);
2. die wegen eines die öffentliche Achtung entziehenden oder eines gegen die eigene Kirche verübten Vergehens nach §§. 166, 167 des Reichsstrafgesetzbuches zu einer Freiheitsstrafe gerichtlich verurtheilt worden sind, bis zum Ablauf des fünften Jahres nach erstandener Strafe;
3. gegen die wegen eines Verbrechens oder Vergehens das Hauptverfahren eröffnet ist, wenn die Verurtheilung die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann, bis zur Beendigung des Verfahrens;
4. gegen welche ein Concursverfahren eröffnet ist, während der Dauer des letzteren;
5. welche mit Bezahlung kirchlicher Steuern über ein Jahr im Rückstande sind.

Art. 5. Auf Personen, welche einem Militärkirchenverband angehören, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Art. 6. Die Befugnisse der Kirchengemeinde werden durch die Kirchengemeindeversammlung ausgeübt; die Wahrnehmung dieser Befugnisse erfolgt in denjenigen Gemeinden, welche 80 oder mehr Gemeindegenossen zählen, durch eine von den letzteren gewählte Gemeindevertretung. Dieselbe muss mindestens viermal so viel gewählte Mitglieder umfassen, als die Behörde, welche das örtliche Kirchenvermögen verwaltet, zum Mindesten jedoch 12 und höchstens 80.

Die Mitglieder der das örtliche Kirchenvermögen verwaltenden Behörde sind kraft dieses ihres Amtes zugleich Mitglieder in der Gemeindevertretung.

Wahlberechtigt und wählbar zu der letzteren sind die stimmberechtigten Gemeindegenossen.

Art. 7. Beschlüsse der Kirchengemeindeversammlung bezw. der Gemeindevertretung erfordern zu ihrer Giltigkeit,

1. dass sämmtliche stimmberechtigten Kirchengemeindegenossen bezw. sämmtliche Mitglieder der Gemeindevertretung unter Bezeichnung der Gegenstände der Tagesordnung einzeln eingeladen werden;
2. dass mehr als die Hälfte davon erschienen sind;
3. dass die absolute Mehrheit der Erschienenen sich für eine Meinung entschieden hat.

Ist die nach Absatz 1 Ziffer 2 erforderliche Zahl nicht erschienen, so erfolgt in gleicher Form eine zweite Einladung; wenn auch hierauf die erforderliche Zahl nicht erschienen ist, so bleibt es dem Ermessen der einladenden Kirchenbehörde überlassen, eine weitere Einladung zu verfügen; die zweite oder weitere Versammlung ist beschlussfähig, wenn auch nur ein Drittel der Eingeladenen erschienen ist; jedoch muss die Zahl der Erschienenen mindestens doppelt so gross sein, als die Zahl der Mitglieder der das Ortsvermögen verwaltenden Behörde beträgt.

Art. 8. Für die Erhebung einer kirchlichen Steuer bedarf es — abgesehen von den in Artikel 37 Ziffer 8 bezeichneten Fällen — eines auf Vorschlag der Behörde, welche das örtliche Kirchenvermögen verwaltet, gefassten Beschlusses der Kirchengemeindeversammlung bezw. der Gemeindevertretung.

Ein solcher Beschluss hat sowohl den durch Umlage aufzubringenden Betrag als die Art der Verwendung zu bestimmen.

Derselbe unterliegt der staatlichen Genehmigung.

Art. 9. Das Vermögen der Kirchengemeinden — einschliess-

lich der Steuerforderungen (Artikel 27) bezw. der aus kirchlichen Steuern eingegangenen Summen — bildet einen Bestandtheil des örtlichen Kirchenvermögens.

Wo nach diesem Gesetz eine Kirchengemeindeversammlung bezw. eine Gemeindevertretung in Thätigkeit treten muss, bedürfen ihrer Zustimmung die Beschlüsse der das örtliche Kirchenvermögen verwaltenden Behörde jedenfalls bezüglich nachverzeichneter Gegenstände:

1. Aufstellung der Voranschläge und Verbescheidung der Rechnungen über Ausgaben und Einnahmen der Kirchengemeinde als solcher;
2. Aufnahme von Anlehen zu Lasten der Kirchengemeinde, sofern dieselbe nicht zur Abzahlung aufgekündigter Kapitalien geschieht, oder das Anlehen zur Bestreitung von voranschlagsmässigen Ausgaben erforderlich ist und innerhalb derselben Rechnungsperiode aus laufenden Einnahmen wieder getilgt wird;
3. Feststellung der Pläne zur Tilgung von Schulden der Kirchengemeinde;
4. Einführung neuer ständiger Gehalte und Erhöhung bisheriger solcher Gehalte für Beamte und Bedienstete der Kirchengemeinde, sofern deren Zahlung aus Mitteln der Kirchengemeinde geschehen soll;
5. Veräusserung oder Verpfändung liegenschaftlicher Bestandtheile des Vermögens der Kirchengemeinde, dauernde Culturveränderungen an solchen;
6. Führung von Rechtsstreiten Namens der Kirchengemeinde über dingliche Rechte an Liegenschaften derselben;
7. Abschluss von Vergleichen über Rechte dieser (Ziffer 6) Art;
8. Verwendung von Erträgnissen örtlicher kirchlicher Stiftungen zu anderen als den stiftungsgemässen Zwecken (§. 9. des Gesetzes vom 5. Mai 1870, betreffend die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen).

Auf geistliche Pfründen finden diese Bestimmungen nicht Anwendung.

Art. 10. Wenn eine Kirchengemeinde, in welcher eine Gemeindevertretung (Artikel 6) bestellt ist, kirchliche Steuern nicht zu erheben hat, kann sowohl die obere kirchliche als die staatliche Behörde, bei beiderseitigem Einverständniss, die Kirchengemeindevertretung mit der Wirkung für aufgelöst erklären, dass bis auf Weiteres deren Neubildung zu unterbleiben hat.

Unter derselben Voraussetzung können in derselben Weise für

Kirchengemeinden ohne Gemeindevertretung, in welchen eine Ausübung von Befugnissen, wie solche in den Artikeln 8, 9, 27 und 32 der Kirchengemeindeversammlung vorbehalten sind, bereits stattgefunden hat, die in Artikel 9 Absatz 2 bezeichneten Befugnisse für ruhend erklärt werden.

Das Einverständniss der *staatlichen* Behörde darf bei Vorhandensein eigenen Vermögens der Kirchengemeinde nur erklärt werden, wenn in einer hierzu anzuberaumenden Versammlung im Falle des ersten Absatzes die Mehrheit der Gemeindevertretung, im Falle des zweiten Absatzes die Mehrheit der stimmberechtigten Kirchengemeindegenossen (Artikel 4) nicht widerspricht.

Art. 11. Für Bestand und Begrenzung der Kirchspiele (Artikel 1 Absatz 2, Artikel 8) ist der Besitzstand zur Zeit der eintretenden Wirksamkeit dieses Gesetzes massgebend. Aenderungen in dem Bestande der Kirchengemeinden (durch Neubildung, Auflösung, Trennung, Zusammenlegung), sowie Aenderungen in der Begrenzung der Kirchspiele bedürfen, um bürgerlich wirksam zu werden, der staatlichen Genehmigung.

Mit staatlicher und kirchenobrigkeitlicher Genehmigung können mehrere Kirchengemeinden zum Zwecke der gemeinschaftlichen Ausübung des Besteuerungsrechtes zu einer Gesammtkirchengemeinde vereinigt werden.

II. Steuerpflichtigkeit und Steuerfuss.

Art. 12 Die Summen, welche für örtliche kirchliche Bedürfnisse durch kirchliche Steuern aufzubringen sind, werden vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 13 umgelegt auf die Grund-, Häuser-, Gefäll-, Gewerb- und Kapitalrentensteuerkapitalien, sowie die Einkommensteueranschläge, mit welchen die dem Bekenntnisse der Kirchengemeinde angehörenden Kirchspielseinwohner in den ganz oder theilweise zum Kirchspiel gehörigen Gemarkungen nach dem Gemeindesteuerkataster für dasjenige Jahr, für welches die Kirchensteuer erhoben wird, veranlagt sind oder — soweit Gemeindeumlagen nicht erhoben werden — zu veranlagen wären.

Der Betrag der hiernach zu erhebenden Kirchensteuer darf für *ein* Kalenderjahr *fünf* Pfennig auf hundert Mark Gemeindesteuerkapital nicht übersteigen.

Eine Ueberschreitung der im vorhergehenden Absatz bestimmten Grenze ist nur mit Genehmigung der obersten Staatsbehörde statthaft. Diese Genehmigung kann zum Voraus für soviel Jahre ertheilt werden, als die Ueberschreitung voraussichtlich nothwendig ist.

Art. 13. Bei der Umlegung der durch Kirchensteuer aufzubringenden Kosten für *kirchliche Bauten* der in Artikel 2 Absatz 2 Ziffer 1 bezeichneten Art können zu den in Artikel 12 bezeichneten Steuerkapitalien und Einkommensteueranschlägen, und *müssen*, wenn die Umlage 5 Pfennig auf 100 Mark Gemeindesteuerkapital für ein Kalenderjahr übersteigt (Artikel 12 Absatz 2), noch beigezogen werden die Grund-, Häuser-, Gefäll-, Gewerb- und Kapitalrentensteuerkapitalien, sowie die Einkommensteueranschläge, mit welchen in den ganz oder theilweise zum Kirchspiel gehörigen Gemarkungen nach dem Gemeindesteuerkataster desjenigen Jahres, für welches die Kirchensteuer erhoben wird, veranlagt sind, oder — soweit Gemeindeumlagen nicht erhoben werden, zu veranlagen wären:

1. ausserhalb des Kirchspiels wohnende bekenntnissangehörige physische Personen, soweit dieselben nicht für eine Kirchengemeinde, deren Kirchspiel auf die betreffende Gemarkung sich erstreckt, bereits nach Artikel 12 kirchensteuerpflichtig sind;
2. dem Bekenntniss, für welches die Kirchensteuer erhoben wird, ausschliesslich zum Genuss zustehende nicht kirchliche, sowie solche kirchliche Stiftungen, deren Ertrag nicht ohnehin zur Bestreitung der Kosten für die Kirchen- und Pfarrhausbaulichkeiten der betreffenden Kirchengemeinde bestimmt ist;
3. juristische Personen — einschliesslich der hinsichtlich des Genussrechtes nicht auf ein bestimmtes einzelnes Bekenntniss beschränkten Stiftungen — sowie Gesellschaften, Vereine und Genossenschaften der in §. 5 B. des Einkommensteuergesetzes vom 20. Juni 1884 bezeichneten Art.

Die unter Ziffer 3 des vorhergehenden Absatzes bezeichneten Steuerkapitalien und Einkommensteueranschläge sind zu den Kirchenbaukosten beider in Artikel 1 dieses Gesetzes genannten Kirchen, jedoch für jede derselben nur in demjenigen ermässigten Betrage beizuziehen, welcher dem jeweils durch die jüngste Volkszählung festgestellten Verhältnisse der Zahl der Gemarkungseinwohner desjenigen Bekenntnisses, für welches die Kirchensteuer erhoben wird, zur Gesammteinwohnerzahl der Gemarkung entspricht.

Erstrecken sich mehrere Kirchspiele *eines* Bekenntnisses auf eine und dieselbe Gemarkung, so sind die im ersten Absatz unter Ziffer 1, 2 und 3 genannten Steuerkapitalien-Inhaber für jede der betreffenden Kirchengemeinden kirchenbausteuerpflichtig, jedoch für jede nur in demjenigen ermässigten Betrage, welcher dem Verhältniss der Zahl der dem betreffenden Kirchspiel zugetheilten, zur Gesammtzahl der bekenntnissangehörigen Gemarkungseinwohner entspricht.

Art. 14. Auf den Beizug der Kapitalrentensteuerkapitalien zur kirchlichen Besteuerung kann durch Kirchengemeindebeschluss mit Staatsgenehmigung ganz oder theilweise verzichtet werden.

Art. 15. Nach Art. 12 und Art. 13 Ziffer 1 kirchensteuerpflichtige Personen, welche mit Andern ein Gewerbe in Gesellschaft betreiben, sind mit dem ihrer Betheiligung an der Gesellschaft entsprechenden Theile des Steuerkapitals dieser letzteren heranzuziehen.

Einem in gemischter Ehe lebenden Ehegatten wird die Hälfte des Steuerbetrages angesetzt, welcher nach Artikel 12 und Artikel 13 Ziffer 1 auf die beiden Ehegatten, falls dieselben *eines* Bekenntnisses wären, entfallen würde.

Art. 16. Für solche, die zu dem Bekenntnisse der Kirchengemeinde übertreten, beginnt die Steuerpflicht (Artikel 12, Artikel 13 Ziffer 1) mit dem Anfang des Kalenderjahres, welches auf das Jahr des Uebertritts folgt.

Art. 17. Durch den Austritt aus der Kirche erlischt die Steuerpflicht (Artikel 12, Artikel 13 Ziffer 1) erst mit dem Ablaufe des zweiten auf das Jahr des Austritts folgenden Kalenderjahres, sofern der Ausgetretene nicht auf einen früheren Zeitpunkt einer Kirchengemeinde anderen Bekenntnisses kirchliche Steuern zu entrichten schuldig wird (Artikel 16).

Art. 18. Die Erklärung des Austritts aus einer Kirche (Artikel 17) muss, um bürgerliche Wirkung zu haben, von dem Austretenden vor der Bezirksverwaltungsbehörde seines Wohnortes abgegeben werden, und zwar, wenn derselbe das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, in Person.

Für Personen unter 16 Jahren kann die Erklärung des Austritts von denjenigen abgegeben werden, welche deren religiöse Erziehung zu ändern berechtigt sind.

Abschrift des über die Austrittserklärung aufzunehmenden Protocolls ist der das örtliche Kirchenvermögen verwaltenden Behörde zuzustellen. Dem Austretenden ist auf Verlangen Bescheinigung über die erfolgte Erklärung des Austritts zu ertheilen.

Art. 19. Die Austrittserklärung (Artikel 18) ist hinsichtlich der kirchlichen Steuerpflicht unwirksam, wenn nach Abgabe derselben die Einrichtungen der Kirche, welcher der Betreffende bis dahin angehörte, durch diesen selbst oder durch Personen, deren religiöse Erziehung derselbe zu ändern berechtigt ist, weiter benützt werden.

Art. 20. Im Falle des Artikel 1 Absatz 2 kommen die Bestimmungen der Artikel 16, 17, 18, 19 zu sinngemässer Anwendung

hinsichtlich des Ausscheidens aus der einen bezw. des Uebertritts zur anderen Kirchengemeinde.

Art. 21. Erstreckt sich eine Kirchengemeinde über mehrere Orte, so können die Filialeinwohner, falls dieselben an den kirchlichen Einrichtungen der Gesammtgemeinde nur in beschränktem Masse theilnehmen, verlangen, dass ihre Beiziehung zu den kirchlichen Steuern der Gesammtgemeinde nur nach einem im Verhältniss der beschränkteren Theilnahme ermässigten Massstabe geschehe.

Das Mass der den Filialisten zu gewährenden Erleichterung wird durch Vereinbarung, welche der staatlichen und kirchlichen Genehmigung bedarf, eventuell durch die Staatsbehörde im Einvernehmen mit der oberen Kirchenbehörde bestimmt.

Die einmal getroffene Festsetzung kann vor Ablauf von zehn Jahren nur mit Einwilligung aller Betheiligten geändert werden.

III. Verfahren zur Feststellung und Erhebung kirchlicher Steuern.

Art. 22. Der Kirchengemeindebeschluss, welcher die Erhebung bezw. Festsetzung kirchlicher Steuern verfügt (Artikel 8), ist — vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 23 und Artikel 27 dieses Gesetzes — für die Dauer eines Kalenderjahres wirksam.

Art. 23. Der Beschlussfassung Seitens der Kirchengemeindeversammlung bezw. Gemeindevertretung (Artikel 8) hat die Aufstellung eines Voranschlages vorauszugehen, welcher für das betreffende Kalenderjahr angibt und nachweist:

1. die für die örtlichen kirchlichen Bedürfnisse nach den einzelnen Abtheilungen (Artikel 2) erforderlichen Summen;
2. die zur (theilweisen) Deckung auf Grund privatrechtlicher Verpflichtungen, oder aus eigenem Vermögen der Gemeinde, oder aus Stiftungen (Artikel 3) verwendbaren Mittel;
3. die hiernach im Wege der kirchlichen Besteuerung noch aufzubringende Summe und die Berechnung des Betrags, welcher nach Massgabe der Artikel 12 bis 15 und 21 dieses Gesetzes auf je 100 Mark Gemeindesteuerkapital erhoben werden soll
   a. von den bekenntnissangehörigen Kirchspielseinwohnern (Artikel 12, 13 und 15);
   b. von ausserhalb des Kirchspiels wohnenden Bekenntnissangehörigen, sowie von juristischen Personen, Gesellschaften und Vereinen (Artikel 13).

Auf Antrag der das örtliche Kirchenvermögen verwaltenden Behörde oder der dieser vorgesetzten Aufsichtsbehörde kann von der Staatsbehörde gestattet werden, dass für eine längere, jedoch höch-

stens drei Jahre umfassende Periode der Voranschlag aufgestellt und die zu erhebende Steuer festgesetzt werde.

Art. 24. Die Aufstellung des Voranschlags geschieht durch die das örtliche Kirchenvermögen verwaltende Behörde.

Vor Abhaltung der zur Beschlussfassung über den Voranschlag zu berufenden Versammlung der Kirchengemeinde bezw. Gemeindevertretung ist derselbe zur Einsicht aller Betheiligten öffentlich aufzulegen. Auch ist jedem Betheiligten auf dessen Verlangen gegen die geordnete Gebühr — den im vierten Absatz dieses Artikels bezeichneten Betheiligten von amtswegen und gebührenfrei — Abschrift zu ertheilen.

Einwendungen jeder Art können von jedem Betheiligten bis zu dem für die Beschlussfassung der Kirchengemeinde bestimmten Tage schriftlich oder mündlich erhoben werden.

Als betheiligt sind insbesondere die politischen Gemeinden zu betrachten, welche ganz oder theilweise mit ihren Gemarkungen zum Kirchspiel gehören, sowie die zu Leistungen für örtliche kirchliche Bedürfnisse privatrechtlich Verpflichteten.

Art. 25. Die Ertheilung der Staatsgenehmigung zu dem die Steuer (Umlage) festsetzenden Beschluss der Kirchengemeinde beziehungsweise Gemeindevertretung steht der Bezirksverwaltungsbehörde zu. Bei Kirchspielen, welche Theile von mehreren Amtsbezirken umfassen, ist diejenige Bezirksverwaltungsbehörde ausschliesslich zuständig, in deren Bezirk der Pfarrort gelegen ist.

Sind von Betheiligten Einsprachen erhoben, welchen bei der Beschlussfassung der Kirchengemeinde nicht Folge gegeben wurde, oder nimmt, ohne dass solche Einsprachen vorliegen, der Bezirksbeamte Anstand, die Genehmigung — überhaupt oder ohne Beschränkung — zu ertheilen, so hat der Bezirksrath über Ertheilung oder Verweigerung der Staatsgenehmigung zu beschliessen.

Art. 26. Gegen den Beschluss des Bezirksraths, welcher die Staatsgenehmigung versagt oder dieselbe nur mit Beschränkungen ertheilt hat, kann sowohl die das örtliche Kirchenvermögen verwaltende, als die ihr vorgesetzte Aufsichtsbehörde oder die obere Kirchenbehörde den Recurs ergreifen.

Gegen die Ertheilung der Genehmigung steht ein Recursrecht der Behörde jeder politischen Gemeinde zu, welche ganz oder theilweise mit ihrer Gemarkung zum Kirchspiel gehört.

Die einzelnen Steuerpflichtigen können — vorbehaltlich der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung nach §. 2. Ziffer 24 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, — gegen

die ertheilte Genehmigung nur insoweit recurriren, als die Beschwerde dahin geht, dass die umzulegende Summe nicht nach Massgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes auf die Steuerpflichtigen vertheilt sei.

Art. 27. Eine besondere, der Staatsgenehmigung unterliegende Beschlussfassung einer Kirchengemeinde bezw. einer Gemeindevertretung ist erforderlich für jede Uebernahme eines Aufwandes oder einer Verpflichtung auf die Kirchengemeinde, welche eine Belastung der letzteren auf die Dauer einer Mehrzahl von Voranschlagsperioden zur Folge hat, z. B. über Einführung neuer ständiger Gehalte oder Erhöhung bisheriger solcher Gehalte, über Ausführung kirchlicher Bauten, deren Aufwand auf mehrere Jahre vertheilt werden soll, über Aufnahme von Anlehen der in Artikel 9 Absatz 2 Ziffer 2 bezeichneten Art.

Auf derartige Beschlussfassungen finden die Bestimmungen der Artikel 25 und 26 Absatz 1 und 2 sinngemässe Anwendung.

Art. 28. Das auf Grund des Voranschlags nach dessen endgiltiger Feststellung gefertigte Steuerregister wird von der das örtliche Kirchenvermögen verwaltenden Behörde der Bezirksverwaltungsbehörde vorgelegt und durch diese für vollzugsreif erklärt.

Die im Register verzeichneten Steuerbeträge können sodann nach Massgabe der Bestimmungen über die Beitreibung der Gemeindeausstände zwangsweise erhoben werden.

Das Gesetz vom 21. Juli 1839, die Verjährung der öffentlichen Abgaben betreffend (Regierungsblatt Nr. XXI. S. 175), findet auch auf kirchliche Steuern Anwendung.

Art. 29. Der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bezirk das Kirchspiel oder irgend ein Theil desselben gelegen ist, sind Rechnungsauszüge sowie auf Verlangen die Rechnungen selbst vorzulegen, aus welchen die Verwendung der durch kirchliche Steuern erhobenen Summen zu ersehen ist.

Art. 30. Die Organe der Staatssteuerwaltung sind verpflichtet, bei der Aufstellung der Voranschläge und der Kirchensteuerregister (Artikel 23 und 28) gegen eine aus kirchlichen Mitteln zu leistende Vergütung mitzuwirken.

Sämmtliche Personen, welche bei der Feststellung und Erhebung kirchlicher Steuern mitzuwirken haben, sind verpflichtet, alles, was ihnen hiebei über die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen zur Kenntniss kommt, geheim zu halten.

IV. Besondere Bestimmungen für kirchliche Bauten.

Art. 31. Durch das gegenwärtige Gesetz werden, soweit nicht in den nachstehenden Artikeln anders verfügt ist, nicht berührt:

a. die auf Privatrechtstitel oder auf stiftungsmässiger Widmung beruhenden Verpflichtungen zur Herstellung und zur Unterhaltung kirchlicher Bauten;
b. die für jede Kirche hinsichtlich der Besorgung des kirchlichen Bauwesens geltenden Bestimmungen;
c. die Befugniss der Staatsgewalt, über die Nothwendigkeit von Kirchenbaulichkeiten, über die Grösse des Bedürfnisses und über die Verbindlichkeit zur vorsorglichen Baupflicht zu entscheiden,

letzteres (c.) mit der Massgabe, dass überall, wo nach dem bisherigen Rechte »das Kirchspiel« baupflichtig war, an dessen Stelle künftig die Kirchengemeinde im Sinne dieses Gesetzes tritt und die erwähnte Befugniss auf Unterhaltung und Wiederherstellung auch solcher Pfarrkirchen und Pfarrhäuser sich erstreckt, die nicht »altvorhandene« im Sinne des Gesetzes vom 26. April 1808, die Kirchen- und Schulbaulichkeiten betreffend, sind.

Art. 32. Die Zustimmung einer Kirchengemeindeversammlung bezw. Gemeindevertretung (Artikel 4) ist einzuholen für *jede* kirchliche Baulichkeit, gleichviel ob die Bauführung namens der Kirchengemeinde selbst, oder namens eines kirchlichen Fonds, oder namens eines privatrechtlich Baupflichtigen geschieht, sofern nicht die Mittel zur Deckung des Aufwandes für dieselbe vor Beginn des Baues sicher gestellt sind.

Art. 33. Ist der im Wege der kirchlichen Besteuerung aufzubringende Aufwand nur zur laufenden Unterhaltung vorhandener kirchlicher Gebäude erforderlich, so genügt es, wenn die entsprechenden Beträge jeweils in dem nach Artikel 23 dieses Gesetzes aufzustellenden Voranschlag vorgesehen werden.

Für Neubauten, Erweiterungsbauten und Bauveränderungen bedarf es einer besonderen Beschlussfassung der Kirchengemeindeversammlung bezw. Gemeindevertretung, welcher zu diesem Behufe vorzulegen sind:

1. eine durch die erforderlichen Zeichnungen erläuterte Darstellung des Bauvorhabens nebst Kostenberechnung und Nachweis über die erfolgte kirchenobrigkeitliche Genehmigung desselben, soweit diese nach den in Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe b. erwähnten Bestimmungen erforderlich ist;
2. ein Nachweis über die aus privatrechtlichen Bauverpflichtungen,

aus Fonds (Stiftungen) oder sonst für den Bau zur Verfügung stehenden Mittel;

3. Anträge wegen Aufbringung des hiernach (Ziffer 1 und 2) ungedeckt bleibenden Aufwandes, insbesondere in welcher Weise etwa dieselbe auf einen über mehrere Voranschlagsperioden (Artikel 23) sich ausdehnenden Zeitraum vertheilt werden soll.

Dieselben Materialien sind der Staatsbehörde vorzulegen, welcher die Genehmigung des Beschlusses der Kirchengemeinde zusteht.

Hinsichtlich des Recurses gegen die Entschliessung der Staatsbehörde, welche die Genehmigung ertheilt oder versagt, finden die Bestimmungen des Artikels 26 Absätze 1 und 2 mit der Massgabe Anwendung, dass ein Recursrecht gegen die ertheilte staatliche Genehmigung auch den in Artikel 13 bezeichneten Kirchensteuerpflichtigen bezw. deren Vertretern unbeschränkt zusteht.

Art. 34. Wenn an einem kirchlichen Gebäude, für welches nach den Bestimmungen des Bauedicts vom 26. April 1808 dem Kirchspiel eine Verpflichtung zur Unterhaltung oder zum Neubau oblag, sowohl dem evangelischen als dem katholischen Bekenntniss (Artikel 1) Gebrauchsrecht zusteht (Simultankirchen), so treten an die Stelle des Kirchspiels die gebrauchsberechtigten Kirchengemeinden beider Bekenntnisse.

Die Umlegung der Baukosten (Artikel 2 Absatz 2 Ziffer 1) für Gebäude der vorbezeichneten Art geschieht nach Artikel 13 dieses Gesetzes mit der Massgabe, dass beizuziehen sind:

a. die in Artikel 12 und Artikel 13 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Steuerkapitalien der Angehörigen bezw. Stiftungen *beider* betheiligten Bekenntnisse;
b. die in Artikel 13 Ziffer 3 bezeichneten Steuerkapitalien nach dem jeweils durch die jüngste Volkszählung festgestellten Verhältnisse der Zahl der Gemarkungseinwohner der *beiden* betheiligten Bekenntnisse zur Gesammtzahl der Gemarkungsbevölkerung.

Art. 35. Im Falle des Artikel 34 finden die Bestimmungen der Artikel 32 und 33 in der Weise Anwendung, dass die Zustimmung der Kirchengemeindeversammlung beziehungsweise Gemeindevertretung einer jeden der betheiligten Kirchengemeinden erfordert wird.

Durch ein zwischen den betheiligten Kirchengemeinden zu vereinbarendes Statut, welches der staatlichen und kirchenobrigkeitlichen Genehmigung bedarf, kann zur Besorgung der auf das Simultankirchengebäude bezüglichen Geschäfte eine gemeinschaftliche Behörde

bestellt werden, deren Zusammensetzung, Geschäftskreis und Geschäftsordnung im Statut zu ordnen ist.

V. Uebergangsbestimmungen.

Art. 36. Der zur Zeit der beginnenden Wirksamkeit dieses Gesetzes (Artikel 40) noch nicht gedeckte Aufwand für kirchliche Baulichkeiten, welche in jenem Zeitpunkt bereits ausgeführt oder in der Ausführung begriffen sind, wird — soweit derselbe nach den Bestimmungen des Kirchenbauedicts vom 26. April 1808 auf das Kirchspiel fällt — nach Massgabe dieses Edicts bestritten und von den Behörden der zum Kirchspiel gehörigen politischen Gemeinden auf die gesammten innerhalb der Gemeindegemarkung veranlagten Grund-, Häuser-, Gefäll- und Kapitalrentensteuerkapitalien und Einkommensteueranschläge, einschliesslich der gemeindesteuerfreien, nach Massgabe der Bestimmungen über die Besteuerung zu Gemeindezwecken umgelegt.

Das Gleiche gilt von der Verzinsung und Heimzahlung von Schulden, die für kirchliche Baulichkeiten der in Absatz 1 bemerkten Art von Gemeinden des baupflichtigen Kirchspiels eingegangen sind.

Für die Leistung der Hand- und Fuhrdienste zu den in Absatz 1 bezeichneten Baulichkeiten sind die Bestimmungen des genannten Kirchenbauedicts ebenfalls massgebend in dem Sinne, dass zu denselben nur die Ortseinwohner ohne Rücksicht auf die Bekenntnissangehörigkeit pflichtig sind.

Durch Gemeindebeschluss mit Staatsgenehmigung können die in dem gegenwärtigen Artikel bezeichneten Kosten ganz oder theilweise auf die politische Gemeinde übernommen werden.

Auf das Rechnungswesen wegen der in diesem Artikel bezeichneten Kosten finden die Vorschriften über das Gemeinderechnungswesen Anwendung.

VI. Ausführungs- und Zuständigkeits-Bestimmungen.

Art. 37. Soweit nicht von der betreffenden Kirche erlassene und durch die zuständige Staatsbehörde genehmigte Satzungen genügend Vorsorge treffen, werden für jede Kirche im Einvernehmen mit deren im Grossherzogthum befindlichen oder für das Grossherzogthum anerkannten obersten Leitung durch *Regierungsverordnung* oder durch Verfügung für den Einzelfall diejenigen Anordnungen getroffen, welche zur Durchführung des gegenwärtigen Gesetzes hinsichtlich der einzelnen Kirchengemeinden, sowie zur Regelung ihrer auf die Ausübung des kirchlichen Besteuerungsrechtes bezüglichen Geschäftsführung weiter erforderlich sind.

In der Weise sind insbesondere zu ordnen:

1. die Bestellung der Kirchengemeindevertretung (Artikel 6);
2. die Gründe, aus welchen Kirchengemeindegenossen (Artikel 4 Absatz 1) — unbeschadet der Bestimmungen im zweiten und dritten Absatz des Artikels 4 — als nicht selbständig angesehen und von der Stimmberechtigung in den Versammlungen der Kirchengemeinde, sowie von dem Wahlrecht und der Wählbarkeit bei Wahlen zur Kirchengemeindevertretung ausgeschlossen sein sollen;
3. die Art der unter Ziffer 2 bezeichneten Wahlen, das Wahlverfahren — einschliesslich der Leitung der Wahlen und der Berufung der Wähler;
4. die Zusammenberufung der Versammlungen der Kirchengemeinde bezw. Kirchenvertretung; die Geschäftsleitung (Führung des Vorsitzes) bei diesen Versammlungen; die Geschäftsordnung für dieselben;
5. die Auflösung der Kirchengemeindevertretung ausserhalb des in Artikel 10 vorgesehenen Falles;
6. die Einrichtung der Voranschläge und Steuerregister; das Verfahren bei deren Aufstellung und Feststellung (Art. 22 bis 30);
7. die Verrechnung der aus kirchlichen Steuern herrührenden Gelder; die Rechnungslegung und Rechnungsabhör;
8. das Verfahren für den durch die Staatsgewalt zu bewirkenden Vollzug
   a. staatlicher Entscheidungen, welche die Nothwendigkeit einer kirchlichen Bauherstellung aussprechen (Art. 31 Abs. 1 c.);
   b. der Erfüllung von Verpflichtungen, welche Kirchengemeinden auf Grund eines staatlich genehmigten Beschlusses gegen Dritte übernommen haben oder welche ihnen zufolge einer gerichtlichen oder verwaltungsgerichtlichen Entscheidung obliegen, wenn deren Erfüllung wegen Mangels gerichtlich zugreifbarer Vermögensgegenstände im Wege der kirchlichen Besteuerung erfolgen muss.

Art. 38. Ausser den in dem Gesetze vom 14. Juni 1884, betreffend die Verwaltungsrechtspflege, §. 3. Ziffern 7 und 10, sowie §. 4. Ziffer 2 bezeichneten Fällen erkennt der Verwaltungsgerichtshof in erster und letzter Instanz auf Klagen gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden:

1. über die Stimmberechtigung in Versammlungen der Kirchengemeinde (Artikel 4 und 8, Artikel 37 Absatz 2 Ziffer 2);
2. über das Wahlrecht und die Wählbarkeit bei den Wahlen zur

Kirchengemeindevertretung (Artikel 4 und 8, Artikel 37 Absatz 2 Ziffer 2);

3. über die Giltigkeit angefochtener Wahlen der unter Ziffer 2 bezeichneten Art;
4. über das Mass der den Filialisten hinsichtlich ihres Beizuges zu den Steuern für die Gesammtkirchengemeinde zu gewährenden Erleichterung (Artikel 21).

Art. 39. Durch Regierungsverordnung werden die Behörden bezeichnet, welche dieses Gesetz zu vollziehen und die in Anwendung desselben erforderlich werdenden Verwaltungsentscheidungen zu erlassen haben, soweit diese Behörden nicht durch das Gesetz selbst oder andere Gesetze bestimmt sind.

Art. 40. Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird durch Regierungsverordnung bestimmt.

Gegeben zu Schloss Baden, den 26. Juli 1888.

Friedrich.

Nokk.

Auf Sr. königl. Hoheit höchsten Befehl:
von Chelius.

XI.

SS. D. N. Leonis Papae XIII.

Epistola Encyclica.

Ad Venerabiles Fratres Stephanum Petrum X. Patriarcham Ciliciae Archiepiscopos et Episcopos nec non ad Dilectos Filios Clerum monachos ac populum Armenii Ritus gratiam et communionem apostolicae sedis habentes.

Venerabilibus Fratribus Stephano Petro X. Patriarchae Ciliciae Archiepiscopis et Episcopis nec non Dilectis Filiis Clero monachis ac populo Armenii Ritus gratiam et communionem apostolicae sedis habentibus.

LEO PP. XIII.

Venerabiles Fratres, Dilecti filii, salutem et apostolicam benedictionem.

Paterna caritas, qua partes omnes Dominici gregis complectimur, vi naturaque sua est eiusmodi, ut laeta, tristia, quaecumque uspiam in christiana republica eveniunt, intima Nos perpetuaque communicatione sentiamus. Itaque sicut antea magnus ac diuturnus in animo Nostro insederat dolor, quod quidam ex Armenia gente, praesertim in urbe Constantinopoli, sese a fraterno coeto vestro seiunxissent, ita nunc laetitiam capimus singularem ac vehementer optatam, quod dissidium illud, Dei beneficio, auspicato conquieverit. Dum autem restitutam Vobis concordiam pacemque gratulamur, temperare Nobis nequimus quin Vos hortemur enixe, ut divinae bonitatis tam grande munus custodire sedulo et augere studeatis. — Quo autem hoc consequamini, videlicet idem sapere idemque in iis, quae ad religionem pertinent, sentire, oportet omnes quidem constanter, ut facitis, in *obedientia huic Apostolicae Sedi permanere:* vos autem, dilecti filii, Patriarchae vestro, aliisque Antistitibus, qui vobis iure legitimo praesunt, fideliter subesse et obtemperare. — Quoniam vero ad hanc ipsam religiosam concordiam labefactandam saepe suboritur occasio cum ex dissensionibus in publicis negotiis, tum propter jurgia de privatis rebus, primas illas a vobis arceat fidelis ea, quae spectatissima in vobis est, observantia et animorum subiectio erga supremum Othomanici imperii Principem, cuius perspecta Nobis est aequitas, studium servandae pacis, et egregia in Nos voluntas luculentis testata indiciis. Iurgia vero ac simultates facile a vobis aberunt, si vestris haeserint defixa mentibus, moribusque expressa fuerint, quae beatus Paulus gentium Apostolus tradit de caritate perfecta, quae

patiens ac benigna est, non aemulatur, non agit perperam, non inflatur, non est ambitiosa, non quaerit quae sua sunt, non irritatur, non cogitat malum (1. Corinth. XIII. 4—5). Porro eximia haec et perfecta animorum consensio aliud vobis praestabit bonum, ut per eam augere, quemadmodum diximus, latiusque provehere possitis restitutae concordiae pacisque fructus; oculos enim ad vos animosque convertet ceterorum qui licet commune vobiscum genus nomenque gentis habeant, adhuc tamen a vobis Nobisque dissident, neque sacris eius, cui praesumus, Ovilis septis includuntur. Ii scilicet concordiae et caritatis vestrae intuentes exempla, facile intelligent, Christi spiritum vigere inter vos, quippe unus Ille suos ita sibi iungere potest, ut unum corpus efficiant. Utinam illi id agnoscant, et ad eam unitatem redire constituant, unde maiores eorum discessere! Quo facto necesse erit eos incredibili voluptate perfundi quum senserint sese Nobis vobisque iunctos etiam cum ceteris coniungi fidelibus, qui totum diffusi per orbem censentur catholico nomine; adeoque senserint, se in tabernaculis manere mysticae Sion, cui datum est uni ex divinis oraculis, ut ubique terrarum dilatet locum tentorii sui, et pelles tabernaculorum suorum extendat.

Ceterum ut *optata haec reversio* contingat, vestrum est potissimum operam dare, Venerabiles Fratres, qui Armeniis Dioecesibus praeestis, quibus neque zelum ad cohortandum, neque doctrinam ad persuadendum defore novimus. Quin etiam Nostro nomine et verbis eos, qui dissentiunt, per Vos revocari volumus: non enim pudor est, imo vero maxime decet, parentem ab se digressos diuque expectatos liberos revocare domum, imo occurrere et brachia pandere reduces amplexura. Neque fore putamus, ut voces suasionesque vestrae in irritum cadant. Spem enim Nobis facit optati exitus primum amplissima misericordia Dei in omnes gentes effusa, tum ipsius Armenii populi docilitas et ingenium. Quam pronus ad amplectendam veritatem semel agnitam sit, quam paratus ad regressum, si in devia senserit se deflexisse, multis testatum est monumentis historiae. Gloriantur ii vel ipsi, qui sacra a vobis separatim obeunt, Armeniam gentem Christi fidem edoctam fuisse a Gregorio, viro sanctissimo, cui Illuminatori dictum cognomen est, eumque parentem ac patronum obsequio colunt singulari. Huius memorabile et inter eos iter est ab urbem Romam, ut S. Silvestro Romano Pontifici suam probaret fidem, observantiam profiteretur. Fertur imo exceptus ab eo fuisse *summa cum benevolentia et quibusdem facultatibus auctus.* Eodem fuisse animo, quo Gregorius fuerat, in Apostolicam Sedem complures ex iis, qui posthac Armeniis profuerunt ecclesiis, compertum est ex

eorum epistolis, ex peregrinationibus ad urbem susceptis, imprimis vero e Synodalibus Decretis. Ac sane dignissima memoratu sunt, quae in Sisensi Synodo anno 1307 habita Armenii Patres edixere de officio parendi huic Apostolicae Sedi: *Sicuti corporus est capiti obedire ita debet similiter universalis Ecclesia (quae corpus est Christi) obtemperare ei, qui totius Ecclesiae caput a Christo Domino est constitutus.* Quae confirmata sunt et enucleatius explicata in Adanensi Concilio anno eiusdem saeculi decimo sexto. Gnarum praeterea Vobis est, ut alia quae minoris sunt missa faciamus, quid gestum fuerit in Synodo Florentina. Quo cum Legati Constantini V. Patriarchae accessissent Eugenium IV. decessorem Nostrum uti Christi Vicarium venerati, se venisse dixerunt ad caput, ad pastorem, ad fundamentum Ecclesiae, rogantes ut caput condoleret membris, pastor colligeret gregem, fundamentum Ecclesiam confirmaret (Labbaei Conc. Collect. suppl. Tom. v. 210). Et symbolum suum ac fidem exhibentes rogabant: *si est defectus doce.* Tum vero edita a Pontifice conciliaris Constitutio *Exultate Deo*, qua illos docuit quaecumque de doctrina catholica scitu necessaria existimavit. Quam Constitutionem Legati, suo suique Patriarchae totiusque Armeniae gentis nomine, excipere sese amplectique declararunt submisso ac prono ad parendum animo, *profitentes tamquam veri obedientiae filii, nomine quo supra, ipsius Sedis Apostolicae ordinationibus et iussionibus fideliter obtemperare.* Eapropter Azarias Patriarcha Ciliciae, datis ad Gregorium XIII. decessorum Nostrum litteris IV. Idus Aprilis anno 1585, verissime perscripsit: *Ecce invenimus libros maiorum nostrorum de obedientia Catholicorum et Patriarcharum Nostrorum ad Pontificem Romanum, quomodo S. Gregorius Illuminator obediens fuit S. Silvestro Papae.* Hinc in more fuit Armeniae gentis, missos pro re nata ab Apostolica Sede legatos honestissime excipere, eiusque mandata religiose facessere.

Haec equidem plurimum valitura confidimus, ut plures hactenus a Nobis segregati ad coniunctionem expetendam inducant animum: si quibus vero cunctandi haerendive causa fuerit metus, ne minus de se sollicitam experturi sint Apostolicam Sedem, minusve amanter quam vellent excipiantur a Nobis, hos iubete, Venerabiles Fratres, ad ea referre animum quae gesserunt Romani Pontifices decessores Nostri, qui numquam passi sunt desiderari ab Armeniis paternae caritatis suae argumenta. Hi nimirum peregrinantes illos ad urbem, vel ad se confugientes benigne semper complexi sunt, imo hospitales domos iis patere voluerunt. *Gregorius XIII.* ut scitum est, destinaverat animo ephebeum condere Armeniis iuvenibus recte insti-

tuendis: quod tamen, morte interceptus cum ille nequivisset efficere ex parte praestitit *Urbanus* VIII., quippe qui cum ceteris exteris alumnis Armenios quoque recipit in Collegium amplissimum ab se excitatum ad propagandam fidem. Nos autem, tempore licet iniquo, initum a Gregorio XIII. consilium plenius exequi, Deo dante, potuimus, aedesque satis amplas ad S. *Nicolai* Tolentinatis Armeniis alumnis addiximus, eorumque Collegium rite constituimus. Quae omnia sic acta sunt, ut Armeniae liturgiae et linguae, quam vetustas, elegantia et insignium commendat scriptorum copia, debitus haberetur honor; imo iamdiu cautum, ut ex Episcopis ritu vestro Romae perpetuo moraretur unus, cuius esset initiare sacris, quotquot ex iis alumnis Dominus in sortem suam vocasset. Ad haec in Urbaniano Collegio schola iampridem Armeniae linguae tradendae instituta fuit, et *Pius IX.* Decessor Noster curavit, ut in gymnasio Pontificii Seminarii Romani praeceptor esset, a quo nostrates sermonem, litteras, historiam Armeniae gentis addiscerent. Neque huius Urbis finibus se continuit Romanorum Pontificum de Armeniis sollicitudo; namque iis nihil fuit antiquius, quam ut Ecclesiam vestram difficultatibus, quibus esset implicita, eximerent, damna sarcirent eidem iniquitate temporum illata, eiusque commodis prospicerent. Obscurum est nemini *Benedicti XIV.* studium ut sarta tectaque servaretur liturgia vestra non secus ac aliarum orientalium Ecclesiarum, atque ut catholicorum Armeniae Patriarcharum successio in Sisensi sede restitueretur. Exploratae vobis curae sunt *Leonis XII.* et *Pii VIII.* eo conversae, ut in Urbe imperii Othomanici principe Armenii praefectum suae gentis haberent in civilibus negotiis, ad instar aliarum nationum, quae in eadem ditione sitae sunt. Recens demum memoria est rerum a *Gregorio XVI.* et *Pio IX.* gestarum, ut episcopales sedes in vestra regione augerentur, atque ut Armenius Antistes Constantinopoli esset honore et dignitate praestans. Quod primo factum est Archiepiscopali et Primatiali sede ibidem constituta, deinde unione decreta cum Patriarchatu Ciliciae; ea lege ut Patriarchae in ea urbe domicilium esset, quae caput imperii est. Neve locorum distantia interiecta arctam coniunctionem extenuaret *quae Armenios fideles Romanae Ecclesiae devincit*, providenter constitutum est, ut Delegatus Apostolicus in eadem urbe esset, qui Romani Pontificis gereret vices. Quae Nobis de gente vestra cura fuerit, vos ipsi testes estis, Nosque vicissim testes sumus voluntatis erga Nos vestrae, cuius significationem non semel accepimus.

Quare cum istinc populi ingenium, mos maiorum, omnis anteactae aetatis memoria Armenios a vobis seiunctos ad hanc veritatis

arcem validius trahat, quam ut longiori possint distineri mora; hinc vero Apostolica Sedes semper contenderit coniunctissimam sibi habere nationem vestram, ac sicubi defecisset, ad pristinam communionem revocare; sane vobis, Venerabiles Fratres, praegravia suppetunt argumenta ad suadendum, et Nobis ad bene sperandum, ut vetus coniunctio plenissime restituatur. Quod utique genti universae bene vertet non modo ad aeternam animarum salutem, sed et ad eam, quae pie optari potest in terris prosperitatem et decus. Testatur enim historia, inter sacros Armeniae Antistites eos praefulsisse ceteris, uti splendida sidera, qui Romanae Ecclesiae adhaeserunt arctius, maximamque fuisse iis saeculis nationis gloriam, quibus in ea catholica religio latissime floruit.

Uti haec iuxta vota et ex sententia cedant, unus praestare potest rerum omnium moderator Deus, qui *quos dignatur vocat, et quem vult religiosum facit* (S. Ambros. in Luc. c. IV). Ad Eum supplices Nobiscum adhibete preces, Venerabiles Fratres, ad Dilecti Filii, ut flexanima Eius gratia moti quotquot e gente vestra per baptismum ingressi in christianae vitae societatem seiunctam a Nobis coetum habent, impleant ad Nos reversi gaudium Nostrum, *idem* sapientes, *eandem caritatem habentes, unanimes, idipsum sentientes* (Philip. II. 2). Contendite ut suffragatrix adsit apud gratiae thronum *gloriosa benedicta, sancta, semper Virgo Deipara Maria, Christi mater et* offerat *preces nostras Filio suo et Deo nostro* (Antiph. Liturg. Arm.). Deprecator cum ea adhibeatur martyr illustris Gregorius Illuminator, ut opus ab se laboribus, invictaque cruciatuum perpessione inchoatum, divinae minister opis, perficiat, solidetque. Denique et illud, Nostra praeeunte prece, deposcite ut *Armeniorum docilitas reditusque ad unitatem catholicam* exemplo et incitamento sit ceteris qui Christum quidem colunt, sed a Romana Ecclesia secesserunt, ut illuc redeant unde digressi sunt, fiatque unum ovile et unus Pastor.

Haec dum votis et spe Nostra prosequimur, Apostolicam Benedictionem, divinae benignitatis auspicem Vobis, Venerabiles Fratres, vobisque universis, dilecti filii, effusa caritate impertimus.

Datum Romae apud S. Petrum die 25. Julii anno 1888 Pontificatus Nostri Undecimo.

Leo PP. XIII.

XII.

SS. D. N. Leonis P. P. XIII. Epistola

ad Em. Card. Lavigerie Archiepiscopum Carthaginen. et Algerien. contra servitutem Afrorum.

LEO P. P. XIII.

Dilecte Fili Noster, Salutem et apostolicam Benedictionem.

Opus tibi sane magnum et arduum, urgente Nos caritate, mandavimus: scilicet ut omnia fidenter experiri, quaecumque in tua essent potestate, velles, ad prohibendam tot miserorum in Africa servitutem. — Quod tamen ita suscepisti libens, ut facile appareret, qualem animum, ubi salus hominum agitur, quamque excelsum geras. Nunc vero ex litteris tuis intelleximus, et alacriorem te et ardentiorem ea in re quotidie fieri, ut vel summos pro eadem labores non modo non recusare, sed appetere etiam ac deposcere videaris; propterea que non possumus, aut etiam non debemus continere Nos, quin his apud te litteris testemur, probari Nobis vehementer coeptus istos tuos, in quibus ipsis pro merito commendandis haud segnes extitisse Episcopos, et scimus et laetamur. Ceterum eum tibi optamus precamurque exitum, quem par est in causa tam nobili bonâque consequi.

Atque initia quidem satis iubent confidere, si Deo placet, de reliquis. Consentiunt enim summi Europae Principes, quod anno 1878 in conventu Berolinensi spoponderant, obviam animosius eundum tam ingenti malo. — In privatis autem hominibus videmus plurimorum misericordiam litteris abs te ac sermone commotam: idque, ut epistola tua confirmat, non modo apud magnanimum genus cives tuos, sed etiam apud Belgas in alienarum solatia calamitatum et ipsos naturâ paratissimos; et apud Britannos de mancipiis Aethiopum diu multumque meritos, et apud catholicos e Germania, de quorum pietate, quemadmodum etiam de Lusitanorum, nihil est tam magnum quod non iure expectemus. Pari autem propensione voluntatis et Italos et Hispanos fautores operis adiutoresque futuros, nullo pacto ambigimus. Si servitutis Afrorum indignissimae teterrimaeque plenior aliquanto cognitio continuo inflammavit animos, et ad quaerenda remedia fecit alacres, humanitatis simul caritatisque christianae sensibus magnopere excitatis, non inepte coniicimus, quantum ex Eu-

ropa approbationis gratiaeque hactenus impetravisti, tantumdem operae ac liberalitatis te posthac impetraturum.

Itaque non hortabimur te, neque enim hortatione indiget tam actuosa virtus, sed potius gratulabimur, quod pergas isto animo constantiâque, Deo auspice, coepta persequi. Certe nuspiam episcopalem caritatem tuam utilius collocaveris, nec ulla propemodum re merueris de christiano nomine melius. Est enim cunctorum aeque hominum, non minus christiano quam naturali iure, sancita libertas: Ecclesiamque si qui criminantur aut ullo tempore fuisse servituti conniventem, aut non satis de eadem tollenda laboravisse, ii nec gratos se, nec gnaros rerum probant, cum luculente historia loquatur quid hanc ad rem viri apostolici in ipsa Africa, quid ex urbe Roma, principe catholici orbis, summi Pontifices praestiterint. Tu vero ne dubites quin rebus omnibus, quibus possumus, consilia Nos industriamque tuam simus adiuturi. Cuius voluntatis Nostrae quasi pignus habeto argenteos italicos nummos *ad ter centum millia:* quam tibi summam perlibentes destinamus, ut in collegia, seu *comitatus* abolendae Afrorum servituti institutos, opportune cures partiendam. Nihil profecto optatius esse Nobis potest, quam ferre opem hominibus tam inhumane vexatis: ipsosque ex omni gente catholicos, quorum eximia erga Nos, hoc nominatim anno, liberalitas extitit, nosse inverit, munificentiae suae fructus huc etiam adhibitos, nimirum ad propulsandas tam immanes iniurias, tuendamque in tot fratribus nostris humanae personae dignitatem. — Macte animo, dilecte Fili Noster, spemque maximam in parente ac servatore cunctorum hominum Deo repone: cuius munerum auspicem paternaequae Nostrae benevolentiae testem tibi et clero populoque tuo universo Apostolicam benedictionem peramanter in Domino impertimus.

Datum Romae apud Sanctum Petrum die 17. Octobris anno 1888, Pontificatus Nostri Undecimo.

Leo PP. XIII.

XIII.

Decreta s. Congregationum apostolicarum.

1. Decretum s. Congr. Episcop. et Regular. dd. 14. Dec. 1887, quo archiep. Pragensi facultates delegati Apost. ad triennium duraturae tribuuntur concedendi quasdam relaxationes quoad clausuram sanctimonialibus a. s. Ursula Pragae.

Bme Pater! Franciscus de Paula e Comitibus de Schönborn Archiepiscopus Pragensis ad pedes Sanctitatis Vestrae provolutus, humillime sequentia exponit: Sanctimoniales a Sancta Ursula in urbe Praga tenore Bullae Pauli PP. V. sub die 5. Februarii 1618 clausuram stricte observare tenentur. Exinde vero nunc temporis magnae oriuntur difficultates, quarum nonnullas Sanctitati Vestrae hic indicare liceat. Inspector civilis scholarum vi muneris sui, infausta lege impositi, scholas publicas quascunque, ideoque etiam eas, quae in Monasterio S. Ursulae erectae sunt, visitare potest et tenetur, qua in re veniam ingrediendi ab Episcopo postulandam minime curat. Insuper parentes non solum scholas sed etiam domicilia alumnarum, quae in Monasterio aluntur, adire et prius inspicare cupiunt antequam filias sua Sanctimonialibus instituendas ac educandas committendi consilium capiant. Denique in scholis Austriacis usus viget, ut ad finem cuiusque anni festum Scholasticum publice celebretur, cui parentes prolium, ut de earum successa sibi persuadeant, interesse solent. Si in his aliisque casibus parentes puellarum domum sanctimonialium ingressuri veniam ab Episcopo postulare adigeruntur, ut tenori praedictae Bullae satisfiat, dubium non est, quin multi eorum deterreantur, sicque finis primarius Ordinis S. Ursulae nimis impediretur. Jam vero Sanctimoniales Ursulinas de institutione et educatione christiana puellarum optime meritas esse, bene constat. Quare Archiepiscopus Pragensis Fridericus Card. Schwarzenberg potestate Delegati Apostolici instructus Superiorissae Sanctimonialium pro tempore electae quasdam relaxationes quoad clausuram, et quidem ad triennium duraturas, concedere consueverat. Franciscus de Paula, successor immediatus in Sede Metropolitana Pragensi, potestate Delegati Apostolici non gaudet. Quare enixe rogat, ut Sanctitas Vestra potestatem delegatam sibi gratiosissime impertiri dignetur, scilicet Sanctimonialibus a Sancta Ursula Pragae quoad clausu-

ram eas concedendi relaxationes, quae pro circumstantiis temporis ac loci opportunae et necessariae esse videbantur. Pro qua gratia gratias maximas aget ea, quae par est reverentia et devotione Sanctitati Vestrae etc.

Vigore specialium facultatum a SSmo Dno Nostro concessarum, Sacra Congregatio Emorum ac Rmorum S. R. E. Cardinalium Negotiis et Consultationibus Episcoporum et Regularium praeposita, attentis peculiaribus circumstantiis expositis, necessarias et oportunas facultates benigne tribuit Archiepiscopo Pragensi Oratori ad triennium duraturas, si tamdiu eadem adiuncta perduraverint, super praemissis providendi, prout magis in Domino expediens iudicaverit, praescriptis opportunis cautellis ne quod inconveniens oriatur, facta in singulis casibus expressa mentione praesentis Apostolicae delegationis. Contrariis quibuscunque non obstantibus.

Romae 14. Decembris 1887.

J. Card. Massotti, Praef.

(L. Sigilli) *Fr. Aloysius Epus Calliniens.*, Secretarius.

2. Resp. s. Congr. Off. dd. 3. Febr. 1887 circa impotentiam mulieris.

Qu. »Num mulier, per utriusque ovarii excisi defectum sterilis effecta, ad matrimonium ineundum permitti valeat ac liceat necne.« R. d. 3. Febr. 1887: »Re mature diuque perpensa, matrimonium mulieris, de quo in casu, non esse impediendum.«

3. Rescriptum s. Congreg. Indulgentiarum.

Quoad sodalitates sub tit. et invocat. B. V. Mariae de perpetuo succursu erigendas.

Beatissime Pater! Nicolaus Mauron, Congr. SSmi. Redemptoris Superior Generalis et Rector Maior, ad pedes Sanctitatis Vestrae provolutus, humillime exponit quae sequuntur:

Per Decretum 23. Maii 1871 Emi Cardinalis in Urbe Vicarii, canonice instituta est in Ecclesia Congr. nostrae ad Si Alphonsum M. de Ligorio Pia Unio sub titulo et invocatione B. V. Mariae *de Perpetuo Succursu* et *S. Alphonsi*. Haec eadem Pia Unio, per Litteras Apostolicas in forma Brevis diei 31. Martii 1876 a Sanctitatis Vestrae Praedecessore Pio IX. fel. rec. ad Archisodalitatis honorem evecta est cum omnibus et singulis iuribus et facultatibus solitis et consuetis; atque ad eam regendam, seu Moderator generalis, constitutus est Superior Generalis et Rector Maior pro tempore Congr. SSmi. Redemptoris.

Non raro autem accidit ut eiusdem nominis et tituli Sodalitates erigantur a Rmis. locorum Ordinariis, vi facultatis illis collatae

ex speciali Apostolico Indulto erigendi Sodalitates, cum Indulgentiis, quibus in Urbe perfruuntur respectivae Archiconfraternitates absque ulla exhibita petitione aggregationis Sodalitatis Moderatori generali.

Id vero, uti experientia comprobat, in eiusdem Sodalitatis bonum minime vergit. In his siquidem sodalitatibus tali modo erectis, quae nullo inter se vinculo coniunguntur cum Sodalitate primaria seu Archisodalitate, quae ab Apostolica Sede uti centrum aliarum fuit constituta, paulatim ea deficit unitas directionis piorumque usuum conformitas, quae maxime confert ad incrementum devotionis erga B. V. Mariam, necnon maioris boni ipsorum Sodalium.

Quamobrem Orator Sanctitati Vestrae humillime supplicat quatenus benigne decernere dignetur, ut *in posterum* Sodalitates sub titulo et invocatione B. V. Mariae *de Perpetuo Succursu* et *S. Alphonsi* M. de Ligorio, a Rmis. Ordinariis canonice erectae, nullimode frui possint Indulgentiis, et privilegiis quibus gaudet ipsa Archisodalitas eiusdem nominis in Urbe erecta, nisi fuerint eidem Archisodalitati (praevio Rmorum. Ordinariorum consensu et Litteris testimonialibus) aggregatae per Litteras patentes a Superiore Generali et Rectore Maiori Congregationis Sanctissimi Redemptoris expediendas.

Pro qua gratia.

Ex Audientia Sanctissimi diei 22. Febr. 1888.

Sanctissimus Dominus Noster *Leo Papa XIII.* benigne annuit pro gratia iuxta preces, ceteris servatis de iure servandis. Praesenti *in perpetuum* valituro absque ulla brevis expeditione. Contrariis quibuscumque non obstantibus.

Datum Romae ex Secretaria S. Congregationis Indulgentiis Sacrisque Reliquiis praepositae die 22. Februarii 1888.

S. Card. *Vannutelli*, Praefectus.

(L. † S.) *Alexander* Episcopus *Oensis*, Secretarius.

XIV.

Der Papst, die Bischöfe und das katholische Volk über die römische Frage (1888).

1. Ansprache des h. Vaters an die ital. Pilger v. 27. Sept. 1888.

Auf eine längere Ansprache des Erzbischofs von Turin, des Cardinals Alimonda, worin der treuen Anhänglichkeit der italienischen Geistlichkeit gegen den apost. Stuhl Ausdruck verliehen war, antwortete der Papst Leo XIII. wie folgt:

Siate i ben venuti, anche voi, figli carissimi, che rappresentate quest'oggi dinanzi a Noi il Clero e le crescenti speranze delle Chiese d'Italia. — Gli alti e nobili sensi che Ella, signor Cardinale, a nome di tutti, Ci ha ora espressi, il numeroso vostro concorso e lo scopo che vi siete prefissi di ringraziamento al Signore per l'anno Nostro giubilare, sono per Noi altrettanti motivi di viva compiacenza e di pienissimo gradimento. Conosciamo la devozione del Clero italiano verso il Pontefice, e l'unione perfetta che regna tra esso, i suoi Vescovi e la Sede Apostolica. — E Noi alla volta Nostra portiamo a questo Clero particolare interesse ed affetto. Verso di esso abbiamo sempre mostrato le più sollecite cure, affinchè per la copia di una sana dottrina, per l'integrità della vita, per lo zelo delle anime, per lo spirito del più generoso sacrifizio degnamente corrispon-

Seid auch Ihr willkommen, geliebteste Söhne, die Ihr heute vor Uns den Klerus und die wachsenden Hoffnungen der Kirche Italiens repräsentiret. Die hochedlen Gesinnungen, welche Sie, Herr Cardinal, soeben zum Ausdrucke gebracht, Euere zahlreiche Theilnahme und der Zweck, den Ihr Euch vorgesetzt habt, nämlich dem Herrn für dieses Unser Jubeljahr zu danken: sind für Uns ebenso viele Beweggründe zu lebhaftester Freude und innigem Danke. Wir kennen die Ergebenheit des italienischen Klerus gegen den Papst und die vollkommene Einigkeit, die unter demselben herrscht und ihn und seine Bischöfe mit dem apostolischen Stuhle verbindet. — Wir Unsererseits bringen aber auch diesem Klerus eine ganz besondere Sorgfalt und Liebe entgegen. Wir waren stets ganz besonders darauf bedacht, dass derselbe durch die Fülle gesunder Wissenschaft, durch Unbescholtenheit des Wandels, durch Seeleneifer und edlen Opfer-

desse alla sua sublime missione. E Noi ardentemente desideriamo che esso ogni di più si arricchisca e si adorni delle più elette virtù e che il suo ministerio interamente consacri al bene del popolo italiano, istruendolo de' suoi doveri, riformandone i costumi, educandolo alle salutari pratiche della religione.

Ma oltre a questi doveri, un altro non meno grave gliene incombe nell'aspra lotta che sostiene la Chiesa all'ora presente; quello cioè di essere e di mostrarsi, di fronte a tutti, costantemente devoto a questa Sede Apostolica, e di propugnarne, come possa meglio, le sacre ragioni. E su ciò intendiamo d'insistere oggi in modo speciale, volendo che sia questo l'ammaestramento precipuo che vi diamo in circostanza così solenne.

Nessuno di voi, dilettissimi figli, ignora con quante arti si tenti oggidì di falsare le idee del popolo italiano intorno alle attuali condizioni del Pontificato; con quali mezzi si cerchi di oscurare anche le più manifeste verità. — Si dice infatti e si ripete al popolo di continuo che al Pontefice è lasciata in Roma ampia e piena libertà, e che ne è rispettata l'autorità e la per-

geist in würdiger Weise seiner erhabenen Aufgabe entspreche. Und Wir wünschen sehnsüchtig, dass er sich immer mehr mit den auserlesensten Tugenden bereichere und schmücke, und dass er sein Amt ganz und vollständig dem Wohle des italien. Volkes weihe, indem er dasselbe über seine Pflichten belehre, dessen Sitten erneuere und es heranziehe zur Erfüllung der heilsamen Uebungen der Religion.

Ausser diesen Pflichten obliegt demselben aber in dem herben Kampfe, den die Kirche gegenwärtig zu bestehen hat, noch eine andere, nicht minder schwere, nämlich: Offen und mit Beharrlichkeit seine Ergebenheit gegen diesen apostolischen Stuhl zu bezeigen und nach bester Möglichkeit für die geheiligten Rechte desselben einzustehen. Und Wir beabsichtigen, hierauf heute ein ganz besonderes Gewicht zu legen, indem Wir wünschen, dass dies als die hervorragendste Unterweisung angesehen werde, die Wir Euch bei diesem feierlichen Anlasse geben.

Keinem von Euch, theuerste Söhne, ist es unbekannt, mit welcher List man die Ideen des italienischen Volkes über die gegenwärtige Lage des Papstthums irrezuführen, mit welchen Mitteln man die offenbarsten Wahrheiten zu verdunkeln sucht. Man sagt thatsächlich und wiederholt es dem Volke unausgesetzt, dass dem Papste in Rom volle und ausgedehnte Freiheit belassen und dessen Autorität

sona. Ma tutto il mondo sa e vede a quale indegna e intollerabile condizione è egli ridotto; in balìa e potere altrui, segno a dileggi, ludibrio della plebe. — Si osa inoltre affermare che le rivendicazioni del Pontefice sono dettate da spirito di ambizione e da cupidigia di mondana grandezza. Spostata così e rimpiccolita la questione, si argomentano costoro di illudere più facilmente i semplici. — Ma ben più in alto sono rivolte le Nostre mire: in verità, è la grande causa della libertà e della indipendenza della Chiesa che ora si agita. — E voi, figli carissimi, anche per altrui ammaestramento, non vi stancate di ripetere altamente che la suprema potestà, di cui, per divina disposizione, è rivestito il Pontefice, di sua natura non può sottostare a qualsiasi terrena potestà; e che, per essere veramente libero e indipendente, almeno nel presente ordine di Provvidenza, il Pontefice deve avere una reale sovranità; che infatti questa sovranità a favore di Lui fu dalla stessa Provvidenza per vie mirabili disposta, preparata, costituita, e quindi per lunghi secoli conservata in mezzo alle più svariate e contrarie vicende fino a'dì nostri. Il qual meraviglioso disegno di Provvidenza apparve sempre, più specialmente su Roma, che, prescelta ad essere la sede per-

und Person geachtet sei. Und doch weiss und sieht es alle Welt, in welch unwürdige und unerträgliche Lage derselbe gebracht, wie er fremder Willkür und Gewalt und dem Hohne und Gespötte des Pöbels überliefert ist. — Man wagt überdies zu behaupten, dass die Forderungen des Papstes von der Ehrbegierde und der Sucht nach irdischer Grösse dictirt seien, und, nachdem man auf diese Weise die Frage verrückt und herabgewürdigt hat, hofft man die Einfältigen umso leichter zu täuschen. — Aber unsere Ziele liegen viel höher: Um die grosse Sache der Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche geht in Wahrheit der Kampf. — Und Ihr, theuerste Söhne, werdet, auch schon von anderer Seite unterwiesen, nicht ablassen, es immerdar laut zu wiederholen, dass die oberste Gewalt, mit welcher nach göttlicher Anordnung der Papst bekleidet ist, ihrer Natur nach keiner irdischen Macht unterstehen könne; dass der Papst, wenigstens nach dem gegenwärtigen Plane der Vorsehung, um wahrhaft frei und unabhängig zu sein, eine wirkliche unumschränkte Herrschaft (reale Sovranità) besitzen müsse und dass in der That diese Herrschaft von derselben göttlichen Vorsehung für ihn in wunderbarer Weise ist vorbereitet, gegründet und lange Jahrhunderte hindurch inmitten der mannigfaltigsten und widerstrebendsten Wechselfälle bis auf unsere Tage aufrecht erhalten worden. Dieser wunderbare Plan der Vor-

petua del Vicario di Cristo, doveva offerire al Pontefice, in faccia al mondo, le più sicure ed evidenti condizioni di libertà. Così nessuna sovranità al mondo, fu della pontificia più legittima nell'origine, più alta e veneranda per lo scopo, più lunga nella durata. — Gli avversari di questa sovranità furono sempre i nemici e i persecutori della Chiesa, e la guerra mossale negli ultimi tempi a tutti è notorio che fu opera principalmente delle sètte congiurate ai danni della Chiesa.

Che nessuno di voi, pertanto, che nessuno dei cattolici si lasci fuorviare, nè illudere. Diritti così sacrosanti, poggiati sopra così solide fondamenta, sopravvissuti a tante vicende, connessi coi più grandi e vitali interessi della Chiesa e della civil società, potranno essere per qualche tempo manomessi e violati, ma non oppressi e conculcati per sempre. — Spesso fortunati eventi, favori ed appoggi di potenti sembrano dar piena sicurezza e baldanza ai nemici: ma il corso delle cose umane è sempre nelle mani della Provvidenza di Dio, che lo muta e dirige a sua posta, facendolo servire sempre alla maggior gloria del suo nome e al bene della sua Chiesa.

sehung trat namentlich immer in Bezug auf die Stadt Rom klar zu Tage, welche, auserkoren zum Sitze des Statthalters Jesu Christi, dem Papste angesichts der Welt die gesichertste Freiheit bieten sollte. Keine Herrschaft der Welt war daher ihrem Ursprunge nach rechtmässiger, ihrem Zwecke nach erhabener und verehrungswürdiger, ihrem Bestande nach von längerer Dauer, als die päpstliche. — Die Gegner dieser Herrschaft waren immer die Feinde und Verfolger der Kirche und der in den neuesten Zeiten gegen sie geführte Kampf war bekanntlich vor Allem das Werk der gegen die Kirche verschworenen Feinde.

Möge sich Keiner von Euch, ja möge sich kein Katholik irre machen und täuschen lassen: So heilige Rechte, gestützt auf so festen Fundamenten; Rechte, die so zahlreiche Wechselfälle überdauert haben, die in so inniger Beziehung stehen zu den grössten und vitalsten Interessen der Kirche und der Gesellschaft, können zwar für einige Zeit verletzt und vergewaltigt, aber nicht für immer unterdrückt und mit Füssen getreten werden. — Oft scheinen glückliche Ereignisse, dann die Gunst und Unterstützung Mächtiger den Feinden volle Sicherheit und Dreistigkeit zu geben: aber der Lauf der menschlichen Dinge liegt in den Händen der Vorsehung Gottes, der ihn nach seinem Willen lenkt und umgestaltet, um ihn allezeit dem grösseren Ruhme seines Namens und dem Wohle der Kirche dienstbar zu machen.

Nè è da tenere in alcun conto la vieta accusa spesso da Noi recisamente respinta, che cioè, col rivendicare i diritti della Sede Apostolica, Ci mostriamo nemici del bene d'Italia. — Diciamo anzi che, domandando si faccia una volta ragione a quei sacri ed imprescrittibili diritti, Noi, lungi dal mostrarci nemici d'Italia, non facciamo che desiderarne il vero bene; volendo ciò che solo può procacciare alla nazione stabile tranquillità, e alle coscienze pace sicura.

Finalmente, non sappiamo bene a qual fine, recentemente fu detto che dal Vaticano non esce mai per l'Italia una parola amica. — Vana e stolta accusa anche questa. Fu parola amica aver Noi in più incontri ricordato all'Italia le grandezze e i beneficii innumerevoli che le provennero dalla Chiesa e dal Pontificato romano. Fu parola amica averle spesso inculcato di custodire gelosamente e di fedelmente seguire le gloriose tradizioni degli avi suoi. — Fu parola amica averla a tempo messa sull'avviso sui deplorabili ed immanchevoli danni di cui le sarebbe stata funesta cagione la lotta sleale intrapresa per solo odio di setta contro la divina istituzione del Papato. —

Aber auch auf jene abgeschmackte Anklage, die Wir schon wiederholt aufs entschiedenste zurückgewiesen haben, auf die Anklage nämlich: durch die Forderungen der Rechte des apostolischen Stuhles hätten Wir Uns als Feinde Italiens erwiesen, ist keinerlei Werth zu legen. — Wir haben wiederholt gesagt, dass Wir, indem Wir verlangen, es möge doch einmal jenen geheiligten und unverjährbaren Rechten Gerechtigkeit widerfahren, weit entfernt, als Feinde Italiens zu erscheinen, vielmehr dessen aufrichtiges Wohl anstreben, indem Wir Dasjenige wünschen, was der Nation allein dauernde Ruhe und den Gewissen gesicherten Frieden verschaffen kann.

Endlich können Wir nicht einsehen, zu welchem Zwecke erst kürzlich gesagt worden war, dass vom Vatican aus niemals ein freundliches Wort für Italien komme. — Auch das ist eine hinfällige und thörichte Anklage. Denn war es nicht ein freundliches Wort, als Wir bei verschiedenen Anlässen Italien erinnerten an die Auszeichnungen und zahlreichen Wohlthaten, die ihm von der Kirche und dem römischen Papstthum zugekommen sind? War es nicht ein freundliches Wort, als Wir demselben einschärften, die glorreichen Traditionen der Vorfahren eifersüchtig zu hüten und treu zu befolgen? War es nicht ein freundliches Wort, als Wir Italien bei Zeiten aufmerksam machten auf den ebenso beklagenswerthen als unausbleiblichen Nachtheil, der ihm

E quando, dal dovere costretti, levammo la voce contro leggi ed atti emanati a danno della religione e della Chiesa in Italia, anche quella fu voce amica, perchè intesa a conservarle pura e immacolata, qual prezioso tesoro, l'avita fede.

Ma quale in ricambio è il contegno che si tiene verso di Noi dalla parte avversa? Risponda, per tacer del passato, il nuovo Codice che si discute, e le nuove leggi di persecuzione che si minacciano, dirette a sempre più inceppare la Chiesa, e ad allontanare sempre più la sua salutare influenza dalla scuola e da ogni ordine della civil società. — Ebbene Noi, i sacri Pastori, i fedeli, posti in così acerbe distrette, se da una parte col divino aiuto non falliremo giammai ai Nostri doveri, non cesseremo dall'altra d'innalzare più calde all'Altissimo le Nostre preghiere, affinchè, a beneficio d'Italia, a salute degli stessi nostri nemici, non tardi a far risplendere la grandezza delle sue misericordie.

Voi, figli carissimi, ispiratevi sempre a questi sentimenti. E con essi riportate ai vostri paesi

aus dem ungerechten, aus blossem Sectenhass gegen die göttliche Institution des Papstthums begonnenen Kampf entstehen würde? — Und als Wir, gedrängt von der Pflicht, Unsere Stimme erhoben gegen Gesetze und Handlungen, die zum Schaden der Religion und der Kirche in Italien erflossen waren, da war auch dies ein freundliches Wort, zu dem Zwecke ausgesprochen, um Letzterem den Glauben der Väter als kostbaren Schatz, rein und unverletzt zu erhalten.

Wie aber ist dagegen die Haltung, welche man auf gegnerischer Seite Uns gegenüber beobachtet? Es mögen hierauf, um von der Vergangenheit zu schweigen, nur der *neue Strafcodex*, der soeben in Berathung steht und die angedrohten Verfolgungsgesetze, welche die Kirche in immer stärkere Fesseln schlagen und ihren heilsamen Einfluss von der Schule und der bürgerlichen Gesellschaft fern halten soll, antworten. — Wohlan denn, wollen wir, die geweihten Hirten, und die Gläubigen, in dieser herben Bedrängniss mit Gottes Hilfe einerseits unserer Pflichten niemals ermangeln, andererseits aber auch nicht aufhören den Allerhöchsten inständigst zu bitten, dass er nicht zögern möge zum Wohle Italiens und zum Heile dieser unserer Feinde die Grösse seiner Barmherzigkeit leuchten zu lassen.

Ihr aber, theuerste Söhne, erwecket stets aufs Neue diese Gesinnungen in Euch und bringet mit

anche 'la specialissima benedizione che, dal fondo del cuore, a pegno dei celesti favori, impartiamo a voi tutti qui presenti, al Clero, alla gioventù avviata al Santuario e a tutto il popolo italiano.

denselben Euren Gemeinden den besonderen Segen, welchen wir aus ganzem Herzen als Unterpfand der himmlischen Gnaden Euch allen, die Ihr hier anwesend seid, dem Klerus, der dem Priesterthum sich weihenden Jugend und dem ganzen italienischen Volke ertheilen.

Diese Rede des h. Vaters wurde von den Anwesenden mit brausendem Beifall aufgenommen.

2. Die Audienz der neapolitanischen Pilger im Vatican am 24. October 1888.

Am 24. October 1888 führte der Cardinal *Sanfelice*, Erzbischof von Neapel, in Begleitung von fünf Bischöfen, zu Füssen Leo XIII. einen zahlreichen Pilgerzug aus Neapel und der Erzdiöcese. Die Zahl der Pilger überstieg 2000 Personen, welche die ganze Bürgerschaft von Neapel repräsentirten: Prälaten, Priester, Adelige, Herren, Damen, Arbeiter, Kinder, Seeleute und Fischer, alle in ihrer eigenthümlichen Tracht. Alle katholischen Vereine und Verbände waren gleichfalls zahlreich vertreten, und viele hatten an ihrer Spitze ihre reichen Fahnen. Der Empfang fand in der Aula della Benedizione über der Vorhalle der Peterskirche statt. Der *h. Vater*, umgeben von seinem Hofe, erschien etwas nach 12 Uhr und wurde mit lauten und ehrfurchtsvollen Hochrufen begrüsst. Nachdem er auf dem Throne Platz genommen, umringt von den Cardinälen *Sacconi*, *Oreglia*, *Ledochowski*, *Vannutelli*, *Rampolla*, *Verga*, *Mazzella*, *Bausa*, las zu Füssen des Thrones der Cardinal *Sanfelice* eine Ergebenheitsadresse vor, worauf der h. Vater mit folgender *Ansprache* antwortete:

»In molte occasioni Ci fu dato conoscere ed apprezzare i sentimenti di devozione e di amore che il popolo napoletano professa alla Santa Sede e alla Nostra persona. Ma in un modo speciale lo conoscemmo in quest'anno, per la ricorrenza del Nostro Giubìleo sacerdotale, quando in bel numero i cattolici di Napoli, insieme con tanti altri Nostri figli convenuti qui d'ogni paese, vennero a presentarci l'omaggio dei loro auguri e dei loro doni. Vi vediamo in molto numero anche adesso,

Bei verschiedenen Gelegenheiten war Uns vergönnt, die Gefühle der Ergebenheit und der Liebe, welche das neapolitanische Volk gegen den apostolischen Stuhl und Unsere Person hegt, kennen und schätzen zu lernen. Aber in besonderer Weise haben Wir dies in diesem Jahre aus Anlass Unseres Priesterjubiläums erfahren, da in grosser Zahl die Katholiken von Neapel zugleich mit so vielen anderen Unserer Söhne, die aus allen Ländern herbeigeströmt sind, kommen, um Uns ihre Huldigung darzubringen und ihre Geschenke zu überreichen. Wir sehen

mentre volge al suo termine l'anno giubilare; e come allora, così anche adesso accogliamo con vivo gradimento i sensi che questa circostanza ha posto sulle labbra del vostro Porporato Pastore; sensi d'inviolabile fedeltà a questa Sede Apostolica, e di perfetta unione con Noi, de cui volete dividere non pur le gioie, ma anche i dolori e le amarezze.

La quale dimostrazione Ci riesce tanto più accetta, inquantochè viene ad aggiungersi alle altre molte e singolari che Ci furono date nel corso di questo anno dai cattolici di tutte le parti d'Italia. Fu numerosissimo il pellegrinaggio generale dello scorso gennaio, fatto con vero slancio di fede, in mezzo a non lievi difficoltà e disagi: al quale altri non pochi successero di mano in mano da quasi tutte le regioni italiane, e recentemente quello del Clero. Tutti poi poterono essere testimoni con qual nobile e generosa gara tutte le città d'Italia, e prime tra esse le più grandi e le più illustri, abbiano contribuito allo splendido successo della Mostra Vaticana. Così l'Italia cattolica smentisce a fatti chi vorrebbe farla comparire nemica del Pontificato, e protesta contro quelli che da esso tentano di distaccarla. Me-

dieselben in grosser Zahl auch jetzt, da das Jubiläumsjahr seinem Ende zugeht; und wie damals, so nehmen wir auch jetzt mit lebhaftem Wohlgefallen die Worte, welche diese Gelegenheit auf die Lippen eures mit dem Purpur gekleideten Hirten gelegt hat, entgegen; der Ausdruck unverletzlicher Treue gegen den apostolischen Stuhl und vollkommener Vereinigung mit Uns, mit dem ihr nicht nur die Freuden, sondern auch die Schmerzen und die Bitternisse theilen wollt.

Diese Kundgebung ist uns um so erwünschter, als sie sich an die vielen anderen und bemerkenswerthen Kundgebungen anschliesst, die Uns im Laufe dieses Jahres von den Katholiken aus allen Theilen Italiens gegeben wurden. Sehr zahlreich war die allgemeine Pilgerfahrt vom letzten Januar, welche mit einem wahren Erguss des Glaubens veranstaltet wurde inmitten nicht geringer Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten; dieser schlossen sich nach und nach viele andere aus fast allen Gegenden Italiens an, so jüngst jene des Klerus. Alle konnten somit Zeuge sein, mit welch' edlem und hochherzigem Eifer alle italienischen Städte und an ihrer Spitze die grössten und berühmtesten zu einem glänzenden Erfolge der vaticanischen Ausstellung beigetragen haben. So widerlegt das katholische Italien durch Thatsachen diejenigen, welche es als Feind des Papstthums wollten erscheinen lassen, und protestirt gegen jene, die bemüht sind,

more anzi dei grandi benefizi che le vennero dai Romani Pontefici, e delle glorie singolari di cui si coperse quando ai medesimi si mantenne fedele ed unita, in mezzo alle trepidazioni dell'ora presente bene addimostra di comprendere d'onde essa possa sperare scampo e salute. Deh! piacesse al cielo che tutti gl'Italiani lo comprendessero; piuttosto che fargli guerra, si consigliassero di circondare il Papato di quel rispetto e di ridonargli quella libertà che all'alto suo grado è dovuta.

Ma in quella vece, voi ben lo sapete, o dilettissimi, figli degeneri con ogni arte e studio si adoperano a combatterlo e ad avvilirlo; le quotidianie ingiurie e contumelie lanciate contro di Noi, che ne sosteniamo le ragioni, non hanno più oramai nè freno nè misura. Di tutto si abusa e da tutto si toglie pretesto; come avvenne delle parole che, non ha guari, rivolgemmo al pellegrinaggio del Clero, contro le quali più che mai si sfogarono lungamente le ire degli avversari. Eppure in quelle parole nulla vi fu di nuovo; ciò che allora dicemmo sempre lo abbiamo detto nel corso del Nostro Pontificato. Sempre abbiamo dichiarato la presente condizione incompatibile colla dignità e l'alta mis-

es von ihm loszulösen. Im Gegentheil, eingedenk der grossen Wohlthaten, welche ihm von den römischen Päpsten zugeflossen sind, des grossen Ruhmes, womit es sich bedeckte, als es treu und geeint zu denselben stand, beweist es auch inmitten der Bedrängnisse der jetzigen Zeiten, dass es nur zu gut weiss, woher es Hilfe und Rettung zu erhoffen hat. Ach! Möchte es doch dem Himmel gefallen, dass alle Italiener dies einsehen und, statt es zu bekriegen, sich entschliessen könnten, das Papstthum mit jener Achtung zu umgeben und ihm jene Freiheit wiederzugeben, welche seiner hohen Stellung gebührt.

Aber statt dessen, Geliebteste, bemühen sich, wie ihr wohl wisset, entartete Söhne mit allen Künsten und allem Eifer, es zu bekämpfen und verächtlich zu machen; die täglichen Beleidigungen und Schmähungen, die gegen Uns erhoben werden, weil wir seine Rechte vertreten, haben jetzt keinen Zügel und kein Mass mehr. Man missbraucht alles und benutzt es als Vorwand; wie dies mit den Worten geschehen ist, welche Wir jüngst an die Pilgerfahrt des Klerus gerichtet haben, und gegen welche lange Zeit hindurch und heftiger denn je der Zorn der Feinde sich entfesselte. Und doch lag in jenen Worten nichts Neues. Was Wir damals sagten, haben Wir im Laufe Unseres Pontificates immer gesagt. Immer haben Wir die gegenwärtige Lage als unvereinbar mit der Würde und der

sione del Romano Pontefice; sempre abbiamo ridomandato per la Santa Sede uno stato di vera libertà e di non illusoria indipendenza. Per questo altissimo scopo, e non per viste umane, sempre abbiamo rivendicato i sacri diritti del Pontificato ed un'effettiva sovranità. Perchè dunque adesso tanta violenza di attacchi e d'ingiurie? Solo perchè fatti e circostanze ben note hanno reso più fieri gli odii, più audaci i propositi contro tutto ciò che tocca le sacre ragioni della Chiesa e della Santa Sede.

E più che altrove la lotta infierisce qui in Roma, eccitata e sostenuta dallo spirito satanico delle sètte: qui, dove tutto parla dei Pontifici e della loro spirituale e temporale sovranità, si sono come concentrate le ire nemiche: qui, anche in circostanze solenni, non si ha ritegno di confermare con nuove offese usurpazioni e violenze che sono ancora nella memoria di tutti. E così, senza comprendere i veri ed alti destini di Roma, si fa prova di menomarne la grandezza, abbassandola alla semplice condizione di capitale di un Regno; mentre pur nell'antica sua storia si rivela capo e regina del mondo, e, predestinata da Dio sede del Vicario

hohen Mission des römischen Papstes erklärt und immer wieder haben Wir für den apostolischen Stuhl einen Zustand wahrer Freiheit und nicht illusorischer Unabhängigkeit verlangt. Nur, weil Wir dies erhabene Ziel im Auge hatten und nicht aus menschlichen Rücksichten haben Wir die Wiederherstellung der heiligen Rechte des Pontificats und der effectiven Souverainetät gefordert. Woher also jetzt diese Heftigkeit der Angriffe und Beleidigungen? Nur weil Thatsachen und Umstände, die nur zu bekannt sind, den Hass geschürt und die Verwegenheit der Absichten gegen Alles, was mit den h. Rechten der Kirche und des apostolischen Stuhles in Verbindung steht, gesteigert haben.

Und mehr denn anderwärts wüthet der Kampf hier in *Rom*, da er von dem satanischen Geiste der Secten beständig angefacht und lebendig erhalten wird: hier, wo Alles von den Päpsten und ihrer geistlichen und weltlichen Souverainetät spricht, sind die feindlichen Zornesergüsse gewissermassen concentrirt: hier steht man selbst bei feierlichen Gelegenheiten nicht an, mit neuen Beleidigungen die Usurpationen und Gewaltthätigkeiten, welche noch in aller Gedächtniss sind, zu bekräftigen. Und so ohne die wahren und hohen Bestimmungen Roms zu begreifen, beweist man, dass man seine Grösse schmälert, indem man es zu der einfachen Hauptstadt eines Königreiches herabsetzt; während es auch in seiner alten Geschichte sich

di Cristo, è e sarà sempre la capitale del mondo cattolico. — Ma sia quanto si voglia fiera la lotta, Noi, conscii de' Nostri doveri, non abbandoneremo mai la difesa dei grandi interessi della Chiesa e della Sede Apostolica; ma con l'aiuto di Dio li propugneremo con tanto maggior costanza, quanto maggiore è lo sforzo dei nemici per oppugnarli.

E voi, figli carissimi, e con voi quanti sono cattolici, siate e mostratevi sempre di questa nobile causa costanti e non timidi amici; disertarla sarebbe viltà e somma sciagura. Se a suo danno vedete ora congiurati molti e potenti nemici, desiderosi di opprimerla, non per questo dovete essere voi men fiduciosi e fedeli. La causa della Chiesa è causa di Dio, il quale con provvidenza mirabile la scorge e le infonde quella forza invitta, che nè l'astuzia, nè la violenza riuscirono mai a domare. Vi conforti al nobile còmpito la grazia celeste e la benedizione apostolica che di tutto cuore impartiamo a lei, signor Cardinale, a tutti qui presenti, a tutto il Clero e popolo napoletano.«

nur als Haupt und Königin der Welt zeigt, und von Gott bestimmt wurde zum Sitze des Statthalters Christi, ist es und wird es immer sein die Hauptstadt der katholischen Welt. — Doch mag der Kampf auch noch so heftig entbrennen, Wir werden im Bewusstsein Unserer Pflichten niemals die Vertheidigung der grossen Interessen der Kirche und des apostol. Stuhles aufgeben, sondern mit göttlicher Hilfe dieselben mit um so grösserer Beharrlichkeit vertheidigen, je grösser die Bemühungen der Feinde sind, sie zu bekämpfen.

Und ihr, geliebte Söhne, und mit euch alle Katholiken, seid und zeigt euch immer als ausdauernde und furchtlose Freunde dieser edlen Sache; sie im Stiche lassen wäre Feigheit und äusserstes Unglück. Wenn ihr gegenwärtig zu ihrem Schaden viele und mächtige Feinde verbündet sehet, die darnach streben, sie zu unterdrücken, so ist dies keine Ursache, dass ihr weniger vertrauensvoll und treu werdet. Die Sache der Kirche ist Sache Gottes, der mit wunderbarer Fürsorge sie bewacht und ihr jene unbesiegte Kraft einflösst, welche weder die Arglist, noch die Gewalt zu bewältigen vermögen werden. Es möge euch in der edlen Aufgabe die göttliche Gnade stärken und der apostol. Segen, welchen Wir aus vollem Herzen Ihnen, Herr Cardinal, allen hier Anwesenden, dem ganzen Klerus und neapolitanischen Volke ertheilen.«

Nach Beendigung dieser Rede, welche wiederholt von lauten Beifallsbezeugungen unterbrochen wurde, ertheilte der h. Vater der zahlreichen Versammlung den apostolischen Segen. Hierauf wurden die Delegirten der Cathedrale in Neapel, die Priester, die Adeligen, die verschiedenen Vertreter von Vereinen etc. zum Fuss- und Handkuss zugelassen. — Der Papst erhielt ausser einer ansehnlichen Summe an Peterspfennig von den Pilgern auch viele reiche Geschenke, darunter von den neapolitanischen Fischern mehrere Körbe herrlichster Fische. Der h. Vater war gerührt über die vielen Beweise von Anhänglichkeit unter den Pilgern, segnete dieselben noch einmal und kehrte sodann unter lauten Evviva-Rufen und Beifallsgeklatsch wieder in seine Gemächer zurück.

3. Aus einem Breve des h. Vaters vom 22. October 1888 an Prof. Helleputte als Antwort auf eine Adresse einer Versammlung in Löwen.

Bei der Einweihung eines Handels- und Gewerbehauses in *Löwen* sandten die an der Feier betheiligten Katholiken eine Adresse an den h. Vater, in welcher sie u. A. energisch die Wiederherstellung der weltlichen Gewalt desselben verlangten. In dem Antwortschreiben des h. Vaters vom 22. October 1888 (s. Germania 1888 Nr. 256 II. Bl.) belobt der h. Vater es namentlich, dass die Katholiken »für Unseren apostol. Stuhl die seiner Würde und seinem Wesen nach nothwendige Freiheit zurückfordern.«

4. Ein Rundschreiben des Card.-Staatssecretärs vom October 1888 an die apostol. Nuntien

ist bis jetzt nur aus Zeitungsnachrichten dem Inhalte nach bekannt. Der Pariser Gaulois berichtete darüber: »Die Note legt dem Charakter des Besuches, welchen Kaiser Wilhelm [von Deutschland als er zum Besuche des Königs Humbert nach Rom gekommen und im Quirinal bei diesem abgestiegen war, von dem Hotel der preussischen Gesandtschaft aus mit eigens zu diesem Zwecke aus Berlin kommen gelassenen kaiserlichen Pferden und Wagen] dem h. Vater abstattete, und berichtigt die ungenauen Angaben, welche die Presse darüber veröffentlicht hat. Der Card.-Staatssecretär Rampolla ergeht sich ferner über die Plackereien, unter denen der h. Vater von Seiten der italien. Regierung leiden muss, welche nicht einmal die Exterritorialität achtet. Erwähnt wird auch, dass anlässlich des Besuches Kaiser Wilhelms im Vatican die italienischen Truppen bis an die Thore des Vaticans aufgestellt worden sind [Zeitungsnachrichten zufolge Anordnung des Fürsten Bismarck]. Das Rundschreiben schliesst mit der Versicherung, die Lage des h. Vaters in Rom werde immer unerträglicher und nur sein Vertrauen in die göttliche Gerechtigkeit lasse ihn nicht verzagen.«

Im Einklange mit dem Vorstehenden ist das der »Berliner Germania 1888 Nr. 259 I. Bl. aus München« auf Grund von Informationen an bestunterrichteter kirchlicher Stelle Mitgetheilte: »Die päpstliche Note beschäftigt sich ausschliesslich mit der durch die Occupation Roms seitens der ital. Regierung für den h. Stuhl geschaffenen unerträglichen Lage und mit dem Hinweis darauf, dass diese unerträgliche Lage, dieser auf die Dauer unhaltbare Zustand, der durch das Residiren von *zwei* Souverainen in *einer Stadt* bedingt werde, gelegentlich des Besuches des deutschen Kaisers in Rom so recht sprechend hervorgetreten sei. Dieser Zustand, in welchem sich das Papstthum Italien gegenüber befinde, sei eine fortgesetzte Verletzung eines der ältesten und legitimsten Rechte. Die Kaiserreise habe die Unhaltbarkeit des gegenwärtigen Zustandes in Rom überzeugend nachgewiesen. Die gegenwärtige Lage sei für den Papst eine gänzlich unwürdige, die ganze katholische Welt verletzende.« Die Germania fügt bei:

»Eine Spitze gegen den deutschen Kaiser enthält die päpstliche Note *nicht* und kann sie auch nicht enthalten. Der h. Vater zollt im Gegentheil dem bewiesenen Tactgefühl des deutschen Kaisers die grösste Anerkennung. Es ist nämlich durchaus unrichtig, dass, wie papstfeindliche Blätter berichteten, der Papst dem deutschen Kaiser die Bedingungen angegeben habe, unter denen der Besuch desselben im Vatican erfolgen könnte. Von deutscher Seite hat man vielmehr vorher in der tactvollsten Weise über die Modalitäten sich informirt, unter denen mit gebührender Rücksichtnahme auf die Lage des h. Stuhles, sowie auf die Stellung und Würde des Papstes der Besuch im Vatican stattfinden könnte. Kaiser Wilhelm hat überhaupt in der ganzen Angelegenheit einen solchen Tact bewiesen und bekundet, dass er die grösste Anerkennung und Bewunderung des h. Vaters erregt hat. Um so mehr sind die Manöver der kirchenfeindlichen Presse zu verurtheilen, welche dem deutschen Kaiser fortgesetzt gewisse Aeusserungen und Handlungen, wie die Worte vom »unantastbaren Rom,« das Aufhängen eines Kranzes an der Rorta Pia für die im Kampfe gegen die päpstlichen Vertheidigungstruppen gefallenen italienischen Soldaten etc. unterschoben hat. Der h. Vater will mit dieser Note, welche an sämmtliche Nuntiaturen abgesandt und von diesen in einer Copie den betreffenden Regierungen übergeben worden ist, verhüten, dass aus der Kaiserreise Kapital gegen seine wohlbegründeten legitimen Rechte geschlagen werde. Die Nachricht der radicalen Presse Roms, dass eine *zweite* päpstliche Note erlassen worden sei, in welcher eine gereizte Sprache gegen den Kaiser geführt werde, ist vollständig aus der Luft gegriffen, ebenso ist dieses der Fall bezüglich aller Nachrichten über eine gereizte Stimmung des Vaticans gegen *Deutschland*. Zu einer solchen Stimmung hat der Besuch des deutschen Kaisers im Vatican absolut keinen Anlass geboten.«

5. Litterae epp. Borussiae d. d. 28. Aug. 1888 ad ss. Patrem cum responsione ss. Patris. (Deutsch im *Archiv*, Bd. 60. S. 428 ff.).

Beatissime Pater!

Maximo cum Christifidelium gaudio anno vertente Sacerdoti Tui Semisaecularia celebrasti. Filii Tui undique venerunt, ut sincerum animi amorem in optimum Patrem, obedientiam fidelem erga supremum Ecclesiae gubernatorem, devotam Sanctae Petri Cathedrae, in qua orbi catholico praesides, venerationem solemniter declararent ac testarentur. Sed admirabili laetantium concentui piisque gratulantium vocibus tristissimae mox sese miscuerunt sollicitudines. Audito enim quae a gubernio subalpino leges pararentur, fieri non potuit, quin dolore luctuque vehementissime commoverentur animi, qui iniquitates in Te Tuamque auctoritatem maximo intentas ipsi gravissime sentiunt et ferunt, atque ex Tuis angoribus summum moerorem capiunt. Sicut igitur anno ineunte gratulabundi ad Te venimus, Beatissime Pater, ita neque nunc possumus reticere, quae quantaeque nos curae premant, novis subito Tibi imminentibus periculis.

Ecclesiae enim adversarii non contenti, eripuisse Sanctae Sedi patrimonium Petri, diminuisse in dies pauca illa ipsi adhuc relicta fideique publicae commissa iura, adeo ut omnibus paene omnia contra Christi Vicarium licere viderentur, inauditas iam excogitarunt rationes Ecclesiae libertatis penitus opprimendae. Nam id agitur ut codici illi poenali, cuius constitutiones nuper legumlatorum italorum examini subjectae sunt, talia inserantur decreta Ecclesiae libertati et Sacrae Sedis iuribus infensa, ut quo Tibi et pietatis et officii vinculo obstricti sumus, de *Tuis* et de *nostris* iniuriis nobis sit conquerendum.

De *Tuis* dicimus iniuriis. »Ea enim legum capita,« ut Tu ipse, Pater Beatissime, diserte exposuisti, »Italiae clerum recta, oblique vero Sedis Apostolicae iura attingunt. Sub specie prohibendorum criminum, quae maxime a potentia cleri imminere dicuntur, gravissime in sacerdotes animadvertitur, si quid contra leges, contra instituta civilia vel publicae potestatis acta, vel etiam contra tranquillitatem domesticam remve cuiusquam familiarem fecisse vel suasisse convincuntur« (cfr. Allocut. in Consist. hab. Kal. Iun. 1888). Atque quo nihil a legibus ferendis magis alienum esse debet, acerbissimae statuuntur mulctae vinculaque, nec ipsa delicta, in quae poenae feruntur, clare definiuntur atque accurate circumscribuntur, sed »vagis vocibus latissimeque patentibus proceditur, nihil ut non audere interpretandi libido queat« (cfr. Allocut. in Consist. hab. Kal. Iun. 1888).

Jam vero quo tendant severissima illa decreta, nulli dubium esse potest rerum italicarum statum vel obiter consideranti. »Inprimis vindicandorum Sedis Apostolicae Romanique Pontificatus iurium volunt poenarum metu eripere facultatem« (cfr. Allocut. in Consist. hab. Kal. Iun. 1888) et expostulantium voces silentio intentato compescere. Inaudita sane in christianis regnis haec iustitiae perversio, ut liceat impune sub fuco ementitae scientiae incredulitatis virus disseminare, Ecclesiam eiusque ministros ac sanctissima instituta criminari et traducere, iniustitiae et sacratissimorum iurium violationi sub praetextu aequitatis et patrii amoris patrocinari, Summum in terris Christi Vicarium probris et contumeliis afficere, neque fas sit, contra iniurias specie tutandae reipublicae illatas servitutemque Ecclesiae imminentem dogmata christiana asserere, intemeratam matrimonii christiani sanctitatem et indissolubile vinculum tueri, calumnias criminantium repellere, inviolabilia Romani Pontificatus iura vindicare. Iniustitia illa plena gaudet libertate, iusta defensio atrocibus plectitur poenis.

Sed et de *nostris*, Beatissime Pater, conquerimur iniuriis. Tibi enim divinitus concreditum est munus pascendi et regendi ovile Christi; Tuae curae commisit Dominus et agnos et oves. Quomodo vero voci Tuae tuto obedient, quomodo praeceptis Tuis secure parebunt, si vox Tua vix emissa iniquis legibus intercipiatur, Tuque undique videaris impeditus, quominus dogmata Christi libere pandas nobisque, agnis et ovibus, in urgentibus difficultatibus statim salutaribus consiliis subvenias. Namque in *gregis christiani* salutem, non in *Supremi Pastoris solum* commodum sapientissimo Dei providentis consilio factum est, ut Romani Pontifices temporali quodam potirentur regno neque ulla potestate civili prohiberentur, ne leges et decreta ferrent, quae ad regnum Dei stabiliendum dilatandumve opportuna esse viderentur.

Lubenti animo assentimur, Beatissime Pater, iis quae de officiis iuribusque cleri italici hoc in discrimine pronuntiasti. His enim in regionibus omnes ipsis nostris temporibus edocti proclamant, inutiles eiusmodi esse conatus nec clerum muneri suo fidelem vel meditata severitate vel vagis minis a recto unquam officii christiani tramite deterreri posse.

Nec quisquam sibi promiserit, fore ut Ecclesia vi et poenis coacta, serviat tempori »et flectat se atque accommodet ad ea quae in administrandis imperiis hodierna quam dicunt prudentia desiderat. »Quorum quidem,« ut sapientissime in Encyclicis Tuis Litteris de libertate humana docuisit, »est honesta sententia, si de quadam in-

telligatur aequa ratione, quae consistere cum veritate iustitiaque possit . . . Verum secus est de rebus ac doctrinis, quas demutatio morum ac fallax iudicium contra fas invexerint. Nullum tempus vacare religione, veritate, iustitia potest: quas res maximas et sanctissimas cum Deus in tutela Ecclesiae esse jusserit, nil est tam alienum quam velle, ut ipsa, quod vel falsum est vel iniustum, dissimulanter ferat, aut in iis quae sunt religioni noxia, conniveat« (cfr. Litt. Encycl. »De libertate hum.«).

Gravissimis in temporibus nullis minis territa, nullis fracta persecutionibus Ecclesia »iniurias pati nata non facere« (cfr. Litt. Encycl. »De libertate hum.«), huic tuendae verae libertatis et propagandae evangelicae veritatis officio semper fidelis mansit; hacque de causa speciali Dei auxilio tuta omnes adversariorum conatus fregit, cum, ut inquit s. Hilarius, »ei proprium sit, ut tunc vincat, quum laedatur, tunc intelligatur, quum arguatur, tunc obtineat, cum deseratur« (S. Hilar. de Trinit. 7 c. 4).

Quamvis autem de huius quoque discriminis exitu plane simus securi, tamen non omittemus recurrere ad invincibilia Ecclesiae arma, quae sunt fidelium orationes; his enim obtinetur immobilis in pugnando perseverantia et infallibilis victoriae certitudo. Exorata divina clementia, Beatissime Pater, speramus, futurum esse ut angelum suum mittat de coelis, qui Te custodiat eripiatque ex omnibus periculis, quemadmodum Principem Apostolorum, orante Ecclesia, ex carcere vinculisque olim liberavit.

Ad pedes sanctitatis Tuae provoluti, nobis gregibusque nobis concreditis Apostolicam Benedictionem efflagitantes permanemus.

Sanctitatis Tuae devotissimi et obedientissimi

Fuldae, 28. Augusti 1888.

† *Philippus*, Archiepiscopus Coloniensis.
† *Johannes Christianus*, Archiepiscopus Friburgensis.
† *Julius*, Archiepiscopus Gnesnensis et Posnaniensis.
† *Georgius*, Princeps-Episcopus Vratislaviensis.
† *Johannes Bernardus*, Episcopus Monasteriensis.
† *Wilhelmus*, Episcopus Hildesiensis.
† *M. Felix*, Episcopus Trevirensis.
† *Bernardus*, Episcopus Osnabrugensis.
† *Andreas*, Episcopus Warmiensis.
† *Carolus*, Episcopus Limburgensis.
† *Leo*, Episcopus Culmensis.
† *Joseph*, Episcopus Fuldensis.
† *Franciscus Casparus*, Episcopus Paderbornensis.

Responsio Leonis P. P. XIII. ad litteras ab episcopis Borussiae die 28. Augusti 1888 datas.

Venerabiles Fratres, Salutem et Apostolicam Benedictionem. Cum nuper Vos eadem omnes pietas idemque religionis studium Fuldam ad sancti Bonifacii sepulcrum perduceret prosperitati catholici nominis, reique christianae consulturos, Nos quidem animo ad Vos Nostro et cogitatione ferebamur. Nunc vero, anniversariis coetibus vestris feliciter peractis, iucundissime afficimur ex litteris, quas communi officio ad Nos dedistis, ac deliniri aliquantum ex iis levarique videtur doloris sensus, quem ex Ecclesiae, praesertim in Italia, acerbitatibus conceptum iamdiu sustinere cogimur. Vos siquidem, sicut iam probe nostis, ita merito Nobiscum deploratis conditionem miseram quotidieque afflictiorem in quam Summus Pontifex, post Urbis praesertim expugnationem compulsus est. Proptera si unquam alias, hoc potissimum tempore opportunum omnino est consilium propositumque vestrum, maiore in dies conatu studioque eniti ut ea Romanis Pontificibus libertas restituatur, plena atque integra, quae in exercendo augusto maximoque munere ipsis omnino necessaria est. Vobis igitur, Venerabiles Fratres, consilia opera ac studia vestra gratulamur ac bene de iis sperandum existimamus; eoque magis si omnes quotquot sunt in orbe christiani, exemplo vestro permoti, pari ardore ac pietate studuerint, sanctissima Ecclesiae et Apostolicae Sedis iura vindicare. Caelestium interea munerum auspicem, praecipuaeque Nostrae benevolentiae testem Apostolicam Benedictionem Vobis, Venerabiles Fratres, peramanter in Domino impertimus.

Datum Romae apud Sanctum Petrum die 12. Sept. Anno 1888. Pontificatus Nostri Undecimo.

Leo P. P. XIII.

Venerabilibus Fratribus Philippo archiepiscopo Coloniensi et ceteris Germaniae episcopis qui Fuldam convenerunt.

6. Die kathol. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands zu *Freiburg im Breisgau* erneuerte am 6. September 1888 die von der katholischen Generalversammlung zu Trier im Jahre 1887 ausgesprochene Resolution auf Wiederherstellung der Souverainetät des Papstes im patrimonium Petri und protestirte zugleich gegen den italienischen Strafgesetzentwurf.

7. Adresse der Schweizer Bischöfe v. 28. Aug. 1888 an den h. Vater.

Den Bischöfen der Schweiz liegt bei ihrer jährlichen Versammlung nichts so sehr am Herzen, als Ew. Heiligkeit den Ausdruck

der Gefühle ihres kindlichen Gehorsams gegen Ihre Lehren und Weisungen, wie ihrer unverletzlichen Anhänglichkeit an Ihre geheiligte Person darzubringen.

Dieses Jahr Ihres Priesterjubiläums hat den Glanz des Stuhles des hl. Petrus gesehen, und vielleicht nie in der Geschichte der Kirche hat der Statthalter Jesu Christi eine solche Erscheinung seines Ruhmes und seiner Macht gesehen, wie diese wunderbare Menge von Geschenken, Ehrfurchtsbezeigungen und Wallfahrten von Fürsten und Völkern ihm dargeboten haben; denn man kann mit Wahrheit sagen, dass »alle Könige der Erde Sie verehrt, alle Völker der Erde sich Ihnen zu Füssen geworfen haben.« Diese glänzenden Manifestationen offenbaren den Ungläubigen und Irrgläubigen klar die göttliche Einsetzung der Kirche, ihre Einheit und Allgemeinheit, so dass sie mit Bewunderung und Neid ausrufen müssen: »Wie schön sind deine Zelte, o Jacob!« Möchte dieses Jubiläum ein Vorzeichen neuer Triumphe der h. Kirche sein!

Unser schweizerisches Vaterland hat schon die kostbaren Erfolge dieses Einflusses erfahren, welchen Ihre Heiligkeit überall gewonnen hat; die Vorurtheile verschwinden, die Feindseligkeiten hören auf, das Volk und die Behörden sehen endlich ein, dass dieser Einfluss des h. Stuhles, die Absichten des Oberhauptes der Kirche nicht nur für das Heil der Seelen nützlich sind, sondern auch zum Glücke, zur Freiheit und zur Ruhe der Völker beitragen. Das neue Uebereinkommen des h. Stuhles und der Schweiz in Bezug auf die geistliche Administration des Tessins ist ein öffentliches und unwiderlegbares Zeugniss hiervon.

Warum musste die allgemeine Freude der katholischen Welt durch feindliche Pläne getrübt werden, die ausgegangen von jenem Italien, das Sie sehr lieben, und von Mitbürgern, die Ihre Liebe bevorzugt? Ach, Ihre Heiligkeit hat es mit einem Gefühle von Traurigkeit, welches der ganze Episcopat getheilt hat, gesagt: »Was Uns aber bitter betrübt,« sagten Sie in Ihrem Schmerze, »ist das, zu sehen, dass die Kirche und das Papstthum mehr als je in Italien angegriffen werden, während die Italiener in grosser Mehrheit mit bewunderungswürdiger Treue ergeben sind der Kirche und dem Papstthum, welchen ihr Vaterland unzählige Wohlthaten zu verdanken hat. Desgleichen schmerzt uns der Gedanke, dass man sich nach den Wünschen der gottlosen Secten mit allen Mitteln bemüht, dieses Volk, das, an der mütterlichen Brust der Kirche genährt, gross geworden ist, aus den Armen der Kirche zu reissen. Wir sind nicht weniger betrübt, zu sehen, wie man absichtlich darauf hinarbeitet,

den Streit mit der Kirche zu verlängern, den Wir im Interesse der Kirche selbst und aus Liebe zum Vaterlande, wie Wir es oft gesagt, wünschten, der Gerechtigkeit und den Rechten des h. Stuhles gemäss verschwinden zu sehen . . .«

Die Bischöfe der Schweiz, welche ein Vaterland besitzen, das in seiner Neutralität im Schoosse der grossen Staaten Europa's garantirt ist, begreifen, wie wichtig es sein muss für das Oberhaupt der Kirche, für den Statthalter Jesu Christi, für den unfehlbaren Lehrer der Völker, den Schiedsrichter der Könige und Nationen, für den Vater und das Oberhaupt aller Christen, geschützt zu sein und zu scheinen gegen jede Gefahr, jede Beschränkung, jede Schwierigkeit, in nichts von irgend einer weltlichen Macht abhängig zu sein und wieder zu erlangen den Besitz der weltlichen Herrschaft von Rom, welches die göttliche Vorsehung seit vielen Jahrhunderten der römischen Kirche als die beste und nothwendige Garantie ihrer Freiheit und Würde gegeben, und welches gottlose Hände aus Hass gegen die Religion ungerechter Weise zerstört haben. Allein da diese Freiheit in den gegenwärtigen Zeitumständen auf verschiedene Weise mehr und mehr gehemmt wird, so dass Ihre Lage als Oberhaupt der Kirche wirklich sehr schwierig und aus vielen Gründen ganz und gar unerträglich ist, und deswegen mehr als zweihundert Millionen Katholiken in der ganzen Welt in ihrer Gewissensfreiheit verletzt werden, so protestiren die Schweizer Bischöfe mit Ihnen gegen Alles, was man seit langer Zeit zum Nachtheile des apostolischen Stuhles thut, und sie verlangen, dass die Rechte des h. Stuhles garantirt und unverletzt bleiben, wie die Gerechtigkeit und die Religion es verlangen, ebenso wie das allgemeine Interesse und das Wohl des ganzen Menschengeschlechts.

Heiliger Vater, bevor wir in unserer brüderlichen Versammlung unsere Arbeiten beginnen, welche zum Zwecke haben die Verbreitung der Tugend und der Wissenschaft unter dem Klerus, die Heiligung der Seelen und im Allgemeinen das Glück Aller, wiederholen wir die Versicherung, dass die Freuden Ihrer Heiligkeit unsere Freuden, Ihre Leiden unsere Leiden sind.

Indem wir immer unsere Gedanken und unsere Handlungen der Regel, welche Sie uns vorschreiben, unterwerfen, werden wir nie aufhören zu sein die treuen Ausleger und unermüdlichen Verkünder Ihrer Lehren, wie die unerschrockenen Vertheidiger Ihrer heiligen Rechte als Papst, als König und als Vater.

In dieser Gesinnung zu den Füssen Ihrer Heiligkeit liegend,

flehen wir demüthig um den apostolischen Segen für uns, für die unserer Obsorge anvertraute Kirche und für unser ganzes Land.

Ihrer Päpstlichen Heiligkeit
demüthigsten, ergebensten und gehorsamsten
Diener und Söhne in Christo.

Collegium in Schwyz, am Feste des hl. Augustin, den 28. August 1888.

Folgen die Unterschriften des schweizerischen Episcopats.

8. Adresse der belgischen Bischöfe vom 29. October 1888.

Der Erzbischof von Mecheln und seine Mitbrüder vom belgischen Episcopat, in Tournai versammelt — zur Eröffnung des seit dem 13. Jahrhundert versiegelten Reliquienschreines des h. Eucharius .. [s. den ganzen Text und Uebersetzung in der Germania 1888 Nr. 254 II. Bl.). »Im Verein mit ihren Gläubigen und mit den Katholiken der ganzen Welt bitten die *belgischen Bischöfe* den Himmel bei den Verdiensten des hl. Eleutherius, über das erhabene Oberhaupt zu wachen, welches der h. Geist in diesen unruhigen Zeiten an das Steuer des Schiffleins Petri gesetzt hast. Mit der ganzen Inbrunst unserer Seelen flehen wir zu dem gütigen Gott, dass er den fortdauernden Kümmernissen des gemeinsamen Vaters der Gläubigen ein Ziel setzen, dass er ganz erfüllen möge alle seine edlen Wünsche für die zu seinem allerhöchsten Amte nothwendige Unabhängigkeit, für die Wiederherstellung der Rechte der Kirche und der päpstlichen Souverainetät, für den Triumph der Principien der Ordnung und der Autorität, für die wahre Civilisation der Völker und für den Frieden der Welt.«

9. Eine am 21. Oct. 1888 zu Rotterdam abgehaltene grosse Versammlung niederländischer Katholiken

erklärte im Angesichte Gottes und des Vaterlandes:

1. Dass das neue und falsche politische Princip, welches ein natürliches Recht auf natürliche Grenzen proclamirt, ebenso *ungerecht*, *revolutionär* und *gottlos* in seiner Anwendung auf den Kirchenstaat ist, als es ungerecht, revolutionär und gottlos wäre in seiner Anwendung auf das Königreich der Niederlande: und dass sie (die Katholiken) als wahre Antirevolutionäre dieses revolutionäre Princip *verurtheilen*, *verabscheuen* und immer *bekämpfen* werden.

2. Sie erklären, in Uebereinstimmung mit den Belehrungen der Bischöfe Hollands und aller Bischöfe der katholischen Welt, dass die Sache des Papstes in ihren Augen das erste und höchste allge-

meine Interesse aller Katholiken ist, besonders aller katholischen Wähler und aller christlichen Vertreter.

3. Dass sie, gleichwie die *deutschen Katholiken* dies in ihrer Versammlung zu *Freiburg i. B.* gethan haben, gegen die Beraubung des Papstes *protestiren.*

4. Dass sie, wie die deutschen Katholiken es gethan, die Nothwendigkeit einer zeitlichen Souverainetät, einer territorialen Herrschaft des Papstes betonen.

5. Dass sie, wie es ihre Pflicht ist, dem Papste offen die Macht zuerkennen, als oberster Richter in der Frage dieser Souverainetät zu entscheiden, dass sie aber für sich, die Katholiken, vorläufig aus den Händen der Revolution nicht weniger fordern zu müssen glauben als den Kirchenstaat, welchen man dem Papste geraubt hat.«

Eine im Inhalte ähnliche Resolution beschloss eine grosse *Katholikenversammlung zu Amsterdam* am 11. November 1888.

10. Der spanische Episcopat an den h. Vater.

»Heiligster Vater!

Getreu den herkömmlichen Ehrenbezeugungen für den Statthalter Christi auf Erden, schicken die spanischen Bischöfe, hingestreckt zu den Füssen Deiner Heiligkeit, Dir heute Beweise ihrer Dankbarkeit und Verehrung für die Lehren, welche die bewunderungswürdige Encyclica Libertas enthält.

Keiner Deiner Lehrbriefe, heiligster Vater, steht dem anderen an Verdienst, tiefer Gelehrsamkeit und Schönheit des Ausdruckes nach; wenn man den Stil und das Talent erwägt, die Weisheit gepaart mit Klugheit, das Zeitgemässe und die Erhabenheit der Ideen, so ergibt sich für den in Rede stehenden unbestritten das glückliche Resultat, dass die Encyclica Libertas das Mittel, die menschlichen Arglisten zu vereiteln, und das Geheimniss, die Staatsgeschäfte zu verwalten, klar und deutlich angibt. Journalisten und Staatsmänner, Gelehrte und Machthaber haben einem so wunderbaren Schriftstücke ihren aufrichtigen Beifall und begeisterte Glückwünsche entgegengebracht. Diese allgemeine Sympathie hat ihren Grund darin, dass Deine Heiligkeit einzig und allein Alles um den Mittelpunkt Deiner Sorgen und väterlichen Wachsamkeit zu vereinigen verstanden hat. Die Geschicklichkeit des Künstlers, den Scharfsinn des Diplomaten, die Tiefe des Philosophen, und dass die Völker, indem sie die exacte Wissenschaft des Theologen geadelt sehen durch die Umsicht eines ehrwürdigen Greisenalters und durch das Bekenntniss, dass das menschliche Wissen untergeordnet sei der Grundwissenschaft des

Kreuzes, im Feuer eines frommen Enthusiasmus ausrufen: »Das ist Derjenige, welcher von Gott gesandt ist, die Welt zu retten.« Denn nicht die Ausdrucksweise und die Künste der Sprache sind es, welche diesem Schriftstücke thatsächlich seine Vorzüge und die Klarheit in der Auseinandersetzung der Lehren verleihen, sondern die entscheidenden und Ueberzeugung erzwingenden Beweise. Du, h. Vater, der Du inmitten der Verirrungen der Welt allein klar siehst, hast in deren Mitte und über ihnen Dein schiedsrichterliches Urtheil und die Weisheit des Lehrers gestellt, der alle Dinge nach ihrem Werthe beleuchtet.

Aber leider ist das Herz der spanischen Bischöfe schmerzlich berührt bei dem Gedanken an die Verkennung und den Undank, welche den obersten Hirten der Christenheit betrüben, der der irdischen Macht nicht beraubt werden kann, welche ein nothwendiges Mittel zur freien Ausübung seines Amtes unter den Mächten und Nationen ist. So hat eine christliche Zeit, beeinflusst durch die göttliche Vorsehung, gehandelt, indem sie ihm kaiserliche und königliche Macht und ein Territorium zuerkannte, dessen König und unabhängiger Herrscher, wie er es sein muss, der Papst wirklich war, und das eigenthümliche Leben des Pontificates ausbildete, als das Herz des moralischen Königreiches, welches die Gewissen der ganzen Welt regiert.

Unter diesen Empfindungen der Verehrung und der Hochachtung sieht sich der katholische Erdkreis moralisch verpflichtet, zu verlangen, dass sein geistliches Oberhaupt die Freiheit wieder erlange. Er, welcher der Befreier der Völker und der unfehlbare Lehrer der Wahrheit ist, muss von dem Stuhle des hl. Petrus, den er einnimmt, sprechen und sein Wort des Heiles muss zur Erde niedertönen können ohne Hinderniss und ohne vorher eingeholte Erlaubniss. Auch werden die Fürsten, die Reiche und die Völker, welche nicht mächtig genug sind, die wohlthätige Wirkung des Pontificates zu verhindern, noch weniger den Schrei der Wahrheit und den Ausdruck der Liebe zurückdrängen können, welcher ohne Aufhören forttönt: »Gerechtigkeit dem Papste! Verehrung dem Papste!« Hiervon geben Zeugniss die Ehrenerweisungen, welche Leo XIII. von allen Theilen der Erde erhält. Und das Rom der Cäsaren würde von den vergangenen Herrlichkeiten nichts mehr aufzuweisen haben, wenn nicht die Päpste mit grossem Kostenaufwande, und mit vielen Opfern das Colosseum, das Pantheon, die Thermen und die Obelisken erhalten hätten.

Was das christliche Rom anbelangt, so besitzt es nicht mehr den Anziehungspunkt für Pilger, Reisende oder Künstler, sobald eine

freche Hand kühn den Vatican und den hl. Johannes vom Lateran in Abhängigkeit eines fremden Reiches und in königliche Paläste verwandelt hat. In Folge dessen ist die Ehre und das Recht der christlichen Nationen dabei interessirt, für sich den Ruhm in Anspruch zu nehmen, mit dem Patrimonium Petri, welches auch das Erbgut der ganzen gläubigen Welt ist, die weltliche Macht des Papstes, die canonisch-legale Form seiner rechtmässigen Herrschaft über seine Staaten aufrecht zu erhalten. Um dieser vom Ehrenpunkte gebotenen Bewegung einen Impuls zu geben und der Gerechtigkeit zum Siege zu verhelfen, bedarf es einer Form, welche der Lauf der Dinge an die Hand geben wird.

Es ist eine Pflicht für die christlichen Nationen in lebhaft thätiger Weise für die Herstellung der zeitlichen Macht des Papstes zu wirken; und wie es eine Pflicht ist, so ist es auch ein Recht der Völker, dem Drucke ein Ende zu machen, welcher auf dem römischen Papste lastet, der auf Grund der heiligsten Rechtstitel, welche die Gerechtigkeit, die Frömmigkeit und die Civilisation in ganz gleicher Weise dem Oberhaupte der Kirche zuerkennen, die ihm schuldige Hochachtung verdient.

Unser Herz, h. Vater, theilt mit deinem opfermuthigen Herzen den Kummer über die Unbilden und Bitterkeiten, die Dich betrüben, ebenso wie über die Gewaltthätigkeiten, welche selbst den Geist der Weisen beunruhigen und indem der spanische Episcopat dem allmächtigen Gott das Opfer dieser beiderseitigen Duldungen darbringt, bittet er Deine Heiligkeit um den apostolischen Segen.

Gegeben zu Toledo am Feste Beatae Mariae Virginis de Mercede. [24. Sept. 1888.]

11. Hirtenschreiben des Bischofs Ignatius v. Senestrey von Regensburg.

Allen Gläubigen Unseres Bisthums Gruss und Segen von dem Herrn!

Wiederum sind Wir in die Nothwendigkeit versetzt, ein Wort über *die römische Frage* an euch zu richten. Ihr alle wisset, was man unter der römischen Frage versteht. Dieselbe existirt, seitdem der Kirchenstaat und selbst die Stadt Rom ihrem rechtmässigen Herrn, dem *Papste*, mit Gewalt und List, wider alles Recht entrissen worden, und ist nichts anderes als die Frage: wie kann und muss dem Papste, dem sichtbaren Oberhaupte der katholischen Kirche, sein uralter, geheiligter, rechtmässiger Besitz wieder zurückerstattet werden, damit er frei und unabhängig von jedem andern zeitlichen Herrn oder Fürsten seines höchsten erhabenen Amtes walte.

Drei Umstände sind es, welche im gegenwärtigen Jahre die Aufmerksamkeit der ganzen Welt wieder der römischen Frage im besonderen Masse zugewendet haben.

Zunächst hat das goldene *Priester-Jubiläum* unseres heiligen Vaters des Papstes *Leo*, die Augen aller civilisirten Völker nach Rom gelenkt. Namentlich haben Tausende und Tausende frommer Pilger, welche die Segenswünsche und Ehrengaben aller Länder dem erhabenen Jubilare überbrachten, sich persönlich überzeugt, dass der Papst, obwohl gefeiert von Fürsten und Völkern, noch immer wie ein Gefangener in seinem eigenen Hause leben müsse, kaum auf Stunden auch nur zur Feier des heiligen Opfers St. Peter betreten könne. Wie ganz anders wäre das Papst-Jubiläum dieses Jahres bei aller sonstigen Theilnahme verlaufen, hätte der Papst frei und ungehindert in seiner Stadt, in seinem Lande die Pilgerschaaren aufnehmen, anreden und segnen können!

Sodann liessen es sich die Feinde der Kirche in Italien nicht nehmen, gerade im gegenwärtigen Jahre ein durch und durch kirchenfeindliches *Gesetz* einzubringen. Dieses Gesetz, angeblich zum Schutze des Vaterlandes gemacht, führt eine Reihe von Verbrechen auf, belegt sie mit den schwersten Strafen und — was die Hauptsache ist — erklärt offen, dass alle diese Uebel gegen das Vaterland, gegen den häuslichen Frieden, gegen das öffentliche Wohl von der Geistlichkeit, vom Klerus zu befürchten seien. Noch mehr: Dieses Gesetz, obwohl ohne allen Grund, ja mit Verdächtigung des ganzen Standes gegen die Geistlichkeit gerichtet, also ein Ausnahme-Gesetz der schlimmsten Art, wendet sich hauptsächlich gegen den h. Vater selbst, gegen sein Recht und seine oberste Gewalt. Denn das ist seine Absicht: Niemand in Italien soll fernerhin das Recht des Papstes auf seine Stadt, auf sein Land vertheidigen, ohne als Landesverräther angesehen und auf's Schwerste bestraft zu werden. Man will also in Italien jede Stimme zu Gunsten der weltlichen Herrschaft des Papstes unterdrücken; jeder Mund, der ein so altes, rechtmässiges Eigenthum der Kirche, ja, der ganzen Christenheit vertheidigen will, soll dort verstummen. Nichts, Geliebteste! verkündet lauter als ein solches Gesetz, selbst wenn man jetzt seine Form etwas ändern und seinen Inhalt interpretiren will, wie jüngst erklärt wurde, nichts verkündet lauter die dringende Nothwendigkeit, dass endlich die römische Frage zu Gunsten des Papstes und der Kirche gelöst werde.

Ein drittes Ereigniss ist neuesten Datums und euch allen aus den Zeitungen bekannt: Wir meinen die jüngste Reise Sr. Majestät *Wilhelm II.*, deutschen Kaisers, Königs von Preussen, die sich auch

nach Italien und Rom erstreckte. Die Feinde der Kirche suchen nämlich diese Reise und besonders den Besuch und Aufenthalt in Rom in einem dem Papste und den Katholiken feindlichen Sinne zu deuten: als hätte das Königreich Italien erst dadurch seine Vollendung erhalten; als wäre dadurch Rom als die unantastbare Hauptstadt Italiens bekräftigt worden; als seien die Rechte des Papstes und der Kirche auf den mit Gewalt entrissenen, zur vollen Freiheit und Unabhängigkeit nothwendigen Besitz nun ein für alle Male begraben.

Uns, Geliebteste! fällt es nimmermehr ein, den Besuch eines so hochgestellten mächtigen Monarchen in Rom zum Gegenstand einer Erörterung oder Deutung zu machen. Aber gegenüber den Kirchenfeinden, die so laut schreien, haben Wir einen Anlass, euch wiederum und feierlich zu sagen, *dass Wir ganz und unverändert bei all' dem stehen bleiben, was Wir seit nun fast dreissig Jahren euch über die römische Frage gesagt, was Wir zu Gunsten des h. Stuhles gethan und angeordnet haben.*

Ein kurzer Rückblick auf die Ereignisse dieser Zeit, soweit sie die römische Frage betreffen, sowie auf Unsere eigenen Worte, Mahnungen und Anordnungen ist deshalb heute angezeigt und geeignet, euch die ganze Frage in ihrem Entstehen und Wesen klar durchschauen und für alle Zukunft den richtigen Standpunkt einnehmen und festhalten zu lassen.

Gehet also, Geliebteste, beinahe dreissig Jahre zurück, in das Jahr 1859. Da war es Napoleon, der damalige Kaiser der Franzosen, welcher das grosse Werk des Unrechts gegen den h. Stuhl durch seine Politik in Italien, im Bunde mit der piemontesischen Regierung und deren erstem Minister angezettelt hat. Von Napoleon wurde der Krieg gegen Oesterreich mit Cavour verabredet, von ihm die Verheissung eines freien Italien bis zum adriatischen Meer gegeben. Zuerst wurde Oesterreich in zwei Schlachten besiegt, alsbald erhoben sich, überschwemmt von Parteigängern der Revolution, Toscana, Parma, Modena und die dem h. Stuhle gehörige Romagna, endlich wurden diese von Sardinien annexirt, während Napoleon sich Savoyen und Nizza abtreten liess.

So war das erste Stück vom Eigenthum des Papstes und der Kirche hinterlistig und gewaltsam losgerissen und der Anfang zu fortschreitenden Gewaltthaten gemacht.

Papst *Pius IX.*, heiligen Andenkens, verurtheilte feierlich in der Allocution vom 26. September 1859 solches Unrecht. Mit ihm erhoben Wir Unsere Stimme im Hirtenbriefe vom 31. October. Ausführlich zeigten Wir euch, wie der weltliche Besitz der Päpste, das

älteste und rechtmässigste Eigenthum, nach dem Plane der göttlichen Vorsehung Jahrhunderte lang die äussere Bürgschaft für die Freiheit und Unabhängigkeit des Stellvertreters Jesu Christi gewesen, wie also jeder Angriff der Revolution und ihrer Anhänger auf das Eigenthum der Päpste nicht blos ein schreiendes Unrecht, sondern ein Angriff auf die Freiheit und Unabhängigkeit des Oberhauptes der Kirche ist.

»Man will den Hirten schlagen, um die Heerde zu zerstreuen« (Zachar. XIII. 7; Matth. XXVI. 31), so sagten Wir euch. »Wer also die Kirche liebt und ihre Freiheit, der muss die volle Freiheit ihres Oberhauptes wie seinen Augapfel lieben und feierlich jede Schmälerung derselben und deshalb auch seines Besitzes verdammen und verwerfen.« Zugleich verbanden Wir mit diesem öffentlichen Zeugnisse und Proteste eine *Anordnung von Gebeten* nach der täglichen Pfarrmesse und nach der sonntäglichen Predigt, die bis in die jüngste Zeit regelmässig gebetet und erst durch die von unserem heiligen Vater angeordneten Gebete ersetzt worden sind.

Wir haben keinen Grund, auch nur ein Wort des damaligen Hirtenbriefes an euch zurückzunehmen. Unser Urtheil ist noch das gleiche wie damals, beim Beginne der Gewaltthaten.

Ihr selbst, Geliebteste! habt dann in einer von vielen Tausenden von Unterschriften bedeckten *Adresse* an den h. Vater das nämliche Urtheil der Verwerfung über die Beraubung des h. Stuhles ausgesprochen.

Ein neuer Hirtenbrief vom 19. März 1860 wies euch auf die Nothwendigkeit hin, den h. Vater in seiner Bedrängniss auch mit *Liebesgaben* zu unterstützen. Jeder sollte sein Scherflein beitragen, damit der Papst, bedrängt und verfolgt von den Feinden, keinen Augenblick in der Regierung der Kirche durch finanzielle Verlegenheiten gehindert sei. Seitdem Wir diese Aufmunterung aussprachen, habt ihr, Geliebteste, nicht mehr aufgehört, den regelmässigen Peterspfennig zu geben, jeder nach Vermögen; und Wir waren so glücklich, jedes Jahr die Gaben euerer Liebe dem Papste zu übermitteln, und bei besonderen Gelegenheiten, wie z. B. zu den Jubiläen zweier Päpste besondere ansehnliche Geschenke nach Rom zu schicken. Dank euch, Geliebteste! für jede Gabe, die ihr gerne und freiwillig gespendet habt und noch immer spendet. Jede Gabe ist zugleich ein Protest gegen das am h. Stuhle begangene Unrecht!

Die Gewaltthätigkeit schritt noch weiter vor. Im Herbste 1860 beschloss die sardinische Regierung, auch die übrigen in den Marken, in Umbrien und zunächst um Rom gelegenen Landestheile des päpst-

lichen Eigenthums zu erobern. Reichlich gespendetes Geld und alle anderen Mittel wurden zur Revolutionirung der Bevölkerung angewendet: nichtswürdige Menschen aus fremden Ländern schaarten sich dazu. Die Besetzung sei nothwendig, sagte man heuchlerisch im Voraus, wenn nicht der Papst die fremden Soldaten aus seinem Dienste entlasse. Unter solch' lügnerischem Vorwande wurde die treue Schaar der Vertheidiger des Papstes von einer Uebermacht überfallen und bei Castelfidardo theils getödtet, theils gefangen und in die Flucht gejagt; Umbrien, die Marken wurden besetzt, fast der ganze noch übrige Theil des Kirchenstaates war dadurch in den Händen des Königs von Sardinien; der Papst gegenüber dem Feinde wehrlos.

Dies Alles machten Wir euch, Geliebteste! in einem Hirtenbriefe vom 4. November 1861 bekannt, neuerdings verurtheilten Wir das wachsende, schreiende Unrecht und erklärten, der h. Vater sei — verlassen von irdischen Mächten — beinahe schon in den Händen seiner Feinde, während die Katholiken ihm nur Liebe und Gebet bieten können. Wir schlossen mit einer neuen Ermunterung zu Gebet und Liebesgaben.

Es kam das Jahr 1861: Victor Emanuel nahm den Titel »König von Italien« an. Bald darauf rief Gottes Hand den Minister Cavour von dieser Welt ab, welcher die Pläne gegen die Kirche geschmiedet und öffentlich Rom als die Hauptstadt Italiens gefordert hatte.

Jetzt fügte es sich, dass selbst Napoleon den Papst im Besitze des kleinen Restes vom Erbgut des hl. Petrus schützen musste; ja, genöthiget durch Napoleons Drohungen, musste die neuitalienische Regierung abwehrend und kämpfend gegen den Revolutionshelden Garibaldi auftreten, der Unter-Italien »erobert« hatte, nach Calabrien übersetzte und mit seinen Freischaaren nach Rom ziehen wollte.

In einer Allocution vom 30. September legte Papst Pius wiederholt die wahre Absicht der piemontesischen Regierung dar. Im Jahre 1862 fand zu Pfingsten die Heiligsprechung der Japanesischen Martyrer mit höchster Feierlichkeit statt. Da die zunächst berufenen Bischöfe Italiens bei der Fortdauer von Unordnungen und Bedrängnissen im Lande nicht abkommen konnten, folgten die Oberhirten der übrigen Länder desto zahlreicher der Einladung nach Rom: und so gestaltete sich dieses Fest, zum nicht geringen Troste des Papstes, zu einer grossartigen Manifestation der katholischen Einheit, gleichzeitig aber zu einem lauten einstimmigen Proteste gegen die Be-

raubung und Bedrückung des heiligen Stuhles, wie Wir euch seiner Zeit in eigenen Hirtenbriefen dargelegt haben.

Wir berühren jetzt nur kurz die Ereignisse der nächstfolgenden Jahre.

Im Jahre 1864 wurde zwischen Napoleon und Italien die sogenannte Convention von Paris abgeschlossen: Frankreich versprach, seine Truppen innerhalb zweier Jahre von Rom zurückzurufen, Italien versprach, es werde Rom und das Erbgut Petri gegen *jeden* Angriff schützen. Gleichfalls auf Napoleons Andringen wurde im Jahre 1865 Florenz als die italienische Residenz-Stadt erklärt. Im Jahre 1866 hat Italien, trotz zweier Niederlagen zur See, die Vortheile erlangt, dass die österreichischen Truppen Venedig und die Festungen räumten, und die französischen Truppen am 11. December aus Rom abzogen.

Aber die Revolution ruhte nicht. Kaum war der Friede von Wien (3. October) abgeschlossen, als in der italienischen Presse, in Volksversammlungen eine offene Agitation, selbst gegen Sardinien und den König losbrach, um zur Wegnahme der Stadt Rom zu nöthigen. Niemals zeigte sich deutlicher, als damals, dass die Occupation der ewigen Stadt so recht von *den Helden der Revolution* als *ihr* Ziel angestrebt und mit *allen* Mitteln verfolgt wurde. Noch war die Stunde der Finsterniss nicht gekommen (Luc. XXII. 53). Noch konnte das Jubel-Fest des hl. Petrus am 29. Juni 1867 in Rom von Papst und Bischöfen mit einer Feierlichkeit begangen werden, welche ewig denkwürdig in der Geschichte der Päpste und der Kirche bleiben wird. Sie war ein wiederholter einmüthiger Protest der Oberhirten aller Länder gegen die Gewaltthaten und Anschläge der geheimen Gesellschaften und ihrer Verbündeten.

Doch schon im September brach Garibaldi wiederum mit einer Freischaar gegen Rom auf. Italien selbst musste ihn verhaften, liess ihn aber alsbald wieder frei. Sofort fiel er — am 22. October — abermals in den Kirchenstaat ein: die königlichen Truppen mussten ihn verfolgen, ohne ihn zu erreichen. Selbst Napoleon fand solches Spiel der Revolution unerträglich; am 28. October landete eine französische Division in Civitavecchia und schlug, vereint mit den braven, päpstlichen Soldaten, am 3. November bei Mentana die Freischaar Garibaldi's bis zur Vernichtung. Auch die königlich piemontesischen Truppen, welche in der Nähe standen, mussten auf Napoleon's Befehl abziehen.

Mit Dank gegen Gott verkündigten Wir euch, Geliebteste, diesen Sieg der gerechten Sache in einem Hirtenbriefe vom 21. November.

Rom war dies Mal noch wie durch ein gnädiges Eingreifen der göttlichen Vorsehung gerettet und bewahrt worden. Die Anschläge der Feinde waren vorerst vernichtet. Die kleine päpstliche Armee hatte herrliche Beweise von Muth und Tapferkeit gegeben. Die nächste Gefahr war abgewendet. Zugleich erinnerten Wir an die *Gefahren der Zukunft.* »Stärker als je lebt die Gier fort, dem Papste auch den Rest des weltlichen Besitzes zu rauben. Den Mund der Wahrheit zum Schweigen zu bringen, sind Arglist, Tücke und Gewalt verbündet. Wir aber haben kein anderes Mittel dagegen, als unablässiges Gebet.«

Dem entsprechend ordneten Wir für die ganze Diöcese eine dreitägige Andacht an. Am 11. December fand im Dome eine Trauer-Feierlichkeit statt für die bei Mentana gefallenen ruhmreichen päpstlichen Vertheidiger.

Dank dem Siege bei Mentana konnte das *allgemeine Concil im Vatican* vom December 1869 bis Juli 1870 frei und unabhängig noch in Rom gehalten, wenn auch nicht beendigt werden. Der deutsch-französische Krieg gab den Feinden der Kirche und des Papstthums die Gelegenheit, auch Rom, die ewige Stadt, an sich zu reissen. Obwohl die italienische Regierung ihre Neutralität im Kriege erklärt hatte, als die Franzosen Rom und das Patrimonium Petri neuerdings räumten, war doch die Niederlage Napoleons und der Franzosen bei Sedan für sie das Signal, unverweilt das auszuführen, was Garibaldi's Freischaaren bisher wiederholt, aber umsonst versucht hatten.

Schon am 8. September 1870 überschritten die italienischen Truppen die Grenzen des Kirchenstaates: am 20. September zogen sie nach kurzem Gefechte durch die Porta Pia, an welcher Bresche geschossen worden, in *Rom* ein. Am 8. October wurde die Einverleibung Rom's in das Königreich Italien, und am 22. December *Rom* als die Haupt- und Residenzstadt Italiens erklärt, in welche Victor Emanuel am 2. Juli 1871 einzog, um im Palaste der Päpste, im Quirinal zu wohnen, zu regieren und nach wenigen Jahren zu sterben.

Damit war das Werk, welches die Revolution begonnen und immer weiter geführt hatte, in der Hauptsache vollendet: Rom besetzt von den Piemontesen, der Kirchenstaat zerstört, der Papst in den Händen seiner Feinde. Der katholische Erdkreis seufzte und knirschte ob solcher Ereignisse.

Am 29. September erging des heiligen Vaters lauter Protest über die sacrilegische Wegnahme Rom's: Wir machten diesen Protest sofort kund. Ein Hirtenbrief vom 14. October gab euch Unseren

tiefsten Schmerz, Unsere höchste Entrüstung über die Occupation Rom's so wahr und lebhaft bekannt, als dies mit Worten nur immer geschehen konnte. Neue Mahnworte richteten Wir (am 31. Oct.) an euch, als Papst Pius IX., tief betrübt, das allgemeine vaticanische Concil bis auf Weiteres suspendiren musste. Was hätte das allgemeine Concil, wäre es fortgesetzt worden, Gutes und Heilsames zum Wohle der Kirche, wie der ganzen menschlichen Gesellschaft noch berathen und beschlossen? Aber »da kam plötzlich — wie der heilige Vater bitter klagend sich äussert — die sacrilegische Wegnahme der hehren Stadt, die Unser Eigenthum ist. Gegen alles Recht hat man mit ungeheuerer Treulosigkeit und Frechheit Unsere und des Apostolischen Stuhles Herrschaft zerstört und Uns dadurch in die Lage gebracht, *dass Wir ganz unter feindlicher Macht und Gewalt* stehen. In seinen unerforschlichen Rathschlüssen hat es Gott also zugelassen.«

Da das Jubiläum mit seinen Gnaden und Ablässen auch jetzt noch fortdauerte, mahnten Wir auf's Neue zu treuer Benützung desselben, zu fortgesetzten Bitten und zur Besserung des Lebens und ordneten wiederum in der bittersten Drangsal öffentliche Gebete an.

Nochmal und in der feierlichsten Weise tönte die Klage des grossen Papstes Pius (Klagel. I. 16.) über die Wegnahme der ewigen Stadt durch die Welt hin: in der Encyclica vom 1. November schildert er noch einmal die ganze Grösse des Unrechtes und seines Verlaufes seit dem Jahre 1859. Wie zum ewigen Angedenken, wie in einer Klageschrift vor dem Richterstuhl Gottes und der Weltgeschichte bezeichnet er all' die Ränke und Schliche, Mittel und Wege, welche die Bosheit und das Unrecht in der kränkendsten Weise gesucht und gefunden, um am hellen Tage einem wehrlosen friedlichen Papste das zu entreissen, was der ganzen katholischen Welt gehört, was er nicht preisgeben konnte, ohne die heiligsten Eide zu brechen. Und dann wiederholt er über alle Urheber und Theilnehmer am Werke des Unrechtes sein höchstes oberstes Verdammungsurtheil und einen Protest, der für alle Zukunft die Gewaltthat als solche kennzeichnet, verwirft und brandmarkt, dabei nicht selten die gotterleuchteten Worte des siebenten Pius in einer ähnlichen Lage gebrauchend und sich und die Sache der Kirche ganz in Gottes allmächtigen Schutz übergebend. »Niemals werden Wir irgend einem Antrage zustimmen, der irgendwie Unsere oder vielmehr Gottes und des heiligen Stuhles Rechte schmälert und vernichtet. Vielmehr wollen Wir in Unserem hohen Alter mit Hilfe der göttlichen Gnade für die Kirche den Kelch bis zur Hefe trinken.«

So mächtige, so erschütternde Klage fand Wiederhall in allen Theilen der Welt: die Katholiken aller Länder gaben dem h. Vater laute Antwort. Auch in Unserer Diöcese begannen Katholiken-Versammlungen an verschiedenen Orten, die den Protest des Papstes erneuerten und Treue und Anhänglichkeit gelobten. Voraus ging die am Feste der unbefleckten Empfängniss in *Regensburg* abgehaltene Versammlung von Katholiken aus dem ganzen Bisthume, welcher nicht minder grossartige Versammlungen in den Städten *Amberg* (am 19. März 1871) und *Deggendorf* (am 21. Mai) folgten. All' das, Geliebteste! konnte freilich das Unrecht nicht beseitigen: aber es waren laute Proteste gegen dasselbe und trösteten nicht wenig den h. Vater, dessen Bedrängnisse und Leiden unter dem Drucke der Feinde mit jedem Tage grösser und bitterer wurden. Fast jedes neue Gesetz, z. B. über die Unterdrückung der religiösen Orden, die Convertirung des Eigenthums der kirchlichen Stiftungen u. s. w., das die Feinde machten, schlug dem Herzen des Papstes neue Wunden. Selbst das sogenannte Garantiegesetz musste er in der Encyclica vom 15. Mai 1871 mit Abscheu zurückweisen. Wie hätte auch das Oberhaupt der Kirche Geld, gleichsam eine Besoldung annehmen können aus den Händen derjenigen, die ihn beraubt hatten und fort Kircheneigenthum annexirten! Nur das Gebet der Katholiken auf dem weiten Erdenrunde und die grossartige Betheiligung an den Jubelfesten des neunten Pius in den Jahren 1871 und 1877 hielten ihn, nächst der Gnade Gottes, aufrecht.

Aber gerade das Jahr 1877, das Jahr seines 50jährigen Bischofs-Jubiläums, wollten die Feinde zu einem neuen Schlage gegen den Papst benützen. Des Papstes freies Wort an die Welt, an die Gläubigen sollte unterdrückt werden. Darum ward ein Gesetz eingebracht, dem man die Aufschrift gab: »Von den Missbräuchen des Klerus.« Als ob die Geistlichkeit darauf ausginge, das öffentliche Gewissen und den Frieden der Familien zu stören und nur durch schwere Strafen davon abgehalten werden könnte!

Da erhob noch einmal Pius IX. — es war am 12. März 1877 — in einer Allocution seine Stimme und verkündete Allen laut, was die Feinde mit solchen Gesetzen wollten. »Die Spitze dieses Gesetzes,« sagte er, »ist *gegen den Papst* gerichtet: um ihn zu lähmen, belegt man den Vollzug seiner Aufträge mit hohen Strafen. So ist es denn offenbar: *Wir sind nicht mehr in Unserer eigenen Gewalt. Unser heiliges Amt können Wir nur mehr soweit ausüben, als Unsere Feinde es nicht hindern. Wir entbehren der nothwendigen Freiheit und Unabhängigkeit. Der Papst wird überhaupt niemals frei*

sein, wie er es sein muss, so lange er in seiner Stadt Anderen untergeben ist. Die Kirche Gottes leidet in Italien Gewalt: der Papst besitzt weder Freiheit noch den ungehinderten Gebrauch seines heiligen Amtes.«

So damals Pius IX. Die Katholiken aller Länder hörten sein Wort: man konnte jetzt sozusagen mit Händen greifen, wohin die Wegnahme Roms führe. Alle Oberhirten der Welt verurtheilten das neue Attentat auf die Freiheit des Papstthums. Wir selbst nahmen Anlass, euch auf die Bedeutung der römischen Frage und die beabsichtigte Fesselung der geistlichen Gewalt des Papstes in einem Hirtenbriefe vom 11. April hinzuweisen und zu betonen, dass offenbar all' das eintrete, was Wir früher als eine Folge der Occupation Rom's vorausbezeichnet hatten.

Dank der einmüthigen Entrüstung, die sich damals noch von allen Seiten äusserte und bei dem Jubiläumsfeste in Rom auch vor den Augen der Feinde kundgab, wurde der damalige Gesetzentwurf einstweilen zurückgezogen. Allein kaum hatte die Welt mit allgemeiner Begeisterung ein neues Papst-Jubiläum im heurigen Jahr zu feiern begonnen, nämlich das goldene Priester-Jubiläum unseres heiligen Vaters Leo XIII., ist der vor elf Jahren begrabene Gesetzentwurf von den Todfeinden der Kirche auf's Neue hervorgezogen worden. Dies Mal soll ein ganzer Codex von Verbrechen und Strafen gegen den Klerus zum Gesetz erhoben worden oder ist es bereits, wie Wir schon Eingangs dieser Unserer Hirtenworte betont haben.

Es ist der alte Plan in neuer schärferer Form. So hat es Unser heiliger Vater Papst *Leo XIII.* in seiner Allocution vom 1. Juni l. J. feierlich der Welt verkündet. Man erdichtet Verbrechen gegen Staat, Familie und Gesellschaft; man belegt sie mit den schwersten Strafen; man stellt den Klerus als den verdächtigen Urheber solcher Verbrechen hin; man knechtet die Kirche, indem man den Staat schützen will; man will das Recht des heiligen Stuhles seiner Vertheidiger zu berauben, indem man diese als Verräther des Vaterlandes verdächtiget und straft.

Geliebteste! Sollen, dürfen, *können Wir im Jahre 1888 schweigen zu dem, was Wir im Jahre 1877 so laut verurtheilt haben?* Hat sich heute Unsere Anschauung, Unser Urtheil, Unsere Ueberzeugung geändert? Nein, und abermals nein. *Unsere Anschauung, Unser Urtheil hat sich durch all' die Ereignisse seit dem Jahre 1859, die Wir euch kurz in's Gedächtniss gerufen haben, nur bestärkt und befestiget.* Wir müssten gegen die Wahrheit sündigen, wollten Wir heute anders denken, anders sprechen. Wir müssten

das Unrecht — Recht, die Gewaltthat — Güte, schwarz müssten Wir weiss nennen, wollten Wir je aufhören, die Occupation des Kirchenstaates, die Wegnahme Rom's mit der gesammten katholischen Kirche zu verurtheilen und immer wieder nach Restitution, nach Abhilfe zu rufen. Gerade solche Gesetze, wie das in Frage stehende, müssen Jedem, der die Kirche Gottes auf Erden und ihr Oberhaupt nicht absichtlich verfolgen, nicht unterdrücken will, die Augen öffnen und sehen lassen, dass die gegenwärtige Lage des Papstes in Rom in Wahrheit eine *unerträgliche* ist und dringendst Abhilfe heischt. Mag man dem Papste »Heiligkeit!« zurufen; mag man ihm Ehren erweisen wie irgend einem Souverän: im nächsten Augenblick fühlt er, dass er ein Souverän ist ohne Land, dass er immer und stets von dem guten Willen seiner Feinde abhängig ist. Oder nicht? Saget nur selbst: Wer gibt ihm Schutz gegen die nächstbesten feindlichen Anschläge einer mit der Kirche zerfallenen Kammehrheit in Italien? Oder wer verbürgt ihm Freiheit, wenn auch nur vorübergehend Zwist und Krieg Italien von seinen bisherigen Freunden trennen würde?

So lange also nicht *der h. Vater selbst*, welcher am besten seine Lage kennt und fühlt, all' die Aussprüche und Urtheile des h. Stuhles über das nie zu billigende Unrecht zurücknimmt, schliessen *Wir* Uns nach wie vor seinen Protesten, seinen Forderungen, seinen dringenden Bitten an, es möge endlich seine unerträgliche Lage durch Zurückerstattung des seine Freiheit und Unabhängigkeit verbürgenden Besitzes erleichtert werden!

Was aber ist *euere* Pflicht, Geliebteste?

Wir wollen euch kurz daran erinnern.

Vor allem bleibet auch ihr jener Anschauung, jener Ueberzeugung *treu*, die ihr so oft und mannigfach seit fast dreissig Jahren in der römischen Frage ausgesprochen. Lasset euch hierin durch nichts, von Niemandem irre machen. Wahrheit und Recht über Alles! Italiens Einigkeit ist kein Preis für den geheiligten Besitz der Päpste, ja der Kirche. Ist nicht auch Deutschland geeiniget? Und doch stehen an der Spitze der einzelnen Bundesstaaten souveräne Fürsten.

Hat nicht das Fürstenthum Monaco, eine absolute Monarchie, mit der Spielhöhle unseres Erdkreises, hat nicht die Republik San Marino, der kleinste Staat Europa's mit kaum 8000 Einwohnern, unbeschadet der Einheit Italiens und in dessen Mitte freie Selbstständigkeit und volle Souveränität?

Haltet also unverbrüchlich fest an der bisherigen Ueberzeugung

und tretet für das Recht des h. Stuhles bei jedem Anlasse ein, so wie es ein Jeder kann und vermag, so wie es die Gesetze unseres Landes gestatten und ermöglichen.

Sodann bezeiget auch sonst, wie bisher, eine Gesinnung und Ergebenheit gegen den h. Stuhl, wie sie von den treuesten Katholiken aller Länder gegen den Mittelpunkt der katholischen Einheit, gegen den Sitz des obersten Hirten und Lehrers, stets und in so herrlicher Weise bezeigt worden ist. Erinnert euch oft der Bedrängnisse des h. Vaters und verdoppelt als treue Kinder der Kirche euere Liebe und Anhänglichkeit an ihn. Spendet wie bisher die Gaben euerer Liebe für ihn in seiner fortdauernden Bedrängniss: haben die Feinde ihn beraubt, so wollen die Freunde, ja, die dankbaren Söhne mit dem, was sie leicht nach Vermögen geben können, gerne und freudig für die Bedürfnisse der Kirche beitragen. Leget dann zu solchen Gaben der Liebe den Trost und die Hilfe euerer unablässigen Gebete. Je mehr ihr den Statthalter Christi auf Erden von irdischer Hilfe entblösst sehet, desto lauter, desto inständiger, desto vertrauensvoller rufet für ihn die Hilfe des Himmels an.

Gott der Herr — seid überzeugt, Geliebteste — lässt sich nicht umsonst für seinen Stellvertreter auf Erden bitten. Keines euerer bisherigen Gebete war vergebens: zur Zeit, da wir es nicht meinen, wird der Herr kommen (Matth. XXIV. 44). Gott hält mit Fürsten und Völkern fast immer schon auf Erden Gericht, wenn er auch zuwartet, um ihnen Zeit zur Busse zu lassen. Vielleicht hält Unglaube, Lauigkeit und Sünde so vieler Katholiken die göttliche Hilfe auf. Deshalb müssen wir selbst immer wieder uns erforschen, würdige Früchte der Busse bringen und ausrufen mit den Worten der Schrift: Möge Niemand in Schrecken gerathen wegen der Unglücksfälle, die uns treffen. Seid vielmehr überzeugt, dass solche Ereignisse nicht zum Untergange, sondern zur Besserung unseres Geschlechtes sich begeben haben (II. Machab. VI). Immer aber steht das heilige Recht unter Gottes allmächtigem Schutze, sein Arm ist heute nicht verkürzt, um himmelschreiendes Unrecht auf die schrecklichste Weise zu züchtigen. Die Kirchengeschichte hat unzählige Beispiele dafür, wie die Verfolger der Kirche eines traurigen Todes gestorben sind. (Vgl. das alte Buch des Lactanz: »Ueber den traurigen Tod der Verfolger der Kirche«). Wie schnell und furchtbar hat Gottes Gericht den I. und III. Napoleon erreicht, die beide am Papste und seinem Eigenthum sich vergangen hatten! Ein besonderer Schutz aber steht Demjenigen auch in der Trübsal zur Seite, welchem die feierlichen, die unvergänglichen Verheissungen Christi gelten: »Du

bist Petrus, und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen, und die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen« (Matth. XII. 18).

Gebe Gott, Geliebteste! dass das Unrecht, welches in Wahrheit zum Himmel schreit, gut gemacht, und die Lage des heiligen Stuhles erleichtert werde, bevor der göttliche Zorn entbrennt und seine Strafgerichte schrecklich, aber unaufhaltsam und sicher hereinbrechen!

Regensburg, am Feste des heiligen Bisthumspatrones *Wolfgang*, den 31. October 1888.

† *Ignatius*, Bischof.

12. *Die englischen Bischöfe an Papst Leo XIII.*

Das im Tablet italienisch mitgetheilte Aktenstück lautet in der Uebersetzung des Wiener »Vaterland«:

Heiligster Vater!

Die unterzeichneten Bischöfe Englands haben mit Trauer und Entrüstung erfahren, dass im italienischen Parlamente unter dem Vorwande: Angriffe (in Wort oder Schrift) gegen die Autorität abzuwehren, neue Gesetze eingebracht worden sind, welche sich gegen die Bischöfe, den Klerus und das katholische Volk Italiens richten. Die Autorität aber, welche durch diese Gesetze in Schutz genommen werden soll, ist die Autorität einer Revolution, welche sich selbst durch Gewalt in den Besitz der Stadt Rom gesetzt hat. Wer immer von nun an es wagen soll, für die *Rechte des heiligen Stuhles* und der *katholischen Welt* zu schreiben oder zu sprechen, wird an Geld oder durch Kerkerhaft bestraft werden. Und es soll hievon keine Ausnahme gemacht werden zu Gunsten irgend einer Person, mag dieselbe auch eine noch so hervorragende oder geheiligte Würde bekleiden. Auch die ehrwürdige und souveräne Person Ew. Heiligkeit, deren absolute Freiheit in Ausübung des Primates über die katholische Welt *verbürgt* worden ist, soll nicht ausserhalb dieses Strafgesetzes gestellt sein. Dem christlichen Volke zu verkünden, dass Rom die Hauptstadt der katholischen Welt sei, wird als Zuwiderhandlung gegen diese Gesetze und als Beleidigung jener Autorität erklärt, die sich selbst nur im Wege der Gewalt innerhalb der Mauern dieser Stadt festgesetzt hat. Was bei allen freien Völkern der ganzen Welt den Katholiken gesetzlich erlaubt ist, soll fortab in Italien allein, und zwar sogar Denen nicht gestattet sein, deren eigene Rechte missachtet und vergewaltigt worden sind.

Wir, die wir in einem Lande leben, wo die katholische Kirche uneingeschränkte Freiheit geniesst, sind tief ergriffen und beleidigt

durch den Anblick jener Ungerechtigkeit und Gewaltthätigkeit, mit welcher die geheiligten Rechte des Oberhauptes der Kirche in dem wahren Mittelpunkte und dem Sitze seiner höchsten Autorität selbst unterdrückt und verletzt werden. Die kindlich ergebenen katholischen Hirten und Völker aller Theile der Welt, ebenso wie die unabhängige und gesunde öffentliche Meinung aller civilisirten Nationen haben dieses Werk der Strafgesetzgebung bereits getadelt und verurtheilt. Wir schliessen demnaeh gleichfalls unseren Protest demjenigen der civilisirten Welt an, indem wir im Vereine mit den übrigen Katholiken unserem Abscheu vor dieser masslosen Ungerechtigkeit hiemit Ausdruck geben. Indem wir inständige Gebete zu dem göttlichen Oberhaupte der Kirche emporsenden, damit es diesen und alle übrigen Anschläge gegen die Freiheit und Unabhängigkeit seines Stellvertreters auf Erden zunichte mache, bitten wir flehentlich für uns und England um den apostolischen Segen.

Am 10. November 1888.

(Folgen die Unterschriften.)

Die Antwort des h. Vaters an den Erzbischof v. Westminster vom 16. November 1888 lautet nach der Germania:

»Obwohl Wir nicht einen Augenblick gezweifelt haben, dass Ihr mit den übrigen Bischöfen der Kirche vollkommen übereinstimmtet in der energischen Verurtheilung der neuen, von der italienischen Regierung, unter dem Vorwande der Abwehr gegen die Autorität gerichteter Angriffe, gegen den Klerus erlassenen Gesetze, so war Uns doch Euer gemeinsamer Brief, der Uns den Beweis dieser Uebereinstimmung lieferte, ebenso angenehm, als ob Wir nicht auf diese unter Euch herrschende Einigkeit gezählt hätten.

Euer Brief zeigt mit neuer Klarheit die Einheit des in göttlicher Weise die Hirten der Kirche leitenden und die vollkommene Gemeinsamkeit im Denken und im Urtheil unter ihnen bewirkenden Geistes. Dieser Brief ist ein offenkundiger Beweis, dass Wir bei der Verurtheilung der fraglichen Gesetze weder durch Missgunst noch durch Hass gegen die italienische Regierung beeinflusst waren, sondern dass Wir den Pflichten Unseres höchsten Amtes gehorchend, Uns erhoben haben für die Vertheidigung des ewigen Gebotes, welches das Gute befiehlt und das Böse verbietet.

Wir beglückwünschen Euch dazu, dass Ihr in Eurer klaren Einsicht diese neuen Gesetze gekennzeichnet habt als im Widerspruch stehend mit dem Geiste moderner Cultur und als feindselig nicht nur gegen die Rechte der Kirche, sondern auch gegen diejenigen

der Bürger, Rechte, die trotz ihres öffentlich proclamirten Wortlautes durch die Thatsachen verletzt werden.

Ebenso, wie Ihr in vergangenen Zeiten an Unseren Freuden theilnahmet, so empfindet Ihr nun Beileid mit Unseren Schmerzen; das Anerbieten jeglicher Hilfe, welche in Euerer Macht ist, war Uns kein geringer Trost. Indem Ihr furchtlos vor den Menschen für Unsere Rechte eintretet, indem Ihr Euere Gebete für Unsere Sache zu Gott erhebt, wünschet Ihr durch die Stimme und die Autorität aller rechtlich denkenden Menschen die Angriffe der Feinde der Religion scheitern zu lassen, so dass Gott den die Kirche bedrohenden Sturm beschwichtigen möge.« . . .

13. Adresse der holländ. Bischöfe vom 17. Nov. 1888 an den h. Vater.

Die Germania theilte dieselbe in folgender Uebersetzung aus dem Lateinischen mit:

Heiliger Vater! Der Erzbischof und die Bischöfe der Niederlande, die es als eine ihrer höchsten und unabweisbaren Pflichten betrachten, die geheiligten Rechte des römischen Oberpriesters, des Hauptes der ganzen Kirche zu erkennen, und, soweit es in ihrer Macht ist, zu vertheidigen, wünschen durch diese Ergebenheitsadresse öffentlich zu bekunden, dass sie, was die vollständige Handhabung der Würde und der Autorität des römischen Lehrstuhles angeht, mit Entschiedenheit daran festhalten und es aussprechen, was die katholische Welt bekennt, nämlich: — dass zur *vollkommenen Ausübung der apostolischen Rechtsbefuguiss und des Lehramtes* der römische Oberpriester einer *Macht* bedarf, die, *keiner anderen untergeben, vollkommen selbstständig* ist, und dass dementsprechend durch Gottes besondere Fügung die Nachfolger des heiligen Petrus die *zeitliche Macht* erhalten haben, welche bei den jetzigen gesellschaftlichen Zuständen für eine ungestörte Leitung der Kirche und der Seelen unerlässlich ist, und die, ganz abgesehen von ihrem legitimen Ursprung und ihren sonstigen trefflichen Ansprüchen, unverletzlich sein muss kraft der deutlich erkennbaren Rathschlüsse der göttlichen Vorsehung. — Dieses nun, h. Vater, haben wir schon früher klar und öffentlich und so unumwunden ausgesprochen, dass es dem heiligen Stuhl ersichtlich ist, in welche Stellung wir wünschen und fordern, den Papst wieder eingesetzt zu sehen. — Indess, obgleich unsere Treue und Anhänglichkeit bei Ew. Heiligkeit über allen Zweifel feststehen, können wir doch nicht umhin, in Anbetracht der schweren Schicksalsschläge, die den heiligen Stuhl fortwährend treffen, und des bitteren Leides, das er noch zu gewärtigen hat, mit den übrigen

Bischöfen der katholischen Welt unsere Liebe und Anhänglichkeit wiederholt auszusprechen und aufs Neue zu verurtheilen Alles, was widerrechtlich gegen den apostolischen Stuhl verübt ist oder noch verübt werden wird. — *Wir protestiren* also und erheben unsere Stimme in diesem Schreiben gegen die Quälereien, welchen Ew. Heiligkeit seit Beraubung der zeitlichen Macht Ihres h. Stuhles, ausgesetzt waren, Quälereien, die täglich empfindlicher werden und die von Tag zu Tag sich als unvereinbarer mit der Freiheit des apostolischen Stuhles documentiren. *Feierlich erklären wir*, dass der Papst von Rom, durch *Waffengewalt beraubt*, in dieser Lage, »mehr in fremder als in eigener Macht sich befindend,« seine höchste Autorität keineswegs in gesicherter Weise ausüben kann, und daher die ganze katholische Welt nach bestem Vermögen zusammenwirken muss, damit das Haupt der Kirche wieder in jene Stellung gebracht werde, in welche der Rathschluss der göttlichen Weisheit die römischen Oberpriester schon vor Jahrhunderten eingesetzt hat, und frei und unbehelligt die von Christus ihm verliehene Macht zum Heil der Völker anzuwenden. — Indem wir dieses betheuern, bitten wir den h. Vater, sich versichert halten zu wollen, dass das katholische Niederland in der Ausübung dieser Pflicht einen nicht geringen Antheil für sich verlangen wird, da die Erfahrung gezeigt hat, wie die Gläubigen hier zu Lande, sobald es den h. Stuhl gilt, in bewundernswerther Uebereinstimmung mit ihren Hirten sich befinden und mit um so mehr Ausdauer dem h. Vater ihre Hilfe darbieten, je mehr Gefahren ihn umgeben. — Inzwischen hören wir nicht auf, zu Christum unserem Herrn und Heiland mit der grössten Innigkeit zu bitten, dass Er Seiner Kirche in ihrer Noth beistehen, und dass Er Seinem Stellvertreter zum Heil der katholischen Welt den Sieg und eine Reihe von Jahren verleihen wolle. — Den apostolischen Segen für uns und unser Niederland erflehend, bleiben wir Euerer Heiligkeit allerdemüthigste und ergebenste Söhne

P. M. Snickers, Erzbischof von Utrecht.
A. Godschalk, Bischof von Herzogenbusch.
C. J. Bottemanne, Bischof von Harlem.
P. Leyten, Bischof von Breda.
F. A. H. Boermans, Bischof von Roermond.

Nachtrag. 14. Hirtenschreiben des Bischofs Paul Leopold Haffner von Mainz vom 21. November 1888.

Dieser Hirtenbrief des hochw. Bischofs von Mainz erinnert daran, dass es ihm bei dem 50jährigen Priesterjubiläum des h. Vaters

vergönnt gewesen sei, demselben persönlich die »Huldigung« darzubringen und ihn im Namen von mehr als 1000 deutschen Pilgern im Vatican ehrfurchtsvoll zu begrüssen. Der Hirtenbrief fährt dann fort:

Den freudigen und lieblichen Eindrücken, welche wir auf der Pilgerreise in Rom empfingen, reihten sich aber auch überaus schmerzliche an.

Die Stadt Rom, welche ich vor zwanzig Jahren an der Seite meines hochseligen Vorgängers zum letzten Mal sah, ist seitdem schmählich verwüstet worden. Schon der äussere Anblick zeigt eine peinliche Veränderung. Die gewaltigen Bauwerke weltlicher und kirchlicher Kunst, welche eine grosse Vergangenheit auf den sieben Hügeln errichtet, wurden verunstaltet durch geschmacklose Häusermassen, welche eine niedrige Speculation erbaute und in denen sich nunmehr eine Bevölkerung niederlässt, die der Stadt allmälig einen ganz anderen Charakter gibt. Die ehrwürdigsten Klöster sind Kasernen geworden, und die Gebete der vertriebenen Ordensleute sind verstummt. Neben den geheiligten Tempeln, in welchen seit achtzehn Jahrhunderten der unwandelbare Glaube der Apostel gepredigt und die unerschöpfliche Gnade Christi ausgespendet wurde, erheben sich die Versammlungsorte aller Arten religiöser und politischer Secten. Gottlose Schulen haben sich der Unterrichts-Anstalten bemächtigt, welche der Glaubenseifer und die Freigebigkeit der Päpste zu Pflanzstätten der Wissenschaft bestimmte. Atheisten und Materialisten lehren an der römischen Universität, welche so viele Jahrhunderte hindurch eine glänzende Leuchte der Wahrheit war.

Unter dieser äusserlichen Veränderung liegt eine innere Corruption verborgen, welche zu beschreiben schwer ist. Ein besonders bemerkenswerthes Zeichen der Gottlosigkeit und Gewissenlosigkeit, welche in Mitten der römischen Bevölkerung sich entfaltet, war die scandalöse Festlichkeit, mit welcher zur selben Zeit, da die deutschen Pilger in Rom waren, das Andenken eines Mannes gefeiert wurde, welcher, ohne Beruf in den Dominicanerorden getreten, seine Gelübde brach, um als Gottesleugner und Wüstling allen göttlichen und menschlichen Gesetzen Hohn zu sprechen. Dieser Mann — G. Bruno — wurde in einer öffentlichen Versammlung von verschiedenen Lehrern italienischer Hochschulen unter hässlichen Gotteslästerungen gefeiert in Gegenwart und unter dem Beifall des Ministers Crispi. Aber nicht mit Worten bloss wurde am 29. Februar 1888 die politische und religiöse Revolution in Giordano Bruno gefeiert, sondern auch mit Thaten. Es wurden Priester in den Strassen misshandelt, und die

österreichische Gesandtschaft sowie das französische Seminar bedroht.

Wenn die italienische Polizei auch Massregeln traf, um die deutschen Pilger und das deutsch-österreichische Hospiz zu schützen, so war doch das Gefühl der Unsicherheit in uns allen ein tiefes und allgemeines. Eine Reihe anderer Vorkommnisse drängte uns die Ueberzeugung auf, dass die Regierung den Gewaltthätigkeiten der revolutionären Banden, denen sie verpflichtet ist, nicht Einhalt thun konnte, wenn diese einmal für gut finden sollten, ihr Werk zu vollenden.

Und unter einer solchen Gewalt soll der Papst, das Oberhaupt der Katholiken aller Länder, der gemeinsame Vater aller christlichen Nationen, leben! Hier soll er die Bischöfe versammeln, um den göttlichen Glauben zu erklären und die Irrthümer der Welt zu verurtheilen! Hier soll er die Geheimnisse der göttlichen Gnade ausspenden und Priester bilden, welche das Evangelium den Heiden verkünden! Hier soll er sein Hirtenamt üben, welches über alle Länder sich erstreckt und eben darum keiner Landeshoheit unterworfen sein darf!

Die Gewaltthätigkeit, mit welcher die Regierung, gestützt auf die ihr ergebenen Parteien gegen die Geistlichkeit und das Papstthum vorgeht, hat einen besonders klaren Ausdruck gefunden in den Ausnahms-Strafgesetzen, welche schon 1871 geplant, jüngst von den italienischen Kammern angenommen wurden.

Gegen Missbrauch der geistlichen Gewalt richtet sich angeblich das Gesetz; in Wahrheit aber ist es der Missbrauch der Staatsgewalt, den es zu sichern bestrebt ist, indem es dem Papst und dem italienischen Klerus verwehren will, seine wohlerworbenen Rechte zu vertheidigen, die Grundsätze des Glaubens zu lehren und die Lügen zurückzuweisen.

Unsere Zeit hat leider auch in anderen Ländern ähnliche Ausnahms-Strafgesetze gegen den Klerus erstehen sehen. Sie haben aber ihren Zweck nirgends erreicht, sondern nur die Autorität des Gesetzgebers, welcher sie entstammten, geschädigt. Auch Italien wird keinen anderen Erfolg haben. Der Papst aber und der Klerus sind fortan einer Verfolgung preisgegeben, deren Umfang unabsehbar ist, weil die mit harten Strafen bedrohten angeblichen Vergehen in den dehnbarsten und unbestimmtesten Ausdrücken bezeichnet sind, so dass der willkürlichen Auslegung Thür und Thor offen steht.

Noch ehe diese Gesetze angenommen waren, haben die Bischöfe der meisten europäischen Nationen gegen sie Protest erhoben. Auch

die preussischen und andere deutsche Bischöfe haben in energischen Kundgebungen dagegen sich ausgesprochen. Ich schliesse mich denselben von Herzen an und hoffe zu Gott, dass so schwere Ungerechtigkeit nicht lange Bestand hat.

Man hat in jüngster Zeit den Katholiken verwehren wollen, gegen die italienische Regierung Klage zu führen. Es wurde uns zum Vorwurf gemacht, dass wir durch unsere Haltung gegen die italienische Regierung die guten Beziehungen gefährden, welche zur Zeit zwischen jener und der deutschen bestehen und eine Allianz stören, welche für die Machtstellung des Deutschen Reiches und die Sicherung des Friedens von Wichtigkeit ist. Ja, man hat in neuester Zeit sogar sich erlaubt, zu sagen, der Papst und die Anhänger des Vaticans hätten die Absicht, eine neue Allianz mit Russland und Frankreich zum Nachtheil des Deutschen Reiches zu bilden.

Die letztere Behauptung trägt den Stempel der Lüge und Thorheit so sehr an sich, dass sie einer Widerlegung nicht bedarf. Der Papst, welcher zu der deutschen Regierung in den besten Beziehungen steht, hat wahrlich kein Interesse, eine Allianz *gegen* dieselbe in's Leben zu rufen. Wenn er mit Russland verhandelt, so hat diese Verhandlung keinen anderen Zweck, als die Verhandlung mit Deutschland, welche bis jetzt eine theilweise Revision der Maigesetze erwirkte. Man wird doch wohl den Katholiken Russlands eine ähnliche Erleichterung des Druckes gönnen, wie sie den Katholiken Deutschlands zu Theil wurde.

Was aber die Anhänger des Vaticans, die deutschen Bischöfe und die deutschen Katholiken betrifft, so haben diese ihren nationalen Sinn und ihre Treue gegen das Reich zu oft und zu gut erwiesen, als dass man solche Verdächtigungen gegen sie erheben könnte.

Andererseits wird man ihnen aber auch nicht Stillschweigen auflegen wollen, wo zu reden ihre Pflicht ist, und nicht Rücksichten von ihnen verlangen, zu welchen kein Grund vorliegt.

Die ewige Sache der Kirche und des Papstes, die wir vertheidigen, hat nichts mit den politischen Verhältnissen des Augenblickes zu thun. Wenn Deutschland sich die Unterstützung der italienischen Waffenmacht für gewisse politische Zwecke sichert, so trifft es über die römische Frage keine Entscheidung. Es ist nur eine Erfindung der kirchenfeindlichen Presse diesseits und jenseits der Alpen, wenn das für vorübergehende Eventualitäten geschlossene Bündniss zwischen der italienischen und deutschen Regierung und die daran sich knüpfenden Höflichkeiten als eine Anerkennung des Werkes der italienischen Revolution und als definitive Abweisung

der Ansprüche des Papstes gedeutet werden. Es liegt kein thatsächlicher Grund zu der Annahme vor, dass die deutsche Regierung ihren gegenwärtigen Beziehungen zu Italien diese Deutung beilegen wolle. Wäre dem so, dann allerdings müssten die Katholiken Deutschlands dagegen sich verwahren; denn das Recht des Papstes ist ein Recht der deutschen Katholiken, eines Drittheils des deutschen Volkes; ein Recht, für welches wir den Schutz unserer Regierung in Anspruch zu nehmen haben. Es ist dieses auch in feierlicher Weise von dem König, später Kaiser Wilhelm I. in der Thronrede vom 25. Mai 1867 mit den Worten anerkannt worden:

»Den schwierigen Fragen gegenüber, welche dort (in Italien) einer Lösung harren, wird das Bestreben meiner Regierung darauf gerichtet sein, *dem Anspruch meiner katholischen Unterthanen auf meine Fürsorge für die Würde und Unabhängigkeit des Oberhauptes ihrer Kirche gerecht zu werden*, und andererseits den Pflichten zu genügen, welche für Preussen aus den politischen Interessen und den internationalen Beziehungen Deutschlands erwachsen.«

Wir haben keinen Grund zu zweifeln und hoffen zuversichtlich, dass dieser Grundsatz auch heute noch unsere Regierungen leitet und können darum nicht befürchten, dass die Allianz mit Italien die Rechte des Papstes und der deutschen Katholiken verletze, wie andererseits auch nicht zu befürchten ist, dass die Geltendmachung dieser Rechte den durch die augenblickliche Lage Europa's bedingten guten Beziehungen zwischen der deutschen und italienischen Militärmacht Eintrag thun könnte.

Die Spannung der politischen Verhältnisse, in welchen Europa und namentlich Italien zur Zeit sich befindet, lässt eine Lösung der römischen Frage schwieriger als je, aber auch dringender als je erscheinen.

Diese Frage lässt sich nicht abweisen und nicht in Schweigen begraben. Je länger man das Papstthum in seiner gegenwärtigen Entwürdigung lässt, um so grösser wird die Verwirrung der politischen Verhältnisse der europäischen Staaten. Nur mit dem Papst kann Europa zur Ruhe kommen. Die Geschichte der verflossenen hundert Jahre hat dieses sattsam erwiesen. Die Wiederherstellung der Souverainetät des Papstes bedingte und vollendete die Wiederherstellung des Friedens nach der französischen Revolution, wie nach der Revolution von 1848. Der Friede kann auch heute nicht erhalten oder wiederhergestellt werden, ohne dass das himmelschreiende Unrecht gut gemacht wird, welches die italienische Revolution an dem Heiligen Stuhl begangen hat.

Wenn unsere Regierungen in Wahrheit dem Anspruch ihrer katholischen Unterthanen auf Fürsorge für die Würde und Unabhängigkeit des Oberhauptes ihrer Kirche gerecht werden wollten, so müssten sie wenigstens darauf dringen, dass die italienische Regierung ihrer eigenen Zusage treu bleibe; sie dürften nicht zugeben, dass die Worte des Papstes italienischen Strafgesetzen unterstellt werden; sie müssten durch gemeinsames Vorgehen den Drohungen der Revolutionäre gegenüber sofort feststellen, dass das Oberhaupt der katholischen Kirche, welches allen Nationen angehört, dem Schutz aller Mächte untersteht.

Wie die politischen Verhältnisse Italiens sich in Zukunft gestalten, wie das unabweisbare Interesse nationaler Einigung mit der durch Recht und Geschichte begründeten Selbständigkeit der einzelnen Gebietstheile auszugleichen ist, lässt sich heute nicht bestimmen. Die Vorsehung, welche von einem Orte zum andern mächtig wirkt und Alles lieblich anordnet (Weish. 8, 1), wird diesem von der Natur wie von der Gnade bevorzugten Lande die sociale Ordnung wiedergeben, welche seiner Geschichte und der Geschichte der Kirche entspricht. In dieser Ordnung wird der Papst wieder die Stellung einnehmen, die ihm gebührt.

Dass der Papst Souverain und keines Anderen Unterthan sei, ist eine Forderung, welche mit unerbittlicher Nothwendigkeit aus dem Amte sich ergibt, das er nach göttlicher Anordnung als geistliches Oberhaupt der Katholiken aller Nationen einnimmt.

Dass er als solcher seinen Sitz in Rom hat, ist nicht minder eine auf göttlicher Anordnung beruhende Forderung. Die Vorsehung, in deren Lichte die Völker wandeln und welche alle Jahrhunderte umfasst, hat das vom Blut des heiligen Petrus geheiligte Rom zur Hauptstadt der Christenheit erhoben und sie hat diese Anordnung mit unauslöschlicher Schrift in das Buch der Weltgeschichte eingeschrieben; sie hat diese Urkunde niemals ungestraft mit Füssen treten lassen. Auch im neunzehnten Jahrhundert wird der Frevel, welcher ein tausendjähriges Recht und einen tausendjährigen Besitz umzustossen sich anmasst, nicht ungestraft bleiben. Der Arm desjenigen, der die Macht hatte, die Fesseln Petri im ersten Jahrhundert zu lösen, ist auch im 19. Jahrhundert nicht verkürzt.

15. Das neue *italien. Strafgesetzbuch* wurde am 17. November 1888 auch in der I. italien. Kammer mit 101 gegen 33 Stimmen angenommen und alsbald vom Könige Humbert sanctionirt. Doch sollen bevor dasselbe im Juni 1889 publicirt wird, einige Milderungen und Redactionsänderungen der auf den Klerus bezüglichen §§. durch eine Commission vorgenommen werden.

XV.

Rundschreiben des Grossmeisters der italienischen Freimaurer, betr. die römische Frage.

Der Grossmeister der italienischen Logen, Adriano *Lemmi*, hat, wie wir dem Wiener »Vaterland« entnehmen, an dem Tage der Ankunft des Kaisers *Wilhelm* in Rom, nachstehendes Rundschreiben veröffentlicht.

Verehrte, theure Brüder!

Nur selten schien es mir wie in dem gegenwärtigen Augenblicke nothwendig, als Oberhaupt des Ordens an Euch das Wort zu richten. Die Freimaurerei, welche in der reinsten und erhabendsten Auffassung die dritte grosse europäische Civilisation, inbegriffen in der wissenschaftlichen und religiösen Freiheit, darstellt, ist noch nie in solcher Weise wie heute, der Gegenstand der Aufmerksamkeit gewesen, gleichwie sie noch niemals den Zorn und die Gewaltthätigkeit der Reaction in gleichem Masse erweckt hat. Je mehr sich der hundertjährige Kampf der prüfenden Vernunft mit dem blinden, ans Kreuz der Dogmen und des Syllabus gehefteten Glauben sich ausbreitet und seinem Ende zugeht, desto fühlbarer wird die Gewalt der ohnmächtigen Zügel, welche die Menschheit in ihrem Fortschritte hindern sollen. Die von der Zeit und der Wahrheit Besiegten fluchen den Siegern und angesichts der verhängnissvollen, nicht wieder gut zu machenden Niederlage aller Scham und des gesunden Verstandes baar geworden, verachten sie die schönsten Errungenschaften der Wissenschaft und des Gewissens; ja sie gelangen dahin, selbst manches Blatt, das Grosses aus der Geschichte ihrer Vergangenheit aufzuweisen schien, durch das gegenwärtige Schauspiel gemeiner, unersättlicher Begierde zu zerstören.

So ist es in der ganzen Welt; hierzulande aber wollen sie uns auch noch das Recht, ein Vaterland zu haben, streitig machen. Der Papst ist, wie Ihr seht, Brüder, unserem Lande gegenüber ein lächerlicher Prätendent geworden. Er predigt, er allein vermöge den Frieden und die Gesittung zu sichern; — allein, dazu genügt ihm das Evangelium nicht; er braucht Gendarmen und Jesuiten und — schmäht und flucht. Die Bischöfe unterstützen ihn hiebei, Sie veranstalten Congresse, Ausstellungen und Pilgerzüge und schmieden unter dem

Deckmantel der Religion Ränke zur Rebellion und zum Vatermorde. Damals, als man sich zur Befreiung und Vereinigung des Vaterlandes verschwor, hatte der Papst, dieser Dolch im Herzen Italiens, für die Kühnen nur Galeere und Galgen; jetzt, da der Vatican selbst im Wege der Verschwörung die Erniedrigung und Theilung des Vaterlandes anstrebt, protestirt er gegen die rechtmässige Vertheidigung der Italiener und verlangt Straflosigkeit für seine Machinationen.

Es ist dies nicht weniger abgeschmackt, als lächerlich, — die Welt sieht und fühlt es; — es sieht und fühlt das aber auch Italien, das sich nie gebeugt hat und auch niemals dem Gefallen eines Leo, den Vergleichs- und Versöhnungsversuchen beugen wird; welches gleichgiltig jenen Schauspielen, Ausstellungen und Jahrmärkten, durch welche das grosse Hirngespinnst, Papstthum genannt, die Einfältigen zu täuschen sucht, beiwohnt, und welches mit würdevoller Zuversicht auf sich und seine Kraft vorwärts schreitet zur vollen Erreichung seiner Ziele.

An uns, Brüder, liegt es, nicht achtend auf Liebkosung oder Drohung, auf Beifall oder Fluch fortzufahren in der Ausübung unseres edelsten Apostolates.

Blicket um Euch und Ihr werdet sehen, welch reichliche Früchte des Guten das Werk der Freimaurer bereits getragen hat.

Unsere Ideen, unsere Bestrebungen bewegen alle Rangordnungen der menschlichen Gesellschaft. In den Logen bilden sich die Geister, die Gewissen und Charaktere und es ist kein einzelner, vorübergehender Zufall, sondern ein ständiges, unbestreitbares Gesetz, dass alle Diejenigen, welche die maurerische Lehre in sich aufgenommen haben, dieselbe auch in allen ihren Lebensäusserungen bethätigen müssen.

Die Todesströmung kann sich mit derjenigen des Lebens nicht verschmelzen: Jene bleibt zurück und verliert sich in der Vergangenheit; diese aber dringt vorwärts, um die Zukunft zu beleben. Die Menschheit hat, durch die ihre Strebsamkeit innewohnende Kraft gedrängt, jene Bahnen verlassen, in welche sie das Papstthum, das keinerlei Anziehungskraft mehr besitzt, vergeblich wieder zurückzurufen versucht. Dasselbe sieht zwar diese phänomenale Erscheinung, weil es aber deren Nothwendigkeit nicht zu begreifen vermag, so ruft es aus: Das ist die Secte; allein wir antworten: es ist die Schule!

Lassen wir daher, verehrte theuere Brüder, der geschichtlichen Entwicklung ihren Lauf; hindern wir nicht, dass Diejenigen, welche davon zu Boden geschleudert werden, im Todeskampfe noch fruchtlose Anstrengungen machen, ihn aufzuhalten; mögen sie immerhin

nach ihren verlorenen Privilegien, nach den gefährdeten fetten Pfründen rufen. Lassen wir sie fluchen; ihre Flüche, die ehedem unsere Brüder tödteten, bringen uns heute Glück. Lassen wir sie auch fremde Gewalt zu Hilfe rufen; das Vaterland ist stark. Wenn in früheren Zeiten die deutschen Kaiser als Herren von den Alpen herabstiegen, um sich das Vasalenthum Italiens zu sichern und aus der Hand des Papstes die Kaiserkrone zu empfangen: heute kommen sie als Gäste, um unserer nationalen Auferstehung und der über aller Discussion erhabenen Unantastbarkeit des italienischen Rom zu huldigen.

Fahren wir, Brüder, in unserem Befreiungswerke fort. Die Idee des Freimaurerthums möge auch fortan dem Aether gleich sein, der Alles durchdringt, in dem Alles Leben hat und sich bewegt. Streuen wir überall aus und pflegen wir den Samen unserer Lehre. Was liegt daran, wenn die alte Welt darüber in Trümmer geht? Aus ihren Ruinen wird eine neue viel schönere erstehen.

Arbeiten wir mit dem Schwerte umgürtet, an dem Tempel der Humanität und stärken wir uns an dem Gedanken, dass der furchtbarste Feind bereits überwältigt ist, dass keine Macht der Reaction den Fortschritt aufzuhalten vermag und dass der Tag bereits herannaht, an welchem alle Völker sich vereinigen werden zu einer Familie von freien, gleichen Brüdern, die sich in der Schule der gegenseitigen Liebe vervollkommnen und Gesetze geben werden zur Förderung des Reiches der menschlichen Glückseligkeit.

Genehmiget, verehrte, theure Brüder, meinen brüderlichen Gruss.

Gegeben im Tiberthale, im »Oriente von Rom,« am elften Tage, im achten Monate des Jahres V.·. L.·. 000888 und der E.·. V.·. am elften Tage des October 1888.

Der Grossmeister Adriano Lemmi 33.

XVI.

Adresse der preussischen Bischöfe v. 29. Aug. 1888 an den Kaiser Wilhelm II. von Deutschland und die Antwort Sr. Majestät vom 7. November 1888.

I.

Fulda, den 29. August 1888.

Allerdurchlauchtigster, Grossmächtigster Kaiser und König!
Allergnädigster Kaiser, König und Herr!

Die seit der Thronbesteigung Euer Kaiserlichen und Königlichen Majestät zum ersten Male wiederum zu Fulda versammelten Erzbischöfe und Bischöfe der Monarchie können es sich nicht versagen, an den Stufen des Thrones den Ausdruck ihrer Gefühle und Gesinnungen niederzulegen, mit welchen sie die ernsten Prüfungen und folgenschweren Wandlungen begleitet haben, die des Herrn unerforschlicher Rathschluss in dem laufenden Jahre über das Königliche Haus verhängt hat.

Zwei Mal standen wir mit unseren Diöcesanen binnen wenigen Monaten an dem Sarge hochgefeierter Herrscher, nicht minder der Ruhmesthaten des Einen in dankbarer Verehrung gedankend, wie die heldenmüthige Geduld des Anderen in liebevoller Theilnahme bewundernd. Wir sahen dann des Reiches Scepter, als es den müden Händen des von einer heimtückischen Krankheit dahingerafften theuern Vaters entglitt, in den festen und sicheren Händen Euer Kaiserlichen und Königlichen Majestät und schauen nun vertrauensvoll auf den neuen Herrscher, mit heissen Wünschen und Gebeten wie mit den Gesinnungen aufrichtigster Anhänglichkeit und Unterthanentreue Allerhöchstdesselben ernste Aufgaben für des Reiches und des Landes Wohlfahrt begleitend. Geruhen Euer Kaiserliche und Königliche Majestät, diese unsere gemeinsame Huldigung, die ihren höchsten Werth und ihre sicherste Bürgschaft in den Tiefen des Glaubens und des Gewissens hat, mit landesväterlichem Wohlwollen entgegenzunehmen.

Gott wolle Seinen Schutz und Seine Gnade über die lange Reihe von Jahren ausbreiten, welche, wie nach menschlichem Ermessen, so nach den innigsten Wünschen aller treuen Landeskinder die begonnene Herrscherlaufbahn Euer Kaiserlichen und Königlichen Majestät noch zu erfüllen hat. Die Gewähr einer glücklichen Zukunft des Vaterlandes erblicken wir in den wiederholten Allerhöchsten Kund-

gebungen, in welchen Euer Kaiserliche und Königliche Majestät die christlichen Grundwahrheiten, die Hebung der religiösen und sittlichen Güter des Volkes als den Leuchthurm bezeichnen, zu welchem die Menschheit unablässig aufblicken muss, um den Frieden hienieden und die höheren ewigen Interessen sich zu sichern. Und daraus schöpfen wir auch die freudige Zuversicht, dass unter der Regierung Euer Kaiserlichen und Königlichen Majestät die friedlichen und wohlwollenden Beziehungen zwischen Kirche und Staat, deren erste Strahlen die letzten Lebensabende des höchstseligen Grossvaters verschönerten, sich befestigen und ausgestalten werden als der sichere Hort in der Sturmfluth der umsturzdrohenden Lehren und Ideen der Gegenwart.

Indem wir für uns und unsere Diöcesanen diese Wünsche und Hoffnungen an das landesväterliche Herz Euer Kaiserlichen und Königlichen Majestät legen, verharren wir in tiefster Ehrfurcht

Euer Kaiserlichen und Königlichen Majestät
treugehorsamste
(folgen die Unterschriften).

II.

Se. Majestät der Kaiser erliess darauf folgende Antwort:

Mit Wohlgefallen habe Ich die Huldigungsadresse empfangen, welche Sie, Herr Erzbischof, in Gemeinschaft mit ihren bischöflichen Amtsbrüdern aus Fulda an Mich gerichtet haben. Die nach Gottes Rathschluss in diesem Jahre über Mich, Mein Haus und das Vaterland verhängte Doppeltrauer findet in Ihrer Adresse einen so tiefempfundenen Ausdruck, dass unter den zahlreichen Beileidsbezeugungen die Ihrige Mir besonders werthvoll gewesen ist. Nicht minder wohlthuend berührt Mich Ihr patriotischer Segenswunsch zu Meiner Thronbesteigung. Mein Leben und Meine Kraft gehören Meinem Volke, dessen Wohlfahrt zu fördern die schönste Aufgabe Meines Königlichen Berufes ist. Dass Ich die Glaubensfreiheit Meiner katholischen Unterthanen durch Recht und Gesetz gesichert weiss, stärkt Meine Zuversicht auf dauernde Erhaltung des kirchlichen Friedens. Indem Ich Ihnen, Herr Erzbischof, und den Mitunterzeichnern der Adresse für die loyale Kundgebung aufrichtig danke, verbleibe Ich

Eurer Hochwürden
Wohlgeneigter
Wilhelm R.

Marmor-Palais, den 7. November 1888.

An den Erzbischof von Köln, Dr. Krementz zu Köln.

XVII.

Akten über die Ehescheidung des Königs Milan von Serbien.

Am Mittwoch den 24. October (neuen Stils) 1888 veröffentlichte das Amtsblatt der serbischen Regierung zwei Aktenstücke, die hier nach der »Corr. de l'Est« folgen:

1. *Schreiben des Königs Milan an den Metropoliten Theodosius.*

Euere Heiligkeit!

Nach den Principien der Landesrechte kann der Herrscher weder unter die Jurisdiction kirchlicher noch weltlicher Gerichte fallen. Nach dem canonischen Rechte der orthodoxen Kirche haben die Bischöfe blos in ihren Eparchien gerichtliche Macht und nach ihren Anordnungen urtheilen auch die Consistorien. Der Belgrader Erzbischof ist nicht nur Bischof einer Eparchie, sondern er ist der Metropolit von ganz Serbien, der Aelteste unter seinen bischöflichen Brüdern im ganzen Königreiche, das Haupt der kirchlichen Autonomie der orthodoxen Kirche und nach den canonischen Gesetzen der orthodoxen Kirche ein höherer geistlicher Richter als alle anderen Bischöfe. Als Gesalbter Gottes nimmt der Metropolit inner- wie ausserhalb der Kirche eine Ausnahmsstellung ein. Nach *langjähriger Duldung in unserer sehr unglücklichen Ehe* mit unserer Gattin Natalie und nachdem wir uns überzeugten, dass ein eheliches Leben zwischen uns anfing unmöglich zu sein, haben wir am 12. Juni an Euere Heiligkeit schriftlich das Ersuchen gerichtet, diese unmögliche Ehe zu trennen. Nachdem die Landesbischöfe uns persönlich mittheilten und überdies am 12. Juni an unseren Cultusminister schriftlich sich mit dem Bemerken wandten, dass zur Entscheidung unseres Eheprocesses die Synode competent sei, was Seine Heiligkeit auch meiner Gattin Natalie telegraphisch mittheilten, so haben wir, als demüthiger, ergebener Sohn unserer heiligen Kirche mit unserem Akte vom 12. Juli auch die Entscheidung der Landesbischöfe angenommen, haben aber als König von Serbien in demselben Akte unsere Herrscherrechte geltend gemacht und auf Grund derselben gefordert, dass unser Eheprocess nach canonischem Rechte verhandelt werde, welcher Weg als einzig und allein für uns massgebend ist, denn als König und auf Grund der Landesverfassung sind für uns die vorgeschriebenen Gesetze, persönliche Angelegenheiten betreffend, nicht

anwendbar. Trotzdem haben die Landesbischöfe, welche schriftlich die Competenz der Synode anerkannten, in der Sitzung der Synode vom 13. Juli gegen die Competenz der Synode gestimmt, worauf folgende Entscheidung fiel, dass zur Entscheidung unseres Eheprocesses ein gewöhnliches geistliches Gericht, d. h. ein Consistorial- und Appellationsgericht competent ist. Ausserdem protestirte [1]) unsere

1) Der Ehescheidungseinspruch der Königin Natalie lautet »nach der Neuen Freien Presse« also:

An das Consistorium der Belgrader Eparchie in Belgrad.

Seltsam und wunderlich fürwahr ist das Schicksal dieses unseres schönen, aber auch vielgeprüften Landes! Nur wenige der vielen Heimsuchungen haben es verschont gelassen, und auch heute befindet sich ganz Serbien in Aufregung und richtet mit einer gewissen Befangenheit und Verlegenheit seine Augen auf die unliebsamen Vorgänge, die sich auf dem Throne des kaum neu errichteten Königreiches abspielen.

Sr. Majestät dem Könige von Serbien, meinem erhabenen Gemahl, hat es gefallen, sein gesetzlich angetrautes und ihm ergebenes Weib von sich zu stossen; das Weib, dem er vor dem Altare unserer heiligen Kirche den feierlichen Schwur geleistet, dass er ihm treu sein, dass er es lieben und bis zum Grabe beschützen werde; das Weib, das ihm einen Erben für den serbischen Thron geschenkt hat! Es hat ihm gefallen, den Sohn von der Mutter zu reissen, der ihre einzige Freude und ihr einziger Trost in ihrem Leben war. Es hat ihm gefallen, die erste Königin, der das traurige Geschick beschieden war, sich nach fünf Jahrhunderten auf den Thron der Nemanice erhoben zu sehen, einem Verbrecher gleich aus ihrem eigenen Lande zu vertreiben, aus einem Lande, das sie so heiss und innig liebt, und für dessen Grösse jeder Schlag ihres Herzens pulsirt, und wofür jede ihrer Handlungen sowohl in freudigen als auch in schweren Gelegenheiten beredte Zeugenschaft abgibt. Er hat sich endlich auch dazu entschlossen, auf dem ersten Blatt der Geschichte des neu erstandenen Königreiches das verhängnissvolle Ereigniss zu verzeichnen, über das heute nicht allein Belgrad und das Consistorium, nicht allein Serbien, nein, sondern die ganze gebildete Welt spricht und sowohl die Gegenwart als auch die Zukunft urtheilen wird. Aber wenn dereinst kein einziger mehr von uns allen, weder von den Parteien noch vom Gerichte, auf dieser sündigen Welt sein wird, wenn die Leidenschaften einst erloschen und abgekühlt sein, und die irdischen Interessen und sonstige Gravitationen ihre endliche Befriedigung gefunden haben werden, und wenn wir dereinst Alle vor dem Gerichte der ewigen Gerechtigkeit und Wahrheit stehen werden, dann wird auch die Weltgeschichte das Ihrige thun und als Weltgericht mit Ruhe, ohne Leidenschaft, ohne Furcht und ohne jedwede Beeinflussung und Köderung das unbestechliche, gerechte Urtheil über das, was jeder Einzelne gethan hat, sprechen!

Mein Leben, sowohl das öffentliche als auch das private, ist nicht nur im Staate, sondern auch in der Familie, stets ein offenes Buch für Jedermann gewesen! Ich habe mir keinen einzigen Fehler vorzuwerfen, und ich kann das Urtheil sowohl der Gegenwart als auch der Zukunft wohl mit vollster Ruhe, wenn auch mit einer unheilbaren Wunde im Herzen, abwarten.

In keinem einzigen Lande besteht weder ein Gesetz noch ein Gericht für

Gattin Natalie energisch mittels Depesche an Seine Heiligkeit gegen

---

den Herrscher und die Herrscherin. Für ihre Thaten und Handlungen verantworten sie sich nicht den Gesetzen des Landes; für sie werden keine Gesetze geschrieben; sie sind nur ihrem Gewissen und der ewigen Gerechtigkeit und Wahrheit allein verantwortlich.

Und so sehr der Thron in der Gesellschaft erhaben ist, um so erhabener noch erscheint der Beruf und um so grösser und schwerer noch die Verantwortung derjenigen, die ihn einnehmen.

Nachdem es aber Sr. Majestät dem König von Serbien, meinem hohen Gemahl, genehm war, sich dem Richterspruche jener Richter zu unterwerfen, die von ihm die richterliche Gewalt erhalten haben, die in seinem Namen das Urtheil sprechen, die in seine Hände den feierlichen Eid leisten, dass sie nur Recht nach bestem Wissen und Gewissen und nach dem Gesetze sprechen wollen, so ist es auch mir Recht, dass ich diesem Gerichte unterworfen werde. Niemand und am allerwenigsten kann es ein Herrscher, welcher der oberste Hüter des Rechtes und der Gerechtigkeit ist, und in dessen Namen diese auch gesprochen werden, wünschen, dass ein Richter zum Verräther an seiner Pflicht werde, dass er seinen Eid breche und gegen sein Gewissen und gegen das klare Gesetz, also nur nach Belieben und Gefallen, urtheile. Ohne Recht kann die Gesellschaft keinen Bestand haben, und es kann auch nicht im Interesse des Herrschers gelegen sein, dass der erhabene und heilige Beruf des Priesters und des Richters herabgewürdigt und dadurch öffentlich der allgemeine und unumstössliche Beweis geliefert werde, dass das serbische Volk unfähig sei für den moralischen und gesellschaftlichen Fortschritt! Und auch ich, die ich mein ganzes Leben hindurch die Pflicht in die erste Reihe und obenan gestellt habe, kann keinen Grund dafür finden, dass ich vor dem Gerichte zittern, dass ich zittern sollte vor Leuten, die berufen erscheinen, in allem, was der menschlichen Gesellschaft erhaben und heilig ist, nach Gewissen und Gesetz Recht zu sprechen! Aber gleichzeitig bin ich in Einem Herrscherin und Mutter, und ich kann nicht umhin, in meiner betrübten und wehklagenden Seele tief zu beweinen, dass es dahin gekommen ist, dass ich nach so vielen Beweisen meiner Ergebenheit gegenüber meinem Gatten, meiner Liebe zu meinem Sohne, meinen heissen, inbrünstigen Gebeten für die Zukunft und Grösse dieses schönen Landes als Angeklagte vor den Richtern erscheinen muss! Dieses Bewusstsein fällt mir um so schwerer, als ich die beruhigende Ueberzeugung habe, dass ich mit reinem Gewissen behaupten kann, auch nicht eine einzige meiner Pflichten verletzt zu haben, und dass thatsächlich auch nicht eine einzige meiner Handlungen angeführt werden kann, die auch nur den geringsten Schatten eines Vorwurfes, sei es auf mein öffentliches, sei es auf mein Familienleben, werfen könnte! Mein Schicksal ist fürwahr ein bedauernswerthes und müsste selbst einem Steine Thränen erpressen; aber ich verlange hier kein Bedauern, ich verlange hier Gerechtigkeit!

Alles, was mein erhabener Gemahl in seinen beiden Klagen zur Begründung seines gestellten Scheidungsbegehrens angeführt hat und gegen mich geltend macht, ist vor Allem durch gar nichts erwiesen und enthält, wenn es schliesslich selbst auch nachgewiesen wäre, durchaus und selbst im Entferntesten nicht jene gesetzlichen Bedingungen in sich, die nach den bürgerlichen Gesetzen oder nach den geistlichen und kirchlichen Canones die Ehescheidung zulässig

die Competenz der Synode. Trotz langjähriger Duldung wollten wir

---

erscheinen liessen. Die Anführungen, welche aus dem Ereignisse, welches sich nach der Einreichung der Ehescheidungsklage ergeben hat, abgeleitet werden, erscheinen schon dadurch an und für sich nicht zulänglich und sogar durch sich selbst entkräftet, weil sie erst nach der Klage, die überreicht wurde, zur Geltung gebracht wurden; sie sind gewissermassen, einfach nur zur Hilfe genommen worden, um die ursprüngliche Gravitation, die in der ersten Klage ihren Ausdruck erhalten hat, zu unterstützen; in der ersten Klage sind keinerlei Gründe für die Ehescheidung angeführt; in der zweiten Klage sind allerdings solche geltend gemacht, aber sie sind weder ernstlich genug, noch fallen sie in die Categorie jener Gründe, auf Grund welcher die Ehescheidung bewilligt werden könnte. Im Uebrigen hatte ich nach dem Vertrage, den ich mit meinem königlichen Gatten abgeschlossen, das Recht, meinen Sohn bei mir zu behalten. Se. Majestät der König, mein erhabener Gemahl, war nicht im Rechte, dass er diesen Vertrag einseitig als unpraktisch erklären und ihn annulliren liess, und dies um so mehr, als der Vertrag eigentlich rein sein Werk war, und ich nur durch Umstände gezwungen ward, meine Unterschrift demselben beizusetzen. Meine königliche Würde und der Stolz der Mutter haben mir nicht gestattet, meinen Sohn in die Hände des Herrn Protitsch zu übergeben, den ich aus meinem Hause hinausgewiesen habe, hätte ich nicht so gehandelt und nicht so gefühlt, so würde ich verdient haben, dass mich die ganze Welt verurtheile!

Für jetzt bin ich, mit Ausnahme der angeführten Bemerkungen, nicht Willens, mich in weitere Entkräftigungen und Anführungen einzulassen, welche die Klage gegen mich geltend macht; ich bin auch nicht Willens, mich in eine Abschätzung und Auseinandersetzung der Bedeutung der Ehe und der Garantien, welche die gesellschaftlichen und kirchlichen Interessen zu deren Aufrechthaltung bieten, einzulassen; ich bin auch nicht gewillt, die Gesetze anzuführen, die gegen die Ehescheidung ohne gesetzlich nachgewiesene Gründe sprechen. Und bei alledem habe ich auch eine genügende Anzahl schriftlicher Beweise, die zur Genüge mein Benehmen meinem erhabenen Gemahl gegenüber darzuthun vermögen und es in einem ganz anderen Lichte erscheinen lassen werden, als ein solches in der Klage geschildert wird. Ich kann mich auf eine grosse Anzahl von Zeugen berufen, die hohe Stellungen einnehmen und grosses Ansehen in der Gesellschaft und im Staate geniessen, und die bezeugen können, dass ich nur Gutes für meinen königlichen Gemahl und für das Land gewünscht, und falls *ich* auch etwas gethan, ich stets nur in diesem Sinne und von diesem Geiste beseelt gehandelt habe! Und demnach will ich auch heute noch von alldem Umgang nehmen, weil ich auch heute noch mich ununterbrochen der Hoffnung hingebe, dass es mir gelingen werde, mich mit meinem hohen Gemahl auszusöhnen, behufs welcher Erfüllung meines Wunsches ich tagtäglich in unbrünstigem Gebete den Allmächtigen anflehe.

Wenn aber zum grössten Leidwesen ein Einvernehmen dennoch nicht erzielt werden könnte, so werde ich gezwungen sein, mich bei der gerichtlichen Verhandlung mit allen mir zu Gebote stehenden Mitteln in meinem Rechte, und zwar als Mutter, Gattin und Königin, zu vertheidigen und meine Würde zu schützen. Niemand könnte es mir übel nehmen, denn Niemand darf von mir verlangen, dass ich aus welchen Rücksichten immer von meiner Vertheidigung abstehe und gestatte, dass dereinst die Geschichte es verzeichne, dass die erste

auf Grund unseres Ausgleichsvorschlages einer Ehescheidung aus-

---

serbische Königin Grund zur Ehescheidung gegeben habe, und diese Gründe entehrende gewesen seien!

Eben dieses meines Wunsches wegen, dass es zu einem Einverständnisse und zur Versöhnung kommen möge, und dadurch die unliebsamen Scenen bei der gerichtlichen Verhandlung vermieden werden, und damit gleichzeitig auch meinem hohen Gemahl Gelegenheit geboten werde, durch eine richtigere und gerechtere Beurtheilung der Sachlage mir gegenüber besser gestimmt zu werden, und um auch unserem einzigen Sohne schon in dessen zartester Jugend nicht Veranlassung zu geben, Zeuge dieses traurigen Schauspiels zu sein, und ihn mit dem Herzleid zu verschonen, mit ansehen zu müssen, wie dessen unglückliche Eltern, die er mit gleicher Innigkeit liebt, sich gegenseitig rücksichtslos befeinden — bedauere ich tief, dass sich das Consistorium nicht streng an die gesetzlichen Vorschriften, nach welchen es die Streitsache erheben und beurtheilen sollte, gehalten hat.

Den Aussöhnungsversuch zwischen den uneinigen Gatten schreiben ausdrücklich und categorisch sowohl das bürgerliche Gesetz im §. 98, als auch das Gesetz über die kirchlichen Behörden in nachstehenden Paragraphen vor: §§. 129, 180, 131, 133, 134, 135, 142, 143 und 145.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass dem Consistorium alle hier angeführten Paragraphen sehr wohl bekannt sind, und es lässt sich auch nicht annehmen, dass das Consistorium deren nur zu präcise und deutliche authentische Deutung nicht verstanden haben sollte. Wenn es bekannt ist, welches besondere Gewicht sowohl die Gesellschaft als auch die Kirche auf die Erhaltung der ehelichen Gemeinschaft legt — ohne hierbei der weiteren persönlichen Gattenrechte auch nur einer Erwähnung zu thun — dem wird es auch vollkommen einleuchten, warum die bezogenen gesetzlichen Vorschriften für Jedermann verständlich und sonnenklar sein müssen. Warum also das Consistorium nicht strenge nach den angegebenen gesetzlichen Vorschriften vorgegangen ist, warum es sich insbesondere nicht an die Bestimmungen der §§. 142. und 143. gehalten und die Angelegenheit nicht in diesem Sinne geregelt hat, sobald ihm der Streitgegenstand zur Vorlage gebracht wurde, kann nicht in der Unkenntniss der Gesetze gesucht werden, sondern muss aller Wahrscheinlichkeit nach in einem der nachfolgenden zwei Gründe gelegen sein: entweder war das Consistorium der Ansicht, dass der Bischof Demetrius den Versöhnungsversuch schon in Wiesbaden gemacht habe, oder ist es des Dafürhaltens, dass dem König und der Königin in einer ganz anderen Weise, als es die Gesetze vorschreiben, Recht gesprochen werden müsse. Die erste Annahme ist falsch, denn nach dem §. 7. des Gesetzes über die kirchlichen Behörden erscheint die Intervention von Ordensgeistlichen (Mönchen) in Scheidungsangelegenheiten unstatthaft, und Hauptsache in diesem Falle ist, dass später selbst die Archi-Synode den Beschluss ihrer eigenen Incompetenz in dieser Angelegenheit in den Vordergrund stellte.

Die Annahme des zweiten Punktes wäre aber ein gefährlicher Irrthum. Das Consistorium ist entweder gar nicht berechtigt, über den König und die Königin ein Urtheil zu fällen, oder aber, wenn es zum Rechtsspruche berechtigt ist, muss es sich genau an die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über Ehescheidungs-Angelegenheiten halten; da aber die imperativ ausgesprochenen

weichen, welchen Vorschlag aber unsere Gattin Natalie *unliebens-*

Versuche zur Versöhnung nicht gemacht worden sind, damit dem Gesetze Genüge geleistet werde, so erscheint eine diesfällige Correction nothwendig, und müssen die Versöhnungsversuche nachträglich gemacht werden.

Ebenso steht es auch mit den gesetzlichen Vorschriften, welche die Bestimmung enthalten, dass die im Zwiste lebenden und die Scheidung anstrebenden Gatten persönlich vor dem Gerichte zu erscheinen haben. Auch diese gesetzlichen Vorschriften sind ebenso imperativer Natur gleich jenen, die sich auf die Versöhnungsversuche beziehen, nur mit dem einzigen Unterschiede, dass sie noch strenger sind, denn nicht allein dass sie das persönliche Erscheinen vor dem Gericht verlangen, ja sie verbieten sogar jede Stellvertretung in Ehescheidungs-Angelegenheiten. (§§. 140. und 141. des Gesetzes über die kirchlichen Behörden.) Wenn es mir aber verwehrt werden sollte, persönlich vor dem Gerichte zu erscheinen, und wenn es dem Consistorium nicht erlaubt sein sollte, die Forderungen und die Beschlüsse der §§. 140. und 141. in Anwendung zu bringen, so ist es wohl richtig, dass hier die Absicht vorliegt, mir jede Vertheidigung unmöglich zu machen und über mich Angeklagte das Urtheil in meiner Abwesenheit zu fällen.

Das Recht der persönlichen Vertheidigung der eigenen Person und Sache vor Gericht, und zwar nicht allein in Ehescheidungsprocessen, sondern auch in allen anderen Fällen, sowohl civil- als auch strafrechtlicher Natur, hat bis heutzutage weder zur Zeit des Gewohnheitsrechts, noch zur Zeit der geschriebenen Gesetze, weder irgend ein Gericht, noch irgend eine Behörde, noch irgend eine der streitenden Parteien zu bestreiten gewagt! Ohne dieses Recht gibt es auch keine Gerechtigkeit, und wenn dieses in Serbien bis heute Niemandem verweigert oder bestritten wurde, so denkt man wohl sicher nicht daran, dieses Recht der serbischen Königin vorzuenthalten. Indem ich mich für diesmal begnüge, nur in diesem Rahmen meine Vertheidigung auf die mir durch die holländische Behörde zugestellte Ehescheidungsklage einzubringen, erkläre ich auch schon bei dieser Gelegenheit, dass ich nie zur Ehescheidung meine Einwilligung geben werde, und zwar aus dem Grunde nicht, weil zur Ehescheidung keinerlei gesetzliche Gründe vorliegen, und weil sich meine Gefühle und meine Ueberzeugung als treue und bescheidene Tochter unserer heiligen Kirche dagegen sträuben — und weil mir andererseits die dem Sohne und der königlichen Würde gegenüber schuldigen Verpflichtungen geradezu ein solches Verhalten und Handeln gebieten.

Mein Frauenstolz musste der Frage über die Pflichterfüllung gegenüber verstummen, und mein an das Consistorium gestelltes Ansuchen ist Folgendes:

»I. Das Consistorium wolle gemäss dem §. 98. des Bürgerlichen Gesetzbuches und gemäss den §§. 129, 130, 131, 133, 134, 135 und 145 und insbesondere den §§. 142. und 148. des Gesetzes über die kirchlichen Behörden vorgehen und im Sinne dieser Gesetzesstellen die Vornahme der vorgeschriebenen Versöhnungsversuche anordnen.

II. Wolle das Consistorium entsprechend den §§. 133, 137, 140, 141 und 144 des Gesetzes über die kirchlichen Behörden und im Sinne von deren Vorschriften mich persönlich vor dessen Forum laden zuerst behufs des Aussöhnungsversuches und, wenn solcher vor demselben erfolglos bleiben sollte, behufs Erhebungen und Urtheilsschöpfung in dieser Streitangelegenheit.«

würdig, unköniglich und unmütterlicherweise ausschlug [1]). Wir gaben

---

Im übrigen habe ich das Recht, zu verlangen, dass mich das Consistorium zum persönlichen Erscheinen vorlade; denn das Gesetz selbst schreibt dem Consistorium ein solches Verfahren vor. Aber das mir zustehende Recht der persönlichen Vertheidigung vor dem Consistorium erscheint nicht im geringsten von der Vorladung des Consistoriums abhängig, und ich werde mich nie dieses Rechtes begeben. Wenn mir jedoch gewaltsamer Weise verwehrt würde, Gebrauch von demselben machen zu können, dann kann auch von einer Urtheilsfällung keine Rede sein, und was die Gerichte in diesem Falle beschliessen oder thun mögen, würde und müsste schon an und für sich null und nichtig sein und könnte keinesfalls irgend welche juridische Rechtskraft besitzen.

Nachdem das Consistorium im Sinne des §. 146. des Gesetzes über die kirchlichen Behörden und den Vorschriften des bürgerlichen Verfahrens gemäss vorgeht, so ist es verpflichtet, meiner Forderung Gehör zu schenken, über dieselbe zu entscheiden und mir den diesfälligen Beschluss zustellen zu lassen.

Der heiligen orthodoxen Kirche getreue und demüthige Tochter

Versailles, 8. (20.) August 1888. *Natalie.*

1) Der *Vertrag*, den König Milan im Juli seiner Gemahlin vorschlug, lautete nach der »Neuen Fr. Presse« in wörtlicher Uebersetzung also:

Vertrag.

Se. Majestät der König Milan von Serbien und seine Gemahlin, Ihre Majestät die Königin Natalie in Betracht ziehend:

1. Dass die zwischen ihnen im vorigen Jahre geschlossene und unterschriebene persönliche Verständigung sich in ihrer praktischen Anwendung als nicht ausreichend gezeigt hat, um zu dem beabsichtigten Ziele zu führen;

2. dass sowohl der König, als auch die Königin wünschen, dass die Verhältnisse zwischen ihnen denjenigen unter gebildeten Leuten entsprechen und dass ihr Sohn, der Kronprinz, seine Bildung in Deutschland beendige;

3. dass beide Parteien zu der Ueberzeugung gekommen sind, dass ein gemeinsames Leben zwischen ihnen unmöglich ist und dass zugleich die Interessen ihres Sohnes verlangen, dass ein Zustand hergestellt werde, welcher die Ehescheidung ausschliesst:

haben folgenden neuen Vertrag, welcher endlich ihre gemeinsamen Verhältnisse bis zur Volljährigkeit des Kronprinzen regelt, geschlossen und sich auf folgende Punkte vereinigt:

1. Die Königin verpflichtet sich feierlich bis zur Volljährigkeit des Kronprinzen *nicht nach Serbien zurückzukommen* ohne besondere Berufung des Königs.

2. Bis zum 1. Januar 1893 wird die Königin für die ganze Zeit ständig in *Wiesbaden* wohnen. Die Königin kann diesen Aufenthaltsort blos ändern, wenn dies der König genehmigt und wenn er seine schriftliche Erlaubniss dazu gegeben hat. Es versteht sich aber von selbst, dass die Königin während der Ferien des Kronprinzen verreissen und sich für kurze Zeit unter Beobachtung des Punktes 1. dieses Vertrages aus Wiesbaden entfernen kann. Im Falle, dass die Königin während der Schulzeit des Kronprinzen sich aus Gesundheitsrücksichten aus Wiesbaden entfernen muss, ist immer die Erlaubniss des Königs dazu nöthig.

noch einen Beweis unserer Aufopferung; indem wir auf diesen Protest Rücksicht nahmen, bewilligten wir aktenmässig am 16. Juli,

---

3. Bis zum 1. Januar 1893 wird der Kronprinz seine Erziehung unter unmittelbarer Aufsicht der Königin und nach dem Plane, wie ihn der König bestimmt und genehmigt und für dessen Ausführung der König zu sorgen hat, geniessen, und zwar unter Leitung eines Gouverneurs, welchen der König ernennen wird.

4. Vom 1. Januar 1893 an hat er seine Erziehung in Serbien fortzusetzen und dort zu beenden.

5. Während der Zeit seiner Erziehung in Deutschland wird der Kronprinz in jedem Jahre seiner Ferien, d. h. die Zeit vom 7. Juli bis zum 6. September, bei seinem Vater und unter dessen Aufsicht verbringen, und zwar so, dass er am Tage des 7. September, dem Namenstage seiner Mutter, zu dieser zurückkehrt. Ausserdem wird der Kronprinz in jedem Jahre zu Ostern und zu Weihnachten zu seinem Vater kommen, um zu diesen Feiertagen je zehn Tage bei ihm zu verweilen. Die Reise wird in diese Zeit nicht eingerechnet. Dieser Punkt hat seine Giltigkeit, sobald dieser Vertrag von den beiden Parteien unterschrieben ist. [Da die Königin nicht auf den Vertrag einging, liess der König den Kronprinzen unter Intervention der preuss. Regierungsbehörden aus Wiesbaden, wo der Sohn bei seiner Mutter sich aufhielt, dieser abnehmen und nach Belgrad zurückführen].

6. Die Königin verpflichtet sich formell und feierlich, den Kronprinzen nirgends ausserhalb der Grenzen des Deutschen Reiches zu führen, auch auf die kürzeste Zeit nicht, es sei denn, dass der König seine besondere Genehmigung schriftlich gegeben hat.

7. Der König verpflichtet sich formell und feierlich, den Kronprinzen vom Tage seiner Grossjährigkeit an, also nachdem er in sein Vaterland zurückgekehrt ist, zu jedem Oster- und Weihnachtsfeste zu seiner Mutter zu schicken, damit er bei ihr zu diesen Feiertagen je zehn Tage lang verweile. Auch hier wird die Zeit des Reisens nicht mitgerechnet. Ebenso verpflichtet sich der König, von jener Zeit an seinen Sohn während der Ferien, d. h. vom 12. Juli bis zum 12. September zur Mutter zu schicken. *Die Königin hat aber kein Recht, während dieser Zeit den Kronprinzen an den Höfen ohne die Erlaubniss des Königs vorzustellen.*

8. Vom 1. Januar 1893 ab kann die Königin für kurze Zeit oder beständig wohnen, wo sie will, unter Beobachtung des Punktes 1. dieses Vertrages (also mit Ausschluss von Serbien).

9. Der König verpflichtet sich formell und feierlich, der Königin sowohl von seiner Seite, als auch von Seiten des Staates alle Rechte, Vortheile und Ehren, welche sie in ihrer hohen Stellung als Königin zu beanspruchen hat, zu sichern.

10. Die Königin hat das Recht, sich ihre Hofdamen und Ehrenfräulein selbst zu wählen. Dieselben werden von ihr ernannt, jedoch muss sie dem Könige diese Ernennungen schriftlich mittheilen, damit die Namen der Ernannten in die Hofjournale eingetragen werden. Sollte die Königin wünschen, einen Hofmarschall oder einen Ceremonienmeister zu haben, dann werden diese auf ihren Vorschlag und nach Auswahl vom Könige ernannt. Wenn erforder-

dass das Belgrader Consistorium unseren Eheprocess verhandeln solle. Wir hoben gleichzeitig hervor, welche Rechte und Vortheile die Verfassung und Landesgesetze dem König und seinem Hause sichern. Ohne Rücksicht auf diese Vortheile handelte das Belgrader Consistorium in unserem Ehescheidungsprocesse eben so als bei jedem unserer Unterthanen, was weder der Verfassung noch den Landesgesetzen entspricht. Nachdem wir zur selben Zeit aus Gesundheitsrücksichten im Auslande weilten, beeilten wir uns, das incorrecte Handeln des Consistoriums, sowie jedwede Verhandlung bis zu unserer Zurückkunft zu systiren. In der Residenz des uns von Gottes Gnaden gegebenen Königreiches zurückgekehrt und einsehend, dass alle unsere grossmüthige Nachgiebigkeit und Aufopferung während vieler Monate auf unsere Gattin Natalie die gewünschte Wirkung verfehlt, ja vielmehr dazu geführt hatte, dass aus einer Familienfrage des königlichen Hauses eine ernste Angelegenheit für den Staat und die Dynastie erwuchs, sehen wir ein, dass es unsere Herrscherpflicht ist, von Eurer Heiligkeit zu verlangen, mit der Ihnen von Gott gegebenen Macht und dem canonischen Rechte gemäss vom serbischen Staate und der Landes-Dynastie eine Gefahr abzuwenden und auf Grund des canonischen Rechtes unserer heiligen orthodoxen Kirche unsere Ehe mit unserer Gattin Natalie zu lösen.

---

lich, werden dem Kronprinzen während seiner Lehrzeit auch ein bis zwei Adjutanten zugetheilt, welche ebenfalls vom Könige ernannt werden.

11. Während der Zeit der Erziehung des Kronprinzen in Deutschland wird die Königin für sich und den Kronprinzen sowie für ihren gesammten Hof aus der Civilliste des Königs monatlich 25,000 Francs erhalten; die Adjutanten, der Hofmarschall und der Ceremonienmeister werden jedoch vom Könige besoldet. Diese Summe von jährlich 300,000 Francs wird die Königin erhalten, auch wenn der Kronprinz als volljährig nach Hause zurückgekehrt ist.

12. Nachdem sich der König und die Königin aus eigenem und freiem Willen über alle vorerwähnten Punkte verständigt haben, geben ihre Majestäten einander — so wahr ihnen Gott helfe — ihr Ehrenwort, dass sie diese Bestimmungen in Allem pünktlich, genau und gewissenhaft halten werden, damit in Folge dessen die Reibungen aufhören, welche bis jetzt zwischen ihnen bestanden haben. Weil dieser Vertrag aber sowohl der einen als der anderen Partei ihren inneren und äusseren Frieden sichert und zu gleicher Zeit die Interessen der nationalen Dynastie sowohl wie des serbischen Staates verfolgt, so ist er angesichts seines staatsrechtlichen Charakters und damit er bestehen bleibe, von dem Metropoliten und den sämmtlichen Bischöfen der unabhängigen und autocephalen serbischen Kirche gesegnet und unterschrieben und mit dem Staatssiegel und der Unterschrift sämmtlicher Staatsminister versehen.

So vereinbart und in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt in Belgrad und in Wiesbaden.

(Folgen Datum und Unterschriften.)

Unser Land und die Landes-Dynastie dem Gebete Euerer Heiligkeit empfehlend, bleiben wir der heiligen Kirche treuer und ergebener Sohn König Milan von Serbien.

Belgrad, 11. October [1888].«

2. Entscheidung des Metropoliten von Serbien in Angelegenheit der Ehescheidung des Königs Milan mit Natalie Keczko.

»† *Theodosius.* Durch des heiligen Geistes Gnade Bischof der orthodoxen Kirche des Königreiches Serbien, Erzbischof von Belgrad und Metropolit von Serbien. Wir entbieten allen Söhnen der heiligen Synodal- und apostolischen orthodoxen Kirche im Königreiche Serbien unseren Friedensgruss und väterlichen Segen. Auf Grund der Aussage Sr. Majestät des Herrschers und Königs von Serbien, Milan I., welche dahin lautet, dass es ihm unmöglich sei, das eheliche Leben mit seiner Gemahlin, der Königin Natalie, fortzusetzen, und nach gemachten vorgeschriebenen, aber fruchtlos gebliebenen Versuchen, das eheliche Band Ihrer Majestäten weiterhin aufrechtzuerhalten, und auf Grund der Weisungen der gottbegnadeten Väter: »Wahret die Geheimnisse der Könige und verkündet die Werke Gottes,« haben wir diesen hochwichtigen Gegenstand einer ernsthaften und wohldurchdachten Prüfung unterzogen. Nach gründlicher und allseitiger Prüfung sind wir selbst zu der Ueberzeugung gelangt, dass ein eheliches Leben zwischen beiden Majestäten nicht mehr möglich sei. Dabei haben wir auch die geheiligte und unantastbare Person des Herrschers und seiner Dynastie, die Interessen unserer heiligen Kirche sowie auch jene des Staates in Rücksicht genommen und haben im Sinne der unwiderlegbaren und unübertrefflichen Anordnungen unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi, die er den göttlichen Aposteln und ihren Nachfolgern ertheilt hat: »Was ihr auf Erden binden werdet, das wird im Himmel gebunden sein, und was ihr auf Erden lösen werdet, das wird auch im Himmel gelöset sein,« dabei uns weiter auch an die althergebrachten Fälle, welche in der orthodoxen Kirche vorgekommen sind, und kraft der Gewalt des Metropoliten der autokephalen serbischen Kirche lösen wir mittelst unseres Segens jene Ehe, welche gemäss dem Ritus der orthodoxen Kirche am 5./17. October 1875 in der Belgrader Cathedrale zwischen König Milan I. und Natalie geborenen Keczko geschlossen wurde, und geben hiemit kund, dass dieser Ehebund nicht mehr bestehe.«

Ob es wahr ist, was die Germania 1888 Nr. 256 II. Bl. einem Schreiben aus Belgrad in dem Rh. C. entnahm: dass der Cultusminister Wladon-Geor-

gewitsch sowohl das Schreiben des Königs, wie die von ihm zugleich mit diesem Schreiben dem Metropoliten von ihm zur Unterschrift vorgelegte Antwort verfasst habe; dass Metropolit Theodosius sich Bedenkzeit bezüglich des Unterschreibens der Antwort erbeten, der Minister 3 Uhr Nachmittags bei ihm mit den Schriftstücken erschienen sei, dass der Minister darauf erwiedert habe: »Um 5 Uhr komme ich persönlich wieder, aber ich bitte davon Notiz zu nehmen, dass seine Majestät es verlangt;« dass der Minister pünktlich um 5 Uhr begleitet vom kön. Secret. Christisch wieder beim Metropoliten erschienen und letzterer dann in Gegenwart jener beiden das Schriftstück unterzeichnet habe — ob das wahr ist, vermögen wir nicht zu beurtheilen. Die Zeitungen berichteten auch wiederholt in verschiedenartiger Weise von heftigen Zornesausbrüchen des Königs gegen die Bischöfe Demetrius von Nisch und Nicomon von Cacok, welche gegen die Zulässigkeit der Ehescheidung gestimmt hatten. Anfangs hiess es sogar, der König habe beide Bischöfe im Sinne des Disciplinarstatutes für Staatsbeamte wegen Renitenz gegen das Staatsoberhaupt bei Durchführung der von demselben aus Staatsgründen für nothwendig befundenen Verfügung der Ehescheidung ihrer Stellen enthoben.

Königin Natalie protestirte gegen das Scheidungsdecret des Metropoliten Theodosius, weil dieser kein rechtmässiger Metropolit sei, als solchen erkenne sie nur den (von der Regierung wegen seiner Connivenz zu Russland abgesetzten) Michael an. Ob es wahr ist, dass der König sich der Zustimmung des Patriarchen von Constantinopel und des Patriarchen Angyelics von Karlowitz zu der Scheidung versichert habe — lässt sich bis jetzt nicht constatiren. Eine Anrufung dieser und der obersten Kirchenbehörden der übrigen *autokephalen* gr.-or. Staatskirchen, würde rechtlich betrachtet, eben wegen der von jeder dieser Kirche behaupteten Autokephalie keinen Competenzgrund für sich haben.

In der Entscheidung des Metropoliten vermisst man eine eigentliche Begründung der Ehescheidung. Dazu kommt, dass nach den in der orientalischen Kirche als apostolisch angesehenen sg. canones apostolorum can. 34, sowie nach dem 9. canon der Antiochenischen Synode, auch der erste Bischof einer Nation eine wichtigere Angelegenheit nicht ohne das Urtheil der übrigen Bischöfe bestimmen darf.

XVIII.

Ein Hirtenschreiben des griech.-kathol. Metropoliten Sylv. Sembratovicz von Lemberg vom 8. September 1888

anlässlich der neunten Säcularfeier der Bekehrung der Russen zum Christenthume [1]),

in's Deutsche übers. und mitgetheilt von *Alfred R. v. Schlichting* zu Krakau.

Der hochw. Metropolit legt im Eingange den geschichtlichen Verlauf der Einführung des Christenthums in den russischen Ländern dar, erinnert an das Auftreten des heil. Apostels Andreas, und hebt darauf hervor:

»Wir verdanken jedoch die eigentliche und allgemeine Bekehrung von Russland zum christlichen Glauben dem hochberühmten Grossfürsten Wladimir, einem Enkel der hl. Olga, welche in Constantinopel aus den Händen des Patriarchen Theophylakt die heilige Taufe empfangen hatte und sich alsdann um die Vorbereitung des Volkes zur Annahme des Christenthums in Russland gar sehr verdient gemacht hat.«

»Von politischen und Handelsverhältnissen, hauptsächlich aber von dem heilsamen Vorbilde der Grossfürstin Olga geleitet, empfing Wladimir aus den Händen der Griechen das Christenthum und erbat sich aus Byzanz Missionäre zur Ausbreitung des Lichtes des Evangeliums in seinen Staaten.«

Weiter erwähnt der Hirtenbrief die geschichtlichen Ereignisse bei Annahme des Christenthums, sowie die überaus wichtigen und segensreichen Folgen dieser Christianisirung. »Russland erlangte sofort eine hervorragende Stelle unter den damaligen Staaten von Europa; trat in nähere Verbindung mit den übrigen Ländern, ja auch mit West-Europa, und seine Fürsten knüpften verwandtschaftliche Beziehungen mit den Dynastien von Constantinopel, Polen, Ungarn, Böhmen, Deutschland, Skandinavien und sogar mit dem fernen Frankreich entwickelten sich derlei culturelle Verhältnisse.«

»Und wo liegt der Grund dieser wunderbar schnellen und in ihren Folgen so segensreichen Umgestaltung von Russland? Es hat

1) Siehe Dr. *Chotkowski*, Prof. an der theol. Facultät zu Krakau, Ueber die russische Jubiläumsfeier in Kiew, im Juliheft 1888 der Münchener »Historisch-politischen Blätter für das katholische Deutschland,« S. 23—37.

wohl nichts Anderes zur Erzielung solch erfreulicher Erfolge mitgewirkt, als hauptsächlich der Umstand, dass Russland das heilige Taufwasser nicht aus verdorbenen Brunnen schöpfte, die kein gesundes Wasser geben können (Jer. 2. 13.), sondern aus dem Brunnen jenes Wassers, woraus das ewige Leben fliesst (Joh. 4, 14.) und welcher unter dem mächtigen Felsen Petri hervorquillt, demgemäss also Russland die Erkenntniss der Wahrheit der alleinseligmachenden katholischen Kirche zu verdanken hat.«

»Russland erhielt demnach die Taufe von Constantinopel, welches leider heutigen Tages ein Hauptrepräsentant des Schisma ist, aber wohlgemerkt zu jener Zeit in innigster Eintracht und Einheit mit dem römischen Stuhle verblieb. Der Glaube war um jene Zeit in Byzanz rein, war echt katholischer Glaube. Diesen Umstand heben wir mit besonderem Nachdrucke hervor, weil er für die gegenwärtige Säcularfeier von der grössten Wichtigkeit ist.«

»Es ist Allen, die mit der Geschichte jener Zeitepoche vertraut sind, wohl bekannt, dass die Christianisirung Russlands um jene Zeit erfolgte, als das durch Photius hervorgerufene Schisma zur Gänze beigelegt war (891), und der Patriarch von Constantinopel, Michael Cerularius, sich noch nicht von der Einheit mit der heiligen römisch-katholischen Kirche losgesagt hatte (1043). Insbesonders ist Theophylakt, der die Grossfürstin Olga getauft hat, in Gegenwart des päpstlichen Legaten in seine Patriarchenwürde installirt worden. Der Patriarch Nicolaus Chrysolaras (981—995), zu dessen Zeit die Russen die heilige Taufe empfingen, und welcher den ersten Metropoliten Michael I. nach Kiew entsandte, wird von den Kirchenhistorikern allgemein als rechtgläubiger Katholik bezeichnet. Dasselbe gilt von den nach ihm folgenden Patriarchen Syzynius und Sergius II., sowie von den allernächsten Vorgängern des Michael Cerularius, nämlich Eustachius und Alexius. Ja Cerularius selbst hat durch die ersten zehn Jahre seines Patriarchenthums den Primat des römischen Papstes anerkannt, wie dies aus dem an Cerularius gerichteten Briefe des Papstes Leo IX. erhellt.«

»Es haben bis zu jenem bedauernswürdigen Zeitpunkte, als Cerularius sich von der Einheit mit der römischen Kirche losriss (1054), bereits vier Metropoliten, Michael, Leontias, Johann I. und Theopempt der Reihe nach den erzpriesterlichen Stuhl von Kiew innegehabt, welche allesammt Bekenner und Verkündiger des echten, katholischen Glaubens waren. Auch ist Theopempts Nachfolger, der Metropolit Hilarion (der erste aus dem russischen Mönchsstande), im J. 1051 zum Metropoliten von Kiew erhoben worden, ohne dass eine

Anzeige davon an den Patriarchen Cerularius erstattet worden wäre. Nach dem Ableben desselben wurde Georg I. als Metropolit nach Kiew gesandt, was jedoch bereits zu einer Zeit erfolgte, als Cerularius nicht mehr am Leben war.«

»Somit konnte nicht dieser Metropolit in den russischen Ländern die falsche Lehre des Cerularius verbreitet haben, und dies um so weniger, als der damalige Grossfürst Jziaslaw-Demetrius mit dem Papste Gregor VII. in friedlichen Verhältnissen stand. Der nachfolgende Metropolit Johann II. ist zwar auch aus Griechenland gekommen, aber es ist wohlbekannt, dass der damalige Kaiser von Constantinopel Alexius Komnenus (1081—1118) im Vereine mit dem Patriarchen erfolgreich gegen das Schisma ankämpfte und bemüht war, die Kirchengemeinschaft mit Rom wiederherzustellen. Zur Zeit des Metropoliten Ephraim wurde für die russische Kirche das Fest der Translation der Reliquien des hl. Nikolaus von Myra in Lycien nach Bari in Unteritalien eingesetzt. Dieses Fest wurde von dem Apostolischen Stuhle angeordnet; anderseits hat die nicht unirte griechische Kirche die Einsetzung dieses Festes nicht acceptiren wollen. Aus jener Zeit datirt auch die ausserordentliche Verehrung des hl. Nikolaus bei dem russischen Volke, dem bekanntlich dieser Heilige als vornehmlicher Patron von Russland und des russischen Volkes gilt.«

Ferner wird in dem erzb. Hirtenschreiben erwähnt, dass die mit dem römischen Stuhle bestehende Gemeinschaft der ruthenischen Kirche im Laufe der Zeit, sei es in Folge der rituellen Identität mit der griechischen Kirche, sei es in Folge der grossen geographischen Entfernung der ruthenischen Länder von Rom geschwächt werde, und erst in der Synode von Brześć im Jahre 1595 wieder auflebte. »Die Ruthenen (heisst es hier) bekennen sich zu derselben Religion, zu welcher sich die heil. Fürstin Olga und der apostelgleiche heil. Grossfürst Wladimir bekannten und zu welcher sich die ersten christlichen Ruthenen bekannt haben. Uns geziemt es sich demnach mit wahrem Dankgefühle die Verdienste dieser unserer erhabenen Vorgänger höchlich zu preisen, uns geziemt es sich vor Allem jetzt das 900jährige Jubiläum der Bekehrung der Russen erbaulich zu feiern.«

Schliesslich heisst es: »Es sind dies lauter vergebliche und grundlose Behauptungen, welche bei den diesjährigen jenseits des Grenzflusses Podhorze [zu Kiew] veranstalteten Festlichkeiten geäussert wurden, als ob das dermalen in jenen Ländern herrschende Glaubensbekenntniss eben diejenige Religion sei, zu welcher sich der

hl. Wladimir bekannte, so wie als ob das dermalige Bekenntniss der ursprüngliche Christenglauben der Russen sei. Die Geschichte weist das Gegentheil nach. — Es gibt nur eine Wahrheit, und wir können uns gerechterweise und in tiefer Demuth rühmen, dass eben uns beschieden ist, diese Wahrheit zu besitzen und zu bekennen. — Beten wir daher an diesem Festtage inständigst darum, damit unsere mit Gewaltanwendung von der Einheit mit der Kirche losgerissenen Brüder baldigst zur freien Bekennung des echten katholischen Glaubens zurückgelangen; beten wir, dass auch der ganze Orient, der leider grösstentheils in der jetzigen Zeit von schismatischen Irrthümern befangen ist, aus seinem tiefen Schlafe erwache; flehen wir zu Gott, dem Herrn, er möge bald die Verheissung in Erfüllung gehen lassen: es wird Ein Schafstall und Ein Hirt werden.«

Der vorstehende Hirtenbrief wurde im ruthenischen Urtexte sämmtlichen ruthenisch-katholischen Kirchenvorständen des Metropolitansprengels mitgetheilt und darin auch angeordnet, die neunte Säcularfeier dieser so folgenreichen historischen Begebenheit in allen Kirchen mit einem feierlichen am 1. (13.) October 1888 abzuhaltenden Hochamte zu begehen.

Der Hirtenbrief des griech-kath. Metropoliten *Sembratovicz* von Lemberg erschien das. im Verlage des griech.-kath. Metropolitan-Consistoriums in der Druckerei des Stauropigianischen Institutes im ruthenischen Urtexte mit cyrillischen Lettern.

XIX.

Entscheidungen der Schweizerischen Bundesbehörden, betr. die religiöse Erziehung der Kinder.

Mitgetheilt von Dr. *Fritz Speiser* in Basel.

Für diese Entscheidungen sind allein massgebend die Bestimmungen der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, welche in ihrem Art. 49. folgende Grundsätze aufstellt:

»Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich.

Niemand darf zur Theilnahme an einer Religionsgenossenschaft oder an einem religiösen Unterricht oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen oder wegen Glaubensansichten mit Strafen irgend welcher Art belegt werden.

Ueber die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahr verfügt im Sinne vorstehender Grundsätze der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt.«

Gegen Verfügungen cantonaler Behörden, welche diesen Bestimmungen widersprechen, hat der Verletzte den Recurs an die Bundesbehörden; die Entscheidung der Recurse steht nicht dem Bundesgericht zu, sondern gemäss Art. 59. des Bundesgesetzes, betreffend die Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874, dem Bundesrath und, sofern sich der Beschwerdeführer beim Entscheid des Bundesraths nicht beruhen will, der Bundesversammlung. (Nationalrath und Ständerath.)

Einige auf Grund von Art. 49. der Bundesverfassung erlassene Entscheidungen des schweizerischen Bundesrathes betreffen die Frage, inwieweit der Besuch des Religionsunterrichts nach den Vorschriften über die allgemeine Schulpflicht erzwungen werden kann. Der schweizerische Bundesrath nimmt an, auf Grund von Art. 49. der Bundesverfassung habe der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt das Recht zu erklären, dass die Kinder am Religionsunterrichte nicht theilnehmen sollen; alsdann sei dieser Wille für die Behörden massgebend; solange aber eine derartige Erklärung nicht erfolgt, bilde der Religionsunterricht einen Theil des Schul-

unterrichts, so dass den Kantonen das Recht zustehe, darauf die Bestimmungen über Schulzwang anzuwenden [1]).

In zwei anderen Rechtsfällen, deren Mittheilung für die Leser dieses Archivs von Interesse sein wird, handelte es sich um Durchführung des Rechtes, die Kinder in demjenigen Religionsbekenntnisse zu erziehen, welches durch den Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt bestimmt worden war.

1. Der protestantische Wilhelm Steiner aus Uster im Kanton Zürich verheirathete sich zu Paris im Jahre 1873 mit der katholischen Césarine Arsène Deschamps. Vor der kirchlichen Trauung hatten die Brautleute in einer Urkunde, die im erzbischöflichen Archiv zu Paris hinterlegt wurde, sich verpflichtet, ihre künftigen Kinder in der katholischen Religion zu erziehen. In dieser Ehe wurden von 1874—1883 zwei Mädchen und drei Knaben geboren und sämmtlich in der katholischen Kirche getauft. Im Jahre 1884 verliess Wilhelm Steiner seine Frau und Kinder. Die Frau begab sich mit den fünf Kindern nach Uster, im Kanton Zürich. Dort wurde Wilhelm Steiner wegen Landesabwesenheit sammt seiner Familie unter staatliche Vormundschaft gestellt. Der Vormund liess die Kinder in der protestantisch-reformirten Religion unterrichten. Die Mutter beschwerte sich hierüber zuerst bei dem Gemeinderathe von Uster, dann bei dem Bezirksrathe Uster und bei dem Regierungsrathe des Kantons Zürich, mit dem Antrage, dafür zu sorgen, dass ihre Kinder in der römisch-katholischen Religion unterrichtet und erzogen würden. Dieser Antrag wurde in allen diesen Instanzen abgewiesen. Hiergegen legte die Mutter den staatsrechtlichen Recurs an den Bundesrath ein. Auch dieser Recurs wurde als unbegründet zurückgewiesen. Der Recurs stützte sich auf Art. 49, Absatz 1—3, der Bundesverfassung und auf die Erklärung, die der abwesende Vater vor Eingehung der Ehe abgegeben hatte, in Verbindung mit §. 346. des Züricher privatrechtlichen Gesetzbuches: »Die Rechte und Pflichten des Vormundes für einen unbekannt Abwesenden sind nach Analogie der Rechte und Pflichten der übrigen Vormünder zu behandeln, mit dem wesentlichen Unterschiede jedoch, dass die Handlungsfähigkeit des unbekannt Abwesenden weder aufgehoben noch beschränkt ist, sondern Verwaltung und Stellvertretung für denselben

---

1) Vgl. z. B. die Bundesrathsbeschlüsse vom 27. Sept. 1887 in der Recurssache der Elisabeth Python und vom 25. März 1887 in der Recurssache des Schneidermeisters Ernst Sudler, im Schweizerischen Bundesblatt vom 29. October 1887 (Nr. 47), S. 149—160.

nur insoweit und auf solange bestehen, als nicht der Abwesende selbst andere Verfügungen trifft.« Der Bundesrath nahm an, es stehe ihm nicht zu, darüber zu urtheilen, ob die Entscheidung des Züricher Regierungsrathes »dem kantonalen Gesetze entspreche,« und ob dieselbe »durch die Umstände gerechtfertigt werde, sowie den thatsächlichen Verhältnissen und der Billigkeit entsprechend sei.« Nach den hier einzig massgebenden Bestimmungen von Art. 49. der Bundesverfassung, heisst es weiter, »kann der angefochtene Entscheid der Züricher Regierung nicht beanstandet werden. Die fraglichen Bestimmungen sind ja gerade zum Schutze der Rechte der väterlichen *oder vormundschaftlichen* Gewalt gegenüber allfälligen anderweitigen Einwirkungen, in Hinsicht auf die religiöse Erziehung der Kinder aufgestellt worden. Im Recursfalle hat die den Vater vertretende vormundschaftliche Gewalt ihren Willen geäussert, und dieser Willenserklärung ist kraft des Art. 49, Abs. 3, der Bundesverfassung rechtliche Geltung zuzuerkennen[1].« Ein von Frau Steiner gegen diesen Beschluss des Bundesraths eingelegter Recurs wurde am 23. März 1888 durch den Nationalrath und Ständerath, ohne Angabe von Gründen, zurückgewiesen. Also wird nach Schweizer Bundesrecht ein Recht der Mutter gegenüber dem Vormunde nicht anerkannt.

2. In der Ehe des katholischen Ludwig Meier aus Oberkirch, im Kanton Luzern, mit der reformirten Katharina geb. Gehrig, wurde am 17. Juli 1872 eine Tochter geboren, die in der katholischen Pfarrkirche zu Villmergen getauft wurde und die Namen Anna Elise erhielt. Bald nachher starb die Mutter. Das Kind wurde anfänglich bei der mütterlichen Grossmutter, später bei den kinderlosen Eheleuten Steiner in Ammerswyl untergebracht. Diesen gab der Vater das Kind in Pflege, durch ein Schriftstück vom Jahre 1877. Im folgenden Jahre wurde Ludwig Meier fallit, wodurch er nach §. 174. im Verbindung mit §. 8. des bürgerlichen Gesetzbuches des Kantons Aargau angeblich die väterliche Gewalt verlor. Im Jahre 1884 begehrte er die Herausgabe seiner Tochter Anna Elise, »weil das Kind von der Familie Steiner in der protestantischen Religion erzogen wurde, während es der Vater als seine Gewissenspflicht erachtete, das Kind in seiner Religion zu erziehen.« Dies Begehren erneuerte er im Jahre 1886, ohne Erfolg. Sein Anwalt, Alt-Ständerath Fürsprecher Dr. Schmid in Baar, stellte in seinem Auftrage bei dem Regierungsrathe des Kantons Aargau den Antrag, »es wolle derselbe

1) Beschluss des Bundesraths vom 27. Sept. 1887, abgedruckt im Schweizerischen Bundesblatt vom 29. Oct. 1887 (Nr. 47), S. 161—165.

die Eheleute Steiner, bezw. den Gemeinderath Ammerswyl, anhalten, das Kind unverzüglich seinem Vater Ludwig Meier zurückzugeben, resp. auszuliefern.« Die Regierung nahm an, Ludwig Meier sei auf Grund seiner elterlichen Gewalt allerdings berechtigt, die Rückkehr seines Kindes zu fordern; doch hätten die aargauischen Verwaltungsbehörden ihre Mitwirkung zur Herausgabe des Kindes nicht zu leihen, bevor der Vater die Entschädigungssumme, die er den Eheleuten Steiner zufolge des Vertrages von 1877 verschulde, nicht wenigstens bei dem Gerichtspräsidenten hinterlegt habe. Der Vater richtete hiergegen Recurs an den Bundesrath mit dem Antrage, »derselbe wolle die aargauischen Behörden anhalten, die nöthigen Mittel zu ergreifen, dass das bei der Familie Steiner in Ammerswyl sich aufhaltende Kind Anna Elise Meier unter die Gewalt seines Vaters zurückgeführt werde.« Er berief sich auf Art. 49. der Bundesverfassung und behauptete, dieser Artikel »könne wegen einer Kostgeldforderung nicht suspendirt werden.« Die Eheleute Steiner erklärten, sie seien bereit, das Kind »in dem kaum eine halbe Stunde entfernten Dorfe Dottikon katholisch unterrichten zu lassen; bis jetzt sei dies aber niemals ernstlich verlangt worden.« Der Recurs wurde, soweit er auf Art. 49. der Bundesverfassung gestützt war, als unbegründet zurückgewiesen, weil kein Streit darüber bestand, dass Ludwig Meier, »sofern ihm die väterliche Gewalt über sein noch nicht 16 Jahre altes Mädchen Anna Elise zusteht, über die religiöse Erziehung des Kindes ausschliesslich zu verfügen hat.« Die Ausübung dieses Rechtes ist nicht davon abhängig, »dass ein Kind bei seinem Vater wohne.« Ob aber der Vater nach den Grundsätzen des Civilrechts die Herausgabe des Kindes verlangen könne, und ob Ludwig Meier die väterliche Gewalt wirklich besitze, endlich ob die Verwaltungsbehörden des Kantons Aargau verpflichtet seien, dem Ludwig Meier auf sein Verlangen sein Kind zurückführen zu lassen, bevor er für Erfüllung seiner Vertragspflichten Sicherheit leiste, alle diese Fragen gehörten zur Zuständigkeit anderer Behörden [1]). Hierauf wurde für die Anna Elise Meier auf Antrag ihres Vaters ein Vormund und Curator ernannt. Der Vormund richtete an die Eheleute Steiner die rechtliche Aufforderung, das Pflegekind »bis auf Weiteres in den katholischen Unterricht nach Dottikon zu schicken.« Die Eheleute Steiner erwiderten, sie würden »das Kind nicht eher nach Dottikon in Unterricht schicken,« als bis die ihnen schuldige Summe von 600 Fr. bei dem Gerichtspräsidenten

1) Bundesrathsbeschluss vom 7. Oct. 1887, im Schweizerischen Bundesblatt vom 29. Oct. 1887 (Nr. 47), S. 166—174.

hinterlegt sei. Zufolge dieser Erklärung stellte der Vormund bei dem Bundesrathe den Antrag, »die eidgenössische Behörde möge anordnen, dass Anna Elise Meier sofort an ihn, den Vormund, verabfolgt werde.« Der Gemeinderath von Oberkirch erklärte hierzu: »Als Vormundschaftsbehörde des benannten Kindes wünschen und verlangen wir bestimmt dessen Entfernung aus der Familie Steiner, und es handelt diesfalls der Vogt in Verfolgung dieses Zweckes in vollständiger Uebereinstimmung mit uns. Ohne Zweifel ist dieser Wille dem minderjährigen Mündel gegenüber als massgebend zu erachten.« Der Bundesrath erklärte diesen Recurs des Vormundes für begründet, und demgemäss den Vormund für berechtigt, die Anna Elise Meier von ihrem Aufenthaltsorte wegzunehmen. Zugleich ertheilte er Anweisung an die Regierung des Kantons Aargau, dafür zu sorgen, dass die nöthigen Anordnungen getroffen würden, »um die ungehinderte Uebernahme des Mädchens durch den Vertreter der vormundschaftlichen Gewalt zu ermöglichen.« In den Gründen dieser Entscheidung wurde ausgeführt, das in Art. 49, Abs. 3, der Bundesverfassung bezeichnete Recht sei »von keiner Bedingung abhängig« und dürfe »durch keinerlei Verhältnisse beschränkt und verkümmert werden.« Da nun die Vorschrift des Art. 49, Absatz 3, »auf Anna Elise Meier unzweifelhaft Anwendung findet, ihre Wirksamkeit aber durch das Verbleiben des Mädchens bei den Recursbeklagten gehemmt oder aufgehoben wird, so erscheint eine Aenderung dieses Verhältnisses nothwendig, um dem Bundesrathe Nachachtung zu verschaffen [1]).« Ein Recurs der Eheleute Steiner gegen diesen Beschluss des Bundesraths wurde durch den Nationalrath und Ständerath am 23. März 1888 (ohne Angabe von Gründen) zurückgewiesen.

1) Bundesrathsbeschluss vom 17. Febr. 1888, im Schweizerischen Bundesblatt vom 8. März 1888 (Nr. 9), S. 445—451.

XX.

Entscheidungen des bayer. Verwaltungsgerichtshofes.

1. Entsch. des II. Senats v. 10. Juni 1887. (Nr. 29 der Sammlung v. Entsch. v. J. 1888.)

Streitigkeiten über Leistungen einer Caplaneistiftung für das Diensteinkommen des Pfarrers und über Leistungen der politischen bezw. Ortsgemeinden an diese Caplaneistiftung fallen unter Art. 10. Ziff. 13. des Gesetzes vom 8. August 1878 über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes etc.

2. Entsch. des II. Senats v. 27. Juli 1887. (Nr. 35 ibid.)

Entscheidungen, welche über die Beitragspflicht zu dem Bedarfe einer Sprengelschule in einem ohne Beiziehung der Schulsprengelvertretung gepflogenen Streitverfahren ausschliesslich den betheiligten Gemeinden des Schulsprengels gegenüber erlassen sind, können der Schulsprengelvertretung nicht präjudiciren. Auf die Geschäftsführung der Schulsprengelvertretung sind die Vorschriften über den Geschäftsgang der Gemeindebehörden im Allgemeinen analog anzuwenden und ist daher zur Giltigkeit eines Beschlusses der Schulsprengelvertretung die vorgängige Ladung auch der auswärtigen Mitglieder nöthwendig.

3. Entsch. des II. Senats vom 11. Februar und 28. Mai 1887. (Nr. 4 v. J. 1888.)

Die verwaltungsrechtliche Zuständigkeit wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass das betreffende Kind, welches seine religiöse Erziehung in Bayern geniesst, dem bayer. Staatsverbande nicht angehört.

Die Ueberweisung eines Kindes von dem Unterricht in der römisch-katholischen Religion zum Unterricht im altkatholischen Glauben ist in Bayern öffentlichrechtlich als eine Aenderung der religiösen Erziehung dieses Kindes zu betrachten.

Dem Vormund einer Doppelwaise steht eine selbstständige Verfügung über eine Aenderung des Religionsbekenntnisses seiner Mündel nur dann zu, wenn das betreffende Civilrecht demselben diese Berechtigung ausdrücklich und vorbehaltslos zuerkennt.

Das bayer. Landrecht räumt dem Vormund eine solche Befugniss nicht ein.

4. Entsch. des II. Senats vom 18. Februar 1887.
(Nr. 6 der Sammlung v. J. 1888.)

Der in Art. 10, 2 des Ges. vom 8. August 1878 gewährte Schutz erstreckt sich auch auf die staatliche Aufsicht in Bezug auf Armenpflege.

Ein von der zuständigen Districtsbehörde ordnungsmässig in einer Schule eingeführtes Gebet- und Gesangbuch zählt zu jenen nothwendigen Schulbüchern, zu deren Anschaffung für arme Kinder die Armenpflege verpflichtet ist.

5. Entsch. des II. Senats vom 11. März 1887.
(Nr. 10 der Sammlung v. J. 1888.)

Art. 4. Abs. 1. des Schulbedarfsgesetzes vom 10. Nov. 1861 hat zur Voraussetzung, dass die dort erwähnten kirchlichen Nebendienste *rechtsförmlich* durch organisatorische Verfügung der Schulaufsichtsstelle mit einem Schuldienste verbunden worden sind, und nicht blos eine thatsächliche Functionsverbindung besteht.

6. Entsch. des II. Senats vom 22. April 1887.
(Nr. 16 der Sammlung v. J. 1888.)

Ein bezüglich kirchlicher Pfründen in gesetzmässiger Form erfolgter organisatorischer Akt des Königs als Inhabers der Staatsgewalt entzieht sich der sachlichen Würdigung des k. Verwaltungsgerichtshofs.

7. Entsch. des II. Senats vom 13. Mai 1887. (Nr. 21 ibid.)

Nach Bamberger Landrecht geht bei dem Tode des ehelichen Vaters die volle elterliche Gewalt über die Kinder und hiemit das Recht der Erziehung derselben auf die überlebende Mutter über; derselben steht daher auch die Befugniss zur Verfügung über die confessionelle Erziehung der aus ihrer confessionell ungemischten Ehe hervorgegangenen Kinder zu.

8. Entsch. des II. Senats vom 29. Sept. 1887. (Nr. 41 ibid.)

Die *nach* dem Erlasse des Fürstbischofs Firmian von Passau vom 17. August 1778 ausserhalb des Fürstbisthums Passau geschlossene Ehe eines fürstbischöflich Passau'schen Unterthanen war bürgerlich ungiltig.

Hinsichtlich solcher Personen waren vor der Einverleibung des ehemaligen Fürstbisthumes Passau in das bayer. Staatsgebiet in Ansehung des Heimathserwerbes am Geburtsorte die Bestimmungen der

bayer. Gerichtsordnung von 1753 und der Bettelmandate v. 27. Juli 1770 und 3. März 1780 nicht anwendbar.

9. Entsch. des II. Senats vom 18. November 1887. (Nr. 47 ibid.)

Ein Streit zwischen einer politischen Gemeinde und einer kirchlichen Gemeinde in Bezug auf die Benützung einer Simultankirche fällt nicht in den Rahmen des Art. 10. Ziff. 11. des Gesetzes vom 8. August 1878 über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofs.

Eine Streitsache im Sinne dieser Gesetzesbestimmung ist dagegen dann gegeben, wenn eine Kirche, zu deren Benützung Katholiken und Protestanten gleichmässig berechtigt sind, durch letztere für eine ihnen zukommende Benützungsstunde den dortigen Altkatholiken zur Vornahme gottesdienstlicher Verrichtungen überlassen werden will und die Katholiken *diese Ausübung* des Besitzrechts der Protestanten als unzulässig bestreiten.

Eine derartige Gestattung der Kirchenbenützung ist als eine den Besitzstand der Berechtigten thatsächlich beeinflussende und schmälernde Gebrauchsneuerung zu erachten.

XXI.

Kurze Mittheilungen.

1. *Die Taufe und Beurtheilung der Zulassung zur Theilnahme an derselben ein politischer Akt?*

Der Schweizer Bundesrath verkündete u. d. 25. September 1888 (vergl. Allg. Ztg. Nr. 270 vom 28. September 1888) einen Erlass an die Regierung von Freiburg betr. die Beschwerde einer Hebamme Hengez in Echarlens. Diese Frau erhob Beschwerde gegen den dortigen kathol. Pfarrer M., »weil derselbe ihr untersagt hatte, ein Kind über die Taufe zu halten, bei dessen Geburt sie zugezogen worden war. Durch diesen Ausschluss von einer Function, welche nach der Landessitte von der Hebamme zu versehen ist, behauptet die Beschwerdeführerin in der Ausübung ihres Berufes als Hebamme schwer beeinträchtigt und in Folge dessen zum Verlassen der Gegend genöthigt worden zu sein. Der Pfarrer rechtfertigte sein Verhalten damit, es habe die Frau H. durch ihre Heirath mit einem geschiedenen Manne, dessen geschiedene Frau noch lebt, den katholischen Glaubenssatz der Unauflöslichkeit die Ehe missachtet, weshalb die Kirche sie nicht mehr als zur katholischen Gemeinschaft gehörend betrachten könne. Der Pfarrer fügte aber gleichzeitig bei, er würde die Frau zum fraglichen Akte zugelassen haben, wenn sie Protestantin wäre. Der Bundesrath hat aus der letzteren Erklärung des Pfarrers entnehmen können, dass derselbe die von Frau H. beanspruchte Theilnahme an der Taufe nicht von der Zugehörigkeit zur kirchlichen Gemeinschaft abhängig macht, dass soweit sein Verhalten lediglich von der Absicht eingegeben war, eine einzelne Person dafür zu massregeln, dass sie von einem durch Art. 54. der Bundesverfassung und durch das Bundesgesetz über Civilstand und Ehe jedem Bürger gewährleisteten Rechte Gebrauch gemacht hatte. Im Hinblick auf Art. 50. Absatz 2. der Bundesverfassung, welcher den Bund und die Kantone verpflichtet, gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates einzugreifen, hat sich deshalb der Bundesrath veranlasst gesehen, der Regierung von Freiburg gegenüber die Erwartung auszusprechen, sie werde von sich aus dafür Sorge treffen, dass solche vom Geiste und Wortlaute des Art. 54. der Bundesverfassung zuwiderlaufende Vorfälle sich nicht wiederholen.« — Nach der vorstehenden Entscheidung, gegen welche, wie verlautete, an die Bundesversammlung recurrirt wurde, müsste also alles, was das bürgerliche Gesetz erlaubt, auch kirchlich als erlaubt gelten und so auch die Zulassung zu dem rein kirchlichen Akte der Taufe lediglich nach den bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen sein. Consequenter Weise müssten auch die Geistlichen politisch gemassregelt werden, wenn sie in der Beichte und behufs Zulassung zum h. Abendmahle Anstoss an einer Handlung nehmen wollten, die kirchlich verpönt, aber bürgerlich gestattet ist.

2. *Ein Erlass des ungar. Cultusmin. v. 18. August 1888 Z. 2188, betr. Zeugenvernehmung vor geistlichen Gerichten*, lautet:

»Im concreten Falle haben sich dadurch Unannehmlichkeiten ergeben, dass ein römisch-katholisches geistliches Gericht in einem vor demselben an-

hängigen Ehescheidungs-Processe als competentes geistliches Forum einen evangelischen Seelsorger Augsburger Confession als Zeugen citirte, der sich weigerte, dieser Citation Folge zu leisten. Um ähnliche Unannehmlichkeiten in Hinkunft zu vermeiden, beehre ich mich im Einverständnisse mit dem Herrn Justizminister zu ersuchen, dahin vorzukehren, dass — nachdem der vom geistlichen Gerichte citirte Zeuge im Falle des Nichterscheinens von dem ersteren durch Zwangsmassregeln ohnehin nicht genöthigt werden kann, zu erscheinen — in jedem solchen Falle, in welchem das geistliche Gericht als competentes Forum einen andersgläubigen Zeugen einzuvernehmen hat, dies durch Requisition vom zuständigen königlichen Gerichtshofe bewerkstelligen zu lassen, welcher sodann in der Lage ist, gegen einen eventuell widersetzlichen Zeugen im Sinne des §. 296. des Gesetzartikels 54. vom Jahre 1868 vorzugehen. Im Auftrage des Ministers

Eugen Szechenyi, Sectionsrath.«

3. Oesterr. Cult.-Min.-Erl. vom 9. Aug. 1888, betr. die Einrechnung von Percipientenantheilen von Messenstiftungen in die Congrua.

Im 59. Bde. S. 417 ff. wurde mitgetheilt, dass der Erlass des österr. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 14. Dec. 1887 Z. 17351 für zulässig erklärt hat, in Stiftungsbriefe die Bestimmung aufzunehmen, dass die Stiftungsobligation zu devinculiren und der Erlös für die Celebrirung von Currentmessen zu verwenden sei, falls jemals beabsichtigt werden sollte, den Percipientenantheil des Seelsorgers in dessen Congrua einzurechnen, dass aber laut des Erlasses des Ministeriums vom 9. März 1888 Z. 20238 die Aufnahme dieser Clausel im Stiftbriefe zu beanstanden ist, falls deren Aufnahme nicht ausdrücklich durch den Stifter angeordnet war.

Ueber eine Anfrage der Brünner Statthalterei hat nun das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit Erlasse vom 23. Juli 1888 Z. 14670 eröffnet, dass dem Bestreben des Olmützer Ordinariats in die Messenstiftbriefe den Beisatz aufzunehmen, dass der Bezug aus der Messenstiftung den Pfarrer niemals in die Congrua eingerechnet werden darf, mit Rücksicht auf den jetzigen Stand der diesbezüglichen Gesetzgebung nicht entgegenzutreten ist, dass jedoch in jedem Falle dafür Sorge zu tragen ist, dass im Stiftbriefe deutlich ersichtlich gemacht werde, dass diese Bedingung nicht vom Stifter, sondern von der Kirchenbehörde gesetzt wurde.

Es ist nun abzuwarten, ob diese Rechtsansicht blos in Mähren und nicht auch in Böhmen etc. gilt.

XXII.
Literatur.

1. *Institutiones morales Alphonsianae seu Doctoris Ecclesiae S. Alphonsi de Ligorio doctrina moralis ad usum scholarum accommodata cura et studio P. Clementis Marc. Editio III. 2 voll. 8°. Romae ex typographia Pacis, Philippi Cuggiani 1888.*

Dieses in den romanischen Ländern mehr als bei uns verbreitete Werk stellt sich die Aufgabe, *die gesammte Lehre des hl. Alphons mit grösstmöglicher Treue in der Form eines Lehrbuches* wiederzugeben. Zu diesem Ende benützte der Autor alle vom hl. Alphons selbst redigirten Ausgaben, bei deren Vergleichung er am besten erkennen konnte, worauf der Heilige Gewicht legt und worauf es ihm bei Controverspunkten zumeist ankam; ferner standen ihm viele Handaufzeichnungen und viele erst in der Neuzeit aufgefundene Briefe desselben zu Gebote, so dass man in Marc einen Gewährsmann für die vom hl. Alphons wirklich vertretenen Lehrmeinungen hat.

In der Anordnung des Stoffes schliesst er sich dem grossen Moralwerke des Heiligen an und macht nur wenige Umstellungen und Einschübe, und zwar solche, die der Methode eines für die Schule bestimmten Werkes entsprechen. In der Casuistik sind die modernen Verhältnisse und Gesetzgebungen vollkommen berücksichtigt. Von den voralphonsistischen Autoren citirt M. geflissentlich nur die dem Heiligen näher gestandenen und auch diese spärlich, um bei der Darstellung mehr die Lehrmeinung des Heiligen vertreten zu lassen, unterlässt aber nicht, auf das Hauptwerk ständig zurückzuverweisen.

Dieses vorzügliche Werk ist auch aus dem praktischen Grunde zu empfehlen, weil man in ihm die Meinungen des Heiligen auf eine leichte, schnelle und sichere Art zu erfahren in die Lage kömmt.

Prag. Prof. Dr. *Frind.*

2. *Theologia moralis iuxta doctrinam s. Alphonsi Mar. de Ligorio doct. eccl. Auctore J. Aetnys, S. S. R. theol. et liturg. prof. 2 tomi. Tournay, Castermann, 1886 sq. XIII, 478 452 pp. 8°. maj. (8 M.).*

3. *Compendium theolog. moralis a J. P. Gury primo exaratum et deinde ab A. Ballerini adnotationibus auctum, iam vero ad breviorem formam redactum .. ab Al. Sabetti S. J. in collegio Woodstockiensi S. J. theol. mor. profess. ed. 2. New-York et Cincinnati, Pustet, 1887. VII et 891 pp. 8°. maj.*

Ueber Aetnys und Sabetti berichtet J. A. Becker im Liter. Hand-

weiser 1888, Nr. 463 und 462. Aetnys stellt die Moraltheologie des hl. Alphons v. L. nach dessen System dar, berücksichtigt dabei die neueren kirchlichen Decrete und auch die erst in der Zeit nach dem hl. Alphons aufgetauchten moraltheolog. Fragen, führt bei Meinungsverschiedenheiten die Gründe für und wider an und berücksichtigt auch die einschlägigen Theile des canon. Rechts in correcter Weise. Für die in die Moral einschlägigen bürgerl. Rechtsfragen hat der Verfasser zwei besondere Abhandlungen veröffentlicht: Supplementum ad tractatum de VII. decalogi praecepto secundum ius civile gallicum und desgl. secund. ius civ. hollandicum.

Sabetti gibt in der Hauptsache den ursprünglichen Text von Gury's theol. mor., jedoch mit manchen treffenden Verbesserungen und dabei sind auch die in der Ausgabe von Ballerini zu Gury beigefügten, oft sehr umfangreichen Noten ihrem Inhalte nach soweit Sabetti es für gut hielt, in den Text mit hinein verwoben. Soweit die neueren legislator. Akte des apostol. Stuhles und die Erlasse der röm. Congregationen eine Aenderung der kirchlichen Disciplin herbeigeführt hatten, sind die betreffenden Abschnitte Gury's umgearbeitet. Insbesondere ist die Constitution »Apost. Sedis« an der Hand des Commentars von Dumas genau erläutert. Besondere Rücksicht nimmt Sab. auch auf die für Nord-Amerika wichtigeren Fragen und dabei sind die Plenarconcilien des amerik. Episcopates und die betreffenden Diöcesanstatuten mit herangezogen.

4. *Compendium theol. mor. . . . . a Gabr. de Vacens. Edit. VIII. Aug. Taurin. Marietti 1887. 2 vl. 8°. mai. VIII 675 et 685 pp.*

Eine zuerst 1871 und bereits in 8. Aufl. 1887 erschienene, wie J. A. Becker im Liter. Handw. 1888 Nr. 20, 21 Sp. 634 f. berichtete übersichtliche und gefällige Compilation, welche die Definitionen, die Anordnung des Stoffes und meistens auch die Argumente aus Thomas ex Charmes entnimmt, während in der Doctrin Scavini und Gury als Führer dienen. Der Verf. sucht jedoch überall mit den Lehren des hl. Alphons in Einklang zu bleiben und hat mannigfache selbstständige Verbesserungen seiner Vorlagen vorgenommen, auch die const. Apostol. sedis mit einem sorgfältigen Commentar versehen.

5. *Gottesbeweis oder Gottesbeweise? Würdigung neuer und neuester apologetischer Richtungen in Briefen an den hochw. Herr Prof. Dr. Constantin Gutberlet in Fulda von Carl Braig, Doctor der Philosophie, Stadtpfarrer in Wildbad. Stuttgart, Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung, 1888. (227 Seiten).*

Die Schrift behandelt die allerwichtigste Frage, welche es für

den Menschen geben kann. Besonders heutzutage, wo es sich immer mehr um »Sein oder Nichtsein,« Glauben oder Unglauben handelt, ist jeder Beitrag zu einer bessern und überzeugendern Lösung dieser Frage willkommen zu heissen. Der Verfasser gibt selbst in seinem Vorworte den Inhalt seiner Schrift folgendermassen an: »Anfangs kritisch, dann polemisch gehalten, will unsere Untersuchung in ihrem letzten Theil systematisch den Beweis für das Dasein Gottes erbringen.« Man wird nicht fehl gehen, wenn man behauptet, dass die Polemik gegen die Apologie von Prof. Schanz in Tübingen der Hauptzweck der Schrift ist, und zwar ist diese Polemik nicht immer wissenschaftlich-sachlich gehalten, sondern lässt auf tiefgehende persönliche Gegensätze schliessen und überschreitet oft das erlaubte Mass, besonders wenn man bedenkt, dass sie gegen einen Genossen im Kampfe mit dem Unglauben gerichtet ist. Im Uebrigen soll nicht geleugnet werden, dass die Schrift recht viel Gutes enthält. Doch scheint dem Ref. die Briefform nicht recht geeignet für solche Arbeiten zu sein. Dr. *Pricotte.*

6. A legfőbb kegyuri jog. (Das oberste Patronatsrecht) [der Könige von Ungarn]. Von Dr. August Timon. Budapest, 1887.

Die angezeigte Broschüre ist ein Separatabdruck aus der vom ungarischen St. Stephansverein herausgegebenen vierteljährigen Rundschau »Katholikus Szemle,« in deren erstem Jahrgang die Broschüre als Abhandlung erschien. Das oberste Patronatsrecht (jus supremi patronatus) der Könige von Ungarn ist ein Fundamentalartikel des ungarischen Kirchenrechtes, ohne dessen Berücksichtigung das Verhältniss zwischen Kirche und Staat in Ungarn sich nicht richtig beurtheilen lässt. Bei der eminenten Bedeutung dieses königlichen Rechtes muss jeder Beitrag erwünscht sein, welcher den kirchlichen Ursprung und Charakter dieses Rechtes in's klare Licht zu setzen geeignet ist. Dr. Timon beweist nun in seiner Abhandlung aus vaterländischen Rechtsquellen, namentlich aus einer Resolution des Königs Mathias II. an den Palatin Georg Thurzó in Angelegenheit des Rectorats vom Elisabeth-Armenhause in Neusohl, dass das königliche Patronatsrecht als kirchenrechtliches Privilegium genau von den übrigen staatsrechtlichen Befugnissen der königlichen Machtvollkommenheit unterschieden wurde, und dass, während in letzterer Beziehung der Reichspalatin in Abwesenheit des Königs Stellvertreter desselben war, die Patronatsrechte vom Könige nur persönlich ausgeübt wurden. Besonders nothwendig wurde diese k. Resolution in Folge der Gesetzgebung vom Jahre 1608, der gemäss auch Protestanten zur Würde des Reichspalatinats gelangen konnten. Wenn gegenwärtig

der ungarische König das Patronatsrecht parlamentarisch, d. h. vermittelst des verantwortlichen Cultusministeriums ausübt, so entspricht dies nicht den Traditionen der altungarischen Rechtsentwicklung und ist bei der herrschenden Strömung die Gefahr nahe, dass das kirchliche Privilegium nicht im kirchlichen Geiste, sondern im staatsrechtlichen Sinne zum Nachtheil der Kirche verwaltet und ausgeübt wird. *Vanieryi Lajos.*

7. *Des Domvikars Dr. P. G. Schmitt zu Würzburg »Kultusbaulast mit bes. Berücksichtigung der Partikularrechte in Franken«, (XVI u. 408 S. in Grossoktav, Sept. 1898, bei G. J. Manz in Regensburg, 4 Mk. 80 Pfg.).*

entwickelt auf Grund der S. IX—XVI aufgeführten ältesten wie jüngsten Quellen die Entstehung (S. 1), Verwaltung (49—59) und Verwaltlichung (12—20) des *Gotteshausvermögens*, namentlich der Grundzinse (16—11) und der geistlichen Zehnten (31—48), sowie die kirchliche *Baupflicht*, welche auf letzteren und (60—73) den *laisirten* Kirchenzehnten ruht. Eine aus*drückliche* Billigung oder Anerkennung auch nur der *vor* dem III. Lateranconcile vorgenommenen Infeudationen oder Veräusserungen kirchlicher Zehnten an Laien, sei in der ganzen kirchlichen Gesetzgebung *nicht* auffindbar (45). Die II. Abtheilung behandelt mit grosser Gründlichkeit die Kultusbaupflicht des Gotteshausvermögens und der eigenen *Baufonds* (74—107), der *Zehnt-*, der *Pfründen*besitzer und der ehedem kirchliches Vermögen geniessenden Patrone (108—272), endlich der *Gemeinden* (4, 101, 182 ff.), sowie die gesetzliche Rangfolge dieser Träger der Baulast und zwar nach gemeinem, kurbayrischem, mainzer (100—107) und insbes. *würzburger* Rechte (90—99). Auf Grund »zahlreicher, bisher ungedruckter Urkunden des bischöflichen Archivs in Würzburg«, namentlich der von 1687 bis 1792 reichenden Protokollbücher der geistlichen Regierung wird nachgewiesen (182—233), dass im Hochstifte Würzburg die Gemeinden *nicht* gewohnheitsrechtlich vor den Nutzniessern des Kirchenguts baupflichtig sind; nur die *nicht* in die Kirchen eingebauten *Thürme* (368—378) und sonst noch diejenigen Arbeiten obliegen ihnen primär, welche durch *Hand-* und *Spann*dienste (378—391) geleistet werden können. Die Baulast der Pfarrhöfe fällt ausschliesslich der Gemeinde, dem Zehntbesitzer oder Dritten zu, wenn solche vom Pfarrer ein jährliches Baugeld (99 und 240) beziehen. Die *Inkorporation* von Pfarreien in Stifter oder Klöster (Arch. für K.-R., Bd. 21. S. 373, 39. S. 215, 40. S. 11, 47. S. 353, 48. S. 452, 53. S. 107, 59. S. 37 ff.) begründete für die Stifter und Klöster bezw. den Staat oder Standes-

herr als Nachfolger letzterer, die *primäre* Baupflicht (298—367). Ein reichhaltiges Namen- und Sachregister bildet den Schluss des *verdienstlichen* Werkes, welches auch oberstrichterlichen Urtheilen gegenüber (305 u. 341) das Recht wissenschaftlicher Prüfung sich wahrt. *F. Geigel.*

8. *Die Rechtsverhältnisse der Greifswalder Pfarrkirchen im Mittelalter, nach den Quellen untersucht von Dr. Th. Woltersdorf, Pfarrer an St. Nicolai in Greifswalde. Das. Vereinschrift der Gesellsch. für Pommer'sche Geschichte und Alterthumskunde. Bindewald's Akad. Buchhdlg. 1888. VIII u. 80 S. 8.*

Eine gründliche und interessante historische Arbeit, deren einschlägige kirchenrechtliche Erörterungen wir zwar nicht in jedem Punkte unterschreiben. Es handelt sich um die Rechtsverhältnisse der drei (jetzt evangelischen) Greifswalder Pfarrkirchen. Das Kloster Eldena hatte das Patronatsrecht über dieselben. Bei der Gründung der Universität Greifswalde (1456) räumte der Abt von Eldena das Nominationsrecht zu den drei Pfarrstellen dem jeweiligen Universitätsrector in der Art ein, dass der letztere dem jedesmaligen Abte einen geeigneten Candidaten aus der Zahl der Universitätslehrer nominiren und der Abt verbunden sein sollte, denselben dem Bischof zur Einsetzung zu präsentiren. Eine der drei Kirchen, die Nicolaikirche, wurde noch im J. 1456 zu einer Collegiatkirche mit 24 Canonicaten erhoben, die Mittel dafür aus verschiedenen Quellen beschafft und die Canonicate für je einen der Universitätsprofessoren bestimmt. So dotirte man vornehmlich aus kirchlichen Einkünften die Universität. Die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der drei Kirchen führte, wie der Verf. ausführt, von Anfang an nicht das patronatsberechtigte Kloster, sondern der Rath von Greifswalde.

Dr. *Rob. Scheidemantel.*

9. *Die Publication des Tridentin. Rechts der Eheschliessung von L. R. v. Salis, a. o. Prof. in Basel. Das. C. Detloff 1888. Titelbl. u. 74 S. (1 Mk. 80 Pfg.).*

Der Verfasser meint, das Volk habe in Deutschland und der Schweiz das Verlöbniss mit der Eheschliessung identificirt (S. 3) und fügt andere ungenaue Auffassungen in einer Schilderung des älteren canon. Eherechtes bei. Darauf folgt eine eingehende Schilderung der Verhandlungen über das Zustandekommen des Tridentin. Decretes Tametsi im Anschluss an die Maserellischen Concilsakten (S. 15—48).

Was das geltende kathol. Eherecht betrifft (S. 49 ff.), erklärt der Verf. 1. Personen, welche im Geltungsbereiche des Tridentinums ihr Domicil haben, können nicht anders als unter Beobachtung der

Tridentinischen Eheschliessungsform eine Ehe eingehen; der Ort des Eheabschlusses ist gleichgültig. Umgekehrt sind Personen nicht an die Tridentinische Eheschliessungsform gebunden, wenn das Cap. 1. weder am Orte des Wohnsitzes noch am Orte des Eheabschlusses in Geltung ist; dagegen sind dieselben Personen dann 3. zur Nachachtung des Tridentinums verpflichtet, wenn dasselbe am Orte der Eheabschliessung in Kraft ist. a) Die Nupturienten müssen demnach die Tridentinische Eheschliessungsform wahren, wenn dieselbe am Abschlussorte gilt, obschon nur der eine Theil auch persönlich infolge seines Wohnsitzes an dieselbe gebunden ist. b) Das Tridentinum muss nicht befolgt werden, wenn dasselbe am Ort der Eheschliessung nicht gilt, und wenn auch nur der eine Nupturient persönlich nicht an dasselbe gebunden ist. Bezüglich der *Akatholiken* hat 1. das Tridentinum in denjenigen Parochien keine Geltung, in welchen dasselbe erst nach Errichtung einer eigenen ketzerischen Parochie in Kraft getreten ist. 2. Dagegen sind die Altkatholiken zur Beobachtung des Tridentinums gleich den Katholiken verpflichtet, wenn überhaupt keine ketzerische Parochie besteht, oder wenn dieselbe erst errichtet wurde, nachdem das Decret schon in Kraft war. Ist das Decret in einer Parochie einmal in Kraft getreten, so ist eine spätere Veränderung der Parochialverhältnisse ohne Einfluss: nur wenn von einer Parochie, in welcher das Decret Geltung hat, einzelne Stücke abgetrennt und mit einer Parochie verbunden werden, in welcher das Decret keine Geltung hat, so gilt in den so abgetrennten Stücken das Decret nicht mehr. Den eigentlichen Parochien stehen aber die Districte gleich, in welchen die Gläubigen für die pfarrlichen Functionen gleichwie in einer Pfarrei an einen bestimmten Seelsorgegeistlichen gewiesen sind. Der Verf. verbreitet sich noch (S. 64 ff.) über die Art und Weise, wie die Publication und zwar auf bischöfliche Anordnung in den einzelnen Pfarreien zu geschehen habe, über den Beweis der erfolgten Publication (S. 66 ff.), und darüber, wie sie durch den Papst (S. 71) und durch legitima desuetudo (S. 71 ff.) wieder ausser Kraft treten könne.

10. Die Ehevorschrift des Concils von Trient, Ausdehnung und heutige Geltung. Eine canonist. Studie von A. Leins, Dr. beid. Rechte, geistl. Lehrer am Gymnasium zu Baden-Baden. Freiburg, Herder, 1888. XII u. 180 S. 8.

Dass alle Getauften in Folge des durch die Taufe ihnen eingeprägten Character indelebilis an die Gesetze der Kirche gebunden sind, ist ein unbestreitbarer Grundsatz der kathol. Kirche. Was die Anwendung dieses Grundsatzes auf nichtkatholische Christen

bezüglich der Tridentinischen Eheformvorschrift betrifft, hat auch dem, wie der Verf. (§. 3.) zugibt, die Kirche durch die dabei aufgestellte besondere Publicationsvoraussetzung eine gewisse Rechnung getragen. Aber abgesehen von diesem Zugeständniss geht der Verfasser in der Behauptung der stricten Anwendung des Trid. Decretes *Tametsi* auf Eheschliessungen von Häretikern und Schismatikern zu weit. Da der Verf. auch des Recensenten Meinung in diesem Punkte missverstanden hat, will ich ihm dieselbe hier kurz auseinandersetzen: Das Kirchengesetz verbindet nur jene, welche von demselben auf glaubhafte, d. h. sie von der Verbindlichkeit der Beobachtung überzeugende Weise Kenntniss erhielten. Protestanten u. dgl. können, aber die wenigsten von ihnen werden von der betreffenden lex Tridentina gewisse Kenntniss erhalten, und wenn sie davon Kenntniss erhalten, werden sie als Protestanten nicht die Ueberzeugung haben, dass sie daran gebunden seien; denn sonst müssten sie eine katholische Ueberzeugung haben, was bei den im Protestantismus Geborenen und Erzogenen nicht zu präsumiren ist. Sie also an die Tridentinische Eheformvorschrift zu binden, wäre nach dem Verfasser zwar summum, dogmatisch nothwendiges ius, nach unserer Meinung summa iniuria. Beiläufig bemerken wir noch, dass der Verfasser die forma Trid. auf für gemischte und protest. Ehen in Ungarn für obligat hält, trotz der päpstlichen Declaration vom J. 1841 und entgegen der constanten Auffassung, die dieselbe in Ungarn gefunden hat. Bezüglich des Verzeichnisses der Orte, wo das Decret Tametsi publicirt wurde, hält sich der Verf. an Zitelli Appar. iuris eccl. Rom. 1886, während Joder's Formulaire matr. ed. 2. hier noch vollständiger ist. Zur Vervollständigung der Darlegungen des Verfassers liessen sich auch noch andere kleine Uebersehen hervorheben. Aber das Zeugniss, seinen Gegenstand mit Liebe, Sorgfalt, vielseitiger Belesenheit und Gewandtheit abgehandelt zu haben, dürfen wir demselben nicht versagen. Die meisten, aber nicht alle neueren päpstlichen Instructionen bezüglich der gemischten Ehen sind als Anhang dem Schriftchen beigegeben. *Vering.*

11. *Geschichte des allgem. Verfalles der unirten ruthen. Kirche im 18. und 19. Jahrhdt. unter polnischem und russischem Scepter. Nach den Quellen bearbeitet von Eduard Likowski, Lic. s. theol. in Posen. In's Deutsche übertragen von Apollin. Tłoczyński, Domvic. in Posen. 2 Bde. Posen. Selbstverlag des Uebersetzers. 1885. 1887.*

Die Freiburg. Literar. Rundschau 1885 Sp. 337, 1888 Sp. 271 ff. enthält eine eingehende Besprechung von Dr. Nürnberger. Das Thema

ist die Union und deren Vernichtung durch Streitigkeiten zwischen Basilianern und Säcularklerus, das josephinische Hauptseminar zu Wilna, einzelne Apostaten und hauptsächlich durch Gewaltakte der russischen Regierung.

12. *Brzeziński, Dr. Józef. O majątku kościelnym i tegoż alienacyi w stosunku do papieża. (Ueber das Kirchenvermögen und dessen Veräusserung im Verhältniss zum Papste). Krakau. 1888. 101 S.*

Die Schrift besteht aus fünf Abschnitten, von denen der erste die kirchenrechtliche Bedeutung der Veräusserung, der zweite das Wesen und den Begriff des Kirchenvermögens festzustellen sucht, der dritte eine Uebersicht der Theorien über das Subject des Kirchenvermögens bietet, der vierte sodann die vermögensrechtliche Stellung des Papstes im Allgemeinen erörtert, worauf schliesslich der fünfte Abschnitt das Recht des Papstes hinsichtlich der Veräusserung des Kirchenvermögens bespricht.

Im Allgemeinen kann gesagt werden, dass der Verf. die, in der kirchenrechtlichen Literatur hinsichtlich der von ihm hervorgehobenen Fragen geäusserten Ansichten und als feststehend geltenden Forschungsresultate, correct und bündig recapitulirt, in den Fällen, wo einzelne Fragen controvers sind, unter Angabe von Gründen sich für die ihm glaubwürdigste Anschauung entscheidet, seltener jedoch selbständige Bahnen wandelt.

Im ersten Abschnitt erklärt sich der Verf. für die verneinende Beantwortung der Frage, ob die Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Legates als Veräusserung im kirchenrechtlichen Sinne zu gelten habe, weil es sich als Voraussetzung einer Veräusserung darstelle, dass die zu veräussernde Sache sich schon »in dominio ecclesiae« befinden müsse.

Ausgehend von dem Grundsatze, dass die Vermögensfähigkeit der Kirche auf göttlichem Rechte fusse, behauptet Verf. im zweiten Abschnitte, dass die Gleichstellung der Kirche mit der physischen Einzelnpersönlichkeit auf vermögensrechtlichem Gebiete das Minimum der, von der weltlichen Gesetzgebung der Kirche zu gewährleistenden Berechtigung bilden müsse. Dem Staate gebühre zwar eine gewisse Oberaufsicht über das Kirchenvermögen, diese hat jedoch einen blos negativen Charakter und darf niemals die vollständige Verfügungsfreiheit der Kirche darüber einschränken oder gar aufheben. Von den Theorien über das Subject des Kirchenvermögens schliesst sich Verf. jener an, welche die Gesammtkirche als solches Vermögenssubject bezeichnet; die kirchenrechtlichen Bestimmungen hinsicht-

lich der, zwischen einzelnen Kirchen und kirchlichen Instituten betreffs des Kirchenvermögens abgeschlossenen Rechtsgeschäfte widersprechen nach Verf. E. dieser Ansicht nicht, da es sich bei solchen Rechtsgeschäften nur um die Anwendbarkeit verschiedener, dem allgemeinen Zwecke des Kirchenvermögens conformen Mittel handle.

Was die vermögensrechtliche Stellung des Papstes im Allgemeinen betrifft, charakterisire sich dieselbe vorerst als ein Recht, mit dem Kirchenvermögen überhaupt zu disponiren; hinsichtlich der Veräusserung des Kirchenvermögens insbesondere stelle sie sich dar als jene Gewalt, welche einzelnen Vermögensobjecten kirchlichen Charakter verleihen oder aberkennen könne, folglich in erster Reihe befugt sei, zu entscheiden, ob in einem bestimmten Falle das Interesse der Kirche und ihrer Glieder es erheische, dass eine Ausnahme von der als Regel anzusehenden Unveräusserlichkeit des Kirchenvermögens Platz greife. Diese Befugniss besitze der Papst namentlich als der hauptsächliche, und in mehreren Fällen ausschliessliche Repräsentant des alleinigen Eigenthümers des Kirchenvermögens, der Gesammtkirche.

Mit der Erörterung der Constitution P. Pauls II. »Ambitiosae« vom J. 1468 (Extr. com. c. un. Lib. III. 4) und der Erläuterung des in Polen und Oesterreich diesbezüglich herrschenden Zustandes schliesst die den Fleiss und das rege Streben des Verf. bezeugende Arbeit.

Dr. *Iglovic.*

13. F. Scaduto (Univ.-Prof. zu Neapel). ***Confraternite.*** *23 S. in Lexikonformat, 1886, 2 Fr., Unione tipogr.-ed. zu Turin. (Sonderabzug aus dem Rechtslexikon »Digesto italiano«.)*

Nach dem Vorgange des im J. 1238 durch den Erzbischof Gerhard von Bordeaux abgehaltenen Concils (S. 3), unterstellte das Tridentinum (c. 8 S. XXII de ref.), ebenso wie Wohlthätigkeits- und Unterrichtsstiftungen, »collegia quaecunque ac *confraternitates* laicorum« der *bischöflichen* Aufsicht und Rechnungsabhör, selbst wenn die Bruderschafts-Satzungen nicht *kirchlich* genehmigt worden waren (p. 20 des Bischofs *Bassi*, »Tractatus de sodalitiis«, 1728); letzterenfalls erfreuten sich die »collegia mere laicalia« (S. 6, Ferraris, »Pr. Bibliotheca canonica« Vol. II p. 1110) zwar nicht der Immunität, bedurften aber auch anderseits nicht der päpstlichen Genehmigung zur Veräusserung ihrer Güter.

Wie in Frankreich (Ges. 18. August 1792) und Belgien (Ges. 5. Frimaire VI, App. Lüttich 11. März 1843, Lenz, »Dont et lega« I 306 u. II 260) wurde auch im I. (»regno italico«) »italischen Königreiche« (S. 22, wegen Parma-Piacenza s. Grassi's »Monitore del Contenzioso« 1885 I 146) das *Bruderschafts*vermögen zu An-

fang dieses Jahrhunderts eingezogen; beibehalten, aber ausschliesslich unter *Staats*aufsicht gestellt ward solches in *Toskana*. (»Scaduto »*Leopoldo* I°« 105, 120, 150 u. 198, vgl. Arch. f. K.-R. 57. S. 201), ferner durch Dekret 22. Okt. 1860 bezw. 17. Febr. 1861 (wie vor 1741, S. 6—14, Scaduto »2 Sicilie« 226, 248 ff.) in *Neapel* und *Sicilien* (Grassi 142). In den übrigen Provinzen richtet sich die Vertretung der Bruderschaften und ihre Vermögensverwaltung nach den, häufig noch auf die früheren Jahrhunderte zurückgehenden Bestimmungen (S. 16 u. 20) und Uebungen; doch musste allenthalben das, nur *Wohlthätigkeits-* oder sonstigen weltlichen Zwecken dienende Vermögen zur besonderen Verrechnung ausgeschieden (Mein »Ital. St.-K.-R.« 168 u. 175) und der Ueberwachung des *Provinzial*ausschusses (S. 15—21) mit unterstellt werden. Auch der, nur *gottesdienstlichen* Zwecken gewidmete *Vermögens*theil untersteht nicht mehr der *kirchlichen* Leitung, Aufsicht und Rechnungsabhör; über die Wahl und Auflösung ihrer Vertretungen (S. 15 u. 20, Kassation Rom 26. Mai 1879 und 8. Juli 1882, dagegen App. Genua 26. Juni 1872) sowie über die Rechnungsstreitigkeiten (Kass. Turin 12. Dec. 1883) entscheiden die *bürgerlichen* Gerichte, bezw. die Verwaltungsbehörden S. 17. Nur mit Zustimmung *aller* Mitglieder (Kass. Neapel 15. Febr. 1870) kann eine Bruderschaft in einen anderen Verein umgewandelt oder das Körperschaftsvermögen bisher *fremdartigen* Zwecken (S. 20, vgl. 23) gewidmet werden. Bei Anberaumung der Sitzungen muss der Gegenstand der Tagesordnung angegeben sein (Staatsraths-G. 12. April 1866, S. 20, dagegen App. Casale 21. Juli 1873). »Nicht jeder Katholik hat als solcher Anspruch auf *Zulas-*»*sung* zur Bruderschaft«; »gegen die Verfügung, wodurch der Bru-»derschaftsrath ein Mitglied als »unwürdig wegen einer unsittlichen »Handlung« ausschliesst, findet ein Rechtsmittel nur wegen Beschlussunfähigkeit des Rahtes statt.« (App. Turin 19. Juli 1873). Der Staat hindert nicht die Kirchengewalt (S. 6 u. 14, Kass. Rom 26. Mai 1879), mittels rein *religiöser* Strafen gegen die Bruderschafts-Vertreter und die -Mitglieder vorzugehen; ein *Zwangs*vollzug wird ihr hierzu aber weder im Rechts-, noch im Verwaltungswege gewährt. (Mein Ital. St.-K.-R. 36.) Die vor 1867 bezw. 1871 bereits thätig gewesenen Bruderschaften werden regelmässig als *Körperschaften* anerkannt und bedürfen daher, wie Wohlthätigkeitsstiftungen (S. 16, vgl. übrigens Grassi 1885 I 145) zu allen wichtigeren Vermögensakten der Staatsgenehmigung; fortan werden sich jedoch die Bruderschaften, wie in Belgien, Holland, Frankreich u. s. w. besser nur als Privat*vereine* (S. 19 u. 23, »libere associazioni«) bilden und weiter

entwickeln. Als solche können sie zwar dann weder Schenkungen, noch Vermächtnisse »rechtsgültig« annehmen, unterliegen aber anderseits weder einer besonderen Staatsaufsicht, noch der erhöhten Gefahr der Vermögenseinziehung [1]). Weniger erschöpfend und ausführ-

1) Die italien. Deputirtenkammer hat am 15. Nov. 1888 die bisher für *gottesdienstliche* Zwecke verwendeten Einnahmen der *Bruderschaften* der örtlichen Armenpflege zugewiesen, indem sie — nach dem Verbote des Bettels (Art. 78) — in dem Entwurf des Polizeigesetzes folgende Artikel auf Vorschlag des Ministerpräs. Crispi aufnahm:

Art. 79b. »Bei Ermanglung, zur Gewährung des Lebensunterhaltes (Cod. »civ. 132, 138, 139, 140, 186 u. 211) verpflichteter Verwandten finden *Arbeits-* »*unfähige* und *Mittellose* Unterkunft im Armenhause ihrer Heimathsgemeinde »und, wenn ein solches fehlt oder unzureichend ist, soferne nicht anderweit für »sie gesorgt ist, »von Amtswegen im Armenhause oder einer ähnlichen Anstalt »einer anderen Gemeinde. Die Unterhaltskosten obliegen der *Armenpflege* »der Heimathsgemeinde, soweit die Mittel hiefür reichen, sonst den anderen »örtlichen Wohlthätigkeitsstiftungen und den *Bruderschaften*, soweit nicht »deren Einnahmen stiftungsmässig bereits bestimmten anderen Wohlthätigkeits»zwecken gewidmet sind (»che non abbiano scopo di *beneficenza* speciale«), »endlich in Ermanglung solcher der Heimathsgemeinde und im Falle der Ueber»bürdung letzterer dem Staate. Die Rechtsperson, welcher die Uebernahme der »Kosten angesonnen wird, kann eine Feststellung verlangen, dass die Voraus»setzungen hierzu vorliegen.« (Der Senat änderte diesen Art. und die Abg.-Kammer nahm die Aenderung am 16. Dec. 1888 an, dass die *Bruderschaften doch nur den Ueberschuss über die ständigen Cultus- und Wohlthätigkeitsausgaben für die Armenpflege abzugeben brauchen*).

Art. 79c. »Eine gleichzeitig mit dem Gesetze zu erlassende kgl. *Verord-* »*nung* regelt des Näheren die Fälle und die Reihenfolge, wornach die vorbe»zeichneten Rechtspersonen in die gedachte Last eintreten, das Verfahren bei »obiger Feststellung und alles sonst für den Zweck Nöthige.«

Art. 80. »Die Kreispolizeibehörde kann für ihren Sprengel unter Bestim»mung der Art und der Dauer Sammlungen oder Collekten für einen menschen»freundlichen, wissenschaftlichen oder wohlthätigen Zweck oder zur Linderung »öffentlicher Noth gestatten. Jede andere Sammlung oder Collekte, auch *re»ligiöse ausserhalb* der Gotteshäuser (»comprese le questue religiose fuori dei »luoghi destinati al culto,« vgl. mein Ital. St.-K.-R. 47, 127, 140 u. 157) »wird »mit Haft bis 1 Monat *bestraft*.«

Bei der Berathung vom 15. November 1888 in der Deputirtenkammer verwahrte sich Crispi gegen den Vorwurf, als entfremde man das Anstaltsvermögen dem Stiftungszwecke, in Folgendem: »Die beste Be»thätigung der Wohlthätigkeit ist die Verpflegung Arbeitsunfähiger; in »Ermanglung einer ausdrücklichen anderweiten Bestimmung werden also die »Stiftungen für diesen allgemeinen Zweck, auch wenn derselbe vom Stifter »*nicht* besonders angegeben ist, verwendet. So haben wir im J. 1860 zur Ver»gütung der Kriegsschäden in Partinico die Aussteuer-, Klostereinkleidungs-, »*Mess-* und sonstigen Stiftungen herangezogen. In Sicilien und Toskana gibt's »wenig Armenstiftungen, aber viele Bruderschaften. Letztere waren zur Zeit »ihrer Errichtung die einzige Form zur Bethätigung öffentlicher Wohlthätig-

lich sind diese Fragen in Fiorese's »Confraternite« (Bari, 1884, bei Cannone) und in Caucini's »Autorità dei vescovi sulle Confraternite« (Turin, 1883, tip. subalpina) erörtert; als rechtsgeschichtliche Abhandlung ist sonst insbes. noch Tammassia's »L'affratellamento« (Turin 1886, bei Bocca) zu erwähnen Scaduto vgl. Arch. f. K.-R. 54. S. 167) begründet stets alle Rechts- wie geschichtlichen Ausführungen nach (§. 1—7) kanonischem (§. 8—19), italien. und insbes. (§. 20) franz. Rechte durch die selbst allerjüngste Rechtsprechung, Verwaltungsübung u. Literatur, einschlüssig der deutschen und (S. 8) der spanischen; am Eingange der gediegenen Abhandlung sind zahlreiche Bruderschaftssatzungen und, nach Ländern ausgeschieden, die dogmatischen wie geschichtlichen Rechtsquellen angeführt. Reg.-Rath a. D. *F. Geigel* zu Colmar i. E.

14. Staatslexikon, herausg. von der Görresgesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im kathol. Deutschland. Heft 6. Freiburg, Herder, 1888. (3 Bde. à 10 Lieff. Preis pro Heft Mk. 1. 50).

Dieses Heft beginnt auf Sp. 801—960 mit dem Schlusse der längeren Abhandlung Bayern (bearb. von Franz) und endet mit dem Anfange des Art. Beschlagnahme des Vermögens. Unter den längeren durchweg gründlich und gut geschriebenen Artikeln sind zugleich kirchenrechtlich werthvoll die über Begräbnisswesen (von Hopmann), Beichtgeheimniss und Bekenntnissfreiheit (v. Pruner), Bellarmin (vom sel. Scheeben). Dr. *Rob. Scheidemantel.*

15. Prof. Dr. E. Ott. Die tabula juris der Klosterbibliothek zu Raygern. Ein Beitrag zur Lit. Gesch. des can. R. im 13. Jahrh. Wien 1888. F. Tempsky. 77 S. gr. 8.

In den Sitzungsberichten der kais. Akad. der Wiss. in Wien, philos. histor. Classe ist diese Abh. die vierte im Bd. CXVII. Sie beschreibt des Näheren eine Tabula iuris aus dem Ende des XIII. Jahrhunderts, welche sich mit der Aufschrift Anonymi Raygradensis Commentarius in Decretales Gregor IX. PP. unter den Handschriften im

»keit; in ihnen gesellte sich zum Gottesdienst die Wohlthätigkeit. Die Bruder»schaften in der Stadt Palermo haben 242,000 Fr., die der Provinz 82,000 Fr. »Jahreseinkommen, wovon jedoch wenig der Wohlthätigkeit zufliesst; fast alles »wird zu öffentlichen Festen für den Schutzheiligen verwendet. Wer könnte »wohl bei der Wahl über die Verwendung der Einkünfte für Böllerschüsse »und Feuerwerke oder für die Unterstützung Arbeitsunfähiger im Zweifel »sein? Die *Seminare* sind jetzt noch nicht an der Reihe« u. s. w. Italien inaugurirt hiermit eine *kirchenfeindliche* Gesetzgebung; der Senat dürfte ebenso wenig, als beim Strafgesetzbuche geschah, der Deputirtenkammer entgegentreten, so dass diese Artikel bald Gesetzeskraft erlangen werden. Schwieriger wird der Vollzug werden, wie dies auch die gewiss nicht kirchenfreundliche Mailänder »Lombardia« Nr. 317 vom 16. November 1888 vorhersieht.

Benedict.-Stifte Raygern in Mähren (mit der Sign. V. 426, bezw. D./K. I. b. 25) befindet und in einer Anmerkung den *praepositus Johannes* (1228) als Verf. bezeichnet. Eine in der Danziger Stadtbibliothek unter der Sign. XVIII. A. q. 166 verwahrte Handschrift, welche Steffenhagen in der Zeitschr. f. Rechtsgesch. Bd. 10. S. 296 ff. irrthümlich als Tabula iuris des »frater Joannes lector Erfordiae de ordine fratrum minorum« bezeichnete, ist nach Verschiedenem in ihrem Inhalte zu schliessen wohl auch antimährischen Ursprungs, wie die Raygerner und eine mit dieser übereinstimmende, aber vollständiger gehaltene Abschrift einer und derselben Tabula iuris mit Randglossen, die in beiden Handschriften von derselben Hand herrühren. Den Inhalt derselben bildet ein Rechtslexikon der im kirchlichen Verwaltungs- und Gerichtswesen einschliesslich der Pönitentiarpraxis vorkommenden juristischen Materien in knapper Darstellung der canonischen, jedoch unter Mitberücksichtigung der römischen Rechtsbestimmungen. S. 10 ff. gibt Ott eine Inhaltsangabe. Vom canon. Rechte ist zahlreiches Decretalenmaterial aus der Zeit vor dem liber VI. und die hervorragendsten Glossenapparate zum Decrete, namentlich die summa Huguccio's, und Gregor's IX. Decretalensammlung, die summa Raymundi de Pennaforte und spätere päpstliche Gesetze berücksichtigt. Die Tabula iuris der Raygerner und Danziger Handschrift ist ein Auszug aus eines Franziskanermönches aus der Mitte des 13. Jahrhunderts, des *Monaldi* summa de iure tractans et expediens multas materias secundum ordinem alphabeticum, welche Ott S. 26 ff. beschreibt und dabei Irrthümer von Schulte und Stintzing darüber berichtigt; im Danziger Mscr. der Tabula iuris, des mehr blos für praktische Zwecke berechneten Auszuges aus Monaldi summa, ist noch der sg. Ordo iudiciarius des Joh. Andreae beigefügt. Dass, wie auf der Raygerner Handschrift, in der spätestens aus dem 18. Jahrhdt. stammenden Aufschrift vermerkt ist, der dortige Vorsteher Johannes 1228 der Verf. der Tabula iuris, d. h. des Auszuges aus Monaldus sei, ist eine Notiz, die vielleicht auf einer dort erhaltenen richtigen Tradition beruht, deren Wahrheit sich aber nicht beweisen lässt. Als Anhang seiner dankenswerthen und gut gegebenen Darlegungen theilt Ott S. 47 ff. einige Anhänge der Tabula iuris mit, aus dem Danziger Mscr. einiges aus der Unterweisung über den Process und aus einer solchen über die Ehe, aus dem Rayg. Mscr. einen tractatus de interdictis, ferner einiges aus der Randglosse zur Tabula iuris nach der Danziger Handschrift, endlich da der einzige in Frankreich vor 1540 gefertigte Abdruck der summa des Monaldus sehr selten ist, gibt Ott S. 57 ff. einen Index capitulorum summae iuris Joannis Monaldi (die von Schulte, Canon.

Handschriften der Prager Bibliothek Nr. 86 angeführte Handschrift enthält neben anderem Material nur Excerpte aus der Summa Monaldi, nicht diese selbst, bemerkt Ott S. 26 Anm. 2).

16. Prof. Dr. P. Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. Bd. 4. Abth. II. Heft 2. Berlin. J. Guttentag (D. Collin). 1888. X u. 691—925 S. Lex. 8.

Dieses Schlussheft von Bd. 4. von Hinschius System des katholischen Kirchenrechts enthält auch ein dankeswerthes Sachregister zu Bd. 1—4. des grossen Werkes (die bisher erschienenen 4 Bände kosten zusammen 91 Mk.). In diesem vorliegenden kürzlich erschienenen Hefte beginnt der Verf. mit der Darlegung der kirchlichen Straf- und Disciplinargewalt. Er stellt zunächst die Geschichte derselben dar und zwar im römischen Reiche und in der merovingischen Zeit (im Franken- und Westgothenreich). Hinschius hat auch hier eine reiche ältere und die neueste Literatar sorgfältig benutzt, jedoch in dem vielen Detail auch manche besondere Ansichten ausgesprochen, von denen einige wohl allgemeinen Beifall finden mögen, manche aber, namentlich bezüglich des Busswesens, ohne Weiteres Gegenbemerkungen hervorrufen werden. (Wir hoffen nächstens ein Eingehenderes darüber von einem auf diesem Gebiete besonders versirten Mitarbeiter des Archiv bringen zu können).

17. Philipp. canon. de Angelis Praelectionis iuris canonici ad methodum decretalium Gregor IX. exactae. Romae 1877—1888. 7 fasciculi. 8°. (à 8 Frcs.) Romae et Paris. ap. P. Lethelliere.

Von diesem Werke erschien 1877 Bd. 1. in zwei Abtheilungen, worin die Titel des I. Buches der Decretalensammlung Gregor's IX. abgehandelt wurden, 1878 und 79 Bd. 2. in zwei Abth., worin die Titel des III. Buches Gregor's IX., 1880 des 3. Bdes. erster Theil, worin die Titel des IV. Buches Gregor IX. Der Verf. starb und die für den folgenden Theil versprochene Darstellung der Lehre von den Dispensationen entfiel. Die Fortsetzung der Herausgabe übernahm der canon. Nazar. Gentilini und es erschien nun 1885 tomi ultimi pars 1 und 1888 tom. ult. pars 2; darin sind die Titel des II. Buches Greg. IX. dargestellt. Nach der Ankündigung des Verlegers in einem Bücherkatalog würde noch ein 8. fascic. erscheinen. Auf dem Umschlag von fasc. 2. des tom. ult. ist nichts davon bemerkt. Es hätte mindestens 1 fasc. über kirchliches Strafrecht und Strafverfahren zur Completirung zu erscheinen. Auch hatte de Angelis eine Darstellung der praxis der s. Poenitentiaria ap. versprochen, bei welcher er als Consultor wirkte. So wie das Werk vorliegt, bietet es theoretisch zu wenig. Besonderes und praktisch nichts Ausreichendes, so dass eigentlich

die bei Beginn der Publication gehegten Erwartungen gründlich getäuscht sind.

18. *Augustin de Roskovanyi. Supplementa ad collectiones monumentorum et literaturae . . tom. I—IV. Nitriae 1887. 1888. (Vindobonae apud Braumüller Bibliop.).*

Die reichhaltigen Sammelwerke von Aktenstücken und Literaturauszügen des verdienten ungarischen canonistischen Veteranen Bischofs v. Roskovanyi Excell. erhielten jetzt auf einmal vier Supplementbände mit einer Nachlese von Stücken aus den früheren Jahrhunderten und Nachtrag der neu hinzugekommenen Akten und Literatur. Vorausgeschickt ist auch hier jedem Bande ausser dem Register eine orientirende Einleitung. Tom. I. (1887, XX. u. 765 pp.) enthält Nachträge de matrimonio in ecclesia cath. potestati ecclesiasticae subjecto; tom. II. (1887, XXVI et 793 pp.) de matrimoniis mixtis; tom. III. (1888, LXIII et 1056 pp.) und tom. IV. (1888 XLVI u. 898 pp.) de coelibatu et breviario. Druck und Ausstattung des Werkes sind glänzend. *Vering.*

19. *F. Maltese, La filosofia di E. Caporali e il pensiero scientifico. Vittoria (Sicilia) Tip. Velardi et figlio. 1888. (1 lira 50.) 84 pp. 8.*

Der Advocat und Professor E. Caporali edirt in Todo eine positivistische Revue unter dem bescheidenen Namen Nuova Scienza. Herr Caporali ist sehr gründlich, er beginnt mit der Monade Nonas, in welcher Zeit und Raum coexistiren, er analysirt die Atome in Punkte und die Punkte in Differenzialen, um zu beweisen, dass Kirche, Staat und Familie dem Untergange geweihte geschichtliche Cathegorien sind.

In dieser Zeitschrift wurde Maltese des Klerikalismus beschuldigt. Maltese beweist dagegen aus seinen früheren Schriften, dass er das System, nach welchem der Mensch aus Körper und Seele besteht, ebenso als Narrenhaus bezeichnet und ebenso für die bestehenden gesellschaftlichen Missstände verantwortlich gemacht hat, wie die Systeme, nach welchem der Mensch aus Kraft und Stoff zusammengesetzt ist, sowie die Systeme des materialistischen, spiritualistischen und kynetischen Monismus. Maltese beweist, dass er immer die Tiara sowie das Diadem, das Schwert, die Katheder und das Laboratorium für unfähig erklärt habe, den Verfall, in welchem wir uns heute befinden, zu hemmen, dass die Kirche ihre erhabene Sendung verfehlt habe, dass diejenigen, welche in der Kirche eine göttliche Institution erkennen, ebenso wenig wissen, was sie sagen, wie jene, welche die Kirche als Wogenbrecher gegen die anarchische

Fluth betrachten. Maltese beruft sich auf jene Stellen seiner früheren Schriften, in welchen er gesagt hat, dass die Kirche zuerst gegen den Staat revoltirt habe, dass die Kirche so lange kein Leuchtthurm sein werde, so lang sie, statt den Weinbaum des Herrn zu pflegen, in den Kanzleien um irdische Vortheile antichambrire, dass die Kirche sehr unrecht thut, die Segnungen des Evangeliums in die Höhlen des Socialismus zu tragen, dass Rom vor dem 20. September 1870 eine Häresie gewesen sei, in welcher Kirche und Familie vom Staate getrennt waren, und dass die Schule der kirchlichen Gewalt die Menschheit auf den Stufen der Kindheit zurückhalte.

Maltese dürfte hiemit zweifellos bewiesen haben, dass Caporali ihm mit dem Vorwurfe des Klerikalismus schweres Unrecht gethan hat. Dagegen scheint es Maltese weniger gelungen zu sein, den Vorwurf Caporalis zu widerlegen, dass er ohne jede kirchliche Tradition die Kraft und Stärke Himmel nenne und sich exegetische Willkürlichkeiten erlaube. Im Uebrigen benutzt Maltese den Angriff Caporalis als Gelegenheit, um geistreich und lebhaft die Grundzüge seiner trinitarischen Philosophie (cf. das Referat über Maltese Monismo o Nihilismo im Archiv, Bd. 59. S. 107) neuerlich knapp zusammenzufassen.

Von Interesse dürften vielleicht auch einige Citate Malteses aus den italienischen Kammerverhandlungen über die Neuschule sein.

Der ehrenwerthe Budgetberichterstatter De Renzis sagte im Jahre 1884: Die Moralisten behaupten und wir stimmen ihnen bei, dass jede neueröffnete Schule eine Strafanstalt schliesse. Wir haben Millionen auf Volksschulen ausgegeben, müssen aber auch jeden Sitzungstag die Kosten einer neuen Strafanstalt bewilligen.

Der ehrenwerthe Musolino sagte am 1. Mai 1882: Es scheint, dass die Corruption und die Immoralität mit der Bildung zunehme, jedenfalls ist die Bildung, wenn sie nicht von den Bedingungen begleitet, welche sie zu einer wahren Wohlthat machen, die entsetzlichste Geisel der Menschheit. Dr. *Karl Scheimpflug.*

20. Die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen im Gebiete des Preuss. allgem. Landr. Von Dr. B. Hübler, Geh. Ob.-R.-R. und Prof. Berlin, Jul. Springer, 1888. Tit.-Bl. und 30 S. gr. 8. (Mk. 1).

Ein Sonderabdruck aus der Festgabe der Berliner Professoren zum 50jährigen Doctorjubiläum von Prof. Gneist. Der Verf. entwickelt eingehend zuerst die einschlägigen Bestimmungen des preuss. Landrechts und der diesem vorausgegangenen Reglements und Instructionen (S. 1—8), darauf die einschneidenden Aenderungen, welche

die k. Verordnung vom 21. Nov. 1803 aufstellte (S. 8 ff.). Die Tragweite der Declar. v. 1803 wurde aber namentlich verschieden aufgefasst bezüglich der Frage, wie es nach *dem Tode eines Ehegatten* mit dem Religionsunterricht der Kinder zu halten sei? Ueber die betr. (kürzer schon im Archiv, Bd. 58. S. 292 ff. nach dem Erml. Past.-Bl. berichteten) verschiedenen Meinungen der Schriftsteller und den vom preuss. Justiz-Min. in einem Rescript vom 8. Aug. 1836 vertretenen Standpunkt verbreitet sich H. des Näheren (S. 12 ff.). Diesen Standpunkt nahmen auch Jacobson, Ev. Kirchenr. S. 571, Arndts und Bernhard, Preuss. Verw.-R. S. 78, Förster-Eccius, Preuss. Priv.-R. 3. Aufl. III. 671 an. Denselben Standpunkt nahm auch das Preuss. Kammergericht (vgl. S. 18 ff.) in den J. 1883—87 ein in sieben übereinstimmenden Beschlüssen v. 21. Mai 1883 (Jahrb. für Entsch. des Kammerger. IV. 78), vom 30. Oct. 1884 (Lennep, Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Bl. v. 1885, Archiv f. Kirchenr. Bd. 59. S. 172 ff.), vom 24. Nov. 1884 (Burgsteinfurt, Jahrb. V. 66, Arch. f. Kirchenr. Bd. 59. S. 171 ff.), vom 23. Febr. 1885 (Kattowitz, Jahrb. V. 70. Archiv Bd. 58. S. 173 ff.), vom 2. Nov. 1885 (ein wie der Verf. bemerkt noch ungedruckter Elberfelder Fall), vom 5. April 1886 (Jahrb. VI. 53, cf. Archiv Bd. 58. S. 175) und vom 21. Nov. 1887 (Nippes, ungedruckter Fall). Es liesse sich hier auch citiren das im Archiv Bd. 58. abgedruckte Urtheil des Kammerger. v. 22. bezw. 28. Nov. 1886. Während aber die von H. angezogenen Entsch. des Kammergerichts den Grundsatz befolgten, dass die Erziehung eines Kindes in einer vom Glauben des Vaters abweichenden Religion keinen Einfluss auf die Frage äussern, in welcher Religion die anderen Kinder zu erziehen seien, dass es vielmehr für jedes einzelne Kind der Feststellung der im Allg. Landr. II. 2. §. 82. festgestellten Thatsache bedürfe, ergingen neben den vorgenannten Entscheidungen des Kammergerichts solche vom 7. Dec. 1885 (Wildbergerhütte Köln. Volksztg. v. 17. April 1888 Morg.-Ausg. I. Bl.), vom 5. April 1886 (Schles. Volksztg. v. 16. Nov. 1887 Morg.-Ausg., ein Auszug im cit. Jahrb. VI. 53, Archiv Bd. 59. S. 175), vom 14. Febr. 1887 (Schlabitz, noch ungedruckt) und v. 10. Oct. 1887 (Reichenstein, Schles. Volksztg. a. a. O., Archiv Bd. 59. S. 175), welche umgekehrt das Princip aufstellten, dass, wenn *ein* Kind durch das ganze letzte Jahr vor dem Tode des Vaters in einer von dessen Glauben abweichenden Religion erzogen war, die anderen Kinder, welche erst später schulpflichtig wurden, *gleichfalls* in der abweichenden Confession zu erziehen seien, insofern anzunehmen sei, dass der Vater sämmtliche Kinder auch nach seinem Tode in dem abweichenden Glaubensbekenntnisse

haben erzogen wissen wollen. H. theilt (S. 23 f.) die Gründe des (bis dahin ungedruckten) Beschlusses des Kammerger. v. 14. Februar 1887 mit. Es sind im Wesentlichen dieselben wie die in der cit. vom 10. Oct. 1887, die im Archiv Bd. 59. S. 175 f. abgedruckt sind. H. kritisirt diese Argumentation S. 24 f. und schliesslich die wiederum anders lautenden drei Entscheid. des Kammerger. v. 10. Oct. 1887 (Halle, s. Archiv Bd. 59. S. 176 ff.) und v. 2. Jan. 1888 (Deutsch Krone, Archiv Bd. 60. 433 f. und cit. Jahrb. VII. 41) und v. 6. Febr. 1888 (Potsdam, Archiv Bd. 60. S. 434, Germania 1888 Nr. 183 II. Bl.), welche je nach Umständen an die Stelle des übereinstimmenden Willens der Eltern je nach Umständen das Ermessen, eine discretionäre Vollmacht der vormundschaftlichen Behörden setzt. Das Verdienst der vorliegenden, klar und übersichtlich gefassten Schrift besteht darin, dass sie vollständiger und eingehender als es bisher geschehen war, die einschlägigen Gesetzesbestimmungen historisch entwickelt und die unsichere und sich widersprechende Praxis des Kammergerichts darlegt und ausführlich kritisirt. Im Archiv, Bd. 60. S. 433 wurde auf einen bei H. nicht in Betracht gezogenen Gesichtspunkt bezüglich der vorliegenden Frage hingewiesen. Die discretionäre Gewalt wurde im Archiv, wie in den kathol. Blättern, die H. citirt, nicht gebilligt. Ungerechtfertigt ist daher die Bemerkung, die kathol. Presse dränge damit den evang. Besitzstand in die Luft zu sprengen. *Vering.*

21. Don Rodrigo de Borja (Papst Alexander VI.) und seine Söhne, Don Petro Luis, erster und Don Juan, zweiter Herzog von Gandia aus dem Hause Borja. Von Const. Ritt. v. Höfler, wirkl. Mitgl. der Akad. d. Wiss. Wien 1888. F. Tempsky. 84 S. 4. (Sep.-Abdr. aus dem 37. Bde. der phil. hist. Classe der kais. Akad. d. Wiss.).

Hofr. v. Höfler berichtet hier hauptsächlich aus bisher unbekannt gewesenen neuestens aufgefundenen Urkunden des Hauses Borja im Archiv des Herzogs v. Ossuna in Madrid. Höfler versucht es natürlich nicht, Alexander von seinem sündhaften Lebenswandel rein zu waschen, aber er gibt doch interessante Einzelheiten, wie derselbe Papst in kirchenpol. Hinsicht doch auch Gutes vertheidigte und Unsittliches verhinderte. Er führt aber auch aus, wie die Reformation, welche schon im 15. Jhdt. betrieben wurde und durch Don Rodrigo de Borja (Alexander VI.) aufgehalten und selbstsüchtigen Endzwecken zu Liebe verhindert wurde, wenige Jahrzehnte später mit einer Anstrengung und einem Erfolge ohne Gleichen von Spanien aus und nicht ohne Zuthun eines Borja unternommen wurde und die Erneuerung der gesammten christlichen, die Bekehrung der ausserchristlichen Welt versuchte. Beiläufig bemerkt H. S. 14 Anm. 1, er habe die in der zweiten Abtheilung seiner Schrift: Zur Kritik und Quellenkunde, Wien 1878, S. 62 begonnene Publication der Wahlcapitulationen der Päpste seither vervollständigt. Gewiss wäre auch die weitere Publication über dieses wenig bekannte Thema erwünscht.

Dr. *Rob. Scheidemantel.*

XXIII.

Der Selbstmord im Kirchenrecht.

Von Dr. *Karl August Geiger.*

Das classische Heidenthum sah im Selbstmord vorherrschend nur eine Verletzung der bürgerlichen Pflichten und wollte daher denselben unter dem Gesichtspunkte eines am Staate begangenen Raubes mit Atimie bestraft wissen [1]). Noch milder urtheilte man über denselben in der Blüthezeit der römischen Philosophie: damals brach sich im Einklang mit den landläufigen philosophischen und religiösen Anschauungen die Meinung Bahn, die Selbstentleibung sei eine an sich gleichgiltige, rechtlich und sittlich erlaubte Handlung, und schon 15 Jahrhunderte vor Verkündigung der Menschenrechte durch die Bannerträger der französischen Revolution erklärte der römische Jurist Ulpian die eigenmächtige Zerstörung des Lebens als ein Menschenrecht, welches niemanden, nicht einmal einem Sclaven verkümmert werden dürfe [2]). Daneben findet sich jedoch auch vereinzelt die Ansicht, der Selbstmord sei nicht blos eine Störung der allgemeinen Rechtsordnung, sondern auch eine Verletzung der gottschuldigen sittlichen Pflichten. Die Vertreter dieser Anschauung verlangten, dass zum Ausdrucke der religiösen Missbilligung den Selbstmördern das feierliche Begräbniss versagt werde. Zu denjenigen nun, welche den Selbstmord nicht blos als ein politisches Verbrechen, sondern auch als einen religiösen Frevel betrachteten, gehört unter den Griechen Plato, welcher für seinen Idealstaat nachfolgende Verordnung vorschlägt: »Bei einem Selbstmordfalle sollen die nächsten Anverwandten die Ausleger der hierauf bezüglichen Gesetze fragen, welche Reinigung und Beerdigung einem Menschen gebühre, der sich selbst das Leben genommen. Solche Selbstmörder sollen ein einsames Grab haben, wo kein anderer begraben wird. Sie sollen in aller Stille an Orten begraben werden, welche von den zwölf Theilen der Gegend die unfruchtbarsten und einsamsten sind. Ihr Grab soll mit keiner Säule und keiner Namensaufschrift versehen werden [3]). Ebenso verordnete in Rom das in den Pontificalbüchern niedergelegte geistliche Recht,

1) Aristot. Ethic. Nicom. 5, 11, 8.
2) Dig. 15, 1 fr. 9. §. 7.
3) *Plato*, Leges p. 873.

dass derjenige, welcher seinem Leben durch den Strang ein Ende gemacht, unbegraben liegen bleiben solle[1]): eine Bestimmung, welche von den Statuten einer Dianenbruderschaft zu Lanuvium wiederholt wurde[2]).

Was hier das gesunde natürliche Gefühl im einzelnen richtig geahnt und ausgesprochen, ist im Judenthum[3]) und Christenthum zum klaren bestimmten Ausdruck und zu allgemeiner Aufnahme gekommen. Diese beiden Offenbarungsreligionen betrachteten den Selbstmord stets als einen unberechtigten Eingriff des Menschen in ausschliesslich göttliches Recht, welcher die ihm allein zustehende Befugniss ein Menschenleben zu vernichten der Obrigkeit nur in gewissen Fällen eingeräumt, dem Einzelnen aber ausdrücklich und in jedem Falle untersagt hat. Ausser dem Frevel gegen Gott sahen sie von jeher im Selbstmord auch ein Vergehen gegen die Familie und den Staat und ahndeten denselben demgemäss auch als ein öffentliches gemeinschädliches Verbrechen. Da jedoch der Thäter durch seinen freiwilligen Austritt aus dem Leben eigentlich jede Bestrafung seiner Handlungsweise unmöglich gemacht hat, so bleibt kein anderes Mittel übrig, um den Abscheu vor einer solchen That auszudrücken, als die Verweigerung eines feierlichen Begräbnisses, womit in den Augen des Volkes eine Schändung des Andenkens an den Verblichenen verbunden ist. Gehen wir nun nach diesen einleitenden Bemerkungen dazu über, die in dieser Materie erlassenen kirchlichen Verordnungen kennen zu lernen.

In den ersten zwei christlichen Jahrhunderten finden wir begreiflicher Weise wegen der noch unentwickelten kirchlichen Verfassung keine hieher gehörigen Bestimmungen: die That des Verräthers Judas hat in dieser Zeit gar nicht oder nur selten Nachahmung gefunden. Wohl haben sich manche Christen in allzu hoher Begeisterung freiwillig und voreilig zum Martyrium hingedrängt, andere zur Rettung ihrer Jungfräulichkeit, oder zum Bekenntnisse des Glaubens freiwillig den Tod gesucht; aber in solcher Handlungsweise wird wohl kein Vernünftiger einen Selbstmord, sondern eine aus den Umständen leicht erklärbare und wohl entschuldbare Aufopferung des Lebens finden, und eben mit Rücksicht auf die ihrer freiwilligen Lebenshingabe zu Grunde liegende gute Absicht werden solche Christen von den Kirchen-

1) *Servius*, Comment. in Aeneid. 12, 607.

2) Näheres hierüber bei *Geiger*, Der Selbstmord im klassischen Alterthum, S. 59 f.

3) Ueber die bei den Juden bestehenden Strafgesetze siehe Flav. Joseph. de bello jud. 3, 8.

vätern [1]) auch mit Lobsprüchen ausgezeichnet. Keineswegs wollten diese aber hiemit die Selbstentleibung für eine Art von Martyrium erklären; vielmehr fand der heidnische Wahn der Donatisten, die Selbstmörder als glorreiche Martyrer zu betrachten an den Kirchenvätern und Concilien entschiedene Gegner. Namentlich eiferte der hl. Augustin [2]) gegen die Circumcellionen und das Concil von Carthago [3]) verbot jene als Martyrer zu verehren, welche durch eigene Schuld und eigenes Zuthun ihr Leben verloren hatten. Daraus ersieht man, wie rasch und mächtig das Christenthum die heidnische Anschauung von der Werthlosigkeit des menschlichen Leibes und Lebens umzugestalten vermochte. Dem christlichen Bewusstsein gilt Gott als Gebieter über Leben und Tod und deswegen jede eigenmächtige Vernichtung des Lebens als ein frevelhaftes Beginnen.

Der freiwillig Sterbende begeht nach den Worten des Papstes Nicolaus I. [4]) gerade in dem alles entscheidenden Augenblicke des Todes eine Todsünde, überliefert sich dadurch dem Verderben und macht sich hiedurch des christlichen Begräbnisses und jedes Gebetes seitens der Hinterbliebenen unwürdig. Dieser Satz findet jedoch in seiner ganzen Strenge nur auf jene Fälle Anwendung, in welchen einer mit klarer Ueberlegung seinem Leben ein Ende macht; sobald aber Unzurechnungsfähigkeit bei Begehung der That erwiesen oder auch nur als wahrscheinlich angenommen werden konnte, wurde von Seite der Kirche nie eine Strafe verhängt. Dass dieser Unterschied zwischen dem mit vollem Bewusstsein und dem in einer Anwandlung von Geistesstörung begangenen Selbstmorde bei der Begräbniss-Frage stets festzuhalten sei, schreibt bereits im dritten Jahrhunderte Bischof Timotheus von Alexandrien seiner Geistlichkeit vor. Ausdrücklich erklärt er hier, nur diejenigen, welche mit klarem Bewusstsein Hand an sich gelegt, seien als Mörder ihrer eigenen Person zu betrachten und daher vom Begräbniss und der Wohlthat einer Seelenmesse auszuschliessen; dagegen dürften für einen durch Geisteszerrüttung entschuldbaren Selbstmörder Oblationen angenommen werden. Zugleich befiehlt er, jeden einzelnen Fall zuerst reiflich zu untersuchen und den Worten der Angehörigen nicht sofort Glauben zu schenken, da dieselben leicht durch Vorschützung

1) *Chrysostom.* Homil. in Beren. Prosd. et Domninam, cap. 6 und 7; Homil. in Pelag. cap. I. ebenso Euseb. Hist. eccl. 8, 14.

2) *August.* epist. 108, 173, 185, 204; contra Gaudent. 1, 27.

3) Carthago I. can. 2. Coleti tom. 2. p. 748.

4) *Nicol.* I, responsa ad consulta Bulgarorum, resp. 98. *Harduin.* tom. 5. p. 382.

einer Geisteskrankheit Gebete und Oblationen für den Verstorbenen zu erlangen beabsichtigen [1]). Es haben also schon damals bezüglich der Beerdigung von Selbstmördern verschiedene Gewohnheiten bestanden und Streitigkeiten stattgefunden über die Frage, in welchem Fall ein Selbstmörder kirchlich beerdigt werden dürfe. Trotzdem aber von Concilien und Kirchenvätern [2]) gegen den Selbstmord geeifert wurde, gewährten doch viele Geistliche den Selbstmördern, wohl aus Rücksicht für deren Angehörige, ein feierliches, kirchliches Begräbniss. Gegenüber einer solchen Nachsicht sah sich die Synode von Braga veranlasst, genauere Gesetzesvollziehung einzuschärfen und die eingedrungene mildere Praxis als eine auf Unkenntniss der bestehenden Gesetze beruhende Anmassung zu verwerfen. Ausführlich erklärt die Synode das für die Zukunft einzuhaltende Verfahren mit den Worten: Es wurde beschlossen, dass für jene, welche durch das Schwert, durch Gift, durch Herabstürzen, durch den Strang oder sonstwie sich selbst gewaltsam den Tod bereitet haben, keine Messe gelesen und kein feierliches Leichenbegängniss unter Psalmengesang gehalten werde [3]). Diese Entziehung des kirchlichen Begräbnisses, welche sonst nur bei grossen Freveln verhängt zu werden pflegte, zeigt deutlich, dass man die Selbstmörder den schweren, todeswürdigen Verbrechern gleichstellte: eine Anschauung, welche auch in den staatlichen Gesetzen des Mittelalters klar zu Tage tritt [4]). Ja die Synode von Orleans [5]) ging noch weiter und stellte sie noch um einen Grad tiefer, als jene, welche wegen ihrer Verbrechen hingerichtet wurden. Für letztere erlaubt die Synode Oblationen anzunehmen, während die Abhaltung eines kirchlichen Begräbnisses und einer Seelenmesse für notorische Selbstmörder als unzulässig erklärt wurde.

Diese Bestimmungen wurden ohne nennenswerthe Aenderungen

---

1) *Harduin* I. p. 1195, interrog. XIV.

2) namentlich *Justin. Martyr*, Apol. 2, 4; *Lactant.* Div. Inst. 3, 18; *Augustin* an zahlreichen Stellen seiner Schriften.

3) Concil. Bracar. II, anno 563 cap. 16. *Harduin* III, 351.

4) Entziehung des Begräbnisses wegen begangener Verbrechen und Entziehung des Begräbnisses wegen Selbstmord fielen ohnehin oft zusammen. Es bestimmte nämlich die Furcht vor den grausamen Strafen, womit verschiedene Verbrechen geahndet wurden, manchen Verbrecher, lieber freiwillig zu sterben, als die drohende Strafe durch den Scharfrichter vollziehen zu lassen. Darauf weisen hin: Toletan XVI. c. 4; Bestimmungen der römischen und angelsächsischen Pönitentialbücher; vergl. auch die Kölner Provincialsynode von 1536 bei *Harsheim*, Conc. Germ. tom. 6. pag. 290.

5) Concil. Aurel. II, anno 533. cap. 15. *Harduin* II, 1175.

von späteren Synoden [1]) wiederholt, von den Päpsten [2]) sanctionirt und später in das römische Rituale aufgenommen [3]).

Auch der Selbstmordversuch unterlag einer gesetzlichen Strafe. Missglückte der Versuch sich das Leben zu nehmen, so musste der Delinquent zwei Monate lang Busse thun, welche in der Ausschliessung vom Umgange mit den übrigen Gläubigen und vom Empfange der heiligen Eucharistie bestand. »Denn wer in der Verzweiflung seine Seele dem Satan zu überliefern wagt, muss durch eine Busse zur Hoffnung auf Verzeihung und zum ewigen Heil zurückgebracht werden [4]).« Diese Strafe wurde in Spanien auf eine fünfjährige Busszeit erhöht [5]).

Die ebengenannten Concilsbestimmungen wurden in allen katholischen Ländern angenommen und durchgeführt. Dieses ergibt sich aus den im neunten Jahrhundert entstandenen Bussbüchern, welche die officiell oder gewohnheitsmässig festgesetzten Bussstrafen für verschiedene Verbrechen enthalten. Im Bereiche der römischen Kirche wurde der 16. Canon der zweiten Synode von Braga adoptirt und demgemäss den aus Verzweiflung oder Furcht freiwillig Verstorbenen, gleichwie den unbussfertig Dahinscheidenden das Begräbniss unter Psalmengesang, die Abhaltung einer Seelmesse und sogar das Gebet verweigert, womit die äusserste Grenze der kirchlichen Strafe bezeichnet ist [6]). Nur Geisteskrankheiten, welche in den Pönitentialien stets auf dämonische Einflüsse zurückgeführt und als eine Art von Besessenheit betrachtet werden, sollten zur Annahme berechtigen, dass die Zerstörung des Lebens in einem Zustande der Unzurechnungsfähigkeit geschehen sei und deshalb von allen kirchlichen Strafen befreien. Ebenso, wie das römische, unterscheidet das angelsächsische Pönitentiale [7]), als dessen Verfasser Erzbischof Theodor von Canterbury genannt wird, ausdrücklich zwischen dem unter den

---

1) So z. B. Auxerre 578, can. 17. *Harduin* III, 445; Troyes 878, *Harduin* XI, 313.

2) z. B. Gregor III. wiederholt den Canon »Placuit« des Concils von Braga in seinem 32. Artikel der judicia congrua poenitentibus *Harduin* III, 1878; Nicolaus I. in seinen responsa ad consulta Bulgarorum siehe oben.

3) Von Paul V. und Benedict XIV. Editio III. Ratisbonae 1882. Tit. 6, cap. 2 n. 3.

4) Concil. Tolet. XVI, 693, can. 4. *Harduin* III, 1795.

5) Poenitentiale Vigilanum, c. 37. citirt bei *Wasserschleben*, Die Bussordnung der abendländischen Kirche, IV. S. 530.

6) *Hermann Schmitz*, Die Bussbücher und Bussdisciplin der Kirche. Mainz 1883. Pars 2, cap. 1, S. 259; P. 2, cap. 2, S. 354; P. 2, cap. 4, S. 442.

7) *Schmitz*, a. a. O. P. 3, cap. 2, S. 544.

Anzeichen von Geistesstörung und dem mit Ueberlegung ausgeführten Selbstmord. Nur im letzteren Falle blieb der Verstorbene von den öffentlichen Kirchengebeten und der Wohlthat einer Seelmesse ausgeschlossen, und selbst in diesem Falle ward es den Angehörigen nicht verwehrt, privatim für ihn zu beten und Almosen zu geben. Hatte sich aber einer in einem Anfall von Wahnsinn das Leben genommen, so wurden die öffentlichen Gebete für ihn verrichtet, und meistens auch das Messopfer für ihn dargebracht. Diese Vorschriften der römischen und angelsächsischen Bussbücher gingen auch in die fränkischen Bussbücher über, welche die für Deutschland und Frankreich giltigen Bestimmungen enthalten, und finden sich wieder im mailändischen Pönitentiale des hl. Karl Borromäus, mit welchem die Periode der Bussbücher ihren Abschluss fand [1]).

Der von den Concilien festgestellte Grundsatz, einem Selbstmörder das kirchliche Begräbniss zu versagen, wurde auch von Gratian adoptirt und ging somit in's canonische Recht über. Gratian schloss sich in seinem ausführlichen Capitel über den Selbstmord hauptsächlich an die Darstellung des hl. Augustinus an und erklärte im Einklang mit diesem Kirchenvater, niemand könne rechtmässiger Weise eine Erlaubniss dazu geben, sich selbst zu tödten. Ebenso citirt er den Canon »Placuit« der Synode von Braga und die bekannte, vielumstrittene Stelle des hl. Hieronymus: »Non est nostrum mortem arripere, sed illatam ab aliis libenter accipere. Unde et in persecutionibus non licet propria perire manu, absque eo, ubi castitas periclitatur, sed percutiendi colla submittere.« Ohne hier die Streitfrage zu entscheiden, wie diese Stelle zu übersetzen sei und wie Gratian dieselbe auffasste, so viel ist gewiss, dass das spätere canonische Recht den von manchen aus dieser Stelle herausgelesenen Ausnahmsfall, in welchem der Selbstmord zulässig sein sollte, entschieden verwarf. Wir sehen dies aus einer Entscheidung Innocenz III. Eine Frau war nämlich, von Wohllüstlingen verfolgt, auf ihrer Flucht in einen Strom gefallen und ertrunken. Der Papst befahl nun ihren Leichnam kirchlich zu beerdigen, da sie nicht freiwillig den Tod gesucht, sondern zufällig in den Strom hineingefallen sei. Zur Motivirung seiner Entscheidung bemerkt der Papst ferner, die Frau sei aus einer ehrbaren Ursache geflohen und man müsse mit denjenigen, mit welchen man im Leben Gemeinschaft gehabt, sie auch im Tode bewahren [2]).

Aus dem Vorhergehenden ist ersichtlich, dass die Frage über

1) *Schmitz*, a. a. O. P. 6, cap. 3, S. 799 und 820.

2) c. 11 X. de sepult III, 28.

die Gewährung oder Versagung des Begräbnisses bei Selbstmordfällen bereits im dritten Jahrhunderte theoretisch entschieden war. Die Ausführung der im Wesentlichen zusammenstimmenden Synodalbeschlüsse stiess jedoch von jeher auf starken Widerstand, und die zahlreichen über das Begräbniss von Selbstmördern erlassenen Verordnungen berechtigen wohl zum Schlusse, dass der Selbstmord auch in der Vorzeit keine seltene Erscheinung war. Es verging kein Jahrhundert, in welchem nicht die in dieser Materie bestehenden Bestimmungen den Pfarrern wiederholt eingeschärft worden wären: das Recht, den Leichnam eines Selbstmörders zu beerdigen, wurde von einer ausdrücklichen bischöflichen Erlaubniss abhängig gemacht [1]), die zuwiderhandelnden Seelsorger wurden mit Geldstrafen [2]), Suspension und Excommunication [3]) bedroht; ferner wurde erklärt, ein Kirchhof, in welchem ein nicht durch die gewöhnlichen Gründe entschuldbarer Selbstmörder begraben werde, sei für rechtlich polluirt zu halten [4]), die Leichname von Selbstmördern seien, wenn sie noch von andern unterschieden werden könnten, aus dem geweihten Erdreich herauszunehmen und an einem profanen Orte zu begraben [5]). Neuere Provincialconcilien [6]), Diöcesansynoden und Diöcesanritualien wiederholen gewöhnlich nur die Bestimmungen des römischen Rituale und geben hiezu einige Erläuterungen.

An dieser rein negativen Bestrafung des Selbstmordes hielt die Kirche trotz vielfachen Widerspruchs durch alle Jahrhunderte bis auf den heutigen Tag fest, und man kann diese Art der Bestrafung

1) Synod. Dioeces. Ultrajectina X, statut. XX. anno 1298 bei *Harzheim* a. a. O. tom. IV. p. 18; Conc. Ultraject. statut. XXXIII. anno 1310 a. a. O. tom. IV. p. 172; Statut. Synod. a Johanne episcopo Ratisbonensi edita anno 1512, de sepulturis, a. a. O. tom. VI. p. 91.

2) Synod. I. Dioeces. Harlemensis anno 1564, de sepult. I. a. a. O. tom. VII. p. 19.

3) Synod. Dioeces. Gandavensis anno 1613, tit. XI, c. 11 u. 12, a. a. O. tom. IX. p. 252; Synod. Dioeces. Metensis I. anno 1610, tit. XIX, art. 7, a. a. O. tom. VIII. p. 968; Concil. Provinc. Cameracense anno 1586 tit. XIII. de funer. c. 1. a. a. O. tom. VII, p. 1010.

4) Concil. Prov. Camerac. anno 1586 a. a. O.

5) Synod. Warmiens. anno 1564 a. a. O. tom. VII, p. 601; Synod. Dioeces. Tornacens. anno 1574. De Paroch. cap. 2. a. a. O. p. 783. Vgl. ferner: Synod. Severinens. anno 1492, cap. 24, a. a. O. tom. V. p. 647; Synod. Varnicens. anno 1497, cap. 16, a. a. O. tom. V, p. 665; Synod. Trident. anno 1593, de sep. c. LV, a. a. O. tom. VIII. p. 435; Synod. Warmiens. anno 1610 de funere, a. a. O. tom. IX. p. 154 u. s. w.

6) So die Synoden von Aix, Avignon, Gran, Köln, Prag, Rheims, Utrecht, Wien u. s. w. Coll. Lac. tom. III, p. 504; tom. IV, p. 124, 343, 437, 481, 909, 977, 1117 u. s. w.

gewiss nicht barbarisch oder unmenschlich nennen [1]). Mit solchen Namen mag man die im Mittelalter durch Landrecht oder Gewohnheitsrecht eingeführten, brutalen Misshandlungen des Leichnams der Selbstmörder und die willkürlichen Vermögensconfiscationen belegen: die Kirche hat nie eine derartige Bestrafung des Selbstmordes gebilligt oder gar vorgeschrieben, sondern gerade in der Zeit, in welcher diese Strafarten in höchster Blüthe standen, grössere Milde und Nachsicht gezeigt, als der weltliche Richter. Während nämlich das bürgerliche Gesetz ausnahmslos jeden Selbstmörder, selbst den durch Geisteszerrüttung entschuldbaren unbarmherzig mit dem schimpflichen Begräbniss, dem sogenannten Eselsbegräbniss, und mit Vermögenseinziehung bestrafte, hat die kirchliche Behörde die Beerdigung solcher Leichname in geweihter Erde und die Abhaltung eines Seelengottesdienstes für solche Unglückliche nie verweigert [2]). Gerade durch diese milde Beurtheilung wirkte die Kirche auch wohlthuend auf die weltliche Gesetzgebung ein, in welcher erst allmälig die Anschauung durchbrach, dass die im Wahnsinn vollbrachte Selbstentleibung anders zu beurtheilen sei, als die mit ungetrübtem Bewusstsein unternommene Zerstörung des eigenen Lebens.

Ebensowenig wird man die vom Concil von Toledo auf den Selbstmordversuch gesetzte Strafe als übertrieben bezeichnen dürfen. Eine unsinnige Uebertreibung war es allerdings, wenn man die missglückte Selbstentleibung mit körperlicher Züchtigung, zeitlicher oder lebenslänglicher Gefängnissstrafe oder gar mit Hinrichtung ahndete: lauter Bestimmungen, welche nicht durch die Kirche, sondern durch die bürgerlichen Gesetze eingeführt wurden [3]). Solche Verirrungen, welche ein dunkles Blatt in der Geschichte der Vergangenheit füllen, werden heut zu Tage wohl allgemeines Bedauern erregen, dürfen aber keineswegs unberechtigter und fälschlicher Weise dem kirchlichen Einflusse zur Last gelegt werden. Vielmehr erscheint gerade die Kirche auch auf diesem Gebiete der Gesetzgebung als Vertreterin und Vorkämpferin wahrer Humanität, und zwar in einer Zeit, für welche Humanität ein unbekannter Begriff war.

---

1) Die Protestanten änderten nichts an der bestehenden Gesetzgebung, adoptirten vielmehr die bei den Katholiken giltigen Bestimmungen. Carpzov. Practica rerum criminalium, qu. 2, nr. 25, sq. und qu. 131, nr. 48 sq. mit der Motivirung, der Selbstmord sei ein schwereres Verbrechen, als der Mord des Nebenmenschen; denn im ersten Falle verliere und verderbe man Leib und Seele, während man im letzteren blos den Leib tödte. Ferner Carpzovii Jurisprudentia consistorialis, Lib. II, tit. 24, Definit. CCCLXXVI sq. Bezüglich des Selbstmordversuches siehe *Boehmers* Commentar zur Carolina. ad art. 125. §. 6. nr. 4.

2) *Jodoci Damhouderii* praxis rerum criminalium. Antverpia 1562. cap. 88, §. 7, S. 248. Belege hiefür finden sich auch bei *Bourquelot Félix*, Recherches sur les opinions et la législation en matière de mort volontaire pendant le moyen âge: in der Zeitschrift Bibliothèque de l'école des chartes. 1842 u. 1843. — *Gaston Garrison*, le suicide. Toulouse 1883. — *Winkler*, Comment. jurid. de mortis voluntariae prohibitione et poenis. Lipsiae 1775.

3) Siehe die eben citirten Autoren.

XXIV.

Plenarconcil der schottischen Bischöfe in der Benedictinerabtei Fort Augustus vom 17. bis 26. August 1886.

Von *Alphons Bellesheim*, Dr. der Theologie und beider Rechte, Canonicus der Collegiatstiftskirche in Aachen.[1])

I. Geschichte des Plenarconcils.

Den denkwürdigen Versammlungen des irischen Episcopats von 1875, der Bischöfe der nordamerikanischen Union von 1884 und der Prälaten der australischen Kirche von 1885[2]) reiht sich das Plenarconcil der schottischen Kirche von 1886 in würdiger Weise an. Wir begrüssen darin eine der segensvollsten Wirkungen, welche sich an die Wiederherstellung der schottischen Hierarchie knüpfen, die von Pius IX. vorbereitet, von Leo XIII. am 4. März 1878 vollzogen wurde und demzufolge das Pontificat des am vorhergehenden Tage feierlich mit der Tiara gekrönten Papstes eröffnet. Die Bedeutung sowohl dieses päpstlichen Aktes, wie die Tragweite des Plenarconcils kann nur durch einen kurzen geschichtlichen Rückblick auf die Lage der schottischen Kirche im Mittelalter und der neueren Zeit die nothwendige Beleuchtung empfangen.

Von der Mitte des sechsten Jahrhunderts bis zur Regierung des Königs David I. (1124—1153) war der schottischen Kirche ein monastischer Zug aufgeprägt[3]). Gewiss hat es auch dieser Periode an Bischöfen nicht gefehlt, aber diese Prälaten lebten als Mönche in den Klöstern ihres Ordens, unterstanden der geistlichen Gewalt des Abtes und vollzogen in dessen Auftrag die Pontificalien. Auf

---

1) Literatur: 1) Acta et Decreta Concilii Scotiae plenarii primi post redintegratam Hierarchiam. Edinburgi 1888, pag. XXVII. 277. Wird als Acta et Decreta citirt 2. Sermon preached at the Opening of the national Council of Scotland 17. August 1886. By His Grace The Archbishop of Glasgow. Glasgow 1887, p. 16. 3. *Josephus Robertson*, Concilia Scotiae. Ecclesiae Scoticanae Statuta tam provincialia quam synodalia quae supersunt 1225—1559. Edinburgi 1866. 4. *A. Bellesheim*, Geschichte der katholischen Kirche in Schottland. Von der Einführung des Christenthums bis auf die Gegenwart. 2 Bde. Mainz 1883.

2) Vgl. darüber meine Abhandlungen im *Archiv* XLIII, 55—67; LVII 41—88 und LX, 85—112.

3) *Bellesheim* I, 187—205.

Schottland allein blieb diese Einrichtung nicht beschränkt, wir begegnen ihr ebenfalls in Deutschland und Gallien in jenen Schottenklöstern [1]), welche in ihrem Regiment, ihren wissenschaftlichen Bestrebungen und ihrem Missionseifer den Anstalten der nordischen Heimath in keiner Weise nachstehen. Während aber diese iro-scotischen Klöster mit ihren absonderlichen Einrichtungen an dem festen Gefüge der auf der Grundlage des gemeinen Rechtes errichteten und verwalteten fränkischen Kirche bald scheiterten [2]), haben sie im Norden ausschliessliche Bedeutung erlangt und sich Jahrhunderte lang erhalten. Durch die engen Beziehungen, welche zwischen Schottland und der Kirche des Continents durch die mit den englischen und ungarischen Fürstenhäusern verwandte hl. Königin Margaretha geknüpft wurden, namentlich aber durch die Heranziehung junger triebkräftiger Orden, wie der Benedictiner und Cistercienser aus Frankreich wurde dem alten einheimischen Mönchthum des hl. Columba, welches eine geordnete Diöcesaneinrichtung nicht aufkommen liess, der Todesstoss versetzt. Es entstanden durch die Freigebigkeit Davids I. die Bisthümer Glasgow, Ross, Aberdeen und Caithness, gegen Ende seiner glanzvollen Regierung die Sprengel Dunblane und Brechin. Eine Bulle Hadrian IV. vom 27. Februar 1155 ist an die zehn schottischen Bischöfe von Glasgow, Whithern, St. Andrews, Dunblane, Dunkeld, Brechin, Aberdeen, Moray, Ross und Caithness gerichtet [3]).

Einen *Metropolitanverband* besass die schottische Kirche noch nicht. Die Suprematie über dieselbe wurde bereits 1072 auf dem Concil von Windsor lebhaft erörtert und Erzbischof Lanfranc von Canterbury sprach dieselbe dem Erzbischof von York zu [4]). In dem eben berührten Schreiben Hadrian IV. empfangen die schottischen Bischöfe die Aufforderung, sich derselben zu unterwerfen. Die wachsende Macht Schottlands, woselbst auch das Lehenswesen Eingang fand, veranlassten aber schon Alexander III. zu entgegengesetzter Entscheidung. Durch Schreiben aus Anagni vom 30. Juli 1176 untersagte er dem Erzbischof von York, die Rechte des Metropoliten über Schottland auszuüben [5]), und durch Bulle vom 19. April 1178 an den berühmten Bischof Jocelin von Glasgow bestätigte er dem dorti-

1) Ueber die Schottenmönche in Deutschland handeln: 1. *Julius v. Pflugk-Harttung*, Diplomatisch-historische Forschungen. Gotha 1879. S. 24. 2. *Edgar Loening*, Geschichte des deutschen Kirchenrechts. Strassburg 1878. II 411—447. 3. *A. Hauck*, Kirchengeschichte Deutschlands. Leipzig 1887. I 240—243.

2) *Loening*, II, 444. *Harttung*, 27—46. *Hauck*, 240.

3) *Bellesheim*, II. 190—199. *Jaffé*, (II. edit.), Regesta II. 106.

4) *Bellesheim*, II. 169.

5) *Jaffé*, II. 299.

gen Stuhl den ehrenden Titel »besondere Tochter der römischen Kirche«[1]). Auch jetzt war York nicht beruhigt. Den Ansprüchen des dortigen Erzbischofs Roger setzte Bischof Jocelin die von Alexander III. empfangene Auszeichnung mit dem Bemerken entgegen, sie bedeute vollständige Befreiung von englischem Einfluss und unmittelbare Unterwerfung unter den h. Stuhl. Endlich sprach Clemens III. förmlich diesen Besitzstand aus[2]). Wiederholt hatte der schottische Episcopat sich auch zu Concilien versammelt, aber nur unter Vorsitz päpstlicher Gesandten, nicht unter Leitung einheimischer Prälaten. In Berücksichtigung der Vorstellungen, welche über diese mangelhafte Einrichtung nach Rom gelangten, erliess Honorius III. am 19. Mai 1225 die Bulle »Quidam vestrum«[3]). Sie betonte die Nothwendigkeit der Abhaltung von Provincialsynoden, deren Aufgabe unter Anderem in der Durchführung der Bestimmungen allgemeiner Concilien liege und verlieh den schottischen Bischöfen zur Abstellung von Missbräuchen, Verbesserung der Sitten, und in Anbetracht dessen, dass ein Metropolit fehle, die Befugniss, im Namen des h. Stuhles ein Provincialconcil zu feiern.

Als Vorsitzender der bis zum fünfzehnten Jahrhundert gefeierten Provincialconcilien erscheint der *Conservator*, welcher durch Wahl aus dem Schooss jeder Synode hervorging und bis zum nächsten Concil sein Amt bekleidete. Fortan nahm der Conservator in der schottischen Kirche den höchsten Rang ein. Altem Herkommen zufolge besass allerdings der Erzbischof von St. Andrews das Recht der Präcedenz vor allen schottischen Prälaten, allein jetzt war er dem Conservator als Vorsitzenden des Concils Gehorsam schuldig[4]).

Gegen den Ausgang des fünfzehnten Jahrhunderts sehen wir in Schottland das erste Erzbisthum entstehen. Es war 1472, als Sixtus IV. dem alten Stuhl von St. Andrews die Würde eines Metropolitansitzes verlieh[5]). Jacob IV., welcher im Dom zu Glasgow die Stelle eines Canonicus besass, liess diese Ehre nicht ruhen. Denn auf seinen Einfluss wird jener Beschluss des schottischen Parlaments vom 14. Januar 1489 zurückgeführt, welcher die Erhebung von Glasgow zu der nämlichen Würde beantragte. »Glasgow,« meldete Jakob IV. im J. 1490 Papst Innocenz VIII., »überragt alle anderen Domkirchen

1) Tablet 1888. II. 378—380. Paper of Archbishop Eyre on the See of Glasgow. *Bellesheim*, I. 210.

2) *Jaffé*, II. 541.

3) *Robertson*, 8.

4) *Bellesheim*, I. 225.

5) *A. Theiner*, Vetera Monum. Hibernor. et Scotor. historiam illustrantia. 465, 479.

des Reiches durch seinen herrlichen Bau, seine Gelehrten, seine Stiftungen, seine Ausschmückung und andere edle Vorzüge.« Innocenz VIII. willfahrte der Bitte und errichtete durch Bulle vom 9. Januar 1492 Glasgow zum Erzbisthum unter Zuweisung der vier Bisthümer Dunkeld, Dunblane, Galloway und Argyll [1]).

Obwohl die schottische Kirche auf Grund dieser Bullen in zwei Kirchenprovinzen getheilt auch doppelte Provincialconcilien zu feiern befugt war, so führte die Macht der Verhältnisse, welche aus dem Andrang des Protestantismus erwuchs, zu einheitlichem Handeln. Dreimal im Verlauf von zehn Jahren sehen wir die schottischen Prälaten im Nationalconcil zusammentreten. In Edinburg tagte am 27. November 1549 unter dem Vorsitz des Primas und Legaten Hamilton eine Nationalsynode, welche 54 Decrete zur Verbesserung der Sitten, Schutz des Kirchengutes und Förderung der theologischen Ausbildung der Geistlichen erliess [2]). In derselben Richtung bewegen sich die Bestimmungen der Nationalsynode zu Edinburgh von 1552, welche gleich Eingangs das niederschmetternde Bekenntniss ablegte, die Decrete von 1549 seien bis dahin unausgeführt geblieben.

Den Bestimmungen dieser Versammlung verdanken wir die Herausgabe eines Volksbuchs, welches als genaue Darlegung des Glaubens der altschottischen Kirche, als Denkmal theologischer Gelehrsamkeit und Beweis der Sorge für die Ausbildung des Volkes im Glauben auch von seiten anderer Bekenntnisse warme Anerkennung gefunden hat. Es ist der umfassende Katechismus des Erzbischofs Hamilton von St. Andrews, welcher auf Veranlassung der Hochschule von Oxford 1884 in einer neuen prächtigen Ausgabe an's Licht getreten ist [3]). Unterdessen erlangte die neue Lehre unter dem Schutz der Waffen der Lords der Congregation weite Verbreitung. Die Geistlichkeit der alten Kirche machte nunmehr die letzte bedeutende Anstrengung, um das drohende Verhängniss abzuwenden. Es war am 1. März 1559, als Erzbischof Hamilton das letzte Nationalconcil in Edinburg feierte. Die Lage der Dinge war gänzlich verändert gegenüber 1549 und 1552. Damals wogen die Decrete in Betreff der Verbesserung der Sitten über, jetzt dagegen lag der Schwerpunkt auf der Prüfung der Glaubenssätze der Reformatoren. Die Lectüre der Decrete der Synode führt zu der Ueberzeugung, dass das Concil

1) *Eyre*, Paper on the See of Glasgow im Tablet.

2) *Bellesheim*, I. 370.

3) The Catechism of *John Hamilton*, Archbishop of St. Andrews 1552 edited with Introduction and Glossary by *Th. Graves* Law. Oxford 1884. Vgl. meine Besprechung des Buches in Liter. Rundschau 1885. S. 5—7.

vom Standpunkt der Dogmatik und des Rechtes alle zur Herbeiführung einer gründlichen Reformation dienlichen Mittel dargeboten. Dass sie auch zur Anwendung gelangt seien, darüber verlautet nichts. Menschlich zu reden war die Möglichkeit einer Reformation, und eines ausreichenden Schutzes für den Besitzstand der alten Kirche vielleicht nicht einmal mehr möglich. Was von langer Hand geplant war, vollzog sich endlich im Parlament vom Monat August 1560: Vernichtung der katholischen Kirche unter dem Drucke drakonischer Strafgesetze, welche die Beiwohnung des Messopfers mit Todesstrafe belegten, die Hierarchie unterdrückten und das Kirchengut einem beutegierigen Adel überliessen [1]). Während der Zeit der Verfolgungen ruhte die gesetzgebende Thätigkeit der schottischen Kirche, welche in dem als Gesandter Jakobs VI. in Paris seit 1560 weilenden Erzbischof James Beaton 1603 durch Tod ihren letzten überlebenden Prälaten verlor und erst 1695 im ersten apostolischen Vicar Nicholson wieder einen Bischof empfing. Zur Regelung der durch die schrecklichen Bedrückungen der schottischen Katholiken gestörten kirchlichen Verhältnisse erliess der genannte Bischof 1700 eine Reihe von Statuten, welche einen ebenso einsichtsvollen, wie energischen Gesetzgeber bekunden [2]).

Wie die Thatsache des Plenarconcils selbst bedeutende geschichtliche Erinnerungen zurückruft, so verdient auch der *Ort*, an welchem die schottischen Bischöfe 1886 zu gemeinsamer Berathung sich versammelten, unsere volle Beachtung. Es war im Jahre 1716, zu einer Zeit, in welcher die Wirkungen noch nachzitterten, welche die Kunde von einem neuen Einfall des Prätendenten Jakob Stuart in Grossbritannien wie Irland hervorgerufen, dass am Ausgang des Loch Ness zur Zügelung der Hochländer ein Fort errichtet wurde, welches der Feldmarschall Wade 1730 bedeutend erweiterte und verstärkte [3]). Als Karl Eduard Stuart, der Sohn des Ritters von St. Georg, 1745 zur Wiedereroberung des väterlichen Erbes in Schottland auftauchte, bildete das mit vier gewaltigen Bastionen und breiten Gräben geschützte Fort den Mittelpunkt der Operationen des englischen Heeres. Nachdem der Tag von Culloden den Untergang der Sache der Stuarts vollständig besiegelt, verlor das Fort inmitten einer friedlichen Bevölkerung seine Bedeutung und ging dann unter dem Ministerium Gladstone 1867 um den Preis von 5000 £ an den

1) *Bellesheim*, I. 430.

2) *Bellesheim*. II. 506—519.

3) Tablet 1880, II. 307—310. Opening of St. Benedict's Monastery, Fort Augustus.

verstorbenen schottischen Lord Lovat über. Der Sohn des letztern schenkte das ganze Areal den Benedictinern, welche 1876 in Anwesenheit zahlreicher Gäste den Grundstein zu einem Kloster sammt Erziehungsanstalt legten, die 1878 bereits eröffnet werden konnten. Unter grossen Feierlichkeiten erfolgte am 24. August 1880 die Einweihung der Abteikirche, wobei der als Schriftsteller und Prediger weitberühmte Bischof Dr. John Hedley von Newport und Menevia in England eine klassisch prächtige Anrede hielt, welche die Lage der Kirche in Schottland, und ihre Aufgabe gegenüber der Zerfahrenheit der presbyterianischen Theologie in grossen Zügen entwarf[1]). Heute glänzt die Abtei, die mit ihrem gewaltigen Baronalthurm an die stolzen Klosterbauten von Dunfermline und Melrose erinnert, als Lichtheerd des Gebetes und Pflegestätte der Wissenschaft. Als Mittelpunkt für die Bestrebungen christlicher Erziehung hat sie sich längst das Vertrauen der Hierarchie und des schottischen Volkes erworben. Die angesehensten Familien des Landes sind um so lieber dazu übergegangen, den Benedictinern von Fort Augustus ihre Söhne zur Erziehung und zum Unterricht anzuvertrauen, als die wissenschaftliche Ausbildung vollständig auf der Höhe der Zeit steht und durch Incorporation der Anstalt in die Universität Glasgow die Garantie für edlen Wettstreit der Geister geboten ist. Wie die Abtei die letzten Conventualen und Literalien des alten Schottenstiftes zu Regensburg, in welcher noch der gegenwärtige Bischof Dr. Macdonald von Aberdeen seine Bildung empfangen, in sich aufgenommen und damit das Andenken an die uralten Wechselbeziehungen zwischen der schottischen und deutschen Kirche forterhält, so empfängt sie jetzt wiederum neues Leben durch ein Mitglied der triebkräftigen Congregation von Beuron. P. Leo Linse, welcher 1866 in Beuron feierliche Profess that, Jahre lang als Prior die Abtei Erdington bei Birmingham leitete, dann nach Fort Augustus versetzt wurde und als Prior des Klosters den ersten Platz unter den Theologen des Provincialconcils einnahm, empfing am 15. Juli 1888 durch den apostolischen Visitator Irlands, Titularerzbischof von Damiette, Magr. Persico, O. S. F. in Gegenwart des Erzabts Maurus Wolter von Beuron, des Erzbischofs von St. Andrews und Edinburg, sowie des Bischofs von Aberdeen die Abtsweihe[2]).

In die ernste Einsamkeit dieser Wohnstätte der schottischen

1) Tablet 1878, II. 532; 1880, II. 309. Einen Auszug aus dem an erster Stelle genannten Bericht brachte: *Kinter*, Wissenschaftliche Studien und Mittheilungen aus dem Benedictinerorden 1880, Heft IV. S. 154—162.

2) Tablet 1888, II. 112.

Benedictiner berief Erzbischof Smith von St. Andrews durch Schreiben vom 24. Mai 1886 die Provincialsynode auf Dienstag den 17. August zusammen. Die Berathungen und Beschlüsse sollten sich befassen mit der Befestigung des christlichen Glaubens, der würdigen Spendung der Sacramente, der Schöpfung von Seminarien, der Erneuerung der Kirchendisciplin und der Errichtung kirchlicher Gerichte[1]). Am 16. August Abends zehn Uhr landeten die Prälaten auf dem zu Inverness bestiegenen Dampfer an der Abtei, wo sie der ganze Convent feierlich mit Fackeln empfing und unter Psalmengesang und Gebet zur Kirche geleitete, wo der Präsident des Concils, Erzbischof Smith, den päpstlichen Segen ertheilte. Der Synode wohnten bei: Erzbischof William Smith von St. Andrews, dessen Suffragane John Macdonald von Aberdeen, John Mac Lachlán von Galloway, Eneas Macdonald von Argyll und den Inseln und Georg Rigg von Dunkeld, endlich der exempte Erzbischof Charles Eyre von Glasgow. Nur die beiden Erzbisthümer sind bis zur Stunde mit Domcapiteln versehen, die je aus einem Propst und elf Capitularen bestehen. Edinburg war auf der Synode vertreten durch den Domherrn Smith, Glasgow durch den Propst Munro. Ausserdem fungirten als Theologen die Generalvicare Grady von Edinburg und Maguire von Glasgow, sowie der Prior (Abt) Linse, P. Arsenius Mertens, O. S. Fr., Eduard Whyte, S. J., Norbert Mac Gettingan, C. P., Michael Gleeson, C. M., und John O'Carroll, O. M. S. Ein Gesuch des vormaligen Priors der Abtei, Hieronymus Vaughan, um Zulassung zur Synode wiesen die Väter ab. Schon bald nach Beginn der Berathungen stellte sich heraus, dass die anfangs in Aussicht genommene Dauer für die Bewältigung sämmtlicher Arbeiten nicht genügen werde. Auf den Antrag des Erzbischof Eyre von Glasgow, der als Promotor fungirte, wurde die Synode bis Donnerstag den 26. August verlängert, an welchem Tage die dritte und letzte Sitzung stattfand. Gleich in der ersten Sitzung sandten die Väter ein Telegramm ab

1) Acta et Decreta II. Non sine jucundissimo et gratissimo animi sensu . . . ea cernimus omnia paulatim evanescere, quae, hierarchia apud nos restituta, synodo celebrandae provinciali obstare videbantur. Jamqua adspirante Deo O. M. eo tandem ventum est, ut Nobis hodie liceat . . . synodos in sua provincia cogere simulque votis obsecundare Sedis Apostolicae, cui talis synodi celebratio tantopere cordi est . . . Nobis enim incumbit, onus ut ecclesiam, heu! per tot saecula in Scotia labefactatam instauremus, fidem catholicam firmemus, nitorem cultui divino restituamus, suum sacramentis decus vindicemus, seminariorum defectibus remedium afferamus, confirmemus disciplinam, munera ecclesiasticorum definiamus et onera, tribunalia instituamus.

Leo XIII. mit der Bitte, den Berathungen des Concils seinen Segen spenden zu wollen [1]).

Einen Glanzpunkt in den Berathungen bildete die prächtige *Rede des Erzbischofs Msgr. Eyre*, welche in die Decrete selbst keine Aufnahme fand, wohl aber in besonderer Ausgabe erschien und in Tausenden von Abdrücken zur Verbreitung gelangte. Drei Jahrhunderte lang, hob der Redner an, war Sion eine Wüste, und Jerusalem eine Einöde. Jetzt ist es wiedererstanden aus der Asche und Wächter sind gesetzt auf seinen Zinnen, um es zu bewachen bei Tag und Nacht. (Is. 62, 6). Verweilen wir einen Augenblick bei den *Ursachen der Reformation*, so geschieht es zu dem Zwecke, um den Beweis zu erbringen, wie wenig geschichtliche Wahrheit landläufige Ueberlieferungen im Munde des Volkes beanspruchen können. Zu diesen Irrthümern gehören die Behauptungen, in der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts sei das Licht der Bibel an die Stelle der Finsterniss des Irrthums getreten, und die Reformatoren hätten sich weitgehenden Einflusses auf die Massen des Volkes zu erfreuen gehabt. Eine genaue Prüfung der Geschichte lässt vielmehr vier Ursachen der schottischen Reformation erkennen: Die Ländergier des Adels, der ungebührliche Einfluss der weltlichen Gewalt auf die Besetzung der Klosterprälaturen, die Verminderung des Einflusses des Pfarrsystems und das Gold und die Soldaten Heinrich VIII. [2]). Bei der unverhältnissmässig grossen Anzahl von Adeligen musste die Plünderung des Kirchengutes durch Heinrich VIII. geradezu mit überwältigendem Reiz wirken. Die fast unabhängige Stellung des Adels der schottischen Krone gegenüber war in hohem Grade geeignet, diesen Hang zu bestärken und so sehen wir zwischen Adel und Kirche einen Kampf auf Leben und Tod entbrennen, der dreissig Jahre währte und mit der Niederlage der Kirche endete. Als zweiten Grund der Förderung der Reformation erblickt die neueste Geschichtsforschung die Unterdrückung der kirchlichen Freiheit in der Wahl der Klosterprälaten. Dem Mittelpunkt der kirchlichen Einheit weit entrückt, litt die schottische Kirche gerade in dieser Hinsicht an den entsetzlichsten Missbräuchen. So empfing Alexander Stuart, der uneheliche Sohn Jakob IV. das Erzbisthum St. Andrews, und Jakob V. war es, der seine unehelichen Kinder zu Aebten und Prioren der berühmten und begüterten Convente von Holyrood, Kelso, Melrose, Coldingham und St. Andrews machte [3]).

1) Acta et Decreta III—XXVI.

2) *Eyre*, Sermon 4.

3) *Eyre*, Sermon 5.

An diese Uebelstände schloss sich die mangelhafte Ausbildung und Wirksamkeit des Pfarrsystems. Bis zum zwölften Jahrhundert mit einem monastischen Charakter behaftet, hatte die schottische Kirche auch unter dem Einfluss des Beneficial- und des Lehnsystems die Wirkungen dieser Eigenthümlichkeit nicht völlig überwunden. Wenige Ausnahmen abgerechnet, ruhten alle Pfarreien in der Hand der Klöster. Von den Benedictinerabteien Paisley und Dunfermline besass jene 29, diese sogar 37 incorporirte Pfarreien, ganz enorme Zahlen, wenn man die geringe Ausbildung des Pfarrsystems in Schottland in Betracht zieht. Das Institut der Incorporationen erwies sich als einen wahren Krebsschaden für die schottische Kirche. Während elend bezahlte Vicare die pfarramtlichen Pflichten wahrnahmen, liess man die Kirchengebäude verfallen und die Verwaltung der Fabrikvermögen in Unordnung gerathen. Endlich mag des ungerechten Krieges, den Heinrich VIII. gegen Schottland 1542 führte, und all seiner geheimen Verräthereien gegen Jacob V. gedacht werden. Bestochen von englischem Gold, hat der schottische Adel seinen Monarchen schmählich preisgegeben.

Als der Schlag endlich geführt wurde, da kam er nicht vom Volke, sondern vom Adel. Die Reformation, bemerkt Erzbischof Eyre treffend, war keine Frage des Glaubens, sondern des Tempelraubs, nicht der Wahrheit des Evangeliums, sondern der Klostergüter, keine Angelegenheit von Männern, welche die Abstellung von Missbräuchen erstrebten, sondern von Bilderstürmern [1]). Mit rührender Treue stand das schottische Volk zum alten Glauben. In den geschwärzten Ruinen der Abtei Paisley wurde noch elf Jahre lang das Messopfer dargebracht. Bis 1580, also zwanzig Jahre nach Unterdrückung der Kirche durch das Parlament von 1560, hielten Benedictiner in Dunfermline hinter verriegelten Thoren ihren Chordienst ab. Die ehrwürdigen Hallen der Domkirche zu Elgin sahen 1594 zum letzten Mal die h. Messe feiern [2]).

Aber aus den entsetzlichen Ruinen, in die feindliche Mächte die Kirche aufgelöst haben, soll neues Leben erblühen. In die Gewässer von Mara wollen die Väter Holz werfen, damit ihre Bitterkeit sich in Süssigkeit verwandele (Exod. 15, 25). Demnach schwebte dem Plenarconcil ein doppelter Zweck vor. Unseren kirchlichen Einrichtungen

1) *Eyre*, Sermon 5. The Reformation was a question, not of faith but of sacrilege, not of gospel truth but of monastic lands, not of men seeking to correct any abuses that existed, but of the iconoclasts of the Covenant (1638) and the troopers of Cromwell (1650).

2) *Eyre*, Sermon 7.

wollen, wir auf Grund der Bestimmungen des gemeinen Rechtes soweit möglich neue Gestalt verleihen. Sodann wünschen wir jenen, welche ihre Mutter nicht kennen, die Rückkehr in deren Schooss zu erleichtern und in ihnen die Ueberzeugung zu begründen, dass diejenige, die sie gelehrt wurden zu verwerfen »ohne Makel, Runzel und dergleichen ist« (Ephes. 5, 27). In der That, bemerkt der Erzbischof, eine Reihe von Thatsachen scheint geeignet, frohe Hoffnungen für die Zukunft zu erwecken. 1. Die vollständige Freiheit der Kirche bei uns zu Lande. Deutschland sah den Culturkampf, Italien die Aufhebung der Klöster und die Gefangenschaft des Papstes, Frankreich die Vertreibung der barmherzigen Schwestern aus den Spitälern und die Einrichtung der Elementarschulen nach atheistischen Grundsätzen. Wir dagegen besitzen in England Freiheit des Unterrichts und gewähren allen unsern Kindern gesunde, gute, religiöse Erziehung und Bildung. Aber auch die von uns im Glauben Getrennten empfangen heute bei uns einen Unterricht, welcher der Kirche zum Nutzen gereichen kann. Denn wie die vergleichende Anatomie aus den Fragmenten weniger Knochen ganze Skelette aufgebaut, so kann der gebildete Protestant durch das Studium der alten Abteien, und durch vergleichende Analyse den ganzen Bau des vorreformatorischen Lehrsystems wieder zusammensetzen: die geistliche Suprematie und lehramtliche Unfehlbarkeit Petri, Wiedergeburt durch die Taufe, sacramentale Beicht, wirkliche Gegenwart Christi im Altarsacrament und Verehrung der Mutter Gottes und der Heiligen [1]). 3. Vormals nahm die *Presse* uns gegenüber eine feindliche Haltung ein. Vielfach ist dieser antikatholische Geist gewichen. Unsere Handlungen und Worte werden heute mit Interesse beobachtet und mit Achtung vernommen. Und die katholische Presse entfaltet ihre Wirksamkeit durch Herausgabe solider billiger Schriften über Dogma, Moral und Naturwissenschaft. 3. Vermöge ihrer *Biegsamkeit* und des Strebens sich allen Personen, Zeiten und Umständen anzubequemen, wird die Kirche das schottische Volk in ihren Schooss zurückführen. Denn jeder Form der Regierung, mag sie absolute oder beschränkte Monarchie, oder Republik sein, kommt sie mit Wohlwollen entgegen und umfasst alle Kinder, Conservative, Liberale und Ultras mit gleicher Liebe [2]). Mit Schmerz und Wehmuth blickt

1) *Eyre*, Sermon 11.

2) *Eyre*, Sermon 11. What will help to win back to the Church the masses of Scotch people is its elasticity and adaptability to all persons, all times and all circumstances. Any form of government, imperial, limited monarchy, or republican has its sympathy and cooperation and its children may be Conservative, Liberal, or Ultra, and be good Catholics.

die ackerbautreibende Bevölkerung in jene glücklichen Zeiten zurück, in welcher die Mönche als *milde Grundherrn* gewaltet. Denn diese Diener der Kirche waren keine ausgehungerten Landlords, welche dem Pächter den letzten Heller auspressten. Nur wenige Bedürfnisse für sich selber kennend, besassen sie Bildung genug, um die besten Systeme des Ackerbaus anzuwenden. Das Verhältniss von Pächter und Kloster war dauernd, es ging vom Vater auf den Sohn. Das Studium der Geschichte befestigt die Liebe zur alten Kirche. Denn die Beschützung des Volkes wider die *Tyrannei des Adels* ging von der Geistlichkeit aus. Aus diesem freiheitsliebenden Streben der alten Bischöfe entsprang das College of Justice, welches Schottland einem Erzbischof von Glasgow verdankte. Auch als treue Pflegerin echter Vaterlandsliebe glänzt die alte Kirche [1]). Als letzten Factor für die Ausbreitung der Kirche in Schottland bezeichnet der Erzbischof das Gebet. Lectüre katholischer Schriften, und menschliche Dialektik führt den unstäten Wanderer bis zum Thor der Kirche, aber nicht zum Fuss des Altars und dem Beichtstuhl. Das vermag allein gemeinsames, anhaltendes, aufrichtiges Gebet [2]).

Diese ausgezeichnete Rede hat in allen Kreisen Schottlands einen sehr wohlthuenden Eindruck hinterlassen. Um auch der gälisch redenden Bevölkerung die Bedeutung der Provincialsynode zu erschliessen, predigte Bischof Macdonald von Argyll u. den Inseln Sonntag den 22. August in diesem Idiom [3]). Am Donnerstag den 26. August schlossen die Berathungen, worauf die Väter in erhabenen Acclamationen ihren Gefühlen und Gesinnungen gegen den Allmächtigen, den Papst, die Königin Ausdruck liehen [4]). Ein den Akten des Concils eingefügter klassischer *Hirtenbrief* des Episcopates an das schottische katholische Volk schildert in kurzen Zügen die Geschichte der alten Landeskirche, und bezeichnet die Gegenstände, mit welchen das Concil sich namentlich befasste: Erweiterung der Seminarien, Sammlung von Fonds für den Unterhalt der Bischöfe und Verleihung der Pfarreien nach Massgabe des Rechtes. Damit verknüpft sich die Aufforderung zu einem Leben, welches die Herrlichkeit der Gnade auch nach aussen scheinen lässt und so die Augen der von der Kirche getrennten Brüder auf die letztere wieder hinlenkt. »Ohne Unterlass müssen wir die Schönheit, Heiligkeit

1) *Eyre*, Sermon 12. The Church was the great power in developing Patriotism. Catholicism and Patriotism were firm allies.

2) *Eyre*, Sermon 15.

3) Acta et Decreta XVI.

4) Acta et Decreta XXII.

und Wahrheit der Kirche vor den Augen der Nichtkatholiken leuchten lassen und den Beweis erbringen, dass gerade sie, die man so lange als Stein des Anstosses und Inbegriff der Thorheit dargestellt, in Wahrheit die lebendige Stimme Christi, die Macht und die Weisheit Gottes ist[1].« Damit, so fahren die Väter fort, erreichen wir die Widerlegung der Anklage, als ob die Kirche dem Fortschritt feindlich gegenüberstehe. Diese Anklage wird erhoben von einem Zeitalter, welches sich mit den Entdeckungen der Naturwissenschaft berauscht, das keine Autorität anerkennt, sich keiner Controle unterwirft, sondern für die auf sich selbst gestellte Vernunft allseitige Unabhängigkeit des Urtheils selbst in solchen Fragen beansprucht, welche einer die Ordnung der Natur überragenden Sphäre angehören. Furchtlos unterwirft er alles seinem Urtheil und schmeichelt sich mit der Hoffnung, dass, nachdem es der Natur durch Zweifel ihre tiefsten Geheimnisse abgelauscht, und mit ungeahnter Schnelligkeit seine Kenntniss der natürlichen Welt bereichert hat, es auch auf dem Gebiet der Religion durch Anwendung stets wechselnder Theorieen ähnliche Erfolge erzielen werde[2]. Dieser Wissenschaft erscheint die Kirche als Feindin des Fortschrittes. Man spricht von ihr, wie von einer Mumie, welche das lebende Geschlecht nur an Dinge der Vergangenheit erinnere, aber selbst des Lebens entbehre. Die Kirche dagegen, betonen die Bischöfe, ist ein lebendiger Leib, ihre Lehren sind keine erstorbenen Formen, sondern »der Geist Christi, ewige und lebendige Wahrheiten.« Erleuchtet und gekräftigt durch das Vertrauen, welches der unanfechtbare Besitz religiöser Wahrheit einflösst, ist der Geist der Katholiken fortschrittlich im besten Sinne des Wortes. Denn durch ihren Geist und ihre Stimme, welche göttlicher Leitung unterstehen, trennt die Kirche in Dogma und Moral die Wahrheit von Zweifel und Irrthum[3]. Allgemeine Anerkennung der Kirche müsste auch die socialen Probleme der Gegenwart zum Austrag bringen. »In feindlichen Schlachtreihen stehen sich der Arme und der Reiche, der Arbeiter und Arbeitgeber, Pächter und Eigenthümer gegenüber. Jede Klasse richtet in eigener Angelegenheit, kein oberster Richter wird anerkannt.« Nur die Aussicht auf gesellschaft-

1) Acta et Decreta 256.

2) Acta et Decreta 257.

3) Acta et Decreta 257. Thu the catholic mind, illuminated and strengthened by the confidence which the possession of religious certainty inspires, is progressive in the truest sense of the word. For the Church by her divinely-guided mind and voice, separates for us the truth from the doubtful or false in moral or dogmatic speculation, leading thus her children safely in path of real progress.

liche Auflösung mit ihrem unsäglichen Elend scheint einer Welt vorbehalten zu sein, welche durch Verwerfung der Kirche thatsächlich Gott selbst von der Leitung der Menschheit ausgeschlossen hat. All diesen Menschen erscheint die Kirche als sichere Führerin in ihren Zweifeln, und als Trösterin in schwerer Seelennoth. »Dennoch,« so schliesst diese lesenswerthe Abtheilung des Hirtenschreibens, »möchten wir den Irrthum abwehren, als ob wir eine bevorstehende Conversion unseres Landes erhofften, denn Schwäche auf unserer Seite und feindliche Angriffe von aussen könnten diese glückliche Vollendung hindern[1].« Diese Stellen mögen genügen, um einen Begriff von einem Aktenstück zu geben, welches mehr als alles Andere die tiefe Auffassung bekundet, die der schottische Episcopat unserer Zeit von seinem verantwortungsvollen Berufe, wie von der Erhabenheit und Bedeutung der Kirche besitzt.

Die Akten des Plenarconcils wurden dem h. Stuhl zur Prüfung unterbreitet und damit zugleich ein Schreiben an Leo XIII. übersandt, in welchem die Bischöfe den h. Vater als Wiederhersteller der Hierarchie in der Ultima Thule preisen und ihm für die Weisung danken, deren Befolgung zur Abhaltung des Concils geführt, das sich wie ein Markstein in der Geschichte der schottischen Kirche erheben und eine neue Zeit religiöser Blüthe einleiten werde[2]. Nach Revision durch die Propaganda empfingen die Decrete der Plenarsynode am 22. Mai 1888 die Genehmigung Leo XIII. Ein besonderes Decret der Publication des Concils durch den Präsidenten Erzbischof Smith von Edinburg wird vermisst, dieses Geschäft scheint den einzelnen Bischöfen überlassen zu sein. In Glasgow fand die Veröffentlichung statt am 3. October 1888 auf einer von Erzbischof Eyre berufenen Diöcesansynode, welcher mit Einschluss der Ordensgeistlichen vom hl. Vincenz von Paul, Jesuiten, Franziskaner und Passionisten 120 Priester anwohnten[3].

---

1) Acta et Decreta 258.

2) Acta et Decreta XXVI. Aus dem Schreiben des Plenarconcils an Leo XIII.: Non possumus nobis temperare quin obsequium nostrum, obedientiam, amorem erga Te, Christi Vicarium, Petri in sede romana successorem, pastorum omnium pastorem, infallibilem veritatis doctorem et magistrum exhibeamus . . . Te auctore hierarchia reviviscit . . . Te adspirante canonici apud nos longum post tempus renascuntur, capitula tamdiu extincta ad vitam revocantur, ecclesiae cathedrales constitutae sunt vel etiam vice-cathedrales, et norma definita est, qua servata episcopi tuto et tempestive eligantur.

3) Tablet 1888. II 592.

II. Decrete des Plenarconcils.

Die Beschlüsse der Synode, welche in dreissig Titeln niedergelegt sind, heben naturgemäss an mit dem katholischen Glauben, dessen unerschütterliche Festigkeit, Erhabenheit und Nothwendigkeit dargelegt wird. Insbesondere schärfen die Väter die Decrete des allgemeinen Concils vom Vatican ein und verwerfen alle Irrthümer, welche Pius IX. und Leo XIII. in ihren Rundschreiben censurirt haben. Als Mittel zur Bewahrung des Glaubens bezeichnet das Plenarconcil den Besuch katholischer Schulen. Protestantische Anstalten zu besuchen wird nur beim Vorhandensein dringender Gründe gestattet, ausserdem ist die nächste Gefahr, den Glauben zu verlieren, in eine entfernte zu verwandeln. In akatholischen Kirchen singen, oder Orgel spielen ist dem Katholiken untersagt. Ebenso warnen die Bischöfe vor der Eingehung gemischter Ehen [1]).

Gegenüber der Zerfahrenheit der presbyterianischen Dogmatik legen die Väter bedeutenden Werth auf die Lehre von der h. Taufe. Mit grosser Sorgfalt werden die Priester den Unterricht über die Würde, die Nothwendigkeit und die erhabenen Wirkungen derselben ertheilen. Denn in akatholischen Kreisen wird das Sacrament als leere Ceremonie angesehen und ihm die Kraft zur Hervorbringung der Wiedergeburt des Menschen abgesprochen [2]). Das Taufbecken muss von Marmor, Stein, oder, aber nur ausnahmsweise, von Holz sein. Zu Taufpathen sind Akatholiken nicht zuzulassen. Aber auch Personen des geistlichen Standes sollen das Pathenamt nicht leicht übernehmen [3]). Entsteht nach dem frühen Hinscheiden der Eltern Gefahr für den Glauben der Kinder, so soll der Seelsorger die Pathen heranziehen. Bei der Conversion haben Protestanten eine Generalbeicht abzulegen. Das Verbot der Craniotomie des Kindes im Mutterschoosse wird erneuert. Zufolge der besonderen Gefahren, welche dem Glauben der Katholiken hier zu Lande drohen, ist auf den Empfang des Busssacramentes der höchste Werth zu legen. Die

1) Acta et Decreta 6. Omni studio laborent, ut pueri a scholis protestantibus arceantur . . . . cavendum est praeterea ne fideles communicent in divinis cum heterodoxis, neve cantent aut organa pulsent in templis acatholicorum dum eorum officia sacra peraguntur.

2) Acta et Decreta 10. Hisce nostris temporibus inter illos — acatholicos nempe — degimus, qui dum christiani nuncupantur, hoc tamen sacramentum utpote ad salutem necessarium tam plane et perspicue a Christo Domino imperatum, quasi inutile audent praedicare nullamque ei inesse virtutem ad spiritualem hominis regenerationem obtinendam.

3) Acta et Decreta 11. Ecclesiasticas quoque personas monemus ne facile se praebeant patrinos.

Namen der Gefirmten sind in ein Buch einzutragen. Den Mittelpunkt alles gottesdienstlichen Lebens in der katholischen Kirche bildet die wirkliche Gegenwart Christi im h. Altarssacrament. In begeisterter Sprache preisen die Bischöfe die Wunder dieses Sacraments und fordern zur Anbetung desselben um so kräftiger auf, je beklagenswerther die Lage derjenigen erscheint, welche diesem Geheimniss den Glauben versagen [1]). Besonders eingehende Vorschriften betreffen die Behandlung desselben ausserhalb des Messopfers. Ist auch der Gebrauch äusserer Ceremonien bei der Krankenprovisur in Schottland nicht erlaubt, dann soll doch der Priester auf dem Gange zum Kranken, den Blick nach innen wendend, die Würde desjenigen erwägen, den er in Händen trägt und allen Anlass zur Zerstreuung verdrängen. In Missionsstellen, wo nur eine h. Messe und zwar gegen Mittag gefeiert wird, wird der Priester Morgens den Gläubigen Gelegenheit zum Empfang der h. Communion darbieten [2]).

Eingehende Vorschriften regeln die Spendung des h. *Bussacramentes*. Besondere Aufmerksamkeit ist dem Beichtunterricht für die Kleinen zu widmen. Bei der Spendung des Sacramentes der letzten Oelung sind namentlich die Verwandten des Kranken ins Vertrauen zu ziehen, damit der letztere noch bei vollem Sinne das Sacrament empfange. Ruht die Behandlung in der Hand eines akatholischen Arztes, so wird der Priester sorgen, dass die Verwandten ihn bei heranbrechender Gefahr in Kenntniss setzen. Schweren Tadel erfährt die falsch verstandene Liebe derjenigen, welche aus Furcht, den Kranken zu verstimmen, ihn über die Gefahr seiner Lage nicht aufklären. Wenn der Kranke plötzlich der Sinne beraubt würde, ist er dennoch mit dem h. Oele zu salben. Vor der Spendung des Sacraments der *Priesterweihe* ist nachzuforschen, ob der Candidat von akatholischen Eltern abstamme, damit die erforderliche Dispense beim h. Stuhle nachgesucht werde. Um dem Mangel an Priestern abzuhelfen und das überhandnehmende Verlangen nach Verwendung in südlichen Diöcesen zu dämpfen, erinnert das Plenarconcil alle auf Kosten der Mission gebildeten Priester daran, dass sie sich zeitlebens mit ihren Bischöfen auf das engste verbunden erachten sollen. Aber ebensowenig darf der auf den Titel

---

1) Acta et Decreta 14. Vere mirabile Dei opus (s. Eucharistiae sacramentum) atque omnium mirabilium suorum et bonitate, et sapientia et potestate mirabilissimum . . . Quis igitur non merito dolebit temeritatem eorum, qui tanto mysterio non modo fidem denegant, sed et blasphemiis illud impetunt, ac si omnipotentiam Dei hoc opus excederet.

2) Acta et Decreta 16.

des Patrimonium Geweihte ohne Genehmigung des Bischofs den Sprengel verlassen [1]).

Die Lehre vom Sacrament der *Ehe* beleuchten die Väter allseitig um so lieber, als bei der Spendung desselben aus den staatlichen und bürgerlichen Verhältnissen Schottlands nicht selten Schwierigkeiten erwachsen. Vor allem wird das Dogma von der Unauflöslichkeit des Ehebandes eingeschärft. Vor leichtsinniger Knüpfung des Ehebandes sind die Gläubigen zu warnen. Gemischte Ehen sind nicht nur nicht erlaubt, sie sind vielmehr, wenn nicht besondere Gründe vorliegen, verboten. Zum Vorhandensein eines wichtigen Grundes kommt dann die Leistung der vorgeschriebenen Cautionen. Wenn das Plenarconcil dazu auch das Versprechen des katholischen Theils rechnet, die Conversion des akatholischen Contrahenten zu bewirken [2]), so ist diese Forderung nur in dem Sinne »durch Gebet und gutes Beispiel« zu verstehen. Durch Kundgebung der Absicht, vor dem Prediger die Ehe einzugehen, verliert die Dispense ihre Gültigkeit. Das Verbot der Eingehung der blosen Civilehe, wie der gemischten Ehe vor dem Prediger ist des öfteren den Gläubigen einzuschärfen [3]). Da in Irland das trennende Hinderniss der Clandestinität gilt, so ist bei der Copulation von Ausländern, die vielleicht, um das Gesetz zu umgehen, nach Schottland kommen, grosse Vorsicht anzuwenden [4]).

---

1) Acta et Decreta 22. Meminerint sacerdotes qui sumptibus Missionis in seminariis nostris educati fuerint, se unumquemque in dioecesi sua strictissimo admodum vinculo per totum vitae decursum respectivis Ordinariis provinciae ecclesiae Scoticae esse obstrictos.

2) Acta et Decreta 25. Pars vero catholica promittere debebit se operam certe navaturam, ut compars acatholica fidem Christi veram amplectatur. Diese Forderung, wie auch die Leistung der Caution über die Erziehung der Kinder beiderlei Geschlechts in der katholischen Religion ruht auf einem ebenso einfachen, wie durchgreifenden und unerschütterlichen Princip. Es ist die Lehre von Einheit und Einzigkeit der Kirche.

3) Acta et Decreta 25. Sacerdos omnem operam dabit ne quis commissi sibi gregis, ignoret quam horriferum Ecclesiae oculis sit scelus eorum, qui sanctitatis hujus sacramenti obliti, cum scandalo gravissimo fidelium matrimonium coram magistratu civili, vel ministro heterodoxo atque juxta ritum heterodoxum contrahere audent.

4) Acta et Decreta 26. Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts wurde das Decret Tametsi des Tridentinums durch feierliche Publication in den meisten irischen Diöcesen in Vollzug gesetzt. Nur in Dublin nicht, hier erfolgte die Verkündigung erst 1829. Bezüglich der gemischten Ehen dagegen erklärte Pius VI. am 3. März 1785, dass denselben in Irland das Hinderniss der Clandestinität nicht entgegenstehe (matrimonia mixta in Hibernia contracta et contrahenda non servata forma concilii Tridentini iis in locis, in quibus sive concilium, sive etiam ejus decretum s. 24. c. 1. de reform. forsan fuit promulgatum alio non

Mit einem Anflug von Wehmuth gedenkt das Plenarconcil der reformatorischen Bestrebungen des schottischen Nationalconcils von 1549. Möchte der *Episcopat* unserer Zeit, schreiben die Bischöfe, mit glücklicherem Erfolg an seiner Verbesserung arbeiten! Alle drei Jahre wird der Bischof seinen Sprengel visitiren und alle vier Jahre die Schwellen der Apostel besuchen, um dem Papst seine Ehrfurcht zu bezeugen und über seine Diöcese Bericht zu erstatten. Den Bischöfen stehen zur Seite die Domcapitel. Solche bestehen bis zur Stunde nur in St. Andrews-Edinburg und Glasgow. Jedes derselben besitzt einen Propst und elf Domherrn. In den übrigen Diöcesen ersetzen bischöfliche Consultoren die Stelle der Domcapitulare. Einmal im Monat treten die Capitel zusammen, beten während der Conventualmesse die Terz und verhandeln dann in der Sitzung ihre Angelegenheiten[1]). Durch Rescript vom 30. April 1886 wurde der Modus der Besetzung der englischen Domcapitel auch auf Schottland ausgedehnt. Demnach wurden bei der Errichtung der Domcapitel alle Stellen, die Propstei nicht ausgenommen, von den Bischöfen besetzt. Für alle Zukunft gilt als Regel, dass die Verleihung der Propstei und der in den päpstlichen Monaten erledigten Canonicate dem h. Stuhl vorbehalten bleibt, während der übrigen sechs Monate dagegen Bischof und Domcapitel sich in das Recht der Besetzung theilen[2]). Daneben haben die Domcapitel aber dem Bischof eine Liste mit drei Candidaten vorzulegen, damit der vom Bischof als würdig bezeichnete Candidat die Stelle empfange. Durch päpstliche Decrete vom 5. Juli und 30. April 1886 wurden die Kirchen der Muttergottes in Edinburg und des hl. Andreas in Glasgow zu Cathedralen erhoben[3]). Das wichtigste Recht der Domcapitel besteht in der Wahl des Bischofs, welches durch Decret Leo XIII. vom 25. Juli 1883 geregelt wurde. Es bestimmt: 1. Glasgow ist dem h. Stuhl unmittelbar unterworfen, hier besetzt der Papst das Bisthum. 2. Bei Erledigung einer Diöcese *ohne* Domcapitel beruft der Erzbischof von St. Andrews den exempten Erzbischof von Glasgow nebst sämmtlichen übrigen Bischöfen, welche dann dem h. Stuhl drei Candidaten in Vorschlag bringen. 3. In Sprengeln *mit* Domcapiteln bezeichnen die letztern dem Papst drei Candidaten für den erledigten Stuhl. Nach dem genannten Decret liegt aber hier kein Recht der Wahl vor,

occurrente canonico impedimento, quamvis illicita, habenda tamen esse uti valida. Vgl. *L. Renehan*, Collections on Irish Church History. Dublin 1861. I. 451.

1) Acta et Decreta 27.

2) Acta et Decreta 177.

3) Acta et Decreta 176.

sondern nur das einer einfachen Empfehlung. Die Auswahl der Person des neuen Bischofs steht dem Papst einzig und allein zu[1]).

Die Verhältnisse der Missionsrectoren wurden ebenfalls in Betracht gezogen. Beneficien im Sinne des gemeinen Rechts kennt die schottische Kirche seit der Reformation nicht mehr. Dennoch wünscht der h. Stuhl, die Bischöfe möchten nach Anhörung des Rathes der Domcapitel und Consultoren einige Pfarreien dauernd besetzen. Die hierzu berufenen Geistlichen führen den Titel »Rectores Missionarii,« sie müssen zehn Jahre löblich in der Seelsorge gewirkt haben und können nur aus den wichtigsten Gründen abberufen werden. Als massgebend für diesen Punkt bezeichnen die Väter die entsprechenden Decrete des dritten Plenarconcils von Baltimore[2]). Die Verhältnisse der Ordensgeistlichen und ihre Beziehungen zum Weltklerus konnte das Concil unter Hinweis auf die Bulle Romanos Pontifices Leo XIII. vom 8. Mai 1881 erledigen.

Ein bedeutendes Decret handelt vom »Leben und der Disciplin der Geistlichen.« Pflanzung des katholischen Glaubens bei denjenigen, die desselben entbehren, und Stärkung des Glaubens bei den Katholiken gehört zu den vornehmsten Pflichten des Priesters. Demnach muss er »das Licht der Welt und das Salz der Erde« sein. Oeffentlich hat er das römische Collar zu tragen. Sein Gewand soll ihn vom Laien unterscheiden. Es muss von schwarzer, oder halbschwarzer Farbe sein. Bei der Ausübung geistlicher Functionen hat er sich des Talars zu bedienen. Das Tragen des Bartes wird untersagt. Vor dem Besuch des Schauspiels in öffentlichen Theatern und andern Orten, wo zweifelhafte oder gefährliche Vergnügungen dargeboten werden, hat der Kleriker sich ebenso zu hüten[3]), wie vor der Unmässigkeit im Trinken, von der Trunkenheit, die heute so stark wüthet, gar nicht zu reden. Wo mehrere Priester in einem Hause zusammenwohnen, wird einer die Leitung des Hauses übernehmen und die Aufsicht über seine Mitbrüder führen. Um zehn Uhr Abends soll jeder Priester zu Hause sein. Grosse Verdienste erwirbt sich der Priester durch die Stiftung frommer Vereine als da sind: Jünglingsvereine,

1) Acta et Decreta 178. Sacra porro haec Congregatio declarari voluit nomina candidatorum . . . per simplicem commendationem proponi, ut notitiam tantum et lumen afferre valeat in electione perficienda quae, uti juris est, ad Sedem Apostolicam omnino pertinet, cui plena libertas servatur, alium etiam extra propositos, si ita ipsi placuerit ad vacantem sedem episcopalem nominandi.

2) Vgl. meine Abhandlung im Archiv LVII, 41—88.

3) Acta et Decreta 41. Ecclesiasticis omnibus interdicimus spectaculis scenicis adesse in theatris publicis, aliisve in locis ubi periculosa vel dubia prostant animo oblectamenta.

Marienkinder und Heilige Familie, denn diese erscheinen geeignet, die Früchte einer katholischen Erziehung zu erhalten und zu vermehren. Mit Nichten verkennen die Väter des Concils die bedeutenden Vortheile des katholischen Vereinswesens, aber ebenso wenig verschliessen sie das Auge vor dessen Schattenseiten. Demnach verfügen sie: 1. Die abendlichen Versammlungen sollen zur Fernhaltung von Aergerniss unter Leitung eines Geistlichen stattfinden. 2. Der Genuss geistiger Getränke (Ardent spirits) dabei ist verboten. 3. Sie unterbleiben im Advent und der Fastenzeit, etwa ausgenommen das Andreas- und Patrickfest. 4. Geräuschvolle Versammlungen in Schulkapellen (scholae-capellae) sind verboten. 5. Die Anordnung oder Förderung von Bällen (Dances, Balls) ist dem Geistlichen durchaus verboten. Weiterhin untersagt ihm das Concil die Uebernahme von Bürgschaften, Cautionen oder Fideicommissen. Alle zwei Jahre hat jeder Priester sich geistlichen Uebungen zu unterziehen. Die jüngeren Priester sollen in den ersten fünf Jahren jährlich einmal zum theologischen Examen sich stellen. Bei Zeiten wird jeder Priester letztwillig verfügen, einen Mitbruder zum Vollstrecker des Testaments ernennen und »weder unsere Kirchen noch unsere Seminarien dabei übersehen [2]).«

Im Titel »De re liturgica« wird die Verwaltung des Predigtamtes durch den Priester behandelt. Abgesehen von der innern Bedeutung der Sache selbst verlangt der Gegensatz zu den Protestanten, welche in Schottland auf die Predigt den höchsten Werth legen, dass der Priester in dieser Beziehung auf der Höhe seines Berufes stehe. Die Predigt, schreibt das Concil vor, soll sein solide, nicht voll leeren Wortschwalls, sondern durchwaltet von der Lehre der Kirche, 2. kurz und desshalb nicht über eine halbe Stunde hinausgehend, denn was innerhalb dieser Zeit vorgetragen wird, können die Gläubigen behalten, längere Predigten erzeugen Langeweile, 3. von pflichtmässiger Vorbereitung getragen, denn dem Richter ist einst darüber Rechenschaft abzulegen. Auch für die Auswahl der zu behandelnden Stoffe geben die Väter treffliche Fingerzeige. Es sind die grossen Glaubens- und Sittenwahrheiten, welche der Priester jährlich erklären wird, unter ihnen verdienen jene eine besondere Berücksichtigung, welche seitens der Feinde der Kirche in unseren Tagen heftige Angriffe erfahren [3]).

In den Stürmen der Reformation ging das alte Kirchengut ver-

1) Acta et Decreta 43.
2) Acta et Decreta 44.
3) Acta et Decreta 54.

loren. Seit jenen schlimmen Zeiten lebt die schottische Geistlichkeit von Almosen. Das Capitel »Kirchengut« ist, wie das Concil betont, von Schwierigkeiten besonderer Art umgeben, welche sich auf vier Gründe zurückführen lassen: 1. Die Schwierigkeit der Beseitigung gewisser Ungenauigkeiten in der Verwaltung des Vermögens und der Einführung der Normen des canonischen Rechts, 2. die Mängel des sogenannten freiwilligen Systems (der Unterhaltung der Kirche und ihrer Diener), 3. die ungeheuere Schuldenlast (ingens pondus debitorum), zu welchen die Erbauung von Kirchen und Schulen an Orten mit starker Bevölkerung Veranlassung bot, 4. die Armuth der Gläubigen, die zumeist den Arbeiterklassen angehören.

Demnach bestimmt das Plenarconcil: Alle Kirchen und Schulen sind Eigenthum jener Diöcese, in welcher sie belegen sind. Für alle öffentlichen Urkunden über den Erwerb und Besitz von Kirchengut hat der Pfarrgeistliche die Genehmigung des Bischofs einzuholen. Diese Documente sind auf den Namen der Diöcesan-Fideicommissare auszustellen. Alle Verwalter von Kirchen- oder Schulgütern haben sich lediglich als »Dispensatores« anzusehen, denn Eigenthümer derselben im strengen Sinne ist Gott und die Kirche. Sie werden sich daher bemühen, den Willen der Stifter zu erkennen und demnach zu handeln. Gegen Feuersgefahr sind alle Gebäude der einzelnen Missionen zu versichern. Auch die Veräusserung des Kirchengutes wird von den Vätern behandelt. Ueber die Stellung der Ordensgeistlichen zu den von ihnen verwalteten Pfarrmissionen entscheiden die Bestimmungen der Bulle Romanos Pontifices vom Jahre 1881. Ein besonderes Capitel gibt Vorschriften über die Art und Weise der Veranstaltung von Collecten, denn gerade diesen Weg hat der schottische Geistliche in unseren Tagen zum Zweck der Errichtung und Erhaltung seiner Mission zu beschreiten. Es werden erwähnt: Vermiethung der Kirchenstühle, Collecten innerhalb der Kirche, Almosen durch Solche, die feste Plätze in der Kirche nicht haben, Hauscollecten zu Ostern und Weihnachten, Predigten durch auswärtige Geistliche, Besoldung aus öffentlichen Mitteln für Geistliche an Spitälern, Gefängnissen und Militärstationen, endlich Stolgebühren. Sämmtliche in genannter Weise bezogenen Gelder sind nach der Erklärung des Concils als Kirchengut, nicht als Geschenke zu Gunsten des einzelnen Priesters aufzufassen [1]).

Ueber die Rechte und Pflichten der Priester verbreitet das

1) Acta et Decreta 61. Statuimus ergo quod in omni missione pecuniae, quae a fidelibus contribuuntur modis supradictis habendae sunt pro bonis ecclesiae, non vero pro muneribus datis sacerdoti.

Concil sich eingehend. Handelsgeschäfte zu betreiben ist ihnen untersagt. Jeder Priester hat über die vollzogene Application der ihm zugekommenen Messstipendien Buch zu führen, der Bischof wird dasselbe bei der Visitation prüfen. Kein Pfarrer darf eine Schuld von mehr als 100 £, kein Vicar eine solche von mehr als 30 £ übernehmen. Jeder Pfarrer soll ein Tagebuch (Day book) über Einnahmen und Ausgaben führen, und ausserdem ein Current account bei einem soliden Bankhause haben, um hier die Gelder der Mission sicher anzulegen. Eine der Mission gehörende Summe von mehr als 20 £ darf der Pfarrer länger als zehn Tage nicht in seinem Hause behalten [1]).

Für die Behandlung der Disciplinar- und Criminalsachen der Kleriker, für das Verfahren in Ehesachen und die Aufnahme und Entlassung der Geistlichen sind die neuesten Instructionen der Congregation der Propaganda und die auf ihnen beruhenden Beschlüsse des Plenarconcils von Baltimore von 1884 massgebend.

»Keine zur Berathung vorliegende Frage,« so beginnt das Schlusscapitel, »könnte in höherem Masse unsere Aufmerksamkeit fesseln, als die, wie es zu erreichen, dass unsere Seminarien und Collegien Männer erziehen, die an Tugend und Frömmigkeit hervorragen, zugleich aber auch in Wissenschaft glänzen.« Denn grösser als in den Zeiten eines Celsus und Porphyrius sind die Gefahren, welche heute durch Unglaube und Weltlust der Jugend drohen [2]). Ueber die französischen Seminarien, in welchen schottische Kleriker zum Ersatz für die Einziehung der Güter des alten schottischen Collegs zu Paris ein Recht der Aufnahme zur Vollendung ihrer theologischen Studien besitzen, hat das Concil, wie die Väter betonen, keine Gewalt. Dagegen untersteht ihm das schottische Colleg in Valladolid. Der Bischof von Galloway wird als Visitator desselben bestellt, es wird sein Bestreben dahin gehen, die Einkünfte

1) Acta et Decreta 62—64.

2) Acta et Decreta 73. Et sane nulla res ex iis, quas manibus habemus, solicitudinem nostram magis excitare debet, quam ut e seminariis et collegiis exeant viri non solum virtute et pietate insignes, verum etiam instructi scientiis, et optimarum artium studiis eruditi. Agitur namque salus ecclesiae nostrae Scoticanae. In illa scilicet tempora incidimus, in quibus ob pravam ubique juvenum educationem a vera religione sejunctam, ob mirandum in scientiis physicis profectum, nullo plerumque habito respectu ad creatorem omnium et moderatorem, una cum illecebris aevi dissoluti undique sensibus blandientis majus forsan imminet periculum incautorum fidei, quam in primis ecclesiae saeculis inter saevas persecutorum iras, et corruptissimos ethnicorum mores argute disputantibus Celso et Porphyrio.

der Anstalt und die Zahl der Professoren und Alumnen zu verstärken. Auch dem Seminarium zu Blair bei Aberdeen wendet das Concil seine Aufmerksamkeit zu. Ein nach tridentinischer Vorschrift eingerichtes Seminar mangelt in Schottland. Zur Erreichung dieses Zweckes wird jede Diöcese alljährlich eine Collecte veranstalten und an die Gläubigen ergeht die Aufforderung, bei Errichtung ihrer Testamente dieser ins Leben zu rufenden Anstalt gedenken zu wollen [1]).

Durch die Abhaltung des Plenarconcils von 1886 hat die von Leo XIII. wiedererrichtete schottische Hierarchie sich in denkwürdiger Weise in die Annalen des Kirchenrechts und der Kirchengeschichte eingeführt. Der erleuchtete Eifer der Bischöfe Schottlands bürgt dafür, dass die ebensoviel Weisheit wie Kraft athmenden Decrete der Synode auch in das kirchliche Leben eingeführt werden. Nimmt man dazu das erstarkte Glaubensbewusstsein der schottischen Laienschaft, welches in einer von drei Bischöfen geleiteten grossartigen Wallfahrt nach Jona, jener uralten Stätte des Gebets, der Wissenschaft und der Cultur, im Monat Juni 1888 einen erhebenden Ausdruck gewonnen, dann darf man der katholischen Kirche in Schottland eine Periode reichgesegneter Wirksamkeit in Aussicht stellen [2]).

1) Acta et Decreta 74.
2) Tablet 1888. I. 1010—1012.

XXV.

Die Eigenthumsfrage am Kirchenvermögen und die neuere staatliche Gesetzgebung.

Von *Herm. Jos. Schmitz*, Doctor der Theologie und des Kirchenrechts.

Die Eigenthumsfrage bezüglich des Kirchenvermögens hat zahlreiche, sorgfältige Untersuchungen veranlasst, ohne dass die Doctrin zu allgemein anerkannten Resultaten gelangt wäre; ebensowenig sind die Entscheidungen der Judicatur in vermögensrechtlichen Fällen übereinstimmend. Im Gebiete des französischen Rechts, wozu die Rheinprovinz grösstentheils gehörte, machte sich eine Rechtsunsicherheit besonders in Folge des französischen Saecularisationsgesetzes vom J. 1789 und des Restitutionsgesetzes vom J. 1801 und 1802 geltend; es tragen diese Gesetze die Spuren einer verworrenen Zeit. Die neuere staatliche Gesetzgebung speciell das Vermögensverwaltungsgesetz vom 20. Juni 1875 und das Gesetz vom 14. Mai 1880, betreffend »die Bestreitung der Kosten für die Bedürfnisse der Kirchengemeinden in den Landestheilen des linken Rheinufers« haben zwar einige viel bestrittene Fragen gegenstandlos gemacht, indessen enthalten sie Bestimmungen, welche geeignet sind bezüglich der Eigenthumsfrage am Kirchenvermögen eine Rechtsentwicklung zu fördern, welche dem Geiste der Kirche und den Bestimmungen des Kirchenrechts widerspricht. Ehe wir in eine Untersuchung hierüber eintreten, wird die Vorfrage zu erledigen sein, ob und inwiefern die Kirche ein Recht auf irdischen Besitz habe. — In den Motiven zum preussischen Kirchenvermögenverwaltungsgesetz vom 20. Juni 1875 heisst es: »Die katholische Kirche, welche juristisch aufgefasst in der Rechtssphäre des Staates die Bedeutung einer Corporation hat, leitet, wie jede Corporation ihre Vermögensfähigkeit und ihr Vermögensrecht aus dem bürgerlichen Rechte ab. Beruht aber die juristische Persönlichkeit auf der Garantie des bürgerlichen Rechts, so ist der Staat auch befugt, die Gewährung derselben an bestimmte von ihm festzusetzende Bedingungen zu knüpfen [1]).«

Die hierin geäusserte Anschauung hat eine wissenschaftliche

1) Preuss. Landtagsverhandlungen 1875, Stenogr. 269. *Vandenesch*, Das Gesetz über die Vermögensverwaltung. Düsseldorf, Deiters, 1875. S. 2.

Vertretung vor Allem bei Hübler[1]) und von Poschinger[2]) gefunden; neuerdings hat auch Meurer seine volle Billigung zu den obigen Sätzen der »Motive« ausgesprochen[3]).

Zerlegen wir die Aeusserung der Motive nach ihrem wesentlichen Inhalte, so ergibt sich: 1. Jede Corporation leitet ihre Vermögensfähigkeit und ihr Vermögensrecht aus dem bürgerlichen Rechte ab; 2. Die katholische Kirche ist wie jede andere Corporation zu beurtheilen; 3. Der Staat ist befugt, die Gewährung von Corporationsrechten an bestimmte von ihm festzusetzende Bedingungen zu knüpfen.

Was den ersten Satz betrifft, so liegt demselben die Auffassung zu Grunde, als seien die juristischen Personen Schöpfungen des positiven Rechts. Die sog. Fictionstheorie ist damit praktisch verwerthet, welche ihre Vertreter u. A. in Puchta[4]), Rösler[5]), Roth-Meibom[6]) hat. Thatsächlich sind die juristische Personen unabhängig vom Recht *entstanden* und haben nur ihre *Anerkennung* durch das Recht; sie existiren *vor* jeder staatlichen Anerkennung; sie sind unabhängig vom Recht anerkannte Willen und keineswegs Schöpfungen des positiven Rechts. Von den körperlichen Personen bemerkt *Loening*[7]): »indem das Recht diese von Natur gegebene Persönlichkeit anerkennt, legt es dem *natürlichen* Subject die *Rechts*subjectivität bei.« Das gilt auch von den *unkörperlichen* Personen, mag ihre Substanz immerhin einen mehr künstlichen Ursprung haben. Durch Verleihung von Corporationsrechten wird die juristische Persönlichkeit nicht geschaffen; der Allerhöchste Verleihungsakt setzt die Gesellschaft als bereits mit bestimmten Zwecken bestehend voraus. Der schon bestehenden Gesellschaft wird das Privilegium ertheilt, nunmehr als moralische Person angesehen zu werden; sie bleibt nach wie vor dieselbe Gesellschaft[8]). Existiren aber die juristischen Personen *vor* jeder staatlichen Anerkennung, ist ihre *natürliche* Subjectivität vorhanden, so ist damit auch eine *natürliche* Machtbefugniss vorhanden, welche eine ureigene Qualität des subjectivirten

1) *Hübler*, Der Eigenthümer des Kirchengutes. Leipzig, Tauchnitz, 1868. S. 149 f.

2) *v. Poschinger*, Das Eigenthum am Kirchenvermögen. Ein Rechtsgutachten. München 1871.

3) *Meurer*, Der Begriff und Eigenthümer der heiligen Sachen. Düsseldorf, Bagel, I. Bd. S. 151.

4) Vorlesungen, 56. Kleine civil. Schriften, 499.

5) *Goldschmidt's* Zeitschrift für Handelsrecht IV, 282 ff.

6) Kurhess. Privatrecht, 210.

7) Zeitschrift für bad. Verwaltungsrecht. 1869. S. 277.

8) *Eccius* in Försters Preuss. Privatr. 4. Aufl. IV S. 722.

Willens ist. Die Existenz und diese *natürliche* Machtbefugniss ist von der durch den Staat zu verleihenden *Rechts*befugniss wohl zu unterscheiden [1]). Wie die Quelle der testamentarisch erworbenen Rechte nicht in der Rechtsordnung, sondern in dem Willen des Erblassers zu suchen ist, so ist bei der fertigen Stiftung der Stifterwille die Quelle ihrer Rechtssubjectivität.

In gewissem Sinne gesteht dies auch Meurer zu. Die staatliche Anerkennung hat auch für ihn betreffs der civilistischen Befugnissphäre keine substanzschaffende Bedeutung. Das Existentwerden eines unkörperlichen Wesens vollzieht sich wie die Geburt der physischen Menschen lediglich nach den vom Staate unabhängigen Gesetzen der Natur und Freiheit. So entsteht auch der die Rechtssubjectivität der kirchlichen Institute tragende Wille ohne jegliches Zuthun der weltlichen Rechtsordnung nur durch die Bethätigung der Kirche selbst, deren Wille in den verschiedenartigsten Gestaltungen Rechtsträger aller kirchlichen Institute ist [2]). Ein Analogon bietet die durch Anerkennung der völkerrechtlichen Mächte gesicherte Existenz eines Staates. »Das Völkerrecht, sagt zutreffend Bluntschli, schafft nicht neue Staaten, aber es verbindet die gleichzeitig vorhandenen Staaten zu einer gemeinsamen menschlichen Rechtsordnung. Durch die Anerkennung der Mächte wird der neugebildete Staat nicht erst eine Person; — das ist er schon mit seiner Existenz — sondern eine völkerrechtliche Person [3]).« So werden die unkörperlichen Personen durch die Erwerbung von Corporationsrechten nicht Personen überhaupt, sondern juristische Personen.

Machen wir die Anwendung auf die Kirche, so ist sie keineswegs eine Schöpfung des positiven Rechts; sie existirt vor jeder staatlichen Anerkennung; sie verdankt ihre Existenz lediglich dem göttlichen Willen; sie ist eine göttliche Stiftung; daher wird ihr nothwendig eine göttliche Rechtssubjectivität zuerkannt [4]).

Dieser göttliche Wille, welcher die Quelle der Rechtssubjectivität der Kirche selbst ist, gestaltet sich hierarchisch in den einzelnen kirchlichen Instituten aus; auch diese einzelnen kirchlichen Institute werden durch den göttlichen resp. hierarchischen Willen getragen. Die Existenz und die mit jeder Existenz einer juristischen

1) *Hirschel*, Das Eigenthum am kath. Kirchengute. Archiv für kath. K.-R., 34. Bd., S. 50 ff.

2) *Meurer*, l. c. I S. 156.

3) *Bluntschli*, Das moderne Völkerrecht der civilisirten Staaten. 3. Aufl. 1878. S. 72.

4) *Meurer*, l. c. S. 119.

Person verbundene Machtbefugniss hat daher bei jedem kirchlichen Institute ihre Quelle in dem göttlichen resp. hierarchischen Willen und diese Machtbefugniss ist für diese kirchlichen Institute zum Unterschied von jeder anderen juristischen Person nicht nur eine natürliche, sondern eine göttliche. Die juristischen Personen kirchlichen Charakters, die kirchlichen Institute, werden durch die Kirche nicht durch den Staat constituirt. Zutreffend bemerkt Silbernagl [1]): »Die Kirche als eine vom Staate unabhängige selbständige Gewalt hat in ihrer Sphäre ebenso wie der Staat in der seinigen, eine vermögensrechtliche Jurisdictionsgewalt und kann mithin von sich aus zu ihren Zwecken juristische Personen constituiren.« Diese Anschauung wird nicht nur von Maas, Gitzler [2]), Hammerstein [3]), Lehmkuhl [4]), sondern auch von Roth-Meibom [5]) und von Schulte vertreten: »Die Verfassung und das Recht der Kirche (ist) auf ihrem Gebiete garantirt. Daraus folgt von selbst, dass die Frage, wer Eigenthümer des Gutes innerhalb der Kirche sei, nach dem Rechte des letzteren sich richtet [6]).« »Die juristische Persönlichkeit, sagt Sternberg [7]), zum Zweck der Behauptung und Ausübung von Vermögensrechten innerhalb eines bestimmten Staates im eigenen Namen erhält die einzelne kirchliche Anstalt . . . in Gemässheit ihrer kirchlichen Errichtung durch die Kirche — nicht in Folge einer speciellen Verleihung von der Regierung oder vom Staate.« Daher konnte die Denkschrift des Freiburger Capitel-Vicariates betr. das bad. Stiftungsgesetz vom J. 1869 (S. 17) erklären: »Die Rechtspersönlichkeit der Kirche als Corporation resp. ihrer Institute und Stiftungen ist mit der Anerkennung der Kirche gegeben.«

Nun will Meurer die unabhängig von jeder staatlichen Anerkennung gewordene Rechtssubjectivität der kirchlichen Institute nur als ein Persönlichkeits*substrat* nicht als juristische Person aufgefasst wissen. Die göttliche Rechtssubjectivität ist ihm nur eine publicistische; die natürlich-göttliche Machtbefugniss ist nach ihm ebenfalls nur als eine publicistische aufzufassen; sie ist keine civilistische

1) Lehrbuch des K.-R. 1880. S. 565.

2) Preuss. K.-R. 1880. S. 565.

3) Kirche und Staat. S. 171, 173, 174.

4) Stimmen aus Maria-Laach. VIII S. 437 ff., 512 ff.

5) Kurhess. Privatrecht, S. 213: Die mit der Kirche in Verbindung stehenden Institute haben »eine von dieser abgeleitete, aber selbständige Persönlichkeit.«

6) *Schulte*, System. S. 490.

7) Versuch einer juristischen Theorie vom Eigenthum der römisch-katholischen Kirche. S. 16.

Machtfülle. Die civilistische Machtfülle und Rechtsfähigkeit ist ein vom Staate willkürlich zu ertheilendes Recht [1]). Er will einen Grundfehler aller göttlichen (!) Rechtstheoretiker darin gefunden haben, dass sie die göttliche und civilistische Rechtssubjectivität der Kirche confundiren. Die publicistische, göttliche Rechtssubjectivität gewinne erst durch die weltliche Rechtsordnung Dasein und Leben [2]).

Es bedarf kaum eines Beweises, dass dadurch die juristische Persönlichkeit der kirchlichen Institute als Schöpfungen des Staates bezeichnet werden und so Meurer in Widerspruch mit sich selbst kommt. Ein Substrat, welches der Staat willkürlich und ohne dazu verpflichtet zu sein [3]) zu einer civilistischen Rechtssubjectivität beleben kann oder nicht, ist thatsächlich rechtslos und existirt für das civilistische Rechtsleben gar nicht. In Wirklichkeit ist die natürliche Existenz und natürliche Machtbefugniss bei körperlichen wie unkörperlichen Personen eine Realität von Rechten, deren Umfang sich naturrechtlich nach dem Sein und der Eigenart der betreffenden Person bemisst. So nothwendig wie die körperliche Person ihre natürliche Subjectivität kraft der natürlichen Machtbefugniss bethätigt, ebenso nothwendig bethätigt sich die unkörperliche Person kraft der ihr eigenen natürlichen Machtbefugniss. Die Ordnung, in welcher dies geschieht, kann mehr oder weniger ausgebildet sein; aber niemals kann die Ordnung die Existenz der Person und die natürliche Machtbefugniss selbst in Frage stellen. Ist das bei jedem Rechtssubject der Fall, so noch mehr bei den kirchlichen Instituten, denen anerkannter Massen eine göttliche Rechtssubjectivität zusteht. Die civilistische Rechtssubjectivität ist die in der staatlichen Rechtsordnung sich bethätigende und von ihr geschützte, natürliche Rechtssubjectivität. Es gehört dazu auch die Anerkennung des Rechtssubjectes seitens des Staates; indessen diese Anerkennung ist dem Wesen nach eine nothwendige, denn würde beispielsweise der Staat die Anerkennung generaliter verweigern, so würde er ja damit seine eigene Existenz vernichten. Die civilistische Rechtsfähigkeit ist nichts anderes als die dem Rechtssubjecte eigene, natürliche Machtfülle geregelt nach den positiven Bestimmungen der staatlichen Rechtsordnung. Das ist es, was in der Bestimmung des can. 1. Dist. VIII. mit den Worten des hl. Augustinus ausgesprochen wird: »Quo jure

1) *v. Poschinger*, l. c. S. 3 glaubt, dass man sich bei Lösung der Controverse über das Rechtssubject mit einer lediglich civilistischen Antwort nicht begnügen dürfe.

2) *Meurer*, l. c. S. 120, 151, 155, 157 ff.

3) *Meurer*, l. c. S. 150.

defendis villas ecclesiae, divino an humano? ... Unde quisque possidet, quod possidet? Nonne jure humano? ... Jure tamen humano dicitur; haec villa mea est, haec domus mea, his servus meus. Jura autem humana jura imperatorum sunt. Quare? quia ipsa jura humana per imperatores et reges saeculi Deus distribuit generi humano.« Damit wird ausgesprochen, dass jeder Besitz von Privateigenthum durch die menschliche, die staatliche Rechtsordnung garantirt wird; dass die Fragen über die Bedingungen und Formen des Erwerbs und Verlustes, die Klagen u. a. dem Civilrechte anheimfallen und je nach dem Rechte eines Staates verschieden beantwortet werden können. Das gilt auch für die Kirche: die Bedingungen und Formen auch ihres Erwerbs und Verlustes fallen dem Civilrechte principiell anheim[1]). — Aus dieser Darlegung ergibt sich, dass die civilistische Rechtssubjectivität eine lediglich formale Bedeutung hat. Wenn der Staat die Kirche als Privatrechtssubject anerkennt, schafft er derselben nicht eine Befugnisssphäre, sondern er hindert die Kirche nicht, die ihr zustehende Befugnisssphäre in den Formen der staatlichen Rechtsordnung zu bethätigen.

Damit wäre die Unhaltbarkeit des ersten Satzes der Motive dargethan: »Jede Corporation leitet ihre Vermögensfähigkeit und ihr Vermögensrecht aus dem bürgerlichen Rechte ab.

Der zweite Satz der Motive: »Die katholische Kirche ist wie jede andere Corporation zu beurtheilen« ist nicht minder unrichtig. Es liegt demselben der Gedanke zu Grunde, die Kirche bedürfe nicht nothwendig des irdischen Besitzes; und wenn sie auch dessen bedürfe, so sei doch die immanente Nothwendigkeit der Eigenthumsfähigkeit der Kirche zu leugnen. Das ist auch der Standpunkt, den *Meurer*[2]) zur Sache einnimmt. Er stellt mit *Hübler*[3]) die Kirche auf gleiche Linie mit einer Handelsgesellschaft; erkennt ihr so wenig wie dieser eine immanente Nothwendigkeit des Güterbesitzes zu und bestreitet für die eine wie die andere eine nothwendige Corporationsqualität. Sodann beruft er sich darauf, dass die Kirche erst durch Constantin ihre rechtliche Eigenthumsfähigkeit erhalten habe. Bis dahin hätten die Christen in der Form von Funeralcollegien — collegia tenuiorum — Begräbnissgenossenschaften oder Sterbegilden — Kirchengut besessen[4]). In Amerika und in den Missionsländern

1) *Schulte*, l. c. S. 461. *Laemmer*, Institutionen des katholischen Kirchenrechts. Freiburg 1886. S. 475.

2) *Meurer*, l. c. S. 132.

3) l. c. S. 151[5].

4) *Loening*, Geschichte des deutschen Kirchenrechts. I. 208 ff.

existire die Kirche ohne die Rechte einer unkörperlichen Person zu besitzen. Gewisse Orden hätten sogar die Nothwendigkeit einer totalen Vermögens*losigkeit* in communi et particulari zu ihrem ersten und charakteristischen Merkmale erhoben [1]).

Es lohnt sich nicht der Mühe, auf solche Argumente näher einzugehen. Anormale Zustände der Kirche wie die in den ersten Zeiten und in den Missionsländern bieten keine Unterlage zur Argumentation; übrigens könnten gerade die Rechtssurrogate, welche die Kirche in jenen Zeiten und Ländern zu Hülfe nahm, um materiellen Besitz zu erwerben, für die immanente Nothwendigkeit ihrer Eigenthumsfähigkeit angeführt werden. Die Berufung auf die Bettelorden ist kaum ernsthaft zu nehmen; denn der ihnen zu Grunde liegende Gedanke und ihre Existenz war nur mit der allgemeinen Geltung der Rechtsanschauung möglich, wonach alles Kirchengut auch das der Bettelorden im Eigenthum Gottes, der Heiligen und der Universal-Kirche stand.

Das canonische Recht hat sowohl den göttlichen Ursprung des Vermögensrechtes der Kirche in seinem can. 12. Caus. XII. quaest. 1. ausgesprochen [2]), als auch die principielle Unabhängigkeit der Kirche in der Disposition über ihr Vermögen in dem can. 1. Dist. 96. unter dem Rubrum erklärt: »De rebus ecclesiasticis disponendi laicis nulla facultas relinquitur.« Papst Pius IX. hat in der 26. These des Syllabus den Satz verurtheilt: »Ecclesia non habet nativum ac legitimum jus acquirendi ac possidendi.« *Meurer* bemüht sich vergebens der Verurtheilung seiner Ansicht durch diese These dadurch zu entgehen, dass er dem Syllabus und speciell dieser These den dogmatischen Charakter bestreitet [3]).

Die Canonisten haben durchweg die Nothwendigkeit der Eigenthumsfähigkeit der Kirche anerkannt; so *Hirschel* [4]), *Helle* [5]), *Phillips* [6]), *Hergenröther* [7]), *W. Maurer* [8]), *Silbernagl* [9]), *Frans* [10]), *Maas* [11]), *Gerlach* [12]), *Montpellier* [13]) und *v. Schulte* [14]).

1) *Meurer*, l. c. S. 132 ff.

2) »Exemplum Domini accipe conversantis in terra. Quare habuit loculos cui angeli ministraverunt, nisi quia ecclesia ipsius loculos suos habitura erat.«

3) *Meurer*, l. c. S. 130.

4) *Archiv* für K.-R. 34. Bd. l. c.

5) Das kirchliche Vermögen. S. 1 ff.

6) Lehrbuch. S. 468 ff. 2. Aufl.

7) Kathol. Kirche und christl. Staat. S. 115.

8) Ueber das Eigenthum an Kirchen und ihren Dependenzen. S. 14.

9) Lehrbuch. S. 564. — 10) Das kathol. Kirchenvermögen. S. 5. — 11) *Archiv* für kath. Kirchenrecht. IV, 659. — 12) Lehrbuch. 1885. S. 352. — 13) Défense des droits de Dieu c. 1. — 14) l. c.

Die 26. These des Syllabus hat als Gegensatz des angeführten Satzes ihren positiven Inhalt in der Lehre, dass der Kirche von ihrer Gründung an und mit ihr das Recht zustehe, Eigenthum zu erwerben und dass dieses Recht ein gesetzliches, d. h. von Obrigkeit anzuerkennendes und zu schützendes sei [1]).

Ein jus nativum ist eben ein solches, welches mit dem Existentwerden der Kirche eintritt; es beruht auf der Nothwendigkeit, da die Kirche als sichtbare Gesellschaft der irdischen Güter bedarf, um ihre geistigen, kirchlichen Zwecke zu erreichen; es ist ein ureigenes mit ihrer Stiftung der Kirche von ihrem Stifter verliehenes — angeborenes — Recht, so dass die Gesetzgebungsgewalt der Kirche auch in vermögensrechtlicher Beziehung nicht derivativer [2]), sondern originärer Natur ist. Das Erwerbs- und Eigenthumsrecht der Kirche ist nichts anderes als ein Recht der Existenz und des Fortbestandes [3]). Wird dieses Recht ausserdem als ein legitimum bezeichnet, so wird damit zugleich ausgedrückt, dass die staatliche Rechtsordnung nicht willkürlich die Anerkennung dieses Eigenthumsrechtes geben oder versagen kann, sondern dass auch ein Anrecht auf diese Anerkennung der Kirche zusteht. So wird durch die These einerseits die immanente Nothwendigkeit der Eigenthumsfähigkeit für die Kirche erklärt, andererseits die Zuerkennung der juristischen Persönlichkeit für die Kirche gefordert und da hier nur eine civilistische Rechtssubjectivität und eine civilistische Rechtsfähigkeit in Frage kommen kann, so ist nicht einzusehen, wie eine Verweigerung derselben mit der These des Syllabus in Einklang gebracht werden kann.

Der Unterschied, welcher zwischen den kirchlichen Instituten und jeder anderen Corporation obwaltet, tritt hiermit klar zu Tage. Nicht jede Corporation bedarf zu ihrer Existenz des irdischen Besitzes; keine Corporation ist für die Menschen und auch die staatliche Ordnung so nothwendig wie die Kirche; keine andere Corporation kann sich gleich ihr auf eine göttliche Stiftung und göttliche Rechtssubjectivität berufen. Nimmt man die göttliche Stiftung der Kirche an, so ist es unverständlich, wie man ihre Vermögenserwerbsfähigkeit nicht auf einen Constitutivakt Gottes zurückführen will [4]).

So steht der Satz der Motive zum preussischen Kirchenver-

---

1) *Hirschel*, Das Eigenthum am kath. Kirchengute. *Archiv* für kath. K.-K. 34. Bd. S. 50 ff.

2) Wie *Meurer* meint S. 139 f., S. 144 l. c.

3) *P. Cousseyroux*, Erwerbs- und Eigenthumsrecht der Kirche. Juristische Rundschau. III. Heft. 1883. S. 91.

4) *Meurer*, l. c. S. 122.

mögenverwaltungsgesetz: »die katholische Kirche . . leitet wie jede Corporation ihre Vermögensfähigkeit und ihr Vermögensrecht aus dem bürgerlichen Rechte ab,« im Widerspruch mit dem Glauben an die göttliche Stiftung der Kirche. Das ist auch die Ansicht von *Schulte's*, welche er in der neuesten Auflage seines Lehrbuchs äussert: »Mit dieser Nothwendigkeit (Güter zu besitzen) ist von selbst, *da die Kirche göttlichen Ursprungs ist*, ein unbedingtes Recht, Vermögen haben zu können, gegeben . . . Hängt somit auch Alles was die Erwerbung betrifft, vom Civilrechte ab, so leitet die Kirche gleichwohl das *Recht* zum Erwerben grundsätzlich nicht ab von einer Bewilligung des einzelnen Staates, sondern aus der Nothwendigkeit und weil sie ein *göttliches Recht auf Existenz* hat, aus ihrer allgemeinen, natürlichen Rechtsfähigkeit [1]).«

Es erübrigt nun noch eine kurze Prüfung des dritten Satzes der Motive, welche als eine Folgerung der beiden anderen hingestellt werden. »Der Staat ist befugt, die Gewährung der Corporationsrechte an bestimmte von ihnen festzusetzende Bedingungen zu knüpfen.«

Die immanente Nothwendigkeit des Eigenthumsrechtes der Kirche war am vollkommensten im Mittelalter seitens des Staates anerkannt und gewahrt. Die Kirche war im Besitz der ihr wesentlich zustehenden Rechte und ausserdem zahlreicher Privilegien; sie hat auch in dieser Zeit principiell anerkannt, dass die Bedingungen und Formen des Erwerbs und Besitzes irdischer Güter dem Civilrechte angehören. In dieser Anschauung hat die Kirche selbst die Bildung der Staaten und die bürgerliche Rechtsordnung in ihrer Entwicklung gefördert. Das Kirchenrecht wurde zu einer Quelle des Privatrechtes [2]). — Gegenüber dem *modernen* Staate wird man eine Verpflichtung zur Ertheilung von Begünstigungen und Privilegien principiell nicht vertreten können. — Dagegen ist es zweifellos eine Forderung der Gerechtigkeit, dass er die Kirche in derselben Weise schütze wie die Individuen. Erkennt der Staat die Kirche an, so liegt in dieser Anerkennung des Rechtes ihrer Existenz auch die Anerkennung ihres Eigenthumsrechtes, ihrer Rechtspersönlichkeit und der freien Selbständigkeit in der Verwaltung und Verwendung ihres Vermögens. Versagt der Staat diese Anerkennung, dann befindet er sich der Kirche gegenüber im Zustande des Unrechtes, der Verfolgung. Ist das Kirchenvermögen kein Theil des öffentlichen Staats-

1) S. 470. Seine Aeusserungen in der Schrift: »Die juristische Persönlichkeit der kathol. Kirchen,« Giessen 1869, S. 5 stimmen hiermit nicht vollständig überein.

2) *v. Schulte*, System, S. 470. Kirchenrecht, I. 396.

vermögens, so muss, wie jeder Privatmann sein Vermögen selbständig verwaltet und verwendet, auch die Kirche befugt sein, das was ihr gehört, zu ihren Zwecken und nach ihrem Willen zu verwenden. Alle Bestimmungen belästigender Art für die Kirchen in Verwaltung ihres Vermögens stellt dieselbe ungünstiger, als jede Privatperson. Kein fremdes Rechtssubject kann sich ein principielles Recht zur Aufsicht, Mitbestimmung und Mitverwaltung bezüglich des Kirchenvermögens vindiciren [1]). Das sind Sätze, welche ihre Begründung in sich selbst tragen.

Es kann kaum ein schrofferer Gegensatz gegen diese Forderungen der Gerechtigkeit gedacht werden, als der ist, welcher in dem Satz der Motive ausgesprochen ist: »der Staat ist befugt, die Gewährung der Corporationsrechte an bestimmte von ihm festzusetzende Bedingungen zu knüpfen.« Nicht einmal eine Vereinbarung mit der Kirche über diese Bedingungen wird für nöthig erachtet. Dem omnipotenten Staate wird eine rechtslose Kirche gegenübergestellt [2]).

Nachdem so die immanente Nothwendigkeit des Eigenthumsrechtes für die Kirche nachgewiesen ist, bleibt die Frage zu beantworten, wer Eigenthumssubject am Kirchenvermögen ist, d. h. wer als Träger oder Inhaber dieses kirchlichen Eigenthums anzusehen ist. Sieht man die juristische Persönlichkeit als eine Schöpfung der weltlichen Rechtsordnung an, so wird man diese Frage, wie es von den Vertretern [3]) dieser Ansicht geschieht, nur aus dem bürgerlichen Rechte beantworten; sieht man die natürliche Persönlichkeit nur als ein Substrat für die Rechtsperson an, dann wird man mit *Meurer* [4]) diese Frage ebenfalls als eine privatrechtliche beurtheilen, zu deren wissenschaftlichen Lösung indessen das Kirchenrecht brauchbares Material liefere. Auf dem kirchlichen Standpunkte der Anerkennung der immanenten Nothwendigkeit des Eigenthumsrechtes der Kirche wird die Frage als eine kirchenrechtliche zu behandeln sein, und dann allerdings zu untersuchen sein, ob und inwiefern das geltende bürgerliche Recht mit dem Kirchenrecht harmonire, d. h. ob das Eigenthumssubject nach kirchlicher Anschauung staatliche Anerkennung finde. Es ergibt sich dies nothwendig aus dem oben geführten Nachweis, dass die kirchlichen Institute durch die Kirche nicht durch den Staat constituirt werden und diese Institute ihre

1) *v. Schulte*, l. c. S. 461. *Laemmer*, l. c. S. 475.

2) Damit ist auch der Standpunkt *Meurer's* gekennzeichnet, welcher zu diesen Sätzen dem Motive seine Zustimmung gibt. l. c. S. 124, 151.

3) *Friedberg*, Lehrbuch des Kirchenrechts. Leipzig 1884. S. 404.

4) *Meurer*, l. c. S. 157.

juristische Persönlichkeit durch die Kirche nicht durch den Staat erhalten [1]).

Bei Beantwortung dieser Frage kommen vor Allem drei Theorien in Betracht; die Gesammtkirchentheorie, die Institutentheorie und die Gemeindetheorie.

Man hat auch wohl eine sog. Divinaltheorie aufgestellt, wonach Gott und die Heiligen als Eigenthümer des Kirchenvermögens bezeichnet werden. In zahlreichen Urkunden vom 7. Jahrhundert bis in das späteste Mittelalter werden nämlich Gott und die Heiligen als Eigenthümer des Kirchenvermögens bezeichnet [2]). Indessen werden damit nicht scharf juristische Begriffe bezeichnet, sondern es wird nur dem zweifellos richtigen Gedanken Ausdruck gegeben, dass weltliche Güter in der Liebe zu Christus und in der Verehrung der Heiligen dargebracht werden [3]). Dieser Gedanke bildete sich in prägnanter Weise zu der schon in römischer Zeit bestehenden im Mittelalter weitverbreiteten, ja herrschenden Volksansicht aus, dass der Heilige, dem die Kirche geweiht war, Eigenthümer des Kirchengutes sei. Das Recht wurde von dieser Auffassung nicht beherrscht; es kennt das canonische Recht keine göttliche Proprietät im eigentlichen streng rechtlichen, sondern nur im uneigentlichen, sittlichen Begriffe [4]). So war das Verhältniss des Heiligen zum Kirchengut kein rechtliches, sondern ein ideales. Nicht die Person des Heiligen, sondern die kirchliche Anstalt galt als Eigenthümer. Dies geht daraus ferner hervor, dass wo immer es sich um vermögensrechtliche Lasten und Verpflichtungen handelt, nicht der Heilige, sondern die ecclesia genannt wird. Auch wird in Gerichtsurkunden und Processakten nicht der Heilige als Processpartei, sondern die ecclesia, basilica, das monasterium genannt und es ist lediglich eine Vereinfachung der Ausdrucksweise, wenn von agentes des Heiligen die Rede ist. In gleicher Weise wie die Heiligen werden auch die Armen als Eigenthümer des Kirchenvermögens angeführt [5]); so wenig wie diese Bezeichnung hat jene der Heiligen eine rechtliche Bedeutung. So war es denn lediglich ein Ausdruck der geltenden Rechtsanschauung als Kaiser *Zeno* [6]) erklärte, was Jemand der Person eines Martyrs

1) *v. Schulte*, System, S. 490. *Sternberg*, l. c. S. 16.

2) *Loening*, Geschichte des deutschen Kirchenrechts. II. 633 f.

3) *Phillips*, l. c. S. 436.

4) *Hirschel*, l. c. S. 275 f.

5) *Loening*, l. c. Anm.

6) L. 15. C. 1. 2. de ss. ecclesiis: »Si quis donaverit aliquam rem — personae Martyris vel Prophetae aut Angeli *tamquam ipsi postea Orato-*

oder eines Propheten oder eines Engels schenke, gehöre der betreffenden Kirche. Es konnte nun zweifelhaft sein, welche Kirche durch derartige testamentarische Verfügungen berechtigt sei in den Besitz einzutreten. Daher bestimmte Kaiser *Justinian*[1]), wenn Christus als Erbe eingesetzt werde, so sei damit die Kirche der Stadt oder des Ortes als erbberechtigt ernannt; werde ein Engel oder Martyrer eingesetzt, ohne dass ein bestimmtes Heiligthum bezeichnet werde, so sei die Kirche der Stadt oder der Nachbarschaft, welche dem Engel oder Martyrer gewidmet sei, als Erbe eingesetzt und finde sich keine derartige Kirche, so sei es die Metropolitankirche, wofern sie eine derartige Widmung habe und sei das nicht der Fall, so gelte die Ortskirche als erbberechtigt. Dass auf diese Weise eine Quelle von Rechtsstreitigkeiten eröffnet war, ist einleuchtend. Hier kann uns nur interessiren, dass das canonische Recht keine göttliche Proprietät kennt, wie denn auch Innocenz IV. das Eigenthum Christi am Kirchengute mit dem Eigenthum der Kirche auf eine Linie stellt[2]).

Die Gesammtkirchentheorie erkennt in der allgemeinen Kirche das Subject allen kirchlichen Eigenthums. Die Institutentheorie sieht in dem einzelnen kirchlichen Institute, in der kirchlichen Anstalt — Diöcese, Cathedrale, Pfarre, Beneficium den Träger und Eigenthümer des Kirchenvermögens. Die Vertreter der einen wie der anderen Theorie geben solche Einschränkungen in der Vertheidigung ihrer Ansicht zu, dass sie sich auf einem gemeinsamen Boden begegnen. Im Sinne der Institutentheorie soll das einzelne Institut doch nur erwerbsfähig zu dem *allgemeinen* kirchlichen Zwecke sein; sein Besitz soll *unbestimmt* Kirchengut genannt werden und komme im Falle des Eingehens des Instituts, da der kirchliche

---

rium aedificaturus — cogitur opus perficere et perfecto operi dare ea quae donatione continentur. Idem in Xenodochiis et Nosocomiis et Ptochiis locum obtinet, licentiam dando Episcopis et Oeconomis convenire ipsos.«

1) Si quidem D. N. J. Christum scripsit quis heredem vel ex asse vel pro parte, manifesto videri ipsius civitatis vel Castelli vel agri in quo constitutus erat defunctus, ecclesiam sanctissimam institutam esse heredem §. 1. Si vero unius ex Archangelis meminerit vel venerandorum Martyrum, nulla facta aedis mentione — si quidem aliquis sit in illa civitate vel vicinia ejus venerabilis locus in honorem illius reverendissimi Archangeli vel Martyris constructus, videri ipsum scriptum esse heredem; si vero nullus talis locus est in illa civitate viciniave ejus, tunc venerabilia loca, quae in metropoli ejus sunt, videri instituta; — si vero illic nullus talis locus apparet, denuo ecclesias, quae in illo loco sunt, capere id debere. Siehe Erlass des bischöfl. Ordinariats zu Limburg vom 14. Dec. 1866. *Archiv* für K.-R. 20. Bd. 1868. S. 129.

2) Comment. in c. 4 X. 2, 12. de caus. poss. et propr. nr. 3 seq. Siehe *Hirschel*, l. c. S. 267 ff.

Zweck nicht aufhöre, in die Disposition der allgemeinen Kirche [1]). In dieser Einschränkung zeigt sich der schwache Punkt der Institutentheorie. Die Vertreter der Gesammtkirchentheorie geben ihrerseits zu, dass die einzelnen kirchlichen Anstalten juristische Persönlichkeit wie im äusseren Rechtsleben überhaupt, so auch in Beziehung auf das Vermögen besitzen, und daher als Eigenthümer vom kirchlichen Vermögen im rechtlichen Sinne des Wortes zu bezeichnen sind und auch in den Quellen bezeichnet werden [2]).

Die Einwände, welche man gegen die Gesammtkirchentheorie vorgebracht hat, beruhen alle wesentlich darauf, dass man die Gesammtkirche als eine Corporation, die Gesammtkirchenpersönlichkeit als eine genossenschaftliche und das Kirchengut als ein Societätsgut auffasste. Das ist ein Irrthum. Allerdings ist die Kirche die Gemeinde aller Gläubigen, sie ist aber andererseits eine *Anstalt* zur Vermittlung der göttlichen Gnaden. Nicht als die Gemeinschaft der Gläubigen, sondern als die von Christus gestiftete *Heilsanstalt* ist sie ausgestattet mit der ganzen zur Verwirklichung ihres Zweckes erforderlichen Machtfülle und als diese *Heilsanstalt* eignet ihr die immanente Nothwendigkeit des Eigenthums und kann daher auch nur die Heilsanstalt von der Theorie als Eigenthumssubject behandelt werden [3]). Die Canonisten haben vom 13. Jahrhundert ab diese anstaltliche Auffassung des Gesammtkirchenbegriffes ausgebildet. Man kann in gewissem Sinne *Gierke* [4]) zustimmen, wenn er in der Definition der Kirche als congregatio oder coetus fidelium nur die passive Seite des Kirchenbegriffes ausgedrückt findet, während er dessen active Seite in die durch das geistliche Amt dargestellte Heilsanstalt verlegt sieht. Ist aber die Gesammtkirche selbst als Anstalt aufzufassen, so ist damit alles Kirchengut wesentlich Anstaltsgut.

Mit der anstaltlichen Auffassung der Gesammtkirche werden alle von den Gegnern der Gesammtkirchentheorie vorgebrachte Gründe hinfällig; zunächst die Einrede *Försters* [5]), die bloßgedachte, ideale Gemeinschaft aller Christen — er kennt keine sichtbare Kirche — habe kein locales Element und keine concrete Gestalt; sodann der Einwurf *Schulte's* [6]), welcher glaubt, es werde durch die Gesammt-

1) *Schulte*, l. c. S. 468.

2) *Philips*, l. c. S. 439 ff. *Hirschel*, l. c. S. 335 ff.

3) Vgl. *Evelt*, Die Kirche und ihre Institute. Soest. 1845. S. 95.

4) Deutsches Genossenschaftsrecht. III. 110.

5) Theol. Literaturblatt 1868. S. 115 ff.

6) Die Erwerbs- und Besitzfähigkeit der deutschen kath. Bisthümer und Bischöfe 1860, S. 33; die jurist. Persönlichkeit der kath. Kirche, ihrer Institute und Stiftungen. 1869. S. 42.

Kirchentheorie die Allgemeinheit der Kirche negirt und eine Construction dieser auf der ganzen Erde befindlichen Person sei undenkbar [1]). Auch *P. Reichensperger* wird durch eine genossenschaftliche Auffassung der Kirche irre geführt, wenn er meint, es sei wohl kaum jemals bestritten worden, dass der *Kirche sowohl in ihrer Gesammtheit* als in ihren einzelnen Pfarrsystemen und untergeordneten Gliedern seit Constantin dem Grossen und der Justinianischen Gesetzgebung die juristische Persönlichkeit mithin das Recht, Eigenthum zu besitzen, beigewohnt habe und beiwohne, und dass sie als solche in der That viel besessen hat [2]). Die *Kirche in ihrer Gesammtheit* besitzt nichts und hat nie etwas besessen.

Ist nun das Kirchengut, weil die Kirche selbst eine Anstalt ist und nur als Anstalt des Eigenthums bedarf, wesentlich Anstaltsgut, dann fragt es sich nur noch, wo die Gesammtkirche als Subject des Kirchenvermögens ihren Sitz habe. Meurer folgert aus dem von ihm aufgestellten Grundsatz, »als privatrechtliche Person stehe die Kirche *in* und *unter* dem Staat, die Persönlichkeit der Gesammtkirche sei damit auf dem civilrechtlichen Gebiete ausgeschlossen [3]).« Die civilistische Befugnisssphäre sei ohne Anerkenntniss der Rechtsordnung keine Rechtssphäre und an dieser Anerkennungsfrage scheitere der Persönlichkeitscharakter der Gesammtkirche immer. Die Anerkennung der Gesammtkirche als Privatrechtsperson von Seite eines modernen Staates wäre anmassend und nichtsagend; kein deutscher Staat werde die Prätension erheben *können* oder *wollen*, dass die Gesammtkirche ihren Sitz in seinem Gebiete habe. Wo die staatliche Gesetzgebung die katholische Kirche kurzhin als Person anerkennt, da sei nie die Gesammtkirche, sondern nur die *katholische Kirche innerhalb des betreffenden Staatsgebietes also die Landeskirchen* verstanden. Auf die weitere Deduction, die aus der Anerkennung sich ergebende Schutzpflicht müsse im Sinne der Gesammtkirchentheorie zu einer Schutzpflicht des deutschen Staates gegenüber der zur Gesammtkirche gehörigen amerikanischen Kirche werden, verlohnt es sich nicht, näher einzugehen [4]).

Solchen Einreden wird durch die Darstellung, welche Hirschel und Phillips von der Gesammtkirchentheorie gegeben haben, jeder Boden entzogen. »Wie die allgemeine über den Erdkreis ausgedehnte Kirche, so bemerkt Ersterer, in Wirklichkeit räumlich nicht

1) Siehe *Meurer*, l. c. II. 76 ff.
2) Das verfassungsmässige Recht der kath. Kirche. 24.
3) l. c. S. 89.
4) *Meurer*, l. c. S. 84 ff.

als *Eine* sichtbares Dasein hat, sondern nur in ihren einzelnen Kirchen und Anstalten wirklich ist, so existirt das Kirchenvermögen gleichfalls nur dadurch, dass es mit den einzelnen Kirchen und Anstalten, durch welche die allgemeine Kirche in die Wirklichkeit tritt, verbunden ist . . . Die einzelne Anstalt oder Kirche ist eben selbst nur an dem von ihr eingenommenen Orte die dort ins sichtbare Dasein getretene allgemeine Kirche, je nach der grösseren oder geringeren Vollkommenheit, mit welcher die Einzelkirche die Merkmale der allgemeinen Kirche in sich vereinigt [1].« Das ist vollständig zutreffend. Die allgemeine Kirche, die Heilsanstalt Christi, welche zur Ausübung ihres Berufes des irdischen Besitzes bedarf, ist in diesem ihrem Berufe eben nur thätig in der einzelnen kirchlichen Anstalt an dem bestimmten Orte. Die vermögensrechtlichen Beziehungen zur allgemeinen Heilsanstalt, zur Gesammtkirche, sind gar nicht anders denkbar als Beziehungen zu irgend einem einzelnen kirchlichen Institut, denn die Gesammtkirche ist nur in einzelnen Kirchen und Anstalten verwirklicht. Der Staat berührt mit seiner bürgerlichen Rechtsordnung die Gesammtkirche in dem einzelnen, in seinem Bereiche existirenden kirchlichen Institut. Meurer fängt sich in den Maschen seines eigenen Netzes: Wo die staatliche Gesetzgebung die katholische Kirche kurzhin als Person anerkannt, da ist nie die Gesammtkirche, sondern nur die katholische Kirche innerhalb des betreffenden Staatsgebietes, also die Landeskirche verstanden.« Eine katholische Landeskirche gibt es weder als Corporation noch als Anstalt. Die staatliche Anerkennung bezieht sich in diesem Falle auf die allgemeine katholische Anstaltskirche, welche in den kirchlichen Instituten des Landes greifbar und wirklich ist.

Die Abstufung, in welcher die allgemeine Kirche in den einzelnen kirchlichen Instituten vermögensrechtlich sich selbst setzt, beziehungsweise ausgestaltet, schliesst sich an die hierarchische Ordnung der Kirche an. Die hierarchische Gliederung der Kirche hat die Entstehung der Einzelinstitute kirchlichen Charakters zur Folge und bedingt deren Repräsentanz. So wie nämlich, bemerkt Phillips, der Episcopat in seiner Verbindung mit dem Papste alle Kirchengewalt in sich vereinigt, so muss ihm auch in seiner Gesammtheit die Gewalt über das Kirchenvermögen, dem Papste aber das oberste Dispositionsrecht darüber im Namen der Gesammtkirche zustehen. Hieraus erklären sich alle Anordnungen der Päpste über das Kirchenvermögen von den ältesten bis in die neuesten Zeiten. Sowie nun

1) *Archiv* für K.-R. 34. Bd. l. c. S. 334 f.

der einzelne Bischof in seiner Diöcese der ordentliche Träger der Kirchengewalt, jedoch immer in Unterordnung unter die höhere Gewalt des Papstes ist, so ist er in seiner Eigenschaft als Mitglied des Episcopates auch das Organ, durch welches die allgemeine Kirche ihre Rechte an dem in der Diöcese jedes einzelnen Bischofs belegenen Kirchenvermögen ausübt. Durch die Vertheilung des Kirchenvermögens nach den einzelnen Diöcesen hat sich die Repräsentanz nach Aussen in der Weise getheilt, dass sie zunächst dem einzelnen Bischofe, im grossen Ganzen aber nach wie vor dem Papste zusteht. Entstanden nun in der Diöcese neben der bischöflichen Kirche noch andere Kirchen, Pfarrkirchen und sonstige kirchliche Institute, so erhielten auch diese Institute juristische Persönlichkeit, aber nur mit relativer Selbständigkeit. Nach wie vor bildet das gesammte, in einer Diöcese befindliche Kirchenvermögen ein einheitliches Ganzes, welches in dem Bischofe seinen Mittelpunkt hat. Diese Einheit gibt sich wesentlich darin kund, dass die einzelnen kirchlichen Institute die ihnen bestimmte Schenkungen und Legate nicht anders als durch Acceptation des Bischofs erwerben können. Dass aber diese nothwendig ist, beruht nicht etwa blos darauf, dass der Bischof der Vertreter der Diöcesankirche ist, sondern darauf, dass er Mitglied des die ganze Kirche repräsentirenden Episcopates ist. Durch diese Vermittlung gehört also auch das dem einzelnen kirchlichen Institut zugewiesene Vermögen der Gesammtkirche an und jenes, welches eben nur vermöge seiner Eingliederung in die Gesammtkirche Vermögen haben kann, besitzt nur vermöge dieses Titels der Gemeinschaft [1]). So qualificirt sich das Vermögen eines jeden kirchlichen Institutes ganz wie das Institut selbst. Es verdankt das kirchliche Institut seine Existenz der hierarchischen Ordnung und diese Einfügung und Unterordnung in die hierarchische Ordnung ist seinem innersten Wesen aufgedrückt; ohne dieselbe ist das kirchliche Institut gar nicht denkbar. So ist es auch mit dem Vermögen des kirchlichen Institutes; auch dieses verdankt seine Existenz einzig der Gesammtkirche und wird in seinem innersten Wesen von dem Geiste der Einfügung und Unterordnung in die hierarchische Ordnung getragen.

Hieraus ergibt sich auch das Verhältniss der einzelnen Kirchen und kirchlichen Institute untereinander. Jede einzelne Kirche steht in keiner Weise durch die andern einzelnen Kirchen, sondern einzig durch die ihr vorgesetzten höheren Kirchen mit der allgemeinen

1) *Phillips*, l. c. S. 438 ff.

Kirche in Verbindung: daher steht sie jeder anderen Einzelkirche völlig fremd, wie Dritten gegenüber. Jede einzelne Kirche ist allein an dem gegebenen Orte und zu bestimmten kirchlichen Zwecken die allgemeine Kirche und vertritt sie in der begrenzten Weise ganz ausschliesslich; daher behauptet sie ihre Rechte gegenüber jeder anderen Einzelkirche, schliesst mit ihr Verträge, führt gegen sie Processe und alterirt mit ihr Rechtsgeschäfte aller Art [1]). Die zur Führung von Processen erforderliche Ermächtigung der kirchlichen Oberen ist ein Ergebniss der Anschauung, dass das Vermögen der Einzelkirche Eigenthum der in den Einzelkirchen existirenden Gesammtkirche ist [2]). Es ergibt sich ferner hieraus, dass in dem Falle, wo das einzelne kirchliche Institut unfähig wird, den kirchlichen Zweck seines Vermögens zu erfüllen, beziehungsweise ausstirbt, dieses kirchliche Vermögen der Disposition der vorgesetzten höheren Kirche anheimfällt.

Es würde zu weit führen, nachzuweisen, wie diese Darstellung der Gesammtkirchentheorie der historischen Entwicklung und Ausgestaltung wie der Verfassung der Kirche entspricht. Auch die Aussprüche der Quellen des Kirchenrechts finden ihre Erklärung, wenn sie bald schlechthin der Kirche, bald das einzelne kirchliche Institut als Träger des Kirchenvermögens bezeichnen. Eine Eigenthumspolytomie wird dadurch nicht herbeigeführt [3]), denn die allgemeine und die einzelne Kirche sind nicht als mehrere, als verschiedene Personen, sondern als *Eine* und *dieselbe Person* gedacht; die Einzelkirche ist nun die locale Darstellung, Verwirklichung und Vertretung der allgemeinen Kirche an dem bestimmten Orte und in der bestimmten Weise. Man hat auch das Eigenthum des kirchlichen Institutes ein dominium directum, das der Gesammtkirche ein dominium indirectum am Kirchenvermögen genannt, oder das erstere als ein unmittelbares, das andere als ein mittelbares bezeichnet. Indessen diese Bezeichnung leidet an der unrichtigen Vorstellung, als ob die Gesammtkirche mit ihrem Eigenthume losgetrennt von dem kirchlichen Institute für sich existire. Das Eigenthum des kirchlichen Institutes ist einfach ein derartig qualificirtes, dass es Eigenthum der in dem Institut verwirklichten und localisirten Gesammtkirche ist.

Civilrechtlich ist es nicht allein nicht widersinnig, die Gesammtkirche als eine juristische Person und demnach als mögliches Sub-

1) *Hirchel*, l. c. S. 346 f. *Phillips*, l. c. S. 442 f.

2) Prof. Dr. *Heuser*, Ein Beitrag zur verfassungsmässigen Stellung der kath. Kirche in Preussen. *Archiv* für kath. K.-R. VII. Bd. S. 256 ff.

3) *Meurer*, l. c. I. S. 325.

ject von Vermögensrechten zu bezeichnen [1]), sondern es haben auch thatsächlich die Staaten mit der allgemeinen Kirche und nicht etwa mit einer einzelnen Landeskirche Concordate, also Rechtsgeschäfte, welche rechtsfähige Personen voraussetzen, abgeschlossen und das Eigenthum der Gesammtkirche in diesen Concordaten und in der Verfassung anerkannt und garantirt. Dass dies auch kirchlicherseits stets geschehen ist, braucht kaum bemerkt zu werden [2]). In der Commissionsberathung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes vom J. 1875 wurde ausdrücklich hervorgehoben, dass nach Art. 15. Absatz 2. der Verfassungsurkunde der Kirchengesellschaft, also der Gesammtkirche ihr Vermögen garantirt sei [3]).

Nach dieser Motivirung der Gesammtkirchentheorie bedarf es keiner eingehenden Abwehr der Gemeindetheorie; sie will die zu kirchlichen Zwecken gebildete christliche Gemeinschaft als Eigenthümer des Kirchenvermögens ansehen. Es wurde bereits die genossenschaftliche Auffassung der Kirche als unrichtig zurückgewiesen. In der katholischen Kirche verdankt jede kirchliche Gemeinschaft ihr Bestehen und ihre Thätigkeit nicht dem eigenen Willen, sondern dem Willen des Bischofs und des Papstes; auch existirt dieselbe nicht losgetrennt, sondern in Anlehnung an das kirchliche Institut und durch dasselbe. Wenn auch der protestantische Begriff von der Kirchengemeinde die Gemeindetheorie wesentlich fördert [4]), so lässt sich doch nicht einmal für das protestantische Kirchenrecht der Satz allgemein aufstellen, dass die Gemeinde Eigenthümerin des Kirchenvermögens sei [5]). Zudem ist das katholische Kirchengut älter als die Kirchengemeinde und rührt selten von derselben her; wie es dann auch gänzlich verfehlt ist, aus der Genussberechtigung an dem Kirchenvermögen auf das Eigenthumsrecht zu schliessen. So hat die Vorstellung, dass das Eigenthum am Kirchengute der Pfarrgemeinde als einer Corporation zustehe, sowohl den Geist dieses Verhältnisses wie den Bildungsgang des kirchlichen Eigenthums gegen sich [6]). Mit Recht fragt *v. Schulte:* »wie ist es möglich, dass im Ernste die Religionsgemeinden als Eigenthümerinnen angenommen werden? . . .

1) *Friedberg*, l. c. S. 405.

2) *Schulte*, Die juristische Persönlichkeit der kath. Kirche, S. 42. *Maas*, Ueber das Rechtssubject des Kirchenvermögens. *Archiv* für k. K.-R. IV. Bd. S. 700 f. *Laemmer*, l. c. S. 483 Anm.

3) *Vandenesch*, l. c. S. 38. Anm.

4) *Meurer*, l. c. S. 335 f.

5) *Hinschius* in *Holtzendorffs* Rechtslexicon. 3. Aufl. II. S. 464 (v. Kirchenfabrik).

6) *Walter*, Kirchenrecht. 12. Aufl. §. 251.

Eine Widerlegung dieser Ansicht aus der Geschichte bedarf es wohl schon deshalb nicht, weil offenbar der grösste Theil des Kirchengutes gewiss nicht von Gemeinden herrührt und es völlig unerklärlich ist, wie bei den Ansichten und dem Geiste der Kirche die Gemeinden Eigenthümer von Gütern geworden sein sollen, die nicht von ihnen herkommen und zumeist vor ihnen bestanden [1]). Als ein Decret des Kgl. Amtes zu Eltville betreffend die Eintragung eines Grundstückes auf die katholische Pfarrkirche in Hallgarten mit der Motivirung, dass der Kirche nicht wie dem Fiscus als Subjecti des Staatsvermögens, sondern nur als universitas (congregatio fidelium) juristische Persönlichkeit zustehe, die Congregation also die Kirchengemeinde als Träger dieser juristischen Persönlichkeit erklärte, konnte das bischöfliche Ordinariat zu Limburg in einer Vorstellung [2]) vom 14. Juni 1867 an den Cultusminister darauf hinweisen, dass diese Ansicht im Widerspruch gegen den Charakter der Kirche als einer von Christus gestifteten Anstalt zur sichtbaren Vertretung seines prophetischen, hohenpriesterlichen und königlichen Amtes stehe und längst auf das Gründlichste widerlegt worden; namentlich habe *Exelt* [3]) die Unverträglichkeit dieser Ansicht mit dem katholischen Dogma, Schulte [4]) die absolute Haltlosigkeit derselben gegenüber dem positiven Recht dargethan, wie denn auch diese Ansicht keinen einzigen namhaften katholischen Kirchenrechtslehrer der Gegenwart zu ihrem Vertreter habe und niemals in der Vergangenheit gehabt habe [5]). Es wurde weiter in dieser Vorstellung darauf hingewiesen, dass in einer und der nämlichen Pfarr*gemeinde* mehrere Kirchen mit eigenthümlichen Vermögen bestehen (z. B. in Limburg und drei in der Frankfurter Stadtpfarrei), welche jedes Rechtsgeschäft unter sich machen können, was unstatthaft und undenkbar sei, wenn nicht die betreffenden Kirchen, sondern die Gemeinden Eigenthümerinnen ihres Vermögens im civilrechtlichen Sinne sein würden. Das Kgl. Cultusministerium zu Berlin hat dann auch in der Sache Hallgarten seinen Standpunkt der Kirchengemeindetheorie aufgegeben [6]).

1) *Schulte*, System, l. c. 2. Thl. §. 94.

2) Praktische Fragen über die kirchliche Vermögensfähigkeit. *Archiv* für kath. K.-R. XX. Bd. 141.

3) l. c.

4) *Schulte*, Dissertatio inaug. de rerem ecclesiast. Domino. Berlin 1851.

5) *Hirschel*, l. c. S. 287.

6) Siehe auch *Seitz*, Rechte des Pfarramts. Regensburg 1841. 1. Bd. S. 100. Das rechtl. Verhältniss der kathol. Kirche. Mainz 1854. S. 40 f. *Elvers* in *Schäfers* Archiv für prakt. Rechtswissenschaft. Regensburg 1853. Bd. 1.

Selbst *v. Poschinger*[1]) bezeichnet es als »*unvereinbar mit der Verfassung der Kirche*, wollte man die Kirchengemeinde als Rechtssubject des Kirchenvermögens anerkennen; eine Auffassung, die auch *Richter-Dove*[2]) theilt. Schreibt daher ein Staatsgesetz der Gemeinde die Vertretung der Kirche als Corporation zu, so sucht es die hierarchische Verfassung der Kirche in eine demokratische zu verwandeln[3]). Diese Ansicht wird auch in den Motiven zum Kirchenverwaltungsgesetz vom J. 1875 vertreten und mit den Worten prägnant ausgesprochen: »Die Uebereignung des Gesammtvermögens (der Gesammtkirche) an die Einzelgemeinden wäre eine neue Art der *Säcularisation*, *also einen Eingriff in die verfassungsmässigen Rechte* der Kirche[4]).«

So erscheint denn einzig und allein die Allgemeinkirchentheorie, wonach das Kirchenvermögen Anstaltsgut und Eigenthum der Universalkirche ist, für die Frage nach dem Subject des Kirchenvermögens als haltbar und begründet vom kirchlichen Standpunkte aus. Nunmehr ist der Boden gefunden zur Untersuchung, wie die weltliche Rechtsordnung sich hierzu verhält. Es kann sich dabei nicht darum handeln, ob die einzelnen kirchlichen Institute oder auch die Kirchengemeinde, um mit Meurer zu reden, ein taugliches Substrat bieten, an welches der Staat die civilistische Rechtssubjectivität überhaupt binden könne; das ist eine überflüssige Untersuchung; sondern es handelt sich darum, ob das Kirchenvermögen unbestimmt bezeichnet nach der weltlichen Rechtsordnung im Eigenthum der Kirche als Anstaltsgut oder im Eigenthum der Kirchengemeinde als Societätsgut stehe und dann, ob die von der Kirche construirten juristischen Persönlichkeiten, die einzelnen kirchlichen Institute, als solche von der staatlichen Rechtsordnung anerkannt sind, beziehungsweise civilistische Rechtssubjectivität besitzen.

Der oben angeführte Ausspruch der Motive zum Kirchenvermögensverwaltungsgesetz vom Jahre 1875 bietet den geeigneten Anknüpfungspunkt für die Untersuchung. Die Motive verbreiten sich nämlich noch weiter darüber, dass es nicht die Absicht dieses Gesetzes sei, eine Uebereignung des Gesammtvermögens an die Einzelgemeinde, welche als eine Art der Säcularisation bezeichnet wird, herbeizuführen. Bei der ersten Lesung im Abgeordnetenhause wurde von dem Regierungscommissar Ministerialdirector Dr. *Förster* be-

1) l. c. S. 197. N. 9.
2) Lehrb. 7. Aufl. 1080 ff. *Meurer*, l. c. I. S. 123.
3) *Laemmer*, l. c. S. 480.
4) *Vandenesch*, l. c. S. 38.

merkt, es sei von einer Seite getadelt worden, dass nicht die Frage über das Eigenthum des Kirchenvermögens in diesem Gesetze ihre Erledigung gefunden habe. Die Aufgabe dieses Gesetzes sei aber nicht gewesen, materielles Recht zu schaffen. Das Gesetz sei vielmehr ein *organisatorisches*; es solle nur die Organe schaffen, welche die katholische Kirche im Rechtsverkehr zu vertreten hätte. Gleichwohl stellte man in der einundzwanziggliedrigen Commission, welcher die Vorberathung des Gesetzentwurfes demnächst übertragen worden war, bei der ersten Specialdebatte den Antrag, die Kirchengemeinde ausdrücklich als Eigenthümer des gesammten in der Pfarrei vorhandenen kirchlichen Vermögens zu erklären. Die Staatsregierung entgegnete darauf, dass sie zwar dem Grundsatze des Allgemeinen Landrechts, wonach die Kirchengemeinde die Eigenthümerin sei, keineswegs principiell entgegenstehe, dass sie es aber nicht für den Zweck dieses Gesetzes halte, die bis jetzt theoretisch noch nicht zum Abschluss gelangte Eigenthumsfrage an dieser Stelle allgemein zu lösen. Auch in der Commission fand das Amendement vielseitigen Widerspruch. Es wurde ausgeführt, dass dafür kein Bedürfniss vorliege; man operire in Gesetzen nicht mit theoretischen Sätzen, deren unbedingte Geltung doch nicht behauptet werden könne, und deren Tragweite sich nicht übersehen lasse. Wenn man ein Rechtssubject dem anderen substituire, so greife man in die Selbständigkeit der Kirche ein. Die Frage nach dem Eigenthum des Kirchenvermögens sei offenbar nicht spruchreif. Zuwendungen, welche ausdrücklich einem kirchlichen Institute gemacht seien, könne man doch nicht mit einem Schlage für Eigenthum der Gemeinde erklären. Die Mitglieder der katholischen Kirchengemeinden wüssten auch sehr wohl, dass es viele Objecte gebe, auf welche die Gemeinde keinen Anspruch habe. Insbesondere wurde hervorgehoben, dass nach Artikel 15. Absatz 2. der Verfassungsurkunde der Kirchengesellschaft, also der Gesammtkirche ihr Vermögen garantirt sei [1]).

Demnach hat es an der Versuchung nicht gefehlt, bei Gelegenheit der Berathung dieses Gesetzes, die Kirchen*gemeinde* als Trägerin des Kirchenvermögens zu erklären. Nicht wenig trug dazu die Neigung bei, sich an das Allg. Landrecht anzulehnen und in dessen Geiste die kirchliche Vermögensverwaltung allgemein zu regeln. Allerdings die Auffassung, als ob nach dem Allg. Landrecht die Kirchengemeinde Eigenthümerin des Kirchenvermögens sei, ist in dieser Allgemeinheit nicht zutreffend. Wenn dasselbe sagt: »die Gebäude ...

1) *Vandenesch*, l. c. S. 38 Anm.

und alle zum Gottesdienste dienende Einkünfte, . . . die Kirchen und die dazu gehörigen Gebäude . . . gehören zum Vermögen resp. Eigenthum der Kirchen*gesellschaft*[1]),« so würde der schwer zu erbringende Beweis geführt werden müssen, dass hier unter »Kirchengesellschaft« nicht »Religionsgesellschaft« zu verstehen ist; bis dahin bleibt jede Argumentation zu Gunsten der Gemeindetheorie ohne Rückhalt im Allg. Landrecht. Auch das A. L. R. wollte keine Art der Säcularisation vornehmen; es erklärte (VIII) »dass Niemand . . . welcher sich in einem zu Recht bestehenden Besitz befindet . . . unter irgend einem aus dem Allg. Landrecht hergenommenen Vorwande gestört oder beunruhigt werden soll.« Die Paragraphen des Allg. Landrechts sind nur Präsumtionen; sie weisen allerdings willkürlich Eigenthum zu, aber nur wenn ein anderer Eigenthumsträger nicht nachweisbar ist. Thatsächlich kennt auch das A. L. R. neben dem »Kirchenvermögen« im engeren Sinne noch ein besonderes Stiftungsvermögen und ein Pfarr- und Pfründenvermögen, welches man Kirchenvermögen im weiteren Sinne zu nennen pflegt und welches zweifellos als Anstaltsvermögen gilt[2]). Indessen die erwähnte Präsumtion des A. L. R. hat sich zu der typisch gewordenen Auffassung generalisirt, die Kirchengemeinde sei nach dem A. L. R. Subject des Kirchenvermögens. Zur Beurtheilung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes ist es von der höchsten Wichtigkeit, dass bei der Vorberathung von zuständiger Seite positiv erklärt wurde, es sei nicht die Absicht, die im Uebrigen sympathische Rechtsanschauung des A. L. R. auf das Kirchenvermögen überhaupt zu übertragen. Man war soweit entfernt, die Gemeindetheorie zu adoptiren und die Kirchengemeinde als Subject des Kirchenvermögens zu betrachten, dass man einen solchen Schritt geradezu als eine Enteignung und Art der Säcularisation erklärte. Was durch das Gesetz geschehen sollte, wurde von den Regierungs-Commissarien mit den Worten erklärt: »Die Regierungsvorlage beabsichtige keine Abänderung bestehender *Eigenthumsverhältnisse*, sondern nur die formelle Ordnung der Gemeindevermögensverwaltung in gewissenhaftem Anschluss an die bestehenden, in den einzelnen Landestheilen vorgefundenen Verhältnisse[3]).« Sowohl Regierungs-Commissar Förster wie Cultusminister Falk bezeichneten das Gesetz als ein solches, welches *organisatorische* Einrichtungen nach einer bestimmten Richtung hin in das kath. Gemeindeleben ein-

1) Thl. II. tit. 11. §. 160 u. 170.
2) *Meurer*, l. c. II. 291.
3) *Vandenesch*, l. c. S. 81.

führen solle[1]). *Gneist* konnte, als er die Debatte resumirte, sich dahin äussern, »es sei in der Commission zehnmal gesagt worden, dass nichts über die Eigenthumsfrage entschieden werde« und *Windthorst* konnte unter Zustimmung des Hauses bei der dritten Berathung die Auffassung als die richtige constatiren, »dass die Eigenthumsverhältnisse und Rechtsverhältnisse durch dieses Gesetz nicht haben alterirt werden sollen[2]).«

Bei der Berathung des Gesetzes »betreffend die Bestreitung der Kosten für die Bedürfnisse der Kirchengemeinden in den linksrheinischen Landestheilen« vom 14. Mai 1880,« lag Anlass und Absicht ferne, über den Eigenthumsträger des Kirchenvermögens Bestimmungen zu treffen. Die Motive bezeichnen den Zweck dieses Gesetzes dahin: »*soviel die Pflicht zur Aufbringung der Cultuskosten betrifft*, das bisherige Verhältniss der bürgerlichen zu den Kirchengemeinden vollständig zu lösen — und zwar soweit ausführbar, auch bezüglich der in der Vergangenheit entstandenen öffentlich-rechtlichen Verhältnisse[3]).«

Hiermit ist der Boden gefunden zur Beurtheilung der beiden genannten Gesetze der jüngsten Vergangenheit. Die Eigenthumsfrage am Kirchenvermögen ist dadurch unberührt geblieben; eine Enteignung zu Gunsten der Kichengemeinde ausgeschlossen. Die Gesetze haben einen rein organisatorischen Charakter; alle den wirklichen Verhältnissen widersprechende *Constitutiv*bestimmungen sind ausgeschlossen. In diesem Sinne sind die einzelnen Bestimmungen der beiden Gesetze zu erklären und wenn auch der Wortlaut dagegen spricht, so ist daran zu erinnern »etsi maxime verba legis hunc habeant intellectum, tamen mens legislatoris aliud vult« und »scire leges hoc non est, verba eorum tenere sed vim ac potestatem.«

Die in dieser Beziehung höchst bedenklichen Bestimmungen im Kirchenvermögensverwaltungsgesetz sind §. 8. und §. 51. In §. 8. heisst es: »Der Kirchenvorstand vertritt die seiner Verwaltung unterstehenden Vermögensmassen und die Gemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung[4]).« Als in der Commission von einem Mitgliede beantragt wurde, die Worte »und die Gemeinde« zu streichen, weil damit der Grundsatz des Gemeindeeigenthums am Kirchenvermögen anerkannt sein würde, wurde dagegen erinnert, dass im Gebiete des A. L. R. und in anderen Landestheilen die

1) Stenogr. 1444. 2. Lesung. 24. April 1875.
2) *Vandenesch*, l. c. S. 90.
3) Gesetzentwurf, N. 8, Herrenhaus-Sitzungs-Periode. 1879/80. S. 18.
4) *Vandenesch*, l. c. S. 44.

Gemeinde als Vermögenssubject anerkannt sei [1]).« Im §. 51. heisst es: »Der Kirchenvorstand bedarf zur Führung von Processen keiner Ermächtigung von Seiten einer Staats- oder Kirchenbehörde [2]).« Soll damit eine durchaus selbständige und jure proprio geübte vermögensrechtliche Vertretung und Verwaltung des localen Kirchengutes dem Kirchenvorstand gesichert werden, so ist die Institutentheorie mit einer solchen Bestimmung unvereinbar. In diesen Bestimmungen tritt der Gedankenhintergrund, welcher dem Gesetze zu Grunde liegt, recht deutlich hervor. Derselbe wurde bei der Debatte mit den Worten gekennzeichnet: »Der ganze Gesetzentwurf beruht auf der wichtigen Voraussetzung, dass die Trägerin des kirchlichen Eigenthums des kirchlichen Vermögens die kirchliche Gemeinde sei [3]).« So hat das Gesetz allerdings keine Säcularisation vorgenommen, aber es hat organisatorische Bestimmungen getroffen, welche der materiell rechtlichen Anschauung von der Gemeinde als Eigenthümerin des Kirchenvermögens entsprechen [4]).

Die Ausdrucksweise des §. 2. des Gesetzes vom 14. Mai 1880 ist ebenfalls eine solche, welche auf diese Rechtsanschauung schliessen lässt. Das Gesetz stellt verschiedene kirchliche Vermögensstücke einfach in das Eigenthum der Kirchengemeinde. Paragraph 2 lautet: »In das Eigenthum der betreffenden Kirchengemeinde gehen über: a) alle bei Verkündigung dieses Gesetzes den bürgerlichen Gemeinden gehörenden, ausschliesslich als Pfarrwohnung dienenden Gebäude nebst den dazu gehörenden Hofräumen und Hausgärten; b) alle bei Verkündigung dieses Gesetzes den bürgerlichen Gemeinden gehörenden, kirchlichen Zwecke gewidmeten Gebäude, zu deren Beschaffung oder Unterhaltung zur Zeit nach gesetzlicher Vorschrift, in Ermangelung ausreichenden Kirchenvermögens, die bürgerlichen Gemeinden Beiträge aus ihrem Vermögen zu leisten verpflichtet sind.«

Wie sind nun diese Bestimmungen der §§. 8. und 51. des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes und des §. 2. des Gesetzes vom 14. Mai 1880 in Einklang mit der ausgesprochenen Absicht, die Eigenthumsverhältnisse des Kirchenvermögens nicht zu alteriren, in Einklang zu bringen? wie sind dieselben mit der kirchlichen Rechtsanschauung, dass das Kirchenvermögen allgemein kirchliches Anstaltsgut sei zu vereinbaren?

Das katholische Kirchenrecht kennt den Begriff einer Kirchen-

1) Stenogr. 1622.
2) *Vandenesch*, l. c. S. 70.
3) *Windthorst* (Bielefeld). (Stenogr. 1442).
4) Siehe auch *Meurer*, l. c. II. 150 ff.

gemeinde losgetrennt und im Gegensatz zur kirchlichen Anstalt nicht. Jede kirchliche Gesellschaft verdankt ihr Bestehen und ihre Thätigkeit nicht ihrem eigenen Willen, sondern dem Willen des Bischofes oder Papstes in Anlehnung und Gruppirung um das kirchliche Institut. Man kann daher nach katholischem Kirchenrechte die Kirchengemeinde und die kirchliche Anstalt nicht als zwei getrennte, selbständige Einrichtungen betrachten, sondern beide zusammen machen rechtlich und thatsächlich nur Ein kirchliches Ganzes, Eine kirchliche Einrichtung aus [1]). Kirche und Kirchengemeinde erscheinen als identisch, »die Parochien wurden durch die Kirchen juristische Personen, welche die Kirche nebst dem, was ihr gehörte, zum Eigenthum erhielten [2]).« Wo daher der Ausdruck »Kirchengemeinde« gebraucht wird, kann derselbe negativ niemals im Gegensatz zu dem betreffenden kirchlichen Institute, sondern nur im Gegensatz zu andern in Frage stehenden Eigenthumssubjecten gebraucht werden, speciell im Gegensatz zu Ansprüchen des Staates oder der Civilgemeinde an das kirchliche Vermögen. In dieser Negative wird durch das Mailänder Edict der Kaiser Constantius und Licinius vom J. 313 verordnet, dass die entzogenen Gotteshäuser und Grundstücke »corpori et conventiculis Christianorum« zurückerstattet werden sollen [3]). Diese Verfügung hatte lediglich den praktischen Zweck, zu veranlassen, dass die vom Fiscus und Städteverwaltungen in Besitz genommenen Güter der Christen denselben zurückgegeben werden sollten; über das Eigenthumsverhältniss, in welchen diese Gegenstände nach den Bestimmungen des christlichen Gemeinwesens selbst ständen, wollte und konnte das Edict sich nicht aussprechen; die Ordnung der rechtlichen Verhältnisse blieben der christlichen Genossenschaft überlassen. Zudem lag in dem Ausdruck »corpus christianorum« noch eine andere Negative, indem die geordnete Gemeinschaft der Christen nicht aber die einzelnen »Christiani,« von welchen das Edict spricht, in den Besitz gesetzt werden sollten, was durch den Beisatz »non hominum singulorum« unzweifelhaft wird. Eine gleiche Bewandtniss hat es mit der Verordnung Constantins vom J. 321, welche der Kirche »sanctissimo catholicae venerabilique concilio« die Fähigkeit verlieh, rechtsgiltig letztwillige Verfügungen zu erhalten [4]). So hat denn auch *Gonsalez Telles* das Wort »communitas« nicht im Sinne von Kirchengemeinde, sondern von »Kirche« selbst im Gegen-

1) *Hirschel*, l. c. S. 288.
2) *Gitzler*, Lehrbuch. S. 370.
3) *Euseb.* hist. eccl. 9. 10.
4) L. 4. Cod. *Theod.* 16, 2. de episcopis.

satz vom Staate aufgefasst [1]). Als die Doctrin sich der Gemeindetheorie bemächtigte, geschah es ebenfalls in vorwiegend negativer Richtung. Vertreter der Gemeindetheorie wollten dadurch Opposition machen gegen die Gesammtkirchentheorie und gegen die Versuche, dem Staate oder der bürgerlichen Gemeinde das Kircheneigenthum zuzuerkennen. Dass die Gemeinde im Gegensatz zum kirchlichen Institute aufzufassen sei und das kirchliche Eigenthumssubject gerade Kirchengemeinde genannt wurde, war wohl nie im Sinne einer exclusiven Bestimmtheit gemeint [2]).

Die französische Gesetzgebung bezüglich des Kirchenvermögens hat diese Auffassung der Kirchengemeinde unter rein negativem Gesichtspunkte ausserordentlich gefördert. Sowohl vor der französischen Revolution wie nach derselben beging das französische Recht den Fehler, die begriffliche Verschiedenheit von Kirche und Kirchengemeinde, von Anstalt und Corporation vollständig zu vermischen. Nachdem das Gesetz vom 18. Germinal X verordnet hatte, dass der Staat verpflichtet sei, die für den Cultus nothwendigen Kirchen den Bischöfen zurück zu geben, erklärten drei Staatsrathsgutachten (vom 24. Dec. 1804, vom 22. Januar 1805 und vom 3. November 1836), dass in Vollziehung dieses Gesetzes den Gemeinden Kirchen überlassen worden seien. Hierin findet die Auffassung, dass die zurückgegebenen Kirchen und Pfarrhäuser im Eigenthum der bürgerlichen Gemeinde stehen, ihren einzigen Stützpunkt [3]); thatsächlich sollten durch jenes Gesetz die betreffenden Kirchengüter dem früheren Besitzer zurückgegeben werden nämlich zur Disposition der Bischöfe, denen sie durch das Säcularisationsgesetz genommen worden waren. Diese Restitutionsabsicht war der Schwerpunkt dieses Gesetzes; der Staat wollte sich des Eigenthums an den Kirchen entäussern. Ob das Eigenthum in den Besitz der Civilgemeinde oder Kirchengemeinde, der Kirche übergehe, das wurde nicht auseinandergehalten. Es handelte sich lediglich den Gegensatz von Nationalgut zu bezeichnen und um diese Negative zu bezeichnen, bediente man sich in einem ähnlichen Gedankengang, wie der im Mailänder Edict war, des Ausdruckes: »Gemeinde.« Die Gemeinde näher zu bezeichnen als Kirchengemeinde im Gegensatz zu Kirche oder Civilgemeinde, glaubte man nicht genöthigt zu sein, weil die kirchliche Gemeinde sich mit der bürgerlichen Gemeinde in der Abgrenzung und da es wenig Akatholiken gab, in Folge desselben religiösen Bekenntnisses auch in ihren

1) Commentar. in Libr. III. Tit. 13 c, 1, 2.
2) *Meurer*, l. c. I. 344 f.
3) *Hirschel*, Das Eigenth. an den kath. Kirchen. S. 110.

Gliedern deckte. Dazu kam eine Ungenauigkeit in der Terminologie; indem man commune und paroisse nicht selten promiscue gebrauchte, die Civilgemeinde paroisse und die Pfarrgemeinde auch commune nannte [1]). Nachdem der Art. 76. des Germinalgesetzes die Errichtung eines Fabrikrathes angeordnet hatte, erfolgte die Rückgabe der Kirchen und des Vermögens an die Fabriken. Die betreffenden Decrete beweisen wieder eine vollständige civilrechtliche Identität von Pfarrei, Pfarrkirche, Pfarrkirchenfabrik [2]). Wiederholte Erlasse des königlich preuss. Cultusministeriums, speciell ein solcher vom 23. April 1868 an die königl. Regierung zu Düsseldorf haben denn auch anerkannt, dass die linksrheinischen Kirchenfabriken keine von der Kirche verschiedene juristischen Personen und ihre Angelegenheiten blos die der Kirche sind [3]). Wie wenig Kirchen und Civilgemeinde in ihrer Verschiedenheit erfasst wurden, geht auch aus einer Vergleichung des Art. 49. und Art. 92. des Fabrikdecretes hervor [4]). In Folge dieser Unklarheit der Begriffe und der Terminologie in der französischen Gesetzgebung bezüglich des Kirchenvermögens entstanden in der Folge zwischen den Civilgemeinden und den Kirchengemeinden, welche räumlich und auch in ihren Gliedern immer weiter im Verlauf der Zeit sich schieden, zahlreiche Processe, namentlich über das Eigenthum und den Unterhalt der Kirchengebäude, wie der Bestreitung von Cultuskosten. Während sich nun das juristische Interesse der Bestreitung der angeblichen Rechte zuwandte, welche eine solche Doctrin der Civilgemeinde zuerkannte, übersah man es, die Activlegitimation der Kirchengemeinde zu prüfen und darzuthun, dass nicht sie, sondern die anstaltliche Localkirche, die Kirchenfabrik klagberechtigt und Rechtssubject bezüglich des Kirchenvermögens sei [5]). Es war also auch hier wieder die negative Auffassung, welche in der Vertretung von kirchengemeindlichen Rechten allein massgebend war; die Befriedigung des Bedürfnisses in diesen Rechtsstreitigkeiten einen packenden Gegensatz in der Kirchen*gemeinde* gegenüber der Civilgemeinde zu haben, wirkte geradezu blendend und lies beiderseitig unbewusst eine Kirchengemeinde als Rechtssubject sich einbürgern, während nur die anstaltliche Localkirche concrete Existenz als Subject des Kirchenvermögens besass.

---

1) Siehe hierüber *Hirschel*, l. c. S. 131. *Meurer*, l. c. II. 378 ff.

2) Decret vom 30. Mai 1806; Decret vom 31. Juli 1806; Decret vom 17. März 1809.

3) Praktische Fragen. *Archiv* für kath. K.-R. XX. Bd. S. 314 f.

4) *De Syo*, Decret. S. 119 u. 227.

5) *Meurer*, l. c. S. 393.

Hiermit ist der Boden gefunden, auf welchem die erwähnten Bestimmungen in dem Kirchenvermögensverwaltungsgesetz und in dem Gesetz vom 14. Mai 1880 mit der Tendenz dieser Gesetzgebung vereinbar werden. Kirchlicherseits können Kirchengemeinden, welche abgesondert von dem kirchlichen Institut nach unserer obigen Darstellung gar nicht existiren, niemals als Eigenthümer des Kirchenvermögens betrachtet werden. Der Gesammtepiscopat Deutschlands hat im J. 1848 und die Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz haben im Juni 1853 ausdrücklich erklärt, »dass die einzelne Kirchengemeinde nicht Eigenthümerin des Kirchengutes sein und dass jede Verfügung darüber nur der Kirche als alleiniger Eigenthümerin zustehen könne. Damit sind die Rechtsverhältnisse und die Eigenthumsverhältnisse gekennzeichnet nach der Anschauung der Kirche und an diesen Rechts- und Eigenthumsverhältnissen will das Gesetz vom J. 1875 und vom J. 1880 nichts ändern. Bringen nun die oben angeführten Bestimmungen dieser Gesetze das Kirchenvermögen in Eigenthumsbeziehungen zur Kirchengemeinde, so kann dieser Ausdruck nur nach der negativen Seite hin aufgefasst werden. Man ist um so mehr dazu berechtigt, als das Kirchenvermögensverwaltungsgesetz eine Neuregelung der Verwaltung des Kirchenvermögens ebenso wie das Gesetz vom J. 1880 eine Regelung des Eigenthumsrechtes an gewissen kirchlichen Vermögensstücken vornimmt, wenn nicht im Anschluss und Weiterbildung der französischen Gesetzgebung, so doch auf einem Gebiete, auf welchem das französische Recht die Rechtsanschauung und Terminologie in bestimmte Geleise geführt hatte.

Erklärt demnach das Gesetz vom 14. Mai 1880, dass verschiedene Vermögensstücke in das Eigenthum der Kirchen*gemeinden* übergehen sollen, so kann auch in dieser Bezeichnung nur die Negative erkannt werden. Das Gesetz will eben die Vermögensstücke nicht mehr im Besitz der Civilgemeinde wissen; dadurch werden Vermögensstücke Eigenthum der Kirche; das Gesetz bezeichnet als Eigenthumsträger die Kirchengemeinde, weil die Kirche unter der Firma der Kirchengemeinde langjährige Rechtsstreitigkeiten, denen der Boden entzogen werden soll, gegen die Civilgemeinde über die betreffenden und ähnliche Vermögensstücke geführt hatte. Die Eigenthumssubjectivität selbst an diesen kirchlichen Vermögensstücken will das Gesetz nicht bestimmen; die regelt sich nach den allgemeinen kirchlichen Rechtsverhältnissen. Die Kirchengemeinde existirt nicht ohne das kirchliche Institut; das ihr zuerkannte Vermögen ist daher nur als kirchliches Anstaltsgut anzusehen.

In gleicher Weise sind die §§. 8. und 51. des Vermögensverwaltungsgesetzes zu deuten. Wenn es heisst: »der Kirchenvorstand vertritt die Gemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung,« so kann damit ebenfalls nur die Negative zum Zwecke des Ausschlusses jeder anderen von nicht kirchlicher Seite prätendirten Vertretung betont sein. Auch diese Bestimmung hat als Gedankenhintergrund die Erfahrung, dass die Anstaltskirche unter dem Titel der Kirchengemeinde ihre Rechtsstreitigkeiten geführt und ihre Vermögensstücke vielfach erworben und behauptet hatten. Eine Folgerung aus diesem Wortlaut für die Eigenthumssubjectivität der Gemeinde am Kirchenvermögen zu ziehen, geht also auch hier nicht an.

Wenn es im §. 51. heisst: »Der Kirchenvorstand bedarf zur Führung von Processen keiner Ermächtigung von Seiten einer Staats- oder Kirchenbehörde,« so ist damit allerdings in einem gegen die hierarchische Ordnung und Rechte revolutionären Tone die Rechtsgültigkeit des seitens der Kirchenvorstände alterirten Processverfahrens unabhängig von einer Genehmigung der Kirchenbehörde erklärt. Wenn indessen der Kirchenvorstand auf kirchlichem Standpunkte steht, wird er sich dabei nicht beruhigen können, sondern die Genehmigung der Kirchenbehörde einholen, nicht contra legem aber praeter legem. Unhaltbar aber wäre die Folgerung, der Kirchenvorstand habe eine selbständige und jure proprio zu übende Vertretung der Gemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung. Da müsste zunächst der Nachweis geliefert werden, ob und welches kirchliche Gemeindeeigenthum vorhanden sei. Wir haben bereits die Gründe angeführt, warum auch die durch das Gesetz vom 14. Mai 1880 der Kirchengemeinde überwiesenen, bis dahin den bürgerlichen Gemeinden gehörigen Pfarrhäuser und Cultusgebäude als kirchliches Anstaltsgut zu betrachten seien. Aber selbst zugegeben, dass wir hier kirchliches Gemeindeeigenthum hätten, so wird doch der begeisterste Anhänger der Gemeindetheorie nicht leugnen können, dass es ausserdem noch sehr vieles Kirchengut gebe, welches zweifellos als Anstaltsgut zu betrachten ist. Im Gebiete des linken Rheinufers stehen auch nach dem Gesetze vom 14. Mai 1880 die früher nicht im Civileigenthum gestandenen Pfarrwohnungen in Eigenthum des Pfarrbenificiums und nicht der Kirchengemeinde. Dazu kamen die Stiftungen und alles Vermögen der Kirchenfabrik sowie die Kirchen, für welche vor wie nach in der Kirchenfabrik das Eigenthumssubject zu suchen ist. Das alles war kirchliches Anstaltsgut und ist es geblieben. Für kirchliches Anstaltsgut ist aber keine selbständige und jure proprio geübte Vertretung, sondern nur eine anstaltliche abgeleitete Ver-

tretungsbefugniss denkbar. Das kirchliche Anstaltsgut ist seinem ganzen Sein und Wesen nach an die hierarchische Ordnung gebunden und von ihr abhängig; nicht anders ist die Vertretungsbefugniss des kirchlichen Anstaltsgutes denkbar. Massgebend ist und bleibt daher für die dem Kirchenvorstande zukommende Vertretungsbefugniss der Wille des Bischofs, mag derselbe sich direct oder durch die Person des Pfarrers kundgeben. Liegt nun darin ein von der Gesetzgebung zwar nicht gewolltes aber thatsächliches Unrecht, dass das Kirchenvermögensverwaltungsgesetz Grundsätze der Verwaltung, welche nur für ein gemeindliches Eigenthum passen, auf das sämmtliche Kirchenvermögen, welches seinem grössten Theile nach auch im Sinne der staatlichen Gesetzgebung Anstaltsgut ist, anwendet, so würde dieses Unrecht fortgesetzt und zu einem formellen, wenn der Kirchenvorstand eine selbständige jure proprio auszuübende Verwaltung prätendiren würde.

Ziehen wir nun einige Folgerungen, so ergibt sich:

1. Das Kirchenvermögen ist seiner Natur nach allgemein kirchliches Anstaltsgut.

2. Das ist es seinem grössten Bestandtheile nach selbst in dem linksrheinischen Gebiete auch heute noch im Sinne der staatlichen Gesetzgebung.

3. Die Gemeinde hat kein Verfügungsrecht über das kirchliche Vermögen, noch können Gemeindemitglieder, welche sich unter irgend einem Titel zur Bildung eines neuen Pfarrsystems absondern, Ansprüche auf das Kirchenvermögen erheben.

4. Der Kirchenvorstand hat kirchliches Anstaltsgut zu verwalten und daher nur eine abgeleitete anstaltliche Vertretungsbefugniss.

5. Für den Kirchenvorstand muss der Wille des Bischofs beziehungsweise des Pfarrers in der Verwaltung des Kirchenvermögens massgebend sein.

XXVI.

Das Nutzungsrecht des Pfarrers an den Grundstücken der Pfründe,

dogmatisch dargestellt von Dr. jur. *Werner Brandis* in Berlin.

Ueber die Frage, wer Eigenthümer des Pfarrvermögens (beneficium, Pfründe) sei, ob nämlich die Gesammtkirche oder die einzelnen Kirchengemeinden oder die Pfarreien als selbstständige Rechtssubjecte, ist noch immer keine Einigung erfolgt, wenn auch die letzterwähnte Ansicht als die herrschende bezeichnet werden muss. Nicht viel anders verhält es sich mit der Beurtheilung des Nutzungsrechts des Pfarrers an den Zubehörungen seiner Pfarre. Man ist, wie unten nachgewiesen werden soll, zwar darüber einverstanden, dass das Recht des Pfarrers über den römischrechtlichen usus fructus hinausgehe, ähnlich dem Rechte des Vasallen am Lehen, ist aber über die Grenzen der Rechte an den einzelnen Zubehörungen verschiedener Meinung und sich vielfach unklar.

Erst zweimal ist meines Wissens eine zusammenhängende Darstellung des pfarrherrlichen Nutzungsrechts versucht worden, nämlich von *Endter* in der kurzen Disputation de jure usufructuario parochi specialiter in sylvis, Altorf 1733, und in grossen Zügen von *Maas* im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. 5. von 1860, S. 23—31.

Die praktische Bedeutung des Gegenstandes dürfte eine erneute und eingehendere Untersuchung und Darstellung desselben rechtfertigen.

Charakter des Nutzungsrechts.

§. 1.

Die hauptsächlichsten Bestimmungen des canonischen Rechtsbuchs über das Nutzungsrecht des Pfarrers sind folgende vier:

c. 2 X. de donat. III, 24, wonach der Pfarrer ecclesiasticarum rerum sit procurator et non dominus, welcher conditionem ecclesiae meliorare potest, facere vero deteriorem non debet;

c. 17 in VI. de praeb. et dign. III, 4, worin dem Pfründner ein jus in ipso beneficio derart zugesprochen wird, ut suum dici valeat;

c. 72 C. XII. qu. 2: quaecunque (clericus) in usu perceperit, debeat *utiliter* laborare; und

c. 5 X. de pecul. cleric. III, 25: si quis sane clericorum agella vel vineolas in terra ecclesiae sibi fecisse probabitur sustentandae vitae causa, usque ad diem obitus sui possideat.

Die zu letzterer Stelle geschriebene glossa ordinaria zu dem Worte obitus erklärt, die Pfründner würden mit den Nutzniessern verglichen, denn auch der Niessbrauch endige mit dem Tode; aber nicht in allen Punkten ständen beide gleich, weil

a. der Pfründner Ackerland in einen Weinberg verwandeln dürfe, was dem Nutzniesser nicht erlaubt sei,

b. der Nutzniesser über die erworbenen Früchte testiren könne, der Pfründner aber gleich einem Usuar nur zu seinem täglichen Gebrauche nutzen dürfe.

In der glossa zu dem Worte diffinitivam in c. 7 X. de rer. permut. III, 19 werden deshalb die Kleriker cum quasi usuario verglichen.

§. 2.

Ausführliche Darstellungen des canonischen Rechts übergehen die Frage nach dem juristischen Charakter und dem Inhalte des Nutzungsrechts des Pfarrers mit Stillschweigen, z. B. *Gonzalez Tellez* in seinen commentaria in quinque libros decretalium Gregorii IX., Francof. ad Moenum 1690, cf. tom. III. S. 446, und *Reiffenstuel* in seinem jus canonicum universum, Monachi 1702. Diese Schriftsteller beschränken sich auf sehr ausführliche Erörterungen über die Entstehung der Pfründen, die Grundsätze über Veräusserungen und die Rechte der Beneficiaten an den gewonnenen Früchten. Da diesen Canonisten bei ihren Werken die glossa zweitellos vorgelegen hat, so muss man aus deren Schweigen folgern, dass die Auffassung der Glosse allgemein angenommen war und Zweifel nirgends auftauchten.

Andere Commentatoren beantworten unsere Frage übereinstimmend mit der glossa. So Prosper *Fagnani* in seinen commentaria in 5 libros decretalium Gregorii IX., nov. ed. Vesuntione 1740. tom. II. S. 232 (zum lib. III. tit. 25 de peculio clericorum) §§. 1, 3 und 5, wo er als dritten Unterschied des Pfründners vom Nutzniesser anführt, Letzterer müsse *Caution stellen*, Ersterer *nicht*, sodann als communis distinctio aufstellt, dass der Beneficiat gleichgestellt werde dem usufructuario in vita et usuario in morte, letzteres, weil er nicht frei testiren könne, er sei deshalb ein 'qualificirter Usufructuar. Auch *Schmalzgrueber*, jus ecclesiast. universale, Ingolstadt 1726, pars IV. tit. 39. Nr. 148, behandelt den Pfründner als Usufructuar mit diesen drei Unterschieden. *Thomassin*, vetus et nova ecclesiae disciplina circa beneficia, Lugduni 1706, pars III. lib. II.

cap. 16. §. 2, definirt die Beneficien als die den Klerikern usufructuario jure eingeräumten Grundstücke, führt aber im §. 4 als deren Pflicht an, dieselben zu excolere und amplificare.

Bened. *Carpzov*, jurisprud. ecclesiast. s. consisterialis, Lipsiae 1649, in welchem Werke nur das protestantische Kirchenrecht dargestellt werden soll, erklärt im lib. I. defin. 101. §§. 4—8, der Pfarrer dürfe den Pfarrwald nur zu seinem Bedarfe nutzen, und in lib. II. defin. 352 §. 11, dasselbe gelte von den Pfarrgebäuden, der Pfarrer dürfe sie nicht vermiethen, er habe daran nur den usus; ibid. §. 12 schreibt er aber auch: clericus aequiparatur *usufructuario*, wiederholt dies sogleich defin. 353 §. 1 und citirt hierfür c. 7. C. XII. qu. 1, c. 15 X. de testam. III, 26, c. 9 in VI. de offic. ordinar. I, 16, u. a. Diese Stellen vergleichen nun aber den Kleriker nicht mit einem Nutzniesser und bieten auch nur entfernte Anhaltspunkte zu solcher Vergleichung. Carpzov kann diese Stellen nur als die Grundlage angeführt haben, auf welche die herrschende Lehre zurückzuführen sei. Zu dieser Lehre selbst, insofern sie dem Pfarrer die das Recht des Nutzniessers übersteigende Befugniss zur Aenderung der Substanz der genutzten Sache beilegt, hat er sich nicht in Widerspruch gesetzt. Das bezeugt auch die Auffassung des ihm nahe stehenden J. H. Böhmer.

J. H. *Böhmer*, jus parochiale, Halle 1721, sagt sect. V. cap. II. §. 15, cf. §. 18, den Pfarrern seien die Pfarrgüter jure quodam ususfructus ad rationem primitivorum feudorum (d. h. der Lehen zu der Zeit, als dieselben noch nicht erblich waren) eingeräumt, er beruft sich hierfür u. a. auf Carpzov a. a. O.; in manchen Beziehungen ständen sie sich besser, in anderen schlechter als die Nutzniesser. Das hier zur Vergleichung herangezogene Nutzungsrecht des Vasallen am Lehen, dessen Uebertragung gleich derjenigen der Pfründe investitura heisst, und über dessen Inhalt in lib. II. *Feud.* 8. §. 3, ebenso wie im citirten c. 2 X. de donat. III, 24 vom Rechte des Pfründners, gesagt wird, der Inhaber dürfe das Beneficium verbessern aber nicht verschlechtern — ähnlich allerdings auch vom Rechte des Nutzniessers in l. 13. §. 4. D. de usufr. 7, 1 —, verleiht die Rechte des Eigenthümers noch vollständiger, als der Niessbrauch, da der Vasall die zur Fruchtgewinnung nothwendigen oder nützlichen Veränderungen der Substanz vornehmen darf und schon durch die Trennung der Früchte deren Eigenthum erwirbt.

Lib. II. *Feud.* 28. §. 2.

Savigny, Besitz S. 313.

Diese beiden Unterschiede erwähnt Böhmer nicht besonders;

er beruft sich auf die Analogie des Lehens aber ausdrücklich zum Beweise, dass der Pfarrer die Pfarrgebäude vermiethen dürfe. Am Pfarrwalde spricht er dem Pfründner nicht nur die Rechte des Usuars, sondern die des Usufructuars zu. Einen Fall, in dem die Lage des Pfarrers schlechter sei, als diejenige des Nutzniessers, führt er nicht an.

Ebenso hält *Philipps*, Lehrbuch des Kirchenrechts, §. 233, das vasallitische Verhältniss für eine passende, wenngleich nicht in jedem Punkte zutreffende Analogie; eine andere Analogie biete das ja auch den Niessbrauch überragende Recht des Ehemannes am Dotalvermögen der Ehefrau.

Maas im Archiv für kathol. Kirchenrecht, Bd. 5. S. 23—32 schreibt dem Pfarrer in der Disposition, Verwaltung und Vertretung der Pfründe ähnliche Rechte zu wie dem Vasallen, er hebt ausdrücklich hervor, dass der Pfarrer die Substanz der Pfründe verändern dürfe und die Früchte durch Separation erwerbe. Die gleiche Ansicht vertritt *Hinschius* in Holtzendorff's Encyclopädie der Rechtswissenschaft, Bd. I. Kirchenrecht §. 23, und *Vering*, Lehrbuch des kathol. und protest. Kirchenrechts, §. 169, II.

Andere moderne Canonisten definiren nach dem Vorgange *Eichhorn's*, der den Pfründnern an den Grundstücken mindestens das Recht des Niessbrauchs beilegt, sofern man nicht Gründe habe, das Verhältniss eher nach Analogie des Lehens oder der Emphyteuse zu beurtheilen, als ein Nutzungsrecht oder einen ususfructus, der nur in der Verpflichtung, nicht zu deterioriren, seine Grenze habe.

Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts, Bd. II. S. 744, 745;
Richter-Dove-Kahl, Lehrbuch des Kirchenrechts, §. 315;
Friedberg, Lehrbuch des Kirchenrechts, §. 173, II;
Schulte, System des kathol. Kirchenrechts, §. 102, ähnlich.
Gerlach, Lehrbuch des kathol. Kirchenrechts, §. 142.

§. 3.

Die neuere *Praxis der deutschen Gerichte* ist dieser, wie wir gesehen, in der Wissenschaft übereinstimmend angenommenen Theorie, dass dem Pfarrer *ein über den römischrechtlichen ususfructus hinausgehendes, dem Rechte des Vasallen am Lehen ähnliches dingliches Nutzungsrecht* zustehe, beigetreten. So die Ober-Appellationsgerichte in Jena und Dresden und das deutsche Reichsgericht.

S. *Seuffert's* Archiv gerichtl. Entscheidungen, Bd. 13. Nr. 84 bezw. (Dresden) Bd. 35. Nr. 147; und
Entscheid. des Reichsgerichts in Civilsachen, herausgegeben von den Mitgliedern des Gerichtshofes, Bd. 1. S. 209.

Auf gleichem Standpunkte scheint das Ober-Appellationsgericht in Cassel zu stehen.

Seuffert's Archiv, Bd. 1. Nr. 115.

Abweichend haben früher den Pfarrer lediglich als Usufructuar beurtheilt das Ober-Tribunal in Berlin und das Ober-Appellationsgericht in Wolfenbüttel. Letzteres führt Gründe für seine Ansicht nicht an. Das ehemalige oberste preussische Gericht verneint, dass das Recht des Pfarrers als ein obligatorisches nach den Grundsätzen der Pacht oder des qualificirten Mandats aufgefasst werden dürfe, sondern es »stimme in allen wesentlichen Punkten mit dem usus fructus überein,« eine Aeusserung, die gleichfalls ohne eigene Untersuchung lediglich unter Berufung auf die Handbücher von *Böhmer*, *Richter* und *Wiese* (Handbuch des Kirchenrechts, Leipzig 1799) erfolgt.

Seuffert's Archiv, Bd. 20. Nr. 18 bezw. Bd. 27. Nr. 155.

Der Anrufung Böhmer's und Richter's als Zeugen für die Gleichstellung des Pfarrers mit dem Usufructuar liegt, wie aus der obigen Wiedergabe deren Ansichten hervorgeht, ein Missverständniss zu Grunde. Dasselbe ist betreffs Wiese's der Fall, der dem Pfarrer nur im Allgemeinen die Rechte des Nutzniessers zuspricht und Einzelheiten überall nicht erörtert.

§. 4.

Durch die vorstehenden Ausführungen wird der Beweis erbracht sein, dass die erwähnte Theorie auf Grund einer communis opinio als ein Grundsatz des geltenden gemeinen katholischen und protestantischen Kirchenrechts anzusehen ist. Die Unbestimmtheit dieser Lehre, welche darüber, wann die Analogie des Niessbrauchs, wann diejenige des Lehens statthabe, vielfach schwankt, hat die *Particulargesetzgebung* hie und da zur Regelung des Gegenstandes veranlasst. Dieselbe ist erfolgt für Preussen durch das allgem. Landrecht, Th. 2. Tit. 11. §. 778 ff., und für Gebiete des französischen Rechts durch das Kaiserliche Decret vom 6. November 1813 (Art. 6 ff.). Das preussische Landrecht räumt im §. 778 a. a. O. (s. auch §§. 799, 823) dem Pfarrer ausdrücklich den »Niessbrauch der Pfarrgüter« ein, trifft aber mehrere abweichende, unten noch zu erwähnende Bestimmungen, so dass das Reichsgericht (Entscheid. in Civilsachen, Bd. 2. S. 331) erklären konnte, der Niessbrauch des Pfarrers werde als ein eigenthümliches Rechtsinstitut hingestellt, für das die allgemeinen Regeln des Niessbrauchs nur insoweit gelten, als sie mit der eigenthümlichen Stellung des Pfarrers nicht im Widerspruche ständen. Das ältere französische Recht, welches nach Beseitigung der

französischen Herrschaft und Wiederherstellung des als Nationaleigenthum erklärten Kirchenguts in den einzelnen Diöcesen wieder eingeführt ist, schreibt dem Pfarrer gleich dem gemeinen Kirchenrechte einen ausgedehnten Niessbrauch zu.

S. Entscheid. des Reichsgerichts a. a. O. Bd. 1. S. 209.

Die meisten übrigen Particularrechte begnügen sich mit der Ordnung einzelner Materien, besonders der Reparaturpflicht der Geistlichen an Gebäuden und der Auseinandersetzung zwischen dem ab- und anziehenden Pfarrer. In den übrigen Fragen ist auf die Normen des gemeinen Rechts zurückzugehen, deren zusammenhängende Darstellung in Folgendem auf der Grundlage der Lehre vom usufructus versucht werden soll.

A. Die Rechte des Pfarrers.

I. Der Gegenstand des Rechts.

§. 5.

Gegenstand des Rechts sind die im Eigenthume der Pfarre stehenden Grundstücke nebst Zubehörungen und die ihr etwa zustehenden Gerechtigkeiten. Auf den etwaigen *Zuwachs* der Hauptsachen erstreckt sich das Nutzungsrecht des Pfarrers unbeschränkt, nämlich nicht nur, wie beim Niessbrauche, dann, wenn der Zuwachs mit der Hauptsache unmittelbar zusammenhängt, sondern auch, wie beim Lehen, dann, wenn er eine selbstständige Existenz hat, wie die insula in flumine nata.

S. l. 9. §. 4 D. de usufr. 7, 1,
lib. I. *Feud.* 4, §. 6.

Dies folgt aus der principiell bedeutsamen Erwägung, dass den Pfründen ein Eigenthümer fehlt, dessen Interessen hierin mit denen des Pfarrers collidiren; denn die Pfarrstiftung, welche den Zuwachs erwirbt, hat die einzige Bestimmung, durch ihre Nutzung dem Pfarrer Unterhalt zu gewähren.

Der Pfründner kann auch selbst, gleich dem Vasallen, die *Rechte* der Pfarrstiftung *erweitern*, indem er z. B. eine Grunddienstbarkeit für dieselbe erwirbt.

Arg. II. *Feud.* 8, §. 1.
Seuffert's Archiv, Bd. 35. Nr. 147.

Andererseits muss der Pfarrer, — und insofern steht er schlechter, als der Nutzniesser und der Vasall, — sich die *Entziehung* eines Theiles der Pfründe durch die vorgesetzten kirchlichen Behörden gefallen lassen bis zu der Grenze, dass ihm das zu seinem

Lebensunterhalte Nöthige, die portio congrua, verbleibt. Die Schmälerung kann geschehen in Folge einer Theilung der Parochie wegen ihrer zu grossen Ausdehnung oder durch eine Veräusserung einzelner Bestandtheile aus einem der gesetzlichen Gründe: necessitas, pietas, evidens utilitas.

Der Beneficiat muss vorher gehört werden, seine Zustimmung ist nicht erforderlich, wohl aber nach den Particularrechten meist diejenige des Staates.

c. 3 X. de eccles. aedific. III, 48;
Conc. Trident. sess. 21. cap. 4. de reform.;
Schulte, System des kathol. K.-R. §§. 55 II, 101, 113;
Allgem. preuss. L.-R., Theil 2, Tit. 11, §. 238;
Bayer. Edict über die Rechtsverh. in Beziehung auf Religion und kirchl. Verhältnisse vom 26. Mai 1818, §§. 48, 64g, 76c, e, 88.

Im Falle der *Veräusserung* tritt nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen an die Stelle der veräusserten Grundstücke oder Rechte die etwa gegebene Entschädigung. Eine Beschränkung dieser Substitution auf den bisherigen Nutzungswerth der veräusserten Sache eintreten zu lassen, wenn dieser von der gezahlten Entschädigung übertroffen wird, (z. B. oft bei dem Verkaufe eines Pfarrackers zu Bauplätzen), und wenn andernfalls der Verkauf mit Rücksicht auf das durch ihn vermehrte Bedürfniss einer Trennung der Parochie nicht nützlich erscheint, wie *Koch* im Commentar zum allgem. preussischen Landrechte (Note 71 zu Thl. 2. Tit. 11. §. 778) will, halte ich nicht für begründet, da durch die Ueberweisung der vollen Entschädigung an die Pfarre dieser kein Recht auf deren dauernd ungetheilten Besitz verliehen wird.

Bis zum Wiederaufbau des unbrauchbar gewordenen Pfarrhauses hat der Pfarrer Anspruch auf eine Miethwohnung. Zahlungspflichtig ist in der Regel der Baupflichtige. Eine Ausnahme statuirt das Reichsgericht für den baupflichtigen Patron im Gebiete des preussischen Landrechts. Vgl. Entscheid. Bd. 9. S. 253.

Eine Erweiterung des Pfründenguts kann der Pfarrer aber nicht fordern, z. B. keine Wirthschaftsgebäude, wenn solche bislang nicht vorhanden waren.

Entscheid. des Reichsgerichts, Bd. 5. S. 239.

§. 6.

Die Nutzung der *Kirchhöfe* gebührt den Kirchen, in deren Eigenthume sie stehen, und nur zuweilen kraft örtlichen Herkommens dem Pfarrer.

Eine häufig den Pfarrern zustehende Gerechtigkeit ist das sogen. *Realgemeinderecht*, der Anspruch auf den Gemeindenutzen.

Die Rechte der Einzelnen sind eigenartige dingliche Nutzungsrechte an fremder Sache, welche sich namentlich von den Servituten dadurch unterscheiden, dass sie nicht auf die Bedürfnisse der Berechtigten für ihre Grundstücke beschränkt sind, und dass sie oft den Belasteten zu einer Thätigkeit verpflichten. Sie sind in manchen Rechtsgebieten von dem Eigenthume eines bestimmten Grundstücks unzertrennbar, wie in Bayern (Gem.-Ord. Art. 33) und Braunschweig (Zeitschrift für Rechtspflege im Herzogth. Braunschw. 1881 S. 1), in andern Ländern auch für sich allein frei veräusserlich, wie in der Schweiz, im Hessischen und im Ditmarschen.

Renaud, in der Zeitschrift für deutsches Recht, Bd. 9. S. 97;
Gierke, Deutsch. Genossenschaftsrecht, Bd. I. S. 604, 676, 677.

Zum Miteigenthume erhebt sich das Recht des Einzelnen nicht: demselben steht kein Anspruch auf Theilung der Gemeinheit zu,

Seuffert's Archiv gerichtl. Entscheidungen, Bd. 8. Nr. 11, Bd. 23. Nr. 109,

und herkömmlich hat er sich den Beschlüssen der Mehrzahl seiner Mitberechtigten zu fügen.

Vgl. *Bluntschli*, Staats- und Rechtsgeschichte von Zürich, Thl. 1. S. 78 ff.

Zu den Zubehörungen des Eigenthumsrechts am Grund und Boden gehört das *Jagdrecht*, die *Fischerei* und der *Vogelfang*. Der Nutzniesser ist zur Ausübung dieser Rechte befugt.

l. 9. §. 5, l. 62 pr. D. de usufr. 7, 1;

Kraut, Grundriss zu Vorlesungen über das deutsche Privatrecht, §. 108 fr. 12 und 14.

Die l. 26 D. de usuris 22, 1, welche mit Rücksicht auf den zur Erstattung der fructus percepti und percipiendi einer Sache verpflichteten malae fidei possessor einer Sache — davon handelt die Stelle, cfr. l. 59 und 61 D. de rei vind 6, 1 — verneint, dass die Jagd in fructu fundi esse, will nur sagen, dass das Jagdwild nicht zu den Früchten des Grundstücks gehöre. Das ist zweifellos richtig; der Besitz des Grund und Bodens bot dem Besitzer vielmehr nur die Möglichkeit zur Besitzergreifung des bis dahin herrenlosen Wildes.

Vgl. *Glück*, Erläuterung der Pandecten, Bd. IX. S. 202, 203.

Das in c. 1 und 2 X. de clerico venatore V, 24 enthaltene und durch das Tridentinische Concil sess. 24. cap. 12. de reform. wiederholte Verbot der *eigenen* Ausübung der Jagd enthält keine Beschränkung des Nutzungsrechts. Uebrigens hat schon die Glosse für

die Geistlichen eine ruhige, entweder nothwendige oder der Erholung wegen unternommene Jagd für erlaubt erklärt. Doch ist in fast allen deutschen Staaten die selbstständige Ausübung des Jagdrechts an den Besitz einer grösseren zusammenhängenden Grundfläche gebunden, als die Pfarren zu besitzen pflegen, und dürfen die kleineren Grundbesitzer ihr Jagdrecht nur gemeinschaftlich durch Verpachtung oder Administration benutzen. An dem Ertrage der Jagd nehmen sie dann nach der Grösse ihres Grundbesitzes, bezw. bei ungetheiltem Grundbesitze, wie einer gemeinschaftlichen Waldung, Weide, nach ihrem Nutzungsrechte Theil.

II. Der Inhalt des Rechts.

a. Der Fruchtgenuss.

§. 7.

Der Niessbrauch gewährt unseren Rechtsquellen zufolge das ausschliessliche Recht auf den gesammten Gebrauch und Fruchtgenuss der fremden Sache unbeschadet deren Substanz.

pr. J. de usufr. 2, 4;

l. 1 D. de usufr. 7, 1.

Das Recht muss ausgeübt werden, wie es ein verständiger, sorgfältiger Eigenthümer thun würde.

l. 9 pr. §. 2, l. 13 pr., l. 15 §. 4 D. de usufr. 7, 1.

Gebrauch und Fruchtgenuss sind nicht auf das persönliche *Bedürfniss* des Nutzniessers beschränkt. Die betreffs des Pfarrers behaupteten Abweichungen werden unten widerlegt werden.

Der Begriff der *Frucht* ist streitig. Man ist zwar einig, dass die periodisch wiederkehrenden organischen Erzeugnisse der Grundstücke Früchte sind, bestreitet aber, früher allerdings mehr als in der Gegenwart, dass dies auch der Fall sei mit den von den Grundstücken als Ertrag gewährten *mineralischen Gegenständen*, wie Steinen, Thon, Torf, Kohlen, Mineralien. Man bestreitet nicht nur das Recht des Nutzniessers und Pfarrers zur *Anlegung* von Steinbrüchen, Thongruben u. s. w. — dies Recht wird im §. 12 als eine Aenderung der Substanz erörtert werden — sondern will auch die Anrechte an der Ausbeute der *vorhandenen* Steinbrüche etc. beschränken. Man hat behauptet, die gewonnenen Materialien seien ein Theil der Substanz, welche durch Wegnahme jener verringert werde, der Erlös aus dem Verkaufe jener gebühre deshalb dem Eigenthümer und nur die Zinsen davon dem Nutzniesser. Diese Ansicht wird gestützt auf zwei Stellen, welche von dem

brauche ähnlichen Rechte des Ehemannes an den Dotalgrundstücken der Ehefrau handeln, nämlich auf den Schluss der l. 7 §. 13 D. sol. matrim. 24, 3, welche vollständig lautet:

> Si vir in fundo mulieris dotali lapidicinas marmoreas invenerit et fundum fructuosiorem fecerit, marmor, quod caesum neque exportatum est, mariti est, et impensa non est ei praestanda, *quia nec in fructu est marmor*, *nisi talis sit*, *ut lapis ibi renascatur*, quales in Gallia sunt et in Asia.

und auf l. 32 D. de jure dotium 23, 3:

> Si ex lapidicinis dotalis fundi lapides vel arbores, *quae fructus non essent*, sive superficiem aedificii dotalis voluntate mulieris vendiderit, *nummi* ex ea venditione recepti *sunt dotis*.

In l. 9 pr. und l. 59 §. 1 D. de usufr. 7, 1 wird hingegen als Frucht und dem Recht des Niessbrauchs unterworfen Alles erklärt: quidquid in fundo nascitur, quidquid inde percipi potest. In l. 9 §§. 2, 3, l. 13 §. 5 ibid. wird der Nutzniesser und in l. 7 §. 14, l. 8 pr. D. sol. matrim. 24, 3 der Ehemann ohne jede Beschränkung oder Bedingung für berechtigt erklärt, sich Steine, Kreide, Sand aus den betreffenden Gruben und auch die sonst im Grundstücke vorhandenen Metalle, wie Gold, Silber, Eisen, Erze, Schwefel u. dgl. anzueignen. In Uebereinstimmung spricht die in der mitgetheilten l. 7 §. 13 D. 24, 3 enthaltene Entscheidung die aus dem Dotalgrundstücke gehauenen, wenn auch noch nicht fortgeschafften Steine dem Ehemanne zu. Die gleiche Entscheidung wird gegeben in l. 18 pr. D. de fundo dot. 23, 5. Also nur die Begründung der richtigen Entscheidung in l. 7 §. 13. scheint nicht zu harmoniren, aber auch nur scheinbar. Denn vergleicht man die Motive dieser beiden Entscheidungen miteinander, so ergibt sich, dass ein Grund nicht dafür angegeben werden soll, dass der Marmor dem Ehemanne gehöre, sondern dafür, dass derselbe für seine Auslagen zur Anlage und Unterhaltung des Marmorbruchs keinen Ersatz von der Ehefrau oder deren Erben fordern könne, obwohl er den fundus fructiosior gemacht habe, sei es weil der Marmorbruch mehr einbringt als der bisherige Acker, Wald etc., sei es weil nach Entfernung der Steinschicht der Boden ergiebiger geworden ist. Der Ersatz wird ihm versagt, »weil die Aufwendungen nicht nothwendig gewesen und das Grundstück verschlechtert sei.« Eine Verschlechterung ist anzunehmen, wenn die Steine etc., wie meistens, nicht nachwachsen. Eine für den Eigenthümer nützliche und ihn deshalb zum Ersatz verpflichtende Aufwendung liegt also nicht vor; eine nothwendige noch weniger, aber

die Nothwendigkeit allein könnte den Anspruch auf die Erstattung der Kosten einer Verschlechterung rechtfertigen, wenn letztere nämlich zur Verhütung grösseren Schadens diente. Dass der Nutzniesser zu solcher Verschlechterung der Grundstücke durch Aneignung von Theilen derselben — was die Mineralien aber wie jede organische Frucht nach der Trennung zu sein aufhören — befugt ist, folgt aus der gesetzlich gegebenen Ausdehnung des Fruchtgenusses auf den gesammten bestimmungsgemässen Ertrag der Grundstücke, wie ihn ein guter Hausvater erzielen würde.

Die l. 7 §. 13 D. 24, 3 geht davon aus, dass der Marmor nicht wiederwächst, und stellt deshalb als Regel auf, dass der Ehemann einen Ersatzanspruch wegen seiner Aufwendungen nicht habe, eine Ausnahme finde Statt, wenn der Marmor nachwachse. Die Begründung der Regel mit »quia nec in fructu est« ist also einschränkend auszulegen, entweder indem man fructus auf die organischen Erzeugnisse der Sache, Früchte im engeren Sinne, beschränkt, oder »est« als pergit esse versteht. Die l. 32 D. 23, 3 will nicht behaupten, dass die Steine allgemein nicht zu den Früchten gehören, es geht dies aus deren Zusammenstellung mit den Bäumen, und dem Gebrauche des Conjunctivs essent hervor; sie redet von Steinen und Bäumen, welche nicht Früchte sein sollten, z. B. die durch Raubbau erzielten.

Ich bin hiermit zu demselben Resultate gekommen, wenn auch auf etwas anderem Wege, wie die dem neuesten Bearbeiter der Streitfrage, *Schröder*, fast allgemein folgende heutige Doctrin: »Renascenz des Marmors ist nicht von Einfluss auf den Eigenthumerwerb an der Marmorausbeute, sondern lediglich auf die Frage des Kostenersatzes.«

Schröder im civilistischen Archiv, Bd. 49. S. 369.
Entscheid. des Reichsgerichts, Bd. 6. S. 6.

Die Thatsache, dass in Deutschland viele Mineralien, wie die Metalle, Salz, für regal erklärt sind, oder der Staat die Verleihung des Occupationsrechts daran sich vorbehalten hat, beschränkt insoweit das Recht des Eigenthümers wie auch des Nutzniessers zur Ausbeutung der bezüglichen Lager; ist aber dieses Recht, das sogenannte Bergwerkseigenthum, vom Nutzniesser nach Massgabe des particularen Berggesetzes erworben, so fällt ihm die ganze Ausbeute zu.

Ueber das *Mass der Ausbeutung* enthalten unsere Gesetze keine andere Vorschrift für den Nutzniesser oder Pfarrer, als er müsse nutzen wie ein redlicher Mann. Das Mass wird also bei Streitig-

keiten durch richterliches Ermessen mit Rücksicht auf die thunlichst nicht weiter auszudehnende Gewohnheit des Amtsvorgängers.

l. 9. §. 7 D. de usufr. 7, 1.

auf den Umfang des Lagers; die Grundsätze der Technik und die Gewohnheiten der betreffenden Gegend, sowie ganz besonders mit Rücksicht darauf festgesetzt werden, dass die Pfarrstiftungen bestimmt sind, einen möglichst dauernden, gleichmässigen Ertrag den Pfarrinhabern zu gewähren. Das über das gehörige Mass hinaus Angeeignete gehört nicht zu dem bestimmungsgemässen Ertrage des Grundstücks, den Früchten, der Pfarrer hat es sich in den nächsten Jahren kürzen zu lassen, eventl. der Pfarre zu erstatten, wie er auch zum Ersatze des den Grundstücken durch den Raubbau etwa zugefügten Schadens verpflichtet ist. Demgemäss hat die congregatio episcoporum et regularium 1868 entschieden, dass der Pfründner den erhaltenen Kaufpreis für ein gelegentlich eines Eisenbahnbaues in dem Pfarrgrundstücke aufgedecktes und ausgebeutetes Lager von Steinen und Porzellanerde (pretium magnae et extraordinariae effossionis) an die Pfarrstiftung auszuzahlen habe, nachdem er wegen der gemachten Auslagen und des Verlustes der natürlichen Früchte schadlos gehalten sei. Dass hingegen die im ordnungsmässigen Betriebe aus einem Steinbruche etc. herausgeschafften Materialien in fructu seien, war vom Cardinalreferenten anerkannt.

Vering's Archiv f. kath. Kirchenrecht, Bd. 20. S. 79—92.

§. 8.

Im Gegensatze zu den Mineralien ist dem Nutzniesser sowie dem Pfarrer bei *Waldungen*, Obstgärten, Parkanlagen u. dgl. im geringeren oder grösseren Umfange verboten, die *Bäume* zu fällen, obwohl sie doch organische Früchte der Grundstücke sind. Der Unterschied liegt in der verschiedenen natürlichen Bestimmung. Die Bäume eines Gartens, eines Parkes haben nicht in erster Linie die Bestimmung, als Früchte consumirt zu werden, die Bäume eines Waldes haben diese Bestimmung nicht in ihrer Gesammtheit. Nutzungsobject bildet nicht der kahle Grund und Boden, sondern ein mit Bäumen bestandener Boden, so dass der Nutzniesser sich die sonstigen Früchte dieses Bodens, sowie die Früchte der Bäume, letztere selbst aber nur, insoweit sie als Früchte des Waldes, des Gartens, des Parkes erscheinen, aneignen darf, dann aber auch für Ersatz sorgen muss.

Die zum Zwecke der nothwendigen Lichtung des Waldes ge-

fällten Bäume hat die congregatio episcoporum et regularium in einem Rechtsstreite für Eigenthum des Pfarrers erklärt.

Vering's Archiv, Bd. 20. S. 85, 88.

Bei einem mässigen Umfange der Fällung stimme ich zu, denn man wird im Allgemeinen von folgenden Grundsätzen ausgehen müssen.

Die Hochstämme eines *Mittelwaldes*, d. i. mit Oberholz vermischt bestandenes Unterholz, und eines *Hochwaldes* sind ihrer Bestimmung nach dauernde Theile der Substanz und in einer Weise zu fällen und zu ersetzen, welche den Charakter der Waldung unversehrt lässt. Das Mass der Holzfällung hat sich der eingerichteten Waldwirthschaft anzupassen, eine Ueberschreitung kann nur a) aus Gründen der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit für die Substanz, oder b) eines unvorhergesehenen dringenden Bedürfnisses für den Pfarrer zugestanden werden. Im ersten Falle wird der Erlös aus dem mehrgewonnenen Holze der Pfarre zur Wiederherstellung der verringerten Substanz zufallen, im letzteren wird sich das Holz-Bezugsrecht des Pfarrers für die nächsten Jahre entsprechend mindern.

Bei einem Walde, der aus den Stämmen und Wurzeln wiederwächst, *Unterholz*, silva caedua i. e. S. zählen nur die Stämme und Wurzeln, nicht der gesammte Holzbestand, zur Substanz, so dass es erlaubt ist, die Aeste und Wurzelausschläge beliebig zu fällen.

L. 48. §. 1 D. de usufr. 7, 1.

Laspeyres, Der Niessbrauch an Waldungen, im civilistischen Archiv, Bd. 19. S. 77, 90—92;

Vangerow, Pandecten, §. 344. Anm. 1;

Sintenis, Civilrecht, §. 59. Nr. 18.

Die Pfarrwaldungen unterstehen, ebenso wie die Gemeinde- und Privatwaldungen, fast überall der Aufsicht oder gar Verwaltung durch die *staatlichen Forstbehörden*, welche sowohl die periodischen Haurungen als auch die nöthigen Culturen anordnen und deren Ausführung überwachen. Das Motiv der staatlichen Aufsicht ist nicht sowohl die Erzielung eines möglichst grossen Ertrages als die aus klimatischen Rücksichten erforderliche Erhaltung der Wälder. Hieraus folgt, dass die staatliche Forstbehörde nicht berechtigt ist, die Wünsche des Pfarrers um deswillen bei Seite zu setzen, weil die von demselben gewünschte Holzbenutzung zeitweise nicht den vollen möglichen Ertrag abwerfen würde.

Von *Carpzov* und *Böhmer* ist für das protestantische Kirchenrecht behauptet, der Ertrag des Pfarrholzes falle dem Pfarrer nur insoweit zu, als er das Holz zur Feuerung und zu Bauten nöthig

habe, der Erlös aus dem Verkaufe des Restes bilde ein Capital der Pfarre, wovon dem Pfarrer nur die Zinsen gebühren.

Carpzov, jurisprud. consistor. Lib. I. defin. 101, Nr. 4—8;
J. H. Böhmer, jus paroch. sect. V, 2 §. 24.

Carpzov sagt, andernfalls würde die Kirche von dem Holzverkaufe zu wenig Vortheil haben, bei einer übermässigen Hauung und Verwüstung gar Schaden, und es sei doch darauf zu sehen, dass die Kirchengüter eher vergrössert als verringert würden. Er beruft sich auf zwei Rescripte des Churfürsten von Sachsen und des churfürstlichen Consistoriums von 1630.

Churfürstlich Sächsische Rescripte sind aber weder eine Quelle des gemeinen Rechts noch ein genügendes Zeugniss für dasselbe.

Carpzov's eigene Begründung seiner Ansicht ist ebenfalls unhaltbar. Die Pfarrzubehörungen haben nicht den Zweck, eine fortwährende Verbesserung der vielleicht ohnehin gut dotirten Pfarrstelle herbeizuführen, wie es durch Capitalisirung des Holzverkaufs-Erlöses geschehen würde. Der Satz, dass das gesammte Kirchenvermögen nach Möglichkeit zu verbessern sei, ist zwar gemeinen Rechtens, er bildet aber nur eine Richtschnur für die Verwalter der Kirchengüter. Thuen diese, besonders die Aufsichtsbehörden, ihre Pflicht, — das scheint zu Carpzov's und Böhmer's Zeit vielfach nicht der Fall gewesen zu sein, — so lässt sich jene Capitalisirung auch als Vorsichtsmassregel gegenüber einer Waldverwüstung nicht rechtfertigen.

Böhmer stützt seine Ansicht auf Carpzov und die gleiche Beschränkung des Usufructuars gemäss l. 9 §. 7 D. de usufr. 7, 1. — Die heutige Doctrin hat sich indessen zu Gunsten des unbedingten Verkaufsrechts des Usufructuars entschieden, indem sie das Verbot des Holzverkaufs in l. 9 cit. dahin erläutert: der dort als ager bezeichnete Wald sei kein Theil des Landgutes, an welchen der Niessbrauch vermacht sei, da aber der Erblasser den Wald bei Bewirthschaftung des Landgutes zu benutzen gepflegt habe, so sei anzunehmen, dass er dem Usufructuar habe gestatten wollen, diese Benutzung zu seinem und des Landgutes Bedarf fortzusetzen.

Laspeyres, a. a. O. S. 105 ff.;
Vangerow, Pandecten, §. 344. Anm. 1;
Sintenis, Civilrecht, §. 59. Nr. 13.

Die Carpzov'sche Ansicht ist denn auch schon früh und mit Recht bekämpft von *Endter* in der Eingangs citirten Disputation de jure usufructuario parochi S. 18—20 weil

1. wenn der Grund zutreffend wäre, dass die Pfarrgüter eher ver-

mehrt als vermindert werden sollten, dem Pfarrer consequenter Weise auch die Zinsen von dem Verkaufserlöse vorenthalten werden müssten,

2. weil jene Ansicht dem Willen des Stifters der Pfarrwaldung und
3. der Natur deren Ertrages als Vergütung für geleistete Dienste widerspräche,
4. auch kein Grund vorhanden sei, das Nutzungsrecht am Walde anders zu beurtheilen, als dasjenige an den übrigen Pfarrgrundstücken — woran dem Pfarrer ein privilegirter Niessbrauch zugeschrieben wird — und schliesslich
5. nicht ersichtlich sei, warum der spätere Pfarrinhaber stets besser gestellt werden solle als sein Vorgänger.

Das *preussische Landrecht*, Th. II. Tit. 11. §§. 804—814, schreibt die Benutzung des Pfarrwaldes »nach den Regeln der Forstordnung« vor, verbietet dem Pfarrer den Verkauf von Bauholz, ausnahmsweise auch denjenigen von Brennholz, und bestimmt, dass überflüssiges Bauholz von dem Gemeindekirchenrathe bezw. dem Kirchenvorstande (in evangelischen bezw. katholischen Kirchengemeinden) unter Genehmigung des Patrons verkauft und das gelöste Geld zinsbar belegt werde, um zu vorkommenden Bauten und Reparaturen an den Pfarr- und Küstergebäuden verwendet zu werden. Bis dahin kommen die Zinsen davon dem jedesmaligen Pfarrer zu gute. Ueber die näheren Verhältnisse vgl. die Urtheile der preussischen Gerichte, mitgetheilt im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. 58. S. 361—390.

§. 9.

Zu den Früchten gehört nicht der in den Grundstücken gefundene *Schatz*, da er kein bestimmungsgemässer Ertrag derselben ist,

l. 7. §. 12 D. solut. matr. 24, 3.

Derselbe gebührt gemeinrechtlich dem Eigenthümer und Finder je zur Hälfte, folglich dem Nutzniesser nur dann zur Hälfte, wenn er der Finder ist. Die congregatio concilii hat, wie im Archiv für kathol. Kirchenrecht, Bd. 20. S. 89 mitgetheilt wird, 1854 entschieden, dass der in einem Pfründengrundstücke vom Pfründner gefundene Schatz *ganz* der Pfründe zufalle. Die Gründe dieser Entscheidung werden nicht mitgetheilt. Sie ist zu billigen, weil der Pfarrer nicht nur Nutzniesser, sondern zugleich Verwalter und Vertreter der Pfründenstiftung ist und die Interessen der letzteren zuvörderst wahrzunehmen hat.

§. 10.

Die Früchte *erwirbt* der Vasall schon durch deren irgendwie geschehene Trennung vom Grund und Boden,

II *Feud.* 8,

arg. l. 25. §. 1 i. f. D. de usuris 22, 1,

der Nutzniesser erst durch deren Ergreifung.

l. 12, §. 5 D. de usufr. 7, 1,

l. 1. §§. 12, 19 D. de acq. vel am. poss. 41, 2.

Es ist streitig, wie sie der Pfarrer erwerbe. Die glossa zu c. 5 X. de pecul. cleric. III, 25 verbo obitus erwähnt ebenso, wie *Fagnani* in seinem Commentare zu diesem Titel, dass der Nutzniesser die Früchte »percipiendo« bezw. »si sint separati a solo et reconditi« erwerbe, und finden beide den Unterschied gegenüber dem Pfarrer nur darin, dass Letzterer über die Früchte nicht frei testiren könne. *Eichhorn*, Kirchenrecht, Bd. II. S. 745 nimmt Fruchterwerb des Pfarrers durch Ergreifung an, *Maas*, *Vering*, *Hinschius*, *Friedberg* a. a. O. Erwerb durch Separation. Ich schliesse mich der letzteren Ansicht an, weil dieselben Gründe, welche den Fruchterwerb des Vasallen und Emphyteuta durch blosse Separation geschehen lassen, auch für den Pfarrer zutreffen.

Savigny und Sintenis erklären, dass jene juristischen Besitz der Sache haben, der Nutzniesser aber nur Detention und deshalb erst in Folge einer Quasi-Tradition des Eigenthümers die Früchte erwerbe. Die Neuern nehmen nach dem Vorgange von *Arndts* (Zeitschrift für Civilrecht und Process N. F. III S. 385—396) an, dass das Nutzungsrecht des Vasallen und Emphyteuta ein umfassenderes sei als das des Usufructuars, dass jene nämlich »den ganzen Vortheil geniessen sollen, den die Sache sonst dem Eigenthümer gewährt, dass sie statt des Letzteren das Eigenthum seinem vollen Umfang nach ausüben sollen.« Sowohl der eine, wie der andere Grund trifft auch bei dem Pfarrer zu.

Die glossa steht nicht entgegen, da sie die Unterschiede nicht vollständig aufzählen will oder aufzählt, wie aus der Uebergehung der zweifellos feststehenden Cautionsfreiheit der Pfründen hervorgeht.

§. 11.

Den Regeln des Niessbrauchs gemäss verbleiben *bei* dessen *Beendigung* die vom Nutzniesser noch nicht eingenommenen *Früchte* dem Eigenthümer.

l. 13 D. quib. modis usufr. am. 7, 4;

l. 12 §. 5, l. 27 pr. D. de usufr. 7, 1.

In dieser Beziehung enthalten die meisten Particularrechte für den Pfarrer günstigere Bestimmungen, indem sie demselben einen nach Verhältniss seiner Besitzesdauer im dermaligen bald mit Neujahr, bald mit Michaelis oder Martini beginnenden Fruchtjahre zu berechnenden Antheil an dem Ertrage der Grundstücke zukommen lassen nach dem Grundsatze: Wer säet, der mähet.

Die Früchte aus der folgenden Zeit bis zur Wiederbesetzung der Pfarre, die Intercalarfrüchte, schreibt das canonische Recht nach dem Ermessen des Bischofs dem Nachfolger oder der Kirche oder der Pfründe zu.

c. 4 X. de offic. ordin. I, 31;

c. 9 eod. in VI. I, 16.

Die Particularrechte haben auch hier für den Fall des Todes des Pfarrers dessen Erben besser gestellt, indem sie denselben den Fruchtgenuss während eines sogen. Sterbemonats (so in Bayern bei den katholischen Pfarren zufolge Verordnung vom 21. April 1807), meistens aber eines Sterbequartals (wie bei den protestantischen Pfarren der bayerischen Pfalz, zufolge Allerh. Erlasses vom 27. März 1835 und Minister.-Erl. vom 29. August 1835, sowie in Preussen nach dem Allgem. Landrechte a. a. O. §. 833 ff., vgl. Verordnung vom 3. Juli 1843 betr. das Bisthum Paderborn und das rechte Rheinufer, Ges.-Samml. S. 289), oder eines Gnadenhalbjahres (wie bei den protestantischen Pfarren im übrigen Bayern, s. Erlass des Minist. d. I. vom 4. Februar 1869, und im Königreich Sachsen, s. Codex des im K. Sachsen geltenden Kirchen- und Schulrechts, 1864, S. 11 u. 36), oder gar eines ganzen Gnadenjahrs, (wie bei den protestantischen Pfarren in Preussen, und zwar ausser dem Sterbequartale, an den Orten, »wo es durch Provinzial-Kirchenordnungen eingeführt oder durch Gewohnheit hergebracht ist«), fortzusetzen gestatten. Erst die später erwachsenden Früchte werden der betreffenden Kirche oder meist einem Intercalar- oder Emeritenfonds überwiesen.

J. H. Böhmer, jus eccl. Prot. lib. III, tit. 5, §. 278;
Schulte, System, §. 107.

b. Die Aenderung der Substanz.

§. 12.

Der Usufructuar hat sich jeglicher wesentlichen Veränderung der genutzten Sachen zu enthalten.

l. 13. §. 4, l. 15 §. 4 D. de usufr. 7, 1.

Mit diesem Grundsatze ist die vielbestrittene l. 13. §. 5 D. de usufr. (vergl. auch l. 9. §. 3 ibid.) in Widerspruch gebracht.

Dieselbe gestattet dem Nutzniesser, Stein-, Kreide-, Sand-, Gold-, Silber-, Schwefel-, Erz-, Eisen- und sonstige Gruben *anzulegen*, wenn er nur nicht einen *für die Landwirthschaft nothwendigen Theil* des Ackers dazu verwende oder überhaupt die Landwirthschaft schädige. Seien die bezeichneten Gruben einträglicher, als die vorhandenen Wein-, Obst- oder Olivengärten, so dürfe er selbst diese zerstören.

Die angeführten gesetzlichen Bedingungen der fraglichen Veränderungen würden unverständlich sein, wenn man ein einzelnes Grundstück als Gegenstand des Niessbrauchs annehmen wollte, denn im Interesse welcher Landwirthschaft sollte ein Theil desselben unentbehrlich sein? Jene Stelle wird deshalb von der herrschenden Lehre auf den Niessbrauch an einem Landgute beschränkt, d. h. an einem einheitlichen wirthschaftlichen Ganzen, welches selbstständig sich aus sich selbst erhält und verjüngt und bei dessen Bebauung dieserhalb auf die Bedürfnisse der gesammten Wirthschaft eine Hauptrücksicht zu nehmen ist. Ein Landgut erfordert — zur Zeit der Entstehung unserer Rechtsquellen, vor der gegenwärtigen Ausdehnung des Handels mit Einsaat, Futter, Dünger war dies noch mehr der Fall als jetzt, — ein gewisses Verhältniss zwischen Acker, Weide und Wiesen, schwerem und leichtem Boden. Legt der Nutzniesser auf einem in diesem Sinne entbehrlichen Theile des Landguts einen Steinbruch oder dergl. an, so wird hierdurch der Charakter des Landguts als eines zum Erwerbe durch Ackerbau bestimmten Complexes von Grundstücken nicht geändert, so dass von einer Umgestaltung des Landguts nicht die Rede sein kann.

Keil, im civilist. Archiv, Bd. 35. S. 396—400;
Vangerow, Pandecten, §. 344. Note 2;
Windscheid, Pandecten, §. 203. Note 14.

Wollte man nun annehmen, die Pfarrgrundstücke seien dem Pfarrer als ein wirthschaftliches Ganzes übergeben, was bezüglich der in vielen Gegenden ganz allgemein üblichen Verpachtung in kleineren Parzellen schwerlich angängig ist, so muss man doch zugeben, dass bei der durchschnittlichen Grösse des Pfründenguts dessen Charakter eine Veränderung erleiden würde, wenn auf einem Theile desselben ein Steinbruch, eine Torfgrube etc. eröffnet würde. Man würde deshalb in der Regel Bedenken tragen müssen, den Pfarrer, wenn er nur Nutzniesser wäre, zur eigenmächtigen Anlage der erwähnten Gräbereien für befugt zu erachten.

Der *Vasall* ist hierzu befugt. Er hat »alle Rechte am Lehngute, welche durch eine Ausschöpfung des Eigenthumsinhalts auf

einen Anderen übertragen werden können, ohne das Eigenthum des Uebertragenden selbst zu zerstören.«

Gerber, Deutsches Privatrecht, § 125; II. *Feud.* 28. § 2.

Gleiche Befugniss spricht, wie wir Eingangs gezeigt haben, Wissenschaft und Praxis übereinstimmend dem *Pfarrer* zu. Man beruft sich hierfür auf c. 5 X. de pecul. cleric. III, 25:

Si quis sane clericorum agella vel vineolas in terra ecclesiae sibi fecisse probabitur sustentandae vitae causa usque ad diem obitus sui possideat; verum post suum decessum ecclesiae restituat nec testamentario aut successorio jure cuiquam heredum proheredumve relinquat, nisi forsan cui episcopus pro servitiis ac praestatione ecclesiae largiri voluerit.

Aus dieser Stelle kann jene Befugniss für den Pfarrer aber nicht hergeleitet werden. Die Stelle ist aus c. 4. des zweiten Toletanischen Concils (527) mit unwesentlichen Abkürzungen — die erheblichste ist die Weglassung seu alia aedificia hinter »vineolas« — entnommen. Terra soll hier nach der glossa ein *unfruchtbares* Grundstück bezeichnen; vineola ist das Deminutivum von vinea, mehrere vineae bilden einen Weinberg, vinetum (*Forcellini*, totius Latinitatis lexicon).

Die Urbarmachung und Herrichtung eines Theiles des unfruchtbaren Grundstücks zu einem Ackerstückchen oder einem kleinen Weinberge ist eine der Bestimmung des Grundstücks völlig entsprechende Veränderung dessen Substanz, wie sie innerhalb der Rechte des Nutzniessers liegt. Erst eine *bestimmungswidrige* Aenderung der Substanz ist Letzterem verboten. Von einer solchen spricht die Stelle nicht, und ist sie auch von Anfang an nicht verstanden worden. *Fagnani* a. a. O. erwähnt drei Auffassungen der Stelle: 1. die aus den Einkünften der Kirche gekauften Besitzungen behält der Prälat, so lange er lebt; 2. die von ihm in Cultur gesetzten Kirchengüter werden nicht sein Eigenthum, aber er behält sie während seines Lebens; 3. die gewöhnlichere Auffassung sei, gemachte Verbesserungen gehören dem Pfründner während seines Lebens, auch wenn er die Pfründe verlasse, aber testiren könne er darüber nicht. Die glossa zu dem Worte terra sagt, früher seien die Grundstücke denen gelassen, durch deren Arbeit sie fruchtbar geworden seien, und citirt hierfür

c. 7 X. de rel. eccles. III, 13 und

l. 3 C. de alluvion. VII, 41,

welche Stellen beide derartige Entscheidungen (letztere Stelle betrifft einen ertragsfähig gemachten Sumpf etc.) enthalten. Alle diese

Auslegungen kommen darauf hinaus: Kirchengut soll der Kirche nicht durch Erwerb des Pfründners verloren gehen, Letzterer erhält nur den durch seine Verbesserungen vermehrten Ertrag. Aus der Anführung eines Beispiels einer zulässigen Verbesserung kann nichts gefolgert werden für die Zulässigkeit einer Verbesserung anderer Art.

Die Gleichstellung des Pfarrers mit dem Vasallen betreffs der fraglichen Befugniss lässt sich nur auf die Eingangs nachgewiesene communis opinio stützen, welche sich der glossa anschliesst, die die Befugniss des Pfarrers zur Umwandlung eines Ackers in einen Weinberg als bestehendes Recht anführt. Auf gleicher Stufe mit dieser Veränderung der Culturart steht die Anlegung eines Steinbruchs etc. Zwar wird hierdurch die Substanz des Grundstücks verringert und letzteres folglich verschlechtert, doch wenn diese nothwendige Folge der Aneignung der mineralischen Früchte des Grundstücks kein Hinderniss gewesen ist, unter gewissen Umständen dem Usufructuar die Ausbeutung des betreffenden Lagers zu gestatten, so kann dies umsoweniger der Fall sein bei dem Pfarrer, dessen Nutzungsrecht nicht zu beschränken ist aus Rücksichten auf die Bestimmung und den Wiedererwerb des Grundstücks durch den *Eigenthümer*.

Auch bezüglich der *Gebäude* wird man aus diesem Grunde dem Pfarrer die dem Nutzniesser verbotenen Aenderungen der inneren Einrichtung, cfr. l. 13. §§. 7, 8, l. 14, l. 44 D. de usufr., gestatten müssen, nur mit der Beschränkung, dass er die Gebäude nicht verschlechtern darf.

Particularrechtlich sind die über das Recht des Nutzniessers hinausgehenden Veränderungen der Substanz der Pfarrgrundstücke häufig an die nach zuvoriger Untersuchung ihrer Nützlichkeit ertheilte Genehmigung der Aufsichtsbehörden gebunden. So muss in *Preussen* sowohl nach der *evangelischen* Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 10. September 1873 §. 31[3], wie auch nach dem Gesetze über die Vermögensverwaltung in den *katholischen* Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 §. 21[3] »bei ausserordentlichen Nutzungen des Vermögens, welche die Substanz selbst angreifen,« die kirchliche Gemeindevertretung zustimmen. In der *bayerischen Pfalz* scheint der Pfarrer zur Ausrottung und Wiederanlegung von Weinbergen, also zur Substanzänderung, befugt zu sein. Behuf Ersatzes seiner Aufwendungen ist bei der Kreisregierung die Genehmigung, die nach gutachtlicher Aeusserung des Kirchenfabrikrathes und des bischöfl. Ordinariats erfolgt, zu erwirken. Er erhält den Ersatz aus dem vermehrten Ertrage der verbesserten Grundstücke innerhalb einer zu bestimmenden Entschä-

digungsperiode und, wenn er vor deren Ablauf die Pfarre verlässt, vom Amtsnachfolger in jährlichen Ratenzahlungen. Dasselbe gilt auch für protestant. Pfarrer. Vgl. *Silbernagl*, Verfassung und Verwaltung sämmtlicher Religionsgenossenschaften in Bayern, 1883, §§. 117, 129.

§. 13.

Ueber den Anspruch des Pfarrers auf Erstattung der von ihm auf die Pfarrgrundstücke gemachten *Aufwendungen* enthält das canonische Recht keine Bestimmungen. In dem §. 12 mitgetheilten cap. 5 X. de pecul. cler. 3, 25 hat *Walter* in der dritten Auflage seines Lehrbuchs §. 146g. die Bestimmung finden wollen, dass der Pfarrer die Verbesserungen dem Nachfolger unentgeltlich zu überlassen habe. Diese Ansicht, welche im Falle einer von dem Pfarrer kurz vor dem Verluste der Stelle gemachten Aufwendung eine grosse Härte für die Erben des Pfarrers enthalten würde, ist in den neueren Auflagen (§. 255.) nicht wiederholt. Auch die Auslegung unserer Stelle, dass dem Pfarrer gestattet sei, das verbesserte Grundstück noch nach dem Verluste der Pfründe bis zu seinem Tode zu nutzen, hat weder in der Wissenschaft noch in der Praxis Anerkennung gefunden. Es herrscht vielmehr Einverständniss darüber, dass in Ermangelung particularer Bestimmungen die Grundsätze des gemeinen Civilrechts zur Anwendung kommen, wie bei dem Nutzniesser.

Das *preussische Landrecht* spricht dies in §§. 823 und 824 l. c. ausdrücklich aus. Zur Begründung eines Ersatzanspruchs ist darnach schriftliche Genehmigung, (s. Thl. 1. Tit. 21. §. 124.) der Kirchenoberen erforderlich, nicht aber auch diejenige der Gemeindevertretung, vgl. §. 31. der evangelischen Kirchenordnung vom 10. September 1873 und §. 21. des katholischen Vermögensverwaltungsgesetzes vom 20. Juni 1875.

III. Die Uebertragung der Rechtsausübung an Andere.

§. 14.

Ebenso wie das Recht des Nutzniessers und Vasallen ist das dem Pfarrer zustehende Nutzungsrecht rein persönlich, also unveräusserlich. Wohl aber kann Letzterer ebenso wie jene die *Ausübung* der ihm an den Pfarrzubehörungen zustehenden Rechte Anderen entgeltlich oder unentgeltlich überlassen, sofern die Ueberlassung und deren Art und Weise dem Verfahren eines ordentlichen Wirths entspricht.

l. 12. §. 2, l. 15. §§. 4 und 5, l. 27. §. 1, l. 38, l. 67 D. de usufr. 7, 1.

Quellenbeispiele von unzulässiger Ueberlassung sind: die Vermiethung eines Bades im Hause, Vermiethung an einen Bordellwirth.

Carpzov, jurispr. eccl. s. consist. lib. II. defin. 352 §. 11, defin. 353 §. 4. verneint das Recht des protestantischen Pfarrers zur *Vermiethung* der Gebäude, er habe hieran nur den usus.

Dieser bereits oben im §. 8. bekämpften Ansicht hat sich Niemand angeschlossen, vielmehr räumen die meisten Kirchenrechtslehrer dem Pfarrer ausdrücklich das Recht zum Vermiethen ein.

Das *preussische Landrecht* erfordert zum Vermiethen der Wohngebäude die Einwilligung des Patrons, die ohne erhebliche Gründe aber nicht versagt werden darf. S. §. 782 a. a. O. In *Bayern* kann der Pfarrer die Pfarrgebäude mit Genehmigung der Regierung und des bischöfl. Ordinariats resp. des Consistoriums und, in der Pfalz, der Staatsbehörde vermiethen, jedoch kann der Amtsnachfolger nach Ablauf des bei seinem Pfarrantritte laufenden Miethjahres den Vertrag aufhehen. *Silbernagl* a. a. O.

Die *Verpachtung* der Ländereien soll nach c. un. de reb. eccl. n. alien. Extravag. comm. III, 4 dem Pfarrer nur auf drei Jahre gestattet sein. Mag nun auch diese Vorschrift durch eine abweichende gewohnheitsrechtliche Uebung beseitigt sein, so besteht doch noch die Bestimmung des conc. Trident. sess. 25. c. 11. de ref., dass der Pfarrer nicht über die Dauer seines Amts hinaus verpachten dürfe, welche Beschränkung wegen der Unbestimmtheit des Endtermins der Erzielung eines angemessenen Pachtpreises hinderlich ist. Da dieser Nachtheil im gleichen Masse den Amtsnachfolger trifft, so wird particularrechtlich der Pfarrer in seiner Eigenschaft als Verwalter, nicht als Nutzungsberechtigter der Pfründe durch die vorgesetzte kirchliche Behörde nach vorgängiger Sachuntersuchung für den Einzelfall ermächtigt, dem Pächter die Grundstücke auf eine längere Reihe von Jahren zuzusichern.

Nach der *preussischen* Gesetzgebung (Kirchenordnung von 1873, §. 31, Vermögensverwaltungsgesetz von 1875, §. 21) bedarf es der Zustimmung des Patrons und der kirchlichen Gemeindevertretung zur Verpachtung oder Vermiethung der den Geistlichen oder anderen Kirchendienern zur Nutzung überwiesenen Grundstücke über die Dienstzeit des jeweiligen Inhabers hinaus. Ist die Zustimmung nicht erfolgt, so ist der Amtsfolger an den Vertrag seines Vorgängers nicht gebunden, doch muss er Aecker, die in gewisse Felder getheilt sind, dem Pächter bis zum Ablauf der Wirthschaftsperiode belassen. Pr. L.-R. a. a. O. §§. 800—803.

B. Die Pflichten des Pfarrers.

§. 15.

Die Hauptpflicht des Nutzniessers ist, wie schon mehrfach hervorgehoben, die Grundstücke wie ein redlicher Mann und ordentlicher Wirth zu nutzen. Dies schreibt c. 72. C. XII. qu. 2. auch für den Pfarrer vor. Demzufolge muss er die Sachen in gutem Stande erhalten, d. h. in solchem, wie er sie bekommen, und ist ersatzpflichtig für allen Schaden, den er durch irgend welches Verschulden, auch culpa levis, sei es nun durch Vernachlässigung seiner Pflichten, sei es durch Ueberschreitung seiner Befugnisse, herbeigeführt hat.

l. 1. §§. 3 und 7, l. 2 D. usufr. quemadm. cav. 7, 9;
l. 7. §§. 2 und 3, l. 13. §. 2, l. 15. §. 3, l. 59, l. 68. §. 2, D. de usufr. 7, 1;
Carpzov, jurisprud. eccl. s. cons. lib. II. defin. 352 §. 10.

Böhmer, jus paroch. sect. V. cap. II. §. 24, erklärt mit Recht die Pfarrer verantwortlich für *culpa levis*, begründet dies aber fälschlich durch deren Gleichstellung mit den Vormündern. Letztere haften nur für die Sorgfalt, die sie in ihren eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen, die Pfarrer können auf diese Vergünstigung nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen keinen Anspruch machen, da sie nicht, wie die Vormünder uneigennützig, sondern vorwiegend zu eigenem Vortheil die Pfarrgüter verwalten.

Betreffs der Instanderhaltung der genutzten Gegenstände liegen dem Niessbraucher nur die gewöhnlichen, wiederkehrenden *Reparaturen* ob, nicht aber die grösseren, welche bei schonender Benutzung lediglich in Folge der natürlichen Beschaffenheit der Sachen entstanden sind.

l. 7. §. 2 D. de usufr. 7, 1;
arg. l. 9. §. 3 D. usufr. quemadm. 7, 9;
Seuffert's Archiv, Bd. 7. Nr. 194.

Der Pfarrer hat grössere Pflichten. Auf Grund der c. 1 und 4 X. de eccl. aedific. III. 48 und des Tridentinischen Concils sess. 21. c. 7. de reform., wonach die kirchliche Baulast zunächst von der Kirchenfabrik, nach deren Erschöpfung von dem Patron und Allen, welche irgend welches von den betreffenden Kirchen herrührendes Einkommen beziehen, wozu die Pfründner gehören, und an dritter Stelle von den Eingepfarrten zu tragen ist, ist der Pfarrer verpflichtet, sowohl zu Kirchen- als auch zu den von der Praxis diesen gleichgestellten Pfarrhausbauten, d. h. grösseren Reparaturen und Neubauten, bei Armuth der Kirche oder Erschöpfung deren Mittel

Beiträge bis dahin zu leisten, dass ihm das zu seinem Lebensunterhalte Nothwendige verbleibt.

Die Eingepfarrten sind jedoch kraft sehr verbreiteten Herkommens gehalten, die Hand- und Spanndienste auch in den Fällen zu leisten, wenn die übrigen Baukosten von der Kirche oder den Beneficiaten getragen werden müssen. Vergl. preussisches L.-R. II. Tit. 11. §§. 714—748, 790.

Die Baupflicht des Pfründners in zweiter Reihe gilt anerkanntermassen noch heute als gemeines katholisches Kirchenrecht. Für das gemeine protestantische Kirchenrecht wird dieselbe gleichfalls angenommen von *J. H. Böhmer*, jus paroch. sect. VII. cap. 3. §. 4. und jus eccles. Protest. tom. III. lib. 3. tit. 48, wogegen das vormalige Obertribunal zu Stuttgart, das vorm. Ob.-App.-Gericht zu Rostock und das ehem. Obergericht zu Wolfenbüttel (*Seuffert's* Archiv gerichtl. Entscheid. Bd. 5. Nr. 50, Bd. 20. Nr. 53, Bd. 32. Nr. 64) dieselbe für dem protestantischen Kirchenrechte wiederstreitend erklärt haben, weil letzteres die Ausscheidung einer congrua aus dem Pfarrgute aufgegeben und dessen Bestimmung dahin erweitert habe, auch der Familie des Pfarrers die Mittel zum Leben zu gewähren.

Damit der Pfarrer die Last eher tragen könne, ist häufig die Einrichtung vorgeschrieben, dass der auf die Pfarre entfallende Antheil an den Kosten der Neubauten und grösseren Reparaturen durch eine in kleinen Abträgen zu tilgende Anleihe gedeckt wird, — ein zweischneidiges Schwert.

Einen völlig entgegengesetzten Standpunkt nehmen das *preussische* und das *bayerische* Particularrecht ein. In Bayern exclus. der Pfalz gilt nur in der Augsburger Diöcese, jedoch mit Ausnahme des rechten Lechufers, der Grundsatz des Tridentinischen Concils. Im übrigen katholischen Bayern unterscheidet man zwischen organisirten und Oeconomie-Pfarreien einerseits, und Pfründen, deren Besitzer noch die Nutzniessung der kirchlichen Einkünfte selbst haben, andererseits. Bei ersteren trägt das Staatsärar die Kosten, bei letzteren die Pfründestiftung, also der Pfarrer, bis zur congrua, und zwar Beide als in erster Reihe Verpflichtete. Vgl. *Silbernagl* a. a. O. §§. 119, 180 und Urtheil des obersten Land.-Ger. zu München vom 5. April 1884 (*Seuffert's* Archiv, Bd. 40. Nr. 33).

Das *preussische* Landrecht dagegen beseitigt die Beitragspflicht der Pfarrer fast ganz, s. Th. II. tit. 11. §§. 710—756. und 784—798. Die Baukosten sind in Ermangelung speciell Verpflichteter aus dem

Kirchenvermögen und, soweit dies nicht hinreichend ist, von dem Patrone und den Eingepfarrten gemeinschaftlich zu tragen (bei Landkirchen von dem Patron zu $^2/_3$, von den Eingepfarrten zu $^1/_3$, bei Stadtkirchen von Ersterem zu $^1/_3$, von Letzteren zu $^2/_3$). Der Pfarrer braucht nur »die Materialien, soweit als dieselben bei der Pfarre über die Wirthschaftsnothdurft befindlich sind,« unentgeldlich herzugeben. Auch auf dem linken preussischen Rheinufer (s. *Dove's* Zeitschrift für Kirchenrecht, Bd. VII. S. 252) liegt den Civilgemeinden die principale Verpflichtung zur Beschaffung und Erhaltung der Pfarrwohnung nebst Garten ob.

Für die gehörige Erfüllung seiner Obliegenheiten und zur Sicherung gegen etwa zugefügten Schaden muss der Usufructuar *Caution* stellen. Von dem Pfarrer ist solche nie gefordert worden, wie schon *Prosper Fagnani* (s. §. 2.) bezeugt.

§. 16.

Die Seitens der Kirche wiederholt geforderte Befreiung aller kirchlichen Grundstücke von *Steuern* und öffentlichen Lasten,

cfr. tit. de immunitate eccles. X. 3, 49 (bes. cap. 7) und in VI^to^ 3, 23 (bes. c. 1 und 3)

ist im Mittelalter nur insoweit zur Anerkennung gekommen, als zwar das ursprüngliche Dotalgut von der Kirchensteuer freigelassen wurde, nicht aber die später erworbenen Güter. Dies ist auch heute der gesetzliche Standpunkt mehrerer Staaten, wie des Königreichs *Preussen*, wo die bisher steuerfreien Pfarrgrundstücke von der staatlichen Grundsteuer und den vom Grundbesitze erhobenen Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Abgaben befreit sind.

Allg. Landrecht, Th. 2. Tit. 11. §§. 165, 166, 774—776; *Koch's* Commentar dazu, Note 35.

Die »Diensthäuser der Erzbischöfe, der Bischöfe, der Dom- und Curat- oder Pfarrgeistlichen und sonstiger mit geistlichen Functionen bekleideter Personen« sind zufolge des preuss. Gesetzes vom 21. Mai 1861, §. 3[5], ohne Beschränkung von Gebäudesteuer befreit. Nach der eingeführten Auslegung des Gesetzes in der Praxis steht die Vermiethung der Amtswohnungen der Steuerfreiheit nicht entgegen. Für steuerpflichtig werden aber erachtet die z. B. vom Pächter der Pfarrländereien benutzten Nebenwohngebäude, ferner die Wohnhäuser der Domherrn und anderer Beneficiaten ohne geistliche Functionen.

Zu den *öffentlichen Lasten* der Besitzer von Gebäuden gehört auch die Quartierleistung und die Naturalverpflegung der bewaffneten Macht. Die Pfarrhäuser sind davon nicht befreit. Für die Ver-

pflegung wird stets eine Entschädigung gezahlt, für die Quartierleistung nur nicht in drei gesetzlich normirten Fällen zur Zeit der Mobilmachung. Zur Stellung von Vorspann mit den zur Ausübung ihres Dienstes nothwendigen Pferden sind die Seelsorger nicht verpflichtet. Sonstige baare Kriegslasten werden nach dem Communalsteuerfusse aufgebracht.

Reichsgesetz vom 25. Juni 1868 (R.-G.-Bl. S. 523) §§. 1 und 4, Beilagen A, B und C.

Reichsgesetz vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 129) §§. 6. 9 und 10.

Reichsgesetz vom 13. Februar 1875 (R.-G.-Bl. S. 52) §. 3. Nr. 4, §. 4, §. 9. Nr. 2, §. 16.

Sollte in einem Ausnahmefalle eine öffentliche Last einen Umfang annehmen, der zu dem Jahreseinkommen des Pfarrers in keinem Verhältnisse steht, wie es z. B. bei der Deichlast vorkommen kann, so würden die Grundsätze über die Beitragspflicht zu grösseren Reparaturen analog anzuwenden, der Pfarrer gemeinrechtlich also bis zur congrua verpflichtet sein.

Nach preussischem Rechte liegen unberechenbar hohe Lasten, wie die Deichlast, nicht dem Pfarrer ob, weil er den Niessbrauch auf Grund eines onerosen Titels und als Theil seines Diensteinkommens hat, sondern der Gemeinde als Eigenthümerin der Pfarrländereien.

Vgl. Entscheid. d. Reichsger. Bd. II. S. 329 ff.

§. 17.

Nach Beendigung des Niessbrauchs hat der Nutzniesser die Sachen *zurückzugeben.*

l. 1 pr. §. 7 D. usufr. quemadm. 7, 9; l. 27 D. de usufr. 7, 1.

Ebenso der Pfarrer. Ueber dessen Begünstigung bei Theilung der Früchte des laufenden Jahres und über die fernere sogen. Gnadenzeit der Erben desselben ist im §. 11 gehandelt. Etwa von dem Pfarrer eigenmächtig vorgenommene Veräusserungen, oder dingliche Belastungen der Pfarrgüter sind nichtig, letztere werden zurückgefordert, und haftet jener sowohl der Pfarre als auch seinen Mitcontrahenten für allen Schaden. Letztere können sich an die Pfarre nur insoweit halten, als dieselbe noch bereichert ist.

c. 1 X. de in integr. restitut. I, 41;

c. 2 X. de donation. III, 24;

tit. in VI° de reb. eccles. non alien. III, 9;

conc. Trident. sess. 6. c. 4. de ref.

Wie bereits angedeutet, hat man den Pfarrer für den Eigenthümer des aus der Pfründe gezogenen Ertrages nur insoweit erklärt,

als er letzteren zu seinem *Lebensunterhalte* bedürfe, den *Ueberschuss* sei er verpflichtet den Armen zuzuwenden, und falle sein Nachlass, über den er nicht testiren könne, der Kirche zu. Diese aus den ersten Zeiten der christlichen Kirche, als das Kirchengut noch gemeinsam war, stammende,

s. *Gonzalez Tellez* in lib. III. Decret. tit. 25. tom. 3. S. 448, besonders von den älteren Canonisten und Theologen eindringlich vertretene Lehre (*Bernardus* epist. 42. Die Armen rufen: Uns entzieht Ihr grausam, was Ihr nutzlos vergeudet; *Ambrosius:* Es ist kein geringeres Verbrechen, den Besitzenden zu nehmen, als den Dürftigen vorzuenthalten) ist gegenwärtig, hauptsächlich wohl in Folge der Aeusserung des Tridentinischen Concils, sess. 22. de ref. c. 3. und sess. 23. de ref. c. 1, dass der sich von seinem Amte entfernende Kleriker das *Eigenthum* der Pfarreinkünfte *nicht* erwerbe, durch das s. g. argumentum a contrario als allgemein aufgegeben anzusehen. Ausdrücklich beseitigt ist sie für alle protestantischen Pfarrer und die katholischen Weltgeistlichen im preussischen L.-R. II. Tit. 11. §§. 99—101.

Die Testirfreiheit der Geistlichen wird nicht mehr bezweifelt, die vorgeschriebene Pflicht, die Kirche (so noch conc. Trident. sess. 25. c. 1. de reform.) und die Armen letztwillig zu bedenken, nicht als rechtliche, sondern nur als Gewissenspflicht aufgefasst.

C. Der Rechtsschutz des Pfarrers.

§. 18.

Gegen *Störungen* bei Ausübung seiner Befugnisse ist der Pfarrer, abgesehen von den Rechtsmitteln des Nutzniessers, durch zwei päpstliche noch heute geltende *Kanzleiregeln* geschützt. Die eine, die regula de annali possessore, schreibt vor, dass er nach einjährigem unangefochtenen Besitze, auch wenn dieser fehlerhaft erworben war, nicht mehr durch Besitzinterdicte, sondern nur durch ein Urtheil über das Recht selbst den Besitz verlieren kann, die andere, die regula de triennali possessore, lässt den Pfarrer durch dreijährigen fehlerfreien Besitz der Pfründe das Nutzungsrecht daran ersitzen.

S. *Phillips*, Kirchenrecht, VII. §. 403. III. Lehrbuch I. §. 79;
v. Schulte, System §. 101, Lehrbuch §. 66. VII;
Hinschius, System II. §. 130. Nr. III.

Die Besitz-Interdicte stehen ihm nicht, wie dem Nutzniesser, als utilia, sondern als directa zur Seite, ja er wird sogar, wie der Vasall, als Kläger und Beklagter in Processen über die Substanz der

Pfründe zugelassen, jedoch muss er im eigenen Interesse, um sich keiner Klage wegen herbeigeführter Entwährung von Kirchengut auszusetzen, den kirchlichen Oberen zum Streite beiladen.

II. *Feud.* tit. 8. §. 1, tit. 25;
Maas a. a. O. §. 14 a. E. S. oben §. 2;
Eichhorn, Kirchenrecht, Bd. II. S. 746.

Im Gebiete des *preussischen* Landrechts ist der Pfarrer zu Processen über die Substanz nur mit Genehmigung oder Beitritt des Gemeindekirchenraths bezw. des Kirchenvorstandes befugt.

Erkenntniss des preuss. Obertribunals in *Striethorst's* Archiv für Rechtsfälle, Bd. 78. S. 266.

In *Bayern* ist zu Processen über die Substanz die Bewilligung der Kreisregierung nöthig, welche die kirchliche Oberbehörde vorher zu hören hat. Die Kosten der Processe über das Staatsvermögen und die jura perpetua der Pfründe fallen in Ermangelung eines anderen Herkommens der Pfründe, also dem Pfarrer, zur Last, jedoch wenn dadurch die congrua beeinträchtigt werden sollte, den zu deren Ergänzung Verpflichteten. Vgl. *Silbernagl* a. a. O. §§. 118 und 129.

§. 19.

Zum Schlusse mögen die im Vorstehenden gefundenen Abweichungen des Nutzungsrechts des Pfarrers von demjenigen des Usufructuars gegenüber gestellt werden den Ergebnissen *Endter's* in seiner mehrerwähnten Disputation.

Derselbe behauptet folgende Unterschiede: Der Nutzniesser müsse 1. Caution stellen, nicht der Pfarrer; 2. alle Abgaben und Lasten tragen, der Pfarrer nur von dem die nothwendige Dotirung übersteigenden Theile der Pfründe; 3. die nothwendige mässige Ausbesserung übernehmen, der Pfarrer sei der Regel nach zu gar keiner Ausbesserung verpflichtet; 4. der Nutzniesser könne von dem Eigenthümer keine Dienste verlangen, der Pfarrer aber von den Eingepfarrten Frohndienste; 5. der Niessbrauch endige mit dem Tode des Nutzniessers, während der Wittwe und Familie des Pfarrers meist das Gnadenjahr gebühre; 6. der Niessbrauch kehre irgend wann zum Eigenthum zurück, das Nutzungsrecht des Pfarrers sei ein beständiges sich immer fortpflanzendes.

Wir haben gesehen: zu 2., dass die Freiheit der alten Pfarrgrundstücke von einem Theile der öffentlichen Grundabgaben eine Eigenschaft dieser Grundstücke ist, nicht aber des fraglichen Nutzungsrechts, denn sonst müssten auch die neuerworbenen Güter steuer-

frei sein; zu 3., dass dem Pfarrer gemeinrechtlich mehr als nur die mässige Reparatur obliegt. Die Frohndienste (zu 4.) sind heute überall abgelöst oder der Ablösung nahe. Der Unterschied zu 6. ist von wichtiger principieller Bedeutung, indem er die Analogie des Lehens nahe legt, spricht aber einen Unterschied in der Gestaltung des praktischen Rechts nicht direct aus. Es würden also die Unterschiede zu 1. und 5. bestehen bleiben, letzterer auch nur nach allgemeinem Particularrecht. Es sind aber andere wichtige Abweichungen der beiderseitigen Rechte übergangen.

Unser Resultat ist:

1. das Nutzungsrecht des Pfarrers erstreckt sich auf allen Zuwachs der Pfründe, doch muss er
2. Veräusserungen bis zur congrua sich gefallen lassen;
3. er darf die Substanz der Grundstücke verändern;
4. die Früchte erwirbt er durch deren Trennung vom Boden;
5. er oder seine Erben erwerben einen Antheil an dem zur Zeit seines Amtsverlustes noch nicht getrennten Früchten, seine Erben auch noch die Früchte während einer Gnadenzeit;
6. er ist verpflichtet, auch zu Neubauten und grösseren Reparaturen beizutragen;
7. von der Cautionspflicht ist er frei;
8. er ist geschützt durch die Kanzlei-Regeln de annali und triennali possessore.

Nachschrift.

Erst nach Vollendung dieser Abhandlung erhalte ich Kenntniss von dem inzwischen erschienenen Buche des Prof. Dr. *Carl Gross*, *Das Recht an der Pfründe.* Zugleich ein Beitrag zur Ermittlung des Ursprungs des jus ad rem. Graz 1887. 316 S.

Der Verfasser erörtert mit grosser Gründlichkeit die von den mittelalterlichen Canonisten gemachten Versuche, das Beneficiaten-Verhältniss juristisch zu construiren, und weist nach, dass der Anspruch des Beneficiaten auf förmliche Einweisung in das verliehene Beneficium als ein eigenthümliches, dem römischen und deutschen Rechte fremdes jus ad rem ausgebildet, das Recht an der Pfründe selbst aber ein jus in re sei. Letzteres sei eine ganz eigenartige, von allen sonstigen Erzeugnissen des Rechtslebens *grundverschiedene* Schöpfung der kirchlichen Rechtsbildung, es habe zum Gegenstande sowohl die spirituellen Amtsfunctionen als auch die materiellen Ver-

mögensobjecte als eine Gesammtheit, sei wesentlich öffentlichrechtlicher Natur, ein *dingliches Recht am Amte.* Der uns hier besonders interessirende Inhalt des Rechts an den körperlichen Beneficialsachen (S. 225—250) wird als *quasi dominium* charakterisirt; dass das Pfründengut daneben einen (civilrechtlichen) *Eigenthümer* habe, wird verneint. Die Grenzen des Nutzungsrechts findet der Verfasser generell nur in der »Natur und Bestimmung« der Beneficialbestandtheile; doch darf der Pfründner den Bestand des Beneficiums *als Ganzes* weder deterioriren noch schmälern. Im Uebrigen steht demselben »jede für die Sachnutzung nach wirthschaftlichen Grundsätzen nothwendige oder förderliche Verfügung über die Substanz der Sache« frei. Die Früchte erwirbt er als quasi Eigenthümer natürlich durch Separation. Er haftet für omnis culpa und hat Anspruch auf Ersatz der Verbesserungen, durch welche der Gesammtbestand der Pfründe vermehrt wurde. Ueber das Gewonnene kann er unter Lebenden und auf den Todesfall unbeschränkt verfügen.

Einzelerörterungen über die Grenzen des Nutzungsrechts am Pfarrwalde, an Stein- etc. Lagern, an Gebäuden u. s. w. stellt der Verfasser nicht an. Dieselben erübrigen sich auch, denn es versteht sich von selbst, dass man von der, meines Erachtens allerdings nicht allzuklaren und trotz ihrer gelehrten und geistvollen Begründung unhaltbaren, Grundlage eines dinglichen Rechts am Amte und eines quasi Eigenthums (ohne wirklichen Eigenthümer!) dem Pfründner gleich weitgehende Befugnisse zuerkennen muss, wie in der vorstehenden Abhandlung geschehen ist.

Vgl. die Besprechung *von Scherer's* im Archiv für kathol. K.-R. Bd. 58. S. 459—466.

XXVII.

Aus der Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts in Strafsachen von 1886 bis 1888.

(Fortsetzung zu *Archiv* f. K.-R. 48. S. 66—88.)

Zusammengestellt von Reg.-Rath a. D. *F. Geigel* zu Colmar.

Die Urtheile sind entnommen aus den »Entscheidungen (= E.) des Reichsgerichtes in Strafsachen« (herausgegeben von Mitgliedern des Gerichtshofs«) Bd. XIII—XVII (1886—1888) und der »Rechtsprechung (= R.) des deutschen Reichsgerichts in Strafsachen« (herausgegeben von Mitgliedern der Reichsanwaltschaft«) Bd. IX und X (bis S. 560), 1887 und 1888; von den Urtheilen betreffen a mit v das deutsche Reichs*strafg*esetzbuch, w das *Personenstands*gesetz vom 6. Februar 1875, x die Feiertage, y die Verwandtschaftsverhältnisse und z die Israeliten.

a) 7. Mai 1888, III. Senat, R. X 385. R.-Str.-G.-B. §. **123.** »Im Grossh. Mecklenburg-Schwerin tragen die evang. *Geistlichen* der »Landeskirche in ihrer persönlichen Stellung zur Staatsgewalt den »öffentlich-rechtlichen Charakter von *Beamten*« (§. 11 Einf.-G. zum Ger.-Ver.-G.). »Wo mit dem *Territorial*system zugleich die *Con*»*sistorial*verfassung für die Gestaltung lutherischen Kirchenwesens »massgebend wurde, hat sich das Kirchenamt im Geiste einer aus »der Landeshoheit und der Kirchengewalt entsprungenen Funktion »*halb staatlichen, halb kirchlichen* Charakters entwickelt. Für Preus»sen hat erst das Erk. des Oberverw.-G. 4. Oct. 1881 der *entgegen*»*gesetzten* Rechtsauffassung (vgl. dagegen unten Buchst. t) Bahn ge»brochen, wesentlich geleitet von den constitutionellen Principien der »*Trennung* der Kirche vom Staate und der Unabhängigkeit der Kir»chengewalt von der Staatsgewalt.« ... Wenn ein Geistlicher aus Anlass von, Aergerniss oder sittlichen Anstoss erregende Vorgängen zum Zwecke seelsorgerischer Ermahnungen die Wohnung eines Gemeindemitglieds betritt, so befindet er sich in der *berechtigten* Ausübung seines Berufs. Sein Verweilen wird jedoch zu einem unbefugten (vgl. R.-G. 20. Oct. 1887 I. S. E. XVI 226) und er überschreitet seine Amtsbefugnisse, wenn er die kraft des *Hausrechtes* an ihn gerichtete Aufforderung, sich zu entfernen, unbeachtet lässt.

b) 17. April 1888, II. S., E. XVII 309. R.-Str.-G.-B. §. **130** »hat den Ausbruch von Gewaltthätigkeiten und die dadurch bewirkte »Störung des öff. Friedens verhüten und nicht gerade den gefähr-

»lichsten Fall von dem strafbaren Thatbestande ausschliessen wollen, »wo der Anreiz darauf berechnet war, Gewaltthätigkeiten zwar nicht »*sofort* zu einem vielleicht ungünstigen Zeitpunkte, wohl aber bei »einem *künftig* (vgl. E. in Str.-S. X 176 u. XV. 117, 22. Dec. »1886 I. S.) sich darbietenden *günstigen* Anlasse (*Oppenhoff* R.-Spr. »**14** S. 210 und **17** S. 353) hervorzurufen.« (Die Gaz. Torunska hatte den Wunsch, dass die Hoffnung der Wiederherstellung Polens erfüllt werde, ausgesprochen).

c) 23. Sept. 1887, II. S., R. 458. R.-Str.-G.-B. §. **130** setzt voraus, dass *nicht* lediglich Einzelne, welche verschiedenen Bevölkerungs*klassen* angehören, sondern die *Klassen* selbst zu Gewaltthätigkeiten der einen gegen die andere Klasse angereizt werden.

d) 21. Dec. 1885, IV. S., E. XIII 169, R.-Str.-G.-B. §. **130**. »Die Strafkammer stellt als Gegenstand der Besprechung des Ange»klagten in der *Predigt* die *Reichstagswahlen* überhaupt und die Art »und Weise der Ausübung des Rechtes dabei fest. Dass Reichstags»wahlen »Staatsangelegenheiten« sind, ist vom R.-G. bereits im Urth. »16. Febr. 1885 (Archiv für K.-R. **48** S. 66) angenommen. Davon, »dass der Angriff auf den öff. Frieden durch einen Angriff auf den »»*Staat*« und seine Einrichtungen geschehe, sagt das Gesetz nichts, »und es ist unstatthaft, es in das Gesetz hineinzutragen.«

e) 29. Nov. 1887, II. S., R. IX 676 = E. XVI 368, R.-Str.-G.-B. §. **131** findet keine Anwendung, wenn es sich um Anordnungen einer *früheren* Regierung handelt. (Die Aufhebung der Klöster Pelplin und Carthaus war als »*kirchenschänderischer* Streich« bezeichnet worden, den die Habgier der Fremden versetzt habe). »Eine Con»tinuirlichkeit der heutigen Regierung mit jener Regierung anzu»nehmen, erscheint unzulässig, zudem kein Repräsentant der letzteren »heute am Leben sei; wollte man das thuen, so müsste man auch die »Regierung aus den *entferntesten* Zeiten mit der heutigen in Ver»bindung bringen.«

f) 21. Mai 1886, II. S., E. XIV 137. Betrug (R.-Str.-G.-B. **170** u. **263**) ist auch die betrügerische Verleitung zur Eheschliessung durch Täuschung über die Vermögensverhältnisse des Täuschenden.

7. Juni 1886, III. S., E. XIV 202. »Der Ehegatte, welcher den Ehebruch begangen hat, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn er im Eheprocesse den ihm gegen den Scheidungsantrag zustehenden Einwand der *Einwilligung* des klagenden Theils zum Ehebruche nicht geltend macht und solchergestalt es herbeiführt, dass, obwohl er mit diesem Einwand (R.-G. 28. März 1888, Archiv f. K.-R. **60** S. 304 Ziff. 25) die Scheidung der Ehe und damit die Voraussetzung für

seine Bestrafung beseitigen konnte, die letztere demnach eingetreten ist.« (Im Strafverfahren kann dieser Einwand *nicht* mehr geltend gemacht werden).

g) 8. Oct. 1886, II. S., E. XIV 352. Bestrafung gemäss R.-Str.-G.-B. §. **172** ist unzulässig, wenn die Ehe nur wegen (§. 673 II 1 Allg. L.-R.) »unerlaubten Umgangs«, nicht wegen Beischlafsvollziehung geschieden ist.

h) 18. Sept. 1885, IV. S., E. XII 368. Für die Annahme eines *Züchtigungs*rechts des Ehemanns gegen die Ehefrau fehlt es an einer Grundlage im preuss. R.

i) 8. Febr. 1888, IV. S., R. IX 121 = E. XV 261, R.-Str.-G.-B. §. **172**. Die Verjährung des Ehebruchs beginnt mit dem Tage der Rechtskraft des Ehescheidungsurtheils.

k) 24. Febr. 1887, III. S., R. IX 151, R.-Str.-G.-B. §. **166**. Eine in der Schule ausgesprochene *Gotteslästerung* ist *nicht* »öffentlich« verübt, wenn die Schule nur von den Schülern und den Schulbeamten betreten wird.

»Das Urtheil (des Ldg. Greiz) erwägt, dass die von dem die VII. Klasse »der Stadtschule besuchenden Sohne des Angeklagten in Befolgung der ihm, »vom Letzteren ertheilten Weisung während der Religionsstunde dem Lehrer »gegebene *Antwort* ausser für den Lehrer auch für eine *beträchtliche* Anzahl »anderer, in keiner Beziehung zum Angeklagten stehender Personen, nämlich »die 60 Schüler vernehmbar gewesen sei . . Das charakteristische Merkmal der »*Oeffentlichkeit* im Sinne des R.-Str.-G.-B. §. **166** (*Gotteslästerung*) ist nicht »etwa in der öff. *Bestimmung* des Ortes zu suchen, an welchem die be»schimpfende Handlung erfolgt, sondern darin, dass die letztere in einer Art »und Weise geschehen ist, vermöge deren sie *unbestimmt* von welchen und »wievielen Personen wahrgenommen werden konnte. Das Schulzimmer war jeden»falls während der Unterrichtsstunden kein, anderen Personen, als den am »Unterrichte oder dessen Beaufsichtigung Betheiligten zugänglicher Ort. Hier»nach waren jedoch die Personen, welche die Aeusserung vernehmen konnten, »sowohl individuell, als auch ihrer Zahl, wenigstens der Höchstziffer nach *ge»nau* bestimmt.«

(Aehnlich 23. Sept. 1887, IV. S., R. IX 464, vgl. 22. Nov. 1887, II. S., R. IX 627 = E. XVI 345, vgl. Arch. f. K.-R. **48** S. 69).

l) 10. Oct. 1887, II. u. III. S., R. IX 495 = E. XVI 248. »§. **166** fordert ausser der *öffentl.* Lästerung Gottes, dass hiedurch »*Aergerniss* gegeben ist; dies fehlt hier, da die Verbreitung des die »Lästerung enthaltenden Artikels durch den Angeklagten den ver»brecherischen Inhalt desselben zur Kenntniss irgend einer Person »mit dem *Wollen* des Angeklagten nicht gebracht hat. Das Gesetz »straft die Verletzung des religiösen Gefühles derer, die Gott ver»ehren, welches Gefühl durch die Lästerung verletzt wird. Diesem

»Gedanken ist durch den Gesetzgeber mit dem Erforderniss der »*Aergernis*serregung Ausdruck gegeben. Ihm wird durch die Ein»schränkung des Erfordernisses auf die *objective Geeignetheit* der be»schimpfenden Aeusserung zur Aergernisserregung weder genügt, »noch bleibt dabei verständlich, wesshalb der Gesetzgeber dann das »Erforderniss überhaupt aufzustellen Veranlassung gehabt hätte.«

m) 3. März 1887, III. S., R. IX 169, R.-Str.-G.-B. §. 167. Der kirchliche Akt hat bei einer *Beerdigung* schon begonnen, nachdem der Geistliche an den, zur Einsenkung bereiten Sarg getreten war.

»Dass der Friedhof ein zu *religiösen* Versammlungen (vgl. Archiv für »K.-R. 48 S. 78) bestimmter Ort und die auf demselben unter Mitwirkung »der Kirche stattfindende Begräbnissfeierlichkeit eine *gottesdienstliche* Ver»richtung ist, unterliegt keinem Zweifel. Die Revision richtet sich nur gegen »die Annahme, dass zu der *Zeit*, als Angeklagter die die Erregung von Un»ordnung enthaltende Handlung vorgenommen, die gottesdienstliche Verrichtung »bereits *begonnen* habe. Sie erscheint aber völlig unbegründet. Die Frage »zu welchem Zeitpunkte und mit welchem Akte der Beginn einer gottesdienst»lichen Verrichtung eintrete, ob also ein einzelner konkreter Akt, ohne zu der »Feierlichkeit selbst zu gehören, ihr nur vorhergehe und sie vorbereite, oder ob »er Bestandtheil der gottesdienstlichen Verrichtung selbst sei, diese Frage ist »nicht eine rechtliche, sondern eine *thatsächliche*, nach den liturgischen Vor»schriften der Religionsgesellschaft zu beantwortende. In keinem Falle ist ein »Rechtsirrthum darin zu erkennen, wenn . . Ldg. Leipzig . . die kirchliche Be»erdigungsfeier von dem Zeitpunkte an als *begonnen* angenommen hat, als »nach Aufstellung des die Leiche enthaltenden Sarges auf den, über das offene »Grab gelegten Querhölzern, der im Ornat befindliche Geistliche den üblichen »Platz zu Füssen der Leiche eingenommen und *damit* die Begräbnissfeierlich»keit *eröffnet* hat. Das Vorliegen einer gottesdienstlichen Verrichtung ist »*nicht* von einer *aktiven* Thätigkeit des dabei betheiligten Geistlichen bedingt »und etwa nur auf diejenigen Zeitabschnitte beschränkt, in welchen von diesem »ein Akt *eigener* Thätigkeit vorgenommen wird (E. i. Str.-S. X 42). Völlig »willkürlich aber erscheint es, wenn die Revision von der, unter geistlicher »Mitwirkung stattfindenden Begräbnissfeierlichkeit den Akt der *Einsenkung* »des Sarges in die Gruft ausnehmen will. Schon hiernach erscheint die Annahme »der Vorinstanz als frei von Rechtsirrthum, dass durch die vom Angeklagten *nach* »der Eröffnung der Beerdigungsfeierlichkeit unbefugt gehaltene *Rede* (Arch. f. »K.-R. 60 S. 442) und durch die hiedurch erregte Unordnung die gottesdienstliche »Handlung *gestört*, bezw. in ihrem ununterbrochenen Fortgange zeitweilig *ver»hindert* worden sei . . Nach der bestehenden Einrichtung hat die Einsegnung »der Leiche im unmittelbaren Anschlusse an die Einsenkung des Sarges in das »Grab zu geschehen. Ist die Vornahme der letzteren durch Erregung von Un»ordnung, wenn auch nur während verhältnissmässig *kurzer* Zeit, verhindert »worden, so hat diese Verhinderung mittelbar sich noch auf den Beginn der »Einsegnung erstreckt. Eine *Verhinderung* im Sinne des §. 167 R.-Str.-G.-B. »liegt aber auch dann vor, wenn durch die Erregung von Lärm oder Unord»nung der ordnungsmässige Beginn der gottesdienstlichen Verrichtung, sei es »auch nur während kurzer Zeit, unmöglich gemacht worden ist.«

n) 5. April 1887, IV. S., E. XVI 15. Die Strafbarkeit nach R.-Str.-G.-B. §. **167** wird dadurch »ausgeschlossen, dass der Angeklagte zu der Handlung, welche an sich eine Störung des Gottesdienstes darstellt, *berechtigt* war.«

o) 19. April 1888, I. S., R. X. 307, E. XVII 306. R.-Str.-G.-B. §. **167** greift auch Platz, wenn die *Andacht Einzelner* (nicht einer einzelnen Person) gestört wird. Zum Dolus genügt das Bewusstsein, dass die Handlung, wenn auch nicht für sich allein, doch in Verbindung mit anderen Umständen (Mitwirkung Anderer bei störendem Geplauder) *Unordnung* herbeiführt.

»Eine Störung des Gottesdienstes findet statt, wenn die in der Kirche »versammelte *Gemeinde* durch eine äussere Beeinflussung von ihrer Verehrung »Gottes abgezogen wird, mag dieselbe auch eine *Unterbrechung* der Funktionen »des *Geistlichen nicht* herbeiführen. Diese Störung braucht *nicht* die *ganze* »zum Gottesdienst versammelte Gemeinde zu treffen, muss jedoch immerhin einen »*allgemeinen* Charakter angenommen haben, da die Störung nur eines *Ein*»*zigen* in seiner Gottesverehrung zur Anwendung des R.-Str.-G.-B. §. 167 nicht »genügen würde. Es ergibt sich dies daraus, dass der in der Kirche statt»findende Gottesdienst als solcher gestört sein muss, derselbe aber, anders, wie »die einzelnen gottesdienstlichen Verrichtungen, eine *Mehrheit* von Personen »voraussetzt. Auch würde von einem entstandenen *Lärm* oder einer *Unord*»*nung* nicht geredet werden können, wenn derselbe seine Wirkungen nicht über »*eine* einzelne Person hinaus hatte erstrecken können. Hiernach wird durch die »thatsächliche Feststellung, dass in der Kirche zu Kemnath ein grosser Lärm »und Unfug verübt worden sei, die in §. 167 des Str.-G.-B. mit Strafe bedrohte »Störung des Gottesdienstes in ihrem objectiven Bestande nachgewiesen. Es »wird aber auch die *vorsätzliche* Betheiligung des Angeklagten an dieser »Störung des Gottesdienstes von dem Urtheil als erwiesen erachtet. Es sagt »in dieser Richtung, der Umstand, dass sie nicht allein den Lärm und Unfug »verübten, sondern auch andere Personen, welche nicht eruirt worden seien, »daran Theil genommen hätten, könne die Angeklagten nicht straflos machen; »es könne wohl sein, dass, wenn nur *eine* einzelne Person gelacht oder ge»sprochen hätte, daraus ein störender Lärm *nicht* entstanden wäre; allein wenn »mehrere zusammenwirkten, so sei jeder Mitwirkende für den eingetretenen Er»folg haftbar. Die Angeklagten hätten wissen müssen, dass ihre Handlung »*geeignet* sei, den Gottesdienst zu stören . . . Mit Unrecht bestreitet die Re»vision, dass eine Störung der Andacht der in der Kirche versammelten Ge»meinde durch Lärmen und Unfug zur Anwendung des §. 167 Str.-G.-B. nicht »genüge; denn die Andacht der Gemeinde gehört zum Gottesdienste und es ist »insbesondere eine religiöse Erbauung ohne Andacht nicht denkbar. Der nur »äusserlich *ungestörte* Verlauf der gottesdienstlichen Formen kann zum Gottes»dienste nicht genügen.«

p) 1. Juli 1887, II. S., R. IX 399. Beschimpfender Unfug an einem Grabe (R.-Str.-G.-B. §. **168**) liegt im Beschädigen der auf ein Grab gepflanzten oder in Töpfen eingegrabenen Gewächse und dem Herausreissen und Wegwerfen derselben, begangen wegen einer *feind-*

seligen Gesinnung gegen den Verstorbenen (vgl. Arch. f. K.-R. **48** S. 81 u. 86).

q) 12. März 1885, III. S., E. XII 169. Ein Todtengräber »hat die Deckel der unteren Särge losgebrochen, entfernt und auf die blossgelegten Leichen Erde geschaufelt, um für die Unterbringung anderer Särge Raum zu gewinnen«; hierin wurde eine unbefugte Beschädigung von Gräbern (§. **168**) erblickt.

r) 27. Jan. 1888, II. S., R. X 75. §. **235** R.-Str.-G.-B. findet auch dann Anwendung, wenn das Kind dem *Vater* von der *Mutter* entzogen wird (vgl. Arch. f. K.-R. **60** S. 308).

s) 17. Jan. 1888, IV. S., R. X 42. R.-Str.-G.-B. §. **271**. Die bei der Anzeige zum Sterberegister (G. 6. Febr. 1875 §. 15 u. 59) gemachte unwahre Angabe über eine zwischen der Anzeigenden und dem Erzeuger ihres *unehel.* Kindes — dessen Tod beurkundet werden soll — bestehende *Ehe* ist intellectuelle Urkundenfälschung; ebenso 4. Jan. 1887, IV. S., R. IX 9, (vgl. 7. Dec. 1885, I. S., E. XIII 129).

t) 6. Mai 1886, III. S., E. XIV 131, R.-Str.-G.-B. **359**. »Die zur Verwaltung des kirchlichen *Vermögens* berufenen Kirchenvorsteher der *evang.* Kirchengemeinden (Generalsynodalordnung 20. Jan. 1876, *Oppenhoff*, R.-Spr. XII 161) sind als im mittelbaren Staatsdienst angestellt und darum als Beamte im Sinne des Str.-G.-B. §. **359** anzusehen«; die Vermögensverwaltung wird nämlich »unter staatlicher Aufsicht und Controle geführt. In gleicher Weise hat das »Reichsgericht 20. Januar 1881 (E. i. Str.-S. III 258) die gemäss »preuss. G. 20. Juni 1875 mit der Vermögensverwaltung in den »*kath.* Kirchengemeinden betrauten Rendanten als mittelbare Staats»beamte« anerkannt (Arch. f. K.-R. 48 S. 87 u. 88 u. oben S. 315 Buchstabe a).

u) 16. März 1886, II. S., E. XIII 432. »Die *niederen* Kirchenbedienten (Küster, Organist, Glockenläuter, Todtengräber) werden (Syn.-Ordn. 10. Sept. 1873 §. 21) vom Gde.-K.-Rathe ernannt und aus kündbaren Anstellungen entlassen; sie stehen nur im Dienste der Religionsgesellschaft und nehmen *keine* Funktionen wahr, welche zugleich wesentlichen Zwecken des Staates dienen (sind daher keine »mittelbaren Staatsbeamte«).

v) 27. Sept. 1887, II. S., R. IX 471. Grober Unfug (R.-Str.-G.-B. §. **366**[11]) liegt nur vor, wenn die Störung das Publikum als solches, im Gegensatze zu *einzelnen* Personen oder *individuell* begrenzten Personenkreisen, gefährdet oder ungebührlich belästigt (ebenso 17. Mai 1887, II S., IX S. 823).

w) 7. Febr. 1888, II. S., R. X. 102. Wenn das *Personenstands*-Gesetz (6. Febr. 1875 §. 69) ein vorsätzliches oder fahrlässiges *Ausserachtlassen* der Vorschriften erfordert, so muss die Strafbarkeit des Standesbeamten auch durch einen Rechtsirrthum über das Bestehen eines *Ehehindernisses* für ausgeschlossen gelten, wenn der Rechtsirrthum nicht auf Fahrlässigkeit beruht.

11. Febr. 1887, II. S., R. IX 124. Auszüge aus dem Standesregister sind, soferne dieselben die in das Register bewirkte Eintragung eines Geburtsfalles beweisen, als *öff.* Urkunden (Str.-G.-B. §. 267, G. 6. Febr. 1875 §. 15) auch dann zu erachten, wenn das Standesregister zur Beurkundung der eingetragenen Geburt (vor 1875!) nicht bestimmt ist.

19. April 1887, IV. S., R. IX 250 (G. 6. Febr. 1875 §. 73). »Als *Geburts*atteste oder (*öff.*) Bescheinigungen der Thatsache, dass »die betreffende Person an dem bezeichneten Tage als Kind der ge»nannten Personen geboren worden, können die *Pfarrer* auf Grund »der Kirchenbücher *Taufscheine* nicht ertheilen. Doch ist der An»sicht (Annalen bad. G.-H. 44 S. 301), dass deshalb die Definition »des §. 267 R.-Str.-G.-B. auf sie keine Anwendung finden könne, »nicht beizupflichten; denn es ist nicht erforderlich, dass durch die Urkunde der Beweis in *vollem* Umfang geführt werde, sondern es »genügt, wenn sie im Verein mit andern Beweismitteln zu wirken »geeignet ist.«

21. November 1885, IV. S., E. XIII 65. »Die Taufzeugnisse haben die Bedeutung eine Beweisurkunde für eine Reihe privater oder öffentl. Rechtsverhältnisse, sind aber zum Ausweise des Alters der Braut dem *Bräutigam gegenüber* nicht bestimmt.« (Die Braut, welche ohne Kenntniss davon, dass der Taufschein dem *Standes*beamten vorgelegt werden müsse, die Ziffer ihres Geburtsjahres 1855 in 1861 veränderte, wurde nur gemäss R.-Str.-G.-B. 363, nicht auch gemäss §. 267 bestraft).

11. Nov. 1887, II. S., R. IX 396 = E. XVI 338. G. 6. Febr. 1875 §. 67 findet keine Anwendung auf einen Religionsdiener, welcher, nachdem im *Auslande* die Ehe nach *dortigem* Rechte gültig geschlossen, im Inlande die religiösen Feierlichkeiten der Eheschliessung vornimmt. Wird zur Anwendung des §. 67 Dolus (27. Mai 1881, I. S., R. III 336) erfordert, so genügt als solcher das Bewusstsein des mangelnden Nachweises.

»Der Religionsdiener kann den *Glauben* haben, dass die Ehe gültig »geschlossen ist, sich aber trotzdem bewusst sein, dass ihm diese Thatsache »nicht *nachgewiesen* ist.« (Ein Rabbiner hatte sich »mit der blossen Ver-

»sicherung der beiden Personen und mit der Vorlegung einer Urkunde begnügt, »die in einer Sprache abgefasst war, welche er *nicht* verstand«).

14. November 1888, III. S., R. IX 604 (vgl. E. XIII 161) G. 6. Febr. 1875 §. 45 gibt dem Standesbeamten das Recht, aber nicht die *Pflicht*, die eidesstattliche Versicherung, dass Nupturient in keiner gültigen Ehe stehe, in Anspruch zu nehmen.

x) 19. Jan. 1888, I. S., E. XVII 56. Im Sinne der Str.-Pr.-O. §. 43 Abs. 2 ist *Allerheiligen* in Bayern, insbes. Augsburg, weder politischer, noch *allgemeiner* kirchlicher Feiertag. (Art. V §. 3 des Friedensschlusses zu Osnabrück 14./24. Oct. 1648).

y) 8. Juni 1886, II. S., E. XIV 187. »In der Terminologie der *Reichsgesetze* (Str.-Pr.-O. §. 22, 51 u. 401, Civ.-Pr.-O. §. 41 u. 348, R.-Ges. 6. Febr. 1875 §. 33) ist unter *Verwandtschaft* auch die auf *ausserehelicher* Geburt beruhende Abstammung zu verstehen. Im Sinne des §. 173 R.-Str.-G.-B. umfasst der Begriff der Verwandtschaft auch für die Schwägerschaft die *ausserehelichе* Blutsgemeinschaft.«

z) 7. Febr. 1886, IV. S., R. X 102. Auch Vorbeter und sonstige Beamte von, der Corporationsrechte entbehrenden, *Privat*synagogen bedürfen, soferne sie *Ausländer* sind, zu ihrer Anstellung regelmässig (preuss. G. 23. Juli 1847 §. 35, 50 u. 71) staatlicher Genehmigung (ebenso R.-G. 22. Dec. 1885, IV. S., E. XIII 207).

XXVIII.

Entscheidungen des österr. Verwaltungsgerichtshofes in Congruasachen.

1. Entscheidung vom 24. October 1888, Z. 3291.

Der Pfarrexpositus zu *Wesenufer* (ein kleines Beneficium in Oberösterreich) hat anlässlich der Congrua-Regulirung um die Zuweisung der Congrua eines *selbstständigen* Seelsorgers gebeten, wurde jedoch sowohl seitens der k. k. Statthalterei in Linz, als auch seitens des k. k. Cultusministeriums mit der Motivirung abgewiesen, dass Wesenufer zufolge Erlasses der k. k. Statthalterei Linz vom 25. August 1853 als *Hilfspriesterposten* der Pfarre Waldkirchen systemisirt wurde, und die seitherige Erhebung dieser Seelsorgestation zu einer selbstständigen nicht nachgewiesen erscheine. Gegen letztere Entscheidung ergriff der Expositus von Wesenufer durch Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. *Victor v. Fuchs*, die Beschwerde an den k. k. Verwaltungsgerichtshof, und lieferte den Nachweis, dass die jeweiligen Exposituren von Wesenufer, und sonach auch der damalige Expositus seitens des hochwürdigsten Ordinariates in Linz die Jurisdiction als selbstständige Seelsorger erhalten und stets ganz unabhängig von der Pfarre Waldkirchen die Seelsorge in Wesenufer selbstständig ausgeübt haben. Allerdings könne eine formelle *staatliche* Anerkennung der Expositur Wesenufer als *selbstständige Seelsorgestation* nicht nachgewiesen werden. Allein weder dieser Mangel, noch auch der Umstand, dass in der Urkunde, womit die Expositur Wesenufer errichtet wurde, festgesetzt worden ist, »dass in Wesenufer für die im Commissionsprotocolle vom 17. Mai 1853 hiezu beantragten Ortschaften und Häuser eine Expositur, jedoch ohne Investitur des Expositus, errichtet werde, welche vom Hauptpfarrer zu Waldkirchen abhängig zu bleiben, und diesem erforderlichen Falls Aushilfe zu leisten habe,« vermögen der Expositur zu Wesenufer den Charakter eines selbstständigen Seelsorgers zu benehmen, da nicht nur im §. 3. der obcitirten Urkunde bestimmt ist, dass der Expositus alle pfarrlichen Functionen verrichten, die Tauf-, Trau- und Sterberegister führen, die Matrikenscheine ausstellen, das Verkündbuch führen, die Trauungen vornehmen, und die Armen- und Kirchenrechnungen führen solle, — sondern auch nach Inhalt der produ-

cirten Bestätigung des Ordinariates Linz die Expositi von Wesenufer auf Grund der bischöflichen Jurisdiction selbstständig und ohne Abhängigkeit von der Pfarre Waldkirchen die Seelsorge in Wesenufer stets ausübten, bezw. ausüben. Nachdem nun die selbstständige Ausübung der Seelsorge in einer bestimmten kirchlichen Gemeinde auf Grund der bischöflichen Jurisdiction constatirt sei, könne man dem Expositus von Wesenufer die Congrua eines selbstständigen Seelsorgers nicht streitig machen, da auf demselben die Bestimmung des §. 1. des Congruagesetzes vollends Anwendung finde. Der §. 1. des Congruagesetzes versteht nämlich unter selbstständigen Seelsorgern alle jene Geistlichen, »welche auf Grund canonischer Einsetzung von Seite des Diöcesanbischofes in einer bestimmten kirchlichen Gemeinde die Seelsorge auszuüben das Recht und die Pflicht haben, oder sonst durch den Diöcesanbischof zur selbstständigen Ausübung der Seelsorge berechtigt sind.« Der eben citirte §. 1. des Congruagesetzes verlange daher lediglich nur die canonische Einsetzung seitens des Diöcesanbischofes in einer bestimmten kirchlichen Gemeinde zur Ausübung der Seelsorge, oder die Berechtigung zur Ausübung der selbstständigen Seelsorge seitens des Diöcesanbischofes, — keineswegs jedoch die *staatliche Anerkennung*. Die staatliche Anerkennung ist daher kein im Gesetze vorgesehenes nothwendiges Requisit der Selbstständigkeit. Allerdings weiche von dieser gesetzlichen Bestimmung des §. 1. des Congruagesetzes, der §. 1. der ministeriellen Durchführungsbestimmungen zum Congruagesetze ab. Die Durchführungsbestimmungen sagen nämlich: Als selbstständige Seelsorger sind nur die mit eigener Jurisdiction bei mit staatlicher Genehmigung errichteten Seelsorgestationen bestellten Curatgeistlichen anzusehen.« Dieser §. 1. der Durchführungsbestimmungen passt jedoch nicht in den Rahmen des §. 1. des Congruagesetzes, er geht über denselben hinaus, und verlangt auch noch die *staatliche Anerkennung* der Seelsorgestation als einer selbstständigen. Das sei jedoch unzulässig, denn es gehe nicht an, dass die ministeriellen Durchführungsbestimmungen, welche das Gesetz durchführen sollen, praeter legem oder gar contra legem etwas festsetzen, was im Gesetze gar nicht vorgesehen ist, ja geradezu dem Buchstaben des Gesetzes und der Intention des Gesetzgebers widerspricht. Der §. 1. des Congruagesetzes fordere die staatliche Anerkennung nicht, es sei daher unzulässig, dass der §. 1. der Durchführungsbestimmungen dieselbe als angeblich gesetzliche Forderung aufstellt. Allerdings beruft man sich seitens des k. k. Cultusministeriums auf den §. 20. des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl., wornach zur Errichtung von *Pfarren* die

staatliche Genehmigung erforderlich sei. Diese Berufung auf §. 20. des vorcitirten Gesetzes sei jedoch eine ganz und gar verfehlte, denn im gegebenen Falle handle es sich nicht um die *Errichtung* einer *neuen Pfarre*, und um die staatliche Anerkennung derselben, sondern lediglich nur um eine *finanzielle Massregel* im Sinne und nach Massgabe des Congruagesetzes. Das Congruagesetz, *wodurch nur die Dotationsverhältnisse der katholischen Seelsorgegeistlichkeit geregelt werden*, enthält in Betreff der Congrua der activen katholischen Seelsorgegeistlichkeit genaue und präcise formulirte Bestimmungen darüber, *wer* das standesgemässe Minimaleinkommen d. i. die Congrua, zu fordern berechtigt sei, und wieviel dieses standesgemässe Minimal-Einkommen betrage. In ersterer Richtung wurde im §. 1. des Congruagesetzes statuirt, dass erstens *den selbstständigen Seelsorgern* und zweitens den *Hilfspriestern* das standesgemässe Minimal-Einkommen i. e. die Congrua gebühre. In letzter Richtung wird in dem §. 1. festgestellt, *wer* ein selbstständiger Seelsorger und *wer* ein Hilfspriester sei. Die Verleihung der einen und der anderen Stelle hänge jedoch lediglich, wie das Gesetz ausdrücklich sagt, von dem competenten Bischofe, nicht jedoch von der staatlichen Genehmigung ab. Es ist daher das Kriterium, ob im gegebenen Falle ein Seelsorger ein selbstständiger Seelsorger, oder ein Hilfspriester sei, lediglich nur in der bischöflichen Verfügung nicht jedoch in der staatlichen Anerkennung gelegen.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat, indem er sich im Wesentlichen den Ausführungen des Herrn Dr. v. Fuchs anschloss, die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht als *ungesetzlich aufgehoben*, und dieses sein Erkenntniss mit nachstehenden Gründen motivirt:

»Das Ministerium für Cultus und Unterricht hat die von dem Beschwerdeführer in Anspruch genommene Congrua eines selbstständigen Seelsorgers aus dem Grunde verweigert, weil mit dem Statthalterei-Erlasse vom 25. August 1853, Z. 14.060 Wesenufer als Hilfspriesterposten der Pfarre Waldkirchen systemisirt wurde, und die seitherige Erhebung dieser Seelsorgestation zu einer selbstständigen nicht nachgewiesen erscheint. — Die berufene Systemisirungsurkunde setzt nun im Art. I. allerdings fest, »dass in Wesenufer für die im Commissions-Protocolle vom 17. Mai 1853 hiezu beantragten Ortschaften und Häuser eine Expositur, jedoch ohne Investitur des Expositus, errichtet werde, welche vom Hauptpfarrer zu Waldkirchen abhängig zu bleiben, und diesen erforderlichen Falls Aushilfe zu leisten hat. Allein im Artikel III. der Urkunde wird bezüglich der

Rechte dieses Expositen bestimmt, dass der Expositus alle pfarrlichen Functionen verrichten, die Tauf-, Trau- und Sterberegister führen, Matrikelscheine ausstellen, das Verkündbuch führen, die Trauungen vornehmen und die Armen- und Kirchenrechnungen führen soll, jedoch müssen letztere vom Hauptpfarrer mitgefertigt sein. Im Hinblicke auf diese Bestimmung der Errichtungsurkunde, nach welcher der Expositus berufen wird, alle Functionen, die einem selbstständigen Seelsorger (Pfarrer) bezüglich seines Seelsorgesprengels zustehen, in dem für die Expositur gleichfalls umschriebenen Sprengel auszuüben, musste der Verwaltungsgerichtshof den Expositus als einen selbstständigen Seelsorger anerkennen. Denn bei der Frage nach der Selbstständigkeit eines Seelsorgers kommt es lediglich darauf an, ob er in den ihm zugewiesenen Sprengel seine eigene oder aber die Jurisdiction des Pfarrers, dem er alsdann untersteht, ausübt. Da nun der Expositus von Wesenufer die Jurisdiction unwidersprochenermassen selbstständig ausübte, nach dem Errichtungsinstrumente auch hiezu berufen war, und wie aus der Note des bischöflichen Ordinariates vom 17. Juli 1887, Z. 4093, sich ergibt, auch von Seite des Diöcesanbischofes zur selbstständigen Ausübung der Seelsorge berechtigt wurde, so war derselbe den im §. 1. des Gesetzes vom 19. April 1885, R.-G.-B. Nr. 47, bezeichneten Seelsorgern beizuzählen.

Wenn nun im Absatze 1. der citirten Errichtungsurkunde erklärt wird, dass der Expositus von Wesenufer vom Hauptpfarrer von Waldkirchen abhängig zu bleiben und diesem erforderlichen Falles Aushilfe zu leisten hat, und durch diese Bestimmung somit eine gewisse Unterordnung der Expositur verfügt wird, so war zu erwägen, dass nicht jede Unterredung die Selbstständigkeit der Seelsorge ausschliesst. Gegebenen Falles konnte also mit Rücksicht auf die Bestimmungen des vorcitirten Absatzes 3. die Bestimmung des Absatzes 1, »soll nicht die Errichtungsurkunde mit sich selbst in Widerspruch gerathen,« nur dahin verstanden werden, dass diese Unterordnung auf die Jurisdiction des Expositus, also auch auf das nach dem Congruagesetze entscheidende Moment, nicht bezogen werden wollte, dass vielmehr der Expositus in seinem Sprengel *seine eigene* nicht aber die Jurisdiction des genannten Pfarrers auszuüben berechtigt sein sollte, und nur in nebensächlichen Beziehungen, als besondere bezüglich der Verpflichtung zur Aushilfe in der Seelsorge der Pfarre und bezüglich der Rechnungen (Absatz 3. der Errichtungsurkunde), von dem Pfarrer abhängig gestellt wurde. Von diesen Ergänzungen geleitet, konnte der Verwaltungsgerichtshof die angefochtene Entscheidung nicht für gesetzlich begründet erkennen.«

So die Gründe des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. — Nach Inhalt dieser sehr lichtvollen und decidirt gehaltenen Begründung des Erkenntnisses des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, nahm derselbe lediglich nur die Bestimmung des §. 1. des Congruagesetzes zum Ausgangspunkte seines Erkenntnisses, und nicht die mit diesem §. 1. im Widerspruche stehende Norm der ministeriellen Durchführungsbestimmungen zu dem Congruagesetze. Der k. k. Verwaltungsgerichtshof sah lediglich nur die Jurisdictionirung des competenten Bischofes, nicht jedoch die staatliche Anerkennung der Selbstständigkeit als massgebend an.

Diese neueste Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes ist um so interessanter, als der genannte Gerichtshof in seinen früheren Erkenntnissen die Anschauung zur Geltung brachte, dass zur Selbstständigkeit eines Seelsorgers die staatliche Anerkennung erforderlich sei, und zwar *vor* dem 7. Mai 1874 (interconf. Gesetze) die *factische*, und nach dem 7. Mai 1874 die *formelle* staatliche Anerkennung.

2. Entscheidung vom 3. Januar 1889 (Vaterl. 1889 Nr. 13).

Der Pfarrer von *Hassbach* erhob durch Dr. *Jos. Ebensteller*, Advocat zu Wiener Neustadt beim V.-G.-H. Beschwerde gegen das Min. für C. u. U., weil dieses den Recurs des Pfarrers gegen die von der niederösterreichischen Statthalterei verfügte theilweise Einstellung seiner bis zum neuen Congruagesetze ihm angewiesenen Bezüge mit der Motivirung abgewiesen hatte, dass der §. 7. des neuen Congruagesetzes, auf dem der Ministerialrecurs basirte, nur auf jene Pfarren Anwendung finde, welche bis zu jenem Tage, mit welchem das neue Gesetz in Wirksamkeit trat, eine höhere Congrua, als welche ihnen nach dem neuen Gesetze gebührte, bezogen hätten, nicht aber auf Jene, welchen nur eine Congruaergänzung aus dem Religionsfonds angewiesen worden sei. Auf Grund dieser Gesetzesinterpretation wurde dem Pfarrer ein Theil seiner früheren Bezüge aus dem Religionsfonds, welche 619·3 fl. per Jahr betrugen, gestrichen, weil er auch aus dem Wiener Diöcesanfonds jährlich 150 fl. bezogen, somit ein Einkommen hatte, welches das ihm nach dem neuen Congruagesetze gebührende Jahreseinkommen von 700 fl. überschritt. Der k. k. Verwaltungsgerichtshof erkannte aber zu Recht, es habe der §. 7. des citirten Gesetzes auch bezüglich der Pfarre Hassbach seine Geltung und müsse die Entscheidung des Cultusministeriums aufgehoben werden.

XXIX.

Der dem Art. 14. des österr. Concordats beigefügte geheime Artikel.

war allerdings seinem Inhalte nach allgemeiner bekannt (vgl. *Archiv* Bd. 22. S. 341 N. 1). In Dr. *Wolfsgruber's* »Jos. Othmar Cardinal Rauscher« (Freiburg, Herder, 1888) S. 157 ist der Wortlaut mitgetheilt. Durch jenen geheimen Artikel über den auch vielfach falsche Angaben verbreitet waren, wurde, wie Wolfsgruber a. a. O. bemerkt, der kaiserlichen Regierung das Recht gewahrt, wenn sie dafürhält, dass ein Bischof sich des Hochverrathes oder der Majestätsbeleidigung schuldig gemacht habe, thatsächlich wider denselben einzuschreiten. Während das Concil von Trient verordnete, dass über Pflichtverletzungen, welche die Absetzung nach sich zögen, der Papst allein zu erkennen habe, und falls die Untersuchung ausser Rom geführt würde, dieselbe Niemandem als Metropoliten oder Bischöfen anzuvertrauen sei, behielt sich der Kaiser vor, auch bevor er mit dem heiligen Stuhle wegen des gerichtlichen Einschreitens Rücksprache pflegen (consilia conferre) könnte, vorläufig dasjenige zu verfügen, was nach Massgabe des Falles erforderlich wäre, um den Vollbestand (integritatem) und die Ruhe des Reiches sicherzustellen, jedoch unbeschadet der Festsetzungen des Artikels 14.

Im folgenden der

Articulus secretus.

Quamvis Augustissimus Imperator confidat, haud eventurum, ut sacrorum quidam Antistes moliminibus tranquillitati publicae infestis sese ingerat, expresse tamen declarat, quod isto, quem Deus avertat, eveniente casu, ius sibi reservet, adversus perduellionis seu laesae Majestatis reos, etiam anteqnam de iudicio peragendo cum Sancta Sede consilia conferre potuerit, ea praevie disponendi, quae ad servandam Imperii integritatem et pacem pro casus natura necessaria forent, salvis semper articuli XIV^{us} dispositionibus.

Datum Viennae die decima octava Augusti anno reparatae Salutis milessimo octingentesimo quinquagesimo quinto.

Josephus Othomarus de Rauscher, Archiepiscopus Viennensis, *Michael* Card. *Viale Prelà*.

XXX.

De dispensationibus in solemni religioso castitatis voto concessis,

commentarius historico-canonicus auctore prof. *N. Nilles* S. J.

»Vix unquam hominem solemni voto (religioso) castitatis ligatum Romanus Pontifex ita solvit, ut saecularis et plane profanus reddatur.« Ita *Lehmkuhl*, Theol. mor., t. 1, n. 500. Et recte quidem.

Difficultas ista religiosum obligatione solemnis professionis exsolvendi ex firmitate ac perpetuitate duplicis illius vinculi exurgit, quo se homo in statu religioso solemniter amplectendo devinxit.

Ex una parte enim ordini suo est obstrictus propter ipsam professionem, seu traditionem sui a praelato ad mentem ecclesiae acceptatam, per quam totus homo et in jus ordinis transiit et in novo suo statu »quoddam esse sacrum accepit,« indeque Deo ejusque servitio consecratus existit[1]). Quod autem sic ex ordinatione ecclesiae semel Deo est solemniter consecratum, id non facile profanum fieri et in saeculares usus converti solet.

Ex altera parte autem religiosus vi votorum solemnium Deo immediate ita est obligatus, ut iis, nisi gravissima de causa, ex divina benignitate, ipsi pontificia auctoritate communicata, pro ratione gravitatis causae, liberari nequeat.

Utrumque vinculum per se spectatum perpetuum atque immutabile est, nulloque pacto via ordinaria tollitur[2]); via extraordinaria autem, exigente scilicet necessitate, ex parte tantum ac pro necessitatis gradu relaxari consuevit.

Et solutionem voti quod spectat, per gratiam pontificiam ejus vinculum non tam auferri quam ad tempus intra certos limites suspendi est dicendum; ea quippe est conditio eorum, qui solemniter religionem professi, sed ad unas (ut fieri solet) nuptias celebrandas a Papa veniam justis de causis sunt assecuti, ut vivente uxore ad castitatem conjugalem servandam obstringantur, ea defuncta vero novum matrimonium inire nequeant: vim suam iterum ipso illo, quod

1) Vide quae de effectibus juridicis professionis seu traditionis rite celebratae scripsimus in Disputat. academ. pp. 10—12.

2) Confer cit. Disput. acad., p. 24.

semper perstiterat, exerente voto, pristinaque ejusdem obligatione, quae durante matrimonio erat suspensa, reviviscente: quemadmodum in simili casu decisum legimus c. *Ex parte* 9. X. de conversione conjugatorum (III, 32); ibi enim obligatio voti castitatis, a conjugato, uxore consentiente (sed per errorem, ut videtur, continentiam non promittente) in solemni professione religiosa emissi durante matrimonio suspensa quidem mansit quoad debitum reddendum, verum eo per mortem conjugis soluto, statim atque omni ex parte integra reviviscere cernitur [1]).

Sed nec consecratio illa, quam ex traditione sui ab ordine acceptata ortam diximus, per nuptias de licentia Summi Pontificis contractas simpliciter aufertur. Etenim qui tali gratia obtenta matrimonium ineunt, non jam sunt eo ipso a religioso ad saecularem statum translati, nec religiosa eorum traditio censetur rescissa. Unde eos, mortua uxore, et ipsum hoc vinculum, quo ordini sunt in professione devincti, pristina sua vi obstringit; nisi Pontifex sua auctoritate, cui omnes status ecclesiastici sunt obnoxii, aliter de iis disposuerit. Atque hinc est, cur conjugatus professus capitis *Ex parte* mox citati, defuncta uxore, etiam per excommunicationem compelli juberetur »ad suum monasterium redire, sub regulari habitu de caetero Domino serviturus.« Textum integrum dabimus infra p. 341.

Verum Pontifex suprema sua jurisdictione rem ita componere solet, ut religiosos solemniter professos priora vota commutando ad alium religiosum ordinem transire jubeat, in quo votum castitatis conjugalis tantum nuncupatur: integra semper manente prioris status religiosi natura.

Quin et eo in casu, quo Pontifex, concessa matrimonii licentia, dataque plena absolutione ab aliis duobus votis paupertatis et obedientiae, religiosos solemniter professos saeculo restituat, consecratio in statu religioso amplectendo contracta non omnino evanescit. Tales enim adhuc ex professione sua ita divino servitio dicati manent, ut et castitatem conjugalem ex obligatione religionis servare et a secundis nuptiis abstinere debeant. Rem statim recenti exemplo illustrabimus.

---

1) Pertinent haec ad ea illustranda, quae de rationibus solemnitatis ibidem fuse disputando (pp. 22 sqq.) contra sententiam illorum animadvertimus, qui ipsam solemnitatis naturam in effectibus juridicis ponunt, quos ecclesia universali sua lege votis adnexos voluit. Si enim, ut in voto castitatis maneamus, ejus solemnitas in vi constituatur nuptias irritas faciendi, ex capite praesenti absurdum sequeretur, per mortem uxoris votum ex simplici fieri solemne!

Non immerito igitur sententiae accedimus, quod vix unquam homo religiosus solemni suo voto castitatis sit simpliciter atque omni ex parte exsolutus.

Ast, inquiunt, longa extat religiosorum series, qui a variis auctoribus absolute ac per omnia a votorum obligatione dispensati perhibeantur [1]).

Verum in ejusmodi catalogos apud scriptores occurrentes tria haec sunt ex ordine animadvertenda; ac primo quidem contra apertam veritatem historicam multa iisdem inserta reperiri exempla imperite ficta, quae inde a pluribus saeculis auctores sub caeca fide tanquam vera ab invicem mutuantur. Sic, ut duo tantum ex vetustioribus memoremus, quae adhuc in recentissimo opere *Bernardi Schmid* [2]) referuntur, falsa inprimis sunt, quae de moniali Constantia, Rogerii regis Siciliae filia, a Coelestino PP. III., dispensata narrantur; itemque rejicienda esse constat, quae de capucino gallo, fratre cardinalis Joyosae, a Gregorio PP. XIII. votis exsoluto dictitantur. Monachatum Constantiae quippe inter fabellas jam dudum amandarunt eruditi [3]). Patrem Angelum (Henricum ducem) de Joyeuse autem acta publica exhibent, non a Gregorio PP. XIII. (sub quo Pontifice habitum religiosum nondum susceperat), sed a Clemente PP. VIII. licentiam ad tempus obtinuisse anno 1592, ut relicto capucinorum instituto foederati exercitus bellidux constitueretur contra haereticos, eumque postea, munere suo egregie obito ad capucinos rediisse an. 1599: integra semper manente eadem illa votorum obligatione, quam in solemni professione contraxerat an. 1587 [4]).

Antiquioribus istis exemplis pontificiae dispensationis temere confictis recentiores quidam pari falsitate adjungunt licentiam Magno Magistro ordinis Teutonici, Archiduci Carolo (Ludovico), factam anno 1804, ordine relicto matrimonium contrahendi. Strenuissimum hunc et ab insignibus factis militaribus commendatissimum belliducem austriacum perhibent ab omni solemnium votorum et regularis

---

1) Prae caeteris amplior est dispensationum catalogus, quem dat *Ursaya*, Disceptat. eccles., t. 4, part. 2, discept. 5. Sed notior jam est, quem ex *Ferraris*, Biblioth. (matrimonium, art. 7, n. 4; et votum, artic. 3, n. 68) tradit *Bouix*, De jure regular. t. 2, p. 482.

2) In actis literariis: »Studien und Mittheilungen aus dem Benedictiner- und dem Cistercienser-Orden.« 1886, I, p. 307.

3) Cfr. *Ferraris*, Bibliothec. edit. casin. v. Matrimonium, art. 7. n. 4. et addition. casinen. ibidem adjectas.

4) Vide *Fleury*, Hist. eccles. (edit. latin. an. 1772) lib. 180, §. 19. (t. 51, pp. 253–255) et l. 188, §. 79. (t. 52, pp. 458—463); item Biographie universelle, v. Joyeuse (Henri duc de) t. 21, pp. 276—277. 2. edit.

professionis vinculo per Summum Pontificem prorsus absolutum, posito supremo suae religionis magistratu, e religioso ad saecularem statum translatum fuisse ac saeculo restitutum pluries nuptias contraxisse. Sed falsum est totum, quod de Caroli professione ejusque exsolutione commiscuntur. Ipse enim in antecessum jam breve eligibilitatis a Summo Pontifice obtinuerat, vi cujus indultum erat consecutus »non emittendi professionem regularem et vota solemnia, et nihilominus supremum ordinis magisterium cum omnibus ejus juribus ac privilegiis capessendi«: quo eodem indulto et Caroli in sacro magistratu decessor, Archidux Maximilianus olim fuerat potitus [1]), et nostro hoc tempore Archidux Eugenius, Supremi ordinis magistri coadjutor constitutus, ex pontificia benignitate gaudet [2]). Commentitia ergo est historia dispensationis herois Caroli totumque factum a quaestione nostra alienum.

Contra objectos dispensationum indices altero loco excipiendum est, exempla in iis tamquam certa referri, quae tamen omnibus ex causis dubia sint. Ejusmodi sane est dispensatio, quae sine ulla dubitatione perhibetur facta Ramiro, Arragoniae regi, sacerdoti, ut ajunt, et monacho; quum nihilominus vehementer disputent eruditi tum de dispensationis auctore (aliis eam tribuentibus Benedicto PP. IX., aliis contra Innocentio PP. II., aliis vero Alexandro PP. III. aliis imo Coelestino PP. III., aliis alii Pontifici); tum de ejus materia; tum de ejusdem usu atque executione; tum denique de ordine ac conditione ipsius Ramiri, quem votis exsolutum dicunt [3]). Res autem adeo incerta non est inter facta historica memoranda, quae in ejusmodi controversiarum genere tanquam causae seu doctrinae probationes adhibeantur; multoque minus inter »facta probantia« principem sibi locum vindicare potest: quemadmodum apud Rmum. *E. Müller* [4]) aliosque recentiores scriptores fieri videmus.

Tertio tandem in obvios illos dispensatorum religiosorum catalogos notandum est, hucusque nondum comparuisse authenticum documentum, quod fidem faceret, absolutam unquam vinculi religiosi exsolutionem homini religionem semel professo concessam fuisse; quotquot enim protrahi in lucem potuerunt, ea loquuntur omnia de limitata consuetisque finibus circumscripta relaxatione, sive quod

1) Cfr. Zeitschrift für kath. Theologie, 1887, p. 187.

2) Ibid. p. 572.

3) Videantur *Lehmkuhl*, Theol. mor. t. 1, n. 473; *Gams*, Die Kirchengeschichte von Spanien, t. 3, part. 1, §. 4, p. 182; auctor vitae s. Laurentii Justiniani loco mox adducendo.

4) Theolog. moral., lib. 2, tit. 2, §. 56, n. 2.

dispensatus mortua vel consentiente uxore ad propriam religionem redire jubeatur: pristinam, ut ex mente decretalis *Ex parte* citatae diximus, vim suam exserente professione; sive quod qui dispensati perhibentur, priori vinculo ita liberentur, ut ad alium ordinem religiosum cum voto castitatis conjugalis in unico matrimonio transire debeant; sive quod saeculo restituti absolutionemque a votis paupertatis et obedientiae consecuti, in solemni voto castitatis tamen pro licito usu unius matrimonii tantum dispensentur: integris, quoad caetera omnia, manentibus pristini castitatis voti effectibus.

E singulis classibus exemplum adscribatur.

Primum illudque a plerisque omnibus auctoribus in capite seriei dispensatorum positum est Nicolai Justiniani, Veneti, monachi professi, qui, ut labantem nobilissimam suam familiam accepta uxore conservaret, ab Alexandro PP. III. dispensatus fertur. Jam vero Nicolaus noster, post sobolem prospere susceptam, vivente adhuc et consentiente ac continentiam vovente uxore, »voti veteris religionisque non immemor, ad monasterium reversus est, miraculis postea clarus [1]).«

Reliqua duo exempla ex aetate nobis propinquiore desumimus, ut eo luculentius appareat, quam parum eo in genere sit deferendum veteribus, qui se invicem exscribendo longam seriem dispensationum texunt. Si enim nostris his temporibus, ubi docti historiam adeo diligenter e legibus critices tractant, in enarrandis ac judicandis factis eorum, qui sibi sunt aequales, auctores turpiter errare deprehendantur, quanto magis diffidendum erit antiquioribus illis scriptoribus, qui ejusdem artis plerumque expertes necessariisque documentis historicis prorsus destituti sine consilio repetunt, quae in vetustis operibus relata invenerunt.

Primum ergo hujus saeculi exemplum ponimus dispensationem equitis professi ordinis Teutonicorum ex anno 1802, alterum vero saecularisationem, quam vocant, equitis professi in regulari ordine Hierosolymitano seu melitensium ex anno 1866: quo utroque casu plenam perfectamque ab omni votorum vinculo absolutionem fuisse concessam nostri temporis scriptores non minus fidenter quam falso tradunt. Authentica acta hucusque inedita ex archivis ipsi eruimus.

Dispensatio equitis professi ordinis Teutonici ex anno 1802.

Maximilianus Comes de Merveldt [2]), religiosus eques professus Ordinis Teutonici, vir inter primos belli duces animo et virtute

1) Ita legitur in vita s. Laurentii Justiniani, apud Bolland. in Act. SS. ad d. 8. Januarii, ejus mensis t. 1, p. 552.

2) Ejus laudum et vitae compendium extat tum in »Allgemeine deutsche

praecellens, propter illustria facta militaria insigni ornamento supremi Ordinis Theresiani ab imperatore Francisco I. ornatus erat anno 1794. Verum quominus praecipuo hoc meriti atque honoris insigni publice uteretur, supremus Teutonicorum Magister, Archidux Maximilianus (Archiepiscopus et Elector Coloniensis, avunculus imperatoris) ea de causa prohibuit, quod equites ordinem Teutonicum solemniter professos ipsae constitutiones Ordinis jubeant, sacra suae religionis cruce esse contentos. — Orta exinde est gravis ac perdiuturna controversia inter imperatorem et archiducem; judicante Augustissimo, in ambiguo illo rerum discrimine e republica esse, ut duces exercitus, qui prae caeteris egregie fortes et strenui extitissent, etiam publice peculiarem gloriam consequerentur atque ita milites, exhibito praeclaro suae remunerationis exemplo, ad majorem belli virtutem usque incitarent; summo magistro contra pertinaciter contendente, id adeo a se concedi non posse, ut potius in equitis sui ex Ordine discessum, quam in apertam constitutionum violationem esset consensurus. Tandem ex utriusque partis consensu ad id consilii deventum est anno 1801, ut Comes Summo Pontifici pro obtinenda exsolutione obligationis votorum religiosorum supplicaret.

Quum autem ex praeviis tractatibus romanis rescivisset, dispensationem non concedi absolute ac simpliciter, sed quadantenus tantum, facta scilicet solemnis voti commutatione in votum castitatis conjugalis, non quidem in saeculo [1]), sed in alio aliquo Ordine militari, a Sede Apostolica approbato, rite emittendum, h. e., cum facultate matrimonium unica vice tantum cum foemina per Ordinis regulam qualificata contrahendi contractoque intra fines in constitutionibus statutos utendi [2]); preces suas ita concipiendas curavit:

Biographie,« t. 21, pp. 476—480, tum in »Biographisch. Lexicon des Kaiserthums Oesterreich,« edit. a Wurzbach, t. 17, p. 413—419. Quae de causa dispensationis hic tradimus, ex ipso Viennensi centrali archivo Ordinis eruta sunt.

1) Saecularibus hominibus nudae castitatis conjugalis voto obstrictis ita permittitur matrimonium ejusque legitimus usus, ut a quibuscunque aliis actibus castitati oppositis, ac praecepto divino generaliter jam prohibitis, etiam vi voti abstinere debeant v. g. a fornicatione, ab adulterio, a pollutione, a desideriis et delectationibus impuris. Hinc patet castitatem mere conjugalem, tali voto promissam, adhuc intra terminos praecepti consistere, et non ascendere ad altiorem illum gradum perfectionis a Christo consulente propositae; nihil enim complectitur, quod consilii tantum sit et non praecepti, omnibus communis.

2) Religiosum castitatis conjugalis votum, juxta regulam emissum, obligat etiam ad abstinentiam a certis quibusdam actibus, qui independenter a tali voto essent permissi, quorum fuga proinde est libera et sub consilium cadit. Communiter quippe statutum reperitur, ut castitatem conjugalem in religione professi matrimonium inire non possint nisi semel tantum et cum virgine, seu cum

Beatissimo Padre!

Massimiliano Conte del S. R. I. di Merveldt del Circolo di Westfalia in Germania, ed oratore umo. della Santità Vra., col dovuto ossequio Le rappresenta, che essendo egli cavaliere professo dell' Ordine Teutonico, e trovandosi costituito nell' età di anni 36, ha esposti al Reale Arciduca Gran Maestro di detto Ordine secondo il prescritto nel Capitolo 15. degli Statuti quei rilevanti motivi pe' quali gli abbisogna di uscire dall' Ordine, e ne ha quindi dal Gran Maestro medesimo riportato l'assenso corrispondente. Ora ad oggetto di poter ottenere il compimento de' suoi desiderj con esser sciolto dai vincoli contratti nella professione dell' Ordine summentovato, ricorre alla paterna clemenza di Vra. Santità supplicandola con tutto il fervore del suo spirito, che in vista delle particolari straordinarie sue circostanze voglia degnarsi accordargli benignamente la grazia di potere dal detto Ordine Teutonico passare in uno dei più miti Ordini militari approvato dalla Sede Apostolica, nel quale sia per trovare il benevolo recettore, commutandogli insieme il voto di castità assoluta fatto da lui nell' Ordine Teutonio nel voto di castità conjugale, la quale sarà tenuto ad osservare nell' altro' Ordine, in cui farà il suo passaggio. — Che etc.

Pius PP. VII. preces validissimo imperatoris patrocinio suffultas ex »specialissima gratia« admisit, dato per organum selectae Cardinalium Congregationis rescripto, quod sequitur.

Ex audientia Sanctissimi.

Die 22. Januarii 1802.

Sanctissimus, extraordinariis omnibus facti circumstantiis mature perpensis, aliisque attentis gravibus causis Sanctitati Suae notis animum suum digne moventibus, ac de consilio nonnullorum Eminentissimorum ac Reverendissimorum PP. S. R. E. Cardinalium, ex gratia specialissima nunquam trahenda in exemplum clementer indulsit, ut Orator ab equestri militari et hospitali Ordine S. Mariae Teu-

---

alia persona in constitutionibus Ordinis qualificata, ac praescripta plerumque conditione, ut matrimonio sic contracto aliquibus diebus uti nequeant: quae sane omnia consilii sunt et non praecepti. Inde fit, ut castitatem conjugalem in religione promittentes aliquem gradum consilii castitatis et perfectionis evangelicae attingant, licet non omnino totam latitudinem ejus consilii suo vota complectantur. Atque ipsa haec est ratio, cur multi auctores cum Suarez docent, equites conjugatos ordinum militarium, castitatem intra certam latitudinem et cum proportione ad finem cujusque religionis voventes, veris religiosis accenseri posse.

tonicorum, in quo alias ipse solemnem emisit professionem, ad alterum ex militaribus ordinibus ab Apostolica Sede approbatis, in quo benevolum invenerit receptorem, servatis tamen respectu hujus ordinis secundo dicti omnibus iis, quae in novorum equitum admissione servari debent ac solent, libere et licite transire possit ac valeat; itemque Sanctitas Sua votum absolutae castitatis ab Oratore in primo dicto Ordine S. Mariae Teutonicorum antea emissum in castitatis conjugalis votum ab eodem Oratore, vita ejus naturali durante, perpetuo servandum benigne commutavit, injuncta aliqua eleemosyna arbitrio confessarii ipsius Oratoris praescribenda, Constitutionibus et Ordinationibus Apostolicis, praedictique S. Mariae Teutonicorum Ordinis Statutis, privilegiis et consuetudinibus aliisque etiam expressa et individua mentione dignis in contrarium facientibus non obstantibus quibuscunque. Voluit autem Sanctitas Sua praesens Rescriptum perinde suffragari ac si Literae Apostolicae in forma Brevis desuper fuisseut expeditae.

(L. S.) *Michael de Petro*, Patriarcha Hierosolymitanus.

Sigillum selectae Congreg. negotiis eccl. praepos.

Licentia pontificia feliciter obtenta, Comes statim de deligendo novo instituto cogitationem suscepit, Ordinibusque cunctis animo perlustratis, videre sibi visus est, in quatuor religionibus militaribus maxime conditionibus rescripti papalis facile satisfieri posse, scilicet in tribus Ordinibus hispanis s. Jacobi de spatha, de Alcantara, de Calatrava, et in ordine sabaudo sanctorum Mauritii et Lazari: quod eorum constitutiones a Sede Apostolica approbatae religiosis equitibus facultatem tribuant matrimonium cum persona qualificata[1]) contrahendi suscepta tamen obligatione voti castitatis conjugalis[2]) ad mentem professionis servandae[3]). Quum autem tunc temporis, co-

1) De Ordinibus militaribus hispanis cfr. *Barbosa*, Jus eccles., l. 1, c. 41, n. 83.

2) Plerique religiosi milites hispani ex primo suo instituto solemne votum perfectae castitatis emiserunt. Verum quum decursu temporis »valeret multorum opinio — verba sunt *Azorii* —, satius fore, ut conjugalem tantummodo castitatem profiterentur in posterum, Romani Pontificis auctoritate ad id impetrata: de ea re consultus Pontifex, sua auctoritate constituit, ut praedicti milites deinceps conjugalem solummodo castitatem, regulam profitendo, voverent . . . Et sic omnem majorum et plurium peccatorum occasionem praecidit.« (Institut. moral. l. 13, c. 3). »Ex eodem fundamento, inquit *Wex*, putabat Sotus, Augustissimi Caroli V. confessarius, lib. 7. de justit. q. 4. a. 3, expediens fore, si etiam cum equitibus Melitensibus dispensaretur, ut ad solam castitatem conjugalem tenerentur, uti cum militibus Calatravae, Alcantarae aliisque est dispensatum a Summo Pontifice« (De praelatis regularibus part. 2, controv. 3, n. 8).

3) Cfr. *Hyac. Donat*, Praxis rerum regularium, t. 4, tr. 1, q. 11, n. 14.

ronam hispanam, cui tres Ordines hispani canonice sunt incorporati [1]), propter continuum bellorum discrimen labantem videret, Comes circumspectis rebus omnibus rationibusque prudenter subductis, praeferendum censuit Ordinem ss. Mauritii et Lazari, in quo religiosis equitibus matrimonium tribus sub conditionibus conceditur; in eo quippe »milites cum unica tantum et virgine conjugati ad habitum et professionem regularem admitti, seu qui pro tempore admissi fuerint, matrimonium cum virgine et unica dumtaxat contrahere possunt, et alias castitatem conjugalem et obedientiam expresse profitentur.« Ita Gregor PP. XIII. Constit. Christiani populi ed. d. 16. Septemb. an. 1572, et Constit. Pro commissa edit. 13. Novemb. [2]). Conscientiae vero suae per omnia consulturus, authenticum judicium a Nuntio Apostolico expetiit et ex optato secundum obtinuit.

Declaratio Nuntii Apostolici.

Antonius Gabriel Comes Severoli, Dei et Apostolicae Sedis gratia Archiepiscopus, Episcopus Fani, SSmi. Dni. Nri. Pii divina providentia PP. VII. Praelatus Domesticus et Solio pontificio assistens, Ejusdemque, et Sanctae Sedis Apostolicae apud augustam aulam imperiale-regio-apostolicam cum facultatibus Legati de Latere Nuntius.

Quum Excellentissimus Dnus. Comes Maximilianus de Merveldt, modo ad aulam petropolitanam Francisci I. Imperatoris et Regis apostolici Orator, a Sanctitatis Domini Nostri Pii VII. clementia sequens Rescriptum obtinuerit, videlicet: = Et Audientia SSmi die 22. Januarii 1802 = Sanctissimus etc. etc. = Quumque a Nobis, ut quieti ejus conscientiae consulamus, petierit, ut declaremus, an quuum in sacram religionem ac ordinem militarem Sanctorum Mauritii et Lazari receptus erit, satis conditionibus superioris Rescripti facturus sit: Viso per Nos juramento, quod emittitur ab equitibus SS. Mauritii et Lazari, in quo juramento hujusmodi verba continentur; videlicet = Spontaneamente e liberamente fo voto, e giuro all Onnipotente Iddio Padre, Filiuolo e Spirito Santo, davanti alla Beatissima Vergine Maria, ed a' gloriosissimi Santi Maurizio e Lazzaro, di prestare per sempre umile e fedele ubidienza alla Sacra Real Maestà del Re di Sardegna generale Gran Maestro della Sagra

1) Cfr. *Hadrian.* PP. VI. Constit. Dum intra, edit. 4. Maji an. 1522 (bullar. magn. rom. t. 1, pp. 623—625, edit. Luxemburg).

2) Bullar. magn. rom. t. 2, p. 392 (edit. Luxemburg).

Religione ed ordine militare de' santi Maurizio e Lazzaro, ed a' Superiori, che mi saranno dati, e d' osservare castità almeno conjugale, ed usare caritativa ospitalità verso i poveri lebbrosi. Così Iddio m'ajuti e questi santi suoi Evangelj. = Testamur, declaramusque per praesentes, Comitem praedictum, si professionem in dicta militari Religione fecerit, et juxta formam superiorem juraverit, indictamque a Rescripto eleemosynam executioni mandaverit, voluntati Sanctitatis Suae plene satisfacturum esse, ac proinde omnino liberum evasurum ab omnibus vinculis, quibus erga Ordinem Teutonicorum obstringebatur. — In quorum fidem etc.

Datum Viennae Austriae ex Palatio solitae Residentiae Nostrae die 22. mensis Octobris a. D. 1806.

Ant. Gabriel, Archiep. Ep. Fani.

Christophorus Bussa S^ae^ Nunt^rae^ Apcae. Cancellaris.

Rebus omnibus ita compositis, Comes de Merveldt tandem ex Ordine Teutonico legitime dimissus est die 11. Febr. an. 1807, dimissusque vicissim renuntiationem omnium jurium per solemnem professionem Ordinis Teutonici olim acquisitorum pure ac sine ulla reservatione fecit authentico documento ex urbe Petropoli Viennam misso d. 10. Martii ejusdem anni 1807.

Dispensatio equitis professi ordinis Melitensium ex anno 1866.

Beatissimo Padre.

Il Conte N. N., I. R. Ciamberlano di Sua Maestà l'Imperatore d'Austria e Maggiore nella di Lui armata, oratore umilissimo della Santità Nostra, ossequiosamente espone, che la sua famiglia ora si è ristretta a soli due individui, cioè, l'Oratore ed il Germano Conte N., ambedue cavalieri del S. M. Ordine Gerosolimitano, che l'Oratore in vista appunto di essere il secondo genito emise i voti solenni nell' Ordine stesso fin dall' anno 1855, ricevendone anche una commenda, nella quasi certezza, che il di lui fratello Conte N. come Primogenito, si fosse accasato, e così avesse proseguito la sua nobile stirpe.

Senonchè dopo alcuni anni si avvide di essersi ingannato a partito . . . .

In tale stato di cose andarebbe senza dubbio ad estinguersi intieramente la famiglia de' Conti N., la quale è una delle più antiche e più nobili d'Austria, che nel progresso di molti secoli vanta cospicui e segnalati servigj prestati alla Santa Chiesa, all' Impero austriaco, ed ai rispettivi Regnanti. — A ciò si aggiunge, che i

Fidecommessi sui quali sono garantite molte opere pie ricaderebbero a profitto forse di lontani parenti, di cui taluni non cattolici, e che i feudi Austriaci, di cui la stessa famiglia trovasi investita, sarebbero devoluti al Sovrano patrono feudale.

Consigliato pertanto ed animato da probe ed autorevoli persone, fà coraggioso e riverente ricorso a quel tesoro immenso di facoltà e poteri, di cui sovrabbonda questa Santa Sede Apostolica, supplicando la clemenza della Santità Vostra a volerne far uso in pro del devoto Oratore, sciogliendolo dai voti solenni, e permettendogli di passare a matrimoniale connubio, implorando da Sua Divina Maestà che voglia degnarsi donarlo di prole maschile, la quale seguendo le orme onorevoli de' suoi antenati possa essere di positivo vantaggio alla Chiesa ed all' Impero.

Bmo. Padre, il Gran Priore dell' Ordine gerosolimitano in Boemia, cui appartiene, unisce la sua alla fervorosa preghiera, che l'umile Oratore ha l'onore di deporre ai piedi della Santità Vostra, tanto più, che non mancano esempj in proposito, sia Vostri, che dei gloriosi predecessori. Quindi spera con fiducia da Voi quel potente e mirabile *Fiat*, con cui si richiami a novella vita un' antichissima e nobilissima stirpe, che è presso ad estinguersi.

A corredo della presente ossequiosa dimanda l' Ore. umilia N. 10 documenti, parte italiani e francesi, e parte tedeschi (questi ultimi colla relativa officiale versione), ben certo, che la Santità Vostra si degnerà nell' Alto sapere e clemenza apprezzarli. = Che etc.

Ex Audientia SSmi. habita ab infrascripto D. Pro-Secretario S. Congregationis Episcoporum et Regularium sub die 16. Martii 1866. = Sanctitas Sua, attentis peculiaribus circumstantiis animum suum moventibus, benigne annuit ac propterea mandavit remitti Emo. Archiepiscopo Viennen., ut pro suo arbitrio et prudentia indulgeat Oratori petitam dispensationem super votis in sacro Militari Ordine Hierosolymitano solemniter emissis, praeter votum castitatis[1]); pro quo ex speciali gratia, et ad effectum dumtaxat matrimonium, servatis servandis, valide contrahendi, in eoque debitum conjugale licite exigendi simul et reddendi, Eadem Sanctitas Sua facultatem tribuit praefato Archiepiscopo Viennen., illud Apostolica Auctoritate dispensando commutandi in sacramentalem confessionem quolibet mense, et

1) Quod praeeunte *Bouix*, (de jure regular., t. 2, p. 484) animadvertit *Bernard. Schmid*, (l. c., p. 310), quaestionem de conditione eorum, qui in uno alterove tantum ex solemnibus religiosis votis dispensati existant, non esse alicujus momenti practici, id praesentis aliorumque similium casuum decisione inspecta admittere non possumus.

in alia pietatis ac poenitentiae opera, tamdiu duratura, quamdiu commutationi hujusmodi locus erit, inter quae sint aliqua ab Oratore quotidie facienda, quae spirituali ejus bono magis expedire judicaverit, ac ita ut ipse, quoad vixerit, memor esse possit obligationis suae. — Sciat autem Orator se contra praefatam castitatis votum facturum, si extra licitum matrimonii usum (quod absit) deliquerit, et si mulieri, quam in uxorem ducet, supervixerit, ad castitatem servandam omnino teneri, utpote eodem voto ut prius obstrictum, nec aliud matrimonium contrahere posse absque nova S. Sedis licentia. Caeterum Sanctitas Sua injungendum voluit Oratori, prout hujus Rescripti tenore injungitur, ut Commendam Sacri Militaris Ordinis dimittat, et in posterum ipsius privilegiis omnino careat: Contrariis quibuscumque non obstantibus. Romae.

A. Card. Quaglia Praef.

(L. S.) *L. Svegliati* Pro-Secrius.

Intra eosdem ferme terminos Pius PP. VII. »matrimonia, quae in Galliis, tempore magnae perturbationis, tum a clericis in sacris ordinibus constitutis tum etiam a regularibus utriusque sexus solemniter professis sacrilege et nulliter fuerant attentata, cum petentibus misericorditer dispensando revalidari permisit«: manente scilicet, ut in nostro hoc casu, cum vinculo castitatis conjugalis stricta obligatione a secundis nuptiis abstinendi. Et jure merito sic fuit dispensatio restricta. Quod enim de qualibet dispensatione generatim valet, ut »eam utpote exorbitantem a jure oporteat velut odiosam restringi[1]),« id eo vel magis in hanc dispensationem cadit, quum Pontifex »cum hujusmodi personis solum ad duritiam cordis eorum« dispensasse legatur[2]).

Appendix.

Decretalis *Urbani PP. III.* »Ex parte (an. 1186).

Ad praesens hoc juris caput rite intelligendum, haec sunt ex titulo »de conversione conjugatorum« (3, 32) ex ordine recolenda:

Ex jure naturae vir religionem ingredi non potest renuente vel ignorante uxore.

Unde votum castitatis a conjugato sine licentia uxoris in monasterio emissum non tenet quoad professionem regularem; valet autem ratione voti (simplicis), »quoad ea quae erant in voventis potestate, scilicet non exigere debitum;« nisi forte emissum fuisset

1) C. Is qui 1. de filiis presbyter. in 6.

2) Ex literis apostol. ad episcop. Gall. d. d. 17. Febr. 1809.

dependenter, ut ajunt, a professione et habita relatione ad ipsum statum religiosum. C. *Quidam intravit.* 3, et c. *Placuit* 12. X. de convers. conjug.

Ex jure decretalium vir non potest ad religionem transire nisi uxore consentiente et simul castitatem profitente (sive manendo in saeculo, si jam in provecta aetate suspicione careat; sive intrando monasterium, si adhuc juvenis sit). C. *Quum sis* 4. eod.

Si uxor »jus sciat vel ei dicatur, tunc in mariti conversionem consentiendo intelligitur et ipsa castitatem vovere, alias non.« C. *Ex parte* 9. eod. jcta. gl. ad v. consentiente uxore.

Praescripta haec promissio continentiae uxoris non tamen est de essentialibus requisitis professionis regularis viri.

Si itaque uxor juris ignara in professionem viri consensisset atque ita licentiam dando sine castitatis voto in saeculo mansisset, votum viri in religione emissum valeret etiam in ordine ad professionem regularem; »quamvis enim non debuerit vir transire uxore in saeculo remanente, tamen tenet votum et monachus factus est; quia multa fieri non debent, facta tamen manent.« Eod. gl. ad v. nequiverit proficisci.

Ejusmodi vir, jam monachus factus, non obstante solemni castitatis voto valide in professione emisso, ad thorum uxoris, quae in mariti professionem consensit quidem, sed propter juris inscitiam castitatem non vovit, »de monasterio revocari potest« (C. 1. eod.); uxore autem defuncta »aliam sibi valide copulare nequit, sed ad suum monasterium reverti debet, sub regulari habitu de caetero Domino serviturus.« C. *Ex parte* 9. eod.

Textus hujus capitis est ejusmodi:

Ex parte abbatis s. Petri (de Romandin) ad audientiam nostram pervenit, quod quum D. (de Ter.) in infirmitate positus, consentiente uxore (ipsius) votum vovens castitatis, monachalem habitum suscepisset, postmodum (ab infirmitatis ipsius) liberatus (angustia), et praedictam suam) uxorem retinuit [1]), et aliam, ea defuncta, sibi temere copulavit. Quia vero, licet praedictus D. uxore sua remanente in saeculo, de jure ad religionem nequiverit proficisci; ea tamen sublata de medio, votum (quidem factum) sine salutis suae periculo non potuit violare: mandamus, quatenus, si verum est, quod asseritur, praedictum D. per excommunicationem compellas, ut, muliere dimissa, ad suum monasterium revertatur, sub regulari habitu de caetero Domino serviturus.

1) In corpore juris canonici plura exempla eorum extant, qui quum adversa valetudine capti ac de salute desperantes professionem religiosam emisissent, postmodum, sanitati restituti, monasterii ingressum morati sunt: »juxta illud,« quemadmodum habet gl. ad C. *Ex transmissa* 3. X. de renuntiat (I, 9) v. infirmitate,

»Dum fero languorem, fero religionis amorem.
Expers languoris, non sum memor hujus amoris.«

XXXI.

Decr. s. Congr. Negot. Eccl. extraordin. d. d. 14. Julii 1888

ad episcop. Tarbiensem de nomin. canonic. titul. et honorar., de praeced. vicar. generalis tam in choro quam in processionibus.

Card. Rampolla, secret. status suae Sanct. Leonis XIII. die 19. Julii 1888 sequentes litteras ad episcopum Prosper Marie Tarbiensem scripsit.

»Illustrissime ac Reverendissime Domine,

»Ad dirimendas nonnullas controversias, quae inter Dominationem Tuam et istud cathedrale capitulum exortae fuerunt, quaeque a S. Congregatione Concilii, uti noscis, ad S. Congregationem Negotiis Ecclesiasticis extraordinariis expediendis praepositam remissae fuerunt, Sanctissimus D. N. Leo Papa XIII., quosdam hujus S. Congregationis eminentissimos Patres adlegit. Qui, re formiter discussa ac mature perpensa in comitiis habitis die 14, vertentis mensis, decrevere ad Tarbiensem episcopum et minime ad capitulum jus competere sive conferendi canonicatus in cathedrali ecclesia, sive nominandi archipresbyterum cui onus curae animarum incumbit. Relate vero ad nominationem canonicorum, qui honorarii dicuntur, nihil innovandum esse rescripserunt. Pariter vicariis generalibus praecedentiam super omnes dignitates et canonicos tam in choro quam in processionibus competere judicarunt.

»Verum cum sacri canones minime patiantur, ut in eadem ecclesia eodemque collegio ab Ordinario duae valeant constitui dignitates eumdem habentes titulum easdemque functiones exercentes, omni praebenda destitutae et ad nutum amovibiles, quemadmodum in Tarbiensi capitulo peractum fuit, hinc eminentissimi Patres Amplitudini Tuae curari mandarunt, ut ea omnia aboleantur, quae spectant ad titulum et officia archidiaconatus vicariis generalibus commissa. Demum differendam esse senserunt solutionem propositarum quaestionum, quae de jure agunt nominandi caeremoniarium, sacristam, magistrum cantorum, omnesque alios ministros inferiores, necnon de opportunitate nova conficiendi capitularia statuta; interim praxim hucusque sequutam haud innovandam esse voluerunt.

Hanc eminentissimorum Patrum sententiam a Sanctissimo Domino Nostro probatam Dominationi Tuae significans, obsequentes animi mei sensus libenter testor ac fausta cuncta precor a Domino.«

XXXII.

Der Papst und die Bischöfe über die römische Frage.

(Vgl. *Archiv*, Bd. 61, S. 184—176).

1. Der h. Vater empfing am Tage vor Weihnachten das Cardinalscollegium, welches ihm seine Glückwünsche zu dem Feste darbrachte. Auf eine vom Dekan des h. Collegiums, dem Card. Sacconi verlesene Adresse erwiederte er:

„I singolari benefici di cui nel corso di quest'anno si è degnato il Signore di ricolmarci, Ci fanno sentire imperioso il bisogno di rendere alla divina bontà, sul finire dell'anno giubilare, le Nostre più devote ed umili azioni di grazie. — Dimostrazioni di fede e di devozione Ci vennero da ogni parte; la generosità dei piccoli gareggiò con quella dei grandi: la concordia di tutta la cattolicità nell'ossequio e nell'amore verso il suo Capo risplendette di vivissima luce; dovunque si ridestò più vivo l'interesse per la Nostra Persona e per la difesa dei sacri diritti della Sede Apostolica. — Abbiamo perciò con tutto il trasporto dell'animo accondisceso alla proposta che da varie parti Ci fu fatta di chiudere l'anno con atti di speciale e solenne ringraziamento. Ed ora vediamo col maggior gradimento che il Sacro Collegio, nell'atto di offrirci i suoi voti per le Feste Natalizie,

Die besonderen Wohlthaten, womit der Herr im Laufe dieses Jahres Uns zu überhäufen geruht hat, legen Uns gebieterisch das Bedürfniss nahe, der göttlichen Güte auf der Neige des Jubeljahres Unseren lebhaftesten und innigsten Dank abzustatten. — Von allen Seiten sind Uns Kundgebungen des Glaubens und der Ergebenheit zugegangen; der Edelsinn der Geringen hat mit dem der Grossen gewetteifert; die Eintracht der gesammten katholischen Welt in der Achtung und der Liebe gegen ihr Oberhaupt erglänzte in ihrem hellsten Lichte; kurz, überall wurde das Interesse, welches man Unserer Person und der Vertheidigung der geheiligten Rechte des apostolischen Stuhles entgegenbringt, reger angefacht. — Daher sind Wir auch mit der ganzen Schwungkraft Unseres Herzens auf den Uns verschiedenerseits gemachten Vorschlag eingegangen, das Jahr mit besonderen und feierlichen Akten des Dankes abzuschliessen. Und jetzt sehen Wir mit der grössten Befriedigung, dass das h. Colleg, in-

unisce agli augurî i sensi di doverosa riconoscenza a Dio pei beneficî a Noi compartiti e a Lui rivolge per Noi ferventi preghiere.

Se non che, mentre è piaciuto al Signore di esserci largo di consolazioni e di conforto, negli arcani suoi consigli non gli è egualmente piaciuto di alleviare e di rendere meu dura la Nostra condizione; anzi ha permesso che si aggravasse. — Tutti vedono quale essa sia e a quali estremi si voglia spingere. È ora più che mai la guerra sistematica contro tutto ciò che è cattolico. — Non vi è istituzione di tal natura cui, all'occassione, non si attenti con disposizioni o legislative o amministrative. Non sono rispettate nemmeno le pie fondazioni destinate a portare in lontani paesi, in un col nome italiano, i beneficî della fede; non le fa sicure nemmeno il diritto meglio provato e riconosciuto dalle stesse supreme corti di giustizia; chè tosto una nuova legge viene a rendere vana la vittoria. — Le imprese più meritevoli di essere sostenute per onore dell'umanità e della civiltà come quella contro la schiavitù e la tratta dei Negri, le vediamo sospettate e meno favorite per questo solo che sono promosse dalla Chiesa e dal Pontefice. — Con-

dem es Uns seine Wünsche zum Weihnachtsfeste darbringt, an diese Wünsche die Gefühle der Dankbarkeit knüpft, welche Gott für die vielen Uns gespendeten Wohlthaten gebühren, und dass es zu ihm seine heissen Gebete für Uns emporsendet.

Aber während es dem Herrn gefallen hat, Uns zu trösten und Uns reichlich zu stärken, hat er es in seinen geheimnissvollen Rathschlüssen nicht gleichfalls für gut befunden, Unsere Lage zu erleichtern und weniger hart zu gestalten, er hat sogar gestattet, dass sie sich verschlimmerte. Jedermann sieht, wie Unsere Lage beschaffen und dass man entschlossen ist, es zum Aeussersten zu treiben. Heute wird alles, was katholisch ist, in systematischer Weise mehr denn je offen bekämpft. Es gibt keine Institution mit diesem Charakter, gegen welche man nicht, sei es durch legislative, sei es durch administrative Massnahmen Anschläge vorbereitet. Man legt die Hand sogar an die frommen Stiftungen, welche bestimmt sind, mit dem italienischen Namen die Wohlthaten des Glaubens nach fernen Ländern zu tragen; sie sind nicht einmal gesichert unter dem Schutze des bestbegründeten und durch die höchsten Gerichtstribunale anerkannten Rechtes; denn bald vereitelt ein neues Gesetz den Sieg. — Man geht soweit, sogar die Unternehmungen, welche zur Ehre der Menschheit und der Civilisation am Meisten unterstützt zu werden verdienen, wie diejenige, welche gegen

tro la Santa Sede e la Nostra Persona tutto è permesso, fino agli scherni e le minacce della plebaglia. — I nemici hanno in mano tutte le armi per nuocere; e come non bastassero le antiche, ne hanno fabbricato a posta delle nuove e più terribili.

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

E tutto questo perchè? La ragione vera è l'odio delle sètte contro la Chiesa cattolica, contro la sua divina missione e contro il potere spirituale del supremo suo Capo. — È questa una verità in più occasioni da non pochi de' nostri nemici apertamente confessata. Ma i più astuti fra essi per nascondere ancóra l'empio divisamento, a pretesto delle odiose misure, non cessano di accampare la necessità che ha lo stato di difendersi contro il Pontefice, supposto nemico d'Italia. E nemico d'Italia lo dicono sol perchè fermo nella rivendicazione di una effettiva sovranità a tutela della sua indipendenza.

. . . . . .

. . . . . .

Spesse volte abbiamo respinto la stolta ed indegna accusa, come un'arte maligna, lungamente usata allo scopo d'inimicare gl'italiani al Pontificato.

die Sclaverei und den Handel mit Schwarzen gerichtet ist, zu beargwöhnen und bei Seite liegen zu lassen, einzig deshalb, weil sie von der Kirche und vom Papste begünstigt werden. — Gegen den apostolischen Stuhl und Unsere Person ist alles erlaubt, sogar Schmähungen und Drohungen des Pöbels. — Unsere Feinde haben alle Waffen in der Hand, um zu schaden und als ob die alten noch nicht hinreichten, haben sie noch neue und schrecklichere eigens hergestellt.

Und warum das alles? Der wahre Grund ist der Hass der Secten gegen die katholische Kirche, gegen die göttliche Mission derselben und gegen die geistliche Gewalt ihres Oberhauptes. — Diese Wahrheit haben mehrere unserer Feinde offen und zu wiederholten Malen eingestanden. Indessen die verschlagendsten unter ihnen werden nicht müde, um ihre ruchlosen Pläne noch zu verdecken, zur Begründung ihrer gehässigen Massnahmen auf die Nothwendigkeit hinzuweisen, welche der Staat besitzt, sich gegen den Papst zu vertheidigen, der als Feind Italiens dargestellt wird. Sie nennen ihn einen Feind Italiens nur deshalb, weil er fest bleibt in der Revindicirung einer effectiven Souverainetät, die allen die Gewähr für seine Unabhängigkeit bietet.

Oft schon haben Wir diese unwürdige und sinnlose Beschuldigung als ein perfides lange ausgenütztes Kunstmittel, welches dazu diente, die Italiener dem Papstthum zu ent-

— Vano è tentare di persuadere chi erra di deliberato proposito: ma per la verità e per coloro che, anche tra' nostri nemici, non sono giunti a tanto, giova ripetere che il far ragione ai giusti reclami e rivendicazioni del romano Pontefice è anzi provvedere alla tranquillità e alla prosperità dell'Italia nella maniera più efficace e più conforme alle sue gloriose tradizioni. — No, non è avversare l'Italia volere che la più grande potenza morale che sia al mondo, abbia nel seno stesso di Italia, dove la Provvidenza da tanti secoli l'ha collocata, quella sovranità vera, per la quale non soggiaccia ad alcun estraneo potere, e agli occhi di tutti apparisca pienamente libera nell'esercizio della sua sublime missione. — No, non è cospirare contro l'Italia adoperarsi a raggiungere quest'intento. Una causa sì nobile sdegna di essere sostenuta per vie tenebrose e per mezzi meno leciti e onesti. I cattolici che la propugnano, convinti di volere con ciò il bene della patria loro più e meglio di qualunque altro, dicono altamente quello che vogliono, ed agiscono alla gran luce del giorno, servendosi dei mezzi che le leggi consentono a tutti, la stampa, le proteste, le petizioni. — Si levano, è vero, con grido unanime, a favore dei Nostri diritti miscofremden, zurückgewiesen. — Es wäre ein vergebliches Bemühen, diejenigen zu überzeugen, welche mit bewusster Absicht getäuscht sein wollen; indessen im Interesse der Wahrheit und für diejenigen unserer Feinde, welche noch nicht bis zu diesem Punkt gelangt sind, ist es angezeigt, zu wiederholen, dass man durch gebührende Anerkennung der gerechten Reclamationen und Revindicationen des römischen Papstes für die Ruhe und Wohlfahrt Italiens auf die wirksamste und den ruhmvollen Traditionen entsprechendste Weise Fürsorge trifft. — Nein, der ist kein Feind Italiens, wer für die grösste moralische Macht, welche auf der Welt existirt, im Herzen von Italien selbst, wo die Vorsehung dieselbe seit so vielen Jahrhunderten hingestellt hat, jene wahre Souverainetät verlangt, kraft deren dieselbe von keiner fremden Macht abhängt und in den Augen aller in der Ausübung ihrer erhabenen Mission vollkommen frei erscheint. — Nein, es heisst nicht gegen Italien conspiriren, wenn man sich bemüht, dieses Ziel zu erreichen. Eine so edle Sache verschmäht die Hilfe der finsteren Wege und der unerlaubten und unehrenvollen Mittel. Die Katholiken, welche diese Sache vertheidigen, sind überzeugt, dass sie dadurch das Wohl des Vaterlandes mehr und besser, denn Jemand erstreben, und sagen deshalb offen, was sie wünschen; sie handeln bei hellem Tage und bedienen sich der Mittel, welche die Gesetze allen

nosciuti e conculcati, i Vescovi e i fedeli di ogni nazione; è questo è prova della grandezza e della vitalità con la quale si collegano strettamente gl'interessi religiosi, morali e sociali di tutto il mondo. — Ma non è vero che in questo concerto di voci taccia l'Italia cattolica. Quali siano i suoi sentimenti verso il Pontefice, lo hanno dimostrato le migliaia e migliaia d'italiani venuti in Roma nell'occasione del Giubileo per attestare al Pontefice i sensi della loro devozione ed inconcussa fede. Quali siano i suoi veri sentimenti lo sanno gli stessi avversarî, i quali con destituzioni e minacce, con ogni genere di ostacoli, occulti e palesi, con nuove leggi espressamente sancite, non hanno avuto altra mira che di soffocare la voce dei cattolici italiani e d'impedire in avvenire ogni loro manifestazione a difesa della causa del Papato. — Ma non per questo essi la diserteranno, ne siamo certi. Siano pure potenti i nemici; sia pure che tutto sembri andare a seconda dei loro disegni, non è da perdere per questo la fiducia e il coraggio cristiano. — L'avvenire è in mano di Dio; e Noi in questi giorni di grazia e di salute ardentemente desideriamo che tutti i fedeli, concordi di mente e di volontà, si uniscano a Noi

gestatten, so der Presse, der Proteste, der Petitionen. — Wahr ist, dass sich zu Gunsten Unserer verkannten und unterdrückten Rechte ein einstimmiger Schrei erhebt, der von den Bischöfen und den Gläubigen aller Nationen ausgeht und hierin liegt der Beweis für die Grösse und Lebensfähigkeit einer Sache, mit welcher die religiösen, moralischen und socialen Interessen der Welt enge verknüpft sind. — Aber es ist nicht wahr, dass das katholische Italien inmitten dieses einstimmigen Concertes schweigt. Die Gefühle, welche es gegen den Papst hegt, sind durch jene Tausende und Tausende von Italienern bezeugt worden, welche nach Rom zum Jubiläum gekommen sind, um dem Papste ihre Ergebenheit und ihren unerschütterlichen Glauben zu erkennen zu geben. Die Gegner selbst kennen die wahren Empfindungen Italiens, da sie durch Absetzungen und Drohungen, durch versteckte und offene Hindernisse, durch neue eigens erlassene Gesetze, keinen andern Zweck verfolgen, als die Stimme der italienischen Katholiken zu ersticken und in Zukunft jede Manifestation ihrerseits zur Vertheidigung der Sache des Papstthums zu verhindern. — Aber sie werden diese deshalb nicht im Stiche lassen, wir sind dessen sicher. Wie mächtig auch die Feinde sein mögen, wie günstig auch für ihre Absichten der Gang der Ereignisse sein mag, man darf aus diesem Anlasse das Vertrauen und den christlichen Muth

nel supplicare la divina clemenza pei grandi bisogni e della Chiesa e del mondo.

nicht verlieren. — Die Zukunft ist in der Hand Gottes. Was Uns betrifft, so wünschen wir heiss, dass in diesen Tagen der Gnade und des Heils alle Gläubigen in derselben Gesinnung sich mit Uns vereinigen, um die göttliche Gnade anzuflehen, den grossen Nöthen der Kirche und der Welt zu Hilfe zu kommen.

2. Litterae archiepiscoporum et episcoporum regni Bavariae ad Leonem XIII. Summum Pontificem mense Novembri 1888 directae.

Beatissime Pater! Ex quo, tempore tristissimus per orbem terrarum divulgatus fuerat nuntius, patrimonium S. Petri esse penitus direptum et ipsam Urbem ab hostibus occupatam, totius orbis catholici pastores cum Christifidelibus lugere et enormem iuris publici violationem conqueri atque damnare non desierunt.

Auctus enim dominatione temporali nemini prorsus obnoxia Summus Pontifex, totius ecclesiae Pastor, supremam potestatem ab ipso Christo Domino acceptam per universum orbem plenissima libertate exercere, divinam religionem facilius in dies magis propagare, variis fidelium necessitatibus occurrere, opportuna flagitantibus auxilia ferre et quaecunque pro rerum temporumque conditione ad maiorem totius christianae reipublicae utilitatem agenda existimarat, perficere potuerat. Verum ubi vicarius Christi in terra visibilis nefasto hostium aggressu legitima, antiquissima, sacratissima possessione orbatus fuit, non solum quasi captivum in suis ipsum aedibus habitantem conspicimus sed etiam iteratis inimicissimorum hominum opprobriis, contumeliis, aggressibus ita adepti, ut et maiestas principatus, quem obtinet, gravissime laedatur et ipse ea libertatis plenitudine careat, quam in administrando amplissimo munere divinitus sibi tradito nunquam potest dimittere.

Quid amplius? Vel ipso anno Tuo iubilari, Sanctissime Pater, novis quibusdam legibus latis huic Tuae libertati nova pericula parare itaque consolationibus et laetitiae, quas fideles totius orbis catholici undique Tibi adferre aemulabantur, fellis amaritudinem admiscere sunt ausi.

Nostrum igitur, Beatissime Pater, duximus, unanimi consensu profiteri et spondere, nos quoque eodem dolore vehementissime affici, quo Tuus paternus premitur animus; nos etiam cum Sanctitate Tua iura, libertatem civilemque principatum Apostolicae Sedis reclamare;

nos quoque damnare omnia, quae sive aperta vi sive legis specie directe vel oblique contra libertatem et potestatem Summi Pastoris perpetrantur; omni denique ratione et ope sedulo nos acturos esse, ut conditione, in qua caput ecclesiae versatur, accuratius perspecta efficacia adhibeantur remedia, quibus vera ac plena Summi Pontificis libertas restituatur.

Deum vero Omnipotentem cum fidelibus nobis concreditis humillime obsecramus, ut mentes illuminet et corda hominum flectat atque ecclesiam suam pace et tranquillitate, Summum Pontificem in Urbe principe catholici orbis libertate et incolumitate perfrui concedat.

Interim nobis et clero populoque fideli, qui sincera fide, plena obedientia et filiali caritate Sanctitati Tuae subiecti et coniuncti sumus, Apostolicam Benedictionem enixe implorantes summa devotione perseveramus

Sanctitatis Tuae

Mense Novembri 1888.

humillimi et submississimi servi et filii, regni Bavarici archiepiscopi et episcopi:

Provinciae Bambergensis:

† *Friedericus*
archiepiscopus Bambergensis.

† *Franciscus Leopoldus*
episcopus Eystettensis.

† *Josephus Georgius*
episcopus Spirensis.

† *Franciscus Josephus*
episcopus Herbipolensis.

Provinciae Monacensis et Frisingensis:

† *Antonius*
archiepiscopus Monacensis et Frisingensis.

† *Ignatius*
episcopus Ratisbonensis.

† *Pancratius*
episcopus Augustanus.

Josephus Franciscus
episcopus Passavienſis.

Reponsum SS. Patris ad archiep. Monacensem.

LEO P. P. XIII.

Venerabilis Frater, Salutem et Apostolicam Benedictionem.

Quod incertum Nobis non erat, Bavariae Episcopos in hac tristi rerum perturbatione eadem sentire ac velle, quae ceteri sacrorum Antistites videri sibi ac probari professi sunt, id libenter confirmatum vidimus ex litteris per eos communiter datis, quas perferri ad Nos curavisti. Fieri enimvero non poterat quin magnopere delectaremur nobili hoc testimonio fidei studiique vestri ac sollicitudinis, quam geritis, ne haec Apostolica Sedes pateat amplius infensorum hominum aggressibus, ne captivitas Nostra diutius producatur, neve ulterius laedantur Romani Pontificatus iura, quae simul universi

Christiani populi iura sanctissima sunt. Inprimis autem gravitate dignum et constantia vestra illud reperimus quod spopondistis vos omni ratione et ope adnisuros ut, accurate perspecta conditione in qua versamur, apta adhibeantur remedia per quae in pristinam eamque absolutam adseramur libertatem. Cui studio ac proposito vestro adsensuros omnes confidimus quibus justitia cordi est, neque odium aut cupiditas tenebras animis offundit, ne claram perspiciant veritatis lucem. Nemo enim in tanta potest rerum ignoratione versari, qui non intelligat, Nos hisce nexibus impeditos ea non posse perficere, uti scienter scripsistis, quae pro verum ac temporum ratione ad utilitatem catholicae rei conferre censemus; imo neque ea posse docendo tradere aut iubendo praecipere fidelibus quae christianae vitae praeceptis conformia sunt, quum verendum sit, ne in eos, quos verborum Nostrorum nuncios praeconesque esse oportet, tanquam in reos anquiratur, ac poenae irrogentur, quae coercendis nocentibus sunt constitutae. Interim vero donec ea perficiantur, quae in votis habetis, pie sapienterque facitis supplices preces adhibentes immortali Deo, qui unus collustrare divina luce mentes hominum potest et corda flectere, ut suscepta communiter Ecclesiae causa, religionis simul et societatis humanae securitati prospiciant. Nos quoque vicissim pro vobis Deum rogabimus ut Bavariae Ecclesias earumque pastores gratiae suae muneribus cumulate perfundat, quorum pignus et auspicem esse cupimus Apostolicam Benedictionem, quam tibi, venerabilis Frater, aliisque Bavariae Episcopis, nec non Clero et populo tuae eorumque vigilantiae concreditis peramanter in Domino impertimus.

Datum Romae apud S. Petrum die 18. Decembris Anno 1888. Pontificatus Nostri Undecimo.

Leo P. P. XIII.

Venerabili Fratri
Antonio Archiepiscopo Monachiensi et Frisingensi
Monachium.

3. Litterae archiepiscoporum et episcoporum Austriae (Dec. 1888).

Beatissime Pater! Jam longiore abhinc tempore nobis Austriae episcopis in animo erat mense hocce Novembri ad finem vergente Vindobonae convenire, ut quo consuevimus more graviores muneris nostri causas mutuis consiliis expendamus, in primis vero ut in praesenti quoque nostras erga Te voluntates nostrumque obsequium Tibi declaremus. Coetu vero nostro praeter opinionem licet paullum tan-

tum procrastinato non possumus, quin hasce jam nunc Tibi demus literas, quas ut benigne excipere digneris, humillime rogamus.

Memores hae testes rerum adversarum, quibus animus Tuus omnimque nobiscum catholicorum gravissime affligitur, vehementi cum dolore coram Te conqueriman, quod odium in ecclesiam Dei, quam Jesus Christus sanguine suo sponsam sibi redemit, fere ubique terrarum jam diu nefarie commotum iaganti cum populorum damno non solum perdurat, sed et acre in bellum exarsit, quod eo acerbius desertatur, quo majore adversarii pollent potentia et quo largioribus dimicant auxiliis.

Acerbissimo vero dolore afficimur ex statu, quo Vicarius Jesu Christi Roma premitur miserrimo indignissimoque, utpote cujus sacrata auctoritas itemque jura omnium certissima in dies magis laeduntur, legitimis praesidiis impie destituuntur et arctionibus impedimentis iniquo cinguntur. Quo fit, ut orbis catholicus de libertate, incolumitate agendisque summi Pontificis sui, sed et rerum suarum salute summopere anxius sit atque sollicitus. His autem omnibus vicissim revera cogimur, ut una Tecum, Beatissime Pater, iterum iterumque profiteamur, postulatum perfectae libertatis Romani Pontificis ex divino ejus ministerio supremaque ipsius potestate necessario consequi et cathedram S. Petri haud sine speciali Dei providentia civili quoque potestate solidatam et confertatam fuisse.

Tantum vero abest, ut Romanum Pontificem divi Salvatoris instar externis adimiculis jam paene coactis orbitum videntes animo deficiamus, confidimus quoque certissime fore, ut praesens S. Sedis totiusque ecclesiae tribulatio in majorem Dei honorem vertatur animarumque salutem. Diligentibus Deum omnia cooperantur in bonum divinaque sapientia in sui dispositione falli est nescia. Et cum Deus S. Anselmo magistro »nihil amplius diligat in hoc mundo quam ecclesiae suae libertatem,« sane non tantum adjutor et protector ejus nunquam non exstitit, sed et rursus tempore, quod suum esse jam providit, efficiet, ut totus orbis christianus exulturus sit: »Benedixisti Domine terram tuam, avertisti captivitatem Jacob.«

Et profecto jam nunc, Beatissime Pater, Deum misericordem dolores Tuos haud exigua consolatione miscere grati cernimus, tot tantisque nimirum quae ex hoc anno Tuo jubilaeo in Te redundant solaminibus. Quem enim effugit certamen non satis mirandum, quo tot christianorum turmae universo ex orbe in Tuam Romam confluxere obedientiae dilectionisque tributa Tibi persoluturae. Quem maximus non incessit stupor, qui sive numerum, sive laborem, sive pretium spectavit donorum a summis et infimis totius terrae Tibi

delatorum. Nos quidem singulare hoc spectaculum a Deo omnipotenti, qui hominum corda et inclinat suaviter et movet fortiter, exhibitum esse censemus et bonum faustumque indicium appropinquantis victoriae itemque laboris, quem in augenda s. ecclesia strenue consumis praemium, quod Deus totius consolationis jam in hac lacrimarum valle Tibi solvere dignatur. Nam vere mirum est, qua sapientia diligentiaque naviculam Christi regis et gubernas, et quam praeclaris in primis doctrinae Tuae luminibus fundamenta societatis humanae gravibus erroribus obruta revelas, auctoritatem Sedis apostolicae ornas et erigis, ut non solum ii, qui Te universi orbis catholici patrem, magistrum ac ducem venerantur, firmius S. Sedi modo adhaereant, sed et qui foris sunt, cum admiratione et veneratione quadam S. Petri successorem suscipiant, ipsius naturae instinctu potestatem, cujus plenitudinem possidet, divinam opinantes.

Ut autem et in reliquum tempus labores conatusque Tui cuncti aeque prospere cedant, dum ferventissimis precibus quotidie animos ad Eum convertimus, a quo omne datum optimum omneque donum perfectum descendit, ad pedes Tuos humillime provolvimur apostolicam Tuam benedictionem exorantes.

Sanctitatis Tuae

Devotissimi et obbedientissimi servi

(Folgen die Unterschriften von 36 Erzbischöfen und Bischöfen und 2 Capitelsvicaren. Der armen.-kath. Erzbischof *Isakowics* v. Lemberg richtete ein besonderes Schreiben an den h. Vater. Vgl. Vaterl. Nr. 42 vom 12. Febr. 1888; Germ. Nr. 37. II. Bl.).

4. Die *Bischöfe Schottlands* haben ebenfalls eine Adresse an den h. Vater gerichtet, welche die Nr. des »Oss. Rom.« v. 27. Jan. 1889 enthält:

Heiligster Vater! Zehn Monate sind es, dass Klerus und Volk der Kirche Schottlands den Füssen Deiner Heiligkeit nahte, um das Gefühl der Freude auszudrücken, welches sie ob des 50. Jahres Deines Priesterthums erfüllte. Aber diese unsere Freude wurde bald durch tiefe Trauer abgelöst. Denn von da an hat jene subalpinische Regierung Italiens, welche vor 18 Jahren die Herrschaft des obersten Hirten ruchlos in Besitz genommen hatte, von Tag zu Tag mehr und mehr zu wüthen begonnen, die Fesseln, in welche sie den Statthalter Christi schlug, noch straffer angezogen und die verruchtesten Gesetze gegeben, eben so hart für den italienischen Klerus als für die Freiheit der Kirche.

Wir Erzbischöfe und Bischöfe Schottlands bekennen daher offen, dass der oberste Hirte, welchem die oberste Gewalt ebenso über die Könige wie über deren Unterthanen von Christus dem Herrn ver-

lichen ist, keiner weltlichen Macht unterstehen dürfe, und dass ihm die weltliche Herrschaft von Gott gerade dazu gegeben ist, damit er das Amt eines obersten Hirten frei auszuüben vermöge. Daher ist es aufs tiefste zu bedauern, dass es Menschen gibt, welche an jenes Land, welches die römischen Päpste schon seit den ältesten Zeiten beherrschten, gottesräuberisch Hand angelegt haben: und man darf durchaus nicht auf jene hören, welche sagen, eine so ruchlose Besitzergreifung könne je unbeschadet der Rechte des römischen Stuhles erlaubt sein.

Ueberdies zeihen wir die jüngst in Italien bezüglich der Kirche erlassenen Gesetze aber und abermal der grössten Verruchtheit, weil sie die Freiheit des Papstes selbst angreifen, die Rechte des um Italien wohlverdienten Klerus verletzen und der weltlichen Macht das Recht zuschreiben, sich in Angelegenheiten zu mischen, welche durchaus zur geistlichen Regierung gehören. Walte Gott, dass jene so ruchlosen Gesetze nicht zum augenblicklichen Schaden der Religion ausschlagen und dass dieses grässliche Uebel sich nicht einniste und dadurch vergrössere.

Indem wir übrigens auf die göttlichen Verheissungen bauen, hegen wir das sicherste Vertrauen, es werden der römischen Kirche ihre Rechte zur grössten Freude aller Guten zurückerstattet werden: dass dies also noch unter Deiner glücklichen Regierung geschehe, darum flehen wir dringend Gott, den Spender jeder Gabe, an, in dessen Hände die Herzen der Könige sind . . .

Wilhelm, Erzb. von Andrew und Edinburgh. *Karl* Erzb. von Glasgow. *Joannes*, Bisch. von Aberdeen. *Joannes*, Bisch. von Galloway, Whithorn. *Aeneas*, Bischof von Argyll und den Inseln. (Datum ist nicht angegeben.)

5. Der Salzburg. »Kath. Kirchenztg.« schrieb man aus Rom 25. Januar 1889: Im J. 1867 beschloss das permanente Comite der katholischen Generalversammlungen Italiens eine *Petition an das italienische Parlament* zu richten, um dasselbe zu bitten, die Versöhnung Italiens mit dem Papstthum anzustreben und dem h. Stuhle die für die Regierung der Kirche nöthige Freiheit und Unabhängigkeit zurückzugeben. Man liess diese Petition in allen Provinzen Italiens circuliren und lud die wahlberechtigten Bürger ein, sie zu unterschreiben. Die Regierung schien die Sache Anfangs gewähren lassen zu wollen, es handelte sich ja um die Ausübung des Petitionsrechtes, welches jedem Italiener von der Verfassung garantirt ist. Allein nach einiger Zeit begann sie die Verbreitung der Bittschrift

mit allen Mitteln zu hintertreiben, sie confiscirte die bereits unterschriebenen Bogen, wo sie derselben habhaft werden konnte, und bestrafte alle die Untergebenen, z. B. die Bürgermeister, Lehrer, deren Namen sie auf jenen Bogen fand. Ein Comite von hervorragenden Persönlichkeiten verschiedener Provinzen überreichte daher den Kammer-Deputirten am 8. Mai 1888 einen Protest gegen diese Willkürmassregeln, indem sie hofften, einige derselben würden liberal genug sein, um auch den Katholiken zu ihrem Rechte zu verhelfen. Allein ohne Erfolg; und da man sich daher schutzlos sah und weitere Vergewaltigungen zu fürchten hatte, so beschloss man, von der weiteren Verbreitung der Petition abzustehen und die bisher gesammelten Unterschriften nicht dem Parlamente, sondern dem h. Vater zu überreichen. Hätte man sie nämlich dem Parlament überreicht, so war zu befürchten, dass die Regierung alle von ihr abhängigen Personen, die sich unterzeichnet hatten, gemassregelt haben würde. In der Adresse, in welcher das genannte Comite dem h. Vater von diesem Beschluss Kenntniss gab, ist die Geschichte der Petition geschildert. Auf diese Adresse erhielt der Präsident des obgenannten Comite's einen Brief des Cardinal-Staatssecretärs Rampolla, worin es heisst: Der h. Vater habe mit grosser Genugthuung und Anerkennung vernommen, welche Mühe man sich für ein so legitimes und wichtiges Unternehmen gegeben habe; er halte das Resultat der Unterschriften für sehr befriedigend, allein jeder könne begreifen, wieviel grossartiger dasselbe ausgefallen sein würde, wenn die Petition frei circuliren gekonnt, und wenn die Regierungsbehörden nicht zu Gewaltakten und wahrhafter Verfolgung ihre Zuflucht genommen hätten; Se. Heiligkeit bedauere sehr, dass soviele seiner ergebenen Söhne wegen ihrer katholischen Gesinnung unter dieser Verfolgung leiden mussten, und da er nicht wünsche, dass noch Andere davon betroffen würden, so halte er den Plan des Comite's, der Petition eine andere Bestimmung als die zuerst beabsichtigte zu geben, für weise, und es möchten daher Alle in dieser Hinsicht beruhigt sein.

6. In *Gent* fand im December 1888, in Innsbruck im Januar 1889 eine grosse Katholiken-Versammlung statt, welche Resolutionen bezüglich der Wiederherstellung einer weltlichen Souveränität des Papstes fassten. Auf der Versammlung zu Gent fielen so kräftige Reden gegen die Regierung Italiens, dass das belgische auswärtige Ministerium sich deshalb bei dem italienischen entschuldigen zu müssen glaubte.

7. Ein Schreiben der *Bischöfe und des Klerus von Armenien* an den h. Vater (abgedr. in der Germania 1889 Nr. 36 I. Bl.) tritt ebenfalls sehr energisch für die Unabhängigkeit des päpstlichen Stuhles ein.

XXXIII.

Kurze Mittheilungen.

1. Der *hl. Vater Leo XIII.* erliess am Weihnachtsfeste 1888 ein *Rundschreiben* an alle Bischöfe und Gläubigen, worin er für die ihm bei seiner bedrängten Lage wohlthuenden Huldigungen anlässlich seines 50jährigen Priesterthums dankt und zur Wiedererweckung des Glaubens, Heiligung des Lebens und besonders zur Bekämpfung der Begierlichkeit als der Grundlage aller socialen und politischen Uebel mahnt. Da die Encycl. blos pastoralen Inhalts ist, verweisen wir für den Wortlaut auf die Pastoral- und Ordinariats-Blätter. Eine sorgfältige deutsche Uebersetzung von Theol. Prof. Dr. *A. Auer* in der an Stelle des Salzburg. Kirchenbl. getretenen *Kathol. Kirchenzeitung* 1889 Nr. 2—4.

2. Ein *Breve des hl. Vaters* vom 21. Dec. 1888 an die *Bischöfe Irlands* sagt: . . . Wir haben stets eine besondere Zuneigung zu den Katholiken Irlands empfunden, welche so lange dauernde und so schwere Heimsuchungen erduldet haben. Wir haben sie immer mit einer besonders innigen Liebe geliebt wegen ihres bewundernswerthen Muthes in der Mitte ihrer Leiden, wegen ihrer Anhänglichkeit an ihre Religion, eine Anhänglichkeit, die kein Unglück je hat zerstören oder vermindern können. Die Rathschläge, die Wir ihnen von Zeit zu Zeit gegeben [vgl. *Archiv*, Bd. 60. S. 185 ff., 348 ff.] und Unser jüngstes Decret waren nicht nur von Gesichtspunkten der Wahrheit und der Gerechtigkeit, sondern auch von dem Wunsche beeinflusst, ihre Angelegenheiten zu befördern. Denn Unsere Zuneigung für euch ist so gross, dass sie nicht zugeben kann, dass die Sache, für welche Irland kämpft, durch irgend etwas Schaden nehme, was man ihr gerechterweise vorhalten könnte. Um Unsere Zuneigung zum irländischen Volke heute ganz besonders zu offenbaren, so schicken Wir ihm eine grosse Zahl von Geschenken, darunter Gewänder, heilige Gefässe und verschiedenartigen Altarschmuck. Wir bringen sie den Cathedralen Irlands dar zur grösseren Ehre Gottes und seines Cultus. Darunter sind auch Geschenke von geringerem Werthe. Wir haben sie besonders geweiht. Sie sollen die Frömmigkeit derjenigen anspornen, denen sie nach Unseren Anweisungen gegeben werden sollen. Wir sind überzeugt, dass man deutlich erkennt, dass Unsere Vaterliebe für Irland keine Einbusse erlitten hat. Und es wird immer grössere Rechte auf diese Liebe haben, wenn es fortfährt, Unsere Unterweisungen gelehrig entgegenzunehmen, Uns zu vertrauen und sich vor denjenigen zu hüten, welche sich nicht scheuen, Unsere Rathschläge falsch auszulegen, in der Hoffnung, wenn möglich, jene berühmte Anhänglichkeit an die Kirche auszurotten, welche eine so hohe Stufe unter den Tugenden Irlands einnimmt und ihm von seinen Vätern als hauptsächlichstes und reichstes Erbe überkommen ist.

3. Eine *Encycl. Leo's XIII.* vom 10. Dec. 1888 an den amerikanischen Episcopat verbreitete sich über die Gefahren, welchen die zahlreich nach *Amerika auswandernden Italiener* in religiöser und sittlicher Hinsicht unterliegen. Die Propaganda habe er beauftragt, nach reichlicher Erwägung geeignete Mittel zur Abhülfe zu bezeichnen. Auch habe er durch Breve vom

15. Nov. 1887 ein apostol. Priestercolleg am Bischofssitz Piacenza unter der Leitung des Bischofs Joh. Baptist in's Leben gerufen, damit dort zum geistlichen Stande berufene Männer aus Italien sich sammeln, um sich in denjenigen Studien und Fächern auszubilden, um als Seelsorger für die Italiener in Amerika wirken zu können.

4. In der Ortsgemeinde *Lichtensteig* im Canton St. Gallen beschloss die protestantische Mehrheit, die dort bestehende *kathol. Schule* und deren Vermögen mit der protest. Schule zu verschmelzen. Die dagegen gerichtete Beschwerde der Katholiken wurde von den Cantonsbehörden abgewiesen. Vergebens recurrirten sie auch an den Schweizer Bundesrath sich darauf berufend, dass dem gegen die confess. Schulen gerichteten Art. 27. der Bundesverfassung keine rückwirkende Kraft gegenüber bereits bestehenden confess. Schulinstituten zukomme. Die Katholiken recurrirten darauf an die Bundesversammlung. Der Nationalrath verwarf aber am 17. Dec. 1888 mit 85 gegen 38 Stimmen die Trennung der öffentlichen Volksschulen nach Confessionen als unvereinbar mit der Bundesverfassung.

5. Am 22. December 1888 wurde der Kaplan *Schneider* zu Ahrweiler von der Strafkammer des kgl. preuss. *Landgerichts zu Saarbrücken* zwar überführt erklärt, Ende März 1884 zu Fraulautern in fünf verschiedenen Fällen *geistliche Amtshandlungen*, und zwar ein Hochamt gehalten, zwei stille Messen gelesen und zwei Mal Beicht gehört zu haben, ohne den Nachweis führen zu können, dass er zu einem hierzu ermächtigenden Amte oder zur Stellvertretung oder zur Hülfeleistung in einem solchen unter Beobachtung der §§. 1—3. des Gesetzes vom 11. Mai 1873 oder unter Dispens von denselben berufen worden sei, nichtsdestoweniger aber auf Grund des Art. 2. §. 5. des Gesetzes vom 29. April 1887 und §. 2. Abs. 2. des Strafgesetzbuches von Strafe und Kosten *freigesprochen*. Die von Seiten des Ersten Staatsanwaltes am nämlichen Tage gegen dies Urtheil eingelegte *Revision* ist, laut der Saarzeitung, am 5. Januar 1889 *zurückgezogen* worden, und hat das Urtheil somit die Rechtskraft bestritten. So unerfreulich die Nachricht von der strafgerichtlichen Verfolgung des Herrn Kaplan Schneider wegen maigesetzwidriger Handlungen aus der Zeit vor der Abänderung der kirchengesetzlichen Bestimmungen gewesen, so dankbar muss man, sagt das genannte Blatt, den Ausgang und das Ergebniss der Verhandlung begrüssen. Im Anschluss an §. 2. Abs. 2. des Str.-G.-B. (bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der begangenen Handlung bis zu deren Aburtheilung ist das mildeste Gesetz anzuwenden) wirkt die Novelle vom 29. April 1887, welche in Art. 2. §. 5. bestimmt, dass die Abhaltung von Messen und die Spendung der Sacramente nicht unter die Strafbestimmungen der Gesetze vom 11. Mai 1873 und vom 21. Mai 1874 fallen, rückwärts wie eine Amnestie für alle früher maigesetzwidrigen Handlungen der bezeichneten Art. Bei der Bedeutung des ergangenen Richterspruches, der unter dem Vorsitz des Landgerichts-Directors Knopp und der Mitwirkung der Landgerichtsräthe Schrader, Jerusalem, Gottlieb und Lehmann ergangen, ist es von allgemeinerm Interesse, die in Betracht kommenden Entscheidungsgründe mitzutheilen. Nachdem das Urtheil den zur Zeit der Vornahme der fraglichen Amtshandlungen nach §. 23. des Gesetzes vom 11. Mai 1873, Artikel 2. des Gesetzes vom 21. Mai 1874 und §. 74. des Strafgesetzbuchs strafbaren Thatbestand festgestellt, erklärt es diesen Thatbestand auf Grund des Gesetzes vom 1887, welches die bereits in der Novelle vom 21. Mai 1886 beschlossene Frei-

gebung des Lesens stiller Messen und das Spenden der Sterbesacramente erheblich erweiterte, *für gegenwärtig nicht mehr strafbar*. Der Angeklagte, führt das Urtheil der Strafkammer weiter aus, war daher unter Anwendung des §. 2. Absatz 2. des Strafgesetzbuchs von der gegen ihn erhobenen Anklage freizusprechen. Die fragliche Vorschrift des Absatzes 2. beruht nämlich auf dem Gedanken, dass, sobald der Gesetzgeber die Straflosigkeit oder geringere Strafbarkeit einer bisher für strafbar gehaltenen Handlung gesetzgeberisch anerkannt und demgemäss ein bestehendes Strafgesetz mildert oder beseitigt, es Unrecht sein würde, die unangemessene Strafe noch auf die unter Herrschaft des jetzt beseitigten Gesetzes begangenen Fälle anzuwenden. Dieselbe kann nun zwar da nicht Platz greifen, wo die Strafbarkeit einer That nur deshalb weggefallen ist, weil solche in Folge anderweitiger Einrichtungen nicht mehr verübt werden kann, oder wo ein Strafgesetz bei einer zur Zeit der Aburtheilung einer ältern Handlung verübten Wiederholung derselben in Folge einer Aenderung in den persönlichen oder sachlichen Beziehungen nicht mehr zutreffen würde; ist aber, wie im gegebenen Falle, bezüglich des Lesens von Messen und Spenden von Sacramenten der Gesetzgeber in Beziehung auf die Strafbarkeit einer bestimmten Handlung zu einer andern Auffassung gelangt, und hat er eine correcte, bisher strafrechtlich bedrohte That aus legislatorischen Gesichtspunkten für nicht mehr strafbar erklärt, so muss auch die Aufhebung dieses Strafgesetzes demjenigen, welcher früher gegen dasselbe verstossen hat, zu gute kommen, mithin auch der Angeklagte wegen der von ihm im Jahre 1884 unbefugt vorgenommenen geistlichen Amtshandlungen angesichts der durch die Novellen vom 21. Mai 1886 und 29. April 1887 erfolgten Freigebung derselben jetzt straflos bleiben. Die Kosten waren gemäss §. 496 ff. der Str.-G.-O. der Staatskasse aufzuerlegen. Da anzunehmen ist, dass die königl. Staatsanwaltschaft nicht ohne höhere Ermächtigung die Revision zurückgezogen hat, so dürfte es für die Zukunft ausgeschlossen erscheinen, dass in Preussen ein katholischer Geistlicher wegen der früher maigesetzwidriger Handlungen des Messelesens und Spendens der Sacramente strafrechtlich verfolgt wird.

6. Anfangs December 1888 wurde von Seiten *polnischer* kath. Geistlichen und Familienväter in Oberschlesien in Eingaben an den Fürstbischof von Breslau um Abhülfe gegen einen Erlass der k. Regierung zu Oppeln gebeten, wornach der Beicht- und Communionunterricht für polnische Kinder in deutscher Sprache zu geschehen habe, falls die Kinder der deutschen Sprache soweit mächtig seien, um jenen Unterricht in der deutschen Sprache mit Erfolg geniessen zu können (vgl. German. 1888 Nr. 295 II. Bl., Deutsche Reichszeitung 1888 Nr. 358).

7. Exc. *Windthorst* wiederholte am 13. Februar 1889 im preuss. Abgeordnetenhause den Antrag, dass der Religionsunterricht in der Volksschule unter Leitung der betreffenden Religionsgesellschaften stehen solle.

8. In kathol. Blättern (z. B. der Deutschen Reichszeitung 1889 Nr. 8) wird Beschwerde darüber geführt, dass die preuss. Regierungsbehörden die gesetzliche Ergänzung des Einkommens der kathol. Pfarrer auf 1800 Mark von einem besonderen Gesuche der einzelnen Pfarrer und von dem discretionären Ermessen, wie sich der betr. Pfarrer geschickt habe, abhängig machen.

9. Die *Restitution der in Folge des sog. Sperrgesetzes* in Preussen angesammelten Betrags von nahezu 7 Mill. Mark kath. Pfarreinkünfte, die zins-

los sich noch in Händen der Staatsgewalt befinden, ist auch bei Eröffnung des preuss. Landtags im Januar 1889 noch nicht angekündigt worden.

10. Wir werden darauf aufmerksam gemacht, dass das im Archiv Bd. 60. S. 248—254 lateinisch mitgetheilte Aktenstück mehrfach irrthümlicher Weise als *authentisches Aktenstück der Congregation selbst aufgefasst* worden ist. Das Strassburger Diöcesanblatt z. B. hat es als »officielle« Instruction abgedruckt. — Der Congregatio Concilii gehören nur die letzten *vier* Zeilen an. Alles Vorhergehende ist der Bericht des Secretärs an die Congregation, an die EE. PP. (Eminentissimos Patres). Diese Scriptura secretarii hat nur privates Ansehen. Sie trägt zwar zum Verständnisse der Entscheidung, welche nach Anhörung der Scriptura gegeben worden ist, bei, kann aber nicht als Motivenbericht oder sonst irgendwie als authentisches Aktenstück der Congregation betrachtet werden. Sie ist und bleibt ein opus privatum des mit dem Referat beauftragten Beamten.

11. Der *Erzbischof von Madrid*, Alcalà, erliess am 19. Nov. 1888 ein Decret, worin er seinem Klerus jede wie immer geartete Theilnahme am polit. Leben mit aller Strenge verbot. Aehnliches hatte der päpstliche Nuntius zu Madrid unter dem 30. April 1888 und neuerdings unter dem 23. Oct. 1888 bestimmt. Dieses hängt damit zusammen, dass es in Spanien nur zwei politische Hauptlager gibt, mit der Devise: »Hie Don Alfonso!« »Hie Don Carlos!« Zum carlistischen Heerbann, der sich noch immer und im Ganzen nicht mit Unrecht, als den katholischen ansieht, während die Alfonsisten als liberal gelten, schwört fast der ganze niedere Klerus, namentlich auf dem Lande. Neben den monarchisch gesinnten Hauptparteien existiren in Spanien noch Republikaner, Socilaisten und Schwärmer für den iberischen Einheitsstaat. In keine dieser politischen Parteiungen soll sich also der katholische Klerus in Spanien einlassen. (Vgl. ein Eingehenderes darüber in der Salzburger Katholischen Kirchenzeitung 1889 Nr. 6. S. 45, Nr. 7 S. 53 f.).

XXXIV.

Literatur.

1. Geschichte des canonischen Eherechts bis zum Verfall der Glossatorenliteratur von Joseph Freisen, Dr. der Rechte und der Theol. Tübingen, Franz Fues, 1888. XX u. 918 S. gr. 8. (20 Mk.).

Der Verf. erörtert 1. das Wesen der Ehe, 2. Eheschliessung, 3. Ehehindernisse, 4. Ehescheidung, 5. Wirkungen der Ehe, 6. Gesetzgebungs- und Dispensationsrecht. Das Werk bietet eine bisher in diesem Umfange nicht vorhandene Geschichte des Eherechts, nicht auch der Ehegerichtsbarkeit, und zwar bis gegen Ende des 13. Jahrhunderts, wobei in Kürze die Entwickelung bis auf unsere Tage beigefügt ist. Der Verf. stellt übersichtlich zusammen, was die Quellen und die canonistischen Schriftsteller über die verschiedenen Punkte des Eherechts sagen. Bei den Auseinandersetzungen über die Sacramentalität der Ehe (S. 29 ff.) will der Verf., wie er selbst (S. IX) bemerkt, nur ein Stück Dogmengeschichte, keine Dogmatik und auch keine Dogmengeschichte geben, blos zeigen, inwieweit die canonistische Rechtswissenschaft der alten Zeit sich mit diesen Fragen befasst hat. Ob der Verf. die Quellen und Schriftsteller überall richtig verstanden hat und ob seine Meinungen durchweg richtig sind, das ist eine andere Frage. Seine Meinung von den Josefsehen (S. 83 ff.) wird auch in ihrer jetzigen Fassung entschiedener Anfechtung begegnen, ebenso wie seine damit in Verbindung stehende Meinung (S. 215 f.), der mit affectus maritalis (= consensus de praesenti) stattfindende Beischlaf schliesse die Ehe.« Es ist schade, dass der Verf. nicht auf die Gegenbemerkungen, die Sehling gegen seine betreffende erste in diesem Archiv erschienene Publication erhob, und auch nicht auf die einschlägige ungarische Literatur, wenigstens die in lateinischer Sprache, auf die in diesem Archiv seither wiederholt hingewiesen wurde, eingegangen ist.

Ein Verdienst des Verf. ist das reiche Detail, in welches derselbe, namentlich bei der historischen bezüglich der Ehehindernisse einführt, z. B. bei der Darlegung der geistlichen Verwandtschaft (S. 46 bis 51), und bei der Erörterung über das Ehehinderniss der Busse (S. 53 f.).

Die Darstellung des Verf. ist gewandt, nur die Art und Weise, wie er öfters Controversen so kurz vom hohen Olymp herab abzuthun sucht, anstatt mehr blos seine Gegengründe reden zu lassen, berührt weniger angenehm. Auch scheidet er in seiner Darstellung nicht genügend von den echten Quellen das bei Pseudoisidor, Benedikt Levita u. s. w. vorkommende unechte Quellenmaterial, ebenso nicht bei dem weltlichen Rechte römisches und fränkisches etc. Recht von einander. Immerhin hat der Verf. aber, wenn auch nicht in jeder, so doch in vieler Hinsicht eine Lücke der Wissenschaft ausgefüllt. Die Ausstattung des Buches ist eine recht gute.

Dr. *Rob. Scheidemantel.*

2. Das Ausschliessungs-Recht (jus exclusivae) der katholischen Staaten Oesterreich, Frankreich und Spanien bei den Papstwahlen. Mit Benützung unpublicirter Akten des K. K. Haus-, Hof- und Staatsarchivs zu Wien dargestellt von Dr. Ludwig Wahrmund. Wien, 1888. Alfred Hölder. (VI u. 329 S.).

Das sog. jus exclusivae, welches den Gegenstand dieser interessanten Abhandlung bildet, besteht bekanntlich darin, dass die drei Staaten Oesterreich, Frankreich und Spanien bei der Papstwahl insofern eine Einflussnahme für sich in Anspruch nehmen oder nahmen, dass sie durch einen dem Conclave angehörenden Cardinal je einmal bei jeder Wahl einen Candidaten für den päpstlichen Stuhl als ihnen missliebig und desshalb nicht wählbar erklären lassen konnten. Der Verfasser hat sich die Aufgabe gestellt, Ursprung und Wesen dieses Ausschliessungsrechtes, dieser »von der Wissenschaft meist nur gleich einem mythischen Gebilde behandelten Institution« vom rechtshistorischen Standpunkte aufzuklären. Dazu bemerkt der Verf. in der Vorrede: Bei dem Mangel einer auch nur halbwegs genügenden Special-Literatur ergab sich vor allem die Nothwendigkeit, das gesammte für die Lösung der Frage in Betracht kommende und zu Gebote stehende Quellenmaterial nach besten Kräften zu sammeln und in übersichtlicher Weise zu vereinigen. Da nun in dieser Beziehung insbesondere einer möglichst genauen Conclavengeschichte von vornherein geradezu grundliegende Wichtigkeit beigemessen werden musste, so unternahm es der Autor, die gesammten auf die Papstwahlen Bezug habenden Akten des k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs zu Wien für seinen Zweck zu durchforschen. Daneben wurden auch alle den Gegenstand der Untersuchung irgendwie berührenden Druckwerke bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts zurück, soweit sie erlangt werden konnten, zu Rathe gezogen. Die betr. Abschnitte I—V des Buches bilden gewissermassen einen selbstständigen Theil der Arbeit, welcher es einerseits dem Leser ermöglichen soll, sich über alle Vorfragen eingehend zu informiren, während er andererseits für den Autor eine Grundlage schuf, auf welche bei der eigentlichen Darstellung des zu erläuternden Institutes nur mehr kurz verwiesen zu werden brauchte. Diese Darstellung zerfällt nun in drei weitere Abschnitte, deren Aufgabe es ist, »die historische Entstehung, praktische Ausübung und rechtliche Bedeutung des Exclusionsrechtes« zu charakterisiren. Hieran reiht sich endlich ein Anhang, in welchen die aus dem k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv gewonnenen Aktenstücke, soweit sie für den Gegenstand der Untersuchung von Wichtigkeit erschienen, aufgenommen sind.

Zunächst also gibt der Verfasser eine Geschichte der canonischen Gesetzgebung betreffs der Papstwahl von dem Wahldecrete »In nomine Domini« Nicolaus II. an bis zur Neuzeit. In dieser Darlegung scheint mir jedoch schon gar zu sehr die Tendenz hervorzutreten, die späteren päpstl. Constitutionen so zu deuten, dass sie gegen die Bildung eines gewohnheitsrechtlichen jus exclusivae nicht geltend gemacht werden können; — dann werden in einem 2. Absch. die wissenschaftlichen Bearbeitungen des Exclusionsrechtes und die Rechts-

theorien des 18. Jahrhunderts dargestellt. In den folgenden Abschnitten wird eine kurze Geschichte der Papstwahlen gegeben vom Ende des 13. Jahrhunderts bis zur Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung der verschiedenen Formen des Einflusses, welchen die weltlichen Regierungen, besonders Spanien, Frankreich, Oesterreich auf dieselben geltend machten. Dieser Theil des Buches ist am besten gelungen, wenn er auch hie und da zu breit gehalten ist und Wiederholungen darin nicht selten sind. So wird z. B. der Ausspruch Ranke's, dass bei den Papstwahlen viel mehr darauf ankomme, wer die wenigsten Feinde, als wer die meisten Verdienste habe,« dreimal wiederholt. Ferner haben sich in die Cardinalsnamen manche Schreib- oder Druckfehler eingeschlichen. Manchmal weiss man auch nicht, ob der Familienname des betr. Cardinals, sein Cardinalstitel oder Bischofssitz, den er inne hat, gemeint ist. Z. B. heisst es S. 73: »die Kaiserlichen, deren Häupter S. Fiora, S. Angelo, Mantua und Trient waren, wurden insbesondere von dem Letzteren geleitet; ihre Candidaten waren Morono (statt Morone) Pole und Pano. Der Verfasser stützt sich bei dieser Geschichte besonders auf Ranke, scheint dagegen Pastor's Geschichte der Päpste der Renaissance nicht zu kennen. In dieser geschichtlichen Entwickelung wird nun, wie mir scheint, in überzeugender Weise dargethan, dass von einem jus exclusivae in der jetzigen Bedeutung des Wortes erst vom Anfang des 18. Jahrhunderts geredet werden kann. In Bezug auf die Papstwahlen des 16. Jahrhunderts sagt der Verfasser S. 59: »da muss nun zunächst betont werden, dass der weltliche Einfluss im 16. Jahrhundert sich seiner wesentlichen Beschaffenheit nach nicht von jenem des 15. Jahrhunderts unterscheidet. Es handelt sich wie früher um keine rechtliche, sondern um eine rein thatsächliche Ingerenz. Wie früher, so sind auch jetzt die weltlichen Souveräne bestrebt, durch Ehrenämter, Pensionen und Pfründen, durch den Vorschlag ergebener Personen zum Cardinalat etc. sich einen möglichst grossen Anhang im heiligen Collegium zu schaffen, wie früher wird für den Fall der Sedisvacanz aus diesem Anhange einer der angesehensten und verlässlichsten Cardinäle auserwählt, der im Conclave an der Spitze desselben stehend, die Instructionen seines Souveräns besitzt und nach diesen mit den Stimmen seiner Partei zu manövriren hat, um dem begünstigten Candidaten zum Pontificat zu verhelfen oder doch wenigstens die missliebigen auszuschliessen.« Am Ende des 16. Jahrhunderts war der Einfluss Spaniens durch die ausserordentliche Machtstellung Philipp's II. so gross geworden, dass in dem Conclave nach dem Tode Urban's VII. der Führer der spanischen Partei sieben Cardinäle als Candidaten seines Königs bezeichnete und die Erklärung abgab, dass der katholische König nur einen von ihnen als Papst annehmen werde. Es wurde zwar heftig gegen diese Massregel von der Gegenpartei protestirt, aber doch schliesslich einer der sieben Candidaten, Cardinal Sfondrato (Gregor XIV.) am 5. December 1590 gewählt. — In dem Conclave, in welchem Innocenz X. 1644 gewählt wurde, gab die spanische Partei dem zuerst viel genannten Card. Sacchetti die Exclusion. Dieselbe hatte viele Erörter-

ungen über ihre Zulässigkeit zur Folge, und die Gegenpartei hielt noch länger an ihrem Candidaten fest, gab aber doch schliesslich nach. Dasselbe wiederholte sich in dem folgenden Conclave in Bezug auf den nämlichen Candidaten Sacchetti. Bemerkenswerth sind die Schriften, die über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit solcher Exclusionen erschienen, unter andern eine, die dem Cardinal Lugo zugeschrieben wurde, die zu beweisen versuchte, dass man, ohne sein Gewissen zu verletzen, seine Stimme nicht einem Candidaten geben könne, der von einem so mächtigen und frommen Könige ausgeschlossen sei. — Bisher hatte es der überwiegende Einfluss der drei Höfe zu Stande gebracht, gegen einen missliebigen Candidaten eine genügende Anzahl von Stimmen zusammenzubringen, welche die Wahl desselben verhinderten (exclusiva votorum). In dem fünf Monate dauernden Conclave, in welchem Innocenz XII. gewählt wurde, wird von dieser exclusiva votorum schon die »exclusiva formalis,« die sich allein auf das königliche oder kaiserliche Ansehen stützt, unterschieden. Schon ertönt auch aus dem Munde eines französischen Cardinals das Wort: »Recht der Exclusion.« Bei der Wahl Clemens XI. sind schriftliche Exclusionsformulare nachweisbar, welche der kaiserliche Hof seinen Bevollmächtigten nach Rom sendet. Doch liegen die Verhältnisse so, dass es zu einer förmlichen Exclusion nicht kommt. »Als aber nach dem Tode des Papstes 1721 der Nepot Albani die Wahl des Cardinals Paolucci durchsetzen wollte, da erhebt sich während des Scrutiniums der deutsche Cardinal Althann, allein und ohne Anhang und erklärt feierlich im Namen des Kaisers Paolucci für ausgeschlossen. Ohne Widerspruch wird das Scrutinium abgebrochen. Paolucci ist durch die Publication des kaiserlichen Willens gefallen. Wir stehen vor der ersten förmlichen und in jeder Hinsicht zweifellosen Ausübung der Exclusiva als eines in Anspruch genommenen Rechts.« — Zum letzten Male wurde die Exclusion ausgeübt bei der Papstwahl im Jahre 1830. Es hatte der Card. Giustiniani im Abend-Scrutinium des 6. Januar bereits 24 von 44 Stimmen erhalten. Da überreichte der von Spanien bevollmächtigte Card. Marco y Catalan eine Note des spanischen Gesandten folgenden Inhalts: »Der Unterzeichnete, als ausserordentlicher und bevollmächtigter Gesandter Sr. kath. Majestät beim h. Stuhle, entbietet Sr. Eminenz dem Cardinal-Decan seine vorzüglichsten Complimente und bittet ihn, dem h. Collegium Mittheilung zu machen, dass er, der Gesandte im Namen seines erlauchten Herrschers, auf ausdrücklichen Befehl Sr. katholischen Majestät Sr. Eminenz dem Card. Giustiniani die Exclusion vom päpstl. Stuhl ertheilt.« »Als der Decan diese Note in der Wahlcapelle verlas, gab sich auch diesmal wieder eine gewisse Aufregung unter den Wählern kund, doch wurde die Candidatur Giustiniani's definitiv fallen gelassen[1].« Es heisst wohl, dass 1846 der Cardinal

1) Wie uns von einem hohen kirchlichen Würdenträger erzählt wurde, hatte Oesterreich einem Cardinal Auftrag gegeben, gegen die Wahl des nachmaligen Gregor XVI. ein Veto einzulegen, weil dieser als junger Camaldulenser in einer Predigt in Tirol sich zu freimüthig ausgesprochen habe; der betreffende

Gaisruck mit der österr. Exclusiva für den Card. Mastai-Feretti nach Rom gesandt wurde; aber bei seiner Ankunft war Pius IX. schon gewählt.

In einem weitern Abschnitte: »Die rechtliche Bedeutung des Exclusionsrechtes in der Gegenwart« sucht der Verfasser darzuthun, dass sich die Exclusiva seit dem 18. Jahrh. als ein wirkliches Gewohnheitsrecht ausgebildet habe, und dass die drei Staaten auch jetzt noch ein wirkliches und eigentliches *jus* exclusivae besässen. Ich muss gestehen, dass mich diese Ausführungen durchaus nicht überzeugt haben. Der Verfasser muss selbst zugestehen, dass es sich um eine consuetudo contra legem handelt. »Das einheitliche Princip der canonischen Gesetzgebung in Bezug auf die Papstwahl lautet: Freiheit der Kirche bei der Einsetzung des Kirchenoberhauptes; Ausschluss jeder weltlichen Ingerenz, woher sie auch immer komme, in welches Gewand sie auch immer gekleidet sein möge. Dieses Princip ist aus jeder Bulle herauszulesen, welche die Cardinäle zu beschwören haben, ehe sie in's Conclave an die Wahl des Papstes schreiten, und dieses Princip verleiht wohl der Exclusiva den Charakter einer consuetudo contra legem.« (S. 247). Dieses Princip, so hätte der Verfasser weiter schliessen müssen, liess auch das Zustandekommen eines wirklichen Gewohnheits*rechtes* in dem angegebenen Sinne gar nicht zu. Der Verfasser muss zugestehen, dass nirgendwo eine ausdrückliche Billigung dieses Privilegiums zu finden sei, aber auch keine ausdrückliche Verwerfung. Eine solche war auch meines Erachtens gar nicht nöthig. Die allgemeinen scharfen Ausdrücke gegen die Beschränkung der Wahlfreiheit in allen päpstlichen Wahlbullen war völlig hinreichend, die Bildung eines Gewohnheitsrechtes in dieser Richtung zu verhindern. Man sehe sich z. B. die S. 21 angeführten Worte aus der Bulle Gregor's XV. »Aeterni patris filius« vom J. 1621 an: »Cardinales omnino abstineant ab omnibus pactionibus, conventionibus, promissionibus, intendimentis, condictis, foederibus, aliisque quibuscunque obligationibus, minis, signis, contrasignis suffragiorum seu schedularum aut aliis tam verbo quam scripto, aut quomodocunque dandis aut petendis, tam respectu *inclusionis quam exclusionis* tam unius personae quam plurium, aut certi generis, veluti creaturarum, aut hujusmodi, seu de suffragio dando vel non dando, quae omnia et singula, si de facto intervenerint, etiam juramento adjecto, nulla et irrita, neque ad eorum observantiam quemquam teneri, aut ex transgressione notam incurrere fidei non servatae decernimus et declaramus.« — Sodann kann ich auch nicht gelten lassen, dass eine solche consuetudo *rationabilis* sei. Denn sie ist dem Princip der kirchl. Freiheit zuwider, welche gerade bei der Wahl des Oberhauptes vor Allem vertheidigt werden muss. Nun kann es ja je nach Umständen und Verhältnissen *vernünftig* sein, in einer Reihe von Fällen eine derartige Einmischung der weltl. Gewalt als das

---

Cardinal habe aber nicht gemerkt oder sei absichtlich darüber getäuscht, dass man diesen Candidaten wählen wolle und daher sein Veto in der Tasche behalten, bis es nach geschehener Wahl zu spät gewesen sei, das Veto vorzubringen. (Die Red.)

kleinere Uebel zu dulden und lieber auf einen geeigneten Candidaten zu verzichten, wenn noch andere geeignete vorhanden sind, als die Kirche den Gefahren eines Schisma's oder auch nur den Plackereien des besonders im vorigen Jahrhundert allmächtigen Staates auszusetzen; aber aus einer solchen Duldung kann doch kein Recht entstehen. Der Verfasser meint zwar, »die Annahme, dass die wählenden Cardinäle die Berücksichtigung der Exclusiva im einzelnen Falle *stets* nur als einen Akt blosser Gefälligkeit oder Duldung angesehen hätten, sei doch mit den historischen Thatsachen nur sehr schwer vereinbar.« Mir scheint das durchaus nicht der Fall zu sein. Noch bei der letzten Geltendmachung der Exclusiva im J. 1831 sagt der Verfasser: »Auch diesmal machte sich wieder eine gewisse Aufregung unter den Wählern kund.« So war es auch bei den frühern Wahlen. Das sieht aber darnach aus, als wenn die Wähler es als eine nicht berechtigte Einmischung betrachtet hätten, der sie aber nicht Widerstand zu leisten wagten; um grössere Uebel zu vermeiden. S. 242 sagt der Verfasser: »Es wäre nun mit Rücksicht auf alle die angeführten historischen Thatsachen sicherlich widersinnig anzunehmen, dass die constante Berücksichtigung der Exclusiva seitens der Wahlcollegien während eines Zeitraums von beiläufig $1^1/_2$ Jahrhunderten etwa nur Zufall gewesen wäre, und wir enthalten uns demnach in dieser Richtung jeglichen Versuchs einer Beweisführung (Zufall war das allerdings nicht, sondern immer derselbe Druck des besonders im vorigen Jahrhundert auf seinem Höhepunkt angelangten Staatsabsolutismus, der sich auf alle anderen Gebiete der Kirche Uebergriffe erlaubte). *Um so schwieriger erscheint es dagegen, festzustellen*, ob nicht etwa das Moment des Zwanges oder der Liberalität oder der Connivenz *jene essentielle rechtliche Ueberzeugung* der Wahlcollegien ausgeschlossen habe. Hier gelangen wir offenbar zur empfindlichsten Stelle der ganzen Untersuchung und glauben darauf hinweisen zu müssen, dass über diesen Punkt absolute Gewissheit zu erlangen, uns kaum möglich dünkt.« Auch ich bin der Ueberzeugung, dass eine solche *rechtliche* Ueberzeugung der Wahlcollegien nicht nachgewiesen werden kann, und doch müsste nach dem Grundsatz: »Affirmantis est probatio« dieser Nachweis von dem erbracht werden, der ein Gewohnheits*recht* behauptet. — Wenn die Exclusiva ein wirkliches Recht wäre, dann wäre die Wahl eines excludirten Candidaten wohl als ungültig zu betrachten. Ob der Verfasser diese Consequenz ziehen möchte? — Wer hätte denn das jus exclusivae erworben, die katholischen Herrscher oder die Staaten? Letztere könnten doch nur das Recht haben, solange sie principiell katholisch sind. Kann man aber heutzutage noch von principiell katholischen Staaten reden? Man denke nur an Frankreich. — Es ist ja ganz gut denkbar, dass auch heute noch das Wahlcollegium auf einen Einspruch der Mächte Rücksicht nehmen würde. Aber für viel wahrscheinlicher halte ich es, dass man einen solchen Einspruch a limine abweisen würde, schon aus dem Grunde, um nicht demjenigen Staate, der heutzutage am meisten Interesse hat, sich in die Papstwahl einzumischen, Grund und Gelegenheit zu einer solchen Einflussnahme

zu geben. Zudem haben sich die Verhältnisse so geändert, dass der Papst auf den Schutz der betreffenden Staaten hat verzichten müssen, eine Rücksichtnahme also auf dieselben bei der Papstwahl jetzt viel weniger nothwendig und motivirt wäre, als dies früher der Fall war.

In einem Anhang sind noch Akten des k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatsarchivs zu Wien betr. die Papstwahlen in den Jahren 1534—1830. Dr. *Christian Lingen.*

3. *Frhr. v. Helfert. Die confessionale Frage in Oesterreich. VIII. Wien 1889. Rud. Brzezowsky u. Söhne. S. 741—940. gr. 8.*

In diesem Schlusshefte seines umfassenden Beitrags zur Tages- und Flugschriften-Literatur des J. 1848 schildert Baron *Helfert* unter dem Titel Ecclesia *patiens* die Klosterhetze, die Forderung der Einziehung des Kirchenguts, die Abschaffung des Cölibats, der Emancipation des Klerus von der Oberhoheit des Papstes; unter dem Titel *Ecclesia militans:* die muthigen Gegenbestrebungen kath. Laien und Priester, namentlich Dr. Sebast. Brunner's, des Wiener Katholikenvereines, die kirchenpolitische Thätigkeit des Card.-Erzb. Schwarzenberg zu Salzburg, die kath. Gegenbestrebungen in Tyrol, im Bisthum Lavant, in Böhmen und dem vielseitigen Widerstande gegen die kath. Bestrebungen in Böhmen, von den kath. Bestrebungen in Galizien und Ungarn, wo in Czanád das bischöfl. Consistorium auf die Seite der Aufrührer getreten war. Weiter schildert Excell. Helfert den Kampf um die Schule (S. 816 ff.) in den verschiedenen Kronländern. Daran schliesst sich (S. 844 ff.) ein Hinweis auf die vielen damals aufgetauchten abergläubischen Prophezeiungen. Unter dem Titel *Ecclesia triumphans* schildert der Verf. (S. 846 ff.) das erste gemeinsame Auftreten des Episcopates mit einer Bitte um Recht in allen einzelnen Richtungen. Den Schluss bildet der Höhepunkt der Revolution und ihr Fall. Angehängt ist den so reichhaltigen historisch-werthvollen Aufzeichnungen, welche im Sonderabdruck aus dem Oest. Jahrbuch 1882—89 erschienen, eine Gesammt-Uebersicht der einzelnen Abschnitte. *Vering.*

4. *Joseph Othmar Card. Rauscher, Fürstersb. von Wien. Sein Leben und sein Wirken. Von Dr. Cölestin Wolfsgruber, Benedict. zu den Schotten in Wien. Mit einem Portrait Rauscher's und einem Facsimile seiner Handschrift. Freiburg, Herder, 1888. XXIII u. 622 S. gr. 8. (10 Mk.)*

Dem Verf. stand ein reiches Material von Akten, Briefen und persönlichen Mittheilungen von dem sel. Cardinal nahegestandenen Personen zu Gebote und er hat daraus ein sehr vielseitiges schönes apologetisches Bild zusammengestellt. Im Augustinus (Beil. des Corr.-Bl. für d. kath. Kler. Oesterr.) 1889 Nr. 1 macht Dr. G. F. Haas darauf aufmerksam, dass aber auch von Dr. Seb. Brunner dankenswerthe Nachrichten gegeben seien. Wolfsgruber's Werk wird für jeden Gebildeten eine interessante Lectüre sein, bringt nicht blos die vielseitige Thätigkeit Rauscher's als Gelehrten, Kirchenfürsten und Staatsmannes in Erinnerung, sondern bietet auch vieles nur weniger bisher Bekanntes (vgl. z. B. auch oben S. 328) und mit documentari-

schen Belegen und reichen Schriftenauszügen. Es ist schwer aus der Menge von Einzelheiten einiges herauszugreifen, ohne anderes ebenfalls Bemerkenswerthes unerwähnt zu lassen. Aus seiner Thätigkeit als Fürstbischof von Seckau erwähnen wir seine kirchenpol. Auseinandersetzungen betr. die Schulangelegenheiten und die Bestellung von Kirchenpröpsten, aus seiner Thätigkeit als Fürsterzbischof von Wien, erinnern wir nur an seine Thätigkeit und Führerschaft bei den vielen bischöflichen Versammlungen zu Wien und die von ihm verfassten zahlreichen kirchenpol. Denkschriften, die von ihm im Namen der Regierung geführten Verhandlungen über den Abschluss des Concordats von 1855, seine Thätigkeit um Durchführung und seine Kämpfe um Aufrechthaltung des Concordats, um die christliche Schule und Ehe, Kirchengut, Patronat und Armenpflege, Abwehr der Klosterstürme. Eingehend schildert der Verf. auch Rauscher's Thätigkeit als Diöcesanbischof, seine Thätigkeit für die Erhaltung der weltlichen Macht des Papstes, seine Thätigkeit beim vaticanischen Concil, seine Antheilnahme an den Schicksalen der Kirche in ausseröesterr. Gebieten. Besondere Abschnitte schildern Rauscher als Staatsmann, Patrioten, Förderer der Wissenschaft und Kunst, Lehrer des geistlichen Lebens. Ein dankenswerthes Sachregister ist angehängt. Dr. *Rob. Scheidemantel.*

5. *Adv. Grassi's* ***Consultore*** *giuridico civile ed ecclesiastico (jährl. 7 Fr., halbmonatl. 1 Bogen in Gross-Folio, bei A. Ciardi in Florenz; bis 1873 hiess diese Zeitschrift »Bolletino del Contenzioso«, vgl. Arch. f. K.-R. 55 S. 291)* bespricht im Jahrg. 1888 S. 14, 73, 86, 97, 144, 145 ff. das italienische *Strafgesetzbuch*, dessen Wortfassung allerdings noch nicht *endgültig* feststeht, da zufolge Gesetzes vom November 1888 die Regierung (vgl. die bei der Unione tip. ed. soeben erschienenen 7 Bände »Nuovo Cod. pen. italiano«, 22 Fr.) »am Entwurfe noch diejenigen Aenderungen vor»zunehmen ermächtigt ist, welche sie zur Berücksichtigung der »*Parlamentsverhandlungen* sowie zur Zusammenstellung der Ein»zelbestimmungen unter sich und mit jenen der übrigen Gesetz»bücher und Gesetze für nöthig erachtet.« [Ebenso verfuhr man in Italien bei der Feststellung des Textes des *bürgerl.* Ges.-B.; auch hierüber stimmten nicht die Kammern selbst ab; vielmehr blieb zufolge Ges. v. 2. April 1865 (Adv. *Gianzana's* »Code civile« 1887/88, bei der Unione tipogr. ed. zu Turin, 7 Bände zu je 2 Franken 25 Cts., mit Kammerverhandlungen, Motiven und Anmerkungen, hier Bd. IV S. 12) die Schlussredaktion »in Gemässheit der Abmachungen des Justizministers mit dem Senatsausschusse« gleichfalls dem Staatsoberhaupte allein vorbehalten]. Der »Consultore« beklagt S. 145 den Verzicht der Kammer auf die Einzelerörterung und auf die Abstimmung über die einschlägigen Artikel selbst; der unter Zanardelli's Vorsitze aus Senatoren, Abgeordneten und Staatsräthen seitens des Königs gebildete Ausschuss werde »nach langen Erörterungen in »richtiger Würdigung der ihm ihrem inneren Werthe nach vor»zugsweise geeignet erscheinenden gesetzgeberischen Gedanken die »Einzelbestimmungen nunmehr *einheitlich* zusammenfassen.« »Der

»zu allgemein gehaltene Entwurf des Str.-G.-B. bedürfe allerdings »noch vieler Berichtigungen; hiernach (S. 144) unterliege schwerer »Strafe schon das blosse *Verächtlichmachen* der Gesetze, z. B. über »die *Einverleibung* Roms (*Geigel*, Italienisches St.-K.-R. 14), über »die für's bürgerliche Recht allein massgebende *Eheschliessung* »vor den Standesbeamten (*Geigel*, S. 30), die Unterdrückung der »Orden (*Ggl.* S. 119), die Entweihung nicht weniger Kirchen (*Ggl.* 72) »und Festtage (*Ggl.* 31), die Beschränkung der dem h. Altarsacra»mente zu erweisenden Ehrenbezeugungen (*Ggl.* 52) und der *Pro»zessionen*, den Zwangsverkauf der liegenden Güter beibehaltener »Kirchenanstalten (*Ggl.* 87), Unterwerfung der Geistlichen unter die »*Staatsgerichtsbarkeit* und die allgemeine Aushebung (*Ggl.* 32), Ab»schaffung der geistlichen Zehnten (vgl. Arch. f. K.-R. 59 S. 127); »ebenso die blosse Anregung und vorbereitende Bethätigung zur »Wiederherstellung der *weltlichen* Macht des Papstes, wenn man auch »hiefür nur Gioberti's oder Cavour's freisinnige Grundsätze geltend »machen wolle. Auch dürfe nach dem Entwurfe des Str.-G.-B. der »Geistliche, dessen (*Kloster-*) *Kirche* für Staatszwecke (*Ggl.* 73 u. 121), »z. B. für die Unterbringung von Truppen, ohne Zustimmung des »Bischofs verwendet werde, hingegen nicht mehr in energischen »Worten losziehen. Weder in der Predigt, noch bei der Beicht könne »man mehr darauf dringen, dass, wer vom Staate *Kirchengüter* (*Ggl.* »77) erwarb, im Gewissen zur Rückgabe an die Kirche oder zur Er»füllung der vom h. Stuhle vorgeschriebenen Bedingungen verpflichtet »sei. Die Geistlichen könnten ihren Gläubigen nicht mehr alle vom »h. Stuhle ausgehenden Erlasse mittheilen, weil sie persönlich (*Ggl.* 22) »dem Str.-G.-B. gegenüber trotz aller »Unverletzbarkeit des h. Stuhles« »hiefür hafteten. Auch dürfe der Pfarrer nicht mehr sein Pfarrkind, »das nur bürgerlich, nicht aber auch kirchlich sich *trauen* liess, ta»deln oder zu ekelichos Zusammenleben halten, wenn auch die Trau»ung nur kirchlich erfolgt war. Die Professoren könnten hiernach »auch nicht mehr das gesammte kanonische Recht ungestraft lehren. »Hiermit eröffne man eine Art Kulturkampf (si verrebbe ad inau»gurare una specie di Kulturkampf« p. 144).

Aus dem Jahrg. 1888 des »Cons. giur.« heben wir sonst noch lehrreiche Abhandlungen über die fortdauernde Staatshoheit des *vatikanischen* Fürstenthums (S. 168 ff.), über das röm. und kanonische Gewohnheitsrecht (S. 87 ff.), die Armen-Reform (S. 263 ff.), die Klosterpfarreien (S. 181), die Pfarr-Congrua (S. 269), die Chorvergütungen der Mitglieder der Domkapitel (S. 193) und die nach dem jetzigen wie dem neuesten ital. Str.-G.-B. leider straffreie Gotteslästerung (S. 109 u. 134) hervor.

6. *Im Jahrgange 1888 der* ***Revue cath. d'Alsace*** *(bei Sutter in Rixheim, jährl. 5 M.)* beschreibt *Glöckler* mit Rücksicht insbesondere auf die Stifter St. Didel, St. Pilt und Münster das Leben des Vogesenapostels hl. *Deodat*, Bischof von Nevers (S. 1—13, 65—74 und 130—142); die hl. Arbogast und Florens seien seine Vorläufer gewesen. — Von der *Strassburger Reformation* und der Gegenreform unter Ludwig XIV. handelt *Paulus* S. 217—223, 263—276, 355—360,

416—428, 491—500, 544—552, 610—316 u. 653—664, wobei die Ansichten von Jung, Baum (vgl. Strassb. Diöcesanbl. 1888 S. 241) Röhrich u. s. w. berichtigt und auch die Kirchensimultaneen sowie die Stiftungen berührt werden. J. Wagner erörtert S. 471—481, 530—537, 586—598, 665 ff. quellenmässig seit Constantin, Pipin (S. 667) und Karl dem Grossen (S. 673) »le pouvoir *temporel* du *Pape* et le droit moderne«; wie Thiers in der Abgeordnetenkammer am 15. April 1865 hervorgehoben habe, sei die päpstliche Souveränität die *älteste* in Europa (vgl. Monsignore *Patroni's* »Il potere temporale dei Papi«). Der Annahme *Bompard's* und *Bluntschli's*, dass das *Kirchen*oberhaupt nicht zugleich *Landesherr* sein könne (S. 480), stehe die Verbindung der obersten Gewalt der orthodoxen, der anglikanischen und der evang. Kirche (S. 478) mit dem Staatsoberhaupt in Russland, England und Preussen entgegen. *Scaduto*, (der übrigens nicht in Rom, sondern in Neapel Univ.-Professor ist,) vertrete p. 100 u. 398 seiner Guarentigie (vgl. Arch. f. K.-R. 54 S. 167) die jetzt leider in Italien vorherrschende Meinung, wonach der Staat auch für *religiöse* Dinge, die Kirche aber *nie* für weltliche Angelegenheiten zuständig sei.

7. ***Der Avvisatore ecclesiastico** (halbmonatlich 16 S. in 8°, jährl. 3 Franken portofrei, vom päpstl. Geheimkaplan Msgr. Bertolotti in Altare bei Savona)* enthält im Jahrgange 1888 ausser den Congregationsbeschlüssen, Gerichtsurtheilen, Staatsrathsgutachten und »Gewissensfällen« auch gediegene Abhandlungen. Domherr *Minella* von Padua weist Nr. 205—216 aus den Lehensbriefen und Schenkungen der deutschen *Kaiser* und Könige (S. 301, 313) bes. zu Gunsten des Bisthums Padua, welches mit einem Theile seiner Besitzungen (S. 337) das dortige Domkapitel ausstattete, sodann aus den *venezianischen* Regierungserlassen von 1436, 1467 und 1551 zu Gunsten der Bisthümer Feltre, Verona und Treviso (S. 338), aus den Diöcesansatzungen (S. 337) von Padua (vergl. Art. IV des vom J. 1820 von Pfr. *Bianchi* herausgegebenen »Padovano Statuto«) und dem *österreichischen* Circulare vom 9. Januar 1819 (S. 350) überzeugend nach, wie die Mehrzahl der im kirchlichen Besitze befindlichen »*decime*« innerhalb des ehedem venezianischen Gebiets *nicht* »für Verwaltung der *Gnadenmittel* oder für andere *geistliche* Verrichtungen« (Arch. f. K.-R. LIX S. 126), sondern als Erbpacht- oder Grundzinse (»laicali,« »dominicali,« »enfiteutiche,« Kass. Neapel 3. Aug. 1883, S. 349) geschuldet werden und folglich (S. 421) durch das *ital.* Gesetz v. 14. Juli 1887 *nicht* abgeschafft sind.

F. Geigel.

8. *Staatslexikon, herausg. von der Görresgesellschaft zur Pflege der Wiss. im kath. Deutschland. Heft 7. Freiburg, Herder, 1889. (3 Bde. zu 9—10 Heften von je 5 Bogen à 5 Bogen Umfang: das Heft à 1½ Mk.).*

Unter den verschiedenen vortrefflichen längeren Artikeln dieses Heftes ist hier zu erwähnen der von Hartmann über Bischofswahl.

XXXV.

Das städtische Patronatsrecht in Ungarn.

Rechtshistorische Studie nach archivalischen Quellenforschungen

von Prof. *Ákos Timon* zu Raab.

I. Der Ursprung des städtischen Patronates.

In Ungarn bildet das oberste Patronatsrecht des Königs jene Basis, auf welcher die besonderen Bildungen des Kirchenrechtes ruhen. Das städtische Patronat stützt sich auch auf diese und so müssen wir zuvörderst jenen Zusammenhang, welcher zwischen dem obersten Patronatsrechte und dem städtischen Patronate bestand, klarstellen. Indem wir dies thun, haben wir auch den Ursprung des städtischen Patronates entwickelt.

Als König Stephan der Heilige die grosse Mission der Bekehrung vollendete, war er bestrebt derselben durch den Ausbau der kirchlichen Organisation eine bleibende Existenz zu sichern. Indem Papst Silvester II. in vollem Masse den apostolischen Eifer Stephans würdigte, hatte er dessen bisheriges Streben nicht nur gut geheissen, sondern übertrug ihm auch für die Zukunft ein umfangreiches Gebiet kirchlicher Macht. Diess ist der Ursprung des obersten Patronatsrechtes, dessen factische oder historische Basis die Bekehrung und Stiftung, dessen rechtlichen Grund aber die päpstliche Anerkennung oder das päpstliche Zugeständniss bildete.

Es ist wohl wahr, dass Verbőczy der Bulle Silvesters II. [1]) nicht mehr erwähnt, sondern statt derselben sich auf die ihm näher liegende Rechtsbasis, auf die Bestätigung des Concils von Constanz beruft. Dies alterirt jedoch das Wesen, oder besser gesagt die Rechtsbasis des obersten Patronatsrechtes nicht im Geringsten, weil die Bestätigung des allgemeinen Concils ebenso ein kirchenrechtlicher Akt ist, als das päpstliche Zugeständniss.

Verbőczy geht bei der Feststellung des obersten Patronatsrechtes, gleichwie bei der Entwickelung anderer Rechtsinstitutionen, nicht zur Rechtsquelle der ersten Jahrhunderte zurück, sondern verfolgt blos die seiner Zeit näher liegenden Quellen und formulirt seine Satzungen auf Grund der damaligen rechtlichen Ueberzeugung. Zu

1) Ueber die in Bezug auf die Echtheit der Bulle früher gepflogene Polemik siehe: *Szalay*, Magyarország története I. S. 78.

seiner Zeit jedoch, so scheint es wenigstens, war die einstige Bedeutung der Bulle Silvesters II. in der allgemeinen Auffassung bereits verwischt; um so mehr, da die Regierung Königs Sigismunds in der Entwickelung des obersten Patronatsrechtes eine neue Aera eröffnet, und weil durch die Bestätigung des Concils von Constanz das oberste Patronatsrecht des ungarischen Königs eine neue kirchenrechtliche Garantie erhielt. Unserer Meinung nach ist der Grund, warum nämlich Verbőczy die Bulle Silvesters II. nicht erwähnt, in diesem Umstande zu suchen [1].

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, eingehend jene Machtsphäre zu entwickeln, welche Stephan der Heilige infolge der Bulle Silvesters II. erhielt; ebenso wollen wir auch dahingestellt sein lassen, ob überhaupt und inwiefern man die gewonnene Machtsphäre vom Gesichtspunkte des Kirchenrechtes als päpstliches Legationsrecht qualificire [2]. Soviel müssen wir jedoch constatiren, dass jene kirchliche Macht, welche Stephan der Heilige auf Grund der päpstlichen Bulle ausübte, später bedeutende Einschränkung erlitt. Der König hatte das Ernennungsrecht in Bezug auf Bisthümer verloren und dieses Recht wurde erst in der zweiten Hälfte der Regierung Königs Sigismunds zurückerobert. Jene kirchliche Macht, die Stephan der Heilige vom Papste Silvester II. erhielt, zeigt in der historischen Entwickelung mancherlei Veränderungen und Umgestaltungen, aber jenes Rechtsprincip, dass der König der Patron jeder Kirche ist, bestand zu Recht von Stephan dem Heiligen bis auf unsere Zeit.

Das ius supremi patronatus als positiver Rechtsbegriff des ungarischen öffentlichen Rechtes, als der Ausdruck der kirchlichen Macht des ungarischen Königs ist nicht mehr die ursprüngliche, nicht mehr die Stephan dem Heiligen verliehene, *sondern die in der späteren Entwickelung abgeschwächte kirchliche Macht*, — und der integrirende Bestandtheil dieser allmälig abgeschwächten kirchlichen

---

1) In *Verbőczy's* Tripartitum I. Theil Tit. 11 wird das oberste Patronatsrecht auf folgende vier Rechtsgründe zurückgeführt: Primo: ratione fundationis Ecclesiarum; Secundo: ratione susceptae Christianitatis; Tertio: ratione eiusdem praescriptionis; Quarto: quia ista libertas regni, quantum ad beneficiorum collationes olim tempore D. Sigismundi Imperatoris et Regis nostri . . . in Generali ac Celebri Concilio Constantiensi . . . corroborata iurisque iurandi religione firmata fuit prout in Bulla superinde confecta clare continetur.

2) Hierüber s. Dr. *Ludwig Balics*, A róm. kath. egyház története Magyarországban I. Seite 43—62. — *Dedek*, A magyarországi főpapnevezések történetének vázlata 1000—1526. Aus der Reihe älterer Schriftsteller: *Adam Kollár's*, *Michael Szurényi's* u. a. bekannte Schriften.

Macht blieb ein allgemein auf ganz Ungarn sich erstreckendes königliches Patronatsrecht.

Dieses allgemeine königl. Patronatsrecht bildete schon den ergänzenden Bestandtheil der kirchlichen Macht Stephans des Heiligen. Dies erhellt zur Genüge aus der Stiftungsurkunde der Bakonybéler Abtei [1]): »Et sicut habui potestatem, ut ubicunque et quocunque loco ecclesias aut monasteria construerem, ita nihilominus a Romanae Sedis supremo Pontifice habui auctoritatem, ut quibus vellem Ecclesiis seu monasteriis libertates et dignitates conferremus.« — Selbst als die kirchliche Macht der ungarischen Könige enger begrenzt ward, sagt noch König Béla IV. mit Recht von sich: »Nos tamquam universarum Ecclesiarum Patroni [2]).«

Seit der Zeit der Könige aus dem Hause Anjou bis auf unsere Tage zeigt sich das ius patronatus universale schon als vollständig entwickelte Institution im Leben des ungarischen particulären Kirchenrechtes. Gesetzartikel LXVII. vom J. 1478 besagt, dass die Collation der Abteien und Präposituren aller Orden auf Grundlage des obersten Patronatsrechtes allein dem Könige zukomme: »Quod dominus noster Rex omnes Abbatias et Praeposituras, quorumcunque Ordinum Regularium idoneis viris regularibus capacibus, et in Regula Ordinis peritis, tamquam verus Patronus, et nemo alter conferat.« Auf derselben Rechtsbasis, nämlich auf Grundlage des ius patronatus universale des Königs hebt Gesetzartikel XVIII. vom J. 1471 das private Patronatsrecht über jene Kirchen und Klöster auf, welche mit Siegelrecht versehen waren und zwar deshalb, dass mit dem Siegelrechte kein Missbrauch getrieben werde [3]).

Aus der Reihe jener Rechtsdenkmäler [4]), welche das allgemeine Patronatsrecht des Königs nachweisen, will ich nur noch zwei anführen. Gesetzartikel LXVII. aus dem Jahre 1498 lautet: »Quia libertate antiqua huius regni requirente Collationes quorumcunque beneficiorum in omnibus Regni Ecclesiis, in quibus Regia Maiestas ius patronatus habere censetur, ad Maiestatem suam spectare dignoscuntur.« — Noch interessanter ist Gesetzartikel XXXVI. vom Jahre

1) *Fejér*, Codex Diplomaticus I. Seite 324.

2) *Fejér*, Codex Diplomaticus IV. 3. Seite 145.

3) Quod nos ius patronatus, omnium Ecclesiarum, vel Monasterium sigilla habentium, auferamus ab omnibus et pro nobis retineamus, quia multae incommoditates eveniunt ab eis Regno et Regnicolis, quod suas portiones (partes) fovent et sigillo in favorem in illorum libere uti non possunt.

4) Siehe Gesetzartikel XXIX. vom Jahre 1622; G. a. XX. vom J. 1647; G. a. LX. vom J. 1715; G. a. LXXI. vom J. 1723 etc.

1569, welcher eben über niedere Beneficien verfügt: »Quodsi sint minora beneficia aliqua Ecclesiastica vacantia, vel imposterum quoque vacatura, aut quae apud manus seculares haberentur, illa Sacra Maiestas sua, *vigore Iuris patronatus sui universalis* gratiose conferre dignetur, ut Clerus in Regno in tanta Ecclesiasticarum personarum penuria augeatur.«

Es steht demnach ausser Zweifel, dass das königliche allgemeine Patronatsrecht eine Fundamentaleinrichtung des ungarischen particularen Kirchenrechtes ist. Dieser Umstand ist um so merkwürdiger, als wir eine ähnliche Rechtsentwickelung in keinem der übrigen europäischen Staaten finden. Auf Grundlage des ius patronatus universale verleiht der König durch Privileg den Privaten das Patronatsrecht [1]) und bleibt Haupteigenthümer des in den Händen von Privaten sich befindlichen Patronats. Er normirt die Rechte und Pflichten der Privat-Patrone [2]). Er achtet darauf, dass selbe ihren Pflichten Genüge leisten und wenn ein Versäumniss geschehen, so steht das Devolutionsrecht dem Könige zu [3]). Ist das Patronatsrecht streitig geworden, so muss es vor dem Könige legitimirt werden; denn in Patronatsprocessen steht das Entscheidungsrecht dem Könige zu [4]). Endlich im Falle eines Missbrauches mit dem Patronatsrechte kann der König dasselbe auch entziehen [5]).

In *Verbőczy's* Tripartitum (I. Theil, Titel 11. §. 1) können wir auch die historische Basis des allgemeinen Patronatsrechtes finden: »Reges Hungariae soli fuerunt omnium Ecclesiarum in hoc Regno fundatores.« Die Wahrheit dieses Verbőczy'schen Ausspruches bestätigen die uns überkommenen Quellen. Dem Könige steht das Recht des ius patronatus universale aus dem Grunde zu, weil in den ersten Jahrhunderten des Christenthums die Kirchen von den Königen gestiftet wurden.

Zu jener Zeit, als das ungarische Volk in den Verband des

---

1) Zahlreiche Fälle der Verleihung des Patronatsrechtes theilt mit: *Fejér*, C. D.; *Wenczel*, Árpádkori uj okmánytár; *Emerich Nagy*, Anjoukori uj okmánytár.

2) Diesbezüglich wurden in späterer Zeit zahlreiche königliche Verordnungen zur Feststellung der Patronatsrechte und Pflichten erlassen. S. den königl. Erlass vom 7. März 1733, vom 29. März 1734, vom 11. Juli 1735, vom 4. März 1747, vom 25. Februar 1766.

3) Deutlich zeigt dies der im Texte mitgetheilte Wortlaut des Gesetzartikels XXXVI. vom Jahre 1569.

4) Gesetzartikel IX. vom Jahre 1553 und G. a. XXXVI. vom J. 1569.

5) So ist es der Stadt Neusohl im Jahre 1616 ergangen. Siehe Katholikus, Szemle Bd. I, Seite 469. — *Timon*, A legfőbb kegyuri jog.

Christenthums trat, fand es das Patronatsrecht schon als fertige Institution vor, freilich noch im Stadium der ersten Entwickelung. In der Auffassung des im Westen Europa's herrschenden germanischen Rechtes stützt sich das Patronat auf das Recht des Dominium. Der Grundherr ist nicht nur Eigenthümer, sondern auch Herr des in seinen Besitz übergegangenen Gebietes. Die auf dem Gebiete des Grundherrn entstandenen Kirchen, sowie sonstige Dinge stehen unter der Gewalt des Grundherrn, und nach den Principien des Privatrechtes können selbe entfremdet, vererbt oder getheilt werden. Der Grundherr sich auf seine grundherrliche Gewalt stützend, kann die Geistlichen seiner Grundherrschaft frei ernennen und absetzen [1].

Die Kirche hat Jahrhunderte hindurch gegen jene Missbräuche gekämpft, welche daraus entsprangen, dass man das Patronatsrecht lediglich auf privatrechtliche Basis gebaut hatte; auch war sie bemüht gegenüber der weltlichen Rechtsbasis die kirchliche in den Vordergrund zu stellen, bis endlich gegen Ende des XII. Jahrhunderts die kirchliche Auffassung den Sieg davontrug. Seit Alexander III. ist das Patronat nicht mehr Ausfluss der Grundherrschaft, sondern ein jus spirituali annexum [2]. Das Patronat ruht auf einer von der Grundherrschaft völlig unabhängigen Rechtsbasis und wird nicht mehr auf Grund des Besitzrechtes erworben, — sondern mittels anderer Rechtstitel, nämlich Fundation, Verjährung, päpstlichen Privilege.

Seit dieser Zeit ging das freie Ernennungsrecht allmälig in ein Präsentationsrecht über. Die Thätigkeit des Patronatsherrn genügt nicht mehr zur Erlangung irgend eines kirchlichen Beneficiums, — sondern es ist zu diesem Zwecke auch die Mitwirkung der kirchlichen Obrigkeit nothwendig. Der Patronatsherr schlägt blos den Geistlichen vor, aber das eigentliche Uebertragen des kirchlichen Amtes gehört der competenten Kirchenbehörde.

In Ungarn fanden die Rechtsinstitutionen West-Europas langsam und allmälig Geltung [3]. Die sichere Spur der grundherrlichen Gewalt und die mit derselben zusammenhängenden Institutionen des germanischen Rechtes finden wir erst mit Ende des XII. und im Laufe des XIII. Jahrhunderts. Der freie Grundbesitz war, wie wir dies in westeuropäischen Staaten sehen, mit Herrschaft, Gewalt und staatsrechtlichen Befugnissen anfangs nicht versehen. In den ersten zwei Jahrhunderten des Königthums, wo der König so ziemlich der

1) *Phillips*, Kirchenrecht VII. Seite 630 ff.
2) Ebendort S. 645.
3) *Hajnik*, Magyar alkotmány és jogtörténet Seite 135.

alleinige Grundherr war, stehen die freien Gemeinden nicht unter Privatherrschaft, sondern unter der Gewalt des Königs.

In diesem Umstande ist auch die Ursache zu suchen, dass unsere Rechts-Denkmäler vor dem XIII. Jahrhunderte des Privat-Patronates keine Erwähnung thun. Die grundherrliche Gewalt, wie auch das Privat-Patronat fand erst im XIII. Jahrhundert grössere Verbreitung.

Stephan der Heilige sorgte nicht nur für die Organisation der bischöflichen Diöcesen, sondern auch für die Organisation der Pfarreien, wie dies der erste Abschnitt des II. Bandes seines Decretums beweist[1]): »Decem villae ecclesiam ediffcent, quam duobus mansis totidemque mancipiis dotent equo et iumento sex bobus et duobus vaccis, XXX minutis bestiis; vestimenta vero et coopertoria rex provideat, presbyterum et libros Episcopi.«

Diesen Satzungen gemäss gründen je zehn grössere Gemeinden (villae)[2]) zusammen mit Hilfe des Königs eine Pfarrgemeinde, als des allgemeinen Patrons. Für die Besetzung der Seelsorgestellen und für die nöthigen Bücher hat der Bischof zu sorgen. So war dies auch noch zur Zeit Ladislaus' des Heiligen, wie es aus jener Satzung seines Decretes ersichtlich ist, welche über die Herstellung der ruinirten Kirchen handelt: Bd. I. Cap. 7[3]): »Ecclesias propter seditionem desolatas aut combustas parochiani restituant, calices vel vestimenta ex sumptu regis dentur, libros episcopus provideat.«

Diese Verfügungen der heiligen Könige beweisen den ersten Anfang der Pfarr-Organisation. In diesen Verfügungen ist noch keine Spur vorzufinden, dass Kirchen von Grundherren gestiftet wurden und diese dadurch ein Privat-Patronatsrecht erlangt hätten.

Wir haben gesehen, dass unter den von Stephan dem Heiligen erwähnten decem villae die volkreicheren freien Gemeinden, die späteren Städte und Marktflecken zu verstehen sind, im Gegensatze zu den von Leibeigenen bewohnten Praedien. Die keiner grundherrschaftlichen Gewalt untergebenen Gemeinden stifteten also selbst mit Unterstützung des Königs, als obersten Patronatsherrn, ihre Kirchen. Die im Decrete Ladislaus' des Heiligen erwähnte, von Privaten ausgehende Stiftung der Kirchen bezieht sich auf die von Leibeigenen bewohnten Praedien[4]).

---

1) *Wenzel*, Arpádkori uj okmánytár I. Seite 12.

2) Unter villae sind zu dieser Zeit die grösseren Gemeinden gemeint, siehe *Wenzel*, Magyarország mezőgazdaságának története. Seite 150 ff.

3) *Endlicher*, Mon. Arpadiana. Seite 327.

4) I. Bd. 5. c.: De dote ecclesiarum non expleta.

Im Laufe des XIII. Jahrhunderts jedoch erfährt die durch Stephan den Heiligen inaugurirte staatliche und gesellschaftliche Organisation eine grosse Umgestaltung, und diese Umgestaltung lässt in mancher Beziehung ihre Wirkung auch der kirchlichen Organisation fühlen. In Folge der Verleihung von der königlichen Familie angehörenden Domänen, von Burgbesitzungen, von herrenlosen und confiscirten Gütern entwickelt sich allmälig eine mächtige Grundherrschafts-Aristokratie [1]), welche gleichwie in den westeuropäischen Staaten, auf Grund königlichen Privilegs (Immunitas oder exemptio) mit Gewalt und Befugnissen öffentlich-rechtlicher Natur bekleidet wird. Die grundherrliche Gewalt wird auch in Ungarn ein integrirender Theil der Staatsregierung, ein natürliches Attribut der Adelsgüter.

Als die Grundherrschaft in Ungarn das soeben geschilderte Stadium erreichte, hatte die katholische Kirche jenes Rechtsprincip zur Geltung gebracht, demgemäss das Patronat nicht der Ausfluss der Grundherrschaft, nicht weltliches Recht, sondern eine Befugniss kirchlich öffentlicher Natur ist, welche die Kirche dem Grundherrn oder einem andern in Folge der Fundation oder mittelst Privilegs bewilligt. Nachdem bei uns in Folge des allgemeinen Patronatsrechtes der Patron jeder Kirche der König ist, findet das Patronat des Privatgrundherrn in diesem allgemeinen Patronatsrechte seinen Ursprung.

Das Patronatsrecht wurde, wie es historische Daten beweisen, zu jeder Zeit durch besondere königliche Verleihung übertragen; nie wurde dieses Recht mit der einfachen Grundverleihung als übertragen betrachtet, jene Fälle ausgenommen, in welchen das ius patronatus schon früher ein zum Grundbesitz geknüpftes dingliches Recht bildete [2]). Die Grundherren versuchten zwar das ius patronatus auch ohne Fundation oder königliches Privileg in Anspruch zu nehmen [3]), aber die Kirche hatte einen solchen Versuch als rechtswidrig stets zurückgewiesen.

Unsere Könige hatten zur Zeit des Sturzes des Burgsystems und der Entwickelung grundherrlicher Gewalt Sorge getragen, dass sie das bürgerliche Element gegen die Unterwerfung unter Privatgewalt schützten. Die Städte als Mittelpunkte des Handels und der Ge-

1) *Hajnik*, Magyar alkotmány és jogtörténet. Seite 212 ff.

2) So lehren dies unsere namhaftesten Schriftsteller. *Hajnik*, Magyar alkotmány és jogtörténet, I. Seite 311. *Konek*, Egyházjog, Seite 194. *Frank*, Az osztó igazság törvénye. I. Seite 416.

3) *Timon*, A párbér Magyarországon, 47 und Bd. I.

werbe, werden in Folge der im Laufe des XIII. Jahrhundertes ertheilten Freibriefe sammt ihrem Gebiete aus der Comitatsorganisation gesondert; sie werden selbständige Organe der Provinzialverwaltung und als solche bleiben sie unter Gewalt des die Staatsgewalt repräsentirenden Königthums [1]).

Mit der staatsrechtlichen Selbständigkeit der Städte hielt auch die kirchliche Selbständigkeit derselben gleichen Schritt. Als die königlichen Freistädte diese Rechtsstellung erlangten, constituirten sie sich zu besonderen Kirchengemeinden, zu selbständigen Pfarreien und das Patronat über die städtischen Pfarreien wird durch königliches Privileg auf die städtische Gemeinde übertragen. Der König garantirt in Folge des allgemeinen Patronatsrechtes nicht nur politische, sondern auch kirchliche Selbständigkeit, Unabhängigkeit, und *dies ist der Ursprung des städtischen Patronats.*

Die kirchliche Unabhängigkeit bildete seit Ende des XIII. Jahrhundertes bis auf unsere Tage ein wesentliches Attribut der städtischen Freiheit, welche eben darin zum Ausdrucke kam, dass die städtische Gemeinde selbst ihren Seelsorger wählt und ihn behufs Bestätigung dem competenten Bischofe präsentirt.

Dieses Recht war im Mittelalter, als das kirchliche mit dem Staatsleben noch so fest in einander verschmolzen war, und als über die Kirchen der Unterthangemeinden immerhin die Grundherren das Patronat übten, von grosser Tragweite. Gleichwie sich das bürgerliche Element in politischer Beziehung von der Gewalt des Grundherrn unabhängig machte, ebenso wurden sie auch in kirchlicher Beziehung unabhängig, und zwar dadurch, dass die Städte als königliches Privileg für ihre eigenen Kirchen das Patronat erhielten.

Die städtischen Freibriefe des XIII. Jahrhunderts enthalten als ständigen Punkt das Recht der freien Seelsorger-Wahl. Im Punkte 9 des städtischen Freibriefes der Stadt Szombathely (Steinamanger) aus dem Jahre 1238 lesen wir [2]): »In institutione vero . . . quod *eis ius commune conservetur*, videlicet ut ipsi liberam eligendi plebanum habeant facultatem, quem archiepiscopo Strigoniensi representent, si idoneus fuerit confirmandum.«

Wie aus dieser Urkunde erhellt, zeigt sich das städtische Patronat schon hier als wesentlicher Bestandtheil der städtischen Freiheit. Und, dass dem im Allgemeinen wirklich so war, ist aus den

1) *Hajnik*, Magyar alkotmány és jogtörténet. Seite 244 ff.
2) *Endlicher*, Monumenta Arpadiana. Seite 446.

Freibriefen der Städte Szatmár-Némethi [1]), Szamobor [2]), Jászó [3]), Pesth [4]), Bábaszék [5]), Neusohl [6]), Jasztrebarszka [7]) u. s. w. bis zur Evidenz erwiesen. Es unterliegt demgemäss keinem Zweifel, dass das städtische Patronat vom Beginn mit der städtischen Freiheit verbunden war.

Die politisch vereinten Colonien der siebenbürgischen Sachsen gelangten in Folge des Diploma Andreanum und die Zipser Sachsen in Folge des Freibriefes Stephans V. zur selben Freiheit, zur selben Rechtsstellung, als die königlichen Freistädte, und demgemäss erhielten sie auch das Recht der Seelsorger-Wahl, als Garantie ihrer kirchlichen Selbständigkeit [8]).

Auch das allgemeine Kirchenrecht kennt das Gemeinde-Patronat und gesteht das Recht der Seelsorger-Wahl der Gemeinde zu, inwiefern sich dieses auf die Präsentation bezieht [9]). In den westeuropäischen Staaten begegnen wir dem Gemeinde-Patronate dort, wo die Grundherrschaft der prärogativen Stände sich nicht vollständig entwickelte und der freie Bauernstand resp. die freien landwirthschaftlichen Gemeinden das Grundeigenthumsrecht bewahrt haben [10]). In solchen freien Gemeinden, da selbe nicht unter der Gewalt der Grundherren stehen, wird die Kirche nicht durch irgend welchen Grundherrn, — sondern durch die Gemeinde selbst gestiftet. Die Gemeinde erwirbt, ebenso wie die Grundherrn, durch den Akt der Fundation das Patronatsrecht, wie dies namentlich bei den Friesen [11]) und Normannen [12]) durch zahlreiche Beispiele erwiesen wird.

In Ungarn hingegen hat das städtische Patronat einen ganz andern Ausgangspunkt, eine andere staatsrechtliche Bedeutung. Die städtischen Gemeinden hatten anfangs das Patronatsrecht nicht ihrem

1) *Fejér*, Codex Diplomaticus III. 2. Seite 211.
2) *Endlicher*, Mon. Arp. Seite 457.
3) Ebendort. Seite 463.
4) *Fejér*, C. D. IV. 1. Seite 326.
5) Hazai okmánytár. VI. S. 76.
6) *Fejér*, C. D. IV. 2. S. 296.
7) Ebendort. S. 417.
8) Punkt 7. des Diploma Andreanum vom Jahre 1224: Sacerdotes vero suos libere eligant et electos representent. (*Endlicher*, Mon. Arp. Seite 422). Punkt 6. des Freibriefes Stephans V. aus dem Jahre 1271: Concessimus etiam iisdem liberam licencie facultatem sacerdotes quoscunque decreverint in suas ecclesias eligendi. (*Endlicher*, Mon. Arp. Seite 524).
9) Cap. 24. X. de electione I. 6.
10) *Hinschius*, Das Kirchenrecht d. Kath. u. Prot. II. Seite 687.
11) *Richthofen*, Friesische Rechtsquellen. Seite 127.
12) Corpus iuris Sueo-Gothorum IX. Seite 382.

freien Grundeigenthume zufolge erlangt, noch durch eine diesem freien Grundeigenthume entspringende Fundation erworben, sondern erlangten es durch königliches Privileg auf Grundlage des allgemeinen Patronatsrechtes. In Ungarn steht demnach das städtische Patronat, hinsichtlich seines Ursprunges mit dem obersten Patronatsrechte des Königs in unmittelbarer Verbindung, es stützt sich darauf. *Der herrschende Gedanke, welcher das städtische Patronat hervorbrachte, ist nicht die Kirchenstiftung, — sondern die Garantie der Freiheit und Unabhängigkeit der Städte.* Dies leuchtet nicht nur aus dem bereits Gesagten, sondern auch daraus hervor, dass in manchen Freibriefen die Stadt-Pfarreien ausdrücklich der Jurisdiction der Archidiaconen enthoben und unter die unmittelbare Obrigkeit des Bischofs gestellt werden. Die den städtischen Pfarreien verliehene exemptionelle Stellung lässt einerseits die grössere Bedeutung der städtischen Pfarrei, andrerseits die grössere kirchliche Unabhängigkeit der Städte zum Ausdrucke gelangen. In dem Freibriefe der Stadt Szathmár-Némethi aus dem Jahre 1230 lesen wir, dass die städtische Pfarrei der Jurisdiction des Sasvárer Archidiacons enthoben wird; zur Sicherung dieser exemptionellen Stellung hatte der König auch das Hinzutreten des Bischofs von Siebenbürgen erwirkt, den er für dieses Zugeständnis sogar reichlich entschädigte [1]).

Aehnlicher Weise wird die Kaschauer Pfarrei durch Andreas, Bischof von Erlau, vollständig der Macht des Archidiacons enthoben, wesshalb er den dortigen Seelsorger mit kirchlicher Jurisdiction bekleidete unter der Bedingung, dass dieser sich in wichtigeren Fällen direct an ihn zu wenden habe [2]).

Die eigentliche städtische Freiheit nimmt schon im XIII. Jahrhunderte damit ihren Anfang, dass die städtische Gemeinde das städtische Gebiet als freies Eigenthum erhält [3]). Auf dieser Basis geschah das Ausscheiden der königlichen Freistädte aus dem Comitatsgebiete, wie auch, dass die Städte von der Macht des Grundherrn unabhängig gemacht wurden. Die Städte besitzen mit freiem Eigenthumsrechte ihr Gebiet, wie die Adeligen; und dies wird im späteren Mittelalter zu grosser Bedeutung in Bezug auf die Festsetzung der staatsrechtlichen Stellung der Städte.

---

1) *Endlicher*, Mon. Arp. 427.

2) *Wenzel*, Arpádkori uj okmánytár, Bd. V. S. 14: Concessimus etiam, ut omnes causas spirituales in eadem villa emergentes Rector sive sacerdos ipsius Ecclesiae de Cassa iudicare possit, et ad quod aut ad quae ipsius peritia non sufficeret iudicandas, in his sit ad nos recurrendum.

3) *Hajnik*, Magyar alkotmány és jogtörténet. Seite 243.

Jene grosse Umgestaltung, welche auf dem Gebiete der Besitzverhältnisse gegen Ende des XIII. Jahrhunderts wahrnehmbar ist, gewann unter den Königen aus dem Hause Anjou ihre Regelung auf Grundlage der Avisicität und der staatsrechtlichen Principien des Kronrechtes [1]). Haupteigenthümer des Landesgebietes ist die heilige Krone, als Sinnbild des ungarischen Staates. Jedes freie Grundeigenthum wurzelt in der heiligen Krone. Die Eigenthümer des freien Besitzes sind die Glieder der heiligen Krone und vermöge dessen haben sie Antheil an der politischen Freiheit, welche der Nation zukommt. Auch die Städte gelangen vermöge des freien Grundeigenthums mit der heiligen Krone in unmittelbare Verbindung. Auch die Städte sind Glieder der heiligen Krone, und als solche erlangen selbe ihre staatsrechtliche Stellung als Reichsstand, der ihnen am Landtage des Jahres 1405 gesetzlich zugesichert wurde.

Die Städte werden in Folge ihres freien Grundeigenthums als Corporationen in den Adelsstand erhoben. Sowohl ihr eigenes Gebiet, als auch ihre übrigen unbeweglichen Güter besitzen sie mit adeliger Freiheit [2]). Die Städte gelangen später theils durch königliche Verleihung, theils durch Ankauf in den Besitz adeliger Güter, und mit der Entwickelung der Grundherrlichkeit üben sie gleich den übrigen Adeligen grundherrliche Gewalt aus, sie sind nun wahrhafte Grundherren [3]). Diesbezüglich sagt *Verbőczy* [4]): Quod omnes liberae et aliae quaelibet civitates iura possessionario titulo gubernantes ratione huiusmodi juriurn possessionariorum judicio et judicatui Indicum Ordinariorum Regni Nobilium ad instar semper obtemperare tenentur.«

Der Corporations-Adel der Städte fand auch in unseren späteren Gesetzen ausdrückliche Anerkennung [5]). Ueber die allgemeine Insurrection verfügt Ges.-Art. LXIII. aus dem Jahre 1741 §. 18. folgendermassen: Liberae Regiae et Montianae civitates *qua Nobiles consideratae* singula singulum equitem praestabit.« — Diese staatsrechtliche Auffassung, — der Corporations-Adel der Städte — findet in den königlichen Freibriefen ebenfalls entschiedenen Ausdruck und bildet den Gegenstand besonderer Garantie [6]).

---

1) *Hajnik*, Magyarország és a hübéri Europa-Pest 1867.

2) *Wenzel*, Magyar magánjog. Bd. I. S. 193.

3) *Wenzel*, Magyarország mezőgazdaságának története. Seite 282.

4) Tripartitum. III. 19.

5) Ges.-Art. LX. aus dem J. 1618. Ges.-Art. LXXXI. aus dem J. 1647. Ges.-Art. XVIII. aus dem J. 1649. — Darauf auch ihre Theilnahme an dem Reichstage beruht. Siehe: Ges.-Art. I. aus dem J. 1608.

6) Punkt 2. des Freibriefes der Stadt *Raab* (Győr), dto. 6. März 1743

Die Städte standen jedoch trotz ihrer Privilegien in engerem Abhängigkeits-Verhältnisse, als die Adeligen. Während die königliche Gewalt einerseits die Städte begünstigt, zu staatsrechtlichem Stande gelangen lässt und der grundherrlichen Gewalt entzieht, legt sie ihnen andererseits in eigenem Interesse eine bedeutende Last auf. Dieses Abhängigkeitsverhältniss steht auch nach der Entwickelung der Rechtsprincipien der heiligen Krone aufrecht mit dem Unterschiede, dass sich jetzt nach der herrschenden staatsrechtlichen Auffassung das engere Unterordnungsverhältniss der Städte nach der die Königsmacht symbolisirenden heiligen Krone richtet. Die königlichen Freistädte bilden die Güter und Einnahmsquellen der heiligen Krone (bona vel peculia Sacrae Regni Coronae[1]). Ausser Zweifel setzt dies Ges.-Art. III. aus dem J. 1514, welcher die Güter der heiligen Krone und ihre Einnahmen aufzählend, unter diesen auch der königlichen Freistädte Erwähnung thut.

Wie die königlichen Freistädte einst nichts Anderes waren, als unmittelbar unter die königliche Gewalt gestellte Unterthansgemeinden, so finden wir das Ueberbleibsel dieser mittelalterlichen Auffassung auch noch im XVIII. Jahrhunderte. Ges.-Art. XXXII. aus dem J. 1715 nennt den König noch Grundherrn aller königlichen Freistädte. Dies ist ein untrügliches Zeichen dessen, dass die Städte, trotz ihres Corporations-Adels der königlichen Gewalt gegenüber in engem Abhängigkeitsverhältnisse standen. Es ist ein eigenthümlicher Charakterzug des Mittelalters, dass es zwischen der privatrechtlichen und staatsrechtlichen Person des Königs, und zwischen dessen staatlichen und grundherrlichen Befugnissen keinen scharfen Unterschied machen kann; und nachdem die Städte noch immer die an ihr Unthansverhältniss erinnernde königliche Steuer (census regius) zahlen, werden sie vermöge dessen, als unter die grundherrliche Gewalt des Königs resp. der heiligen Krone gehörend betrachtet[2]. Obwar andererseits auch die Städte selbst Grundherren sind und die zur grundherrlichen Gewalt gehörenden Befugnisse in vollem Masse geniessen[3].

---

lautet folgendermassen: Magistratus et Cives collectivo nomine sumpti pro vero et indubitato Regni Nobile censeantur.

1) *Hajnik*, Magyarország és a hübéri Europa. S. 110.

2) Punkt 1. des Freibriefes der königl. Freistadt Raab (Győr) aus dem J. 1743 sagt: »— pro peculio Sacrae Coronae pullum alium Dominum Terrestrem recognoscere habeat, nec ab ea unquam separari, alienari vel oppignorari ullo pacto possit ac valeat.«

3) Punkt 8. des Freibriefes der Stadt Raab (Győr) aus dem J. 1743 sagt: »Ius territoriale in Territorio Jaurinensi cum universis eo spectantibus alias de lege Regni nomine pertinentiarum intelligendis, ad instar aliorum terrestrium

Die Entwickelung der grundherrlichen Gewalt der Städte hat auch dem städtischen Patronate eine festere Basis geschaffen, denn obgleich die grundherrliche Gewalt nur eine staatsrechtliche und nicht zugleich kirchenrechtliche Befugniss ist, fällt die Grundherrschaft doch mit dem Patronate ordnungsgemäss zusammen[1]). Die Grundherren sind kraft königlichen Privilegs und Stiftung Patrone der in ihrem Besitz sich befindlichen Unterthangemeinden. Wie es einst der Grundherren Pflicht war, für das kirchliche Leben ihrer Unterthanen zu sorgen, namentlich dafür, dass, wo es sich als nothwendig erwies, besondere Pfarreien zu Stande kommen, auch schon darum, weil die Unterthanen in Ermangelung des Grundeigenthums keinen Fundus geben konnten, — so belastete diese Verpflichtung noch mehr die Städte, weil die Bewohner der mit dem Patronate versehenen Stadt selbst die gläubige Kirche bilden.

Seitdem die Städte Grundherren sind, ist die Möglichkeit geboten, dass sie nicht nur vermöge königlichen Privilegs, sondern auch mittelst Fundation sich Patronatsrechte verschaffen; ja, da sie durch königliche Verleihung oder Kauf in den Besitz solcher Adelsgüter gelangen, mit welchen dingliches Patronat verbunden war, können sie sogar über, ausserhalb dem Weichbilde der Stadt befindliche, Kirchen das Patronatsrecht üben, wie dies viele Beispiele beweisen. Ein solches, über auswärtige Kirchen waltendes Stadt-Patronat ist aber mit dem eigentlichen Stadt-Patronate, welches die Stadt über die Kirchen ihrer eigenen Bürger ausübt, nicht identisch und darf nicht nach denselben Rechtsprincipien beurtheilt werden, wie das eigentliche städtische Patronat. Das auswärtige Patronat der Städte fällt mit dem Privat-Patronate der Grundherren zusammen[2]).

Es ist eine öfter zu Tage tretende Erscheinung, dass ein oder mehrere Bürger eine Stiftung machen zu Gunsten irgend eines milden Zweckes, z. B. zur Errichtung eines Armenhauses, Spitals, Klosters, einer Kapelle etc. — In solchen Fällen sucht ordnungsgemäss die Stadt, als Patron der auf ihrem Territorium sich befindlichen kirchlichen Institute, auch das Patronat über die neu errich-

---

cum jurisdictione dominio fructu et utilitatibus appertinentibusque habeat et possident.«

1) Siehe: *Timon*, A párbér Magyarországon. Seite 34—68.

2) Die älteren königlichen Verordnungen hingegen halten diesen Unterschied nicht immer vor Augen, und wenden auch bei dem auswärtigen Patronate die auf die städtischen Patronate bezughabenden, strengen Rechtsprincipien an. Siehe z. B. die unter Z. 180 im J. 1795 erlassene Verordnung der Statthalterei in Bezug auf die Parochie von Welfs (Balf).

teten kirchlichen Institute für sich zu gewinnen. Der König als oberster Patron, ist umso mehr geneigt, dem Wunsche der Stadt entgegenzukommen und das Patronatsrecht der Stadt anzuerkennen, weil derartige milde Stiftungen der Stadtgemeinde selbst zum Nutzen sind und demnach in erster Reihe der Stadt selbst daran gelegen sein muss, dass die von ihren Bürgern gemachten milden Stiftungen ihrem vorgesteckten Ziele möglichst entsprechen.

Die königlichen Freistädte legten zu jeder Zeit grosses Gewicht auf die volle Aufrechterhaltung ihres Patronats. Sie wahrten und vertheidigten dieses, als eine Garantie ihrer Freiheit und Selbständigkeit. Dies beweist Gesetzartikel XLI. aus dem Jahre 1681[1]), woraus erhellt, dass als in diesen kritischen Zeiten die königlichen Freistädte in Ausübung ihrer Patronatsrechte gestört wurden, diese darüber vor dem Reichstage Klage führten; gleichsam dadurch auch das bezeugend, dass die Städte die Störung ihres Patronates als eine Einschränkung ihrer Freiheit betrachteten.

Wie bei anderen Privilegien, so kommt es auch bei dem städtischen Patronate vor, dass die Stadtgemeinde, als Besitzer des Privilegs, bei dem Könige die neuere Bestätigung ihrer Patronatsrechte anstrebte. In diesem Sinne ist der im Jahre 1458 vom Könige Mathias I. der königlichen Freistadt Szegedin ertheilte Freibrief[2]) auszulegen, in welchem er die Stadtgemeinde zur Ausübung der bisher geübten Patronatsrechte ermächtigt und ihr insbesondere Befugniss verleiht, dass sie für die Pfarreien zu St. Demetrius und St. Georg, sowie für die Spitalvorstände zu St. Peter und St. Elisabeth das ius praesentandi ausüben könne.

Das Patronat, wie dies aus dem Gesagten erhellt, bildete ein wichtiges Attribut der städtischen Freiheit und als die Städte ihre staatsrechtliche Stellung erreichten, wird auch das Patronat, wie jedes andere Privileg, als eine nothwendige Folge dieser staatsrechtlichen Stellung betrachtet. Die königlichen Freistädte, als solche, beanspruchen das Patronat über städtische Kirchen, haben aber zugleich auch die mit denselben verbundenen Lasten zu tragen. Es kamen jedoch Fälle vor, wobei die Geltendmachung dieser Rechte der Stadt mit den Rechten anderer, dritter Personen in Collision gerieth. In solchen Fällen erwarb die Stadt vom früheren Patrone

1) Liberarum quoque ac Regiarum, Montanarumque Civitatum non exiguae fuissent querelae, quod in iure liberae electionis Magistratus civilis, *nec non Jura Patronatus*, et liberi Educilli, ac aliis suis immunitatibus . . . contra privilegia ipsorum et leges Regni turbatae et impeditae extitissent.

2) Mitgetheilt bei *Ruzsit*, A kegyuri jog. — (Szeged. 1886). S. 62.

mittelst Unterstützung des Königs, als des obersten Patrons, im Vertragswege das Patronat, damit des abgehenden Patronatsrechtes halber die staatsrechtliche Stellung der Stadt nicht beeinträchtigt werde[1]).

Der enge Zusammenhang des städtischen Patronates mit der staatsrechtlichen Stellung der königlichen Freistadt bildet den eigenthümlichen Charakterzug dieser Institution, *das specifisch ungarische Gepräge*, welchem wir in der Rechtsentwickelung der übrigen europäischen Staaten nicht begegnen.

II. Die Ausübung des städtischen Patronates vom Standpunkte der Confessionalität.

Das Patronat ist gemäss seinem Wesen und seiner rechtlichen Natur eine von Seite der Kirche zugestandene Begünstigung, ein Individualrecht kirchlich-öffentlicher Natur, welches innerhalb der kirchlichen Sphäre zur Geltung gelangt[2]).

Diese richtige Auffassung hat — wie wir schon oben bemerkten — gegenüber der früheren Auffassung des germanischen Rechtes seit dem XIII. Jahrhunderte seine allgemeine Geltung erreicht. Sowohl die alte, als auch die neuere kirchenrechtliche Literatur anerkennt beinahe einhellig, dass das Patronat, als Befugniss, ein ius spirituali annexum ist, dessen Regelung demzufolge principiell in die Sphäre der kirchlichen Gewalt fällt. Die Staatsgewalt kann auf die Regelung des Patronates nur insoferne berechtigten Einfluss üben, inwieferne das Patronat in seiner äusseren Wirkung den Boden des Staatsrechtes berührt und des staatlichen Rechtsschutzes bedarf, ist aber in keinem Falle berechtigt, dem Wesen dieser Institution selbst entgegenstehende Normen zu treffen; weil dies die natürliche Autonomie der Kirche verletzen würde.

Es ist wohl wahr, dass das Privat-Patronat in vielen Fällen, als eine den Immobilien anhaftende Realberechtigung, als ein dingliches Recht auftritt. Das sogenannte dingliche Patronat (ius pa-

1) So stand z. B. in der Stadt Raab, bevor diese zur königl. Freistadt erhoben wurde, das Patronatsrecht, dem Domcapitel, als der Grundherrschaft zu; doch schon der im Jahre 1739 geschlossene und 1743 erneuerte Vertrag zwischen Domcapitel und Stadt übertrug das Patronatsrecht für die Zukunft auf die letztere.

2) *Hinschius*, System des kath. Kirchenrechts, III. Bd. Seite 6. Einer ähnlichen Auffassung begegnen wir bei den nahmhaftesten neueren Canonisten: *Phillips*, a. a. O. S. 669. — *Schulte*, System des kath. Kirchenrechts, S. 666 f. — *Vering*, Kirchenrecht, Seite 475 f. der 2. Aufl.

tronatus reale) ist bei uns ebenso wie im deutschen Reiche, als Norm zu betrachten, wobei mit Uebertragung des Grundeigenthums auch das Patronat auf den neuen Eigenthümer übergeht [1]). Bei alledem ist die Dinglichkeit des Patronats nur ein Ueberbleibsel mittelalterlicher Auffassung, welche aufzuheben die Kirche nicht vermochte; welche aber die innere Natur des Patronats nicht berührt. Unserer modernen Auffassung widerstrebt es jedenfalls, dass irgend welche öffentlichrechtliche Befugniss auf den Grundbesitz beruhe und in Folge dessen gewissermassen unter den Normen des Privatrechtes stehe. Das ist aber kein hinreichender Grund dafür, dass wir das Patronat der richtigen Auffassung gegenüber als weltliches Privatrecht betrachten.

Aus der kirchenrechtlichen Natur des Patronats ergibt sich von selbst, dass zum Erlangen desselben, wie zur Ausübung der in demselben enthaltenen kirchlichen Befugnisse, die allgemeine Rechtsfähigkeit nicht genügt, sondern die kirchliche Rechtsfähigkeit erforderlich ist. Vom allgemeinen principiellen Standpunkte kann das Patronat als ius spirituali annexum nur durch solche erworben und geübt werden, die Mitglieder der katholischen Kirche sind. Aus diesem Grunde sind alle Ungetauften, namentlich Heiden und Juden ausgeschlossen, wie auch solche, die aufgehört haben active Mitglieder der katholischen Kirche zu sein, obgleich sie dadurch ihren Verpflichtungen der Kirche gegenüber nicht enthoben sind, wie z. B. die Häretiker, Schismatiker und Apostaten [2]).

In Ungarn stützt sich im Laufe des XVII. Jahrhundertes, sowohl die Reformation, als auch die Gegen-Reformation zuvörderst auf das grundherrschaftliche Patronat. Das Verhältniss der Protestanten gegenüber der katholischen Kirche fand erst auf Grundlage der Gesetzgebung vom Jahre 1647 und im Wege der explanatio Leopoldina vom Jahre 1691 eingehendere Normirung, welche alsdann bis zur Gesetzgebung 1790/91 als Richtschnur diente [3]). Nachdem die Idee eines Unterschiedes zwischen öffentlicher und privater Religionsübung in's Leben trat und in Folge dessen die öffentliche freie Religionsübung der Protestanten in nicht inartikulirten Orten einge-

---

1) *Phillips*, Kircheurecht, Bd. VII. Seite 671. Lehrbuch, S. 270. — *Schulte*, Lehrbuch d. kath. Kirchenrechts, S. 309. — *Richter-Dove*, Kirchenrecht, S. 189. §. 25. Note.

2) Dies ergibt sich als selbstverständliches Corollarium aus cap. 2. de Haereticis (V. 2.) in Sexto, indem die im Texte angeführten Sectirer von der Ausübung jedwelchen positiven Rechtes ausgeschlossen werden.

3) Ausführlicher bei *Timon*, A párbér Magyarországon. S. 97—142.

stellt wurde, erfolgte am 9. April 1701 der königliche Erlass, in dessen Sinne Patronatsrechte nur von Katholiken erworben werden können und demnach verfügt wird, dass, wenn das dingliche Patronat, unter welchem Rechtstitel immer, auf irgend ein nicht katholisches Individuum überginge, das Patronatsrecht durch des Betreffenden Verwandten katholischen Glaubens ausgeübt werden könne; sollte hingegen ein solcher durchaus nicht vorhanden sein, so gebührt das Patronatsrecht dem königlichen Fiscus insolange, bis das mit dem Patronate verbundene Immobil wieder in katholische Hände geräth [1]). Ebenso verfügt das am 27. August 1702 [2]), und das am 11. September 1708 erlassene königliche Rescript; hingegen hat Kaiser Josef II. mit seinem Erlasse vom 7. April 1787 unter Zahl 1334/13351 gestattet, dass auch Protestanten Patronatsrechte üben mögen.

Im Laufe unseres Jahrhunderts hat sich laut Zeugniss älterer ungarischer Canonisten jene Praxis entwickelt [3]), dass die Nichtkatholiken, (Protestanten, griechisch nicht Unirte), im Falle dinglichen Patronats vom ius praesentandi Gebrauch machen durften. Diese Praxis stützt sich weder auf Gesetz, noch auf oberste Patronats-Verordnungen mit Ausnahme des angeführten Erlasses Joseph's II., dessen Gesetzeskraft jedoch vom Standpunkte der ung. Verfassung gar nicht in Betracht kommen kann. Bei uns bevollmächtigt weder Gesetz, noch gesetzliche königliche Verordnung die nicht katholischen Confessionen, dass sie katholisch-kirchlichen Instituten gegenüber Patronatsbefugnisse ausüben können.

1) *Fejér*, Jurium et Libertatum codicillus diplomaticus, Seite 298: Nono. Pro majore Divini cultus ornamento . . . Nos tanquam Rex Apostolicus et supremus Religionis protector . . . absolute resolvimus ac sancte constituimus, quatenus in partibus Hungariae, et eidem annexarum provinciarum nostrarum noviter acquisitis Jura Patronatus Ecclesiarum nullis aliis, quam personis Romano Catholicis imposterum conferantur, et casu quo talis antea Catholicus terrestris, aut alter quidam unius aut plurium Ecclesiarum existens patronus, vel eiusdem successor aliquis, futuris temporibus a vera salvifica fide et Catholica Religione quoquemodo deficerent, vel etiam uni aut alteri Acatholico una cum huiuscemodi bonis, sive per connubium, sive concambiationis, emptionis, aut impignorationis, seu quocunque alio, etiamsi iustissimo titulo comparatis, simile ius patronatus accederet, tunc ipsum ius patronatus in proximum similis deficientis a fide vel Acatholici acquisitoris cognatum, vel agnatum, talibus autem non existentibus, aut passim a fide vel in semine deficientibus, illud ius patronatus plane in fiscum Regium (usque dum ad Catholicorum manus eadem bona cum perennali et rursum addendo iure patronatus redierint) indispensabiliter et continuo devolvatur.

2) *Timon*, A Párbér Magyarországon. Seite 55.

3) *Cherrier*, Egyházi jog, Bd. II. S. 99. *Brezanóczy*, Inst. Iuris Eccl. II. S. 85.

Es kann nicht unser Zweck sein, diese friedliche Rechtsausübung, inwieferne selbe in der That besteht, zu stören; doch müssen wir bedeuten, dass diese Rechtsausübung in unserem Vaterlande sowohl, als auch in den übrigen Staaten keinen Sinn hat und dass diese Rechtsausübung nur auf der Toleranz der kathol. Kirche und nicht auf Grundlage irgendwelcher Rechtsforderung beruht. Unsere Canonisten berufen sich als Beleg für die Berechtigung der bisherigen Praxis einerseits auf das Princip der christlichen Toleranz, — andererseits auf den Umstand, dass auch Nichtkatholiken Patronatslasten tragen. Weder der eine, noch der andere Grund erträgt das, was darauf gebaut wird.

Die Berufung auf Toleranz ist von juridischem Standpunkte ohne jedwelche Bedeutung; diese bezieht sich allein auf Religionspolitik, kann jedoch auch in dieser Beziehung nicht angeführt werden, da bei uns seit der Gesetzgebung vom Jahre 1790/91 die gesetzlich recipirten, nichtkatholischen Confessionen gegenüber der katholischen Kirche vollständige Autonomie geniessen, und an diese Autonomie klammern sie sich auch so fest, dass bei uns jene Gegenseitigkeit, die z. B. in Preussen zwischen Katholiken und Protestanten in Bezug auf Patronat, Lectical-Gebühren und andere kirchliche Institutionen besteht, überhaupt nicht existirt. In Ungarn wird von Seiten der Katholiken das Patronatsrecht über protestantische oder griechisch nicht unirte Kirchen nicht ausgeübt, desshalb hat es auch gar keinen Sinn, dass die Protestanten oder die Griechisch-Nichtunirten auf Grund der Glaubenstoleranz über kath. kirchliche Institute dieses Recht besitzen sollen.

Ebenso wenig zutreffend ist jenes zweite Motiv, welches das Tragen der Patronatslasten betont.

Das Patronat, als Inbegriff gewisser Rechte und Pflichten, gehört auch dann, wenn es kraft der Stiftung oder Privilegs dem Grundbesitze anhaftet, in den Bereich des Kirchenrechtes. Das Patronat ist nicht die natürliche Folge des auf den Grundbesitz bezüglichen Eigenthumsrechtes, es ist auch kein weltliches Recht, — sondern der Inbegriff der aus besonderem Rechtsgrunde dem Grundbesitze anhaftenden Rechte und Pflichten. Der Zusammenhang zwischen Patronat und Immobilie ist ein blos äusserlicher und nur insoferne massgebend, als das Rechtssubject des Patronates durch das Eigenthumsrecht des Grundbesitzes bestimmt wird.

Es kann jedoch nur auf Grund der Principien des Kirchenrechtes bestimmt werden, ob und inwiefern der jeweilige Eigenthümer befähigt ist, die aus dem Patronate entspringenden Befug-

nisse auszuüben. — Völlig irrig und der historischen Entwickelung widersprechend ist es, das Patronat als zweiseitigen Vertrag darzustellen, in welchem die Rechte und Pflichten einander entsprechen; ebenso wenig können wir jener Behauptung beistimmen, dass, wenn die Satzungen des Kirchenrechtes in voller Strenge angewendet werden, der nichtkath. Eigenthümer dadurch eine Rechtsverletzung erleide. Denn einerseits konnte er sich bei dem Erwerbe des Grundbesitzes Kenntniss verschaffen, dass auf demselben Patronatslasten ruhen; und dann besitzen jene Befugnisse, deren Ausübung dem nichtkatholischen Patronatsherrn nicht zugesagt wird, keinen vermögensrechtlichen Werth, sondern sind rein sittlich-religiösen Charakters. Insbesondere das wichtigste Befugniss, das ius praesentandi, kann nur für den werthvoll sein, der Mitglied der Kirche ist, denn nur dieser kann Interesse haben daran, dass seine eigene Gemeinde einen möglichst trefflichen Seelsorger besitze. Die sogenannten Ehren-Prärogativen, z. B. das ius processionis, sedes in choro, ius intercessionum, ius listrae u. s. w. können der Regel nach gar nicht in die Frage kommen, da sie von einem nichtkatholischen Patronatsherrn nicht beansprucht werden, obzwar diese ebenso Ausfluss des Patronats sind, wie das ius praesentandi, und wenn wir die Ausübung dieses letzteren nicht beanstanden, würde die Consequenz gebieten, dass wir auch in Bezug auf die Ehren-Prärogativen keine Ausnahme machen [1]).

Nachdem wir, um unseren Standpunkt gehörig zu bestimmen, diese allgemeinen Grundsätze vorausschickten, wollen wir es zum Gegenstande unserer Untersuchung machen, wie das städtische Patronat durch die Confessionalität beeinflusst wurde, oder noch gegenwärtig beeinflusst wird.

Das städtische Patronat nimmt aus jener Zeit seinen Ursprung, als die kathol. Kirche in Ungarn die alleinherrschende Kirche war. Die Städte, als keiner grundherrlichen Gewalt untergeordnete, freie kath. Gemeinden, erhielten vom obersten Patron das Patronat. Da das oberste Patronatsrecht eine, auf kath. Kirchen bezughabende und eine im Boden des Kirchenrechtes wurzelnde Institution ist, so ist eine solche auch das aus derselben entspringende städtische Patronat.

Die Reformation fand das städtische Patronat schon als vollständig ausgebildete Institution vor. Der grössere Theil der spätern und jetzigen königlichen Freistädte war schon zu jener Zeit im Genusse des Patronats. Hieraus erklärt sich, dass die Reformation bei

1) *Phillips*, Kirchenrecht. VII. S. 707—708.

uns das städtische Patronat gar nicht beeinflusste. Obwohl gerade in einzelnen Städten die nichtkatholischen Confessionen am besten prosperirten, hatte doch das städtische Patronat seinen katholischen Charakter stets strenge bewahrt so, dass es nie auf protestantische oder griechisch nicht unirte Kirchen übertragen ward [1]). Einzelne protestantisch gewordene Städte versuchten zwar das städtische Patronat auf protestantische Weise auszuüben und auf Grund des städtischen Patronates protestantische Prediger in die einstigen katholischen Beneficien einzusetzen, jedoch der König verhinderte dergleichen Bestrebungen, indem er sein oberstes Patronatsrecht, als den Urquell des städtischen Patronates, geltend machte. — *Das städtische Patronat blieb von seinem Ursprunge bis auf unsere Tage eine bloss auf katholische Kirchen bezügliche Institution.*

Aus den städtischen Freibriefen erhellt, dass das Patronat der städtischen Gemeinde (universitas vel communitas civium) selbst zukommt. Der ältesten Rechtspraxis gemäss wählten die städtischen Bürger selbst ihren Seelsorger: Concessimus itaque — so lauten die alten Freibriefe — ut sacerdotem sibi de communi civium eligant voluntate [2]). Als aber die Städte eine bestimmtere rechtliche Organisation erlangten und die Institution des städtischen Bürgerausschusses oder grossen Rathes zur Entwickelung kam, ging die Ausübung des Patronatsrechtes auf die sogenannte electa communitas, d. h. auf den grossen Rath als Repräsentanz der städtischen Commune [3]) über.

Die juristische Persönlichkeit der königlichen Freistädte liess schon die Rechtsprincipien der heiligen Krone zu grösserer Entwickelung gelangen. Vertreter der Stadt, als einer mit Adelsvorrechten ausgestatteten juristischen Person, war entweder der Magistrat, oder der grosse Rath (Ausschuss), die sogenannte electa communitas im Vereine mit dem Magistrate. Der grosse Rath, welcher in späterer Zeit durch den Terminus *communitas* bezeichnet wird, ist der Vorgänger der gegenwärtigen Repräsentanz. Dieser Rath ist das eigentliche bestimmende und verfügende Organ, — wohingegen die Execution, die unmittelbare Verwaltung der städtischen Angelegenheiten und die ständige Vertretung der Stadt dem Magistrate (kleinen Rathe) zusteht.

Die Vollziehung der Patronatsrechte, namentlich des wichtigsten Patronatsbefugnisses, des ius praesentandi, ist in der Regel

1) S. die unten erörterte Verordnung s. Nr. 23,873 vom Jahre 1799.

2) *Endlicher*, Monumenta Arpadiana. Seite 482.

3) *Thuolth*, Deductio ... Staats-Archiv, Statthalterei-Abtheilung, a. 1818 u. Z. 18,859.

Sache des grossen Rathes, der electa communitas. Einer entgegengesetzten Praxis, wonach der Magistrat die Praesenta verleiht, begegnen wir nur im XVIII. Jahrhundert[1]).

Solange die Confessionalität keine grössere Dimensionen annahm, war jede Verfügung überflüssig, wodurch die Ausübung des städtischen Patronats vom Standpunkte der Confessionalität geregelt worden wäre. Im Sinne der Freibriefe neueren Datums wird das Patronatsrecht, nebst Auferlegung der landesrechtlich damit verbundenen Verpflichtungen, gewöhnlich der Stadtgemeinde verliehen. Unsere Könige legen jedoch immer Gewicht darauf, dass der katholische Charakter der königlichen Freistädte, soweit als möglich, gewahrt werde. So finden wir in dem am 21. Mai 1719 neu ausgestellten Freibriefe der Stadt Szegedin deutlich bedungen, dass dort das Bürgerrecht nur von Katholiken erworben werden könne[2]). Es versteht sich von selbst, dass bei solcher Bedingung es überflüssig gewesen wäre, die formelle Ausübung des Patronatsrechtes des Weiteren festzusetzen; denn auf Grundlage dieser Bedingung konnten ja bloss die Katholiken Einfluss auf die Ausübung des Patronatsrechtes haben.

Wird jedoch der Freibrief einer Stadt verliehen, worin die Confessionalität schon feste Wurzel fasste, dann werden in diesem die Modalitäten des Patronatsrechtes, insbesondere des ius praesentandi des Näheren bestimmt. Als Beispiel kann uns diesbezüglich der Freibrief der Stadt Zombor, ddto. 17. Februar 1749, dienen, dessen Punkt VII. folgendermassen lautet: Admittimus eidem civitati ius patronatus eo modo, ut facultas praesentandi parochum catholicum *penes solos catholicos cives et incolas* semper maneat et vicissim graeci ritus non uniti cives etiam soli sibi de parochis suis more suo provideant.

Diese Verfügung ist von hervorragender Bedeutung und gibt uns ein treues Bild von der Auffassung jener Zeit. — Zombor, trotzdem die Mehrheit seiner Bürger der griechisch-nichtunirten Kirche angehört, erhält gleich den übrigen königlichen Freistädten das Patronat[3]), aber unter der ausdrücklichen Bedingung, dass an der Ausübung des ius praesentandi nur die katholischen Bürger der Stadt

---

1) Z. B. P. 18. des Freibriefes der Stadt Raab vom Jahre 1743.

2) Im Freibriefe der Stadt Szegedin ddto. 21. Mai 1719 heisst es unter Anderem: eo per expressum declarato, ut nemo a vera orthodoxa, romano-catholica religione alienus in concivem ullo sub praetextu admittatur aut toleretur.

3) Ueber die patronatsrechtlichen Streitigkeiten der Stadt Zombor im Anfange unseres Jahrhunderts siehe: *Timon*, A párbér Magyarországon. S. 208 f.

theilnehmen können. Der Freibrief führt gleichsam als Begründung an, dass die kirchliche Organisation der griechisch-Nichtunirten unberührt bleibt und auch sie vermöge ihres eigenen Specialstatutes ihre Geistlichen wählen.

Wo der städtische Freibrief so klaren und unzweideutigen Wortlautes ist, konnte selbstverständlich nie der Fall vorkommen, dass die Ausübung des ius praesentandi Seitens nichtkatholischer Bürger beansprucht wurde. Die meisten Freibriefe hingegen enthalten bezüglich dessen keine bestimmte Anordnung, dass das ius praesentandi nur von Bürgern kathol. Confession ausgeübt werden könne; weil eine solche Anordnung vor der Reformation keinen Sinn gehabt hätte, und weil die königliche Gewalt auch später von der Voraussetzung ausging, dass die nichtkatholischen Bürger sich ohnehin von der Wahl des katholischen Geistlichen fern hielten.

Bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts tauchen auch diesbezüglich keine Klagen auf. Es wurde als Norm betrachtet, dass die Wahl des kathol. Geistlichen in Städten gemischter Confession von den kathol. Mitgliedern des Magistrats und der electa communitas vollzogen werde[1]). Als aber die Gesetzgebung vom Jahre 1790/91 die Protestanten und Griechisch-Nichtunirten aus dem Verbande der katholischen Kirche vollständig befreite und denselben vollständige Autonomie zusicherte, äusserte sich sogleich auch das Bestreben, dass die Theilnahme an der Ausübung des ius praesentandi auch nichtkatholischen Bürgern gewährt werde. Die Akatholiken missdeuteten die ihnen verliehene Religionsfreiheit und machten auf derartige Befugnisse Anspruch, welche nur innerhalb der katholischen Kirche bestehen und zur Geltung kommen.

Dieses verkehrte Bestreben rief den berühmten Neusohler Fall hervor, der schliesslich den obersten Patron dazu bestimmte, dass er die Ausübung des ius praesentandi im Jahre 1818 durch königliche Verordnung (Normale) regelte.

Ferdinand III. führte in die königliche Freistadt Neusohl (Beszterczebánya) im Jahre 1648 die Gesellschaft Jesu ein. Seit dieser Zeit, bis zur Aufhebung des Ordens, wurde die Seelsorge von den Jesuitenpatres versehen. Das Patronat der Stadt war demnach in dieser Beziehung aufgehoben und die Gesellschaft Jesu hatte von Seite der Stadt Alles in Allem 300 Gulden als Belohnung (gratitudo)

---

1) Die visitatio canonica vom Jahre 1780 spricht sich in Bezug auf die Stadt Komorn folgendermassen aus (S. 64): Patronatus est apud Magistratum Civicum et Electam Communitatem exclusis Acatholicis.

erhalten [1]). — Nach Auflösung der Gesellschaft Jesu gründete Maria Theresia das Bisthum von Neusohl und verordnete zugleich, dass der Bischof mit der Stadt als Patron betreffs der Organisation der Pfarrei Vereinbarungen treffe. Laut Statthalterei-Verordnung vom 17. December 1776 unter Zahl 6190 wird die Stadt durch den obersten Patron im Vollgenusse ihres Patronatsrechtes bei Tragen aller mit demselben verbundenen Lasten bestätigt, indem derselbe verordnet, dass für die Erhaltung des Pfarrers gesorgt werde.

Laut dem städtischen Protocolle verlief die erste Seelsorgerswahl in schönster Ordnung; es betheiligten sich dabei allein die katholischen Mitglieder der erwählten Communität d. h. des grossen Rathes (civium electa catholica communitas).

Die zweite Wahl fand im Jahre 1799 statt, also schon nach der Gesetzgebung vom Jahre 1790/91. — Der damalige protestantische Richter berief auch die protestantischen Mitglieder der erwählten Communität zur Seelsorger-Wahlversammlung, jedoch vor erfolgter Wahl bedeutete er in ihrem Namen, dass sie mit ihren Stimmen sich in die Angelegenheiten der kath. Religion nicht mengen können, bei alledem aber wünschten, dass zur Zierde der Stadt, im Interesse des Gemeinwohles ein gelehrter und vermöge seiner Verdienste hervorragender Mann in Betracht falle [2]). — Nach dieser Erklärung vollzog die communitas catholica mit Ausschluss der Protestanten die Wahl und der Gewählte, Johannes Luchs, wurde durch den städtischen Magistrat behufs Bestätigung dem Bischofe präsentirt.

Nachdem Johannes Luchs später zum Domherrn ernannt wurde, ward der Concurs für diese Seelsorge bei bischöflicher Sedisvacanz durch den Capitular-Vicar ausgeschrieben. Unter den Bewerbern befand sich Karl Weisz, Professor der Theologie, der seines überaus weltlichen Lebenswandels halber, und auch aus anderen Gründen in kirchlichen Kreisen eben keine beliebte Persönlichkeit war. Im vollen Bewusstsein dieses Umstandes wendete er alle Mittel an, um seine Wahl durchzusetzen; namentlich ging sein Bestreben dahin, dass er die protestantischen Mitglieder der städtischen electa communitas und den in überwiegender Mehrheit aus Protestanten bestehenden Rath für sich gewinne. Dies gelang ihm auch.

---

1) In Betreff der Prämissen der Neusohler Begebenheit s. *Tuóllh*, Deductio Iurium et Proventuum Parochialium Liberae, Regiae ac Montanae civitatis Neosoliensis. — Staats-Archiv, Statthalterei-Abtheilung a. 1818 u. Z. 18,859.

2) *Tuóllh*, Humillima Declaratio de Iure Patronatus. — Staats-Archiv, Statthalterei-Abtheilung a. 1818 u. Z. 18,859.

Der Capitular-Vicar machte im Sinne der im Jahre 1800 unter Zahl 18,836 herausgegebenen Statthalterei-Verordnung seinen Ternovorschlag und übergab diesen dem Stadtrichter. Die Wahl wurde für 7. December 1816 anberaumt. Der Stadtrichter berief die städtische Repräsentanz, die electa communitas auf Vormittags 10 Uhr, die Mitglieder des städtischen Rathes hingegen auf 9 Uhr. Der städtische Rath nahm die Candidatenliste des Capitular-Vicars in Augenschein und, gestützt auf jene Stelle der obgenannten Verordnung aus dem Jahre 1800, wonach der Patron ausser den drei vorgeschlagenen Individuen auch die übrigen Mitbewerber in Betracht ziehen kann, veränderte er die Candidaturen völlig. In der durch den Capitular-Vicar angefertigten Candidatenliste war Karl Weisz nach den drei vorgeschlagenen Individuen, also an die vierte Stelle gesetzt. Der Rath bezeichnete ihn als ersten, den an dritter Stelle vorgeschlagenen als zweiten, den in erster Reihe empfohlenen setzte er auf die dritte und den in zweiter Stelle bezeichneten auf die vierte Stelle.

Der beinahe vollzählig versammelten electa communitas wurde die durch den städtischen Rath willkührlich veränderte Candidatenliste unterbreitet und nachdem Karl Weisz, als an erster Stelle vorgeschlagen, mit Stimmenmehrheit erwählt ward, wurde er dem Capitular-Vicar behufs Bestätigung präsentirt. An der Wahl betheiligten sich auch die Protestanten. Es stimmten 30 katholische und 26 protestantische erwählte Bürger.

Der Capitular-Vicar verweigerte jedoch die Bestätigung Weisz's und erhob Klage bei der Statthalterei gegen die ungesetzlich erfolgte Wahl. Die Statthalterei verordnete die Untersuchung und forderte sowohl den Capitular-Vicar, als auch die Stadt auf, die auf die Wahl bezüglichen Akten sammt aller das Wesen des städtischen Patronats darstellenden Belege nebst eingehender Motivirung an sie gelangen zu lassen. Auf Grund dieser Zuschrift unterbreitete sowohl der Capitular-Vicar, als auch der städtische Rath ein mit vielen Urkunden belegtes Memorandum [1]), worin jeder seinen eigenen Standpunkt und sein bisheriges Vorgehen vertheidigte.

Unter den unterbreiteten Schriftstücken ist von hervorragender Bedeutung das umfassende Elaborat, und das Rechts-Gutachten des Stadt-Notars und Tabularis-Assessors Josef Tuólth [2]). — Die rechtliche Gutachtung fasst im Kurzen die Resultate der historischen

1) Diese Urkunden siehe: Staats-Archiv, Statthalterei-Abtheilung a. 1818 u. Z. 18,859.

2) Die rechtliche Gutachtung führt den Titel: Humillima Declaratio de Iure Patronatus.

Deduction zusammen und gelangt auf die Schlussfolgerung, dass die protestantischen Mitglieder der electa communitas unberechtigt waren an der verflossenen Seelsorgerwahl theilzunehmen, indem der historischen Rechtsentwickelung entsprechend das ius praesentandi allein den katholischen Mitgliedern der electa communitas zukommt.

Die Statthalterei machte auf Grund der eingelaufenen Schriftstücke die Angelegenheit zum Gegenstande eingehender Studien. Sie befragte auch andere königliche Freistädte in Bezug auf Ausübung des ius praesentandi. Hierauf unterbreitete sie, gemäss der damaligen Praxis, sämmtliche eingelangte Schriftstücke in Begleitung ihrer Begutachtung der königl. ungar. Hofcanzlei, um eine Normal-Verordnung (normale) zu erwirken. — Die königl. ungar. Canzlei verhandelte unter Präsidium seiner Majestät am 17 Mai 1818 die Neusohler Seelsorgerwahl-Angelegenheit [1]). Canzlei-Referent befasste sich in seiner Vorlage mit der Auseinandersetzung zweier wichtigen Rechtsfragen: 1) Ob bei der Seelsorgerwahl nur der katholische, oder aber auch der protestantische Theil des Rathes und der electa communitas mit seinem Votum sich betheiligen dürfe? 2) Ob der Capitular-Vicar dem seitens der Stadt Präsentirten Karl Weisz die Investitur aus rechtlichen Gründen verweigerte?

Beide Fragen sind in innigster Verbindung mit einander, dermassen, dass mit der Beantwortung der ersteren auch die zweite entschieden ist, denn, wenn die Protestanten sich mit Recht an der Wahl betheiligten, konnte die Bestätigung nicht verweigert werden; da bei Gelegenheit der Candidatur gegen Karl Weisz aus canonischen Gründen kein Einwand erhoben wurde.

Die Canzlei-Vorlage beruft sich noch auf die königl. Verordnung vom 9. April 1701, welche — wie oben erwähnt — Nichtkatholiken das Erwerben des Patronates verweigert und auf Grund dieser Verordnung folgert dieselbe: »indem das Patronatsrecht den Protestanten durchaus nicht zusteht, können sich diese um so weniger in die Wahl und die Präsentation des kathol. Seelsorgers mengen [2]).« Die Canzlei hatte den entwickelten Standpunkt des Referenten angenommen und auf dieser Basis wurde die am 27. Mai 1818 unter Z. 6481 erlassene Canzlei-Verordnung verfasst, welche durch die Statthalterei unter die Normal-Verordnungen (normalia) aufgenom-

1) Siehe die Verhandlungsprotocolle: Staats-Archiv, Canzlei-Abtheilung a. 1818 u. Z. 6481.

2) Staats-Archiv, Canzlei-Abtheilung a. 1818 u. Z. 6481 . . . neque Ius patronatus quacunque sui parte, multoque minus in electionem aut Praesentationem influxus competit.

men wurde, damit der in demselben bezeichnete principielle Standpunkt bei ähnlichen Fällen zur Richtschnur diene[1]).

Die besprochene Canzlei-Verordnung besagt deutlich, dass in königl. Freistädten das Recht der katholischen Seelsorgerwahl nur den katholischen Bürgern zustehe und dass die Neusohler Bürger Augsburger Confession dieser herrschenden Rechtsgewohnheit, — welche auch in anderen königl. Freistädten beobachtet wird — zuwider, sich ungesetzlich in die Wahl des kathol. Seelsorgers gemengt hatten. Sie erwähnt ferner auch dessen, dass bei der Wahl grosse Unordnungen vorkamen; hier zielt die Verordnung besonders auf jenes ungesetzliche Vorgehen des Magistrates, womit dieser die Candidatur des Capitular-Vicars eigenmächtig umänderte. Demgemäss wird der Wahlakt für nichtig erklärt und angeordnet, dass auf Grundlage neuerer Candidation des Capitular-Vicars unter Führung des designirten königl. Commissarius mit Ausschluss aller übrigen Bürger anderer Confession, eine neue Seelsorgerwahl in Angriff genommen werde.

Wir glauben, dass die Verfügung dieser Canzlei-Verordnung viel deutlicher spricht als dass eine weitere Erörterung vonnöthen wäre. Es steht demnach ausser Zweifel, dass es herrschende Rechtspraxis, das Gesetz ersetzende Rechtsgewohnheit war, dass in königl. Freistädten weder die protestantischen, noch die griechisch nichtunirten Mitglieder des Rathes, oder der electa communitas in der Ausübung des ius praesentandi Theilnahme fordern durften.

Die am 27. Mai 1818 gegebene Canzlei-Verordnung diente als Richtschnur so lange, als die ältere Dicasterialadministration bestand,

---

1) Diese principiell massgebende Verordnung lautet folgendermassen: — Sacrae etc. benigne intimandum. Suam Maiestatem Sacratissimam in merito substratorum sibi actorum investigationalium in causa Caroli Weisz Dioecesis Neosolensis Presbyteri, in Parochum Neosoliensem electi et per capitularem Vicarium recusati clementer resolvisse: ut cum Parochos catholicos eligendi ius eiusdem duntaxat Religionis civibus competat, Civitatis vere Neosoliensis Augustanae Confessioni addicti electioni ejatis Catholici Parochi, in obversum praevigentis usus, in aliis quoque Civitatibus observati, semet illegaliter ingesserint, et sub ipsa electione graves disordines commissi fuerint, praemisso tumultario electionis actu penitus rescisso, in sua via dimittantur ordines, ut e nova per vicarium capitularem submittenda conscientiosa candidatione sub Praesidio constituti Commissarii Regii, *per solam communitatem catholicam, Civibus alterius Religionis ab omni influxu remotis, alia Parochi electio instituatur.* — — — — — — — — — — — — — Caeterum altefatam Suam Maiestatem Sacratissimam disordines, sub actu electionis interventos, Magistratui Civitatis Neosoliensis improbandos praecepisse. Datum Viennae die 27-a Maji 1818.

also bis zum Jahre 1848. — Die ältere Administration hatte das Gute an sich, dass bei Gelegenheit wichtigerer concreter Fälle Normal-Verordnungen (normalia) erlassen wurden, und man achtete stets darauf, dass die in demselben ausgesprochenen Principien bei später auftauchenden ähnlichen Fällen zur Anwendung gebracht werden. Als während der absolutistischen Aera, welche den Ereignissen des Jahres 1848 folgte, in den königl. Freistädten hie und da neuerdings betreffs der Ausübung des Präsentationsrechtes Zwistigkeiten entstanden, wurde in der Verordnung des Jahres 1856 u. Z. 35,514 der principielle Standpunkt der obangeführten 1818er Canzlei-Verordnung erneuert.

Nach Wiederherstellung der Verfassung regte sich in den königl. Freistädten von Neuem jenes Bestreben der nichtkathol. Confessionen, dass ihnen in der Ausübung der Patronatsrechte Theilnahme zugesichert werde. Es gewann allmälig jene irrige Auffassung Raum, dass das Patronatsrecht kein kirchliches Befugniss, sondern rein weltlicher Natur sei, welches einer Autonomie besitzenden Stadtgemeinde ebenso gebühre, als alle übrigen Befugnisse staatsgewaltlicher Natur. Da aber laut §. 18. des Ges.-Art. XLII. vom Jahre 1870, Stellvertreter der mit Municipalrecht bekleideten städtischen Gemeinde der Municipal-Ausschuss ist, sollte dieser Ausschuss, resp. die Generalversammlung des Stadt-Municipiums ohne jedwede Einschränkung zur Ausübung der Patronatsbefugnisse berechtigt sein. Nach dieser Anschauung wären alle Mitglieder des Ausschusses ohne Rücksicht auf Glaubensbekenntniss, also Protestanten, griechisch nicht Unirte, ja auch Juden, gleichmässig berechtigt an der Wahl des katholischen Seelsorgers sich zu betheiligen, das jus praesentandi auszuüben; denn, obgleich Ges.-Art. XLII. vom J. 1870 des Patronatsrechtes gar nicht Erwähnung thut, als ob dessen Ausübung zum Wirkungskreise der Generalversammlung gehörte, wird darin diesbezüglich auch keine Ausnahme gestellt [1]).

In solchem Sinne und Geiste hatte betreffs der Ausübung des Patronatsrechtes die am 19. Januar 1879 abgehaltene Generalversammlung der Stadt Szegedin einen Beschluss gefasst. Es ist nicht unsere Aufgabe hier diesen auf falscher Basis ruhenden Beschluss eingehender zu besprechen, nur auf eine merkwürdige Stelle wollen wir die Aufmerksamkeit lenken; diese lautet folgendermassen: »Da die Frage der Seelsorgerwahl nicht als ausschliesslich confessionelle Frage in Betracht gezogen werden kann, weil die kath. Seelsorger, wie die

1) Zur Vertheidigung dieses Standpunktes erschien die Flugschrift *Ruszti*, A kegyuri jog és a szegedi gyakorlat. Szegedin 1886.

Seelsorger anderer Confessionen, zugleich Führer der Geburts-, Sterbe- und Trauungs-Matrikel sind, und die Führung dieser Bücher nicht als Organe der Religionsgenossenschaft, sondern als politische, resp. administrative Organe besorgen, kann es bei deren Wahl von Seiten der Mitglieder des Municipal-Ausschusses kein Hinderniss bilden, dass ein Theil derselben nicht Mitglied jener Confession ist, deren Seelsorgerwahl durch sie eventuell beeinflusst wurde[1]).«

Wir glauben, dass gegen die hierin zum Ausdruck gebrachte irrige Auffassung die nicht kath. Confessionen sich am meisten verwahren würden; namentlich würden sie dagegen Protest einlegen, dass ihre Seelsorger als Matrikelführer von der städtischen Repräsentanz ohne Unterschied der Confession gewählt werden!

Damit begann nun wieder ein neuer Kampf darüber, auf welche Weise das städtische Patronat ausgeübt werde, und dieser Kampf ist bisher noch nicht zur Entscheidung gekommen. Während ein Theil der Städte der älteren gesetzlichen Praxis treu bleibt, betheiligten und betheiligen sich in anderen Städten, auf Grundlage der jetzt auseinandergesetzten Ansichten, auch die Repräsentanz-Mitglieder nichtkath. Confession an der Ausübung der Patronatsrechte. Das ist ein unhaltbarer Zustand, denn eine verschiedene Rechtspraxis kann gerade bei uns nicht berechtigt sein, da in Ungarn das städtische Patronat eine gemeinsame historische Quelle und Rechtsbasis hat: das oberste Patronatsrecht.

Das Ministerium für Cultus und Unterricht hatte, soweit wir aus den uns zu Gebote stehenden Daten urtheilen können, bei der Entscheidung aller vor dasselbe gelangten concreten Streitigkeitsfälle den richtigen Standpunkt der mehrhundertjährigen Rechtspraxis eingenommen.

Die königl. Freistadt Oedenburg hatte im Jahre 1872 ihre Municipal-Organisations-Statuten ausgearbeitet, die auch in demselben Jahre vom königl. Ministerium des Innern bestätigt wurden; laut §. 3. dieser Statuten wird die Ausübung des Patronatsrechtes ohne jedwelche Einschränkung der Generalversammlung des Municipal-Ausschusses zugesprochen. Auf dieser Grundlage brachte die am 16. Februar 1876 abgehaltene Generalversammlung den Beschluss, dass sich an der Wahl des röm.-kath. Seelsorgers jedes Ausschussmitglied ohne Unterschied der Confession rechtmässig betheiligen könne. Gegen diesen Beschluss hatte der Oedenburger kath. Convent am 27. Februar desselben Jahres einen Recurs eingereicht.

1) Mitgetheilt bei *Paul Oltványi*, Szeged, a nagy kath. város egyik nyilt sebe. 1885. S. 56.

Bei Eruirung der älteren Rechtspraxis zeigte es sich deutlich, dass in Oedenburg das Präsentationsrecht für die kath. Pfarreien und Schulen bis zur neuesten Zeit stets durch die kath. Mitglieder des Rathes, resp. der Generalversammlung ausgeübt wurde. Namentlich ergab sich dies aus dem im Jahre 1845, 1848 und 1861 gebrachten Beschlusse des städtiechen Rathes resp. der Generalversammlung, sowie aus den im Jahre 1851, 1865 und 1867 vollzogenen Wahlen. In der am 5. October 1876 herausgegebenen Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht wird mit Rücksicht auf diese, durch historische Daten gerechtfertigte Praxis, sowie auf die oberwähnte königl. Verordnung vom 27. Mai 1818 als Grundlage derselben, der Beschluss der städtischen Generalversammlung aufgehoben und ausgesprochen, dass die städtische Gemeinde das Recht der Wahl des katholischen Seelsorgers durch die katholischen Mitglieder der städtischen Generalversammlung auszuüben habe.

In der Stadt Komorn kam laut den canonischen Visitationen [1]) vom Jahre 1780 und 1830 die Ausübung der Patronatsrechte in Bezug auf die Stadtpfarrei nur den röm.-kath. Mitgliedern der städtischen Einwohnerschaft resp. ihrer gesetzlichen Repräsentanz zu, das Tragen der Patronatslasten aber oblag der städtischen Gemeinde als Patron. In neuerer Zeit, und zwar bis zum Jahre 1870, wurden Patronats-Angelegenheiten durch eine, aus den kath. Mitgliedern des städtischen Rathes und der Repräsentanz constituirte, besondere Corporation erledigt, welche unter Präsidium des ersten kath. Beamten der Stadt ihre Sitzungen abhielt. Jedoch seit dem Jahre 1874 hatte der städtische Rath und die Generalversammlung des Municipal-Ausschusses in Patronats-Angelegenheiten ohne Anhören und Einflussnahme der erwähnten kath. Vertretung ihre Anstalten getroffen; aber mit der Einschränkung, dass im Falle einer Seelsorgerwahl nur die kath. Mitglieder des Municipal-Ausschusses ihre Stimme für Einen der vom Rathe vorgeschlagenen Priester abgeben konnten. Diese neuere Praxis währte bis zum Jahre 1882, denn in diesem Jahre hatte der auch aus Nichtkatholiken bestehende städtische Rath Beschlüsse gefasst, dass der Gehalt des Seelsorgers aufgebessert und die kath. Schule aus den Kirchen-Einkünften subventionirt werde. Dagegen hatte jedoch der Stadtpfarrer bei dem Ministerium für

1) S. 64 der Visitatio canonica vom Jahre 1780: Patronatus est apud Magistratum Civicum et Electam Communitatem exclusis Acatholicis; ferner S. 70 der Visitatio canonica vom Jahre 1830: Patronatus est L. R. Civitatis Comaromiensis Status Catholicus.

Cultus und Unterricht seinen Protest eingereicht, indem er mittelst zahlreicher Documente den Beweis lieferte, dass der städtische Rath, als solcher, nicht befugt sei, Patronatsrechte auszuüben.

Das Ministerium hat unter einer am 10. August 1883 unter Z. 25,695 herausgegebenen Verordnung die Beschlüsse des Stadtrathes als der alten gesetzlichen Praxis nicht entsprechend aufgehoben und die städtische Gemeinde zugleich angewiesen, in Bezug auf die in Rede stehende Angelegenheit der alten gesetzlichen Praxis entsprechende neuere Verfügungen zu treffen.

Die Verordnung besagt ferner auch, dass die durch die canonische Visitation gerechtfertigte Praxis, dergemäss in Patronats-Angelegenheiten der Pfarrei die Verfügung allein den katholischen Mitgliedern der Stadtgemeinde resp. der Repräsentanz zukommt, in vollständigem Einklange mit der in solchen Angelegenheiten erlassenen und auch gegenwärtig noch giltigen königl. Verordnung, sowie auch mit den neuesten Verordnungen des Cultusministeriums stehe. Seit dieser Verordnung hat die ältere gesetzliche Praxis wieder Platz gegriffen und werden Patronatsrechte nur durch kath. Mitglieder der Stadtobrigkeit und Repräsentanz ausgeübt.

Erwähnenswerth ist noch, als etwas dem Stadtpatronate Analoges, das Patronat der zehn Gemeinden der einstigen Tiszakorona. Diese Gemeinden schlossen 1870 mit dem königl. Fiscus einen Vertrag, vermöge dessen sie sich auch das Patronatsrecht erwarben. Als später über die Ausübung des Patronatsrechtes Meinungsverschiedenheiten entstanden, namentlich als einige Gemeinden mit der Forderung auftraten, dass in der Ausübung des Patronatsrechtes ausser den katholischen Rathsmitgliedern auch die Gemeinde-Repräsentanten ohne Rücksicht auf ihre Confession theilnehmen mögen: veröffentlichte das Ministerium für Cultus und Unterricht mittelst Verordnung vom 19. März 1877 u. Z. 11,962 den allerhöchsten Beschluss Seiner Majestät, demgemäss den zum Districte Tiszakorona gehörenden Gemeinden das Patronat auf solche Weise verliehen wurde, dass die kath. Mitglieder des polit. Gemeindevorstandes und die Repräsentanz der katholischen Cultusgemeinde ihren Seelsorger aus den Dreien, vom Kalocsaer Erzbischofe Vorgeschlagenen zu wählen haben.

Einzelne Gemeinden, wie bereits erwähnt, fanden auch unter der neueren Entwickelung durch eigenen Antrieb den richtigen Weg und fassten diesbezüglich solche Beschlüsse, welche der durch das oberste Patronat bestätigten gesetzlichen Rechtspraxis entsprechen. Als Beispiel diene hier die Stadt Raab (Györ).

Als im Jahre 1878 die zum Patronate der Stadt gehörende

Pfarrei Györ-Szabadhegy besetzt wurde, übersandte der Raaber Bischof die Liste sämmtlicher Bewerber der Stadt und forderte gleichzeitig die städtische Gemeinde auf, bei Vollziehung der Wahl im Sinne des Ges.-Art. LIII. vom Jahre 1868 das Reciprocitätsprincip in Anwendung zu bringen, um dadurch das gewünschte friedliche Einvernehmen der verschiedenen Religionsgenossenschaften zu befördern.

Nach Vorlesen dieser Zuschrift empfahl der damalige Bürgermeister Augsburger Confession den Aufruf des Bischofs der Aufmerksamkeit der Generalversammlung und erklärte, dass er diese Angelegenheit seinerseits rein als confessionelle Frage betrachte und demnach gelegentlich der Besetzung der Szabadhegyer Seelsorgerstelle durch Pfarrerwahl kein Wort zu sprechen wünsche; doch könne er auch im Namen der nichtkatholischen Mitglieder des Municipal-Ausschusses erklären, dass diese dem, an obangeführter Stelle der bischöflichen Zuschrift ausgesprochenen Wunsche mit grösster Bereitwilligkeit nachzukommen wünschen, mit dem Bemerken, dass sie sich an der Besetzung der zum städtischen Patronate gehörenden Pfarreien und der Pfarrerwahl weder jetzt, noch in der Zukunft betheiligen wollen und in dieser Beziehung jedes Verfügungsrecht nur den römisch-kath. Mitgliedern des Municipal-Ausschusses überlassen; schliesslich verlieh er noch der Ueberzeugung Ausdruck, dass alles dies eine Forderung der Billigkeit sei, deren Berücksichtigung nur das gute Einvernehmen der Mitglieder des Municipal-Ausschusses bekräftigen dürfte.

Nach dieser Enunciation des Bürgermeisters erklärten sich mehrere katholische und nichtkatholische Ausschussmitglieder in gleichem Sinne, worauf die städtische Generalversammlung den folgenden Beschluss fasste[1]): »Die Generalversammlung beschliesst obige den Intentionen des Gesetzartikels LIII. entsprechende, aus dem Gefühle der Billigkeit fliessende und allseitig mit begeistertem Beifalle aufgenommene, als Princip geltende Erklärung der Nichtkatholiken mit jenem Beifügen im Protocolle zu verewigen, dass folgedessen in Zukunft bei Besetzung der unter dem Patronate der Stadt stehenden Pfarreien stets dieser Beschluss als Richtschnur diene und demgemäss bei der Wahl des kathol. Seelsorgers nur die kathol. Mitglieder des Municipal-Ausschusses stimmberechtigt sein werden.«

Von diesen historischen Daten ausgehend, wird es nicht schwer sein, nach dem ungar. particularischen Kirchenrechte die auf die

1) Siehe Protocoll der am 18. November 1878 abgehaltenen Generalversammlung.

Ausübung des Patronats der Städte bezüglichen positiven Rechtsprincipien festzusetzen.

Das städtische Patronat, als der Inbegriff gewisser Rechte und Pflichten, kommt der Stadt als juristischer Person zu. Juristische Personen erledigen ihre Patronats-Angelegenheiten im Wege constitutionell festgesetzter Vertretung. In Städten kann das constitutionell festgesetzte Vertretungsorgan entweder der städtische Rath (magistratus) oder die städtische Repräsentanz (electa communitas jetzt Municipal-Ausschuss) sein.

Wenn die Erledigung der Patronats-Angelegenheiten im Vertretungswege geschieht, sei diese Vertretung freiwillig oder nothwendig, z. B. bei Unmündigen, Städten u. s. w. wird unbedingt gefordert, dass der Vertreter die im Sinne des canonischen Rechtes zur Ausübung der Patronatsrechte nöthige Qualification besitze. Es ist dies eine naturgemässe Folge jenes Princips, dass bei der Erledigung der kirchlichen Angelegenheiten irgend einer Confession nur jene Personen sich betheiligen können, die der betreffenden Confession angehören [1]). Es ist wohl wahr, dass der Vertreter die Patronats-Angelegenheiten nicht auf Grund eigenen Rechtes und in eigenem Interesse erledigt, aber dieser Umstand fällt hier nicht in Betracht, weil da vermöge des Vertretungsrechtes nicht des Vertretenen, sondern des Vertreters Wille darüber entscheiden würde, auf welche Art das Patronatsbefugniss in concreten Fällen auszuüben sei.

Das Rechtssubject des Patronates kann durch irgend welche physische Person vertreten werden, z. B. bei Unmündigen durch den Vormund, — oder durch ein aus mehreren Personen bestehendes Vertretungsorgan, z. B. durch einen Verwaltungs-Rath, Familien-Rath, Verwaltungs-Ausschuss u. s. w.

In letzterem Falle können sich an der Erledigung der Patronats-Angelegenheiten nur jene Mitglieder des Vertretungsorganes betheiligen, die diesbezüglich eine persönliche Qualification besitzen. So z. B. wenn irgend eine Corporation, als juristische Person, das Patronat erwirbt, können sich an der Ausübung des Patronatsrechtes nur jene Mitglieder des Verwaltungs-Rathes der betreffenden Corporation betheiligen, welche zu jener Confession gehören, in deren Bereiche die Patronatsrechte geltend gemacht werden sollen.

Eben diese Rechtsprincipien sind auch bei dem städtischen Patronate massgebend. Da bei uns das städtische Patronat nur der

1) *Hinschius*, Kirchenrecht, III. S. 75 f.

kath. Kirche gegenüber zu Recht besteht, sind nur die kath. Mitglieder des Vertretungsorganes der Stadt berechtigt in der Erledigung der Patronats-Angelegenheiten Theil zu nehmen. Aus wem die Repräsentanz der Stadt bestehe, das entscheidet das Gesetz; aber die nichtkatholischen Mitglieder, also Protestanten, Griechisch-Nichtunirte, Unitarier und Juden können ihres Glaubensbekenntnisses wegen an der Erledigung der städtischen Patronats-Angelegenheiten keinen Antheil haben.

Diesen Standpunkt des Kirchenrechtes unterstützt bei uns, wie aus der historischen Entwickelung zu ersehen, auch das weltliche Recht. Nach der alten Rechtspraxis, welche durch Verordnungen des obersten Patrons sanctionirt wurde, konnten sich, — wie wir dies oben ausführlich nachgewiesen hatten, — stets nur die katholischen Mitglieder der Stadt-Repräsentanz an der Erledigung der Patronats-Angelegenheiten betheiligen. Aehnliche Verhältnisse finden wir auch in anderen Staaten vor. So hatte z. B. in Preussen die im Jahre 1816 erlassene königliche Verordnung verfügt [1]), dass wo das Patronat einer Commune zusteht, die jüdischen Mitglieder derselben an dessen Ausübung keinen Theil nehmen können, obwohl sie, gleich anderen Mitgliedern der Commune die damit verknüpften Reallasten zu tragen haben. Dort entscheiden zwar Katholiken und Protestanten, vermöge der zwischen den Confessionen bestehenden Gegenseitigkeit gemeinschaftlich ihre Patronats-Angelegenheiten; nachdem aber in Ungarn bei dem städtischen Patronate eine solche Gegenseitigkeit nie bestanden hat, ist es klar, dass auf Grund ebendieser Rechtsauffassung bei uns nicht nur die jüdischen Mitglieder der städtischen Repräsentanz, *sondern im Allgemeinen die nichtkatholischen Mitglieder sammt und sonders ausgeschlossen sind*, wo es sich um Ausübung von Patronatsrechten die kath. Kirche betreffend handelt.

Die bisher entwickelten Rechtsprincipien finden jedoch nur dann Anwendung, wenn von der Ausübung solcher Patronatsbefugnisse die Rede ist, welche Theilnahme an der Kirchenverwaltung in sich fassen und welche demgemäss, wie insbesondere das ius prae-

1) Punkt 5. der Verordnung lautet: Wo das Patronat einer Commune zusteht, können die jüdischen Mitglieder derselben an dessen Ausübung keinen Theil nehmen; sie müssen aber die damit verknüpften Reallasten von ihren Besitzungen gleich andern Mitgliedern der Commune tragen, sowie sie auch als ansässige Dorfs- oder Stadtgemeinde-Mitglieder von ihren Grundstücken gleich andern christlichen Besitzern zur Erhaltung der Kirchen-Systeme beizutragen verpflichtet sind, da diese sonst, wegen der Ansiedelung der jüdischen Staatsbürger, Gefahr laufen, einzugehen.

sentandi als ein ius spirituali annexum zu betrachten sind. Hingegen, wenn das aus dem Patronate hervorgehende Befugniss nicht den Charakter des ius spirituali annexum besitzt, so fallen jene Gründe weg, welche wegen Qualificationsmangel eine Ausschliessung geböten. Dasselbe gilt auch betreffs der Pflicht die Patronatslasten zu tragen; weil die damit verbundenen Patronatshandlungen von dem ius spirituali annexum völlig unabhängig und mit demselben nicht innig verbunden sind. Es ist also kein Grund zur Ausschliessung vorhanden; ja im Sinne des Kirchenrechtes sind zur Verrichtung aller mit dem Tragen der Patronatslasten verbundenen Handlungen auch jene gehalten, die für ihre Person von der Ausübung der Patronatsbefugnisse ausgeschlossen sind. Aus dem hervorgehend kann vom Standpunkte des Kirchenrechtes nichts hindernd in den Weg treten, dass z. B. zur Wiederherstellung der kirchlichen Gebäude oder in Berathungen auf Erhöhung der Einnahmen des Geistlichen auch die nichtkatholischen Mitglieder der städtischen Repräsentanz sich betheiligen können.

Indem wir uns mit der rechtlichen Festsetzung des Wesens des städtischen Patronates befassen, dürfen wir nicht ausser Acht lassen, dass das Rechtssubject des städtischen Patronates die Stadt, als juristische Person, ist, ohne Rücksicht auf die Confession ihrer Bürger. Demnach können wir derartige Anordnungen einzelner Städte, welche diesen Rechtsstandpunkt ausser Acht lassen, nicht gut heissen, weil dadurch die factisch bestehende Rechtsordnung gestört würde, was nur dann gerechtfertigt sein könnte, wenn dadurch eine gleichmässige, auf irgend einen bestimmten Zweck hinstrebende Reform erzielt wird. Wir müssen folglich ein solches Bestreben missbilligen, welches das städtische Patronat einseitig mit der kath. Autonomie in Verbindung bringt. Jene autonomisch organisirten katholischen Corporationen, welche sich in einzelnen Städten etwa befänden, haben vom Standpunkte des positiven Rechtes mit dem städtischen Patronate Nichts zu schaffen, weil diese autonomen Corporationen weder zur Ausübung der Patronatsrechte befugt, noch zum Tragen der Patronatslasten verpflichtet sind.

Dieser Umstand wurde auch vom Ministerium für Cultus und Unterricht nicht unberücksichtigt gelassen, wie das aus einer an die Stadt Neusatz (Ujvidék) gerichteten Verordnung erhellt. In Neusatz hatte sich zur Erledigung der katholischen Kirchen- und Schulangelegenheiten eine autonome kirchengemeindliche Corporation constituirt, unter deren im Jahre 1868 verfassten Statuten sich folgender Punkt (§. 6.) befindet: »Die Kirchengemeinde übt ohne jedweden

Einfluss des städtischen Magistrats und der Repräsentanz selbstständig all jene Rechte aus, welche kraft des Gesetzes und Gewohnheitsrechtes bisher dem Patrone zukamen, und zwar durch einen aus eigener Mitte zu erwählenden Ausschuss, welcher den Namen kirchliche Repräsentanz tragen wird. Die Wahl des städtischen Pfarrers wird auch durch diese kirchliche Repräsentanz vollzogen.«

Der deutliche, unverkennbare Sinn dieses Punktes ist der, dass die bisher der Stadt, als juristischer Person, zukommenden Patronatsrechte vollständig und ohne Vorbehalt auf die autonome Kirchengemeinde übergehen. Das das oberste Patronatsrecht ausübende Ministerium für Cultus und Unterricht konnte sich vom Standpunkte des positiven Rechtes dieser radicalen Neuerung nicht anschliessen, sondern war bestrebt dieses Statut mit den in Bezug auf das städtische Patronat bestehenden Rechtsprincipien möglichst in Einklang zu bringen; es hatte desshalb angeordnet, dass »bei jenen Repräsentantenversammlungen der Kirchengemeinde, in welchen Patronatsrechte zur Ausübung kommen, die katholischen Mitglieder des städtischen Rathes und der Repräsentanz, durch welche bisher das Patronatsrecht ausgeübt wurde, anwesend seien [1]).«

1) Verordnung des k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, dto. 14. November 1868 s. Nr. 20,110.

(Schluss folgt im nächsten Heft des Archiv.)

XXXVI.

Der Provisorialschutz für kirchliche Institute in Oesterreich.

Mitgetheilt von Dr. *M. Kraushold.*

Offenbar zur Ermöglichung der Errichtung einer eigenen Pfarre hatte im Jahre 1722 eine Gemeinde die Verpflichtung übernommen, alle auf den Pfarrgrundstücken haftenden onera ohne einzigen Entgelt des Pfarrers zu entrichten. Diese Lasten wurden auch in der That bis in die jüngste Zeit Seitens der Gemeinde entrichtet, so dass die die Pfarrwidmuth betreffenden Lasten bisher niemals unter die fassionsmässigen Lasten aufgenommen worden sind.

Da die Gemeinde in jüngster Zeit die weitere Leistung verweigerte, die Finanzbehörde den Pfarrer mit Execution bedrohte, das Patronatsamt die Stellung des Pfarrers für den Fall der Vornahme der Execution als in der Gemeinde unhaltbar bezeichnete, der Pfarrer ausserdem für den Fall seiner Verpflichtung zur Bezahlung der von der Pfarrwidmuth entfallenden öffentlichen Lasten den Ersatz dieser Ausgabe aus dem Religionsfond zu beanspruchen hatte, der Religionsfond aber den Ersatz vor der rechtskräftigen Austragung der Rechtsfrage zu leisten verweigerte, da es endlich zweifelhaft war, ob und wann es gelingen werde, die Beweismittel zur gerichtlichen Austragung dieses alten Rechtsverhältnisses zu beschaffen, musste die Verfügung eines Provisoriums im Sinne des §. 56. des Gesetzes vom 7. Mai 1874 R.-G.-B. 50 in Erwägung gezogen werden.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat dieser gesetzlichen Bestimmung keine ganz zweifellose Auslegung zu Theil werden lassen.

Im Erkenntnisse vom 24. März 1878 Z. 491 (Nr. 240 in Budwinski's Sammlung) hat der k. k. Verwaltungsgerichtshof den der Entscheidung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht zu Grunde gelegten Thatbestand nach der Regel des §. 6. des Gesetzes vom 22. October 1875 auch seiner eigenen Entscheidung zu Grunde gelegt, da die vorliegenden Belege keinen Grund boten, diesen Thatbestand als unrichtig zu erkennen.

In dem Erkenntnisse vom 17. October 1878 Z. 1634 (Nr. 333 bei Budw.) hat der k. k. Verwaltungsgerichtshof unter Berufung auf die (in die Budwinskische Sammlung nicht aufgenommene) Ent-

scheidung vom 9. September 1878 Z. 1208 entschieden, dass die Frage, ob die im §. 56. des Gesetzes vom 7. Mai 1874 R.-G.-B. 50 gestellte Bedingung »wo es das dringendste Interesse der Seelsorge erheischt,« erfüllt ist, keinen Gegenstand der Judicatur des k. k. Verwaltungsgerichtshofs zu bilden hat, weil es sich dabei um eine Frage handelt, bei deren Prüfung und Entscheidung die Verwaltungsbehörden nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind. (§. 3. des Gesetzes vom 22. October 1875).

Desgleichen hat der k. k. Verwaltungsgerichtshof in den Entscheidungen vom 28. Juni 1882 Z. 1220 (Budw. Nr. 1463) und vom 21. Juli 1882 Z. 1472 (Budw. Nr. 1496) ausdrücklich auf dem §. 56. des Gesetzes vom 7. Mai 1874 R.-G.-B. 50 als auf das Mittel hingewiesen, durch dessen Anwendung den nachtheiligen Folgen der mit der Beschaffung weitschichtigen Beweismateriales und mit dem Instanzenzuge des gerichtlichen oder administrativen Verfahrens verbundenen Verzögerungen zu begegnen.

Dagegen hat der k. k. Verwaltungsgerichtshof in der Entscheidung vom 16. Nov. 1883 Z. 2629 (Budw. Nr. 1911) sich in die Prüfung der früher dem freien Ermessen der Verwaltungsbehörden zugewiesenen Frage eingelassen, ob gegebenen Falls die im §. 56. des Gesetzes vom 7. Mai 1874 R.-G.-B. 50 für die Verordnung eines Provisoriums festgestellten Voraussetzungen zutreffen, eventuell ob das angeordnete Provisorium den bestehenden thatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen auch entspricht. Während dass k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht in der der Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofs vom 16. Nov. 1883 Z. 2629 zu Grunde gelegenen Entscheidung die Voraussetzung des §. 56. des Gesetzes vom 7. Mai 1874 R.-G.-B. 50 deshalb für gegeben erachtet hatte, weil bei dem Wegfalle der strittigen Leistungen das fassionsmässige Reineinkommen der Pfarre Eckartsau um ein Beträchtliches unter das für Niederösterreich mit 630 fl. festgestellte Ausmass der Congrua herabsinken würde, hat der k. k. Verwaltungsgerichtshof in dieser Entscheidung erkannt, dass von einem dringenden Interesse der Seelsorge auf Einbringung der strittigen Abgabe im Wege einer Provisionalverfügung deshalb keine Rede sein kann, weil die portio congrua für die Pfarre Eckartsau als einer Pfarre alter Stiftung nicht 630 fl., sondern nur 315 fl. beträgt und sonach auch bei Wegfall der strittigen Leistung der Betrag der Congrua der als dasjenige Mass des Seelsorgeeinkommens anzusehen ist, welches von Staatswegen als das unumgänglich nothwendige festgesetzt erscheint, nicht geschmälert wird.

Trotz dieses Stands der Judicatur des k. k. Verwaltungsgerichtshofs wurde im vorliegenden Falle der Consistorialantrag auf Erlassung des Provisoriums unterstützt, da die Hofcanzleidecrete, vom 24. September 1800, vom 10. August 1815 und 30. April 1818, nach welchen Hofdecreten die Verwaltungsbehörden in Fällen, wo es sich nicht um einen Streit zwischen Unterthanen und Obrigkeiten handelt, nicht ermächtigt sind, sich in eine Entscheidung in Ansehung des Besitzes einzulassen, zweifellos durch §. 56. des Gesetzes vom 7. Mai 1874 Nr. 50 R.-G.-B. abgeändert sind, da jeder Provisorialschutz im Sinne des Gesetzes vom 7. Mai 1874 R.-G.-B. 50 an Forderungen illusorisch gemacht werden könnte, falls nach einer Andeutung des Erkenntnisses des k. k. Verwaltungsgerichtshofs vom 17. October 1878 Z. 1634 (Nr. 333 bei Budw.) der Provisorialschutz nur dann bewilligt werden könnte, wenn der Verpflichtete nicht im Sinne des §. 351. a. b. G.-B. erklärt hat, das, was er sonst geleistet hat, nicht mehr leisten zu wollen, da von der Verhaltung der Gemeinde zu der von ihr bisher geleisteten Leistung die Congrua des Beneficiaten abhängt und da der k. k. Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 27. October 1887 Z. 2877 (Budw. 3726) wieder darauf zurückgekommen ist, dass die staatlichen Cultusbehörden bei Beurtheilung und Entscheidung der Frage, ob das dringende Interesse der Seelsorge die Anordnung eines Provisoriums erheische nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind.

Se. Excellenz der *Minister für Cultus und Unterricht* hat mit dem Erlasse vom 7. Januar 1889 Z. 25109 eröffnet, dass er unter Zurückweisung des von der Gemeindereprăsentanz gegen die übereinstimmenden Entscheidungen der unteren Instanzen ergriffenen Ministerialrecurses das ausgesprochene Provisorium, wonach auf Grund des mehr als 100jährigen ruhigen Besitzstandes die Gemeinde auch weiterhin vom Jahre 1886 ab die gesammte Steuerschuldigkeit inclusive Zuschläge für die Pfarrwidmuth zu bezahlen hat, mit dem Beisatze zu bestätigen findet, dass durch dasselbe der definitiven Entscheidung der Frage, wer von Rechtswegen zur Bezahlung der fraglichen Steuer sammt Zuschlägen verpflichtet ist, nicht präjudicirt werden soll, andererseits aber dieses Provisorium so lange in Kraft zu bleiben habe, bis die vorgebrachte definitive Entscheidung erflossen und in Rechtskraft erwachsen sein wird.

Zu dieser Entscheidung bestimmte Se. Excellenz die Erwägung, dass Leistungen, welche mit der Dotation eines Beneficiaten zusammenhängen, als Leistungen für Cultuszwecke, um derentwillen die Statuirung eines Provisoriums gerechtfertigt ist, anzusehen sind, dass

weiters an der Fortdauer der in Rede stehenden Leistung der Gemeinde ein dringendes Interesse des Beneficiums besteht, weil bei Wegfall derselben die betreffende Steuer vom jeweiligen Beneficiaten eingehoben würde, während anderseits die Einstellung in die Ausgaben der Fassion und damit die Anweisung einer Congruaergänzung unzulässig erscheint, weil eben nach der Sach- und Rechtslage nicht die Verpflichtung des Beneficiums zur betreffenden Zahlung, sondern vielmehr die eines Dritten behauptet werden muss.

Dagegen ist die von der Beschwerde führenden Gemeinde geltend gemachte Auffassung, als ob das Congruagesetz vom 19. April 1885 speciell in der Bestimmung des §. 3. lit. a alle älteren auf Uebereinkommen u. dergl. beruhenden Verpflichtungen alteriren und die denselben entsprechenden Lasten auf das Pfründeneinkommen resp. den Religionsfond ohne Ablösung überwälzen wollte, eine ebenso wenig gerechtfertigte Annahme wie die Behauptung der Beschwerdeführer, dass ein Provisorium ohne vorhergängiges Verfahren im Sinne des §. 57. des Gesetzes vom 7. Mai 1874 R.-G.-B. Nr. 50 nicht erlassen werden könne; die bezügliche Streitverhandlung wäre sogar vorliegend, wo der bisherige ruhige Besitzstand ganz klar vor Augen liegt, ja selbst unwidersprochen ist, ganz zwecklos. Ferner ist es keineswegs eine für die Statuirung eines Provisoriums erforderliche Voraussetzung, dass der bezügliche Rechtsstreit bereits anhängig gemacht sein müsste, es genügt vielmehr, wenn die bisherige Leistung wegen angeblicher Nichtschuld verweigert wird.

Gegen diese Ministerialentscheidung steht der Gemeinde die Beschwerde an den k. k. Verwaltungsgerichtshof offen.

XXXVII.

Entscheidungen des österr. Verwaltungsgerichtshofes.

1. Erk. v. 6. Juni 1888 (Budwinski's Samml. 1888 Nr 4145 S. 478 f.)
betr. Ersitzung des Patronatsrechts und Patronatsrecht an Filialkirchen.

Das Minist. für Cult. und Unterr. hatte unter dem 12. November 1886 Z. 19,363 ex 1885 erkannt, die St. Johanneskirche zu Neuhaus unterliege keinem Patronate, weil »nach den gepflogenen Erhebungen nicht *als erwiesen* angenommen werden könne, dass irgend jemand je das Patronatsrecht an der Neuhauser Johanneskirche erworben habe, und dass insbesondere auch hinsichtlich der Herrschaft Neuhaus (sc. ihrer Besitzer) in keiner Weise dargethan ist, dass bezüglich derselben eines jener Momente eingetreten sei, an welche die Rechtsordnung die originäre Erwerbung des Patronates knüpft.«

Diese Motivirung der Entscheidung ist insoferne richtig, als — gewiss nicht auffallender Weise — ein aktmässiger Beweis darüber, wer die um das Jahr 1330 erbaute St. Johanneskirche gestiftet, also nach der Rechtsregel: patronum faciunt dos, aedificatio fundus, — das Patronat über die Kirche ipso jure erworben hat, nicht vorliegt, und ebendarum auch urkundlich nicht erwiesen ist, dass das Patronat im Jahre 1556 an Joachim von Neuhaus anlässlich der Erwerbung der Kirche und des daran stossenden Klosters übergegangen ist.

Allein dem Mangel documentarischer Belege über den originären Erwerb des Patronates aus Anlass der Errichtung genannter Kirche war ein entscheidendes Gewicht nicht beizulegen. Denn einerseits geht aus dem Stiftsbriefe vom 13. Februar 1594 des Adam von Neuhaus hervor, dass derselbe anlässlich der Errichtung eines Jesuitencollegiums in Neuhaus auch die St. Johanneskirche dem Jesuitencollegium zur Verfügung stellte (»Poterunt tamen in templo ubi est hospitale concionari«) und den Jesuiten auch rücksichtlich dieser Kirche alle ihm zustehenden Rechte übertrug (temporum et ecclaesiarum omnium, quotquot in omnibus meis dominiis existunt, curam omnem sive jus, quod ad me pertinet . . . in almam societatem confero), welcher Akt ein so weitgehendes Dispositionsrecht über die Kirche zur Voraussetzung haben muss, dass wohl anzunehmen ist, dass der genannte Besitzer von Neuhaus Patron dieser Kirche war. An-

dererseits erweisen die Akten, dass der Studienfond als Rechtsnachfolger der Jesuiten (Hofdecret vom 19. September 1773, Jeksch III, p. 11—17) durch mehr als 40 Jahre, in Anerkennung und Bethätigung des ihm zukommenden Patronates, die damit verbundenen Leistungen für diese Kirche prästirt hat, woraus nach österreichischem Rechte (*Helfert*, System, S. 134, §§. 1471, 1472 b. G.-B.) folgt, dass der Studienfond selbst durch Ersitzung Patron der Kirche geworden wäre.

So wird das Patronat des Studienfonds anerkannt:

1) in dem Hofcanzleidecrete vom 15. Oct. 1803, Nr. 13,808, anlässlich eines Bauaufwandes für die St. Johanneskirche per 3615 fl. 32 kr.;

2) in dem Gubernialdecrete Z. 5769 ex 1819 aus Anlass von Bauherstellungen, zu welchen der Studienfond mit 120 fl. concurrirte;

3) im Decrete der Studienhofcommission vom 22. Dec. 1821, Z. 8607, anlässlich der Anweisung der Patronatstangente per 151 fl. 29 kr.;

4) im Gubernialdecrete vom 25. Januar 1825, Z. 2935, anlässlich der Reparatur des Glockenstuhles (53 fl. 9 kr.);

5) die Gubernialdecrete vom 19. Dec. 1827, Z. 62,935, anlässlich der Anweisung einer Patronatstangente per 66 fl. 55 kr.

In der That ist das Patronat des Studienfondes, soweit die dem Gerichtshofe mitgetheilten Akten ersehen lassen, seit Aufhebung des Jesuitenordens bis zu der angefochtenen Entscheidung als zweifellos bestehend und als von diesem Orden auf den Studienfond übergekommen anerkannt worden. Besonders deutlich geht dies aus dem Hofcanzleidecrete vom 13. Dec. 1821, Z. 34,656, hervor. In diesem Hofcanzleidecrete, welches die Frage behandelt, »ob der Studienfond zur Tragung der Patronatslasten der Herrschaft Neuhauser Kirchen- und Pfarrgebäude verbunden ist,« wird in ganz unzweifelhafter Weise festgestellt, dass die Herrschaft Neuhauser Kirchen im Patronate stehen. Allerdings wird zugleich der Meinung Ausdruck gegeben, dass nach dem obcitirten Stiftsbriefe vom 13. Februar 1594 die Patronatslasten nicht auf das Jesuitencollegium von Neuhaus und ebendarum nicht auf dessen Rechtsnachfolger, den Studienfond, übergingen, sondern bei der Herrschaft verblieben sind, und es wird die Kammerprocuratur veranlasst, im Rechtswege die Domäne auf Uebernahme dieser Lasten zu belangen. Diese Verfügung, welche freilich das angestrebte Ziel nicht erreichte (Urtheile des Landrechtes vom 27. Dec. 1834, des Appellationsgerichtes vom 30. Sept. 1835), zeigt, dass die Hofcanzlei den Bestand des Patronates, und zwar bezüglich

sämmtlicher Kirchen auf der Herrschaft Neuhaus anerkannte. Dem Umstande, dass das citirte Hofcanzleidecret der St. Johanneskirche nicht insbesondere erwähnt, kann ein entscheidendes Gewicht nicht beigemessen werden, weil einerseits dasselbe von allen Herrschaft Neuhauser Kirchen ohne alle und jede Ausnahme handelt, und weil dasselbe vollkommen auf dem Stiftsbriefe vom 13. Febr. 1594 fusst, welcher, wie bereits erwähnt, der St. Johanneskirche, die auch Spitalskirche genannt ist, insbesondere gedenkt.

Die hieraus sich ergebende Folgerung wird zw. in der Namens des mitbetheiligten Studienfondes von der k. k. Finanz-Procuratur überreichten Gegenschrift damit zu begegnen versucht, dass unter Berufung auf ein Amtszeugniss der k. k. Statthalterei die Behauptung aufgestellt wird, dass die Stadt Neuhaus nicht zum Dominium Neuhaus gehörte.

Diese bei der mündlichen Verhandlung zurückgezogene Aufstellung wird aber durch den Stiftsbrief selbst widerlegt.

Aus dem Gesagten folgt, dass nach der Aktenlage die St. Johanneskirche als eine Patronatskirche des Studienfondes angesehen werden muss, und zwar um so gewisser, als durch die Hofdecrete vom 19. Sept. 1773, 19. Febr. 1774 und 20. Nov. 1777 ausdrücklich verfügt worden war, dass in den Jesuitenkirchen der Gottesdienst soll fortgesetzt werden und wegen Bestreitung des hiefür nöthigen Aufwandes aus dem Studienfonde die Anordnung getroffen wurde.

Das Gewicht der für den Bestand des Patronates streitenden Gründe wird durch die in der angefochtenen Entscheidung noch angeführten Argumente, »dass in der Tabelle, ausweisend jene Beneficien auf den Jesuitengütern in Böhmen, welche Sr. k. k. Majestät qua patrono zu verleihen zustehen, die Johanneskirche nicht genannt ist, und dass ein Nachweis darüber mangelt,« dass seitens des Studienfondes jemals die dem Patronatsrechte correspondirenden Befugnisse ausgeübt wurden, nicht abgeschwächt.

Die Nichteinbeziehung der St. Johanneskirche in die bezeichnete Tabelle erklärt sich daraus, dass mit der St. Johanneskirche ein Beneficium — dessen Verleihung in Frage kommen konnte — nicht verbunden ist. Dagegen ist in dem, dem obcitirten Hofcanzleidecrete vom 15. October 1803, Z. 13,808, mit zu Grunde gelegenem Extracte aus den Kirchenrechnungen der Patronatskirchen des Exjesuitenfondes, auch die Kirche St. Johann angeführt.

Der Mangel eines aktenmässigen Nachweises über die Ausübung der Patronatsbefugnisse ist aber darum erklärlich, weil das wesent-

liche und greifbarste Befugniss — das Präsentationsrecht — bei dieser Kirche, bei welcher ein Beneficiat nicht bestellt ist, überhaupt nicht statthaben konnte, und weil, was die dem Patrone sonst noch zukommenden Ehrenrechte anbelangt, ein urkundlicher Beleg über deren Ausübung zwar nicht vorhanden ist, aber andererseits ebensowenig vorliegt, ja auch nicht behauptet wird, dass etwa dem Studienfonde, resp. seinen Vertretern die Ausübung dieser Befugnisse verwehrt worden wäre.

Wenn daher gegebenen Falles die Ausübung des Patronates seitens des Studienfondes nur durch die Erfüllung der mit diesem Rechte verbundenen Lasten in die Erscheinung trat, so ist auch darin gewiss eine Ausübung des Rechtes gelegen, weshalb auch, da diese Ausübung innerhalb der Ersitzungszeit mehr als dreimal stattgefunden hat, der Eintritt der Ersitzung (§. 1471 a. b. G.-B.) keineswegs negirt werden kann.

Endlich ist auch für die Frage, ob die St. Johanneskirche im Patronate steht, ein Umstand, dass sie eine Filialkirche ist, keineswegs von Bedeutung.

Kirchenrechtlich kann auch an solchen Kirchen, die nicht Pfarrkirchen sind, das Patronat erworben werden. Eine diese rechtliche Möglichkeit ausschliessende Norm ist durch die österreichische Gesetzgebung nicht getroffen worden. Insbesondere kann in dem Hofdecrete vom 20. Mai 1820, Z. 14,341, (Jaksch, VII, p. 124) eine von dem allgemeinen Kirchenrechte abweichende Norm nicht gefunden werden, weil dasselbe nur eine Bestimmung über die Bauconcurrenz enthält und in dem Zwischensatze »aber sie (sc. die Filialkirchen) haben und brauchen keinen Patron,« eine weitergehende dispositive Bestimmung zu der heute streitigen Frage umso minder erblickt werden kann, als nach der ganzen Fassung des Decretes (»gewöhnlich,« »in der Regel«) die rechtliche Möglichkeit und Zuverlässigkeit des Patronates auch bei Filialkirchen nicht ausgeschlossen werden sollte.

Demgemäss wurde die angefochtene Entscheidung gemäss Art. 7. des Ges. vom 22. Oct. 1875 R.-G.-B. Nr. 36 ex 1876 *aufgehoben.*

2. Erk. v. 9. Juni 1888, Z. 1048 (Budw. Nr. 4153, Bd. XII. S. 493) [1]).

Für kirchl. Zwecke bestimmtes Vermögen ist nicht wie das für Zwecke der Wohlthätigkeit oder Humanität gewidmet vom Gebührenäquivalente frei.

Der Verein »Iednota Matice Veleradske sv. Cyrilla a Methodeje« in Brünn beschwerte sich gegen die Entscheidung des

1) Vgl. auch die Erkenntnisse bei Budw. Nr. 2540 u. 2718. Bd. 9. v. J. 1885.

k. k. Finanzministeriums vom 10. Juli 1887, Z. 17,996, betreffend die Nichtbefreiung des Vereines von dem Gebührenäquivalente für das bewegliche Vermögen. Die Beschwerde wurde als unbegründet *abgewiesen.*

Entscheidungsgründe:

Der beschwerdeführende Verein geht von der Ansicht aus, dass derselbe ein wohlthätiger und humaner Verein sei, dessen Vermögen dem in den Statuten ausgesprochenen Zwecke nie entfremdet werden darf, weshalb derselbe nach dem Fin.-Min.-Erlasse vom 7. Juli 1864, Z. 31,741, einer Stiftung zu Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken gleichzuachten ist, daher auf ihn die Ausnahmsbestimmung der Anmerkung 2, d zur T. P. 106, B, e des Ges. vom 13. December 1862 R.-G.-B. Nr. 89, Anwendung zu finden habe.

Der Verwaltungsgerichtshof war *nicht* in der Lage, die Beschwerde als begründet zu erkennen.

Aus dem Vereinsstatute geht hervor, dass der Verein den Zweck hat, durch freiwillige Beiträge einen Fond zu bilden, aus welchem die für den Wallfahrtsort Welehrad nöthige Geistlichkeit bestiftet, die für diese Geistlichkeit nöthigen Wohnungen und Ubicationen errichtet und die Wallfahrtskirche Welehrad verschönert werden soll. — Der Verein hört auf durch vollständige Erreichung des Vereinszweckes oder durch Generalversammlungs-Beschluss unter Uebertragung des Vereinsvermögens zu den vorerwähnten Zwecken an das fürsterzbischöfliche Ordinariat in Olmütz, der bezügliche Fond hat nach §. 24. der Statuten in allen Fällen der Auflösung für immerwährende Zeiten den Charakter eines *stiftungsmässigen Kirchenvermögens* zu bewahren.

Hieraus geht unzweifelhaft hervor, dass der Verein »sittlich religiöse« Zwecke verfolgt und es sich um die Bildung eines Kirchenvermögens handelt, somit die Vermögensmasse nicht zu eigentlichen Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken, sondern zu *kirchlichen Zwecken* verwendet werden soll.

Da nun für die beweglichen Sachen der Stiftungen zu Kirchenzwecken in der Anmerkung 2 lit. d der citirten T. B. 106. B, e eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Entrichtung des Gebührenäquivalentes nicht gewährt ist, so könnte selbst unter der Annahme, dass das Vereinsvermögen einer Stiftung gleich zu achten ist, aus der berufenen gesetzlichen Bestimmung, welche als eine Ausnahmsbestimmung nicht ausdehnend interpretirt werden darf, im gegebenen Falle, da es sich nicht um bewegliche Sachen einer Stiftung zu Unterrichts-

Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken handelt, eine Befreiung vom Gebührenäquivalente nicht abgeleitet werden.

Der in der T. P. 106, B, e, 1 ausgesprochenen Regel zu Folge unterliegt aber das Vermögen der Stiftungen, Beneficien, Kirchen, Vereine überhaupt und eben daher auch das eines Vereines, dessen Vermögensmasse bestimmt ist, eine kirchliche Stiftung zu werden, dem Gebührenäquivalente.

Der Verwaltungsgerichtshof vermochte sonach vom gesetzlichen Standpunkte in der Nichtanerkennung der angesprochenen Befreiung vom Gebührenäquivalente eine Gesetzwidrigkeit in der angefochtenen Entscheidung nicht zu erblicken und musste demzufolge die Beschwerde als unbegründet abweisen.

XXXVIII.

Das Gesetz vom 15. November 1888,

für das Königr. Galizien und Lodomerien mit dem Grossh. Krakau, betreffend die Feuerversicherung von Kirchen- und Pfarrgebäuden [1]).

Mitgetheilt von Dr. *Alfred R. v. Schlichting* zu Krakau.

In der Sitzung des galizischen Landtages vom 9. October 1884 wurde ein Gesetzentwurf betreffend die Feuerversicherung von Kirchen- und Pfarrgebäuden zum Beschlusse erhoben, welcher von dem unten mitgetheilten Wortlaute des nunmehrigen Gesetzes vom 15. November 1888 insoweit sich unterschied, als in dem §. 2. der zweite Absatz fehlte und dass im §. 3. anstatt der Worte »und ist zur Bedeckung »jenes Theiles der Kosten zu verwenden, welchen die, die Versicherung »besorgenden Parteien für den Wiederaufbau oder für die Reparatur »des vom Feuer vernichteten oder beschädigten Gebäudes zu tragen »haben,« es hiess: »und kann bloss zum Wiederaufbaue oder zur »Reparatur des vom Feuer vernichteten oder beschädigten Gebäudes »verwendet werden.«

Mit Zuschrift vom 26. September 1887, Z. 8570/Pr. wurde dem galizischen Landesausschusse von Seite des k. k. Statthalterei-Präsidiums in Lemberg bekannt gegeben, dass diesem Entwurfe die Allerhöchste Sanction nicht zu Theil geworden; zugleich wurden jedoch dem Landesausschusse die in dem Erlasse des k. k. Minist. für Cult. und Unterr. vom 9. August 1887, Z. 15002, angeführten Motive eröffnet, welche die Verweigerung der Sanction veranlasst haben, nämlich »dass der Grundgedanke einer Zwangsversicherung der erwähnten Gebäude an und für sich nur als sehr zutreffend und willkommen zu betrachten ist. Da aber der in Frage stehende Gesetzentwurf auch die Kirchenpatrone zur Mitleidenschaft an den vorkommenden Assecuranzauslagen verpflichtet, somit auch die landesherrlichen Patronate auf diese Art würden belastet werden, die Staatsverwaltung dagegen sich grundsätzlich der Versicherung von Gebäuden enthält, welche in ihrer Administration verbleiben, was in dem Berathungsstadium dieses Gesetzentwurfes seinerzeit in der zuständigen Commission seitens der k. k. Regierung unter entsprechenden Verwahrungen zum Ausdrucke gelangte, ohne jedoch die gebühr-

1) Vgl. *Archiv*, Bd. 19. S. 268; Bd. 19. S. 279; Bd. 50. S. 256.

liche Berücksichtigung zu finden, und womit verlangt wurde, dass zur Tragung der mit der Zwangversicherung von Kirchen- und Pfründen-Gebäuden verbundenen Kosten die concurrenzpflichtigen Patrone nicht zu verhalten sind: so konnte auch der erwähnte Gesetzentwurf nicht zur allerh. Sanction unterbreitet werden. Dabei hat Se. Excellenz der Herr Min. f. C. u. U. in dem oben citirten Erlasse noch eröffnet, dass ein Gesetzentwurf, womit die Zwangversicherung der Kirchen- und Pfarrgebäude gegen Brandschäden mit Ausschliessung der Concurrenzpflicht des Patrons, also lediglich mit Rücksicht auf das Interesse der übrigen Concurrenzpflichtigen, auf keinen Einspruch von Seite des hohen k. k. Min. f. C. u. U. stossen würde.«

Darüber hat der galiz. Landesausschuss dem Landtage von Galizien seinerzeit Bericht erstattet. In Folge dessen fasste der Landtag in seiner Sitzung vom 16. Januar 1888 nachfolgenden Beschluss: »Der Landesausschuss wird beauftragt, in der nächsten Landtagssession einen Gesetzentwurf betreffs einer Zwangversicherung von Kirchen- und Pfarrgebäuden mit Berücksichtigung der in dem Erlasse des Minist. f. C. u. U. vom 9. August 1887, Z. 15002, enthaltenen Cautelen vorzulegen.«

Diesem Auftrage nachkommend hat der galiz. Landesausschuss dem Landtage in der Sitzung vom 15. September 1888 einen im Sinne der erwähnten Verwahrungen ausgearbeiteten Gesetzentwurf vorgelegt. Dieser Gesetzentwurf stimmte wörtlich mit dem von dem galiz. Landtage in seiner Sitzung vom 9. October 1884 angenommenen Gesetzentwurfe überein, mit der einzigen Ausnahme des §. 2, zu welchem der zweite Absatz hinzugefügt wurde, der die Bestimmung enthielt: »Die k. k. Regierung und die unter der Verwaltung des Staates stehenden Fonde sind jedoch nicht verpflichtet, aus irgend einem Titel zu diesen Auslagen beizutragen, und sind auch der aus der Versicherung erfliessenden Vortheile nicht theilhaftig.«

Das nunmehr geltende Gesetz vom 15. November 1888 entspricht aber nicht in der Ganzheit dem Schlussabsatze der Bemerkungen des k. k. Minist. f. C. u. U., weil nicht jeder Patron schlechtweg von der Verpflichtung zur Zahlung der Assecuranzprämie beizutragen enthoben wird, vielmehr nur die k. k. Regierung und die unter der Verwaltung des Staates stehenden Fonde von dieser Beitragsleistung zur Zahlung der Prämie losgezählt sind, womit folgerichtig auch die Ausschliessung des Aerars von den aus der Versicherung erfliessenden Vortheilen verbunden ist.

Laut der dem galiz. Landtage vorgelegten Berichterstattung des

Landesausschusses waren es sehr wichtige Motive, welche darauf eingewirkt haben, dass die controverse Frage auf diese Art zu lösen versucht wurde. »Ein Entheben sämmtlicher Kirchenpatrone ohne weitere Unterscheidung« (heisst es dort) »von der Beitragsleistung zur Zwangversicherung, die doch zweifellos nur zum Besten der Parteien eingeführt werden soll, würde den letzteren eine mit gar nichts zu rechtfertigende Lastenvermehrung auferlegen, zudem hiefür keinerlei grundsätzliche Motive geltend gemacht werden können. Angesichts dieses Umstandes würde der Landesausschuss nur dann geneigt sein, einer solchen ausnahmsweisen Verschonung aller Kirchenpatrone beizustimmen, wenn es die k. k. Regierung als ein unbedingtes Postulat bezeichnet hätte. Dies ist jedoch nicht der Fall, weil aus dem (oben angeführten) Absatze der Zuschrift des k. k. Statthalterei-Präsidiums ganz deutlich die Intention hervorgeht, da die Staatsverwaltung, welche sich grundsätzlich einer Versicherung der unter ihrer Administration stehenden Gebäude enthält, in Fällen des landesherrlichen Patronates zur Mittragung der Versicherungskosten nicht herangezogen werde, während die k. k. Regierung gegen die Mitleidenschaft der Privatpatrone in den gegebenen Brandfällen nichts einzuwenden befunden hat.«

In der Sitzung vom 21. September 1888 wurde daraufhin der Gesetzentwurf von dem galiz. Landtage in der dritten Lesung angenommen mit einigen geringen stilistischen Verbesserungen und mit einer von dem Abgeordneten Phil. Dr. Peter Gross vorgeschlagenen Modification des §. 3, welcher ursprünglich nach der Landesausschussvorlage lautete: »Die für den durch eine Feuersbrunst verur»sachten Schaden erzielte Entschädigung fliesst in den Concurrenz»fond, und kann bloss zum Wiederaufbaue oder zur Reparatur »des vom Feuer vernichteten oder beschädigten Gebäudes verwendet »werden.«

In dieser dergestalt nach den Beschlüssen des Landtages von Galizien umgeänderten Fassung erging sodann das folgende

Gesetz vom 15. November 1888,
für das Königr. Galizien und Lodomerien mit dem Grossh. Krakau, betreffend die Feuerversicherung von Kirchen- und Pfarrgebäuden.

(Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Grossherzogthume Krakau, Nr. 96, Stück XXVIII, ausgegeben und versendet am 31. December 1888).

§. 1. Das im Sinne des §. 13. des Kirchen-Concurrenzgesetzes vom 15. August 1866, L.-G.-B. Nr. 28 gebildete Pfarrcomité, hat

die Kirchen- und Pfarrgebäude in einer Versicherungsgesellschaft ohne Unterbrechung zu versichern.

§. 2. Die Auslagen für die gedachte Versicherung sind in derselben Weise zu bedecken, wie die Kosten der Herstellung und Erhaltung der Kirchen- und Pfarrgebäude.

Die k. k. Regierung und die unter der Verwaltung des Staates stehenden Fonde sind jedoch nicht verpflichtet, aus irgend einem Titel zu diesen Auslagen beizutragen, und sind auch der aus der Versicherung erfliessenden Vortheile nicht theilhaftig.

§. 3. Die für den durch eine Feuersbrunst verursachten Schaden erzielte Entschädigung fliesst in den Concurrenzfond, und ist zur Bedeckung jenes Theiles der Kosten zu verwenden, welchen die, die Versicherung besorgenden Parteien für den Wiederaufbau oder für die Reparatur des vom Feuer vernichteten oder beschädigten Gebäudes zu tragen haben.

§. 4. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Franz Josef m. p.

Taaffe m. p. *Gautsch* m. p.

XXXIX.

Ueber die Lage und Bedürfnisse der Stifte der alten Orden in Oesterreich zur Zeit des vaticanischen Concils.

Von (†) *Athanasius Bernhard*, Abt des Cistercienserstiftes Osseg in Böhmen.

Eine im Jahre 1875 zu Innsbruck im Druck erschienene biographische Notiz über den gelehrten und um die klösterliche Reform hochverdienten Abt Athanasius von Ossegg († 18. März 1875) enthält u. A. folgende beachtenswerthe Mittheilung: »Rücksichtlich der löblichen Reformbestrebungen des um den Ordensstand in Oesterreich so hochverdienten Mannes möge noch die Bemerkung Platz finden, dass derselbe zur Zeit des vaticanischen Concils eine ausführliche Denkschrift über die Lage der österreichischen Klöster auf Anregung des Erzbischofes von Quito, Ecuador, abfasste[1]), und durch diesen der congregatio conciliaris pro regularibus zur Orientirung und Beurtheilung österreichischer Zustände einreichen liess — ein Schriftstück, über das sowohl der genannte Erzbischof, als Mitglied dieser Congregation, als auch andere Theologen und Canonisten, denen es zur Einsichtnahme mitgetheilt wurde, ihre volle Befriedigung ausgesprochen haben.« — Indem wir dieses in manchfacher Hinsicht hochinteressante Stück, nach einer vom damaligen äbtlichen Secretär P. Nivard Köstler († 5. Nov. 1888) angefertigten Abschrift im Nachfolgenden mittheilen, glauben wir den Forschern vaterländischer Zustände und Rechte dadurch einen erwünschten Dienst zu erweisen. Abt Athanasius schreibt:

Um die Lage und Zustände der alten Orden in Oesterreich, (denn sie kommen fast allein noch in Frage, wenn von cisalpinischen Klöstern die Rede ist,) einigermassen zu begreifen und gerecht zu beurtheilen, darf man ihre bittern Geschicke seit nahezu 120 Jahren nie aus den Augen lassen. Wer mit der Geschichte der Länder, welche jetzt das österreichische Reich bilden, nur einigermassen bekannt ist, weiss, welche Kämpfe und Anstrengungen nöthig waren, um das Licht des kath. Glaubens zur Reformationszeit denselben zu erhalten, und welchen hervorragenden Antheil an diesem grossen Heilswerke die Orden nahmen. Am Ende dieses für Oesterreich entscheidenden Zeitraums waren die öffentlichen Schulen fast ganz in geistlichen Händen und die Orden erfreuten sich nicht nur grossen

1) Erzbischof Checa († 30. März 1877) hatte sich auf seiner Durchreise durch Oesterreich, im October 1869, mit grossem Interesse um die eigenthümlichen kirchlichen Verhältnisse des Kaiserstaates erkundigt, und daraufhin auch nachher von Rom aus um weitere Aufschlüsse nachgesucht. Dieser Bitte suchte Abt Athanasius durch die hier veröffentlichten Bemerkungen zu entsprechen. [Anm. d. Eins.]

Einflusses, sondern auch grossen politischen Gewichtes. In kirchlicher Hinsicht waren insbesondere die Orden der Prämonstratenser, Benedictiner und Cistercienser sehr bedeutend, nicht nur ganz exemt, sondern fast jedes Stift nullius. Um nämlich, was sehr weise und verständig war, über das bekannte Cap. XI. de Reg. Trid. jeden Anlass zu Reibungen und Streitigkeiten zu beseitigen, waren in gerechter Würdigung der Sachlage zwischen den Diöcesan-Bischöfen und Orden schon ums Jahr 1650 förmliche Vereinbarungen errichtet worden in dem Sinne, dass die pleno jure incorporirten Parochieen, welche von Regularen pastorirt wurden, ganz unter der Leitung der Prälaten blieben, und somit eine ganz gleiche Stellung in kirchenrechtlicher Hinsicht einnahmen, wie jetzt noch das alleinige S. Martinsberg in Ungarn.

Für die wissenschaftliche Heranbildung bestanden in jedem Stifte Klosterschulen, (Lectores philosophiae und theologiae) und an dem Sitze der Universitäten gewöhnlich grosse Collegien (in Prag Norbertinum, Benedictinum und Collegium s. Bernardi) die derselben Rechte sich erfreuten, wie die theol. Facultät der Universität, in grossem Ansehen standen und *nur von den Obern des Ordens abhängig waren und geleitet wurden.*

Den Orden selbst leiteten, visitirten und ordneten die Generäle, General- und Provinz-Capitel und die Visitatoren und General-Vicare, wovon jedoch nur ein einziger die traurige Zeit, die ums Jahr 1750 ihren Anfang nahm, überdauerte.

Von dieser Zeit begann in Oesterreich das staatliche Eingreifen und Regieren in kirchlichen Dingen und natürlich zuerst in den festgegliederten Orden. Der erste Punkt waren eben die Collegien, die nach den Vorschriften der k. k. Regierung reformirt werden sollten. Die Prälaten wehrten sich dagegen, es half jedoch nichts, da die Bischöfe grösstentheils die Sache nach ihrem Geschmack fanden. Darauf befahl durch das Kreisamt die Regierung den exemten Orden, dass sie ihre Kirchen von den Vicarien und Decanen der Bischöfe visitiren lassen müssten und kündigte das brachium saeculare an, wenn die Obern etwa sich weigern sollten. Um die Prälaten gefügig zu machen, ward in dem Kreisschreiben gesagt, der Papst hätte diese Visitation befohlen; gewiss sehr bezeichnend, um so mehr, als die Bischöfe folgten. Das päpstliche Decret wurde aber niemals publicirt. Die Bischöfe griffen zu und so ward von da an die richtige Stellung der incorporirten Parochien immer mehr untergraben. Zwischen dem Rector principalis und dem administrator stand nun der bischöfliche Vicar und steht er bis heute natürlich mit immer grössern

Einflusse. Die Prälaten in Böhmen traten in Prag zu einer Berathung in dieser schwierigen Lage zusammen, unterliessen jedoch weitere Schritte, eingeschüchtert und befangen durch den hinterlistigen Beisatz des Regierungs-Missivs, dass diese Visitatio sine praejudicio exemtionis stattfinden solle. Die freimaurerische Partei ging sehr schlau zu Werke — und die Ordinariate ergriffen leider den Köder mit beiden Händen. So lange Maria Theresia regierte, hielt allerdings die Aufklärung und Reform inne, wenigstens im Aeussern; der kirchenfeindliche Geist wurde jedoch möglichst an den Universitäten gehegt und gepflegt und gewann selbst in den Reihen des Klerus und der Regularen immer mehr Boden. Indessen war noch immer im Grossen und Wesentlichen der Ordensverband, die eigentliche Ordensregierung unangetastet, obschon in dem salvus passus, welcher den Prälaten, wenn sie zu den General-Capiteln reisten, gegeben wurde, vorsorglich bemerkt war, dass Ihre Majestät von ihren Getreuen erwarteten, sie würden in Nichts den Allerhöchsten Rechten etwas vergeben oder in Statuten willigen, die den Regierungs-Verordnungen nicht conform wären; alles genau, wie in Frankreich, wo der König Propositionen über die Disciplin an die General-Capitel gelangen liess. Indessen blieben die Stifte ziemlich im alten Stande, wenigstens der äussern Erscheinung nach. Der feierliche Chor und Cult war noch im vollen Glanze, die Klosterkirchen angefüllt, die Zucht streng und Alles regular.

Mit der grossen frommen aber irregeleiteten Kaiserin starb zugleich die letzte aufrichtige Patronin des Regularstandes. Die Aufklärung warf die Maske ab, bot den Bischöfen ihre sogenannten ursprünglichen Rechte an, welche diese in ächt österreichischer Gutmüthigkeit pflichtmässig annahmen; — und nun erfolgte die Verwüstung am heil. Orte. Der reichste und grösste Theil der Stifte wurde unterdrückt und die übrig gelassenen in unglaublichster Weise zerstört oder wie man sagte, reformirt. Der Chorgesang wurde verboten, die Ordensstatuten durch k. k. Verordnungen ersetzt, die Klosterstudien und Collegien aufgelöst, die Regular-Kleriker in die verrufenen k. k. Generalseminarien gezwungen, wo sie nicht einmal ihr Ordenskleid tragen durften; zur Professablegung wurden Commissare geschickt. Auch dazu gaben sich die Bischöfe her, — im Oeconomischen ward alles der k. k. Regierung unterstellt. Die Klosterrechnungen mussten der k. k. Buchhaltung gelegt werden; ja weil sich immer noch die gesuchten grossen Reichthümer nicht zeigen wollten, ward sogar in mehreren Stiften die »Pension« eingeführt; so nannten dieses in der Geschichte einzige Experiment unsere

alten Brüder, die dieses schauerliche Leben durchgemacht hatten. Diese »Pension« aber bestand darin. Der Abt des so gemassregelten Stiftes ward als k. k. Administrator des Stiftsvermögens aufgestellt und musste für Rechnung des Aerars die Wirthschaft führen. Für sich erhielt er 5000 fl. und für den sogenannten numerus fixus der Brüder (im Stifte hier 18) per Kopf 300 fl. Da ward natürlich die Klosterküche bald eine Art Traiterie, in welcher jeder nach seinem Geschmacke speiste; begreiflich, weil jeder Regular eines so unglücklichen Hauses für sich sorgen musste und Novizen gar nicht aufgenommen werden durften. Dieser entsetzliche und unglaubliche Zustand dauerte bis zur Regierung Kaiser Leopolds II., welcher wieder Novizen aufzunehmen erlaubte und die Administration aufhob. Inzwischen war die so sehr gepriesene Pfarr-Regulirung erfolgt, und die Klöster, welche noch übrig waren, wurden genöthigt, die durch die Aufhebung der Gesellschaft Jesu verwaisten Gymnasien zu übernehmen, soweit es nur immer möglich war. Die meisten Stifte mussten nun neue Pfarreien auf ihre Kosten errichten (hier successive zwei), solche besetzen und an die übertragenen Schulen Lehrer stellen, öfters auch, wo die Personen fehlten, auf ihre Kosten dafür sorgen. Glücklich waren noch jene, die in Städten lagen und somit dieses Lehrpersonale im Convent behielten. Die meisten jedoch mussten auswärtige Lehranstalten besorgen, und diese wurden nach k. k. Vorschriften eingerichtet und natürlich der k. k. Regierung und in kirchlicher Hinsicht dem Bischof unterstellt; dem Obern blieb die sit venia verbo Hauspolizei und das Herbeischaffen der Geldmittel. Die Bischöfe halfen pflichtschuldigst — und der h. Stuhl schwieg.

Dieser Zustand musste die traurigsten Folgen nach sich ziehen. Die Convente verödeten grösstentheils und bestanden nur noch aus den ältern zur Seelsorge und zum Lehrfach nicht mehr verwendbaren Brüdern, einigen Officialen für die Hausgeschäfte und den Novizen; und so erstarb der Chorgesang, verfiel der feierliche Cult und erschlaffte nothwendig die Zucht und das reguläre Leben, um so mehr, als nur die k. k. Regierung und die Bischöfe noch Anordnungen erliessen, die Obern der Klöster lediglich zu folgen hatten. Und dieser Zustand besteht nach k. k. canonischer Anschauung noch bis auf den heutigen Tag zu Recht, und von so mancher Seite wird gewünscht, dass er Klosterrecht bleibe. Er scheint nämlich in vielen Kreisen zu jenen glücklichen Reformen gezählt zu werden, von denen öffentlich vor aller Welt verkündigt wurde, dass es wünschenswerth sei, dieselben auf kirchlichen Boden zu verpflanzen.

Unter der langen Regierung Franz I. wurde principiell an diesen

Zuständen nichts geändert. Als jedoch die noch übrigen Stifte immer mehr verfielen und verödeten, ward eine neue Reform der Klöster von Regierungswegen decretirt (Anfang dieses Jahrhunderts), den Bischöfen die Ausführung aufgetragen und natürlich treugehorsamst durchgeführt. Nun war aber auch Alles bis ins Kleinste regulirt und vorgesehen. Wer sich eine gründliche Einsicht in diese hochweise Klosterreform verschaffen will, der darf nur eines der vielen geistreichen k. k. Handbücher über die geistlichen Angelegenheiten, welche eine ewige Zierde der canonistischen Literatur bleiben werden, nachsehen z. B. das vielbenützte Werk von *Joh. Ludwig Ehrenreich*, Grafen von Barth-Barthenheim »Oesterreichs geistliche Angelegenheiten in ihren politisch-administrativen Beziehungen, Wien 1841 bei Braumüller und Seidel.« Mit k. k. Bewilligung durften Novizen, deren Zeugnisse vorgelegt werden mussten, aufgenommen werden und Profess machen. Nach k. k. Vorschrift durften Klosterstudien eingerichtet werden, deren Lectoren von Regierungswegen geprüft wurden, und alljährlich ihre Thesen zur Revision und Approbation einsenden mussten. Die Statuten der k. k. regulirten Klöster waren selbstverständlich in allen Stiften gleich, wenn nicht hie und da ein Bischof für heilsam fand, ein Uebriges zu veranlassen. Die Hauptsache, die Wahlen wegen der hiebei entfallenden Taxen und Sporteln, die Vermögensverwaltung waren bis ins Kleinste, sogar bis auf die Tischordnung am Wahltage geregelt, und diese Gebühren wurden von allen Commissionsmitgliedern, auch den geistlichen, mit gewissenhafter Treue eingehoben. Bei einer Wahl meinte ein k. k. Commissär, die 100 Ducaten sollten mit Beziehung auf die gute Lage des Stiftes doch in einer goldenen Dose gegeben werden. Ein andrer und zwar ein geistlicher war so naiv, dem neugewählten Prälaten, der ihn nach Vorschrift honorirte, zu bemerken, dass er, da eigentlich der kranke N. N. an der Reihe gewesen wäre, zur Commission zu kommen, die Taxen diesem übergeben müsse, um zu verstehen zu geben, für diesmal wäre in duplo zu zahlen. Der Prälat jedoch war begriffstützig und verstand den Wink trotz dessen Deutlichkeit nicht.

Diese Proben sind doch verständlich. Die abscheulichste Vergewaltigung wurde jedoch mit dem Vermögen der incorporirten Kirchen getrieben. Hier wurde das Kloster gerade so behandelt, wie ein Laienpatron und die nach dem jus canonic. exempte Kirche rein der Consistorialwirthschaft unterstellt. Man müsste Bände anfüllen, wenn man diese unglaublichen Bedrückungen und Willkürlichkeiten ins Einzelne schildern wollte. An deren Rechtmässigkeit zu zweifeln, oder ein Wort zu entgegnen, wäre ein crimen laesae Majestatis und

k. k. Häresie gewesen. Sagte ja im Jahre 1835 bei der Benediction eines neugewählten Abtes ein sonst sehr eifriger und guter Bischof öffentlich bei Tische: »Der Bischof sei Souverain in seiner Diöcese.« »Unbeschadet der Rechte Dritter,« entgegnete ein Ordensbruder dieses Stiftes.

Diese wenige Andeutungen dürften genügen, um die keineswegs beneidenswerthen Zustände der Stifte in Oesterreich einigermassen verständlich zu machen und die für den Nichteingeweihten befremdende Erscheinung zu erklären, warum die Prälaten so schweigsam und fügsam sind. Diese Verhältnisse, welche den Regularen die Lebensadern unterbinden und Licht und Luft nehmen, haben sich ja bis heute noch nicht geändert. Als Seine k. k. Majestät im Princip die Kirche für frei und selbständig erklärte, was ist geschehen? Die Versammlung in Wien beschloss (am 16. Juni 1849) in eigenem Namen eine neue Kloster-Reform [1]), und hätte dieselbe, wäre nicht proprio motu der h. Stuhl dazwischen getreten [2]), auch in ihrem Namen in Angriff genommen. Die Rechte der k. k. Aufsicht sollten an die Bischöfe übergehen, d. h. die Bedrückung auf kirchlichen Boden verpflanzt werden und dann — Alles in Ordnung sein.

Doch nein, die Klosterpfarreien sollten mit Weltpriestern besetzt werden, welche die Stifte hätten bezahlen können, (der Antrag ist beim k. k. Ministerium gestellt worden), einige Abteien sollten in Bisthümer verwandelt und aufgelöst werden u. dgl. Thatsachen, die man nur beklagen kann, weil sie mit Hintansetzung jedes Rechtes den Feinden der Kirche die Wege zur Beraubung und letzten Plünderung ebnen. Die Apostol. Visitation wurde durchgeführt, die Akten derselben sind bis heute nicht erledigt, weil sie sich nicht erledigen lassen, wenn an den vermeinten natürlichen Rechten der Bischöfe nicht gerüttelt werden soll. Auch das Concordat hat hierin nichts geändert. Die Stellung der Klöster in Seelsorge und Schule ist die alte geblieben.

Wer diese kurzen Andeutungen ruhig erwägt, der werfe einen Stein auf die gemassregelten Klöster, wenn er es vermag. Im Gegentheil, zu wundern ist's, dass sie noch bestehen, diese Massreglung

---

1) Vgl. Collect. Lacen., V, 1374. [Anm. d. Eins.]

2) Durch die Ernennung der Cardinäle Schwarzenberg und Scitowsky zu apostolischen Visitatoren. Vgl. ebendaselbst, 1257. — Demnach ist zu berichtigen, was *Wolfsgruber*, Othmar Card. Rauscher, S. 107 schreibt, dass »die bischöffiche Versammlung zu Wien beschlossen habe, den h. Stuhl zu bitten, apostolische Visitatoren zu ernennen und mit ausgedehnten Vollmachten zu versehen.« [Anm. d. Eins.]

überdauert haben und wie es weltbekannt ist, in Schule und Seelsorge mit Erfolg wirken. Das ist der beste Beweis, dass sie noch geistige Lebenskraft besitzen und eine schöne Zukunft haben können, wenn man sie wieder in ihr gutes Recht einsetzt und *eben geistliche Corporationen sein lässt.*

Aus diesen Andeutungen ergibt sich von selbst, was für die wahre Reform geschehen muss. Es sind nur wenige, aber unerlässliche Postulate, die übrigens nichts Neues, sondern uralte selbstverständliche Rechte sind. Diese sind folgende:

1) Die Ordensverfassungen, der Ordensverband, wie er vor dem Jahre 1750 bestand, muss wieder hergestellt werden. Ein approbirter Orden ist eben nicht für eine Diöcese, sondern für die ganze Kirche und kann somit, wenn er nicht zerrissen werden soll, nicht unter der Diöcesanjurisdiction stehen. Wie dieses Princip in den einzelnen Orden und Congregationen jetzt ins Leben treten soll, das soll auch den General-Capiteln überlassen bleiben. Mittels eines Kirchengesetzes z. B. die Befugnisse der Generäle, Visitatoren und einzelner Obern regeln zu wollen, würde nur zu neuen Schwierigkeiten führen. Ueberdies bestehen über die einschlägigen Verhältnisse ohnehin im Kirchenrecht so viele positive Anordnungen, dass kein Zweifel übrig ist, was zu thun sei. Eins soll jedoch besonders, weil man hierüber mitunter unklare Ansichten hört, bemerklich gemacht werden. In den Orden mit stabilitas loci wie bei den Benedict., Cisterc. etc. sind Abbates temporarii und Generales temp. wie in den Orden der Mendicanten nicht zu empfehlen. Einmal werden dann die einzelnen Ordenshäuser mit mehreren Titular-Aebten beglückt, entstehen vielfältige Exemtionen von der gewöhnlichen Ordnung; Schlaffheiten und allerlei ähnliche Menschlichkeiten sind unausbleiblich, wie die Erfahrung zur Genüge lehrt. Hier ist's besser, bei den ursprünglichen Regeln zu bleiben. Der einzige Umstand, welcher die österreichischen Klöster noch in so gutem Zustande trotz aller Massregelungen erhalten hat, ist ohne Zweifel der, dass sie sich immer nach altem Rechte perpetuirlicher Oberen erfreuten. Ferner ist es selbstverständlich, dass eine Corporation mit perpetuirlichen Obern wie z. B. die der Cistercienser, nicht einen General ad tempus haben könne. Nichts davon zu sagen, dass dies gegen das Grundgesetz des Cistercienser-Ordens, die Charta Charitatis, wäre, leuchtet ein, dass die Wirksamkeit eines solchen Generals nicht viel bedeuten würde.

2) Was die Statuten, welche nach heutigem Bedürfniss nöthig sind, anlangt, dürfte es am gerathensten sein, nichts im Concil zu beschliessen, sondern dieses den Ordens-Corporationen zu überlassen.

Einmal ist ohnedies auf diesem Felde die Gesetzgebung schon überreich und fast nichts mehr zu thun übrig. Dann aber kann doch nicht in Abrede gestellt werden, dass die Lage der einzelnen Stifte, die sich nun einmal nicht wegdecretiren lässt, hierin sehr ins Auge gefasst werden muss. Unerlässlich ist nur, dass der Chor und feierliche Cult wieder lebendig werde und das Noviziat in den einzelnen Stiften gut eingerichtet werde, wo es noch nicht sein sollte — das Andere wird sich von selbst finden. Die Noth und Bedrängniss hat einen guten Geist geweckt, der blos der Ermuthigung bedarf. Uebrigens sind in dieser Hinsicht schon Anträge in Rom unterbreitet worden.

3) Das Wichtigste, was unter den gegenwärtigen Verhältnissen die cisalpinischen Klöster bedürfen, ist die Herstellung des Rechtes, nach ihren Regeln mit den incorrigibilibus handeln zu können. Jetzt, wo eine ganz irrige und — man muss es sagen — grausame Gesetzgebung die Handhabung von Disciplinarstrafen geradezu unmöglich macht, bleibt für solche Fälle nichts, als wie S. Benedict sagt, das ferrum abscissionis. Dieses aber ist durch die bestehende canonische Gesetzgebung sehr gehemmt, und muss befreit werden. Cautelen sind nothwendig, dürfen aber nicht mehr ein experimentum carceris, plagarum u. dgl. sein, weil diese hier zu Lande unmöglich sind, und Priestern gegenüber, wenn sie einmal so weit gesunken sind, nichts helfen. Auch Versetzung in andere Klöster wird nur in seltenen Fällen heilsam sein; wer wird wohl gern in seinem Hause einen contumax, inobediens oder luxuriosus eines fremden Klosters beherbergen? Da jetzt Alles auf die Freiheit gestellt ist, muss auch jede Corporation die Freiheit haben, ungeordnete Glieder auszuscheiden.

4) In Bezug auf die Wirksamkeit der alten Orden in Seelsorge und Schule müssen sie gleichfalls ihre frühere freie Stellung wieder erhalten, und *hinsichtlich ihrer Wirksamkeit nach Aussen müssen die Ordensglieder ausschliesslich unter ihren Oberen stehen.* Dieser Punkt dürfte viel Widerspruch finden, desshalb soll er etwas weitläufiger erörtert werden. Der Ordensmann hat das Gelübde des Gehorsams in specie nur gegen seine Ordens-Obern, und das ist undispensabel, so lange er Ordensmann ist und bleibt, und bezieht sich auf sein ganzes Thun und Lassen. Wenn er nun hier zu Lande in die Seelsorge geschickt oder beim Lehrfach verwendet wird, so tritt er unter den Decan, Vicar, Consistorium oder den Schulrath, hat nur von diesem Vorgesetzten hinsichtlich seiner Wirksamkeit Weisungen zu empfangen, und nur diesen Rechenschaft hierüber abzulegen. Das scheint jetzt Vielen sehr einfach, ist aber eine sehr gefährliche Stel-

lung, die den Ordensgeist sehr oft tödtet. Eine solche Versuchung, manche Uebungen und Pflichten des Ordenslebens unter dem Vorwande, man müsse zuerst die sogenannten Amtspflichten erfüllen, zu unterlassen, bestehen laut Erfahrung nur Wenige. Wenn der Obere die Gefahr sieht und Abhilfe treffen möchte, da tritt nun oft der Fall ein, dass von Seite der Kirchen- und Schulbehörden die Parthie eines solchen Religiosen ergriffen wird, dass man das Bedauern kund gibt, eine so tüchtige Kraft dem allgemeinen Besten entzogen zu sehen und was dergl. Gemeinplätze mehr sind. Die Eitelkeit erwacht, der arme Mensch glaubt sich ungerecht behandelt, seine Ruhe und Zufriedenheit ist dahin, er wird die Plage seines Hauses. Gibt der Obere in einem solchen Falle nach, dann ist's mit der Ordnung und Disciplin bald zu Ende. Man sucht sich bei den fremden Vorgesetzten einzuschmeicheln, erniedrigt sich und hat dann den Rücken gedeckt. Das bringt nebenbei den Ordensstand in Verachtung, den Oberen werden die Hände gebunden. Diese Bemerkungen sind aus dem Leben und berühren die eigentlich wundeste Stelle der alten Stifte. Hier helfen alle Cautelen und Vorschriften nichts, die falsche Stellung muss beseitigt werden. Die Ordensleute müssen, wie es immer war, nur ihren Oberen auch in ihrer Wirksamkeit unterworfen bleiben und nur durch sie Weisungen und Aufträge empfangen. Dann ist das Votum leicht und keine Versuchung zum Hochmuth dabei. Man wird sagen: »Da hätten wir ja lauter Abbates nullius, — lauter Bischöfe.« Die alten Canonisten haben bekanntlich so gelehrt und das Cap. XI. de Reg. Trid. in diesem Sinne aufgefasst; die jetzige Lage der Dinge ist übrigens so beschaffen, dass es einen andern Ausweg kaum gibt; warum also so ängstlich? Würden die Diöcesan-Bischöfe verlieren? Würde es Kosten verursachen? Es wären ganz ansehnliche Diöcesen, Stifte mit 7, 10 ja 20 und mehr Pfarreien, einem Gymnasium u. s. w. Die Bischöfe würden erleichtert und namentlich in unserem Oesterreich sehr verstärkt. Oder sollten die Prälaten der Stifte nicht die Fähigkeit besitzen, eine solche Diöcese zu leiten? Sollten in den Stiften nicht die Kräfte zu finden sein, die ein Prälat bedürfen würde, um selbstständig seine Pfarreien und Schulen als Ordinarius im wahren Sinne zu pastoriren? Pfarrer sind da, Beichtväter, Capläne auch, und endlich gelehrte Theologen Gott sei Dank! überall. Wo wäre also ein Grund, dieses wichtigste Mittel einer wahren und belebenden Reform nicht anwenden zu wollen? Diese heilsame Anordnung hätte noch den unersetzlichen Vortheil, die ewigen Reibungen zwischen Säcular- und Regular-Klerus zu beseitigen. Darüber liesse sich auch sehr viel

sagen. Es wäre zu wünschen, dass gerade dieser Punkt recht ernst erwogen würde, der auch für die ganze Kirche von Wichtigkeit ist. Jetzt ist es sehr häufig vorgekommen, dass über Regularen und deren Verhältnisse ohne die Regularen abgesprochen wurde; die Abbates nullius würden das überall unmöglich machen. Ferner sind vorgekommen und vielfältig versucht worden förmliche Installationen regularer Pfarr-Administratoren auf incorporirten Klosterkirchen. Der titulus coloratus hiess lex dioecesana und die Diöcese hatte oft seit ihrem Ursprung, wenigstens seit unvordenklichen Zeiten keine Synode gehabt! Wie sie zu einer lex dioecesana gekommen, wenn nicht auf dem Weg der Consistorial-Currende, wäre eine Frage.

Ferner ist es vorgekommen, dass aus Kloster-Parochien Aus- und Umpfarrungen vorgenommen wurden im kirchlichen und politischen Wege gegen alle und jede Vorstellung, manchmal sogar nur über Einvernehmung des regularen Administrators. Alle diese traurigen Dinge fielen mit einem Schlage, wenn die Abteien wieder zu ihrem guten Rechte kämen. Diese Massregel empfiehlt sich daher von allen Seiten und ist darum auch schon in Anregung gebracht worden.

Mit diesen wenigen freilich weittragenden Principien würde dem Bedürfniss der alten Orden genügt, sie könnten wieder erblühen. Würden sie auch dann nicht in neuer Kraft sich entfalten, so wären sie einfach als überlebt zu behandeln und von kirchlicher Seite aufzuheben. Der Versuch möchte also gemacht werden — und er muss gemacht werden. Wie jetzt die Dinge liegen, werden die Regierungen jeden andern Versuch, die Orden umzuwandeln, einfach mit der Einziehung der Güter derselben beantworten, was die Freimaurer ohnehin schon lange wünschen, und weder das Vermögen noch die Schulen der Orden würden zur freien Disposition der Kirche gelangen. Das ist, wie es scheint, die wahre objective Lage. Es ist daher nicht daran zu denken, regulare Pfarren in säculare zu verwandeln oder Abteien in säculare Bisthümer umzuändern.

Gebe Gott der Herr, dass diese freimüthige objective Darlegung beherzigt und erwogen werde. Das kann nur zum Heile der Kirche, der Orden und Oesterreichs sein.

21. Februar 1870.

XL.

Dilectis filiis abbatibus et prioribus monasteriorum ordinis S. Benedicti in Austria.

Leo P. P. XIII.

Dilecti Filii, Salutem et Apostolicam Benedictionem.

Gratulatio unanimis quae a Vobis, Dilecti Filii, et a religiosis sodalibus quibus praecstis Nobis facta est, quod annum ab inito sacerdotio quinquagesimum sospites impleverimus, haud mediocre Nobis attulit solatium et gaudium. Atque eo iucundius Nos affecit ea egregiae voluntatis significatio, quod ab Ordine proficisceretur diu de Ecclesia multumque merito: qui ad expoliendos gentium mores civili cultu et humanitatis artibus cum religione coniunctis utilem ac praestantem operam contulit. Quare amoris testimonia per Vos exhibita grata recordatione prosequimur, et digna agnoscimus quibus parem rependamus paternae caritatis vicem. Ex quo fit ut Nobis gaudeamus iampridem cogitationes Nostras fuisse conversas ad provehendas rationes Ordinis Vestri, simulque optemus illud ubique penes Vos induci, sine quo id quod gessimus perfectum ac frugiferum esse non potest. Nostis scilicet, Dilecti Filii, restitutum a Nobis in Urbe fuisse antiquum S. Anselmi collegium, ubi Ordinis Vestri alumni sincerum haurirent Sancti Parentis sui spiritum, et prope hanc veritatis Cathedram sacras disciplinas docerentur. Proinde hoc opus non modo eo spectabat ut solidae doctrinae laus, qua Vester Ordo ab exordiis suis iure gloriatur, eidem illibata maneret; sed eo praecipue ut alumni perciperent penitus atque incorruptam servare assuescerent eam vitae disciplinam, quae ab immortali Ordinis Conditore tradita est. Iam vero ut hoc opus finem suum attingat, necesse est parem, imo eamdem in Monasteriis omnibus vigere disciplinam, ita ut nihil in iis differat, nihil intersit. Secus alumni, quos istinc etiam missum iri confidimus, quum ad suos erunt redituri, diversum nacti spiritu vitaeque genus non se in suas recipi familias autumabunt, sed advenarum instar versari inter alienissimos. Gravior praeterea Nos urget ratio, ut curemus ea tolli discrimina, quae efficiunt ne Monasteria Vestra paribus regantur institutis. Nam dum ante oculos posita habemus bona multa, quae in Austriaco Imperio praestantur a viris lectissimis Vestri Ordinis in curanda animarum salute, in

iuvenilis aetatis institutione, in scientiis provehendis rerum divinarum et humanarum, cernimus simul illud desiderari quod ad augendas singulorum et universorum vires plurimum confert, nempe ut Monasteria eiusdem regionis sociata sint communi vinculo unius Congregationis, quae ea suo complexu contineat. Atqui eiusmodi coniunctio semper habita est tutissimum monasticae vitae firmamentum, eaque fructus gignit uberrimos in aliis Ordinis Monasteriis, quae in Germania, in Hungaria, in Anglia, in Italia, in Helvetia et in transmarinis regionibus sita sunt. Scitum est autem, familias plures in Congregationem non posse coalescere nisi par eademque in omnibus vitae disciplina servetur. Quamobrem ut istuc curas vestras, Dilecti Filii, Nobiscum intendatis necessum esse prorsus, nedum magnopere expedire, censemus. Vestrum enim est prae ceteris viam et rationem agnoscere, qua communis disciplina in singula Austriae Monasteria possit induci, quippe experientia edocti quid res et tempus postulent, optime perspicitis quomodo sancta Ordinis regula locorum ac temporum conditioni adtemperari valeat, quin de illius natura et vi quidpiam detrahatur. Nos autem malumus auctoritate Nostra probare quod optimum factu prudentia vestra censuerit, quam quod Nobis placuerit pro potestate decernere. Statuimus itaque ut singuli et universi Abbates ac Priores Monasteriorum Ordinis S. Benedicti, quae in Austria sunt, eorumque Vicarii Salisburgum conveniant die 28. Martii anno 1889 aliisque ab eo dicendis quem conventui praesidem constituerimus, ut collatis consiliis deliberationem habeant de Congregationibus instituendis, deque novis condendis constitutionibus, queis omnia regantur Austriae Monasteria, atque earum formam ad Nos transmittant maioris partis coëuntium suffragiis probatam. Quum vero ea scriptio illuc spectare debeat ut magis magisque in domibus vestris regularis disciplina floreat, vix est ut Vos moneamus, lucubrationem vestram iis principiis esse informandam, quibus legiferi Patris vestri regula nititur. Tales itaque sunto Constitutiones novae, ut perfectior atque expeditior per eas fiat observantia votorum quibus vos Deo devinxit religiosa professio. Imprimis quum nihil magis obsit paupertati quam privati peculii habendi facultas, naviter cavere oportet, ne haec mala labes domicilia Monachorum inficiat. Nec praetereunda diligens officiorum descriptio quae ex obedientiae virtute manant, ne segnis incuria in levioribus sensim ad lapsus graviores inducat. Muniendum pariter praesidiis omnibus votum stabilitatis, cuius ope maxime sodales in unam veri nominis familiam coëunt; proinde unus devinciat omnes fraternae caritatis nexus, par sit omnium vivendi agendique ratio, communi omnes utantur mensa, con-

iunctim precibus, meditationi, spirituali lectioni vacent, simulque ad laxandum a laboribus animum conveniant. Quo perfectior autem familiae imago sit, extrariis famulis aditus ne pateat, ac fratres laici sic admittantur, ut simplicibus obstricti votis spirituali subsint magistro. Neque vero opus est ut vos moneamus, nil tolerandum esse quo turbetur solitudo ac silentium, per quae potissime perficitur morum conversio, adeoque clausurae leges, quibus ea quasi tuto vallo saepiuntur, rigide esse servandas. Denique summa Patrum qui in unum convenerint cura sit, ut religiosi sodales nihil antiquius habeant, quam ut pie riteque sacris operentur, neque a laudibus agendis Deo in Odeo communi unquam abstineant. Sane si ex hisce principiis novae Constitutiones ducantur, iisque Monachi religiose paruerint, non dubitamus quin illustrius Ordini decus sit accessurum, et utiliora fidelibus futura sint exteriora ministeria, quae Monachi exercent. Ampliora enim gratiarum subsidia eorum laboribus impertiet Deus, et saeculares homines docciliores illis praebebunt aures, quorum virtutem solidam clarius enitere suspexerint.

Nos interim, Dilecti Filii, certa fiducia nitimur fore, ut paternas Nostras voces excipiatis volentes libentesque, ac desiderlis Nostris obsequi alacriter connitamini: hinc divinae benignitatis auspicem Apostolicam Benedictionem Vobis et religiosis familiis, quibus praeestis, peramanter in Domino impertimus.

Datum Romae apud Sanctum Petrum die 30. Decembris anno 1888 Pontificatus Nostri Undecimo.

Leo PP. XIII.

XLI.

Die bischöfliche Auctorität und die Presse.

Leonis PP. XIII. Epistola ad Archiepiscopum Turonensem.

Venerabilis Frater, Salutem et Apostolicam Benedictionem.

Est sane molestum et grave, adhibere severius eos, qui loco filiorum diligantur: id tamen vel inviti quandoque faciant oportet, qui aliorum salutem procurare ac tueri sancte debent. Multoque severitatis tunc est necessitas maior, cum non sine causa metuitur ne et graviora fiant incommoda productione temporis, et latius ad offensionem bonorum fluant. — Tales te causae videntur, Venerabilis Frater, nuper impulisse, ut pro potestate in scriptum quoddam animadverteres, sane reprehendendum, quod esset in sacram episcoporum auctoritatem iniuriosum, neque unum aliquem ex eis carperet, sed plurimos: quorum agendi regendique ratio sic erat acri descripta stilo et prope in iudicium vocata, quasi maximis sanctisque muneribus defuissent. — Profecto non est ullo modo ferendum, laicos homines, professione catholicos, palam in diariorum paginis tantum sibi arrogare, ut licere putent et contendant, de personis quibuslibet, non exceptis episcopis, liberrime, prout visum fuerit, iudicare et eloqui: in rebus omnibus, nisi quae fidem divinam attingant, ita sentire uti libeat, et suo quemque arbitratu agere. — In hac causa nihil esse potest, Venerabilis Frater, cur de assensione et approbatione Nostra dubites. Muneris enim Nostri maxime est vigilare et conniti, ut divina episcoporum potestas omnino incolumis atque inviolata consistat. Nostrum est pariter imperare et efficere, ut ea ubique honore vigeat suo, neve quidquam a catholicis iustae obtemperationis et reverentiae ulla in parte desideret. Divinum quippe aedificium, quod est Ecclesiae, verissime nititur, tamquam in fundamento conspicuo, primum quidem in Petro et successoribus eius, proxime in Apostolis et successoribus Apostolorum episcopis: quos qui audit vel spernit, is perinde facit ac si audiat vel spernat Christum Dominum. Ex episcopis constat pars Ecclesiae longe augustissima, quae nimirum docet ac regit homines iure divino: ob eamque rem quicumque eis resistat, vel dicto audientem esse pertinaciter recuset, ille ab Ecclesia longius recedit [1]).

1) Matth. XVIII, 17.

Neque vero continenda obtemperatio est, quasi finibus in rebus ad fidem christianam pertinentibus, sed multo amplius proferenda, videlicet ad res omnes, quascumque episcopalis potestas complectitur. Sunt illi quidem in populo christiano fidei sanctae magistri, at praesunt, etiam tamquam rectores et duces, atque ita praesunt ut de hominum salute, quos habent a Deo creditos, ipsi Deo ratio sit ab illis aliquando reddenda. Unde existit illa Pauli Apostoli ad christianos hortatio: *obedite praepositis vestris et subiacete eis; ipsi enim pervigilant quasi rationem pro animabus vestris reddituri* [1]). — Liquet enimvero et perspicuum est duplicem hominum esse in Ecclesia ordinem alterum ab altero natura sua distinctum, pastores et gregem, id est rectores et multitudinem. Prioris ordinis munus est docere, gubernare, moderari vitae disciplinam, praecepta dare: alterius vero officium subesse, obsequi, praecepta sequi, honorem adhibere. Quod si, qui subesse debent, partes eorum qui sunt superioris ordinis sumant, illi non modo temere et iniuria faciunt, sed, quantum in ipsis est, ordinem ab auctore Ecclesiae Deo providentissime constitutum funditus pervertunt. — Si vero forte quisquam in ipso episcoporum ordine reperiatur non suae satis memor dignitatis, qui religionem officii aliqua ex parte videatur deseruisse, nihil ipsi ob eam causam de potestate sua decederet; et quamdiu communionem cum Romano Pontifice retinuerit, profecto ex eius ditione liceret nemini observantiam in eum atque obedientiam minuere. Contra inquirere in acta episcoporum, eaque redarguere, nullo modo attinet ad privatos: verum ad eos dumtaxat attinet, qui sacro in ordine illis potestate antecedunt, praecipue ad Pontificem maximum quippe cui Christus non agnos modo, sed oves, quotquot ubique sunt, ad pascendum commiserit. Ut summum, in gravi aliqua conquerendi materia, concessum est rem totam ad Pontificem romanum deferre, id tamen caute moderateque, quemadmodum studium suadet communis boni, non clamitando aut, obiurgando, quibus modis dissidia verius offensionesque gignuntur aut certe augentur.

Ista rerum capita, quae potissima sunt, nec convelli queunt, quin Ecclesiae regimen in magnam confusionem perturbationemque compellatur, non semel Nos commemorare habuimus et inculcare. Satis loquuntur et epistola ad legatum Nostrum in Gallia a te iterum commode evulgata, et aliae subinde ad Archiepiscopum Parisiensem, ad Episcopos Belgii, ad nonnullos ex Italia, binaeque litterae Encyclicae ad Episcopos tum Galliae, tum Hispaniae. Nunc ea

1) Heb. XIII, 17.

ipsa documenta rursus commemoramus, rursus inculcamus, spe magna freti, fore quidem ex admonitione et auctoritate Nostra ut animorum motus apud vos per hos dies excitati resideant, confirmentur omnes et conquiescant in fide, in obsequio, in iusta debitaque eorum verecundia, qui sunt sacrae potestatis in Ecclesia compotes. — A quibus profecto officiis non ii solum putandi sunt declinare, qui rectorum auctoritatem aperta fronte repudient, sed ii non minus, qui adversentur et repugnent callide tergiversando et obliquis dissimulatisque consiliis. Obedientiae vera et non fucata virtus non est contenta verbis, sed in animo potissimum et voluntate consistit. — Quoniam vero culpa agitur certae cuisdam ephemeridis, facere nequaquam possumus quin auctoribus ephemeridum catholicis iterum praecipiamus, ut documenta et praescripta, quorum supra est facta mentio, uti leges sanctas vereantur, neque ab eis ullo pacto discedant. Idem praeterea hoc in animis persuasum habeant et defixum, se nimirum, si usquam praeterire illud propositum et iudicio suo indulgere non dubitent, sive praeiudicando quod Apostolica Sedes nondum censuerit, sive auctoritatem Episcoporum laedendo, sibique eam arrogando quam habere non possunt, frustra omnino confidere, germanam catholici nominis laudem retinere, aut ullo modo prodesse causae sanctissimae nobilissimaeque posse, quam tuendam ornandamque susceperunt. — Iam vero hoc Nos summopere optantes, ut ad sanitatem redeant quicumque erraverint, et obsequium sacrorum Antistitum in omnium animis penitus inhaereat, Apostolicam benedictionem, tibi, Venerabilis Frater, cunctoque clero et populo tuo, paternae benevolentiae et caritatis testem, in Domino impertimus.

Datum Romae apud S. Petrum, die 17. Decembris An. 1888 Pontificatus Nostri Undecimo.

Leo PP. XIII.

XLII.

Aus den „Entscheidungen des königl. preuss. Oberverwaltungsgerichtes“,

»herausgegeben vom Senatspräsidenten *Debens* und den O.-V.-G.-Räthen *v. Meyeren* und *Jacobi* zu Berlin«, 1887 und 1888, Bd. XIII—XVI.

Die Entscheidungen betreffen unter a, b, c die Kirchenvermögensverwaltung,
d, e, f die *Gemeinde*abgabenfreiheit und die Gemeindezugehörigkeit *kirchlicher* Anstalten (vgl. auch v),
g, h, i, k, l die *kirchlichen*, die *gemeindlichen* und die Privat-Beiträge für die Volksschulen in *Schlesien*,
m bis u (vgl. g) das Gesetz v. 21. Juli 1846, die Trennung der *Küstereien* der Tochterkirchen von der Mutterkirche, sowie unter n die Kultuskosten für Kirchengefässe, -Geräthe, -Gewänder, Altäre, Orgel, Glocken u. Uhren, und unter r die Gerichts- oder Verwaltungszuständigkeit,
v die Schulen in *Neuvorpommern* und (vgl. s und t) das *Gewohnheits*recht,
w, x, y die *hannoversche* Kirchen- und Schulverfassung [x zugleich die Israeliten],
z die Pfarr*wittwen*bezüge, endlich
aa *Laien*reden bei Beerdigungen.

Zusammengestellt von kais. Reg.-Rath a. D. *F. Geigel* zu Colmar i. E.

a) 18. Dec. 1878 und 18. Jan. 1879 I. Sen. (Entsch. Bd. IV. S. 166, Bd. V. S. 168, *Parey*, Rechtsgrundsätze des königl. preuss. Ober-V.-G., Berlin 1887, S. 171 f., Nr. 3).

1. Die Vorstände der kath. Kirchengemeinden sind verpflichtet, ihrer und der Gemeindevertretungen Beschlüsse den Kirchenpatronen abschriftlich mitzutheilen.

2. Die gesetzlichen »Verwaltungsnormen«, welche durch das Gesetz über die Vermögensverwaltung in den kath. Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 (G.-S. S. 241) nicht berührt werden (f. §. 47 Nr. 1), sind zu unterscheiden von den, von den Bischöfen und Oberpräsidenten in gegenseitigem Einvernehmen zu erlassenden »Anweisungen über die Geschäftsführuug« der Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen. Unter jenen sind nur Vorschriften über den Inhalt der Verwaltungsbefugnisse und über die Art der Verwaltung zu verstehen, unter letzteren rein formelle Bestimmungen über die Geschäftsführung und die Geschäftsverbindung zwischen den einzelnen Organen.

3. Mag auch eine Festsetzungsverfügung unter der Voraussetzung, dass *vor* dem Zeitpunkte der Zustellung derselben der davon Betroffene der ihm gemachten Auflage nachgekommen ist, ihre Wirksamkeit verlieren, weil der Zweck der Androhung erreicht ist und die Festsetzungsverfügung erst mit ihrer Zustellung in Kraft tritt, so kann doch unter Umständen die Festsetzung aufrecht erhalten werden *müssen*, z. B. wenn sich aus dem Gebahren des Betroffenen ergibt, dass er der Behörde gegenüber gegen besseres Wissen gehandelt, die Verzögerung verschuldet und nichts gethan hat, um die letztere etwa durch Nachsuchen um eine Nachfrist zu rechtfertigen. Es gibt solche Handlungen, welche einen »grundsätzlichen Widerspruch« gegen die Anordnungen der Behörde und gegen das Gesetz bekunden, und diese sind nicht geeignet, eine einmal ausgesprochene Festsetzung zu beseitigen.

b) 16. December 1882 I. Sen. (Entsch. Bd. IX. S. 107, *Parey* a. a. O. S. 175, Nr. 7).

1. Die Staatsbehörden und die geistlichen Obern haben das Recht, über die stiftungsmässige Verwendung des Vermögens der Kirchengemeinden zu wachen. (A. L.-R. II. 11. §§. 161, 162, 168, Art. 27 des Gesetzes vom 3. Juni 1876, G.-S. S. 125), ebenso in Baden, Bayern u. s. w., *Geigel*, franz. St.-K.-R. 123, ital. St.-K.-R. 57.

2) Wenn jemand in seinem Testamente bestimmt: »Die Kirche erbt zur Wohnung für den Prediger mein Wohnhaus«, so hat damit das Haus zum *Pfarrhause* gewidmet werden sollen. Der Erlös für das Haus im Falle eines Verkaufes fliesst deshalb in das *Pfarrvermögen*, und die Zinsen müssen dazu dienen, das Wohnbedürfniss des Pfarrers zu befriedigen. (*Geigel*, franz. St.-K.-R. 131).

c) 21. März 1883 I. Sen. (Entsch. Bd. IX. S. 118, *Parey* a. a. O. S. 175, Nr. 9).

1. Die geistlichen Obern haben das Recht, Processe für Kirchen durch die von ihnen bestellten Bevollmächtigten im Falle der Weigerung der zur Vertretung der Kirchengemeinden gesetzlich berufenen Organe führen zu lassen (A. L.-R. II. 11. §. 659, 660). *Geigel*, fr. St.-K.-R. 92.

2. Durch das Wort »wirkliche« im §. 659 a. a. O. kann das Gesetz unmöglich die Rechtsverbindlichkeit der Bevollmächtigung durch die Aufsichtsbehörde für die Kirchengemeinde von der Bedingung abhängig machen wollen, dass die ausgeführten Rechte demnächst im Processe rechtskräftig durch Endurtheil als bestehende, begründete und in diesem Sinne »wirkliche« anerkannt werden. Ebensowenig ist das Wort »wirkliche« gleichbedeutend mit klar und unzweifelhaft.

3. Durch die Worte »wirkliche Rechte« hat im Gesetz nichts weiter gesagt werden sollen, als die Geltendmachung von Ansprüchen aus bestehenden Rechtsverhältnissen, die als *erworbene Rechte* zum Gegenstand des Civilprocesses gemacht werden können, im Gegensatze zu Rechtshandlungen und Geschäften *zum Zwecke der Erwerbung* von vermögensrechtlichen Vortheilen und Rechten.

4. Die Controlle über das, in dieser Beziehung zu übende freie Ermessen der geistlichen Obern kann nur im Aufsichts- und Beschwerdewege, nicht aber im Verwaltungsstreitverfahren (unten z) geübt werden.

5. Mit den Worten in §. 660 J. 11. Theil II. A. L.-R.'s: »die durch die ungegründete Weigerung — ersetzen« ist nur ein Regressanspruch der Gemeinde an »Vorsteher, Patron und Kirchenkollegia« geregelt, der zur Voraussetzung hat, dass zunächst der Gemeinde die Kosten der Processführung zur Last fallen, so weit sie ihr nicht etwa im Falle des Obsiegens vom Gegner zu erstatten sind.

6. Das Zwangsverfahren gegen die Kirchengemeinden, um dieselben zur Bestreitung der aus solcher Processführung erwachsenden Ausgaben anzuhalten, ist gerechtfertigt. (Art. 27 Abs. 2 und 3 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 — G.-S. S. 125 —; Art. 1 Nr. 7 und Art. 3 Nr. 4 der V. v. 9. September 1876 — G.-S. S. 395; vergl. auch §§. 52 und 53 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 — G.-S. S. 241 —, Art. 1 Nr. 3 der V. vom 27. September 1875, — G.-S. S. 571 —). *Geigel*, franz. St.-K.-R. 92, 123 u. 180.

d) 28. April 1886, I. Sen., XIII S. 222. Nur zufolge *örtlicher* Uebung (vergl. unten Buchst. v), nicht aber *allgemein* waren im Fürstenthum *Erfurt* die *staats*steuerfreien Grundstücke der *geistlichen Korporationen*, *Kirchen* und milden Stiftungen auch von der *Kommunal*steuer frei.

»Die nur für das *Pfarr*vermögen gegebene Bestimmung (A. L.-R. II »Tit. 11 §. 775), wornach dieses regelmässig von den Abgaben an die Guts»herrschaft oder Stadtkämmerei frei sei, bestätigt als Ausnahme die Regel, »dass (V.-G.-H. 9. Mai 1879, E. V S. 126) die sonstigen Kirchengüter (hier der »*Dom* zu Erfurt) nur zufolge *besonderen* Gesetze abgabenfrei sind. (A. L.-R. »II Tit. 11 §. 166). §. 4 des Grundsteuer-G. 21. Mai 1861 spricht lediglich die »Freiheit derjenigen *Kirchen*-Grundstücke von der Staatssteuer aus, welche »*bisher* befreit waren. Wenn die Allerh. Kabinetsordre 8. Juni 1834 von der »(Nicht-) Heranziehung derjenigen Grundstücke zu den *Kommunal*steuern »handelt, welchen wegen ihrer »*Besteuerung* zu öffentlichen und *gemein*»*nützigen* Zwecken« die Befreiung von der Staatssteuer zusteht, so können »unter diesen Grundstücken nicht auch verpachtete, sondern nur solche ver»standen werden, welche diesen Zwecken *unmittelbar* dienen« (Ges. 24. Febr. 1850 §. 2, Städteordn. 30. Mai 1853 §. 4 Abs. 7, *Land*gemeindeordn. für Westfalen 19. März 1856 §. 64, V.-G.-H. 9. Dec. 1876, E. I S. 87).

e) 22. April 1887, II. Sen., XV S. 79. »*Den Kirchenkassen-Rendanten* (Arch. f. K.-R. **61** S. 320 u. Rev.-Instr. zur Kirchen-»gemeinde- u. Synodalordn. 25. Januar 1882) *steht hinsichtlich ihres Diensteinkommens* (Städteordn. 30. Mai 1853 §. 4) *die Befreiung von Gemeindeabgaben zufolge Gde.-Ordn. v. 11. März 1850 zu.*«

»Die pommersche Kirchenordnung von 1563 (S. 135) lässt *alle* Personen »des *geistlichen* Regiments, Pfarrherrn, Prediger, Schulmeister, Organisten, »Küster von aller *bürgerlichen* Last und Beschwerung *frei*.« (Entsch. des »preuss. Obertrib. **25** S. 202). . . . . Dieselbe kannte allerdings nicht das be-»soldete Amt eines Rendanten; Gemeindemitglieder sollten (als Diakone) auf ein »Jahr gewählt werden und den Posten als ein *Ehren*amt verwalten . . . . Des-»halb aber, weil die K.-O. *bestimmte* Kirchendiener benannt, ist der Kreis »denselben *nicht* als abgeschlossen anzusehen . . . . Die *weltlichen* Kirchen-»diener (A. L.-R. II 11 §. 550 u. 772) nehmen (Min.-Rescr. 9. April 1842) an »den Rechten der Geistlichen hinsichtlich der Immunität nur dann Theil, wenn »sie ihnen durch eine noch in Geltung stehende *Kirchenordnung*, wie in der »Provinz Pommern, hinsichtlich der Vorrechte ausdrücklich gleichgestellt sind.«

f) 6. Febr. 1886, I. Sen., XIII S. 188. Vor Erlass des Land-R. (II Tit. 7 §. 18, Tit. 11 §, 775) den Pfarrern (Entsch. d. V.-G.-H. II 162) oder der *Kirche* gewidmete Grundstück *können*, namentlich wenn vom Gutsherrn geschenkt, zum *Gut*sbezirke gehören.

Vorliegenden Falls »dagegen beweist für die Zugehörigkeit zum *Gemeinde*-»bezirke der Umstand, dass die Kirchenländereien schon 1844 gleich den *bäuer-*»*lichen* Höfen als zur Feldmark gehörig behandelt und früher mit solchen in »der Feld- und Hütungs*gemeinschaft* bewirthschaftet worden sind.«

g) 19. Nov. 1887, I. S., XV S. 275. »In *Schlesien* be-»standen bereits vor dem Reglement v. 3. Nov. 1765 *kath.* Schulen, »welche aus *kirchlichen* Mitteln erhalten wurden und bei denen die »Baupflicht den *kirchlichen* Interessenten oblag. Die Reglements von »1765 nnd 1801 berühren diese »kath. Pfarrschulen« nur insoweit, »dass, wenn die *kirchlichen* Bezüge des Lehrers nicht ausreichen »oder die Anstellung eines Adjuvanten nöthig wird, der Mehrbedarf »von den *Schul*unterhaltungspflichtigen, den Gemeinden und den Do-»miniis, zu bewirken ist. Das Ges. 21. Juli 1846 (vgl. unten m ff.) »hat endlich auch die *kirchlichen* Interessenten von der Verpflichtung »zu Erweiterungsbauten, welche durch das *Schul*interesse geboten »sind, entbunden und diese Verpflichtung denjenigen auferlegt, wel-»chen in Ermanglung eines *kath.* Pfarrschulhauses der Bau und die »Unterhaltung einer *gemeinen* Schule obliegen würde (Obertrib. 29. »Juni 1868). Für derartige Erweiterungen ist demnach jetzt §. 18 »des Reglements 3. Nov. 1765 massgebend, wornach die gemeinen »Schulen von den Gemeinden mit »Konkurrenz der Herrschaft« »nicht nur zu erbauen, sondern auch mit allem nöthigen Schulge-»räthe von Tischen, Bänken, Tafeln u. s. w. zu versehen sind.«

h) 12. Febr. 1887, I. S., XIV S. 213. Auf die *evang.* Schulen Schlesiens findet *nicht* das kath. Schulreglement vom 18. Mai 1801, sondern § 29 ff. Tit. 12 Th. II A. L.-R. Anwendung (vgl. unten k).

i) 13. Oct. 1886, I. S., XIV 215. Das *Getreide*-Deputat für die Lehrer an den *kath.* Volksschulen in Schlesien ist von den *Acker*besitzern innerhalb des Guts- oder des Gemeindebezirks aufzubringen.

k) 27. Febr. 1886, I. S., XIII S. 254. »Die Schulreglements »vom 3. Nov. 1765 und 18. Mai 1801 (§. 19) für *Schlesien* und »Glatz machen die Beitragspflicht der Dominien nicht davon ab»hängig, dass ihr Besitzer im Verhältniss zu einer Schule als *Guts*»herr anzusehen sei; die Verpflichtung zur Unterhaltung der Lehrer »ist (§. 19) den zur Schule geschlagenen Gemeinden und *Herr*»*schaften* auferlegt. Die Unterhaltung der Lehrer an den schlesischen »*kath.* Volksschulen regeln *nicht* §. 29 ff. Tit. 12 Th. II A. L.-R. »(Entsch. d. V.-G.-H. I S. 205, III. S. 143 u. IV S. 186), sondern »die Reglements von 1765 u. 1801 . . . Letztere kennen keine Schul»*gemeinde* mit selbständiger juristischer Persönlichkeit. Die zu einer »Schule geschlagenen Gemeinden und Herrschaften werden also *nicht* »durch den Schulvorstand vertreten.«

l) 21. April 1886, I. S., XIII S. 279. Mitbeitragspflichtig für die *kath.* Schulbauten (3. Nov. 1765 §. 13) sind nicht nur die Gutsherrschaft des *Schulortes*, sondern (Entsch. I S. 209 u. IV S. 190) die sämmtlichen zur Schule geschlagenen Dominien, ohne Rücksicht darauf, ob die Domanialbesitzer im Schulbezirke *wohnen* oder nicht. Die Beiträge setzt in Ermanglung von Verträgen oder Gewohnheiten die *Regierung* fest (Entsch. III S. 148, X S. 138, XI S. 170, XII S. 229, XV S. 273).

m) 20. Febr. 1886, I. S., XIII S. 262. »Die V.-O. 2. Mai 1811 »(vergl. unten Buchst. s) bestimmt in §. 1. die *Trennung* der »*Küstereien* bei den *Tochter*kirchen von den an der *Mutter*»kirche, in §. 2 die Uebertragung aller *Küster*dienste bei den Tochter»kirchen und den zu diesen eingepfarrten Dörfern an die Schullehrer »der Dörfer, worin die Tochterkirchen befindlich sind, und in §. 4, »dass nach ausgeführter Trennung die Schullehrer- und Küster»*wohnung* bei der Tochterkirche durch verhältnissmässige Beiträge »aller zu derselben *eingepfarrten* Dörfer gemeinschaftlich zu unter»halten sind. Hiedurch wurden die bisherigen Schulgebäude nicht »in *Kirchen*gebäude umgewandelt, nicht den kirchlichen Interes»senten übereignet. Nun wurde der *Gemeinde* des Schulortes inso»fern ein Vortheil zugewandt, als die zur Tochterkirche eingepfarrten »Dörfer die Wohnung des Schullehrers und *Küsters* mit zu unter-

»halten haben. Die nur im *Schul*interesse erlassene Verordnung ist »den *kirchlichen* Interessen gegenüber strictissime zu interpretiren. »Unter »Wohnung« sind daher nur die *Wohn*räume zu verstehen »und, insoweit diese von der Gemeinde des Schulorts zu unterhalten »waren, haben die eingepfarrten Dörfer sich nach der Separation »daran zu betheiligen. Hinsichtlich der Unterrichtsräume und der »*Wirthschaftsräume* des Lehrers ändert die V.-O. nichts. (Ebenso »12. März 1887, I. S., XIV S. 236). Das Gesetz 21. Juli **1846** »(vgl. oben g, unten n u. folg.) findet *nur* Anwendung auf Schul- »und Küsterhäuser, welche in Gemässheit des §. 37 Tit. 12 Th. II »A. L.-R. als *kirchliche* Gebäude von den *kirchlichen* Interessenten »(vgl. XIV S. 270, unten Buchst. o) in ihrem *ganzen* Bestande, also »auch hinsichtlich der nur Unterrichtszwecken dienenden Räumen zu »unterhalten sind.« (Entsch. d. Obertrib. **45** S. 345 u. **48** S. 321).

n) 30. Dec. 1885, I. S., XIII S. 266. »Es handelt sich um »den Bau eines Schul- und *Küster*hauses, dessen Kosten nach dem »Ges. 21. Juli 1846 (vgl. oben Buchst. m) von der *Kirche* bezw. dem »Patron und der Eingepfarrten (der Kirchengemeinde) und von denen »zu tragen sind, welchen in Ermanglung eines Küsterhauses die Un- »terhaltung einer gemeinen *Schule* obliegen würde. Diese Rechts- »subjekte sind die »*Betheiligten*« im Sinne des §. 47 des Zuständig- »keitsgesetzes 1. Aug. 1883 und können gegen einander auf Fest- »stellung ihrer Verpflichtungen im Wege der Klage vorgehen. Die »vorliegende Klage ist von der *kath.* Kirche (Kirchengde., *Striethorst's* »Arch. **44** S. 184) angestrengt. Der Streit dreht sich um die Frage, »ob denjenigen *Utensilien*, welche zur Ausstattung eines Schulzwecken »gewidmeten Gebäudes für den *Unterricht* nothwendig, als ein Zube- »hör des *Gebäudes* zu erachten und ob dieselben in Folge dessen »von Demjenigen zu beschaffen sind, welchem die bauliche Her- »stellung der Schulräume obliegt. Der Gerichtshof hat diese Frage »Entsch. IV S. 183 (am 29. Juni 1878 und 16. Januar 1884) *ver- »neint*, weil die *Tische* und *Bänke* wohl zum Inventar der Schule, »nicht aber zu den Schulgebäuden und Schulmeisterwohnungen ge- »hörten. Die Verpflichtung des *Patrons*, antheilsweise und in sub- »sidio die Kosten des Baues und der Unterhaltung der Kirchen- und »*Pfarrgebäude* zu tragen, *erstreckt sich nicht auch auf die An- »schaffung und Unterhaltung der Kirchengeräthschaften — Kir- »chengefässe, Messgewänder* — (Obertribunal 17. August 1847 und »6. Febr. 1856, »Rechtsfälle« II S. 108 u. Entsch. **32** S. 128). Da »nun (§. 37 Tit. 12 Th. II. A. L.-R., vgl. oben Buchst. m), »wo das »Schulhaus zugleich die *Küster*wohnung ist, die Unterhaltung des-

»selben auf eben die Art, wie bei *Pfarr*bauten vorgeschrieben ist, »besorgt werden muss«, so lässt sich auch bei Schul- und Küster- »häusern die Baulast umso weniger auf *Geräths*chaften ausdehnen, »als §. 786 Tit. 11 Th. II A. L.-R. als innere Pertinenzstücke der »Pfarrgebäude Thüren, Fenster, Oefen und Schlösser benennt. (Ober- »tribunal 27. Febr. 1874, Oberlandesgericht Breslau 22. Sept. 1881). »Das Erk. des Obertribunals 12. März 1858 (Entsch. **38** S. 273) ver- »urtheilt den Patron zur Unterhaltung einer *Orgel*, weil sie ohne »seinen Widerspruch zum Zubehör der Kirche gemacht worden. Die »Entscheidung 5. Febr. 1861 (*Striethorst's* Arch. **39** S. 351) folgt »hinsichtlich der *Glocken* und *Uhren* dem Grundsatze, dass zu »den Bestandtheilen einer Kirche alle diejenigen Gegenstände ge- »rechnet werden müssten, welche wesentlich eine *gottesdienstliche* »Bestimmung haben und deshalb mit dem Kirchengebäude in Ver- »bindung gebracht sind. Die Entscheidung 9. Nov. 1863 (*Striethorst* »**52** S. 87) nimmt auf Grund des §. 79 Tit. 2 Th. 1 A. L.-R. an, »dass *Hausrath* und *Geräthschaften* unter bestimmten Voraussetz- »ungen Pertinenzstücke eines Hauses sein könnten, und kommt ledig- »lich in Rücksicht der *besonderen* Verhältnisse des vorliegenden Falles »zu dem Ergebnisse, dass sich die *Bänke* in baulicher Beziehung als »ein Bestandtheil des *Schulgebäudes* selbst darstellen. Das Urtheil »8. Nov. 1864 (Entsch. **54** S. 344), welches den Kirchthurm (vgl. »Arch. f. K.-R. **60** S. 300), die Thurmuhr und Altäre zum Gegen- »stande hat, rechnet alle diese Herstellungen deshalb zu den Be- »standtheilen des Kirchengebäudes, weil bei dem Begriffe eines sol- »chen nicht nur die Umfassungsmauern und das Dach, sondern auch »solche innere und äussere Einrichtungen in Betracht kommen, welche »dem Zwecke des Gebäudes, der Ausübung des *Gottes*dienstes, ent- »sprechen und zu diesem Behufe mit dem Kirchengebäude selbst in »dauernder Verbindung stehen. Das Erk. 30. Nov. 1860 (Entsch. **45** »S. 296) führt nun aus, dass, wenn schon der Pfarrer, so doch keinen- »falls der Patron die *Deichlast* hinsichtlich der Pfarrländereien zu »tragen habe . . . Unzutreffend ist, wenn das Oberlandesgericht »Breslau (22. Sept. 1881) die Schulgebäude mit einer *Fabrik* ver- »gleicht, bei welcher nach §. 93 Tit. 2 Th. I A. L.-R. die zu deren »Betrieb bestimmten Geräthschaften als Pertinenzstücke gelten; denn »mit einer Fabrik liesse sich nur der *Schulsaal* in Parallele stellen, »das Schulgebäude nur mit dem, die Fabrik in sich schliessenden »Gebäude, dessen Pertinenz die Maschinen aber nicht sind. Die Schul- »utensilien stehen den in §. 77 a. a. O. aufgeführten Möbeln, dem »Hausrathe und den Geräthschaften gleich und gehören einfach aus

»dem Grunde *nicht* zu den in §. 46 a. a. O. erwähnten »Neben»sachen«, weil sich jedes Wohnhaus nach Hereinschaffung von Schul»tischen, Bänken und Tafeln als Unterrichtslokal benutzen lässt.«

o) 20. April 1887, I. S., XV S. 268. »Da die *pommerschen* »Kirchenordnungen (1535, 1563 und 1690, vgl. oben Buchst. e) über »die Unterhaltung der Schulhäuser, welche zugleich *Küster*wohnungen »sind, nichts bestimmen, so ist §. 37 Tit. 12 Th. II A. L.-R. (vgl. »unten *Buchst. r, t, u* und *v*) massgebend, wornach die Unterhaltung »in der Regel auf eben die Art, wie bei *Pfarr*bauten vorgeschrieben, »besorgt werden muss« (vgl. oben Buchst. n).

»Zur Unterhaltung sind hiernach im Falle der Unzulänglichkeit der »Patron und die Eingepfarrten verpflichtet. Wenn dieselben eine Ausnahme von »der Regel behaupten, so liegt ihnen der Beweis ob. Diesen Beweis haben »Kläger nicht erbracht. Die Unterhaltungspflicht ist stets strittig gewesen und »eine gleichmässige Uebung hat nie stattgefunden. Dass die kirchlichen In»teressenten nur aus Liberalität Beiträge geleistet, erhellt in keiner Weise . . »Nach §. 2 des Ges. 21. Juli 1846 (vgl. oben *g, m* und *n*) sind einzelne Theile »von *Gemeinden* oder Einwohnerklassen, welche innerhalb der Pfarrei, zu der »die Küsterei gehört, eine öffentl. Schule haben, von Beiträgen zu denjenigen »Bauten an dem Schul- und Küsterhause frei, welche allein durch das Bedürf»niss der *Schul*anstalt veranlasst werden. Nicht also Kirchenkasse, Patron und »Kirchengemeinde sollten frei sein, sondern die innerhalb des Bezirks der »*Kirchen*gemeinde gelegenen einzelnen *Gemeinden* u. s. w., welche eine »eigene öffentl. Schule haben. Die *Kirchen*gemeinde als solche kann irgend »welche Ansprüche für sich aus dem §. 2 weder der Schulaufsichtsbehörde, »noch auch den »Schulinteressenten« gegenüber geltend machen« (ebenso V.-G.-H. 27. Okt. 1886, I. S., XIV S. 254).

p) 12. Mai 1888, I. S., XVI S. 276. »Der Erweiterungsbau »des im Eigenthum (vgl. unten r und t) der Stadt- und der Kirchen»gemeinde stehenden Schul- und Küsterhauses ist 1882 von der »Stadt lediglich im Interesse der *Schule* ausgeführt worden. Auf »denselben findet daher nicht §. 37 Tit. 12 Th. II A. L.-R., son»dern das Ges. 21. Juli 1846 (vgl. oben g und m) Anwendung. Nach »§. 3. des letzteren haben die Kosten für derartige Bauten lediglich »die *Schul*interessenten zu tragen. Für die Schul- und die *kirch»lichen* Interessenten wäre der Bau nur dann gemeinschaftlich, wenn »*vor* Beginn des Erweiterungsbaues die Nothwendigkeit der Neube»dachung von den Interessenten anerkannt, ev. von den Behörden »festgestellt worden wäre, der Bau also nicht nur die Schaffung »neuer Schulräume, sondern auch die Erneuerung des Daches zum »Zwecke gehabt hätte.«

q) 27. Juni 1888, I. S., XVI S. 269. »Nach §. 1. des Ges. »21. Juli 1846 (vgl. oben g und m) müssen die Pfarrbaupflichtigen

»das vereinigte Küster- und Schulhaus durch Reparatur- wie durch »Neubau in seinem *bisherigen*, wie in dem, durch das *jeweilige* Be»dürfniss erforderten Zustande erhalten, letzteres jedoch mit der im »§. 3 bestimmten Ausnahme, dass, — sobald dessen Erweiterung »über den bei Erlass des Gesetzes vorhandenen Umfang durch das »*Schul*bedürfniss erforderlich wird —, die *Schulbaupflichtigen* (vgl. »XIV S. 262) diese Erweiterung, — mag sie in einem bes. Gebäude »bestehen oder mit dem alten Hause in Verbindung gebracht wer»den —, sowohl neu herzustellen, als auch künftig (allein oder ver»hältnissmässig) zu unterhalten haben. Die Verpflichtung des *Kir»chen*verbandes erstreckt sich somit auf *Erweiterungs*bauten, welche »*nicht* durch das Bedürfniss der *Schule* erforderlich werden, ferner »auf den gänzlichen oder theilweisen Neubau des alten Küster- und »Schulhauses auch dann, wenn ein solcher Neubau zwar durch das »Bedürfniss der Schule erforderlich geworden, wenn er aber nicht »die *Erweiterung*, sondern nur eine *Wiederherstellung* der vorhan»denen und bisher für die Schule benutzten Räume in deren früherem »Flächenumfange bezweckt (Obertrib. 5. April 1872 u. 15. Mai 1874, »*Striethorst's* Arch. 85 S. 85, Entsch. 72 S. 158, Reichsger. 27. Oct. »1884) . . . Da der Anbau, mag er auch einen erhöhten Dachstuhl »besitzen, nur von der *Küster*wohnung aus zugänglich und von »dieser nur durch eine gewöhnliche Innenwand geschieden ist, da »derselbe ferner die durch den Abbruch zerstörte Schulstube theils »ersetzt und *nur theilweise erweitert* hat, so ist die Schulgemeinde »nicht verpflichtet, den Anbau auf ihre *alleinige* Kosten zu unter»halten, dagegen verbunden, zu allen Reparaturen, welche an dem »gesammten Küster- und Schulhause in seinem *erweiterten* Umfange, »somit auch am Anbaue, nöthig werden, in demjenigen Verhältnisse »beizutragen, in welchem zu dem gesammten Schul- und Küster»hause der eigentliche »*Erweiterungsbau*« steht.«

r) 26. März 1887, I. S., XIV S. 262. »§. 37 Tit. 12 Th. II »A. L.-R. (vgl. oben Buchst. o) macht die Verpflichtung der *kirch»*lichen Interessenten zur Unterhaltung eines Schulhauses, welches »zugleich die Küsterwohnung enthält, nicht von dem Umstande ab»hängig, dass der *Kirche* das *Eigenthum* (oben *p*) des Hauses zu»steht . . . Die Kirchengemeinde kann daher die Erfüllung ihrer »Baupflicht *nicht* davon abhängig machen, dass vorher der Besitz»titel des fraglichen Gebäudes für die *Kirche* berichtigt wird. Das »Reichsgericht hat 27. Oct. 1884 den Umstand, dass ein Gebäude »*Eigenthum* der *Schul*gemeinde ist, für unerheblich erachtet . . . . »Um die Ausführung nothwendiger kirchlicher Bauten durch den

»Streit über die Baupflicht nicht zu verzögern, setzt die *Regierung* »(§. 707 Tit. 11 Th. II A. L.-R., V.-O. 27. Juni 1875 §. 3) fest, wie es »*inzwischen* mit dem Bau gehalten werden solle, was also jeder ein»zelne der Interessenten zu leisten habe . . . Erachtete (S. 264) die »Regierung das *Kirchenvermögen* für nicht verpflichtet zur Be»streitung der Baukosten, so konnte die Kirchen*gemeinde* (Arch. für »K.-R. 60 S. 301) diese Frage (Obertrib. 24. Sept. 1856) der *richter»lichen* Entscheidung unterbreiten. (S. 265) In Schulbausachen, »welche nicht zugleich die *Küsterei* betreffen, übertrug §. 135 X »Nr. 3 der *Kreis*ordnung 13. Dec. 1872 die bisher den Regierungen »zugestandene interimistische Entscheidung den *Kreis*ausschüssen. »§. 78 des Zuständigkeitsgesetzes 26. Juli 1876 übertrug — unter »Vorbehalt des ordentl. Rechtswegs — die interimistische Ent»scheidung auch in den Fällen, wenn die Schule mit der *Küsterei* »verbunden, den *Verwaltungsgerichten* (Entsch. II S. 218 und IV »S. 198). Art. 23 Nr. 2 des Ges. 3. Juni 1876 hat für die Re»gierungen keine neue Zuständigkeit begründet. §. 47 u. 49 des »Gesetzes 1. Aug. 1883 haben diese Materie anderweit geregelt. Der »ordentl. Rechtsweg ist *weggefallen*. Ueber die strittige Baupflicht »hat zunächst die *Schul*aufsichtsbehörde zu befinden, gegen deren »Beschluss findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. »Durch die Worte »auf Gemeinden, Gutsbezirke, Schulverbände und »Dritte statt derselben oder neben denselben Verpflichtete« (§. 47 »Abs. 1) ist zum Ausdrucke gelangt, dass der *Schulaufsichtsbehörde* »die *Untervertheilung* der Baukosten in den einzelnen Gemeinden »und sonstigen kommunalen Verbänden *nicht* zustehen soll (vergl. »Entsch. XIII S. 264) . . . Die Bestimmung der Baubeiträge des »Kirchenvermögens und des Patrons (Kirchengemeinde- und Synodal»ordnung 10. Sept. 1873 §. 31 Nr. 6) ist (S. 268) eben *keine* »Unter»vertheilung in der Kirchengemeinde«, gebührt vielmehr, falls es sich »um die Erfüllung der *kirchlichen* Baupflicht handelt, im Streitfalle »den *Staats*behörden und unterliegt bei Schulen, mit welcher die »Küsterei verbunden ist, der Beschlussfassung der Schulaufsichts»behörde.« (Ges. 1. Aug. 1883 §. 47 u. 49, ebenso V.-G.-H. 27. Oct. 1886, I. S., XIV S, 258, vgl. Arch. f. K.-R. 57 S. 126 Ziff. 19, 20 und 24, S. 129 Ziff. 31).

s) 12. März 1887, I. S., XIV S. 236. »*Während* der Herrschaft »des A. L.-R. konnte sich eine *Observanz* (vgl. unt. t und v) abweichend »von §. 36 Tit. 12 Theil II (wornach der *Gutsherr* die auf dem Gute »gewachsenen oder gewonnenen *Materialien* zu *Schul*bauten abzugeben »hat) *nicht* bilden. (Obertrib. 11. Nov. 1872. — Der Bezirksaus-

»schuss hat die Freilassung der Gutsherrschaft von Beiträgen für »die an den Wohnräumen des Lehrers und Küsters nöthigen Repa»raturen bestätigt, da durch die Vereinigung der Schulstelle mit der »Küsterei das bisherige Schulhaus, soweit es sich um die Wohnung »des Lehrers und Küsters handelt, in ein *Küster*haus umgewandelt »worden sei und demgemäss §. 36 keine Anwendung zu finden habe. »(§. 4 der Verordn. 2. Mai 1811 (vgl. oben Buchst. m) regelt aber »für den Fall der Separation anderweit lediglich und *allein* das Bei»tragsverhältniss aller Gemeinden in filia und in matre. So wenig »aber das bisherige Beitragsverhältniss des Patrons der filia zu den »Küsterbauten der mater berührt wird (Obertrib. **45** S. 345, **48** S. 321, »Arch. f. K.-R. **57** S. 125 Ziff. 16 und **60** S. 301), so wenig kann »hiedurch die dem Gutsherrn im Filialkirchdorf nach §. 36 Tit. 12 »Th. II A. L.-R. obliegende Pflicht für aufgehoben erachtet werden, »da die ursprüngliche Bestimmung des *Hauses* als Schulhaus da»durch, dass der bisherige Schullehrer zugleich *Küster* wurde, sich »*nicht* geändert hat.«

t) 29. Januar 1887, I. S., XIV S. 240. »Weder über das »Eigenthum der Kirche, noch das der *Küsterei* kann die *Regierung* »verfügen; das steht allein den gesetzlichen Vertretern dieser In»stitute zu. Der *Vorbehalt* in der Genehmigungsverfügung konnte »daher niemals die Eigenthumsverhältnisse endgültig regeln. Auch »irrt (S. 241) der Vorderrichter, wenn er die Bildung von *Obser»vanzen* (vgl. Buchst. s. und v) gegen die Festsetzung bestätigter »Rezesse für unzulässig erachtet. Bei einer *Küster*schule liegt die »Baupflicht (*neumärkische* Kostenordn. 1540, *Brandenb.* Kirchenordn. »1575, §. 37 Tit. 12 Th. II A. L.-R.) den *kirchlichen* Interessenten »ob, ohne Unterschied, ob die Bauten im Interesse der Küsterei oder »der Schule nothwendig sind. Selbst wenn dargethan wäre, dass »die alte Landdotation dem Küster und Lehrer früher *allein* wegen »des *Schul*amtes zu Theil geworden, so würde dies unerheblich »sein.«

u) 5. Januar 1887, I. S., XIV S. 243. Die auf Autonomie beruhenden Satzungen des geschriebenen oder ungeschriebenen *Lokalrechtes* sind als »Herkommen« (vgl. r, s, t und w) anzusehen und auch dann durch §. 6 des Ges. 21. Juli 1846 *beseitigt*, wenn sie mit A. L.-R. Th. II Tit. 11 §. 711 und 790 sich nicht in Uebereinstimmung befinden.

v) 30. Juni 1886, I. S., XIII S. 248.

»Die Worte des Art. 5 des Regulativs für die *Neuvorpommerschen* »(vgl. XVI S. 255) Landschulen vom 29. August 1831. »Die Lehrerbesoldung

»»bringen *sämmtliche* Familienvorstände nach dem Klassensteuerfusse auf, un-»»gehindert jedoch, dies nach anderem Massstabe zu thun, wenn sie sich »»darüber einverstehen«, sind nicht dahin zu deuten, dass die Interessenten »einen Massstab wählen mussten, welcher *alle* Hausvorstände traf; sie konnten »auch einen Theil der Pflichtigen *frei*lassen. Zufolge der von der Regierung »bestätigten Vereinbarung vom 26. Sept. 1835, welche den Familienvorständen »je nach der Klasse, zu welcher sie gehören, nicht Quoten, sondern bestimmte »Beiträge für den I. Lehrer auferlegt, ist der *Pfarrer* in *keine* dieser Klassen »eingereiht und daher schulverfassungsmässig *frei*gelassen« (vgl. oben d und e).

»Die Besoldung des II. Lehrers soll nach dem von der Re»gierung bestätigten Beschlusse vom 7. April 1870 »auf sämmtliche »Familienhäupter der Schulgemeinde nach der Klassen- und Ein»kommensteuer« vertheilt werden. Hiermit ist *nicht* eine *Sonder*»bestimmung geschaffen, sondern der *gemein*rechtliche Vertheilungs»massstab des Regulativs von 1831 in Kraft gesetzt worden. Der »Beschluss kann daher nur dahin gedeutet werden, dass *alle* Per»sonen, welche nach diesem Regulativ beitragspflichtig sind, auch »die Besoldung für den II. Lehrer aufbringen sollen. Wenn die In»teressenten zur Zeit der Fassung des Beschlusses geglaubt hatten, »der *Pfarrer* gehöre *nicht* zu den beitragspflichtigen Familienvor»ständen, so ist dies unerheblich . . . *Eine auf Irrthum be»ruhende Ueberzeugung begründet kein Gewohnheits»recht* (ebenso XIII S. 283, 21. April 1886, Buchst. s, t und u). »Wenn der Pfarrer demnächst bis 1883 nicht veranlagt worden ist, »so stellt sich dies (Arch. für K.-R. 57 S. 123 Ziff. 8) nicht als »Uebung eines Gewohnheitsrechtes, sondern als die Befolgung eines »*irrthümlich* als bestehend angenommenen Gesetzes dar. Es ist nicht »ausgeschlossen, dass ein bei Beginn der Uebung bestehender fakti»scher *Irrthum* in seiner Wirkung abgeschwächt und selbst beseitigt »wird durch eine langjährige, *Generationen* umfassende Uebung. Zu »einer solchen Annahme ist der vorliegende kurze Zeitraum nicht »geeignet.«

w) 12. Mai 1888, I. S., XVI S. 281. »Das *hannov.* Gesetz »14. Oct. 1848 legt den *Kirchen-* und Schulvorständen die weit»gehendsten Befugnisse bei.«

»Nach §. 19[6] ist die Zustimmung der vorgesetzten Behörde nothwendig, »»wenn von den Gemeindemitgliedern eine nicht schon *feststehende* Leistung »»gefordert oder der *Beitragsfuss* geändert werden soll.« Der erste Satz be»zieht sich lediglich auf eine Neubelastung des Verbandes . . . . Infolge des »zweiten Satzes war der Schulvorstand berechtigt, den *Höfefuss* aufzuheben »und die Vertheilung nach dem *Staats*steuerfusse zu beschliessen, selbst wenn »es sich dabei um Abänderung des Steuerfusses für *dinglich* Verpflichtete han»delt. Die Frage, welcher Zeitraum (vgl. S. 379) zur Begründung eines *Ge»wohnheitsrechts* nothwendig ist, hängt von dem, durch die Einzelheiten des

»konkreten Falls bestimmten *richterlichen* Ermessen ab (Entsch. V S. 159, »VII S. 146, 158). Wenn der Vorderrichter hier die *gleichmässige* Uebung »der behaupteten Gewohnheit in einer grossen Mehrzahl von Fällen, welche »den Zeitraum von 25 Jahren und mehr umfassen, feststellt, so kann ihm »darin nur beigetreten werden, dass dies zum Erweise desselben völlig hin»reicht . . . Auf den Umstand, dass *kath.* Besitzer zu den Schullasten heran»gezogen werden, hat der Vorderrichter mit Recht ein vorzügliches Gewicht »gelegt. Nach hannov. R. können *Katholiken* nicht Mitglieder eines *evang.*»luth. Schulverbandes sein und zu den persönlichen Kosten des letztern nicht »herangezogen werden. Sind sie unter der Herrschaft dieser Gesetzesauslegung »herangezogen worden, so kann dies nur auf Grund der Rechtsüberzeugung ge»schehen sein, dass die Schulsteuern in S. *dinglich* auf keinen Grundstücken »des Schulbezirks lasteten.«

x) 7. Sept. 1887, I. S., XV S. 241—259. »§. 45 des hannov. »Ges. 30. Sept. 1842 gestattet nicht die *Juden*, welche keine schul»pflichtigen Kinder haben, zu den Kosten der *christlichen* Ortsschule »heranzuziehen. §. 18 der Bekanntmachung 19. Jan. 1844 bestimmt: »›Bestehen an dem Orte Schulen verschiedener *christlicher* Bekennt»›nisse, so können die *jüdischen* Eltern die Schule wählen, in wel»›cher die Kinder erzogen werden sollen.‹ Eine Bestimmung für die »Juden, welche die Wahl verweigern, fehlt jedoch.«

y) 5. Febr. 1887, I. S., XIV S. 216—259. Zufolge hannov. Ges. 26. Mai 1845 §. 3 befreit vom Volksschulgelde nicht nur der Besuch öffentlicher, sondern auch *privater* höherer Unterrichtsanstalten.

z) 27. März 1886, I. S., XIII S. 235. »Nach Zusatz 212 §. 1 »des *ostpreuss.* Prov.-R. vom 6. März 1802 gebührt den *Wittwen* »(vgl. Arch. f. K.-R. 60 S. 302) prot. *Prediger*, wo Wittwenhaus, »-Garten und -Hufen vorhanden sind, der Genuss derselben, ferner »überdies (§§. 6 und 7) »ein besonderer Wittwengehalt«, in der »Regel 100 fl. Die Ausfolgung dieses Gehaltes ist demnach eine »gesetzliche Leistung (Art. 27 des Ges. 3. Juni 1876) der *Pfarrge»meinde.* Wenn §. 8 eine Minderung dieses Betrags gestattet, so »gibt er damit allerdings den staatlichen und kirchlichen Aufsichts»behörden die Befugniss, der Gemeinde die Ausfolgung eines ge»ringeren Gehaltes zu gestatten. Allein die hierüber getroffene, »aus dem Staatshoheitsrechte herzuleitende Entscheidung unterliegt »(vgl. oben S. 436 u. d. V.-G.-H. X S. 138 u. XV S. 273) *nicht* »der Nachprüfung des O.-Verw.-Gerichts.«

aa) 3. Dec. 1887, I. S., XVI S. 389. Ein »*gewöhnliches*« *Leichenbegängniss* bedarf keiner polizeilichen Genehmigung (Verordnung 11. März 1850 §§. 9 und 10).

»Können Leichenbegängnisse dagegen, (bei welchen ein *Laie* als *Redner*

»fungirt, vgl. bayer. Kultusminist.-Bl. 1867 S. 126, Arch. für K.-R. 47 S. 351 »61 S. 318, luth. Landesconsist. Kgr. Sachsen 24. April 1883) nicht als *gewöhn-* »*liche* angesehen werden, so muss in jedem *einzelnen* Falle die polizeiliche »Genehmigung nachgesucht werden; dieselbe aber kann nicht *allgemein*, son- »dern (ortspolizeilich) nur dann versagt werden, wenn nach den bes. Verhält- »nissen des Falles eine Gefahr für die *öffentliche Sicherheit* und *Ordnung*, »von allgemeinen polizeilichen Gesichtspunkten aus zu befürchten ist. Zuwider- »handlungen unterliegen den im §. 17. vorgesehenen Strafen . . . Kläger er- »streckte seine Thätigkeit gerade auf *kirchliche* Begräbnissplätze d. i. solche, »welche im Eigenthume (vgl. Arch. f. K.-R. 57 S. 136 u. 137 und 60 S. 309) »einer vom Staate anerkannten Kirchengesellschaft stehen oder doch einer sol- »chen zur Handhabung des Begräbnisswesens nach Massgabe ihrer Ordnungen »überlassen sind. Insofern diese *Ordnungen* es ausschliessen, dass die Leitung »der Begräbnisse und namentlich religiöse Feierlichkeiten auf den Kirchhöfen »von anderen vollzogen werden, als den dazu berufenen Beamten der aner- »kannten Religionsgesellschaften, fehlt dem Kläger die *Befugniss*, im Wider- »spruche mit der für die Benützung dieser Begräbnissplätze bestehenden Regel »derartige Funktionen auf derselben auszuüben. Der polizeiliche Schutz der »äusseren kirchlichen Ordnung der anerkannten Religionsgesellschaften bildet »einen Theil (*nicht* der *Orts-*, sondern) der *Landes*polizei.« (V.-G.-H. 10. Dec. 1884, pr. M.-Bl. d. inn. Verw. 1885 S. 22, vgl. 1878 S. 125, V.-O. 27. Juni 1845 §. 3, Ges. 3. Juni 1876 Art. 23, vgl. Entsch. V S. 278, Verf.-Urk. Art. 12).

XLIII.

Die Bestreitung der Bedürfnisse der Kirchengemeinden am linken preuss. Rheinufer

richtet sich nach folgenden Gesetzen:

1. (Nr. 2561.) *Gesetz, betreffend die Verpflichtung zur Aufbringung der Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinden in den Landestheilen des linken Rheinufers.*

Vom 14. März 1845[1]).

Wir *Friedrich Wilhelm*, von Gottes Gnaden, König von Preussen, etc. etc. verordnen über die Verpflichtung zur Aufbringung der Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinden in den Landestheilen des linken Rheinufers auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Rheinprovinz und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

§. 1. Zuschüsse zu den Kosten für ordentliche (jährlich wiederkehrende), sowie für ausserordentliche kirchliche Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde, welche bei Verkündung dieses Gesetzes bereits auf dem Haushaltsetat der Civilgemeinde stehen, sind von dieser, nach Massgabe des Beschlusses, auf dem sie beruhen, auch künftig zu gewähren, sofern sie nicht durch veränderte Umstände entbehrlich werden. Ist ein Zuschuss auf mehrere Jahre vertheilt, so müssen auch die Beträge für die auf die Verkündung dieser Verordnung folgenden Jahre gewährt werden.

§. 2. Kosten für ordentliche kirchliche Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde, welche weder aus dem Kirchenvermögen, noch aus den nach §. 1. von der Civilgemeinde zu leistenden Zuschüssen bestritten werden können, sind von denjenigen Einwohnern und Grundbesitzern des Pfarrbezirks aufzubringen, welche zur Confession der betreffenden Pfarrgemeinde gehören.

§. 3. Kosten für ausserordentliche kirchliche Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde sind, sofern sie weder aus dem Kirchenvermögen, noch aus den nach §. 1. von der Civilgemeinde zu leistenden Zuschüssen bestritten werden können, von den Civilgemeinden in dem Masse herzugeben, als dieselbe, nach Abrechnung ihrer Kapital-

1) Das Gesetz vom 14. März 1845 ist zwar im Bd. 4. des Archiv (1859) S. 132 ff. abgedruckt und ebendaselbst auch von Prof. Dr. *Herm. Hüffer* ausführlich commentirt. Wir drucken es hier aber nochmals ab, weil Bd. 4. sich in den Händen vieler jetzigen Leser nicht befindet. Vgl. auch Archiv V, 144; VI, 488; VII, 306; X, 272; XI, 43; XII, 160; XIV, 138; XV, 15, 462; XVII, 379.

schulden, noch Gemeindevermögen besitzt. Die zu öffentlichen Gemeindezwecken bestimmten Grundstücke sind hierbei nicht zur Berechnung zu ziehen.

Diese Verpflichtung der Civilgemeinden tritt auch dann ein, wenn eine solche Verwendung des Gemeindevermögens erhöhte oder neue Umlagen in der Civilgemeinde nöthig machen sollte.

§. 4. In welcher Art die Mittel zur Erfüllung der im §. 3. vorgeschriebenen Verpflichtung der Civilgemeinde zu beschaffen sind, hat, auf den Vorschlag der Gemeinde, die Regierung festzusetzen. Die Beschaffung dieser Mittel ist in der Regel durch Verwendung entbehrlicher Geldbestände oder ausstehender Kapitalien, oder durch ausserordentliche Nutzungen des Gemeindevermögens oder durch Aufnahme eines aus demselben zu verzinsenden und zu amortisirenden Darlehens zu bewirken. Die Veräusserung von Gemeindegrundstücken kann ausnahmsweise gestattet werden, wenn sie von der Gemeinde beantragt wird und aus besonderen Gründen für angemessen zu erachten ist.

§. 5. Gehören zu einer Civilgemeinde Eingepfarrte verschiedener Confession, so soll, wenn die Civilgemeinde nach Vorschrift des §. 3. Beiträge zu einem ausserordentlichen kirchlichen Bedürfniss der einen Confession zu leisten hat, gleichzeitig für die Eingepfarrten der andern Confession ein nach dem Verhältniss der Seelenzahl zu berechnender Betrag festgestellt und wenn in der Folge für sie gleichfalls ein ausserordentliches kirchliches Bedürfniss (§. 3.) eintritt, zu dessen Befriedigung verwendet werden. Bis dies geschieht, bildet dieser Betrag eine auf dem Gemeindevermögen haftende unverzinsliche Schuld.

§. 6. Kann die Befriedigung eines ausserordentlichen kirchlichen Bedürfnisses weder ganz noch theilweise auf die in den §§. 3 bis 5. vorgeschriebene Art erfolgen, so sind die erforderlichen Mittel nach der Bestimmung des §. 2. aufzubringen.

§. 7. Alle allgemeinen und besonderen Vorschriften über die Verpflichtung, die Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinden in Ermangelung eines dazu ausreichenden Kirchenvermögens aufzubringen, werden, in soweit sie den vorstehenden Bedingungen zuwiderlaufen, hiermit ausser Kraft gesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben *Berlin*, den 14. März 1845.

(L. S.) *Friedrich Wilhelm.*

v. Rochow. Eichhorn. Graf v. Arnim. Flottwell.

2. (Nr. 8713.) *Gesetz, betreffend die Bestreitung der Kosten für die Bedürfnisse der Kirchengemeinden in den Landestheilen des linken Rheinufers.*

Vom 14. März 1880.

Wir *Wilhelm*, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für die Landestheile des linken Rheinufers, was folgt:

§. 1. Die bürgerlichen Gemeinden sind, soweit dieses Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, zur Aufbringung von Kosten für die Bedürfnisse der Kirchengemeinden, insbesondere zur Beschaffung und Unterhaltung der Pfarrhäuser, nicht ferner verpflichtet. Die bezüglichen, zur Zeit bestehenden Verpflichtungen der bürgerlichen Gemeinden gehen auf die Kirchengemeinden über.

Zuwendungen für die Bedürfnisse der Kirchengemeinden sind den bürgerlichen Gemeinden nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten gestattet.

Unberührt von den Bestimmungen dieses Gesetzes bleiben die aus privatrechtlichen Titeln entspringenden Rechte und Verpflichtungen der bürgerlichen Gemeinden.

§. 2. In das Eigenthum der betreffenden Kirchengemeinden gehen über:

a) alle bei Verkündung dieses Gesetzes den bürgerlichen Gemeinden gehörenden, ausschliesslich als Pfarrwohnung dienenden Gebäude nebst den hierzu gehörenden Hofräumen und Hausgärten;

b) alle bei Verkündung dieses Gesetzes den bürgerlichen Gemeinden gehörenden, kirchlichen Zwecken gewidmeten Gebäude, zu deren Beschaffung oder Unterhaltung zur Zeit nach gesetzlicher Vorschrift die bürgerlichen Gemeinden Beiträge aus ihrem Vermögen zu leisten verpflichtet sind.

§. 3. Unberührt von den Bestimmungen dieses Gesetzes bleiben die Rechtsverhältnisse in Betreff der die Kirchengebäude umgebenden freien Plätze und der Begräbnissplätze.

§. 4. Den bürgerlichen Gemeindebehörden steht die Benutzung der Kirchenglocken bei feierlichen oder festlichen Gelegenheiten, bei Unglücksfällen, oder ähnlichen Veranlassungen zu, ingleichen die Fortbenutzung der in den kirchlichen Gebäuden befindlichen, feuerpolizeilichen Zwecken dienenden Locale.

Zur Sicherstellung und Regelung dieser Befugnisse trifft der Oberpräsident die erforderlichen Anordnungen und setzt diejenigen feierlichen und festlichen Gelegenheiten nicht kirchlichen Charakters fest, bei welchen die Kirchenglocken zu benutzen sind.

§. 5. Die bürgerlichen Gemeinden sind zur Fortleistung derjenigen, bei Verkündung dieses Gesetzes auf ihrem Haushalts-Etat stehenden Beträge verpflichtet, welche den Kirchengemeinden bisher behufs eigener Beschaffung und Unterhaltung einer Pfarrwohnung gewährt worden sind.

Bürgerliche Gemeinden, welche die Pfarrwohnung bisher unmittelbar, aber nicht durch Hergabe eines ihnen gehörigen und zu diesem Zwecke ausschliesslich dienenden Gebäudes gewährt haben, bleiben zur Fortgewährung einer gleichartigen Pfarrwohnung verpflichtet.

§. 6. Es bewendet bei den Bestimmungen im §. 1. des Gesetzes vom 14. März 1845 (Gesetz-Samml. S. 163).

Den Kirchengemeinden verbleiben alle nach den Bestimmungen im §. 5. des Gesetzes vom 14. März 1845 ihnen zustehenden und bei Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes bereits festgestellten Ansprüche.

§. 7. Die bürgerlichen Gemeinden sind befugt, nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung,

1) die im §. 5. dieses Gesetzes erwähnten Leistungen,
2) die im §. 1. des Gesetzes vom 14. März 1845 erwähnten Leistungen, soweit sie in Zuschüssen zu den Kosten für ordentliche (jährlich wiederkehrende) kirchliche Bedürfnisse der Kirchengemeinden bestehen,

durch Baarzahlung zum fünfundzwanzigfachen Betrage des jährlichen Geldwerthes der Leistung abzulösen.

§. 8. Die Kirchengemeinden sind befugt, nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung die Ablösung der im §. 5. dieses Gesetzes erwähnten Leistungen zu verlangen. Die Ablösung erfolgt in diesem Falle durch Baarzahlung zum zweiundzwanzig zweineuntelfachen Betrage des jährlichen Geldwerthes der Leistung.

§. 9. Der jährliche Geldwerth (§§. 7, 8.) ist erforderlichenfalls nach sachverständigem Ermessen festzustellen.

§. 10. Die bürgerlichen Gemeinden sind befugt, das Ablösungskapital (§§. 7 bis 9.) in vier unmittelbar aufeinanderfolgenden einjährigen Terminen zu gleichen Theilen abzutragen. Die berechtigte Kirchengemeinde ist gleichwohl nur solche Theilzahlungen anzunehmen verbunden, welche mindestens dreihundert Mark betragen. Der jedesmalige Rückstand ist mit vier Procent jährlich zu verzinsen.

§. 11. Geht der Antrag auf Ablösung von der Kirchengemeinde aus, so sind die bürgerlichen Gemeinden befugt, soweit ihre

Haushaltsverhältnisse es erforderlich machen, eine Verlängerung der im §. 10. bestimmten Zahlungstermine, sowie eine Herabsetzung der von den Kirchengemeinden anzunehmenden Mindestbeträge zu verlangen.

§. 12. Streitigkeiten

1) über die in §§. 7 bis 11. dieses Gesetzes geregelten Rechte und Pflichten,
2) über die Frage, ob einer der im §. 1. des Gesetzes vom 14. März 1845 erwähnten Zuschüsse durch veränderte Umstände entbehrlich geworden sei,

sind, soweit nicht in den Fällen unter Ziffer 1. über die Leistungspflicht überhaupt gestritten wird, im Verwaltungsstreitverfahren zum Austrage zu bringen.

Zuständig in erster Instanz ist das Bezirksverwaltungsgericht. Bis zur Einsetzung von Bezirksverwaltungsgerichten in der Rheinprovinz sind die Verrichtungen derselben von der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen unter der Bezeichnung »Rheinisches Verwaltungsgericht« wahrzunehmen.

§. 13. Die Verpflichtung zu Kostenbeiträgen für kirchliche Bedürfnisse, welche in den §§. 2. und 6. des Gesetzes vom 14. März 1845 den Grundbesitzern des Pfarrbezirks, die nicht zu den Einwohnern, aber zur Confession der betreffenden Pfarrgemeinde gehören, auferlegt ist, wird aufgehoben.

§. 14. Die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben *Berlin*, den 14. März 1880.

(L. S.) *Wilhelm.*

Gr. zu Stolberg. v. Kameke. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach. Bitter. v. Puttkamer. Lucius. Friedberg.

XLIV.

Die Darstellung der Bussdisciplin in Hinschius' Kirchenrecht.

Von *Herm. Jos. Schmitz*, Doctor der Theologie und des Kirchenrechts.

Bezüglich der Bussdisciplin steht *Hinschius* in seinem vor Kurzem erschienenen vierten Band des Kirchenrechts auf dem protestantischen Standpunkt, der principiellen Leugnung des sacramentalen Charakters des Busssacramentes. Er verwirft für die nachapostolische Zeit die katholische Lehre von der Nothwendigkeit des Sündenbekenntnisses und der sacramentalen Lossprechung, (IV. S. 695 Anm. 1) behauptet für die constantinische Zeit, dass eine Beichte der geheimen schweren Sünden weder beim Bischof, noch beim Priester nothwendig gewesen sei, um die Vergebung bei Gott zu erlangen (IV. S. 724); es habe vielmehr der Geistliche lediglich die Stelle eines Seelenarztes, eines Vermittlers und Fürbitters versehen; dagegen habe sich in der merovingischen Zeit im Gegensatz zu der festländischen Kirche, in welcher kein Gebot für die Gläubigen bestand, regelmässig alle ihre Sünden dem Priester zu beichten, in Grossbritanien nach dem Vorbilde der klösterlichen Einrichtungen eine Uebung gebildet, wonach alle Sünden dem Priester gebeichtet wurden und dieser dem Beichtenden die erforderlichen Anweisungen über die behufs der Sühne zu verrichtenden Busswerke ertheilte (IV. S. 823 f.). Von Columba soll dieses Busswesen auf das Festland verpflanzt worden sein (IV. S. 824). »Die massgebenden Leitungsorgane der fränkischen Kirche haben sich gegen die Einführung dieser Praxis nicht ablehnend verhalten, im Gegentheil sie für nützlich erklärt. Als berechtigt die Privatbeichte abzunehmen, die Busswerke aufzuerlegen und nach Vollziehung derselben, dem Büsser die Absolution zu ertheilen, galten die Bischöfe, Priester, und im Nothfall, aber auch allein in diesem, die Diaconen.« (IV. S. 826).

Diesen von protestant. Forschern, namentlich auch von *Loening* (Geschichte des deutschen Kirchenrechts, II. S. 474 ff.) unternommenen Erklärungsversuch macht Hinschius einfach zu dem seinigen. Eine Begründung desselben versucht er so wenig wie seine Vorgänger, auf die er sich beruft. Ja er hält eine solche gar nicht für nothwendig, denn, so bemerkt er, »eine nähere Erörterung ist hier fruchtlos, da die katho-

lischen Schriftsteller ihre Ansichten nicht aufgeben dürfen und immer wieder von Neuem trotz aller Widerlegungen vertheidigen müssen« (IV. S. 724 Anm. 4). Das ist eine leichte Art, sich einer gründlichen Untersuchung der Frage zu überheben; sie ist indessen nicht neu. Es ist eine bei protestantischen Schriftstellern auf diesem Gebiete in den letzten Jahren geradezu stehend gewordene Phrase gegenüber der katholischer Seits angestellten Forschungen (Siehe Jahresberichte der Geschichtswissenschaft von *J. Hermann* und *J. Zastrow*, IV. Jahrg. 1883, Berlin 1888 und *Sebass*, Zeitschrift für Kirchengeschichte, VIII. Bd., 3. Heft, S. 459).

Die aus den historischen Quellen namentlich auf Grund der Bussbücher und der Liturgie des Busswesens (Ordo Roman. u. Pontificale Roman.) geführten Beweise für die Uebung der Beichte und der sacramentalen Absolution werden von Hinschius einfach als nicht gelungen bezeichnet. Der längst erbrachte Beweis, dass die Annahme, »Columba habe das unter seinem Namen verbreitete Bussbuch verfasst und einen umgestaltenden Einfluss auf die Bussdisciplin ausgeübt, in das Bereich der Fabeln zu verweisen ist« (Arch. für kath. K.-R. 49, 3. 51, 3, 59, 209), wird mit dem Bemerken abgethan, »es werde das Bussbuch zu Unrecht dem Columba abgesprochen« (IV. S. 824). Wissenschaftliche Gründlichkeit wird man einem solchen Verfahren nicht zuerkennen können.

Eine Folge der Leugnung des sacramentalen Charakters der Busse ist wie für den protestantischen Forscher überhaupt, so für Hinschius die Auffassung von der rechtlichen Bedeutung der öffentlichen Busse. Es bleibt für sie nichts anderes übrig, als in der öffentlichen Busse »das Mittel, sich von dem Kirchenbanne zu lösen, also ihre Leistung als die rechtliche Voraussetzung der Wiederaufhebung desselben, d. h. der Wiederaufnahme in die Gemeinschaft der Kirche« anzusehen (IV. S. 695). Auch in der constantinischen Zeit sei »die Auffassung der alten Kirche, dass derjenige, welcher von der kirchlichen Gemeinschaft völlig ausgeschlossen war, keine Pflicht, sondern nur das Recht habe, sich durch Uebernahme der öffentlichen Busse und Leistung derselben die Wiederzulassung zur Kirche und zum Abendmahl zu erwirken, noch in Geltung geblieben« (IV. S. 715). Nicht minder habe in der merovingischen Zeit »die öffentliche Busse in ihrer früheren Bedeutung als Mittel, die Ausschliessung aus der Kirchengemeinschaft zu beseitigen und die Wiederaufnahme in dieselbe zu erlangen« sich erhalten (IV. S. 822).

So confundirt Hinschius die rechtliche Stellung des Büssers mit der des Excommunicirten; den Ausschluss von der »Gemeinschaft

des Altars und den h. Mysterien« mit dem Ausschluss aus der Kirchengemeinschaft. Das wesentliche Moment der »pertinacia,« welches bei Verhängung der Excommunication vorhanden sein muss und bei der Zulassung zur Busse nie vorhanden sein durfte, wird von Hinschius vollständig übersehen. Die h. Väter reden wohl von einem Ausschluss der Büsser von der Gemeinschaft des Altares und den h. Mysterien — aber nicht von einem Ausschluss desselben aus der Kirche (Augustinus Epist. CLIII. ad Macedonium n. 5, 6, 9, Ambrosius Epist. XXV. n. 8, Chrysostomus Homil. XV. p. I. Cor.). Eine eingehende Berücksichtigung der Liturgie des Bussweseens würde schon hingereicht haben, Hinschius vor dieser verhängnissvollen Verwechslung zu bewahren. Die Verweisung des Sünders unter die Büsser, welche seit dem 5. Jahrhundert am Aschermittwoch geschah, ist in dem Wortlaut des entsprechenden Ordo ebenso ein Beweis dafür, dass der Büsser ein Glied der Kirche noch war, wie die reconciliatio, welche am Gründonnerstag stattfand, ein Beweis dafür ist, dass er niemals aufgehört hatte, ein Glied der kirchlichen Gemeinschaft zu sein. (Siehe auch »Katholik« 1885 I. 4. Heft S. 349 ff.). Die ganze Darstellung, die Hinschius von der rechtlichen Stellung des Büssers gibt, ist in Folge dieser Confundirung des Ausschlusses des Excommunicirten mit dem Ausschluss des Büssers vollständig unzutreffend.

XLV.

Literatur.

1. *Dr. Heinrich Brandhuber von Etschfeld, k. k. Niederösterreichischer Finanzprocuraturs-Concipient, über Dispensation und Dispensationsrecht, nach katholischem Kirchenrecht. Leipzig und Wien. Franz Deutike. 1888. 116 S. 8°.*

Die vorliegende kleine Schrift über ein so inhaltsvolles und grosses Thema regt uns zu folgenden Betrachtungen an:

I. Gesetzgebung über Dispensation, Quellen, Hilfsmittel.

Gibt es eine *Gesetzgebung* über das Institut der Dispensation? Der Verf. kommt mehrmals auf die »*Gesetzgebung*« über vorliegendes Institut zurück, spricht S. 101 von dem scheinbaren Ausnahmsfall der dispensatio in radice matrimonii, wo aus wichtigen Gründen sich die »*kirchliche Gesetzgebung*« bewogen fühlte, zu bestimmen, dass hier diese Dispensation ex tunc wirke« S. 106, wo von der *Wirkung* der Dispense die Rede ist, sieht sich der Herr Verfasser von einem sich darbietenden, in der That aber keineswegs schwierigen, Dispensfalle so in die Enge getrieben, dass er ausruft: »Dies sind die beiden divergirenden Meinungen! *Meines Erachtens ist es eine Lücke der Gesetzgebung*, dass nichts darüber bestimmt ist, ob, im Falle, dass der Dispensirte seine Dispens *nicht gebraucht*, und, nachdem im Laufe der Zeit der Dispensgrund *weggefallen ist*, plötzlich von der ihm einst gewährten Dispens Gebrauch machen *will*, dies in giltiger Weise geschehen kann oder nicht.« — Ferner verfällt der H. Verfasser S. 109 im Gefühle, nun der Dispenswirkung auf den Grund gekommen zu sein, in die Erklärung: »Nicht *der* Umstand gerade, dass der Dispensirte seine Dispens *nicht* gebraucht, *sondern der Umstand*, dass die Dispens nicht auf einen Fall auszudehnen ist, der einst nach dem Belieben des Dispenswerbers einmal existent *werden will*, ist *der Grund*, warum eine Dispensation, wenn der Dispensirte, obwohl er in der Lage wäre, sie zu gebrauchen, dennoch sie nicht gebraucht, ihre Wirkung *verliert*. Dies wäre meines Erachtens der einzige Ausweg, auf welchem man, »*nachdem die Gesetzgebung nichts hierüber bestimmt hat*,« am besten mit Rücksicht auf Zweck und Charakter der Dispensation allen Uebelständen, allen üblen der Intention des Dispensators entgegenstehenden, Folgen aus-

weichen kann. *Diese Frage ist von grosser Bedeutung und mögen vielleicht meine Andeutungen auf die Spur zur richtigen Beantantwortung führen.* — So der H. Verfasser. Allein das Richtige besteht vielmehr darin, — *dass es eine Gesetzgebung über das Dispenswesen überhaupt gar nicht gibt.* Wo sollte diese auch herkommen? Offenbar könnte eine solche für kirchliche Angelegenheiten nur vom apostolischen Stuhle selbst ausgehen. Kein Papst hat dies aber bis jetzt gethan, und wird es auch keiner thun, weil keiner von ihnen in kirchlichen Gnadensachen seine Nachfolger an gewisse Gesetze binden wird, dies auch gar nicht kann. Das Höchste, was da geschehen könnte, dürfte unter Nachahmung des antiken römischen Praetor in *einem Edicte* bestehen, worin der Pontifex gewisse Normen aufstellte, welche er sich für das Dispenswesen zur Richtschnur nehmen wolle. An diese wären aber seine Nachfolger nur dann gebunden, wenn sie dieselben ausdrücklich recipirten, ausserdem nicht. Und auch die etwa in eine päpstliche *Wahlcapitulation* aufgenommenen Normen für das Dispenswesen könnten nur von *höchstpersönlicher* Verpflichtung sein, weil keine Wahlcapitulation auf den Nachfolger ipso jure übergeht.

Oder könnte vielleicht ein *öcumenisches Concil* dem kirchlichen Oberhaupte bezüglich der Dispensen Normen auferlegen? Auch dies würde *ohne Wirkung* sein, wie die Concilien von Constanz, Basel und Trient gezeigt haben, da kein Papst darauf eingeht.

So lobenswürdig der Eifer war, mit welchem die Väter des Trienter Concils in Sessio XXIV. cp. 5. de ref. matrimonii, und Sessio XXV. cp. 18. de ref. auf eine heilsame Reform im kirchlichen Dispenswesen hinzielten, so führte dieser doch zu keiner gesetzlich bindenden Norm, weil diese Concilsbeschlüsse in Curia romana *nicht angenommen wurden.*

Eine *Gesetzgebung* über das kirchliche Dispenswesen *gibt es folglich nicht*, und was der H. Verfasser sich dachte, wenn er S. 68 von einer *Regulirung* des *Dispenswesens* spricht, »welche das Concil von Trient *durchgeführt habe*,« läuft rein auf *Nichts* hinaus, da eine solche Regulirung wohl in Aussicht genommen, aber nicht durchgeführt wurde.

Nicht damit zu verwechseln sind die römischen *Canzleiregeln* und die gebräuchlichen Vorschriften im *Dispensverfahren*, an welche Alle gebunden sind, welche für sich oder Andere um Dispensen *nachsuchen*, oder von der römischen Curie zum Dispensvollzug *ermächtigt* werden. Das sind aber nur päpstlich genehmigte *Curialvorschriften*, ohne welche ein ordentliches *Verfahren* nicht denkbar wäre.

Ueber sie bestehen authentische Redactionen und ein reiches Material von doctrinellen Auslegungen und Commentaren, die in jeder Bibliothek zu finden sind. Auch geben sich die älteren Canonisten damit sehr eingehend ab, oft eingehender, als es nöthig scheint, quia, quae sunt clara, non indigent interpretatione.

II. Begriff der kirchlichen Dispense.

Man versteht unter Dispens allgemein jenen Akt, durch welchen für einen vorliegenden Fall eine betreffende gesetzliche Vorschrift im *Gnadenwege* ausser Wirksamkeit gesetzt wird. Dass der Verf. hierbei S. 1—8 den weiten Weg zur Vergleichung der einschlägigen Begriffsbestimmungen von Seite der älteren Canonisten von der Glossa an begehen zu müssen glaubte, war um so weniger von besonderem Nutzen, als diese mit dem Hereinziehen der justa causa den Begriff mehr trübten als aufhellen.

Dienlicher war die S. 8—19 eingeführte Vergleichung des Dispensationsbegriffes mit den verwandten Rechts- und Gnadenakten des Privilegium, Absolutio, Abrogatio, Derogatio, Declaratio, Epikia, Abolitio und Praesumtio, welchen wohl noch mehrere andere hätten beigesetzt werden können, wie: die Amnestia, Justificatio, Revocatio, Interpretatio authentica, Fictio juris, Sanatio in radice, Restitutio in integrum, Postliminium, Reclamatio, Liberatio, Immunitas, Suspensio, Exceptio, Exemtio.

III. Grenze der Dispensation, Dispensationsgebiet.

Auf die Frage, von welchen Gesetzen dispensirt werden könne, antwortet der Verfasser S. 19 mit Vorsicht: »Nicht von jedem Gesetze; die Theologie und das canonische Recht unterscheiden nämlich ein jus naturale, jus divinum, und jus humanum. Nur von diesem letzteren *allein* kann dispensirt werden.«

Sanchez und anderen Canonisten gegenüber, welche auch in jure divino eine Dispensation für zulässig halten, antwortet der H. Verfasser S. 24: »Ob diese oder jene Bestimmung des jus divinum in einem bestimmten einzelnen Falle Anwendung findet, oder nicht, das zu bestimmen, ist Sache des Papstes kraft seiner obersten *richterlichen* Gewalt, einer Dispensation bedarf es aber nicht.«

Damit scheinen jene düsteren und unheimlichen Gänge abgeschlossen, über deren Gebiet sich einst die politische Welt so traurig entzweite. Allerdings, so wenig es angeht, die gesetzlichen Bande der Natur in Physik, Chemie, Mathematik, Astronomie, Logik, Moral und Aesthetik in das Bereich der Dispense hereinzuziehen, eben so

wenig darf diese auch je Hand anlegen an jene Heiligthümer, welche rein sittlicher und göttlicher Natur sind. Wendet man ein: »Sed Pontificis est jura divina interpretare,« so ist solches wohl wahr, weshalb er auch über die Gültigkeit des Eides, des Gelübdes etc. Recht sprechen darf, doch nur so, wie es überhaupt dem Richter zukommt, Rechtsbegriffe nach logischen und hermeneutischen Gesetzen zu deuten.

Gleichwohl bleibt das Dispensgebiet noch sehr weit und gross, da es sich auf das ganze Bereich der kirchlichen Gesetzgebung ausdehnt, die Irregularitäten bei Weihen, die kirchlichen Hindernisse bei der Ehe, die Vorschriften bei Verleihung der kirchlichen Aemter und Beneficien, die Residenzpflicht, die Disciplin, das Fasten- und Abstinenzgebot, Cölibat, Brevier, Gelübde, Ordensvorschriften u. s. w. — S. 19—24.

IV. Die Dispensationsbefugniss.

Von S. 24—65 wird die Frage behandelt, wer zur Ausübung der kirchlichen Dispensationsgewalt befähigt und berechtigt sei.

Bekanntlich hat es schon vom Mittelalter an bis in die neueste Zeit nicht an weltlichen Potentaten gefehlt, welche sich in die kirchliche Dispensgewalt mischten, wie z. B. Kaiser *Ludwig der Bayer*, *König Heinrich VIII.* in England, Kaiser *Joseph II.*, Kaiser *Napoléon I.* und die ihn theilweise nachahmenden deutschen Landesherrn, worunter auch bis zum Jahre 1817 (Bayerisches Concordat. Art. I. XII. XVII.) *Bayern* nicht fehlte.

Von solchen ausserhalb des canonischen Rechtes aufgewachsenen Bestrebungen abgesehen gilt in diesem Bereich allgemein der Rechtssatz, dass eine Dispense in Kirchensachen *wurzelhaft* nur von dem apostolischen Stuhle, als Träger der obersten Kirchengewalt ausgehen könne, der jedoch zu keiner Zeit verfehlte, seine Amtsbrüder, d. i. die *Diöcesanbischöfe*, hieran theilnehmen zu lassen. Demgemäss erscheinen schon seit sehr alter Zeit auch die *Diöcesanbischöfe* zu kirchlichen Dispensen *befugt*, so weit sie das *ältere allgemeine canonische* Recht als ermächtigt betrachtete. Darnach aber wurde durch das *Trienter Concil* und später durch die *Päpste* diese Ermächtigung noch sehr ausgedehnt. Dies ist ausser allem Streit, und der Verfasser hat sich hierüber S. 24 bis 65 eingehend verbreitet. So weit nun schon das ältere canonische Recht den Diöcesanbischöfen die Dispensationsbefugniss einräumt, spricht man von einem *Jus ordinarium*, und nennt sie Facultates ex lege, die späteren Befugnisse aber, worunter besonders die sogenannten Quinquennalfacultäten, nennt man Facultates ex delegatione apostolica.

Ob hier auch eine *Consuetudo* möglich sei, vermöge welcher Diöcesanbischöfe nach *Diöcesan-* und *Landesgewohnheit* gewisse Dispensbefugnisse besitzen, ist zwar eine Controverse. Nachdem aber diese Frage von vielen guten Canonisten, wie Ferraris, Reiffenstuel, Barbosa, Pyrrhus Corradus, De Justis Vincentius, Carolus Gottschlich etc. bejaht wurde, so hätte der Verfasser solches Gewohnheitsrecht, wo es wirklich besteht, S. 63 nicht so leicht verwerfen, und »*abusus*« nennen sollen, da ja bekannter Massen just die juristisch gebildeten Päpste wie Alexander III., Innocenz II., Innocenz III., Cölestin III., Innocenz IV., Gregor IX., Gregor X., Bonifaz VIII., Clemens V. u. v. a. das *kirchliche Gewohnheitsrecht* überall in Ehren gehalten haben; selbst in Sachen, welche keinen besonderen Schutz verdienen. War es z. B. nicht sehr beklagenswerth, dass es eine Zeit gab, wo die Bischöfe aus unedler Bereicherungssucht die vacanten Pfründen als willkommene Finanzquellen betrachteten? — Und doch, was thut Papst *Bonifaz VIII.* in cp. 9. De officio Ordinarii (I, 16) in VI. wo er solches verbietet, was bemerkt er am Ende? Nisi de speciali privilegio, vel consuetudine jam praescripta legitime, seu alia causa rationabili, hoc eisdem competere dignoscitur [1].«

V. Dispensationsverfahren [2].

1) Das Dispensationsgesuch. Begründung der Bitte mit römisch-canzleigerechten, zulässigen Gründen.

(Justae causae).

Viel Fleiss verwendet der Verf. S. 65—72 auf das Erforderniss der *justa causa* zur Begründung der Dispensation, wobei er so-

---

1) Auch gibt es viele wichtige *Rechtsmaterien*, welche nur in dem Gewohnheitsrechte wurzeln, so dass wir sehr übel daran wären, wenn wir solches vermissen müssten. Ich will hier beispielsweise nur die gerade in unseren Tagen wieder zur besonderen Besprechung kommenden, alten *Vicarien* an den Stifts- und Klosterpfarreien hervorheben, über deren Rechtsnatur noch so manches Dunkel schwebt, so dass manchem armen Vicar die ihm zustehenden Rechte von den Regierungen in finanzieller Hinsicht geschmälert werden. Auf was kann man sich zur Vindication der beanstandeten *pfarrlichen Rechte* bei solchen Vicarien beziehen, als blos auf das *Gewohnheitsrecht*, wie sich solches seit mehreren Jahrhunderten d. i. seit dem Tridentinum, ausgebildet hat? — Folglich das kirchliche *Gewohnheitsrecht* nur nicht gering schätzen!

Just das Gewohnheitsrecht ist eine Species des heiligsten Rechtes! — — »Sine scripto, sagen die Quellen[3]) jus venit, quod *usus* approbavit, *nam diuturni mores* consensu utentium comprobati legem imitabantur! Wie schön ist dieses!

2) Siehe *Uhrig*, System des Eherechtes, Dillingen 1854. S. 647/732.

3) L. 9. J. De jure naturali, gentium, et civili (I, 2).

gar den hl. Abt *Bernhard* mit anzieht, der (De consideratione, lib. III.) sagt: »Ubi necessitas urget, excusabilis dispensatio. Ubi utilitas provocat, laudabilis dispensatio. Utilitas autem dico communis, non propria, Nam cum nihil horum est, non plane fidelis dispensatio sed erudelis dissipatio est.« Auch die *Glossatoren* werden erwähnt, welche zu can. 5. C. I. Q. 7. sagen Dispensatio est juris communis relaxatio facta cum causae cognitione ab eo, qui jus habet dispensandi . . . . Fit autem dispensatio, cum hoc requirit *necessitas* vel *utilitas.*«

Dies veranlasst nun den Verf., nach dem Vergange vieler älterer Canonisten, zu unterschiedlichen ernsten Betrachtungen über die moralische und rechtliche Zulässigkeit der kirchlichen Dispensen überhaupt, wobei die *Necessitas* und *Utilitas* den Ausschlag zu geben haben. Wenn dabei in die älteste Zeit zurückgegangen wird, wo allzeit die Necessitas und Utilitas als Kräfte wirkten, um das alte, zum Theil noch selbst aus dem Heidenthum stammende, starre Recht in eine zeitgemässe mildere Form zu bringen, so ist dabei nicht gerade immer an die Dispensatio im heutigen Sinne des Wortes, als remedium salutare in casu, zu denken, sondern überhaupt an eine zeitgemässe Rechtsmoderation und Rechtsfortbildung, wie z. B. auch die Frage, ob Kirchengüter durchaus unveräusserlich seien oder in gewissen Fällen veräussert werden dürfen, schon in der bizantinischen Kaiserzeit sich dahin beantwortete: Sie dürfen veräussert werden, wenn Necessitas urgens vel utilitas ingens der Veräusserung zur Seite steht.«

Dies mag alles auch »der heilige Vater« selbst als oberster Spender von Dispensationen für sich in Erwägung ziehen, und wie einst der hl. Abt von Clairveaux seine Considerationes dem Papste als seinem ehemaligen Schüler an das Herz legte, so würde es auch noch heutigen Tages keinem Geistesmanne verhoben bleiben, dergleichen Dispensationsbetrachtungen, selbst unter Bezug auf die obengenanten öcumenischen Concilien, dem Vater der Christenheit in einem geistlichen Gedenkbüchlein mit dem bekannten Motto des alten Koheleth und des Thomas von Kempen: O Vanitas vanitatum et omnia vanitas! zu überreichen; *allein* in einem Werke über *canonisches Recht* hat die Necessitas und Utilitas als justa causa nur in dem *Dispensgesuche* ihren Platz zu finden, der Dispensator selbst ist im juristischen Sinne hieran *nicht gebunden.* Obgleich nun der Herr Verfasser in Gesellschaft der gewöhnlichen Canonisten diese Ausscheidung am richtigen Platz unterlässt, so ist hier doch zur Vermeidung aller Confusion zu bemerken, wie das *Dispensgesuch* und

die *Dispensbewilligung* ihrer *Rechtsnatur* nach sich wesentlich unterscheiden.

Dem *Dispensbesteller* (Orator, oratrix) bezw. seinem Beistande, ist von der römischen Curie *befohlen*, bei Vermeidung der Nichtwürdigung seines Gesuches, sich genau und strenge an jene Dispensgründe zu halten, welche nach der Beschaffenheit der Bitte in der römischen Canzlei als *geeignet* (justae causae) aufgeführt sind, und der *Wahrheit* gemäss im vorliegenden Falle auch wirklichen Bestand haben müssen. Ausserdem ist ein günstiger Erfolg nicht zu hoffen. Auch hat der *Dispensadressate*, Diöcesanbischof oder sonst ein Geistlicher, welchem die Dispensverkündigung aufgetragen wird, *vor dieser* dem *Dispensmandate* gemäss genaue Untersuchung zu pflegen, ob die im Dispensgesuche aufgeführten Dispensgründe *auf Wahrheit beruhen*, und nur im bejahenden Falle sein Dispensmandat zu erfüllen, d. i. die bewilligte Dispense zu verkünden.

Etwas anderes aber ist jenes *Motiv*, aus welchem der *Dispensator* die nachgesuchte Bitte bewilligt. Da gilt der Satz: Dispensatio non est causa *justitiae sed gratiae*, und kann folglich von einer Justa causa keine Rede sein, weil die *Gnade* an keine Rechtsschranke gebunden ist und hierüber Niemand ein *richterliches Urtheil zusteht*.

Dies gilt ganz besonders bei Dispensen, welche der Papst im *mündlichen* Verfahren ertheilt, obschon solche jetzt gemäss der 52. Canzleiregel des Beweises wegen nachträglich in schriftlicher Form zu expediren sind; ferner bei Dispensen für hohe Personen, Personen königlichen und fürstlichen Ranges, für welche schon der römische alte Canzleistyl die ganz allgemeine Dispensformel »Ex certis rationabilibus causis« kennt.

2) Dispensationsform. (S. 78—82) Der Verf. führt in richtiger Weise aus: An und für sich ist der römische Pontifex, als Träger der obersten Dispensgewalt, in Ausübung dieser Befugniss an *keine Rechtsform* gebunden, so dass er auch mündlich und selbst *stillschweigend* dispensiren kann. Das Letztere würde der Fall sein, wenn der Papst z. B. einem Geistlichen ein Beneficium übertrüge, dessen Irregularität ihm wohl bekannt wäre. *Pyrrhus Corradus*, Praxis dispensationum apostolicarum I. 3. Dies ist ausser Streit. Gemäss der 52. römischen Canzleiregel erfolgt jedoch, wie schon oben bemerkt wurde, die päpstliche Dispensertheilung regelmässig schriftlich.

Die *Form des Gesuches* ist mit Rücksicht auf die, dem Vermögen des Bittstellers entsprechende, *Dispenstaxe* eine *dreifache*: Forma Nobilium, forma communis und forma pauperum.

Dieser Form des Gesuches entspricht dann auch die Form der Bewilligung nach derselben Ausscheidung.

Ausserdem aber unterscheidet man gewöhnlich bei der Dispensgewährung noch eine *forma gratiosa* und *forma commissoria*, je nachdem bei der Dispensverkündigung von einer genauen richterlichen Untersuchung der Dispensgründe Umgang zu nehmen oder darauf zu bestehen ist. So auch der H. Verfasser. *Allein* heutigen Tages ist nur noch die Forma commissoria gebräuchlich, gemäss welcher die Ordinarii d. i. die *Diöcesanbischöfe oder deren Generalvicare*, mit der Dispensverkündung beauftragt zu werden pflegen, was man als eine Wirkung des Trienter Concils Sessio 22. cp. 5. De ref. anzusehen hat. *Van Espen*, I. pag. 415.

3) Dispensgegenstand.

Von welchen Gesetzen dispensirt zu werden pflege, wurde schon oben erwähnt. Hier ist noch zu bemerken, dass innerhalb dieser Grenzen dem apostolischen Stuhle keine weiteren Schranken auferlegt werden können, seine Dispensgnade sich folglich in hohen Graden bewähren dürfe, und sich nicht nur auf einzelne Personen, sondern auch auf Familien, Stände, Ordines, Congregationen, Gesellschaften, Universitates etc. erstrecken könne, wie dies die Hirtenweisheit für gut findet.

Was den *Umfang* der Dispensation anlangt, so soll dieser gemäss der 51. und 52. Canzleiregel bei der Ausfertigung genau begrenzt erscheinen, wenn auch die Bewilligung allgemeiner gelautet hatte. Was die Widerruflichkeit von Dispensationen betrifft, die an sich nicht geleugnet werden kann, so kommt solche in *einzelnen Fällen* kaum in Anwendung, so dass hier der Satz gilt: Dispensatio semel concessa, semper concessa. In grösserer Ausdehnung aber verliehen, kann es geschehen, dass das allgemeine Wohl der Kirche da und dort eine Beschränkung oder völlige Aufhebung und Widerrufung von Dispensen oder Privilegien fordert, wie solches auf dem Tridentinum bezüglich der mit der Zeit schädlich gewordenen hohen päpstlichen Begünstigungen für Klöster, Abteien, Orden sich gezeigt hat.

Andere Beispiele von Widerruf päpstlicher Seits »*vivae vocis oraculo*« ertheilter Gnaden, Privilegien, Concessionen und Dispensationen finden sich bei *Ferraris*, wo insbesonders die Constitutio des Papstes Gregor XV. »Romanus pontifex« v. 2. Juli 1622; Urban VIII. »Alias felicis« vom 20. Dec. 1631 und 11. April 1635, ferner Clemens XII. »Romanus pontifex« vom 12. Febr. 1732 genannt werden und vollständig mitgetheilt erscheinen.

4) Mandans und Mandatarius in dispensationibus.

Das zwischen dem Dispensator und dem Dispensexecutor bestehende Rechtsverhältniss ist das des *Mandates*. Zur näheren Orientirung über diesen höchst wichtigen ja wesentlichen Punkt ist auf mein System des Eherechtes §. 155. zu verweisen, wo unter Anknüpfung an den antiken römischen Formularprocess die Sache ihre volle Aufklärung findet, da, was dort von Ehedispensen gesagt ist, überhaupt auch von allen anderen Dispensen gilt.

Wir werden unten sehen, wie manche *Dunkelheit* bezüglich der Frage über die *Wirkung* und den Vollzug der Dispense bis jetzt noch bei vielen Canonisten herrsche, in welcher Verwirrung auch der Verfasser schwebt, so dass er S. 100—116 sich selbst ein Gemisch von *unauflöslichen* Dispensfällen zurichtet, die sämmtlich bei richtiger Erkenntniss des Dispensverfahrens von selbst verschwinden. Ich fühle mich daher gedrungen, was ich im System des Eherechtes geschrieben §. 155, hier theilweise zu wiederholen, weil dergleichen rechtsgeschichtliche Aufklärungen bei den übrigen Autoren sich nicht finden.

»*Das Dispensdecret und die Verkündung.* Hierüber bemerkt die *Würzburger Methodus practica*, pag. 61 Porro distinguendum est inter ipsam *dispensationem* et *mandatum* de dispensando. Per primam Papa in *forma gratiosa* actu dispensat et impedimentum immediate tollit. *Per secundum* vero non dispensat ipse, nec impedimentum removet, sed dispensari mandat in *forma commissoria* cognita prius precum veritate. Atque hic est modernus stylus curiae circa dispensationes matrimoniales, quod Papa actu et immediate non dispenset sed alteri deleget vices suas per literas apostolicas destinando eidem *mandatum* de dispensando authoritate apostolica, si *narrata vera esse repererit.* Unde licet oratores obtinuerint a summo pontifice mandatum de dispensando, non poterunt tamen matrimonium licite et valide contrahere, donec delegatus apostolicus, officialis Episcopi praevia informatione, quod preces veritate nitantur, cum effectu dispenset.

Hiernach hat der zur päpstlichen Dispensation bevollmächtigte bischöfliche Official oder Generalvicar dieselbe Stellung, wie sie einst im römischen Formularprocess der judex dem Praetor gegenüber hatte. Denn wie dieser vom Prätor die Vollmacht erhielt: Si apparet Titium Cajo decem debere condemna, si non apparet, absolve! und erst untersuchen und nur nach gepflogener Untersuchung im Sinne des Prätor gültig zu Recht erkennen konnte; eben so kann auch der b. Official nur erst nach erlangter Ueberzeugung, dass die

Sache sich genau so verhalte, wie das Dispensgesuch behauptet, wobei, wenn es erforderlich wird, auch Zeugenvernehmung und Beeidigung stattfinden, die Dispense verkünden. Demgemäss erlässt der Official, nachdem er sich von der Aechtheit des apostolischen Schreibens, sowie von der Wahrheit des Dispensgesuches hinreichend überzeugt hat,

2) das eigentliche Dispensdecret, welches er an den Pfarrer des Brautpaares zur Verkündung und Aufbewahrung herabsendet. Auch für dieses Schreiben enthält die Methodus practica l. c. die entsprechende Form. Würde aber derselbe finden, dass das Dispensgesuch mit der Wahrheit nicht übereinstimme, so dürfte er die Dispense nicht sofort ertheilen, sondern es müsste erst ein *neues Dispensgesuch* eingeleitet werden, um vom apostolischen Stuhle das Perinde valere zu erlangen, wodurch das erste ungültige Dispensmandat in seiner Wurzel geheilt und zum Vollzug befähigt wird. Methodus practica pag. 64.

Sobald der Pfarrer das Dispensdecret empfangen hat, lässt er das Brautpaar vor sich erscheinen, und erklärt ihm, wennn alles in Ordnung, dass ihnen hiemit die vom apostolischen Stuhle bewilligte Dispense ertheilt werde. Die Dispensationsurkunde wird in der Pfarreirepositur in öffentlichen Fällen hinterlegt und im Trauungsbuche darauf Bezug genommen.«

Das Dispensmandat geht nicht von der *physischen* Person des Papstes aus, sondern der *moralischen*, und es wird in der Adresse an den Ordinarius der Name des Bischofes oder seines Generalvicar nicht genannt, so dass der Tod des Papstes oder des Bischofes an dem Bestande des Mandates nichts ändert, und beim Tode des Generalvicars sein Nachfolger im Amte als delegirt erscheint. Auch auf den Capitelsvicar geht die Commission über. Es kommen hier jetzt die zweckmässigen neuen Bestimmungen des im *Archiv*, Bd. 59. S. 473 f. mitgetheilten Decr. s. Congr. Inquis. v. 20. Febr. 1888 in Betracht. Gehören die Brautleute verschiedenen Diöcesen an, so sind diese im Gesuche beide zu benennen. Das Dispensmandat ergeht aber an den Ordinarius der *Braut*. Bei Dispensen pro foro interno dagegen wird dieses gewöhnlich an den Beichtvater, einen Doctor der Theologie, u. dgl. gerichtet.

5) Dispenstaxen. Wie bei der Ehe, so werden auch bei anderen Dispensen *Taxen* erhoben. »Dass die Ehedispense, heisst es im System des Eherechtes §. 154. gegen eine sogleich zu erlegende Taxe bewilligt werde, ist eine sehr alte, noch aus dem Compositionensysteme herstammende Curialpraxis, die schon von den Concilien in

Constanz und Basel nebst den übrigen Beschwerden über Roms weltliche Macht in zeitlichen Dingen besprochen worden war. Da sie sich aber dessenungeachtet erhalten hatte, so sah sich der Kirchenrath von Trient im Falle, sich wiederholt hierüber zu äussern (Sessio 24. cp. 5. de ref. matr.): »In contrahendis matrimoniis vel nulla omnino detur dispensatio, vel raro, idque ex causa et gratis concedatur.« Ebenso in cp. 18. Sess. 25. De ref.

Dass diese Reformbestrebung in der apostolischen Kammer auf Widerspruch stiess und desshalb zu ihrem Ziele nicht gelangte, wurde schon oben hervorgehoben. Es besteht also die Dispenstaxe bis zum heutigen Tage noch fort, und nicht blos wie der Herr Verfasser behauptet, *ausserhalb*, sondern auch *innerhalb* Deutschlands, was namentlich die bischöflichen Ordinariate in Bayern mit der Erinnerung beweisen, dass die *Taxen sogleich bei dem Dispensgesuch* abzuführen seien. Auch ist der Betrag der Taxen in forma communi und Nobilium allzeit ein bedeutender. Zur Rechtfertigung derselben verfällt auch der H. Verfasser wieder in die bekannte Methode, sie mit Hinweis auf die grossen Geldbedürfnisse der römischen Curie für Missionen etc. in Schutz zu nehmen. Da jedoch solches nur als eine Species von Heiligung der Mittel durch den Zweck gedeutet werden könnte, so dürfte es als einfacher und überzeugender scheinen, zu antworten: Volenti non fit injuria, da Dispensen nicht aufgedrungen, sondern nur auf besonderes Verlangen ertheilt werden.

6) Die Dispensclausel: »Si preces veritate nituntur.«

In forma commissoria, welche der forma gratiosa gegenüber nun seit dem Tridentinum die gewöhnliche und regelmässige geworden ist, hat der beauftragte Judex eine gewissenhafte richterliche Untersuchung zu pflegen, ob die im Dispensgesuche zu Grunde gelegte justa causa auf *Wahrheit beruhe*, selbst dann, wenn ihm diese Untersuchung nicht speciell zur Pflicht gemacht wurde, sondern einfach die Clausel sagt: »Si preces veritate nituntur.« Wo es nothwendig erscheint, ist auch auf Beweis zu dringen, durch Urkunden, Augenschein, Zeugen, Eid u. s. f., wozu die Vollmacht im Amte des Richters wurzelt.

Hier erhebt sich nun die *grosse und wichtige Frage:* Auf *welchen Zeitpunkt* ist solche Untersuchung hinzurichten, auf die Zeit des gestellten Gesuches, des Dispensmandates, oder der Untersuchung?

Der Verf. ist (§. 22.) mit der Mehrheit der Canonisten der hergebrachten Ansicht, der Dispensmandatar habe hierbei auf die Zeit der Untersuchung zu sehen, folglich zu prüfen, ob die im Dispens-

gesuche behaupteten Umstände, worauf die justa causa beruht, in der That *jetzt noch bestehe* oder nicht, da das nach Eingabe des Dispensgesuches eingetretene Hinwegfallen des Dispensgrundes das Gesuch *vernichte*. Diese Rescission des Dispensdecretes soll folglich, jedoch nach der Meinung einiger Canonisten erst mit dem Widerruf des Dispensator, nach der Meinung anderer ipso jure, eintreten, *wenn von der Dispense noch kein Gebrauch gemacht sei.*

Zwischen dieser Scylla und Charybdis schwebend, von welchen beiden Meinungen den H. Verfasser keine ganz überzeugen kann, freut er sich dann einen tröstlichen Mittelweg darin gefunden zu haben, es komme darauf an, ob der dispensatus von der Dispense *Gebrauch* mache *oder nicht*. Nur wenn er keinen Gebrauch mache, darauf verzichte, dann aber später einmal die Dispense wieder aufnehmen wolle, wo sich die Verhältnisse wesentlich geändert hätten, sei die Dispense als hinfällig zu betrachten, weil dem Dispensator ein solch veränderter Fall bei der Dispensbewilligung gar nicht vorgeschwebt habe.

Dem nicht genug musste S. 109 auch noch *die* Unterscheidung eingeflochten werden, ob der hinwegfallende Dispensgrund als eine *causa impulsiva* oder *finalis* anzusehen sei, wobei sich der Verf. auf die *letztere* beschränkt. Allein in curia romana fällt solches von selbst weg, da man dort nur die justa causa im Auge behält, wie sie von den Bittstellern zu Grund gelegt wurde. Es ist nun nöthig die hier aufgeworfene Frage nach *juristischen Principien* zu untersuchen.

Für die Behauptung, der Dispensmandatar habe bei der Frage, ob die Dispensbitte mit Rücksicht auf den sie stützenden Grund auf Wahrheit beruhe, *auf die Zeit der Untersuchung zu sehen*, also zu prüfen, ob der angebliche Dispensgrund *noch* bestehe oder nicht, beruft sich der H. Verfasser vor Allem auf *Pyrrhus Corradus*, praxis dispensationum apostolicarum, lib. VII. cp. 2. n. 28. 32. cp. 6. n. 25. 28, wo die Frage in dem angegebenen Sinne bejaht wird. Auch der gelehrte *Van Espen* ist dieser Ansicht, indem er Tom. I. pag. 418 n. X. schreibt: »Hoc commune est omnibus praedictis causis, quod pro *verificatione causae requiratur, ut vera sit tempore executionis*, sive tempore, quo Vicarius, seu officialis auctoritate apostolica ad dispensationem vigore rescripti apostolici procedit, et nisi eo tempore subsit veritas causae, licet subfuerit tempore supplicationis aut confecti rescripti, commissarius dispensare non poterit, uti late probat *Garcias*, De beneficiis, VI. 2, n. 284.«

Allein *Van Espen* ist hierin dem *Garcias* viel zu leicht gefolgt, wie auch alle übrigen mit ihm übereinstimmenden Canonisten,

zu welchen unter den Neueren auch *Kutschker*, Eherecht der katholischen Kirche, V. S. 132 gehört.

Dass diese Ansicht eine *unrichtige* sei, ist nicht schwer zu beweisen, weil sie *selbst auf keinem Rechtssatz beruht*, vielmehr die Anhänger derselben ohne gründliche Untersuchung den Vorgängern nachfolgten, während für die entgegenstehende richtige Ansicht die volle Autorität des canonischen Rechtes eintritt.

Der Beweis, dass bei der Untersuchung der Wahrheit des Dispensgrundes auf *die Zeit des Bittgesuches zu sehen sei*, ergibt sich wie folgt:

Zunächst aus der Dispensclausel »Si preces veritate nituntur« selbst, da die Wahrheit einer Behauptung nur für den Moment zu prüfen ist, wann der Satz aufgestellt, ausgesprochen wird, ohne alle Rücksicht auf eine spätere Zeit, indem nach den Rechten Niemand ein Blick in die Zukunft, d. i. eine Art Allwissenheit, zugemuthet werden kann [1]), während dem Richter es leicht fällt, sein Auge auf einen Zeitpunkt aus der Vergangenheit zu richten.

Ferner sagen die Quellen, Regula juris 73 in VI^to^ De V. S. (V, 12.) »Factum legitime retractari non debet, licet casus postea eveniat, quo non potuit inchoari,« was auf die Dispense angewandt heisst: »Ist einmal die Dispense gültig ertheilt, so wird sie nicht ungültig, wenn später die Umstände sich ändern.«

Dessgleichen Regula juris XXI. l. c. »Quod semel placuit, amplius displicere non potest.«

In Uebereinstimmung erklärt auch die X. römische Canzleiregel: »Rationi congruit et convenit honestati, ut ea, quae de Romani pontificis gratia processerunt, licet ejus superveniente obitu literae apostolicae super illis confectae non fuerint, suum sortiantur effectum.«

Die leitende Idee in dieser *Gnadenmaterie* ist der Satz: »Gratia semel concessa semper concessa.«

Was der H. Verfasser für die gegentheilige Meinung S. 106 aus Can. 7. C. I. Q. 7. vorbringt, gehört mit keinem Worte hierher, und alle von ihm auf seine unrichtige Ansicht S. 104—110 gebauten Rechtsfälle, zu deren Lösung er, wegen der angeblich vorhandenen Lücke in der Gesetzgebung, an eine künftige allerhöchste Entscheidung appellirt, erweisen sich hiermit als substanzlose, von selbst verschwindende Vorstellungen.

Auch ein anderes vom H. Verfasser sich selbst gemachtes Axiom

1) Regula juris VI. in VI^to^ (V, 12.) »Nemo potest ad impossibile obligari.«

ist ein unrichtiges, wenn er nämlich S. 108 bemerkt, zur Auflösung aller schwierigen Fälle habe man im Auge zu behalten, dass die Dispensation als Ausserwirkungsetzung eines Gesetzes für einen vorliegenden Fall stets strictissime zu interpretiren sei. Im Gegentheil ist die Dispensation als Gnadensache günstig auszulegen, worüber im canonischen Recht kein Zweifel besteht. So sagt die Rechtsregel N. XV. von Bonifacius VIII. in VI^to^ (5, 12). Regula XV. Odia restringi et favores convenit ampliari.

7) Dispensatio pro praeterito et futuro tempore.

Das »System des Eherechtes,« auf welches sich der H. Verfasser S. 101 in dieser Frage beruft, führt §. 168. aus: »Die Heilung in der Wurzel, Sanatio in radice.« Unter diesem Gnadenmittel versteht man die aus apostolischer Vollgewalt fliessende Erklärung, dass eine wegen rein kirchlichen Ehehindernisses nichtige Ehe in der Art gültig sein solle, wie wenn das Hinderniss vom Anfange an gar nicht bestanden wäre. Hiermit ist zugleich sein Unterschied angegeben von der gewöhnlichen Dispense.

Während nämlich diese das bestehende Hinderniss beseitigt *(rescindirt)*, wird bei der Dispensatio in radice fingirt, es sei ursprünglich das Hinderniss gar nicht vorhanden gewesen. Demgemäss müssen beide Arten von Dispensation auch in der Wirkung sehr verschieden sein. Bei der gewöhnlichen Dispense wirkt nämlich das bestehende Hinderniss bis zu dem Augenblicke fort, wo die Dispense durch den Executor gehoben wird, welche Wirkung darin besteht, dass bis zu diesem Augenblicke die Eheleute unfähig waren, sich die Ehe zu erklären und es erst jetzt werden. *Sie müssen daher nach erlangter Dispense ihren Consens auf's Neue erklären*, und der Dispensexecutor muss ihre Kinder *jetzt legitimiren*, weil sie bisher uneheliche oder nur putative waren. — Ganz anders ist es bei der Dispensation in radice, denn da bewirkt die Rechtsfiction, dass nach ertheilter Dispense die Ehe als *eine vom Anfange an gültige* erscheint, folglich die Eheleute fähig waren, sich den Consens zu erklären, und weder sie einer neuen Consenserklärung, noch ihre Kinder als ursprünglich legitime, einer Legitimation bedürftig sind. Wenn daher bei erlangter gewöhnlicher Dispense es höchst beschwerlich würde, zu der ungültig geschlossenen Ehe die erforderliche Consenserneuerung des unwissenden Theiles zu erlangen, da es geschehen kann, dass dieser, den Consens zu erneuern, sich weigerte, sobald er von der Ungültigkeit der Ehe Kenntniss erhielt; oder wenn man gleich anfänglich eine solche Weigerung befürchten müsste; so wäre mit Benedict XIV. zu rathen, dass man sich an die Pönitentiarie

wende, um die Dispensatio oder sanatio matrimonii in radice zu bewirken.

Es stellen zwar mehrere Theologen und Canonisten, darunter auch Reiffenstuel, dass der Papst in radice dispensiren könne, in Abrede, weil die Consenserneuerung immer nothwendig sei; aber abgesehen davon, dass, wie Carrière anführt, schon so viele Päpste, als: Bonifaz VIII., Gregor XIII., Clemens IX., Clemens XI., Innocenz XIII., Clemens XII., Benedict XIV., Clemens XIII., Pius VI. und Pius VII. wirklich in radice dispensirt haben, so ist durch die eingangs erwähnte Rechtsfiction ja Alles sehr erklärlich, so dass es auch gar nicht nothwendig ist, mit Haringer an jene Worte des Papstes Benedict XII. zu erinnern: De pontificis potestate, postquam dispensarit, dubitare, instar sagrilegii est. Esset enim Christo quasi exprobrare, quod non satis Ecclesiae suae providisset.«

8) Endlich bereitet sich der H. Verfasser noch die Aufgabe zur Lösung unterschiedlicher Fälle, welche eintreten, je nachdem von der ertheilten Dispense *Gebrauch* gemacht wird oder nicht, beziehungsweise man darauf *verzichtet* oder nicht. Selbst *Hinschius*, Kirchenrecht, III. Bd. §. 192. legt dieser Frage einen Werth bei für den Fall, dass der Dispensator die Gültigkeit der Dispensen von dem Gebrauch innerhalb einer gewissen Zeit abhängig gemacht habe.

Aber auch selbst für diesen Fall hat die Frage keinen juristischen Werth, *indem es überhaupt von keiner Bedeutung ist, ob Jemand von einem erworbenen Recht Gebrauch macht oder nicht.* Ebendesshalb findet auch diese Frage in der römischen Curie nicht die geringste Berücksichtigung und mit vollem Recht werden ebendarum auch die gewährten Dispensen schon in Rom gezahlt, gleichviel ob man darnach auswärts davon Gebrauch macht oder nicht.

War es nun nöthig, auf solche Weise an der vorliegenden Schrift so Manches auszusetzen, so wird man doch zugeben müssen, dass diese Aussetzungen mehr jene Autoren und Casuisten betreffen, aus welchen sie der Verf. entnahm. Es bleibt daher seine Schrift immerhin zeitgemäss und lobenswürdig. Prof. Dr. *Uhrig.*

2. Grundriss des kathol. Eherechts, von Prof. Dr. Franz Heiner. Münster. H. Schöningh. 1888. XII u. 317 S. 8. (Mk. 3. 60).

Eine fassliche und übersichtliche Darstellung des kathol. Eherechts, welche insofern über den Rahmen des in Compendien des ganzen kath. Kirchenrechts gewöhnlichen Maasses hinausgeht, als sie da und dort dem Mangel allgemein juristischer Kenntnisse bei Theologen durch Einflechtung von Deductionen aus dem röm. Rechte, z. B. bei der Lehre von der Adoptivverwandtschaft, abzuhelfen sucht

und als Anhang eine Reihe von Formularen für Dispensgesuche und andere eherechtliche Akten enthält. Der Verf. schliesst sich durchweg der herrschenden communis opinio an, berücksichtigt auch die neueren und neuesten einschlägigen röm. Decrete, ohne sich auf einigermassen erschöpfende Quellen- und Literaturbelege einzulassen.

3. *Iintroductio in corpus iur. canon. cum appendice brevem introductionem in corpus iur. civilis continente. Exaravit Dr. Franc. Laurin c. r. cappell. aul., iur. can. prof. p. o., suae sanct. prael. dom. Friburgi, Herder, 1889. XX et 284 pp. 8. (4½ Mk.).*

Eine sehr gründliche, ausführliche und übersichtliche Belehrung über die einzelnen Theile des corpus iur. canonici, deren Abfassung, Verfasser, Quellen und Vorarbeiten, rechtliche und wissenschaftliche Bedeutung, Glossatoren und Commentatoren, Anhänge, Bearbeitungen, Ausgaben und einschlägige Literatur. Angehängt ist eine kürzere ähnliche Erörterung über die vorjustinianischen und justinianischen Sammlungen des röm. Rechts. Das Werk ist in gutem Latein geschrieben und demselben ist auch ein alphabetisches Sachregister beigegeben. Dr. *Rob. Scheidemantel.*

4. *Phillips Kirchenrecht fortges. von Vering. Bd. 8. Abth. 1. Regensburg, Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. 1889. XVI u. 400 S. 8.*

Das System, nach welchem der sel. Phillips sein grösseres Kirchenrecht zu vollenden gedachte, liegt im grossen Ganzen in seinem »Lehrbuch des Kirchenrechts« vor. Ferner sind in der zweiten Auflage des Lehrbuchs, welcher eine von dem Bearbeiter dieser Fortsetzung vielfach ergänzte lateinische Uebersetzung (1875) folgte und ebenso in der von Dr. Chr. Moufang besorgten dritten deutschen Auflage einige Partien, namentlich die Lehre von den kirchlichen Censuren in kürzerer Fassung wiedergegeben, indem Phillips vorhatte, die ausführlichere Darstellung der ersten Auflage der Fortsetzung seines grösseren Werkes einzuverleiben. Sonst hat derselbe keine Vorarbeiten für die Vollendung seines »Kirchenrechtes« nachgelassen.

Der Bd. 8, dessen erste Abth. hier vorliegt, hat die Besetzung der Bisthümer zum Gegenstande. Der Anlage des ganzen Werkes entsprechend, war hier zunächst eine eingehende historische Entwickelung zu geben. Das historische Material ist aber gerade hier ein besonders reiches und mannigfaltiges, vielfach splitterhaft in Kirchen- und profanhistorischen Werken, Quellen und Abhandlungen zerstreutes. Was dem Verf. dieser Fortsetzung davon zugänglich war, hat derselbe gewissenhaft benutzt. Die Gesichtspunkte, nach welchen

die ganze Frage der Besetzung der Bisthümer zu beartheilen ist, hat der Verf. im Eingange seiner Darstellung vorangestellt, dagegen es unterlassen, bei den einzelnen historischen Begebnissen darauf einzugehen, inwiefern diesen Gesichtspunkten Rechnung getragen ist oder nicht; ebenso es vermieden, aus einzelnen oder einigen historischen Fakta sogleich Regeln oder allgemeine Grundsätze herzuleiten. Das Streben ging dahin, zunächst die einschlägigen historischen Thatsachen möglichst genau und objectiv zu berichten und die im Verlaufe der Zeiten ergangenen allgemeinen und particulären betreffenden ausdrücklichen kirchlichen und politischen Vorschriften ihrem Inhalte nach vollständig mitzutheilen und ihre etwaigen besonderen Veranlassungen anzugeben.

Nach der Absicht des Verf. sollte diese erste Abtheilung die ganze geschichtliche Entwickelung bis zur Gegenwart umfassen, während solches in dem vorliegenden Abschnitte nur bei einigen Ländern der Fall ist. Dem Wunsche der Verlagshandlung entsprechend, nach langer Unterbrechung die Fortsetzung des grossen Werkes wieder in Fluss zu bringen, erscheint einstweilen dieser Theil, der für mehrere Länder, namentlich Deutschland, nur bis zur Zeit des förmlichen Ausbruchs des Investiturstreits, reicht. Den Investiturstreit hat Phillips bereits im Bd. 3. dieses Werkes dargestellt, jedoch ist durch die vielen, seitdem darüber erschienenen Schriften noch manches jetzt mitzuberücksichtigende Material hinzugekommen.

Die von dem Bearbeiter der Fortsetzung gemachten Vorarbeiten erfüllen denselben mit der Hoffnung, in baldiger Zeit nicht blos den Schluss der historischen Entwickelung, sondern auch die Darlegung des geltenden Rechtes bezüglich der Besetzung der Bisthümer bieten zu können. Für die weiteren und hauptsächlich praktischen Materien, die zur Vollendung von *Phillips* Kirchenrecht noch abzuhandeln sind, stehen dem Bearbeiter überhaupt umfangreiche frühere Studien und eigene Vorarbeiten zu Gebote. *Vering.*

5. *Dr. W. H. de Savornin Lohman, De Kerkgebouwen van de gereformeerde Kerk in Nederland. 1888, 246 S. in 8°, J. A. Wormser te Amsterdam.*

1) Das Eigenthum der *kath.* Kirche in *Holland* (S. 118, A. 2, 126) ward nur noch durch die »Resolution« v. 20. Juli 1572 (S. 127) anerkannt, durch die Plakate v. 26. Nov. 1574, 2. März 1575 und 10. Januar 1577 (S. 132) aber bereis allenthalben den *Reformirten* (S. 113 Anm. 2, 221 u. 235) thatsächlich wenigstens überantwortet. Die ref. Pfarrer erhielten ausser der Wohnung in Dörfern 200 fl., in Städten aber 300 fl. (S. 128) jährlich; soweit hierzu, zur Be-

soldung der Lehrer (Küster) und zur Aufbringung der Kosten des Gottesdienstes die *örtlichen* Mittel nicht ausreichten, wurde das Fehlende aus den Einkünften der Kapitel, *Seel*messstiftungen (vicarijen, S. 14, 111, 132, vgl. Dr. *Kocker's* »Vicariegoederen«, Utrecht 1857, *Verkoren* »Vicarierecht«, Utrecht 1881, und tijdschrift v. h. Nederl. R. II. 244), Komtureien und sonstigen geistlichen oder (S. 111) Kirchengütern zugeschossen. Letztere Güter wurden von *Landes*wegen durch eigene, der *Regierung* rechnungspflichtige Rentmeister kreisweise verwaltet, ohne dass jedoch durch diese Vereinigung (S. 110, 121, 134, 152, 218, 222, 232 u. 237) ein *Landes-* oder auch nur ein *Gesammt*kircheneigenthum begründet worden wäre. Die Städte (S. 135 u. 150) und die, *keines* Zuschusses bedürfenden Gemeinden des platten Landes behielten die Sonderverwaltung des kirchlichen Zwecken gewidmeten *Orts*vermögens.

Die Generalstaaten anerkannten als Staats- und öffentliche Kirche (S. 11 u. 235) nur die *reformirte*; die übrigen Bekenntnisse (Resolution 27. Januar 1651, Gr. Plakaatboek I. 194) mussten sich, »solange sie *geduldet* würden, in Stille« mit dem *Privat*gottesdienste (S. 118 Anm. 2, S. 215) begnügen. Gegenüber S. 103—113 der, von den Abgeordneten der ref. Kirche in Gelderland (Savorin L. 202) im Jahre 1796 herausgegebenen »Verdediging van de zaak der Hervormden«, wornach das kath. Kirchengut in den Niederlanden auf die Reformirten, als diejenigen »*katholischen*« Christen, welche ihren Gottesdienst von Missbräuchen gereinigt haben (!?), zu *ausschliesslichem* Eigenthume übergegangen wäre, behaupteten (S. 182 u. 187) van Amstel, van Hooff, Kantelaar und Vreede, ohne (S. 202) erheblichem Widerspruche zu begegnen, in der batavischen Volksversammlung (»Nationale Vergadering«), durch die gewaltsame Ausscheidung der *Katholiken* und der Lutheraner hätten die Reformirten *kein* Alleineigenthum am Kirchengute erlangen können. Die »Volksversammlung« sprach sich am 5. August 1796 (S. 183) *gegen* die Reformirten aus (S. 394 des *Rogge*'schen Buches »Afscheiding der Kerk van den Staat, Leiden 1796), indem das Gesetz vom besagten Tage in Ziff. 1. »die *Vorrechte* der herrschenden Kirche«, in Ziff. 5. die »Beitragspflicht Andersgläubiger für die reform. Kirche«, sowie in Ziff. 2. »alle auf der früheren Vereinigung (S. 117, 181 u. 190) des Staates mit der ref. Kirche beruhenden Plakate und Beschlüsse« aufhob. Ziff. 3. verbot das Glockengeläute, gottesdienstliche Feierlichkeiten ausserhalb der Gotteshäuser und das öffentliche Tragen der Diensttracht der Geistlichen (»leeraars«); gemäss Ziff. 4. sollte ein Ausschuss (S. 184) »den Ursprung und den Zustand aller Güter

und Einkünfte der (S. 185 reformirten und der sonstigen) Kirchen, Diakonien, Armenkassen, (S. 235) Gottes- und Waisenhäuser, sowie der Stiftungen für (S. 113, 203, 220) den Unterricht der Gottesgelehrsamkeit an den Hochschulen untersuchen.«

2) Nachdem mittler Weile wohl diese »Untersuchung« stattgefunden hatte, bestimmte (S. 198) die Grundverfassung des *batavischen* Freistaates vom 17. März 1798 in Art. **745**: »Als Eigenthum »der verschiedenen gottesdienstlichen Genossenschaften und »*Kerkgemeenten*« werden anerkannt und ihnen zur Selbstverwaltung überlassen alle von ihnen *seit* **1581** (S. 178, 191, 193 u. 195) durch »Freigebigkeiten, Sammlungen oder Ankauf erworbenen Einkünfte »oder Besitzungen und die *seit* **1581** ihrerseits ausgeführten Bauten«, in Art. **746**: »Als Eigenthum *sämmtlicher Ortsbewohner* ohne Unterschied des Bekenntnisses (S. 192, 197, 204, 212 u. 216) gelten alle vor 1581 bestandenen Gotteshäuser und Wohnungen der Geistlichen sammt den zum Gebäude-Unterhalte bestimmten Gütern und Fonds« (S. 211), ferner in Art. **747**: »Ueber die Verwendung der in »Art. 746. bezeichneten Vermögensstücke bestimmen (S. 195) die Orts»bewohner dem Recht und der Billigkeit gemäss«, endlich in Art. 748: »*Staats*eigenthum sind die nicht unter Art. 746. fallenden geistlichen »Güter und Rechte, welche seit 1581 unter Staats-, Provinzial- oder »Kreisverwaltung (S. 111—175, Kwartierlyke Administratiën) stehen.« Zufolge des Zusatzartikels 6. (S. 200) wurden, »soweit nicht durch »*Anbau* aus den (S. 178, 205, 207 u. 219) Sondermitteln der (ref.) »*Gemeinde* Sondereigenthum (Ges. 19. Mai 1801 Art. 163, Decret »15. Mai 1810, S. 217) erworben ist, alle reformirten Gottes- und »Pfarrhäuser der *bürgerlichen* Ortsbehörde zur Auseinandersetzung »zwischen *allen* Kirchengenossenschaften nach der Mehrheit der »Seelenzahl überlassen. Die Genossenschaft der Mehrheit hat das »Vorrecht, *eine* Ortskirche und Wohnung, welche sie für immer »(S. 191) unterhält und besitzt, gegen (S. 207) Herauszahlungen an »die übrigen »Kirchen*gemeinden*« nach Verhältniss der Seelenzahl »(ohne Rücksicht auf Alter und Taufe, S. 205 u. 210) zurück zu »kaufen. Die, den Kirchen angebauten *Thüren* sammt Glocken und »Glockenhaus sind und bleiben Eigenthum (S. 201 u. 203) der *bürger»lichen* Gemeinde, von ihr zu verwalten und zu unterhalten.« Die Vollzugsverordnung v. 12. Juli 1798 (S. 206 u. 208) behält zwangsweise Auseinandersetzung der Volksvertretung vor; »die Auseinandersetzung hat sich auch auf die Kirchenstühle und -Bänke, sowie (S. 207[a]) auf die Einzelnen oder den Kirchen gehörenden *Begräbniss*plätze zu erstrecken.« Hiernach sicherten sich mit Ausnahme von

Brabant (S. 205 und von einigen Orten von Geldern und Overijsel, vgl. Carpentier p. 75, Arch. f. K.-R. 57. S. 207), wo die *Katholiken* als der Seelenzahl nach überwiegend in den Besitz der gottesdienstlichen Gebäude kamen, allenthalben die Reformirten letztere durch (S. 228) gütliche Auseinandersetzung. Der noch in vielen Gemeinden rückständige Vollzug ward (S. 211) durch Art. 13. des Ges. v. 19. Mai 1801 eingestellt, wornach »*jede Kirchengenossenschaft unwiderruflich im Besitze desjenigen bleibt, was sie bei Beginn dieses Jahrhunderts besass.*« (Carpentier p. 77).

3) Den unter 2) angeführten Art. 746 u. 747 entspricht die von König Ludwig unterm 2. Aug. und 23. Sept 1808 (S. 212) getroffene Anordnung, dass »in Gemeinden, wo noch Streit über den Besitz der Kirchen besteht, ein oder zwei Beisitzer der Landschaft den Streit hauptsächlich mit Rücksicht auf die *Menge* der Anhänger der verschiedenen Glaubensbekenntnisse in der Gemeinde, schlichten sollen. Zufolge kgl. Decrets v. 10. Nov. 1809 war »von *Gemeinden*, die nicht innerhalb von Monatsfrist ihre Rechte geltend machen, der Verzicht« anzunehmen; gleichwohl liess das kais. Decret v. 15. Mai 1810 (S. 217) eine neue »répartition des églises d'après le *nombre* d'individus de chaque culte« für die Départements der Mündungen des Rheins, der Schelde und für das Arrondissement Breda noch zu. Das Eigenthum, die Nutzungen, Lasten und die Verwaltung ward hinsichtlich der *Kirchen* durch Decret v. 5. Dec. 1809 und hinsichtlich der *Wohnungen* der Geistlichen durch Decret v. 18. Mai 1810 (S. 215, Verzameling v. plac. XIV. S. 69, »ohne Unterschied« zwischen Reformirten, Katholiken und Lutheranern) von der *bürgerlichen* Gemeinde auf die *Kirchengemeinde* übertragen.

Hiebei bewendete es seitdem; von der *Einziehung* der *Fabrik*güter und der »fondations établies dans les églises paroissiales« (S. 216) in *Holland* sahen die Decrete v. 25. Juli 1811 und 29. Aug. 1813 ausdrücklich ab; ebenso nahm (S. 131) Decret v. 21. Febr. 1811 (Carpentier p. 77) die *Pfarrpfründen*güter aus. Letztere Güter (S. 64 u. 131) sind *Stiftungs*eigenthum. Aber auch als Eigenthümer des *Gotteshaus*vermögens erachtet der Verf. S. 85, 91, 108, 180 u. 223 in der Regel die *Kirchenstiftung*, die Kirchen*gemeinde* nur *ausnahmsweise* dann, wenn sie (vgl. S. 90) durch die Ortsobrigkeit oder von ihr bestellte Laien die Vermögensverwaltung führte, wie dies (S. 84 Anm. 1) zu Utrecht allerdings schon i. J. 1399, ferner 1545 zu Appingadam (S. 109) der Fall war.

Carpentier p. 80, *Jordens'* »provinciale reglementen op. de adm. der Kerkel. fondsen« 1864 p. 72, *Buma* »Onbevoegdheid der

Algemeene Tynode« 1851 p. 44 und *Kleyn's* »Algemeene Kerk of Plaatselijke Gemeente?« (1888, Morks te Dordrecht) anerkennen dagegen die (Kirchen-)*Gemeinde* als Trägerin des Gotteshausvermögens, hauptsächlich deshalb, weil (oben Ziff. 2) die Verf.-Urk. v. 1798 in Art. 745—747 und im Zusatzartikel 6, sowie das Decret v. 18. Mai 1810 (Savornin L. 215) das Eigenthum auf die »*Kirchengemeinden*« übertragen haben; hiefür sprechen auch viele Aeusserungen der kirchlichen und der weltlichen Regierung (Savornin L. 134, 180, 200, 221). Savornin L. selbst versteht (S. 221), bezugnehmend auf die Denkschrift der »commissie van het Roomsch.-Kath. Kerkgenootschap van Spanbroek« (1799), unter der im Ges. v. 19. Mai 1801 als Eigenthümerin des Kirchengutes bezeichneten »*Kirchengenossenschaft*« nur den *Orts*verband, nicht, wie (S. 219) in der II. Kammer (Zitting 1887/88 Bijblad 351 u. p. 194 in Kleya's Schrift) angenommen ward, die *Gesammtkirche* (S. 72, 75, 79, 280). Darin, dass durch die *Reformation* in Holland in der Regel nur die *Kloster*güter (S. 112 u. 223, vgl. übrigens S. 180, 204, 232) konfiscirt wurden, stimmt Sav. L. (S. 121) mit dem Urtheile des holl. obersten Gerichtshofs v. 29. Febr. 1856 mit Frh. *v. Verschuer* im Jahrg. 1873 des »Gids« und mit Heineken's »Rechtstvestand der Kerkelijken goederen by de Hervormden« (Amsterdam 1873) überein. *Neu* und gründlichst ist der hierüber S. 110—180 nach den einzelnen Provinzen getrennt geführte Nachweis und namentlich auch die quellenmässige Entwicklung S. 181—223 für die Jahre 1796—1823 (Erlass des Provinzialreglements für die »hervormde Kerk«, deren Synode (S. 75, 79 u. 280) hiernach eine, fast dem Gesammtkircheneigenthume (S. 219 u. 223) gleichkommende Gewalt auch über das Vermögen der *Einzel*gemeinden ausübt). Die ersten 109 S. behandeln insbes. auch auf Grund der jüngsten *deutschen* Literatur »Stiftungen und Verbände«, das *Kirchen*eigenthum (S. 301, vor und nach Konstantin) und die 11 Eigenthums-Schultheorien. *F. Geigel.*

6. *Egger, Bischof von St. Gallen. Die angebliche Intolerans der kathol. Kirchendisciplin. Maria-Einsiedeln, Gebr. Benziger, 1888.*

Die häufigen Vorwürfe angeblicher Intoleranz der kath. Kirche wegen Zurückweisung nichtkatholischer Pathen, Zurückweisung von den Sacramenten, namentlich von dem der Ehe, bezüglich der Confessionalität der Schulen, Kirchen, des Gottesdienstes, der Verweigerung des christlichen Begräbnisses und der alleinseligmachenden Kirche werden hier ruhig, schön und klar widerlegt. Zum Zwecke der Massenverbreitung ist der Preis des Schriftchens auf nur 12 Pf. oder M. 1. 50 für ein Dutzend Exemplare angesetzt.

7. *De origine status monastici tractatus cui additur in appendice brevis dilucidatio Epistolae Apost. nuperrime directae ad monast. O. S. B. in Austria. Auctore quodam Benedictino-Professo in Austria. Cum superior. Ordinis permiss. Augustae Vindel. 1889. 24 pp.*

Das Schriftchen erschien in dem vom weil. Exbenedictiner P. Huttler zu Augsburg gegründeten Verlagsgeschäfte, ist in gutem Latein geschrieben und führt in einem nichts Neues enthaltenen tractatus

aus, dass der Ursprung des Mönchsstandes bezüglich seiner Wesenheit im Evangelium selbst zu suchen sei und bezüglich seiner Form oder in dem Accidentellen im Laufe der Zeit allmälig sich entwickelt habe. Es ist dieses Tractätlein wohl vorausgeschickt, um die Dürftigkeit des »Anhangs,« der doch augenscheinlich die Hauptsache sein soll, weniger hervortreten zu lassen. Der Appendix ist mit Rücksicht auf das päpstl. Breve v. 30. Dec. 1888 (s. *Archiv* für Kirchenrecht Bd. 61. S. 428 ff.) geschrieben, worin eine Versammlung der österr. Benedictiner-Aebte auf den 28. März 1889 zur Berathung einer Reform der Klosterdisciplin angeordnet wurde. Der Verf. will die »Principien« zusammenfassen, nach welchen sich unschwer eine Vereinigung der Klöster zu einer Congregation herbeiführen lasse und »womit dem Wunsche des h. Vaters Genüge gethan sein« soll. Der Verf. hebt, ohne eigentlichen Zusammenhang mit der vorausgeschickten Abhandlung, aus den in dem Breve des h. Vaters dargelegten Principien des Mönchslebens fünf nach seiner Wahl und Auffassung hervor, gibt bei jedem dieser Punkte einige Belegstellen aus der Benedictinerregel, dann den entsprechenden Satz aus dem Schreiben des h. Vaters und endlich eine kurze »Erläuterung« des Principes. Diese Erläuterung scheint jedoch in einigen Fällen das in der These ausgesprochene Princip wieder aufzuheben, in anderen nicht mit dem angezogenen Satze des päpstl. Schreibens übereinzustimmen. Die fünf Puncte, auf die der Verf. seine Erörterung beschränkt, sind: 1. Opus Dei in choro quotidie perficiendum. Dabei spricht der Verf. einen schönen, aber an dieser Stelle wenig sagenden Satz aus: »Praecipua Ordinis monastici Elementa.« 2. Vita communis sive paupertas exacte et integre observanda. Hierbei erkennt der Verf. die Unrechtmässigkeit und das Verderben des sg. peculium an. 3. Labor in s. obedientia iniungendus. Hierzu zieht der Verf. jene Stelle des päpstl. Schreibens an, in welcher der h. Vater die Ausübung aller Arbeiten und jeglicher Thätigkeit dem Gehorsam unterstellt, fügt aber merkwürdiger Weise als »Erläuterung« hinzu, dass der Gehorsam gewisse Grenzen habe. 4. Stabilitas i. e. perseverantia in statu religioso regulariter vivendo. Hierzu dient dem Verf. als Bekräftigung der These die Stelle, in welcher das Schreiben Leo's XIII. von dem Geiste der »Familie im wahren Sinne des Wortes« als der Grundbedingung des klösterlichen Lebens spricht. In der Erläuterung aber versucht der Verf. eine Begründung der Rechtmässigkeit der Exposituren, die doch der »Gemeinsamkeit« des Lebens geradezu entgegen sind. 5. Vita claustralis in silentio et solitudine transigenda. Bei diesem Punkte hätte man etwas über die Beobachtung der Clausur erwartet, welche der Papst als den »Schutzwall« der klösterlichen Tugenden und Disciplin hinstellt. Von der Anordnung des h. Vaters, an Stelle des weltlichen Dienstpersonals das Institut der Laienbrüder einzuführen, spricht der Verf. nicht, ebenso wenig von den gemeinsamen geistlichen Uebungen, von der gemeinsamen Erholung u. s. w.

Dr. *Richard Koch.*

Inhalt.

Seite

I. *Silberstein, H.*, Die Controverse: Privatives od. cumulatives Nachpräsentationsr. des Laienpatrons 3

II. *Böredy, Jan.*, Einige Bemerkungen zur Abhandlung von Dr. Reiner über die Besetzung der Bisthümer in Ungarn . . . 44

III. Die Staatsaufsicht über confessionelle Lehrerbildungsanstalten in Ungarn. (1. Schreiben des Min. Trefort vom 8. Aug. 1888 an den Fürst-Primas; 2. Antw. des letzteren v. 14. Aug. 1888) 47

IV. *v. Schlichting*, Dr., Verordn. der Landesreg. für Bosnien und Herzegowina v. 22. Dec. 1887 betr. den Eheconsens für österr.-ungar. Unterthanen 58

V. Entscheidung der mährischen Statthalt. vom 4. August 1887 betr. Verwendung von Messstiftungscapitalien zum Ankauf von Grundstücken und Entsch. der Finanz-Landesdir. in Brünn vom 3. Aug. 1887 betr. die Gebührenbehandlung der Messen- und Armenlegate 68

VI. Entscheid. des Bez.-Ger. Triest vom 11. Mai 1887, Ober-Landesgerichts Triest vom 20. August und Wiener oberst. G.-H. vom 25. Jan. 1888 betr. die Testirunfähigkeit von Ordenspersonen 70

VII. Entscheidungen des österr. V.-G.-H. v. 27. Juni, 15. Febr. u. 10. Oct. 1888 in Congruasachen 75

VIII. Gibt es in Oesterreich gesetzlich constituirte Pfarrgemeinden? Bejahend beantwortet in einer Rede des Abg. Dr. *Pscheiden* und in den Entscheidungen des österr. Verw.-Ger.-Hofs . . . 83

IX. *Maas*, Dr. *H.*, Off.-R., Das bad. Ges. v. 5. Juli 1888 über die rechtl. Stellung der Kirche 90

X. Bad. Gesetz vom 26. Juli 1888 die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betr. . 109

XI. Leo XIII. ad Patriarcham, archiepp. epp. Ciliciae dd. 25. Julii 1888 124

XII. Leo XIII. ad Em. Card. Lavigerie contra servitutem Afrorum dd. 17. Oct. 1888 129

XIII. Decr. Congr. Roman. 1. Decr. s. Congr. Epp. et Reg. dd. 14. Dec. 1887 quo archiep. Pragensi facultates delegati Ap. ad triennium

Seite

duraturae trib. concedendi quasdam relaxationes clausurae sanctim. a. s. Ursula Pragae; 2. Respon. s. Congr. Off. dd. 3. Febr. 1887 circa impotentiam mulieris; 3. Rescript. s. Congr. Indulgentiarum dd. 22. Febr. 1888 de erect. et aggreg. sodalitatum . 131

XIV. Der Papst, die Bischöfe und das katholische Volk über die römische Frage im Jahre 1888. (1. Ansprache des h. Vaters an die italienischen Pilger vom 27. Sept. 1888 [ital. Orig. und deutsch]; 2. Ansprache des h. Vaters an die neapol. Pilger am 24. Oct. [ital. Orig. u. deutsche Uebers.]; 3. Aus einem Breve vom 22. Oct. 1888 an Profess. Helleputte als Antwort auf eine Adresse einer Löwener Kathol.-Versamml.; 4. Ein Rundschreib. des hl. Vaters an die pol. Mächte; 5. Litterae epp. Borussiae d. 28. Aug. 1888 ad ss. P. Leonem XIII. cum respons. ss. Patris; 6. Protest der kath. Generalversammlung zu Freiburg vom 6. September 1888; 7. Adresse der Bischöfe der Schweiz an den h. Vater v. 28. Aug. 1888; 8. Adresse der belgischen Bischöfe vom 29. Oct. 1888; 9. Erklärung der Versamml. niederländischer Katholiken zu Rotterdam vom 21. Oct. 1888 u. zu Amsterdam am 11. Nov. 1888; 10. der span. Episcopat an den h. Vater vom 24. Sept. 1888; 11. Hirtenschreib. des Bischofs von Regensburg v. 31. Oct. 1888; 12. Adresse der engl. Bischöfe an den h. Vater vom 10. November 1888; 13. Adresse der holländ. Bischöfe an den h. Vater v. 17. Novemb. 1888; 14. Hirtenschreiben des Bischofs Paul Leopold Haffner von Mainz v. 21. Novemb. 1888; 15. Das neue italien. Strafgesetzbuch) 134

XV. Rundschreiben des Grossmeisters der ital. Freimaurer v. 11. Oct. 1888 gegen den furchtbarsten Feind, das Papstthum 177

XVI. Adresse der preuss. Bischöfe v. 29. Aug. 1888 an den Kaiser von Deutschland und Antwort Sr. Majestät vom 7. Nov. 1888 180

Seite

XVII. Akten über die Ehescheidung des Königs Milan von Serbien (1888) 182
XVIII. *v. Schlichting*, Dr., Ein Hirtenschreib. des griech.-kath. Metropoliten Sylv. Sembratovicz von Lemberg v. 8. Sept. 1888 anlässl. der neunten Säcularfeier der Bekehrung der Russen zum Christenthum 193
XIX. *Speiser*, Dr., Entscheidungen des Schweiz. Bundesraths betr. relig. Erziehung der Kinder . 197
XX. Entscheidungen des bayer. Verwaltungsgerichtshofes . . 202
XXI. *Kurze Mittheilungen:* 1. Die Taufe und Zulassung zur Theilnahme an derselben nach Entscheidung des Schweizer Bundesraths vom 25. Septemb. 1888, ein pol. Akt? 2. Erl. des ungar. Cultusministers v. 18. Aug. 1888, die Zeugenvernehmungen geistlicher Gerichte; 3. Oest. C.-M.-Erl. v. 8. Aug. 1888 betr. Einrechnung von Percipientenantheilen von Messenstiftungen in die Congrua 205
XXII. *Literatur:* 1. *P. Clem. Marc.* Institutiones morales Alphonsianae (Prof. Dr. Frind); 2. *Aetnys*, Theolog. mor.; 3. *Sabetti*, Compend. theol. mor.; 4. *De Vacens*, Compend. theol. mor. (Becker); 5. *Braig*, Gottesbeweis? (Dr. Pricotte); 6. *Timon*, Das oberste Patronatsrecht der Könige von Ungarn (Vanieryi, L. 7. *Schmitt*, Kultusbaulast (R.-R. F. Geigel); 8. *Woltersdorf*, Dr. *Th.*, Die Rechtsverhältnisse der Greifswalder Pfarrkirchen im Mittelalter (Dr. Scheidemantel); 9. *Salis*, Die Publication des Trident. Rechts der Eheschliessung; 10. *Leinz*, Die Ehevorschrift des Concils von Trient (Vering); 11. *Likowski*, Gesch. des allg. Verfalles der unirten ruthen. Kirche; 12. *Brzezński*, Ueber d. Kirchenvermögen u. dessen Veräusserung (Dr. Iglovic); 13. *Scaduto*, Confraternite (R.-R. F. Geigel); 14. Staatslexikon der Görresgesellschaft. Heft 6 (Dr. Scheidemantel); 15. *Ott, E.*, Die tabula iuris der Klosterbibliothek zu Raygern; 16. *Hinschius*, Das Kirchenrecht der Katholiken u. Protestanten. Bd. 4. Abth. 2. Heft 2; 17. *De Angelis*, Praelectiones iuris canonici tomi ultimi Pars II; 18. *Aug. de Roskovany*, Episc. Nitr. Supplementa ad collectiones monumentorum et literaturae; 19. *Maltese, F.*, La filosofia di E. Caporali e il pensiero scientifico (Dr. Scheimpflug); 20. *Hübler*, Dr. *B.*, Die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen; 21. *Höfler*, Don Rodrigo de Borja (Papst Alexander VI.) und seine Söhne (Dr. R. Scheidemantel) . 207
XXIII. *Geiger, K. A.*, k. b. Hofcurat. Der Selbstmord im Kirchenrecht 225
XXIV. *Bellesheim, A.* Dr., Can., Plenarconcil der schottischen Bischöfe in der Benedictinerabtei Fort Augustus v. 17.—26. Aug. 1886 233
XXV. *Schmitz, H. J.* Dr., Die Eigenthumsfrage am Kirchenvermögen und die neuere staatliche Gesetzgebung 255
XXVI. *Brandis, W.* Dr., Das Nutzungsrecht des Pfarrers an den Grundstücken der Pfründe . . 285
XXVII. *Geigel, F.*, Reg.-Rath, Aus der Rechtssprechung des deutschen Reichsgerichts in Strafsachen von 1886—88 315
XXVIII. Entscheidungen des öster. Verwalt.-Ger.-Hofs vom 24. Oct. 1888, betreff. Erfordernisse der Selbstständigkeit eines Seelsorgers, und vom 3. Januar 1889, betr. §. 7. des Congruagesetzes 323
XXIX. Der dem Art. 14. des öst. Concordats beigefügte geheime Artikel 328
XXX. *Nilles, N.* Dr., S. J. prof., De dispensationibus in solemni religioso castitatis voto concessis 329
XXXI. Decr. s. Congr. Neg. Eccl. extraord. d. d. 14. Julii 1888 de nomin. canon. tit. honorar., de praeced. Vicarii general. . . . 342
XXXII. Der Papst, die Bischöfe und das kath. Volk über die römische Frage. (Forts. 1. Ansprache des hl. Vaters an das Card.-Colleg. am 24. Dec. 1888 (italien. u. deutsch); 2. Litterae Epp. Bavariae ad summ. Pontif. mense Nov. 1888 cum respons. SS. Patris; 3. Litterae Epp. Imperii Austriaci; 4. Schreiben der schottischen Bischöfe; 5. Eine Petition um Aussöhnung Italiens mit dem Papste; 6. Ka-

Seite

tholikenversammlungen zu Gent im Dec. 1888 und zu Innsbruck im Januar 1889 343

XXXIII. *Kurze Mittheilungen.* 1. Pastoral-Rundschreiben Leo's XIII. v. Weihnachtsfeste 1888; 2. Breve vom 21. Dec. 1888 an die irisch. Bischöfe, betr. Agrarfrage. Agitation; 3. Encyclica vom 10. Dec. 1888 an den amerikanischen Episcopat, betr. Seelsorge für italienische Auswanderer; 4. Abweisung der Beschwerde der Katholiken von Lichtensteig wegen Verschmelzung der kath. Schule u. Schulstiftungen mit den protestantischen und Entscheidung des Schweizer Nationalraths, dass confess. Schulen mit der Schweizer Bundesverfassung in Widerspruch ständen; 5. Einstellung eines Culturkampfprocesses in Saarbrücken; 6. Beschwerde polnischer Geistlichen und Familienväter in Preussisch-Schlesien wegen deutschen Communion- u. Beichtunterrichts; 7. *Windthorst's* Schulantrag; 8. Discretionäre Aufbesserung der Pfarrgehälter in Preussen; 9. Noch keine Restitution der Sperrgelder in Preussen; 10. Ein Referat des Secretärs einer röm. Congregation hat nur privates Ansehen; 11. Decret des Erzbischofs von Madrid vom 19. Nov. 1888, worin er seinem Klerus die Theilnahme am polit. Leben verbot 349

XXXIV. *Literatur.* 1. *Freisen*, Geschichte des canon. Eherechts (Dr. Scheidemantel); 2. *Wahrmund*, Das Ausschliessungsrecht der kath. Staaten bei den Papstwahlen (Dr. Chr. Lingen); 3. Baron *Helfert*, Die confession. Frage in Oesterreich. 1848. H. 8. (Vering); 4. *Wolfsgruber*, J. Othmar Cardinal Rauscher (Dr. Scheidemantel); 5. *Grassi*, Consult. giuridico; 6. Revue cath. d'Alsace; 7. Avvisatore eccl. (F. Geigel); 8. Staatslexikon d. Görresgesellschaft. Heft 7. . . 359

XXXV. *Timon, Ak.*, Prof., Das städtische Patronatsrecht in Ungarn 369

Seite

XXXVI. *Kraushold*, Dr., Der Provisorialschutz für kirchliche Institute in Oesterreich (nebst C.-M.-E. vom 7. Januar 1889) . . 404

XXXVII. Entscheidung des österr. V.-G.-H. (1. vom 6. Juni 1888, betr. Ersitzung des Patron.-R. an einer Filialkirche; 2. vom 9. Juni 1888, dass kirchliche Zwecke keine Wohlthätigkeitszwecke seien und daher Fonds für erstere nicht von dem Gebührenäquivalent befreit sind) . 408

XXXVIII. *v. Schlichting*, Dr., Das Galiz. Gesetz vom 15. Nov. 1888 betr. die Feuerversicherung von Kirchen und Pfarrgebäuden . 414

XXXIX. *Athan. Bernh. † Abt v. Osseg*, Denkschrift über die Lage und Bedürfnisse der Stifte der alten Orden in Oesterreich 418

XL. Leo XIII. epistola dd. 30. Dec. 1888 ad abbates et priores monasteriorum ordinis s. Benedicti in Austria de reformanda vita monastica 428

XLI. Die bischöfliche Auktorität und die Presse (Lit. Leonis PP. XIII. dd. 17. Decemb. 1888 ad archiepisc. Turonensem) . . . 431

XLII. *Geigel, F.*, Reg.-R., Aus den Entscheidungen des k. preuss. Oberverwaltungsger. (1879—88) 434

XLIII. Die Bestreitung der Bedürfnisse der Kirchengemeinden am linken preuss. Rheinufer. (1. Ges. v. 14. März 1845; 2. Ges. v. 14. März 1880) . . . 448

XLIV. *Schmits, H. J.*, Dr., Die Darstellung der Bussdisciplin in Hinschius' Kirchenrecht . . . 453

XLV. *Literatur:* 1. *Brandhuber v. Etschfeld*, Ueber Dispensat. (Prof. Dr. Uhrig); 2. *Heiner*, Grundriss des kath. Eherechts; 3. *Laurin*, Introductio in corpus iur. canon. (Dr. Scheidemantel); 4. *Phillips*, Kirchenr., fortges. v. Vering, Bd. 8, Abth. 1; 5. *Savornin Lohman*, de Kerkgebonwen van de gereformeerde Kerk in Nederland (Geigel); 6. *Egger*, Bischof v. St. Gallen, Die angebl. Intolerans der kathol. Kirche; 7. De origine status monastici cum append. de epist. apost. ad monast. O. S. B. in Austria 456
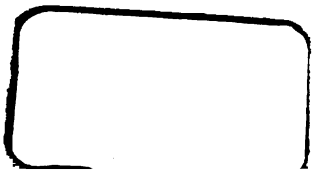
Berichtigungen. Bd. 61. S. 219 Z. 8 v. o. lese man *alt*mährischen statt antimährischen. — S. 359 Z. 15 v. u. lese man: *histor. Entwickelung.*